Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters.	Wohnort.	Jahr der Approbation	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der Niederlassung
Dr. phil. Hesse, Karl	Oberbronn	1859	Prüfungskommission Erlangen	1881
Sprenger, Karl Ludwig	Bischweiler	1874	Preussisches Ministerium	1882
Thumann, Albert	Hagenau	1878	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1880
Vithl, August Jakob	Rüschwoog	1874	Preussisches Ministerium	1878
4) Kreis Molsheim.				
Boncoor, Julius	Rosheim	1872	Französisches Ministerium	1873
Girard, Gustav Eugen	Varbrack	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1873
Helmstetter, Karl	Marlenheim	1877	Desgl.	187
Kersten, Leopold	Wasselnheim	1877	Preussisches Ministerium	187
Kopp, Gustav Adolf	»	1844	Französisches Ministerium	184
Laros, August	Molsheim	1869	Desgl.	187
Schaeffer, Friedrich Wilhelm	Mutzig	1869	Preussisches Ministerium	187
Schwarz, Alfred	Westhofen	1878	Württembergisches Ministerium	188
Weik, Philipp	Molsheim	1866	Prüfungskommission München	187
5) Kreis Schlettstadt.				
Bloch, Gerhard	Schlettstadt	1879	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	188
Ernst, Aloys	Dambach	1877	Desgl.	187
Griess, Friedrich	Epfig	1872	Desgl.	187
Grimm, Emil	Markolsheim	1861	Französisches Ministerium	186

Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für ...

Alsace (France), Alsace-Lorraine (Germany). Kaiserlicher Rat

27A1

*SAE

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen

1883.

Straßburg
Buchdruckerei R. Schultz und Comp
1884.

923741A

Chronologische Uebersicht

der im Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1883 enthaltenen Verordnungen, Bekanntmachungen u. s. w.

(mit Ausschluß der unter IV veröffentlichten, somit derjenigen Publikationen, von welchen mit Rücksicht auf ihren Gegenstand vorausgesetzt ist, daß ein weiteres Interesse auf dieselben nicht zu erwarten steht.)

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des	Veröffentlichungen			Inhalt	Der Veröffentlichung	
K. Statthalters, Ministeriums, K. u.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1882.		1882.	1882.			
17 Dezbr.	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Blumen-Vergwerke Wallweg—Wiesthum I—V.		
					—	7
21. „	—	—	—	Verordnung, betr. die amtliche Geschäftssprache	—	1
— „	—	—	22. Dezbr.	Beschluß, betr. die Ein-u. Bemessungs-Genossenschaft Maidmoise	34.	16 u. Beilage z. Amtsblatt Nr. 3
—	—	23. Dezbr.	—	Namen der Mitglieder der Kreisgesundheitsräthe	—	2
—	—	30. „	—	Verordnung, betr. den Schutz der Jagd	—	2
1883.	1883.	1883.	1883.			
2. Jan.	—	—	—	Listen der Rechtsanwälte in Straßburg	48	19
7. „	—	—	—	Prüfung und Verpflichtung der Feldgeschworenen	48	19
8. „	—	—	—	Ortsgesetz-Verordnungen für Hettenschlag	39	15
10. „	—	—	—	Ober-Lehrergehälter, Remunerationen	50	14
—	—	—	11. Jan.	Bestätigung des Joh. Peter Nick aus Lauterzungen	52	21
12. Jan.	—	—	—	Erlaubniß der Bergwerke	44	20
17. „	—	—	—	Frachtfreie Beförderung freiwilliger Gaben für die durch Rhein-Ueberschwemmungen geschädigte Bevölkerung	93	14
—	—	—	16. Jan.	Polizei-Verordnung, betr. den Ausverkauf des Handels	61	27
18. Jan.	—	—	—	Verpflichtungsurkunde für den Feldgeschworenen „Bonnard“	57	22
19. „	—	—	—	Listen der Rechtsanwälte in verschiedenen Bezirken	56	21
—	—	—	19. Jan.	Beschränkung der Gemeinden der Sicherstellungszone der Stadt Metz von Metz und der Festung gelegenen Forts	95	40
—	—	—	23. „	Bildung einer freien Syndikats-Genossenschaft in Jeuingen.	60	26 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 3
24. Jan.	—	—	—	Gebrauch tabirischer Buchstaben bei Geschäftsreden an K. Bezirksdirektion Lothringen	74	32
26. „	—	—	—	Offenhaltung von Metzger-Läden	75	33
27. „	—	—	—	Musterung der militärischen Wagenpflichtigen	76	33
—	—	—	31. Jan.	Verfügung, betreffend Abschätzung und Verwerthung der Rose (Abänd. der Königl. Ordonnanz vom 15. Juni 1842)	103	54 u. 59 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 3
—	—	—	1. Febr.	Verzeichniß der geprüften Thierärzte	124	58
—	—	—	—	Namen der Mitglieder der Ortsgesundheitsräthe des K. Bezirksamts	119	52
—	—	3. Febr.	—	Verzeichniß der in ansteckenden Krankheiten Verstorbenen	98	40
—	—	—	5. Febr.	Verfügung, betr. die ansteckenden Krankheiten	104	55
7. Febr.	—	—	—	Bestimmung der Terminsstunden für gerichtliche Verhandlungen	85	38
8. „	—	—	—	Verordnung, betr. Verzeichniß von Tagesordnungen für Viehzählungen	84 u. 207	37 u. 123
8. „	—	—	—	Gebühren eines Dolmetschers	103	55
—	—	—	8. Febr.	Verordnung, betr. die Verwendung der Kosten für „Atteg a b Mosel“	106	55
10. Febr.	—	—	—	Zwangseinführung von Vagabunden	95	47
—	—	—	12. Febr.	Gesuch, betr. die Wässerungs-Genossenschaft zu Bettingen	115	50
19. Febr.	—	—	—	Anweisung bei Unterhaltungsarbeiten der Staatsstraßen	109	48
—	19. Febr.	28. Febr.	—	Verordnung, betr. die Untersuchung der Rheinschiffe	136	64 u. Beilage z. Amtsbl. Nr. 4

Die Verordnungen des K. Statthalters sind mit *, diejenigen des Oberpräsidiums mit ** bezeichnet.

97 DE#504

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des	Regierungspräsidien			Inhalt.	Nro Amtsblatts-Veröffentlichung	
K. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr	Seite.
1883	1883	1883	1883			
—	19 Febr.	28. Febr.	—	Paßjer-Verein, betr. die Bezeichnung der Schiffsgattungen.	137	81
26. Febr	—	—	—	Einführung der Gasbeleuchtung auf Dampfschiffen.	120	63
26. „	—	—	—	Verfahren bei Ausstellung von Paßkarten.	119	61
27. „	—	—	—	Uebertragung der Gefangenen.	122	66
27. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Schmittgen“.	122	66
27. „	—	—	—	Verteilung des Papierbedarfs der Landesbehörden.	108	47
—	27. Febr	—	—	Verbot, betr. die französische Feldweg-Genossenschaft Hangenbach.	126	65
2. März	—	—	—	Gestattung des Fangens von Aalen im Rhein.	131	64
2. „	—	—	—	Leitung der Amtsgefängnisse durch die Amtsrichter und der Dienst der Gefängnißaufseher.	132	71
—	—	—	—	Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.	133	72
—	—	—	—	Verpflegungssätze für Landlieferungen im Mobilmachungsfalle.	147	89
—	—	—	—	Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Steuerzuschlagcentimen.	140	83
—	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Bitumen-Bergwerke „Waldwurg—Eschbach I und II“.	141	84
11. „	—	—	—	Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk „Gabriel I“.	142	84
12. „	—	—	—	Arbeitsbescheinigung der Gefangenen in den Amtsgefängnissen.	159	99
13. „	—	—	—	Ordnung für die Prüfungen an der Landwirthschaftsschule zu Rufach.	143	85
14. „	—	—	—	Verbot der Einführung pp. der „Wiener Allgemeinen Zeitung“.	139	83
—	17. März	—	—	Räumung des Canalbaches und des Bardenkanals.	146	87
20. März	—	—	—	Verbot des Fischens pp. im Rhein-Rhone-Kanal.	144	86
—	20. März	—	—	Verbot des Krebsfangs und der Fischerei.	161 u. 167	100 u. 107
20. März	—	—	—	Gehaltszahlung an die Regierungs- und Forstreferendare.	157	99
—	—	—	23. März	Beschaffung des Schiffahrtsunterlasses auf der bei den Mittlere-Schiffahrten der Forchheim'schen März belegenen Moselstrecke.	160	107
27. März	—	—	—	Anweisung zur Ausführung der K. Verordnung über das Gewerbsunternehmen pp. von Personen.	166	105
28. „	—	—	—	Empfehlung von Erzeugnissen pp. für Rechnung der Landesbauinspektion durch die Spezialkassen.	160	100
28. „	—	—	—	Erstattung der bei den Kantonalen durch Erledigung von Gesuchen der Gerichtsbehörden entstehenden Kosten.	180	113
—	—	—	28. März	Projektirung v. Kirchenbauten pp. durch Architekten C. Wahl.	170	107
—	—	—	29. „	Durchschnittsmarktpreise der letzten 10 Friedensjahre.	172	107
—	—	2. April	—	Beschluß betr. die Entwässerungs-Genossenschaft Baumesfeld-Stiftung.	209	128
—	—	—	4. April	Durchschnittsmarktpreise der letzten 10 Friedensjahre.	184	114
5. April	—	—	—	Empfehlung der Lebensversicherungs-Prämien von Beamten.	181	114
10. „	—	—	—	Verbot der Einfuhr von Schafen.	186	119
—	—	—	20. April	Bezirks-Wege-Reglement.	210	124
22. April	—	—	—	Formulare zu Rechnungsbelegen.	220	129
—	—	—	24. April	Verordnung, betr. die Verfügung der Polizei.	227	131
24. „	—	—	—	Beschl. betr. der Kleefeide.	223	132
25. April	—	—	—	Wertbestimmation bei Versendung v. Wertpapp durch d. Post.	221	129
25. „	—	—	—	Zeitweise Sperrung der Elsaß-lothringischen Kanäle.	222	130
—	—	—	26. April	Beschluß, betr. die Entwässerungs-Genossenschaft in Folgen.	209	129
—	—	27. April	—	Errichtung einer Kantonalschreiberei für den Kanton Saales.	235	136
—	—	28. „	—	Beschluß betr. die Drainage-Genossenschaft „Burnatti“, „am Mühlberg“ und „am Buchmattenweg“ in Dambach.	236	136

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen bei				Inhalt	Der Veröffentlichung	
A. Gesetz betreff. Münz-Revision rc. rc.	Beziehungsbehörden: a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1883	1883	1883	1883			
—	—	—	30. April	Polizei-Verordnung, betr. die Schaf-Räude	238	116
5. Mai	—	—	—	Offenlegung von Kataster-Urkunden	238	135
5. „	—	—	—	Prägung von Zwanzigern	234	135
—	—	—	6. Mai	Belehnung des Eugen Wagner in Metz	237	146
8. Mai	—	—	—	Beaufsichtigung aus Reisen der Bad-, Kuren und -Geschäftsführung der Curhäuser	240	151
9 „	—	—	—	Bekanntm. betr. d. Feuer-Versich.-Gesellsch. La Bonnelle in Paris.	248	149
11 „	—	—	—	Errichten eisenbahnlicher Entdeckungsbureaux	249	144
10 „	—	—	—	Bewilligung von Verwaltungsentscheidungen an Zeugen	279	157
—	16. Mai	—	—	Pflanzenkrankheit, betr. räudekranke Schafherden	298	153
18. Mai	—	—	—	Sicherheitsleistungen z. Zwecke d. Freilassung v. Angeschuldigten.	306	178
31. „	—	—	—	Offenlegung von Kataster-Urkunden	286	158
—	—	26. Mai	—	Gefängnis, betr. die Anwendung des unterelsässischen Strafgesetzes	297	170
—	30. Mai	—	—	Beschluß, betr. Bildung Syndikats-Gesellschaft in Belangen	294	166
—	30. „	—	—	Desgl. desgl. in Fabren	309	170
—	—	30. Mai	—	Nachtrag z. Pol.-Verordn. z. d. Schiffahrtsstraße in Elsaß-Lothr.	286	169
—	—	—	30. Mai	Prämien für entdeckte Fischereifrevel	312,320, 351	178, 195 203
3 Juni	—	—	—	Gesetz betreffend die Gebührenerhebung der Gerichtsvollzieher.	307	174
8 „	—	—	—	Verordnung betr. die Abänderung des Regulativs über die Bezahlung und Unterstützung der Dienstmannungen	320	185
—	—	8. Juni	—	Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in Straßburg	310	178
13. Juni	—	—	—	Vorschriften über die Ausstellung der Legitscheine, die Aufbewahrung der Formulare und die Annahme und Verrechnung der Gebühren für die Legitscheine	321	185
—	—	14. Juni	—	Polizei-Verordn., betr. den Verkehr über verschiedene Schiffbrücken, sowie den Durchfluß von Schiffen und Flößen durch dieselben.	325	190
—	—	14. „	—	Desgleichen	326	192
—	—	14. „	—	Belohnungen für Errettung eines Person aus Lebensgefahr	327	195
—	—	—	15. Juni	Verordnung, betr. das polizeiliche Medizinwesen	340	209
—	—	—	15. „	Verlagsanweisung dazu	358	209
—	—	16. Juni.	—	Desgleichen.	328	187, 188
—	18 Juni	—	—	Desgleichen.	324	
—	—	—	—		341	
18. Juni	—	—	—	Zahlung der Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wahrnehmung des Sitzungsdienstes	342	201
19 „	—	—	—	Ermittelung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung	357	198
19. „	—	—	—	Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozeßverfahrens in Rußland	338	196
—	19 Juni	—	—	Polizei-Verordn., betr. den Verkehr über die Schiffbrücken der Eisenbahn-Neubrücke u. Aufbrechen u. den Durchfluß von Schiffen und Flößen durch dieselben	343	201
—	—	—	—	Desgl. bezüglich der Schiffbrücke bei Hüningen-Huningue	344	202
—	—	19 Juni	—	Beschluß, betr. die Distanzen-Klassifikation in Hessen.	348	207
20 Juni*	—	—	—	Regulativ für die Höheren Schulen in Elsaß-Lothringen	319	181
20. „	—	—	—	Abänderung des Regulativs über Anstellung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes	429	261

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des	Bezirkspräsidenten			Inhalt	Der Veröffentlichung	
K. Staatsbaurath Mittelstenst u. s.	a. Ober-Elsaß	b. Unter-Elsaß	c. Lothringen		Nr.	Seite
1883.	1883	1883	1883			
20. Juni*	—	—	—	Ordnung der Lehrerstellen der höheren Schulen und der Vertheilung der Lehrstunden	414	247
20 „ **	—	—	—	Ordnung der Reisen für die höheren Schulen	415	255
22 „ *	—	—	—	Verordnung, betr. die Prüfungs-Ordnung für Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen vom 4. Januar 1874	335	197
26 „	—	—	—	Verpflanzung der Reben und Umgang der Bäumen durch Tuberculöses Gebiet	361	218
—	—	30. Juni.	—	Beschluß, betr. die Genossenschaft für Belegung des Kohlenbergwerkes in Oberbruch	374	221
—	—	28. „	—	Beschluß betr. die Wasserungs-Genossenschaft Reichweiler und Umg.	378	223
27. Juni	—	—	—	Offenlegung eine Kataster-Urkunden	362	218
27. „	—	—	—	Aufnahm einer Spezialtigen Rinten-Anlage	339	199
27. „	—	—	—	Entgegennahme und weitere Behandlung der Zeichnungen auf die Spezialtige Rente	340	201
30. „	—	—	—	Kassenrevision einer Bekanntmachung betr. Agrarcultur	360	218
3. Juli	—	—	—	Instruction zur Ausführung des Forstpolizei-Gesetzes	359	213
—	9. Juli.	—	—	Beschluß, betreffend die Wässerungs-Genossenschaft Dornach I	385	232
				Desgl. desgl. Dornach II	386	233
				Desgl desgl. Dornach III	387	234
11. Juli	—	—	—	Verbietung von Flurbeschädigungen durch das Publikum	382	229
12. „	—	—	—	Zeichnungen auf die Kanton-Karte	383	231
13. „	—	—	—	Ausführung geometrischer Arbeiten durch die technischen Beamten der Verwaltung der direkten Steuern	393	237
20. „	—	—	—	Verrechnung der forstwirthschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und öffentlichen Anstalten	407	243
21. „	—	—	—	Berichtigungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Jammont Erweiterung bei St. Privat"	408	244
21. „	—	—	—	Berichtigungsurkunden für die Bitumenbergwerke Oeffnungen in. I und Oeffnungs-Gerechtsame I u. II	409	244
—	22. Juli.	—	—	Schutz der Hagelableiter	410	245
—	—	—	24. Juli.	Beschluß, betr. Bildung einer freien Syndikats-Genossenschaft in Hargarten	411	245
—	—	—	28. „	Beschluß, betr. das Syndikat für die Unterhaltung und Korrektion der Seille	434	264
30. Juli	—	—	—	Verabfolgung von Waldprodukten aus den Gemeinde- und Anstalts-Wäldern	417	250
—	—	30. Juli.	—	Prämien für den Fängen von Fischottern, Fischreihern und Eisvögeln	419	257
2. August	—	—	—	Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum	416	256
7. „	—	—	—	Verbot des Erscheinens der Zeitung „Metz"	418	247
7. „	—	—	—	Ordnung der Ausgaben im Handelskammer Metz für 1884/85	432	263
8. „	—	—	—	Ernennung eines Vorsitzenden und eines Stellvertretenden Vorsitzenden für den Gewerbegericht in Stolzburg	430	263
—	9. August	—	—	Beschluß betreffend die Syndikatsweiher Wiesen-Genossenschaft	438	267
—	11. „	—	—	Beschluß betreffend Errichtung einer Syndikats-Genossenschaft Fullern I in Fullern	440	275
—	13. „	—	—	Desgl Fullern II	450	276
13. August	—	—	—	Ausübung der Fischzucht im Bezirk Lothringen	428	261

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des K. Staatsministeriums des Innern	Regierungsblatt			Inhalt	Der Veröffentlichung	
	a. Ober-Pfalz.	b. Unter-Pfalz	c. Beilagen		Nr.	Seite.
1883	1883.	1883.	1883.			
13. August	—	—	—	Genehmigung eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden für das Gewerbegericht in Aschaffenburg	431	363
—	13. August	—	—	Reglement für die Untersuchung der vom IV. Armeekorps verübten ausgeführten Mißgriffen	431	278
16. August	—	—	—	Zahlungsanweisungen für Staatsstraßen- und sonstige Straßenarbeiter	436	267
—	—	17. August	—	Statistik, betr. die Meliorations-Genossenschaft in Gilt	439	269
—	—	17. „	—	Verpflegungssätze im Spitale in Buchenbach	441	270
—	—	—	18. August	Einführung in Vollzug des über die Hängebrücke bei der Insel Chamdorf	453	279
22. August	—	—	—	Zahlung v. Zeugenschillern an schreibunkundige Empfänger	448	275
24. „	—	—	—	Verbot der Einfuhr von Schafen	447	Beilage 1 Amtsbl. Nr. 31
30. „	—	—	—	Ernennung der Forst-Aspiranten zu Forstreferendaren bezw. Forstassistenten	484	295
—	—	—	3. Sept	Ausstellung der Listen für die Musik der Schiffen und Geschwornen für 1884	491	296
4. Sept.	—	—	—	Außerordentliche Abnutzung der Oberförsterei Grafenwöhr, Aufforstung	471	286
—	—	—	4. Sept	Verordnung, betr. das Weinrecht	478	291
7. Sept.	—	—	—	Bekanntmachung über Bundesrathsbeschluß, betr. Anzeigepflicht	461	280
8. „	—	—	—	Offenlegung von Katasterblättern	462	283
8. „	—	—	—	Prüfungskommission für die forstwissenschaftliche Staatsprüfung	472	288
10. „	—	—	—	Bestand der Mitglieder der Handelskammer und Börse in Mülhausen für 1884/85	475	288
10. „	—	—	—	Bestand der Handelskammer in Colmar	474	289
—	10. Sept.	—	—	Aufstellung der Listen für die Musik der Schiffen und Geschwornen für 1884	479	289
—	11. „	—	—	Allerhöchste Verordnung vom 3 August 1883, betr. die Erwerbung des für die Erweiterung des Bahnhofes Rottenbach erforderlichen Terrains im Wege der Zwangsenteignung	475	289
14 Sept	—	—	—	Verordnung, betr. die englische Geschäftssprache bei Konsulargericht und der Gerichtsvollzieher in Metz	469	287
14. „	—	—	—	Verordnung, betr. die englische Geschäftssprache in den Gemeinden Diedenhofen und Metz	470	287
14. „	—	—	—	Interpretation der Bezeichnung „Hechte“ im Jagdpolizeigesetz	541	326
—	—	18. Sept	—	Aufstellung der Listen für die Musik der Schiffen und Geschwornen für 1884	487	295
20 Sept.	—	—	—	Eintheilung von Elsaß-Lothringen in 2 Manöver-Bezirke	485	295
—	21 Sept.	—	—	Abänderung der Betriebs- und Fahrordnung für die Mülhauser Straßeneisenbahn	486	295
28. Sept.	—	—	—	Auflösung elsaß-lothringischer Landesbibliotheken	493	301
29 „	—	—	—	Anstrich von Feldöfen in den Dienstlokalen und Dienstwohnungen der Bahnverwaltung	497	301
—	—	—	30. Sept.	Bekanntmachung betr. die Sportfisch-Genossenschaft im Rheingau	516	310
3 Okt.	—	—	—	Einwohnerzählung im militärischen Gestellungsgefangenen	506	305
7 „	—	—	—	Verlustangelegenheiten für die Bezirksregierung Abtheilung I, II, III und IV	514	309
—	—	8 Okt.	—	Kantonalrecht Bezirk Oberelsaß	508	306
—	—	13 „	—	Bekanntmachung über die Anmeldungen für den Eintritt in die Forstschule	582	319

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen des	Regierungsbezirken			Inhalt	Der Veröffentlichung	
K. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen.	a. Ober-Elsaß.	b. Unter-Elsaß.	c. Lothringen.		Nr.	Seite.
1883	1883	1883.	1883			
16. Okt.	—	—	—	Auflassung von elsaß-lothringischen Landesbahnhöfen	524	316
—	—	—	—	Beschluß, betr. die Drainage-Genossenschaft III in Bischweiler	530	318
23. Okt.	—	—	—	Offenlegung von Katasterkarten	527	317
2. Nov.	—	—	—	Hinterlegungen bei der Staatskassen-Verwaltung seitens der Verwaltungsbehörden	535	321
5. „	—	—	—	Namen der Mitglieder der ärztlichen Prüfungs-Kommission	538	321
5. „	—	—	—	Verleihungsurkunden für die Blumenlieferanten Ludwiger Klasse I, II, III u. IV	542	326
8. „	—	—	—	Befugnisse der Gerichtsärzte hinsichtlich der Ausstellung von Klagelegitimationen und sonstigen gerichtlichen Schriftstücken	509	342
9. „	—	—	—	Unterbringung der einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen Mädchen	540	325
—	9. Nov	—	—	Beschluß, betr. die Errichtung einer Syndikats in Sulzmatt	539	335
12. Nov	—	—	—	Verordnung, betr. Aufhebung der Beaufsichtigung zur Anlegung der Feldmesserprüfung für die Abiturienten des elsaß-lothr. Forstverwaltungsdienstes	547	329
14. „	—	—	—	Schadloserklärung in den Gefangenanstalten	548	330
15. „	—	—	—	Ringlegerklärung eines Beschlußb. Bezirkstags b. Ober-Elsaß	507	341
15. „	—	—	—	Offenlegung von Katasterkarten	543	330
16. „	—	—	—	Forderungen an die Landesbank Alterversorgungskasse	558	335
—	—	15. Nov	—	Beschluß, betr. die Syndikats-Genossenschaft in Rittershoffen	553	331
—	—	—	17. Nov.	Meistbau der Wollmühlen	563	339
20. Nov.	—	—	—	Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Vieh aus den Königreichen der Niederlande und Belgien	550	330
—	—	—	21. Nov.	Prämien für die Erlegung von Wildkatzen	562	339
—	—	21. Nov.	—	Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	561	338
22. Nov	—	—	—	Bekanntmachung, betr. die Ausfuhr von Pflanzen u. sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	568	341
—	—	22. Nov.	—	Beschluß, betr. die Drainage-Genossenschaft in Kessenich	609	342
—	—	25. „	—	Beschluß, betr. die Syndikats-Genossenschaft in Mackenheim-Griesheim	571	343
29. Nov.	—	—	—	Steuerbeihilfen für die gerichtliche Kanalisirung im Jahre 1884	572	343
—	—	—	29. Nov	Verleihung eines Diplomatikus in St. Avold	581	349
—	—	30. Nov	—	Auflassung eines Bahnhofs	580	349
5. Dezbr	—	—	—	Verbot des Krebsfanges	577	347
—	—	—	7. Dezbr	Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	590	355
8. Dezbr	—	—	—	Kontrole der Zahlungen, welche aus Staatskassen an Gemeinden und öffentliche Anstalten geleistet werden	587	353
10. „	—	—	—	Offenlegung von Kataster-Urkunden	589	354
12. „	—	—	—	Gebührliche Behandlung der Augenkrankheiten, bei der Erwählung der Rekruten, Einjährigen und freiwilligen Aerzteten zur dereinstigen Rekrutirungsmusterung bei Pferden	588	354
—	15. Dezbr	—	—	Beschluß, betr. die Entwässerungs- und Wegeweg-Genossenschaft in Oberspollbach	605	360
—	18. „	—	—	Veröffentlichung der gerichtlichen Anzeigen	606	361
20. Dezbr	—	—	—	Verzeichniß der während des Prüfungsjahres 1882/83 approbirten Aerzte und Apotheker	603	356

Sachregister

zum

Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen.

Jahrgang 1883.

A.

Abwesenheits-Erklärungen, S. 109, 121, 210 — Abhaltung von Zeugenverhören über die Abwesenheit von Personen, S. 5, 6 126, 146 159, 179, 235, 319, 357.

Aerzte, Namen derjenigen, welche im Jahre 1882 die Freizügigkeit besessen haben, S. 10 — Nachweisung der in Elsaß-Lothr. angestellten Aerzte, Beil. zu den Amtsbl. Nr. 8 und 52 — Namen der während des Prüfungsjahres 1882/83 approb. Aerzte S. 359, — | und Kantonal-Aerzte

Alcoholen, Stempelsteuern für die preußische Nachsteuer im Jahre 1884 S. 348

Altersversorgungsklasse, französische, Forderungen an dieselbe S. 355

Amtsgefängnisse, Dienstanweisung für die Amtsrichter als Vorsteher derselben, S. 71 und 98.

Anzeige, Abänderung des Ortsstatuts in „Anzeige M.“, S. 55.

Anzeigepflichtige, Feststellung derselben gegen Sicherheitsleistungen, S. 175

Anleihen, Aufnahme neuer Zuschüsse zur deutschen Reichsanleihe vom 1870 S. 56 — 13 Verordnung der allgemeinen Verfügungsbestimmungen, S. 67 — desgl. vom 14., S. 231 — Gestattung der Verleihung der kleinen Bezirksanleihe, S. 120, 306 — Aufnahme einer Zweiundzwanzig-Reichsanleihe, S. 199 201, 231

Angeigen, gerichtliche, Veröffentlichung derselben S. 333, 365 381

Apothekenrevision, Geschäftsprüfung, S. 9 123.— Nachweisung der in Elsaß-Lothr. angestellten Apotheker Beil. zu den Amtsbl. Nr. 8 und 52.— Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehilfen, S. 68. — Namen der während des Prüfungsjahres 1882/83 approbierten Apotheker, S. 359. — Errichtung einer Apotheke in Neudorf, S. 108. — Besitzwechsel und Verlegung von Apotheken in Zillisheim Großmühlen S. 178, 318, Oberbronn S. 256 292, Rößlingen S. 114, Schiltigheim S. 322, Sulz S. 302, Straßburg S. 145, Westhofen S. 170.

Arbeitsbestrafung der Gefangenen, in den Strafanstalten und in den Bezirks- u. Untersuchungsgefängnissen, S. 61, — in den Amtsgefängnissen, S. 99

Arzneimittel, Ausfuhrbeschränkung einer darauf bezüglichen Bekanntmachung, S. 218

Arzneitaxe, Einführung der unter-elsässischen, S. 170

Auffindung eines Kindes, S. 344.

Auswanderungswesen, Bestellung von Auswanderungs-Agenten und Unteragenten, S. 9, 120 150, 219, 228, 242, 299, 353, 363

B.

Beobachtung verschiedener Personen, S. 21, 146, 195.

Belohnungen für Entdeckung von Feuerwerksreisen, S. 178, 195 209, — für den Tödten von Fischottern, Eisvögeln und Eisvögeln S. 257, 339

Benzoesäure, ist, Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, dieselbe ist zum Gesellschaftsrecht in Elsaß-Lothr. nicht mehr befugt S. 243.

Bergwerken, Verleihungsurkunden für die Bergwerksgrenzen Walburg-Werschweiler I—IV, S. 7, Wolfenge-Schacht I u. II S. 84 — Ohmgrenz I u. Ohmgrenz-Fortsetzung I u. II S. 244 — Illwerke I—IV, S. 309 — Rubrik-Revier I—IV, S. 321, — für die Eisenerzbergwerke „Friedrich Thumb“ S. 26 — „Schmittgen“ S. 65, — „Jammont Erweiterung bei St. Privat“ S. 244 — für das Steinkohlenbergwerk „Gerstel I“ S. 84. — Besteuerung der Bergwerke S. 20

Besteuerungsstrafen, | Nachlassenschaft.

Bevölkerung, Berechnung der Tagesdurchschnitte von solchen S. 37 und 122

Besserungs-Anstalten, | Erziehungs- pp. Anstalten

Bezirkskanälchen, | Anleihen

Bezirkskommissionen, Nichtgenehmigung eines Beschlusses des Bezirkstags des Oberelsaß S. 341

Bodenbenutzung, landwirtschaftliche, Ermittelung derselben, S. 197

Börse, | Handelsmessen.

Bracken, Verbot über die Hängebrücke bei der Insel Chambière in Metz, S. 276

C.

Central- und Bezirks-Amtsblatt, Abgabe einzelner Nummern desselb, S. 143. — Zustellung desselb. S. 287, 295.

Civilprozeßverfahren in Rußland, S. 199

D.

Diakonissen-Anstalt in Straßburg, Statuten derselben, S. 357

Dienstanweisung für die Amtsrichter als Vorsteher der Amtsgefängnisse, S. 71 und 98.

Dienstordnung für die Besitzungsaufseher, S. 71 und 88.
Dienstraumbeschädigungen, Vergütung der Ausgaben für solchen, S. 37 und 123.
Dienstreisen, Bescheinigung der Reisekosten und Tagegelder-Liquidationen, S. 283. — Reisen und Umzüge der Beamten durch Luxemburgisches Gebiet, S. 218.
Dienstwohnungen, Abänderung des Regulativs über die Benutzung und Unterhaltung derselben, S. 185. — Ausstreich von Fußsteigen, S. 301.
Disteln, Vertilgung derselben, S. 191.
Domizilerwähldung der Vaterländ. Lebens-Vers.-Actiengesellsch. zu Elberfeld, S. 5. — der Feuer-Vers.-Gesellsch. „Colonia" in Köln, S. 11. — der Hamburg-Bremer Feuer-Vers.-Gesellsch. in Hamburg, S. 17. — der Lieb-Vers.-Bank für Deutschland von 1864 in Berlin, S. 38. — der Engelhard-Bank für Deutschland von 1867 in Berlin, S. 98. — der Hannoverschen Lebens-Vers.-Anstalt in Hannover, S. 104. — der Königl. Lebens-Vers.-Gesellsch. „Concordia", S. 119. — der Allgemeinen Vers.-Actiengesellsch. „Victoria" in Berlin, S. 119. — der Nurse Insurance Company, limited in London, S. 140. — des Preußischen Vieh-Vers.-Vereins in Speyer, S. 156. — der Kranken-Vers.-Bank in Bremen, S. 163. — der Aerzer Lebens-Vers.-Gesellsch. in Genf, S. 173. — der deutschen Lebens-, Pensions- und Renten-Vers.-Gesellsch. auf Gegenseitigkeit in Potsdam, S. 196. — der Preußischen Rentenanst.-Vers.-Gesellsch. in Stettin S. 242. — der Assurances Générales en Bruxelles, S. 242. — der Elsässischen Unfall-Vers.-Actien-Gesellsch., S. 272. — der Schlesischen Feuer-Vers.-Gesellsch. in Breslau, S. 286. — der Renten- und Lebens-Vers.-Anstalt in Darmstadt, S. 299. — der National Vieh-Vers.-Gesellsch. in Cassel, S. 338. — der Nordd. Feuer-Vers.-Gesellsch. in Hamburg, S. 358.
Drainagegenossenschaften, s. Meliorationswesen.
Durchschnittsmarktpreise während der letzten 10 Friedensjahre im Bezirk Ober-Elsaß S. 88, Unter-Elsaß S. 114, Lothringen S. 107.
Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, S. 23, 53, 87, 125, 146, 176, 206, 270, 292, 311, 338, 356.

E.

Elementar-Lehrer u. Lehrerinnen, Erlassung des § 4 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 durch anderweite Bestimmungen, S. 137.
Elsendahnwesen, Feuerpolizeivorschriften für Locomotivfeuerungen S. 14. — Abänderung und Ergänzung des Gesetzes betreffend die Eisenbahnen Deutschlands, S. 121, 182, 258.
Erfindungspatente, elsaß-lothr., Erlöschen von solchen, S. 58, 144.
Erziehungsrath und Besserungs-Anstalten, Unterordnung von München, S. 328.

F.

Fahnenflüchtige, Verurtheilung von solchen, S. 6, 11, 17, 33.
Feldhüterprüfung der Aspiranten des elsaß-lothr. Forstverwaltungsdienstes S. 329.
Feldwegegenossenschaften, s. Meliorationswesen.
Feuerstrafenleichterungen, s. Post- und Telegraphenwesen.
Feuer-Ordnung für die höheren Schulen, S. 255.
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Bensheim, dieselbe ist zum Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothr. nicht mehr befugt, S. 143.
Finanz-Assessoren, Gehaltszahlungen an dieselben, S. 99.
Fischerei, Ausübung des Fangs von Aalen im Rhein, S. 64. — Verbot des Fischfangs in der Ill im Bezirk Unter-Elsaß S. 80. — Desgl. für verschiedene Ausschlüsse im Bezirk Ober-Elsaß, S. 100, 107. — Desgl. im Rhein-Rhone-Kanal, S. 85. — Fischerei-Verbot S. 100, 312.
Flurbereinigungen durch das Publikum bis den größeren Treppenstufen, S. 229, 256.
Forstwesen, Beeinträchtigung pp. der Forst-Kasse und Gerichtsbarkeit in der Forstsachen S. 151. — Uebertragung der forstwirthschaftlichen Obliegenheiten und Ausübung der Gemeinden pp. S. 243. — Verschleppung von Waldprodukten aus den Gemeinde- und Anstalts-Waldungen, S. 256. — Abänderung des Regulativs über Ausübung pp. für die unteren Stellen des Forstdienstes, S. 261. — Abgrenzung der Oberförsterei-Forstbezirke und Anstalt, S. 268. — Forstwirthschaftliche Prüfungs-Kommission, S. 288. — Ernennung von Forst-Referendaren und Forst-Assessoren, S. 295. — Anordnungen für den Eintritt in die Forstlehre, S. 319. — Forstwirthschaftsplan der Aspiranten des elsaß-lothr. Forstverwaltungsdienstes S. 329.
Fußböden-Anstrich in den Dienstlokalen und Dienstwohnungen der Landes-Verwaltung, S. 301.

G.

Gefangene, Gewährung von Arbeitsbelohnungen an dieselben, S. 61, 93.
Gefangen-Anstalten, Selbstverpflegung der Haft- und Untersuchungsgefangenen S. 350.
Gefängnis-Aufseher, Diensterfordernis für dieselben, S. 71, 74 und 98.
Gehaltszahlungen an Regierungs- u. Finanz-Assessoren, S. 99.
Gemeinde-Zeitung, Abgabe einzelner Nummern derselben, S. 149. — Zustellung derselben, S. 287, 294.
Gemeinnützige Anstalten, Anerkennung als solche der Gesellschaft „Verein" in Mülhausen und des Frauenvereins in Illkirch-Grafenstaden S. 248, — der „Evangelischen Gesellschaft" in Straßburg, S. 248, — der „Evangel.-lutherischen Gesellschaft" für innere und äußere Mission in Elsaß-Lothr., S. 316, — des ärztl. Krankenhauses in Straßburg, S. 358.
Gendarmerie-Patrouillen zur Verhütung von Flurbeschädigungen bei Treppenstufen, S. 229, 256.
Geometrische Arbeiten, Ausführung von solchen durch die technischen Beamten der Verwaltung des direkten Steuern, S. 297.
Gerichtliche Verhandlungen, Bestimmung der Termin-Stunden für solche, S. 58.
Gerichtstag in Mörchingen, S. 216.
Gerichtsverfassung pp. in Rußland, S. 192.

Gerichtsvollzieher, Geschäftsführung und Gebührenrechnung derselben S. 174. — Gebühren für Mahnrechnung bei Stundungsfristen durch dieselben, S. 192. — Verhältnisse derselben, insbesondere der Anstellungsgrund Kriegsfeldwebel pp., S. 342.

Geschäftssprache, amtliche Verlängerung der Dauer der zugelassenen Ausnahme-Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März 1872, S. 1. — in den Gemeinden Diedenhofen und Metz, S. 287. — bei Amtsgerichte und der Gerichtsvollzieher in Metz S. 287.

Gewerbegerichte, Ernennung von Mitgliedern pp., S. 14, 269.

H.

Handelskammern, Wahl von Mitgliedern der Handelskammer in Straßburg, S. 178. — Dotirung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar für 1883/84, S. 257. — für 1884/85, S. 288. — in Metz, S. 263. — desgl. der Handelskammer und Börse in Mülhausen S. 288.

Hauptmarktorte, Nachweisung der Durchschnittspreise S. 28, 53, 97, 125, 146, 175, 235, 270, 292, 311, 328, 356.

Hauptrheindamm, Freigabe einer Dammstrecke für den Verkehr S. 248.

Hinterlegungen bei der Staatskasse-Verwaltung seitens der Versicherungsgesellschaften, S. 231.

Hirsche, Interpretation des Ausdrucks „Hirsche" im Jagdpolizeigesetz, S. 326.

Höhere Schulen, s. Schulen.

Hülfspfarreien, kath., Errichtung von solchen in Merschweiler und Schäfersheim, S. 122.

Hunde, Verbot des freien Umherlaufens derselben, S. 27.

J.

Jagd, Schutz derselben im Bezirk Unter-Elsaß, S. 2. — Verbot des freien Umherlaufens der Hunde, S. 27. — Beschränkung der Gerechtigkeit der Schrotschießerei der Stadtbevölkerung von Metz und der zur Festung gehörigen Forts, S. 40. — Ausübung der Jagdpolizei-Aufsichtsbehörden der Forstverwaltungen, S. 181. — Instruktion zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes, S. 218.

Jllkoreichtum, Reglement für den IV. Jllkreditat, S. 276.

Instruktion zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes, S. 218. — für die bei Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum kommenden Gendarmerie-Patrouillen, S. 228, 256.

K.

Kanäle, Sperrung desselben pp., S. 130. — s. auch Schiffahrt.

Kantonnalärzte, Errichtung einer Kantonnalarztstelle in Saales, S. 126. — Ernennung eines Kantonnalarztes für den Kanton Oberehnheim S. 306.

Kapitalien-Anlegung der Kirchen, kirchlichen u. religiösen Anstalten des Bistums, S. 354.

Kartesier-Urkunden, Offenlegung von solchen, S. 33, 135, 182, 218, 283, 317, 350 und 354.

Kinder, unterstützte, S. 55. — Aufsuchen eines Kindes, S. 349.

Kirchenbauten, Projektirung von solchen im Bezirk Lothringen durch den Architekten Hehn, S. 107.

Klageschriften, Anfertigung von solcher durch die Gerichtsvollzieher S. 342.

Kleiesäe, Verfälschung derselben, S. 132.

Konsulate, Erstattung der bei denselben durch Erledigung von Ersuchen der Gerichtsbehörden entstehenden Kosten S. 113.

Kontrole der Zahlungen, welche von Staatskassen an Gemeinden u. öffentl. Anstalten geleistet werden, S. 365.

Kosten-Liquidationen über nicht dringende Gerichtskosten, Prüfung und Bescheinigung derselben, S. 19.

Kraftloserklärung von Pfandbriefen, S. 47.

Krebsfang, Verbot desselben, S. 347.

Kreisärzte, s. Aerzte.

Kreisgesundheitsräthe, S. 2, 40.

Kultus, Errichtung kath. Hülfspfarreien in Merschweiler und Schäfersheim S. 122. — Geschäftliche Behandlung der Angelegenheiten betr. die Errichtung der Kirchen pp. zur definitiven Kapitalien-Anlegung der Privaten, S. 354.

L.

Landes-Hauptkasse, Eingehung von Einnahmen und die Auszahlung von Zahlungen für Rechnung derselben durch die Spezialkassen, S. 100.

Landes-Obligationen, s. Obligationen.

Landwirthschaftsschule in Rufach, Prüfungsordnung für dieselbe S. 34.

Lehrerversicherungsprämien, Einziehung solcher von Beamten, S. 114.

Lehrer und Lehrerinnen, s. Elementarlehrer.

Luxemburg, Berechnung der Reise- pp. Kosten bei Reisen u. Umzügen der Beamten durch Luxemburgisches Gebiet, S. 318.

M.

Mädchen, Unterbringung solcher in Erziehungs- pp. Anstalten, S. 328.

Marktpreise, s. Durchschnittspreise.

Meldewesen, Polizei-Verordnung für den Bezirk Ober-Elsaß S. 201, Unter-Elsaß S. 187, Lothringen S. 209, Rheinbayern wegen des S. 201, 187, 209.

Meliorationswesen, Bestätigte Bildung von Drainage-pp. Genossenschaften in Bettingen S. 49, Dienstthal S. 136, Ding-thrim-Griesheim S. 343, Dornach S. 282, 283 und 284, Füllern S. 177, 270, 276, Hegenbach S. 65, Hargarten S. 245, Hoffen S. 207, Jnsweiler S. 55 und Beil. zum Amtsbl. Nr. 5, Kefferach S. 302, Kirweiler S. 34, Küchenarzt S. 301, Laumesfeld-St. Avold S. 135, Oberbronn S. 221, Oberschaeffolsheim S. 260, Pfaffingen S. 310, Reutingen S. 166, Reichsackerer S. 235, Rohrweiler S. 283, 318, Siegolsheim S. 207, Sulzer S. 119, Still S. 269, Sulz u. W. S. 223, Sulzmatt S. 335, Waldmeese S. 15 und Beil. zum Amtsbl. Nr. 5, Wiedersweiler S. 54.

Metz, Straßenreinigung und Abfuhr daselbst, S. 238.

Mörchingen, Gerichtstag desselbst, S. 316.

Digitized by Google

N.

Nachlassenschaft verschiedene Personen, § 5, 22, 59, 116, 140, 261, 312, 344.

Nachstempelung ausländischer Werthpapiere, § 33.

Namensänderung des P. Tisch, § 41.

Niederländische Bedeboe, Gebrauch lateinischer Buchstaben bei Ausfertigung derselben, § 38.

O.

Oberförstereien, Abgrenzung derjenigen neu Ruscb und Einsätzien § 288.

Obligationen, Ausgabe pp. elsaß-lothr. Landesobligationen, S. 14, 301, 315.

Oedenvorlieferungen Arnold § 357, Bechtel § 96, Bangert 56, Bauer 342, Baum Berndt Fehr & Bibra, Bisting, Bühler Bauserin Boyes, Fehr u. Brombeerstein, Dr. ter Brunt, Brucker und Eberhardt 23, Burchardi 18 und 44, Christoph 338, Duell S. 127, Dreyer 23, Dr. Ertang § 86, Esser 23, Fecht § 23, Fechter 16, 44, Feist, Fürsch, Dr. Freund, Friedrich Frig 23, Gotz, Gumbs § 23, Gerold 100, Girschner 96, Gogrel, Dr. Gelz, Gillmann 23, Gunz 96, Gerber 23, Hellegrathen § 357, Heinz 96, Hrnnig, Hering, Hersch Herr Hesse, Hoffstetter Hubert 25, Jacobi § 357, Jnnen, Jnisch 23, Kircher 122, Kolbacher, Kreb, Kreßgbüner, Klemkunst, Kübnen Kornmann, v. Kramer, Krieger § 23, Liebig, Linck, Lobmüller Lorber, Lux § 23, Mayer § 44, Meissing, Mest 23, Meyer 25, Morbrunge 69, Dr. Müller-Brücre 23, Müller Karl 148, Nessel Nicolaus § 23, Obermann § 23, Peleus § 303, Peters Petit, Peter Phil 23, Rechn 4, Baron de Reil 96, Reichel 23, Reichel § 211, Richter 218, Rothstein 96, Rist, Rinck, Roth, Rudolf, Karl 71, Schmeis, Schaal Schaffer Schirt § 23, Schlumberger 16, 44, Schmidt Schuhmann, Sang, Siegenthaler, Siemens Sinn 23, v. Biccaro, Bolgt § 23, Rieb § 24, Wendling 16, Wirthjaupt, Weiße, Wolff 23, Ziegler § 357, Zmale, Zmelling 23.

P.

Papier, Bestellung des Papierbedarfs der Landesbehörden, § 57.

Papiere, Nachstempelung ausländischer Werthpapiere, § 33. — Kennlinsverfälschung von Papieren § 67, 210. — Werthdeclaration bei der Versendung von Werthpapieren durch die Post § 120.

Patente, s. Erfindungspatente.

Patentbriefdruckerei, Verkehr derselben durch die Reichspostanstalten, § 309.

Petroleum, Verkauf pp. desselben, § 105.

Pflanzen-Ausfuhr, § 341.

Post- und Telegraphenwesen, Aufschrift der Postsendungen nach fremden Ländern § 22. — Austausch von Packeten mit den deutschen Anstalten. § 120. — Mitsendungen der Postordnung zum 2. März 1879. § 118 und Beil zum Amtsbl. Nr 18. — Bedingungen für besondere Telegraphenanlagen, § 30. — Einführung neuer gestempelter Streifbänder § 241. — Postanweisungsverkehr mit Kontinentalpost § 293. Barbados § 357. — Postlaufzeiten nach der Schweiz § 36, Oesterreich-Ungarn § 210. — Postkarten mit Antwort- und Weltpostkarten § 240, 258, im Verkehr mit Großbritannien § 14, Schweden § 95, Dänemark und Tasmanie § 219, Hawaii und den Britischen Kolonien Bahama pp § 312, Canada § 339, Britisch Indien und Bulgarien § 305. — Werthbriefe im Verkehr mit Bulgarien, Packetadreß mit Schweden § 302. — Verkürzung der Postanschriften durch die Reichspostanstalten, § 309. — Erweiterung des Stadt-Fernsprechverkehrs, § 30. — Annahmeverbot der Landbriefträger § 116.

Prämien, s. Belohnungen.

Prüfungs-Ordnung für die Landwirthschaftsschule zu Ruscb § 85. — für die Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen, § 167.

Prüfungs-Kommission für Aerzte § 321, Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen § 197, Feldmesser, § 13, Candidaten des höheren Schulamts § 165.

Presse, Verbot der Einführung und Verbreitung der „Wiener Allgemeinen Zeitung" § 89. — Verbot des Erscheinens der Zeitung „Mely", § 247.

Q.

Quatelbach, Räumung desselben, § 87.

R.

Räumung des Quatelbaches und des Baudenalmals, § 87.

Rechnungsbeläge, Vermerkung der Formulare zu solchen, § 129.

Rebinsektenkost, Einführung von Eisen-Imprägnen in 2 Weinbaulagen § 286. — Pflanzen-Ausfuhr, § 341.

Rechtshülfe, Kosten derselben in Strafsachen, § 10.

Regierungs-Assessuren, Gehaltszulagen an dieselben, § 99.

Regnalin für die höheren Schulen, § 181.

Reichsanleihe, s. Anleihen.

Reichskassenscheine, Ausgabe neuer, § 29. — Fälschung von solchen, § 126.

Reichsstempelabgaben, Abänderung der Ausführungsbestimmungen bezüglich der Erhebung von solchen, § 35.

Reisefesten und Tagegelder, Bescheinigung der Liquidationen § 283. — Berechnung derselben bei Reisen pp durch Ungenburgisches Gebiet, § 218.

Rentenanleihe, s. Anleihen.

Rheinschiffahrt, s. Schiffahrt.

Rindvieh, Verbot der Einfuhr desselben aus den Niederlanden und Belgien, § 330.

Rose, Verbot der Einfuhr, Durchfuhr und Unterhaltung derselben, § 54 und 62 und Beil. zum Amtsbl. Nr 8.

Ruscb, Ordnung für die Prüfungen an der Landwirthschaftsschule daselbst, § 85.

Rußland, Gerichtsverfassung und Civilprozeßverfahren daselbst, § 292.

S.

Schafe, Verbot der Einfuhr von solchen § 119. Beil. zum Amtsbl. Nr 34. — Räude derselben, § 139. — Verzeichniß der Gemeinden im Kreis Ober-Elsaß, in welchen sich räudekranke Schafherden befinden, § 153.

Digitized by Google

Schiffsabd. Untersuchung der Abzugsschiffe. S. 81 und Beil. zum Protokoll. Nr. 11. — Bau-Verordn. über die Verordnung der höchsten zulässigen Einschauungslinie und die Verschiedenheit der Schiffs-Arten im Rheinschiffe, S. 81. — Beschränkung des Schiffsbaumaterials auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Musikstrecke, S. 107. — Nachtrag zu Bau-Verordn. über die Schiffahrtsstraße in Elsaß-Lothr. S. 169. — Verfügung über verschiedene Schiffsarten im Bez. Ober-Elsaß, S. 201, 202 und Beil. zum Protokoll. Nr. 26, Unter-Elsaß, S. 190, 192.

Scheibenschußkunde, Zahlung den Zeugengebühren an solche, S. 278.

Schenkung, höhere, Genehmigung derselben S. 181. — Ordnung der Rechnungsleben und die Verbescheidung der Interessenten, S. 247. — Ferien-Ordnung, S. 255.

Schlußverpflegung in den Gefangenanstalten, S. 300.

Schule, Unterhaltung und Korrektion derselben, S. 264.

Schwerheitsleistungen zum Zweck der Freilassung von Angeschuldigten S. 179.

Sicherheitsleistung der Stadtdarlehen zum Metz und der zur Festung gehörigen Forts Bischeidung der Grenzlinien, S. 49.

Spurkassen, Errichtung einer solchen in Saltz a/M. S. 5, Mörch S. 20, Lüttelstein S. 20.

Sportfestschuß, Kraftloserklärung eines solch. S. 218, 220.

Spital-Ar, Verpflegungssätze des Spitals in Buchsweiler, S. 270.

Staatsbeamten-Verwaltung, Hinterlegungen bei derselben sowie der Verwaltungsbehörden, S. 121.

Staatsschuldverschreibungen, Einlösung der Zinsscheine derselben, S. 158, 179.

Staatsstraßen, Anweisung der Unterhaltungsarbeiten, S. 48.

Staatsbüter, Sprengstoffen bei denselben, S. 229.

Steckbriefe, Erledigung von solchen, S. 46.

Steueramt, Aufhebung desjenigen in Saltzburg, S. 9.

Strafbescheide, Verfahren der Rechtsfertigung von solchen, S. 78.

Strafsachen, Kosten der Rechtshilfe in solchen, S. 19.

Strafvollstreckungskosten, Festsetzung der Höhe derselben, S. 229.

Strafvollstreckung an männlichen Gefängnis-Gefangenen, S. 305.

Straßen, Staatsstraßen, | solche.

Straßenbahn in Mülhausen, Abänderung der Betriebs- und Fahrordnung, S. 234.

Straßenreinigung und Abfuhr in Metz S. 238.

Syndikats-Genossenschaften, | Meliorationsunternehmen.

T.

Terminsstunden, Bestimmung derselben für gerichtliche Verhandlungen, S. 28.

Telegraphenwesen, | Post- und Telegraphenwesen.

Thierärzte, Verzeichniß der im Bez. Unter-Elsaß S. 18.

Trauungshindernisse, Hindernisbeseitigungen bei denselben durch den Präsidium, S. 229, 240.

U.

Unterhaltungskosten der Staatsstraßen, S. 48.

Unterstützte Kinder, S. 55.

Unterstützungsvereine, Genehmigungen Präsidenten solcher, S. 82, 141, 178.

Urlauben für die Musik der Schützen und Schützenvereine, Aufstellung derselben, S. 280, 29. — 296.

V.

Baudankanal, Abraum derselben, S. 87.

Verhandlungen, gerichtliche, Bestimmung der Terminsstunden für dieselben, S. 28.

Verlassenschaften, | Nachlaßverhältnisse.

Verlobungsurkunden, | Verehelichungen.

Verstümmelungsentschädigungen, Bewilligung von solchen an Invaliden, S. 157.

Verschollenheitserklärungen, S. 18, 100, 210.

Viehmarkt in St. Avold, S. 19.

Viehseuchen, Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Niederlanden und Belgien, S. 134.

Vizinal-Wege-Reglement für den Bezirk Lothr., S. 184.

W.

Wählerlisten für die Handels- und Gewerbekammer, Aufstellung derselben S. 338.

Waldprodukte, Verabfolgung von solchen und den Gemeinde- und Anstalts-Waldungen S. 236.

Weiderecht im Bezirk Lothringen S. 241.

Weinbau, Einführung von Elsaß-Lothr. in 2 Weinbau-Bezirke S. 295.

Werthdeklaration bei der Versendung von Werthpapieren durch die Post, S. 126.

Werthpapiere, | Papiere.

Wiener Allgemeine Zeitung, Verbot der Einführung und Verbreitung derselben, S. 11.

Wild, Verfolgung, Verwilligung u. Verkauf desselben, S. 318.

Z.

Zahlungen aus Staatskassen an Gemeinden und öffentliche Anstalten, S. 258.

Zahlungsanweisungen für Straßenbauarbeiter pp., S. 237.

Zahnärzte, Verzeichniß derj., welche in den Amtsbzk. Nr. 1 u. 2, S. 18.

Zeitschriften, | Presse.

Zeugen, Bewilligung von Vorschußentschädigungen an solche S. 157.

Zeugengebühren, Zahlung von solchen an scharfschießunkundige Empfänger, S. 278.

Zeugenvorhöre, | Augenscheinseinnahmen.

Zoll- und Steuerwesen, Tarif-Ermäßigung für Weinen aus Italien S. 225.

Zuchthäuser, Präsentirung des solchen S. 135.

Zustellungen von Amtswegen S. 62.

Zwangsenteignung bei für die Erweiterung des Bahnhofs Luitenbach erforderlichen Terrains S. 236.

Zwangsvollstreckung, Kosten derselben in unbewegliches Vermögen S. 25.

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen vom Jahre 1883 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes u. s. w.	Inhalt.	Das Gesetzbl. für S. Abth. Seiten.
1882.		
21. Dezbr.	Verordnung, betr. die Ermächtigung der Gemeinde Großblittersdorf zur Aufnahme einer Anleihe	1-2
1883.		
5. Janr.	Verordnung, betr. die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen	3
12. Febr.	Verordnung, betr. die Fischereipolizei	5-10
13. —	Verordnung, betr. die Veröffentlichung und Zusammenfassung von zwei päpstlichen Breven über die Verwaltung der Diözese Straßburg	11-12
14. März.	Gesetz, betr. Unterstützung der durch Hochwasser Beschädigten	13-14
24 —	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Stadt Rappoltsweiler	53
27 —	Gesetz, betr. die Feststellung des Landesausschuß-Etats von Elsaß-Lothringen für 1883/84	15-52
28. —	Gesetz, betr. die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus	55
28. —	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Gemeinde Saargemünd	56
7. Mai.	Gesetz, betr. die Jagdpolizei	57-62
20. Juni.	Verordnung, betr. das höhere Unterrichtswesen	63
20. —	Verordnung, betr. die Jagdpolizei	65-68
22. —	Bekanntmachung, betr. die Genehmigung einer Namensänderung	68
4. Juli	Druckfehler	69
7. August.	Verordnung, betr. die Einberufung der Bezirkstage und Kreistage	71
25. —	Verordnung, betr. die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Gewerbegerichts zu Metz auf das Bäcker- und Metzgergewerbe	73
27. —	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Stadt Metz	74
31. —	Verordnung, betr. die Genehmigung der Erbauung und des Betriebs einer Eisenbahn von Pfalzel nach Lautenbach	74-75
22. Septbr.	Verordnung, betr. die Herstellung eines Reservoirs ꝛc. im Distrikt Alsen Benutzung Senem	77-78
29. —	Verordnung, betr. Abänderungen und Ergänzungen des Oktroi-Reglements und Tarifs der Stadt Colmar	79
1. Oktbr.	Verordnung, betr. die Kosten der Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus	78
8. Novbr.	Verordnung, betr. die Erhebung des Oktroi in der Stadt Straßburg	81
26. —	Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen	83
28. —	Verordnung, betr. die Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung eines Zuschlags-Octrois zu den Sätzen des durch Verordnung vom 8. November 1883 genehmigten Octroitarifs	85

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Reichs-Gesetzblatt vom Jahre 1883 enthaltenen Gesetze, Verordnungen u. s. w.

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Das Reichs-Gesetzblatt Seiten
1880		
12. Febr.	Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay	287-301
1882.		
30. Septbr.	Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betr. die gegenseitige Zulassung der an der Grenze in häufigen Mehrmalspersonen zur Ausübung der Praxis	39-40
5. Decbr.	Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko	247-262
3. Janr.	Verordnung, betr. den Verkehr mit Hausirpatenten	1
6. —	Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien	41-61
6. —	Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien	62-71
27. Febr.	Bekanntmachung, betr. die Einführung der Banknoten der Ehemnitzer Stadtbank	4
1. März.	Verordnung, betr. die Außerkraftsetzung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1. Mai 1882 über die Verwendung gilbiger Federn	5
2. —	Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1883/84	5-28
2. —	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen	29
3. —	Gesetz, betr. die Kontrole des Reichsausgabe- und des Landesausgabe-Etats von Elsaß-Lothringen für 1882/83	30
9. —	Verordnung, betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Wurstwaaren amerikanischen Ursprungs	31
16. April.	Verordnung, betr. die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei	35-38
19. —	Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betr. den Schutz an Werken der Literatur und Kunst	269-284
21. —	Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen	33
4. Mai	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien	109-129
28. —	Bekanntmachung, betr. die Uebernahme gewährter und die Steuerrückvergütung für Brennstoffe in Baden	72
15. Juni.	Gesetz, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter	73-104
19. —	Gesetz, betr. die Reichs-Kriegshäfen und die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1883/84	105-108
1. Juli.	Gesetz, betr. Abänderung der Gewerbeordnung	159-176
1. —	Bekanntmachung, betr. die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich	177-240
2. —	Gesetz, betr. den Reichshaushalts-Etat für 1884/85	125-147
2. —	Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen	148
3. —	Gesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit	149-153

Datum des Gesetzes ꝛc.	Inhalt	Des Reichs-Gesetzblatts Seiten
1883.		
6 Juli.	Verordnung, betr. den Verkehr der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues	153-165
7. —	Gesetz betr. die Steuervergütung für Zucker	157-168
8. —	Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für 1883/84	241
12. —	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues	242 243
12. —	Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien	307 393
18. —	Bekanntmachung, betr. Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871	244-246
24. —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Flurschäden	264 267
27. —	Gesetz betr. die Konsulargerichtsbarkeit in Tunis	263
2. August	Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes	268
21. —	Verordnung, betr. die Einberufung des Bundesraths	285
31. —	Verordnung, betr. die Einberufung des Reichstags	286
10 Septbr.	Gesetz betr. die Ertheilung der Zollfreiheit für die durch die Bekanntmachung vom 9. August 1883 angeordneten Zollermäßigungen, sowie die Verallgemeinerung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu den deutsch-italienischen und den deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsverträgen	303-305
20 Oktbr.	Verordnung, betr. die Ausdehnung der Zollermäßigungen in den Tarifen A zu den deutsch-italienischen und den deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsverträgen	334
1. Novbr.	Bekanntmachung, betr. die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues	335
26. —	Allerhöchster Erlaß, betr. die Aufnahme einer Anleihe auf Grund der Gesetze vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) und vom 1. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 19)	337-338
3 Dezbr.	Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Amerika wegen gegenseitigen Markenschutzes	369
18. —	Bekanntmachung, betr. die Verlängerung des Uebergangstarifgesetzes für braunes Bier in Württemberg	341

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 1. Straßburg, den 6. Januar 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Zuwachs der innerhalb erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Regierungsblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, soweit sie nicht im Reichsblatt für Elsaß-Lothringen veröffentlicht werden;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Abdrücke gehöriger Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Monatseintheilung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 80 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

Verordnung, betreffend die amtliche Geschäftssprache.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 31. März 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 159) bestimme ich hierdurch was folgt:

Die Dauer der durch die Verordnung des Oberpräsidenten vom 5. Dezember 1877 (Straßburger Zeitung Nr. 287) zugelassenen Ausnahmen von Bestimmungen des Gesetzes betreffend die amtliche Geschäftssprache vom 31. März 1872 wird über den 1 Januar 1883 hinaus bis zu anderweitiger Regelung verlängert. Die anderweitige Regelung wird für die einzelnen in der Verordnung vom 5 Dezember 1877 bezeichneten Gemeinden nach Lage der örtlichen Verhältnisse durch besondere Verfügungen erfolgen.

Straßburg, den 31 Dezember 1882.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

von Hofmann.

III.

a. Ober-Elsaß.

Verordnung,

betreffend das Abraupen der Bäume.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 26. Vendôse an IV über das Abraupen, verordne ich unter Bezugnahme auf § 368 Nr 2 des Strafgesetzbuches was folgt:

1. Die Eigenthümer, Pächter oder Nutznießende sind verpflichtet die Raupen-Gespinnste, Nester und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel inne haben, um den 15. Februar 1883 abraupen zu lassen.
2. Die Raupennester und Gespinne welche an den Bäumen, Hägen und Hecken angenommen werden, dürfen nicht auf dem Boden liegen bleiben oder in Gruben oder in Bäche geworfen werden, sondern müssen sogleich an einer Stelle verbrannt werden, wo dies Feuer nicht um sich greifen kann.
3. Zuwiderhandlungen gegen Artikel 2 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 1 bis 5 Mark oder mit Haft bis zu 24 Stunden bestraft.
4. Zuwiderhandlungen gegen Artikel 1 dieser Verordnung werden mit Geldstrafe von 5 bis 15 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.
5. Die Ortspolizeibehörden sind mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.
6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Colmar, den 30. Dezember 1882.

Der Präsident des Ober-Elsaß.

Freiherr von Zorn.

Google

in jeder Gemeinde Kaltenboden, gegen diejenigen welche nicht angemeldet haben, werden Strafakte behufs strafgerichtlicher Verfolgung aufgenommen.

4 Außerdem wird die Polizeibehörde auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter und Mitpächter das Abbrennen ausführen lassen.

5 Da Herrn Bürgermeistern haben für die gehörige Publikation dieser Verordnung in den Gemeinden Sorge zu tragen und sind für Vollziehung derselben verantwortlich.

II. 9493. Colmar, den 28. Dezember 1882.

Der Bezirks-Präsident.
Zimmer.

b. Unter-Elsaß.

Verordnung,
betreffend den Schutz der Jagd.

Artikel 1.

Auf Grund des Jagdpolizeigesetzes vom 3 Mai 1844 wird der Schutz der Jagd hiermit auf den Abend des 31 Januar 1883 festgesetzt.

Artikel 2

Nach dem 31 Januar 1883 ist nur gestattet, die Jagd

a. auf Trappen, Schnepfen, Sumpf- und Wasservögel vom 15 Juli bis 15 April 1883,
b. auf Auerhühner und zum 15. Mai 1883,
c. auf Birkhühnern und mit den in der Verordnung des Präfekten des Niederrheins vom 16 Mai 1868 vorgeschriebenen Bedingungen.

Hinsichtlich haben die Eigenthümer Besitzer oder Pächter von Grundstücken gemäß Art. 9 Ziffer 3 des Gesetzes vom 3 Mai 1844 und der Präfekten-Verordnung vom 10 Februar 1858 das Recht, auch wenn sie nicht mit einem Jagdschein versehen sind, folgende schädliche Thiere zu jeder Zeit auf ihren Grundstücken zu vertilgen

den Wolf, das Wildschwein, den Fuchs den Dachs, die Wildkatze die Iltisfalter des Marder, den Steinmarder, den Wiesel, das Kaninchen, der Adler, Sperber Falken Hühnergeier und die Weih

Die Vertilgung dieser schädlichen Thiere kann durch Feuergewehre oder durch Aufgraben der Höhlen aber durch Dachshunde oder mittelst Fallen erfolgen, doch dürfen jedoch weder der für Gebäude der Personen erforderliche Umfang gestellt werden müssen

Ebenso steht den Eigenthümern oder Pächtern von Grundstücken das Recht zu, Kaninchen, welchen ihrem Eigenthum schaden könnte selbst mit Feuerwaffen zu verfolgen aber zu vertilgen.

Artikel 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach den Gesetzen bestraft

Artikel 4

Gegenwärtige Verordnung ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden, von den Herren Kreisdirektoren von den Bezirk und den Herrn Polizeidirektor hier in den Zahnlokalitäten zur Kenntnis zu veröffentlichen.

IV. 3384 Straßburg, den 30. Dezember 1882.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Geiseler.

An Stelle der mit dem 31 Dezember 1882 auf Grund der Verordnung vom 14 September 1881 ausscheidenden Mitglieder der Waldschutzkommission für Unter-Elsaß sind nach den von den Kreistagen sogen. dem Bürgermeisterrat Verwalter in Straßburg in Ausübung der Rechte des Kreistages genannten Vorschlägen für die Zeit vom 1. Januar 1883 bis zum 31. Dezember 1886 die nachstehenden Herren zu Mitgliedern der Waldschutzkommission ernannt worden und zwar:

I. für den Gebirgsbezirk des Straßburger Oberlandes
1) Bauunternehmer Huber in Pfalzer Pfeiffer, 2) Waldeigenthümer Wildgrave d. 3) Mühlenbesitzer Rudolph, Gemeinderat daselbst 4) Gemeinderat Ar. Mühlig in der Rappenthaler.

II. für den Gebirgsbezirk des Kreises Molsheim
1) Waldeigenthümer Albrecht in Kreistagsherr Meyer, 2) Forstmeister Lauterburg, Gemeinderat in Epfig.

III. für den Gebirgsbezirk des Kreises Kaltenhein
1) Bürgermeister Gillmann in Molsheim 2) Kantonalarzt Dr. Dreyfuss daselbst, 3) Bürgermeister Meierel in 4) Kantonalarzt Dr. Schuh beide in Rosheim, 5) Forstinspektor Dr. Wagner in Molsheim.

IV. für den Gebirgsbezirk des Kreises Hagenau.
1) Bürgermeister Bruch in Bischweiler, 2) Dr. Rapp Kantonalarzt daselbst, 3) Dr. Krug, Apothekerarzt in Hagenau, 4) Bürgermeister Brunhardt daselbst. 5) Bürgermeister Lux Wilhelm in Niederbronn. 6) Bürgermeister Wittmann in Schirrhein, 7) Eisenbahnbau-Inspektor Hagen in Hagenau.

V. für den Gebirgsbezirk des Kreises Schlettstadt.
1) Bürgermeister Gschlag, 2) Forstmeister Frank. 3) Bürgermeister Spieß 4) Kantonalarzt Dr Gan 5) Apotheker Hendt, 6) Forstinspektor Ehrm, sämmtlich in Schlettstadt. 7) Kantonalarzt Dr. Weber in Weiler, 8) Gutsbesitzer Josef Kellermann in Milkersdorf.

VI. für den Gebirgsbezirk des Kantonalteil Münchberg.
1) Kantonalarzt Dr Kastel in Hochfelden 2) Kantonalarzt Dr Neff in Mutzighofen, 3) Kantonalarzt Dr. Gilcher in Drusenheim. 4) Bürgermeister Riehl in Bischheim.

VII. für den Gebirgsbezirk des Kreises Zabern.
1) Schriftsteller Herrmann in Zabern, 2) Architekt Ruland, 3) Kupferer Rink, daselbst 4) Bezirksforstdirektor Hallermann in Buchsweiler, 5) Meyer Rauh in Buchsweiler.

VIII. für den Gebirgsbezirk des Kreises Weißenburg
1) Kantonalarzt Dr. Nolting, 2) Apotheker Meyer, 3) Kaufmann Rühling, sämmtlich in Weißenburg 4) Kantonalarzt Dr. Anstatt in Salz a/M

VI. 8478 Straßburg, den 29. Dezember 1882.

Der Bezirks-Präsident
Buck.

c. Lothringen.

Bekanntmachung.

Lehrer-Seminar zu Pfalzburg.

Im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg beginnt zu Ostern künftigen Jahres ein neuer Seminar-Unterkursus. Der Pensionspreis beträgt jährlich 320 M., doch werden unbemittelten Zöglingen, welche sich durch ihren Fleiß und ihre Betragen auszeichnen, nach dem Grade ihrer Dürftigkeit Freistellen gewährt.

Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen mindestens 17 Jahre alt sein und die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen welche das Reglement für die Seminarien in Elsaß-Lothringen näher bezeichnet.

Zur Deutschen muß jeder Aspirant soweit gefördert sein, daß er einem deutschen Unterrichte mit Nutzen folgen kann.

Behufs Nachweisung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten haben sich die Aspiranten einer Prüfung zu unterziehen, welche am 14 Februar 1883, um 8 Uhr Vormittags, im Lehrer-Seminar zu Pfalzburg bestimmt wird. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelbogen zu schreiben und sind zum 1. Februar 1883 an den Seminar-Direktor, Herrn Diesen zu Pfalzburg, einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. Ein Gebursscheim, zum Nachweis, daß der Aspirant das erforderliche Alter hat,
2. Eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung,
3. Ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt wird, daß sich der Aspirant zum Lehrerberufe körperlich eignet, daß er erwachsen ist oder die Pocken gehabt hat,
4. Ein Führungs-Attest, ausgestellt von dem gegenwärtigen Bürgermeister,
5. Zeugnisse der Lehrer, von welchen der Aspirant zum Eintritte in das Seminar vorbereitet worden ist.

Außerdem hat jeder Aspirant, welcher einen jährlichen oder vierteljährlichen Beitrag des Pensionspreises beanspruchen will, eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nebst Bestimmung des Tages, an welchem sie sich persönlich vorzustellen haben.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nebst Bestimmung des Tages, an welchem sie sich persönlich vorzustellen haben.

Diejenigen unter ihnen, welche sich dabei, sofern sie nicht ungenügende Leistungen aufzuweisen haben, ohne weitere Aufforderung am 13. Februar 1883, um 5 Uhr Nachmittags, bei dem Seminar-Direktor Herrn Diesen zu Pfalzburg zu melden, um nähere Weisung entgegen zu nehmen, woselbst sie auch bemerkt, daß zu jener Prüfung nur katholische Aspiranten zugelassen werden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrer-Seminar hat der Aspirant einen Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, den regelmäßigen Leistungen im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen sich so lange Zeit Recht vollendung der Ausbildung im Seminar sowie die Rückerstattung der unverschuldeten Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erfolgten Unterricht 48 Mark pro Jahr zu entrichten.

Metz, den 8 Dezember 1882.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Hasse.

Bekanntmachung.

Nach Mittheilung der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen wird vom 1. Januar l. Js. die Eisenbahn-Telegraphen-Station Bruchsal für den Privat-Depeschen-Verkehr mit beschränkter Tagesdienst eröffnet werden.

V. 8931 Metz, den 23. Dezember 1882

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Hasse.

IV.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserliche Herr Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 19. laufenden Monats die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgericht dahier für die 1. Sitzungsperiode des Jahres 1883 auf Montag, den 5. März 1883, Vormittags 8½ Uhr, festgesetzt und den Herrn Oberlandesgerichtsrath von Gitschmann zu Colmar zum Präsidenten desselben ernannt.

Strassburg, den 20. Dezember 1882.

Der Kaiserliche Landgerichts-Präsident,
Lauz.

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt,
Popp.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Vorschriften im § 9 Nr 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (Bundesgesetzbl. S. 52) ist der Beleg der für die Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1883 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist

		mit Wein	ohne Wein
a.	für die volle Tagesration	80 Pf.	65 Pf.
b.	" " Mittagsmahl	40 "	33 "
c.	" " Abendmahl	25 "	20 "
d.	" " Morgenkaffee	15 "	10 "

Berlin, den 16. Dezember 1882.

Der Kriegsminister
J. V.
Bronsart von Schellendorff.

Google

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1883 tritt in Gunthil Station der Eisenbahn Benkdorf-Chamberg — unter gleichzeitiger Aufhebung der daselbst bestehenden Postexpedition — eine Postagentur in Wirksamkeit.

Den Bestellbezirk der neuen Postagentur wurden folgende Ortschaften bilden:

Allewalt, Bernwingen, Dockal, Feriendal, Hantwörter, Kölling (Hof und Ziegelei), Lützeling, Lutzelingen, Lutzerchen, Neue-Mühle, Rubalben, Ste. Suzanne, Zorbelling.

Es wird ersucht, hierauf bei der Adressirung der Postsendungen nach den genannten Orten zu achten.

Metz, den 18. Dezember 1882

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor

Bothe.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Landgerichtsrath Puehn zu Straßburg den Rothen Adler-Orden 4 Klasse zu verleihen

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Verwaltung des Innern

Der Regierungsassessor Freiherr von Biber in Diedenhofen ist an das Kaiserliche Bezirkspräsidium in Colmar versetzt worden.

Der Regierungssekretär Wollmann in Colmar ist als Kreissekretär an die Kreisdirektion in Altkirch versetzt worden.

Justizverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben in Vollstreckung der vom Bundesrath nachgenannten Chefs von Amtsgericht in Sierk an das Amtsgericht zu Münster, und den Amtsrichter Gerichte vom Amtsgericht in Loerchingen an das Amtsgericht in Oberehnheim in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Seine Majestät der Kaiser haben in Vollstreckung der vom Bundesrath nachgenannten Chefs des Landgerichts-Direktor Wehrhahn in Mülhausen zum Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar zu ernennen geruht.

Der Kaufmann Prosper Munsun in Rappoltsch ist zum II Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Rappoltsch ernannt.

Der Notariatskandidat und Gerichtsreferendarius Johann Baptist Rusch in Bischheim und der Notariatskandidat Anrelle zu Bischenberg sind zu Notaren, Ersterer im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Kreuz, Letzterer im Landgerichtsbezirk Metz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bolchweiler, ernannt

Der Notar Schumacher zu Waldweiler ist in den Landgerichtsbezirk Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sierenz, und der Notar Diemer in St. Kreuz in den Landgerichtsbezirk Mülhausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mülhausen, in gleicher Eigenschaft versetzt.

Dem Notar Hillchler zu Colmar ist die zum 1. März 1883 nachgesuchte Entlassung und dem Justizdurchs des Reichslands ertheilt.

Dem Notar Alfred Genet zu Ingweiler ist die zum 1. Januar 1883 nachgesuchte Entlassung und dem Justizdurchs des Reichslands ertheilt.

Kultus.

Zu den dem Directorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Will zu Bischweiler zum dritten Pfarrer an der Alt St. Peterskirche in Straßburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters ertheilt

Im Beisein Lutzerings sind installirt worden: Der bisherige Geistliche a. D Rust als Hülfspfarrer zu Ormy, der Vikar Mangin in Metz als Hülfspfarrer zu Hanconcourt, der ordinirte Geistliche Grandidier als Vikar in Dieuze, der ordinirte Geistliche Beninguisi als Vikar in St. Avold, der bisherige Geistliche a. D Hoffer als Vikar in Hambach. Versetzt wurden sind: Der Hülfspfarrer Mayer von Bliesbrücken in gleicher Eigenschaft nach Lindringen, Kreis Forbach, der Hülfspfarrer Waldmint von Ormy in gleicher Eigenschaft nach Ars-Laquenzy, Kreis Metz, der Hülfspfarrer Simony von Hanconcourt nach Maizeroy, der Hülfspfarrer Chevandier von Maizeroy, Kreis Forbach, nach Gunweiler, der Hülfspfarrer Heydacker von Kalhweilerhof nach Horst, der Hülfspfarrer Beemiller von Mouders nach Bliesbrücken, der Hülfspfarrer Frey von Scherinyen nach Waldweidorf, der Vikar Kull von Hambach nach Bitsch, der Pfarrer 2 Klasse Engin von Pournoy-la-Grasse nach Vigy, der bisherige Vikar Hochinger in Dieuze als Hülfspfarrer nach Scherinyen, der bisherige Hülfspfarrer Pleeret in Ars-Laquenzy als Pfarrer 2 Klasse nach Verny. Angeschieden sind: Hülfspfarrer Meyer in Pilvingen, Hülfspfarrer Sneemin in Maizeroy, Hülfspfarrer Wildner in Gunweiler, Vikar Wuncle in Bitsch, Vikar Fulschweiler in St. Avold. Gestorben sind: Hülfs-

pfarrer Carl in Bitlingen, Hilfspfarrer Eckard in Kreuzwert und Hilfspfarrer Goffet in Dannelay.

Finanzen und Domänen.

Der Steuerunternehmer Tarrain zu Kostenberg ist zum Hauptzollamts-Assistenten zu St. Pauli in Hamburg ernannt worden.

Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der kommissarische Kreis-Ingenieur Lang ist zum Kaiserlichen Kreis-Ingenieur ernannt und ihm die Kreis-Ingenieur-Stelle in Bolchen übertragen worden.

Bezirksverwaltung.

Franz Baumann ist zum Bürgermeister und Eugen Gerwig zum Beigeordneten der Gemeinde Kuttingen (Lothringen) ernannt worden.

Der Gemeindeförster-Adjutant Emil Arnold zu Forsthaus 8 Meilerhof, bei Dambach, ist vom 1. Januar 1883 ab zum commissarischen Gemeindeförster für den Schutzbezirk Steinfels, mit dem Wohnsitze in Steinfels, ernannt worden.

Der commissarische Aushilfslehrer Kay in Colmar ist vom 1. April 1883 ab mit Wahrnehmung der Geschäfte des Rechnungsführers zum Staatsdienst berufen worden.

An die Rechnungsführerstelle zu Colmar ist vom 1. April 1883 ab der Rechnungsführer Schnitzler, bisher in Saargemünd, versetzt worden.

Zum Lehrer der Gemeinde Gebling (Lothringen) ist Franz Schäfer definitiv ernannt. Der Lehrer Alphons Domange ist definitiv zum Lehrer der Gemeinde Rauweiler (Lothringen) ernannt. Die Vorsteherin einer Kleinkinderschule Marie Katharine Champsaur zu Metz ist vom 1. Januar 1883 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt. Der Lehrer Fraenner zu Oberstinzel (Lothringen) ist vom 1. April 1883 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der israelitische Hauslehrer Fraenckel in Delme, Kreis Chateau-Salins (Lothringen), ist gestorben.

3. Bakanzen.

Die Stelle eines Kantonal- und Impf-Arztes in Falkenberg (Lothringen) ist erledigt. Den Amts umfaßt 13 Gemeinden mit 15896 Seelen. Gehalt aus Bezirksfonds 800 ℳ außerdem die reglementsmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen. Bewerbungen sind unter Beifügung von Zeugnissen an den Bezirks-Präsidenten von Lothringen zu richten.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind zu besetzen:				Die auf Seite 1 gestellten Bewerbungsgesuche sind bei folgenden Behörden einzureichen:	
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem Stellvertreter
1	Lehrer	evangel. Elementarschule	Illingen	Saarburg	Kreisdirektor zu Saarburg	Konsistorium
2	Lehrer	Elementarschule	Weckerwert	Chateau-Salins	„ „ Chateau-Salins	—
3	Lehrer	evangel. Elementarschule	Erstein	Erstein	„ „ Erstein	Konsistorium
4	Klassenlehrerin	protest. Kleinkinderschule	Schiltigheim	Straßburg-Land	„ „ Straßburg-Land	Konsistorium
5	Lehrer	kathol. Elementarschule	Rixheim (Elsaß)	Altkirch	„ „ Altkirch	—

Vermischte Anzeigen.

Die Unterländische Entnahmequellen-Aktien-Gesellschaft in Gliersalz hat den Herrn Karl Eugen Pauli in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihre Geschäftslokale in Gliersalz, Lothringen in besten Mahnung, Hohenstein 17, in Straßburg, Domhof gewählt.

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 7. Dezember 1882 ist die Nichtigkeit eines Zeugnisverhörs über die Aktenstücke des Jean Leichner, früher Taglöhner in Weiler jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

* * *

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 30 November 1882 ist die E. Gemeindeanstalt der Stadt und jüdischen Gemeinde in Straßburg zur rechtlichen Entscheidung über die von ihr erhobene Klage auf Besitzeinweisung in den Nachlaß der Katharina Salomon und Gutsherr, geborenen im Hospital St. Mavond

Digitized by Google

bei Altkirch und des Joseph Aleurs gestorben zu Ebel... zur Kenntnis aller behufs provisorischer Verwaltung der fraglichen Nachlasse erforderlichen Mitbeteiligten und Alle etwaschtigt werden, dass hierzu gesetzlicher Vorschrift gemäß bekannt gemacht beim

Colmar den 27. Dezember 1862.

Der K. Oberstaatsanwalt,
von Bucano.

Bekanntmachung.

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Mülhausen vom 7 Dezember 1862 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Franz Demoiselle, früher Forstier in Mülhausen, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar den 22 Dezember 1862.

Der K. Oberstaatsanwalt,
von Bucano.

Bekanntmachung.

Durch rechtskräftig kriegsrechtliches Erkenntniß vom 16 Dezember 1862 ist der Füsilier des Niederrheinischen Füsilier-Regiments Nr 39, Otto Gehring aus Jordorf für fahnenflüchtig erklärt und zu einer Geldstrafe von 400 Mark verurtheilt worden.

Düsseldorf den 27 Dezember 1862.

Königliches Gericht der 14. Division.

Druckerei, Becker & Schultz in

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 2. Straßburg, den 18. Januar 1883.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Gesetzblatt. Nr. 1 des Jahrgangs 1883 enthält unter laufenden Nummern das Reichsgesetzblatt und das Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Alle Postanstalten nehmen Bestellungen darauf entgegen. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Zum Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls in Samstag erscheinende „Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 60 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 1 Ausgegeben zu Straßburg den 4 Januar 1883.

(Nr. 442.) Verordnung, betreffend die Errichtung der Gemeinde-Grundbuchämter zur Ausführung des Gesetzes. (Vom 23 Dezember 1882.)

Nr. 2 Ausgegeben zu Straßburg den 6 Januar 1883.

(Nr. 2.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses für Elsaß-Lothringen. (Vom 5 Januar 1883.)

II.

Unter Verweisung auf die §§ 55 und 56 des Berggesetzes vom 16 Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumen-Bergwerke „Waltung-Morsbronn I", „Waltung-Morsbronn II", „Waltung-Morsbronn III", „Waltung-Morsbronn IV" und „Waltung-Morsbronn V" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zu diesen Urkunden gehörige zeichnerisch-schriftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes in dem Kaiserlichen Bergamte zu Albert in Straßburg (Steinstraße Nr. 4) zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 17. Dezember 1882.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

Ledderhose.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21 September 1882 wird dem Baron Florent Chaperonier in Waltung unter dem Namen

„Waltung-Morsbronn I"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Morsbronn, Hegenen, Falkenhausen und Lindach, Kreis Weißenburg, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1939975 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben A B C D E R Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in ihm Felde vorkommenden Bitumens nach dem Bergregale vom 16 Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 17 Dezember 1882.

Verleihungsurkunde für den Bitumenbergwerk

„Waltung-Morsbronn I"

bei Morsbronn.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. September 1882 wird dem Simon Florent Chapentier in Walburg unter dem Namen

„Walburg-Mordbronn II"

das Bergwerksbeigenthum in dem in den Gemeinden Walburg, Hegeney und Eschbach, Kreis Bolchenburg, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1993384 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem heutigen Tage festgestellten Situationsriß mit den Buchstaben T, S, R, Q, A, B, bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Bergesetze vom 26. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt, Straßburg, den 17. Dezember 1882

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk

„Walburg-Mordbronn II"
bei Walburg.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 4. September 1882 wird dem Baron Florent Chapentier in Walburg unter dem Namen

„Walburg-Mordbronn III"

das Bergwerksbeigenthum in dem in den Gemeinden Walburg, Hegeney und Dürrenbach, Kreis Bolchenburg, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1990285 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem an heutigen Tage festgestellten Situationsriß mit den Buchstaben T S E F G H I bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Bergesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 17. Dezember 1882

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk

„Walburg-Mordbronn III"
bei Walburg.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 27 September 1882 wird dem Baron Florent Chapentier in Walburg unter dem Namen

„Walburg-Mordbronn IV"

das Bergwerksbeigenthum in dem in der Gemeinde Walburg, Kreis Bolchenburg, und Hegeney, Kreis Hagenau, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1993384 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem heutigen Tage festgestellten Situationsriß mit den Buchstaben T, S, O, P, Q, R, bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Bergesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 17. Dezember 1882

Verleihungsurkunde für das Bitumenbergwerk

„Walburg-Mordbronn IV"
bei Walburg.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft
und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
Ledderhopf.

Die von dem Gemeinderath zu Suiz u. W. beschlossene Errichtung einer Spareinlage ist von dem Kaiserlichen Statthalter genehmigt worden.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen

Zu der von dem Maschinenbau-Unternehmer C. Schwarzmann zu Straßburg mittelst Genehmigung des Herrn Marschall Grafen von Manteuffel zum Betriebe des Maschinenbau-Unternehmens errichtete und auf Grund des Gesetzes vom 16. Januar 1865 des Gesetzes vom 18. Juli 1880 und des Dekrets vom 9. März 1861 fortbauernd neue Genehmigung

Metz, den 22. Dezember 1882.

Der Bezirks-Präsident.

J. V.

Hasse.

Dem Präsidenten des hiesigen Mäßigkeitsvereins „La Jeunesse“ ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, in Gemäßheit des §. 16 des Vereinsgesetzes vom 19. April 1872 den gedachten Verein zum Zwecke der Errichtung einer Filiale zu erweitern.

Die Zahl der Vorsitzenden, deren Amtsbefugnisse sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 13000, zum Preise von je 10 Pfennig.

Die Gewinne bestehen in Geschenken der Mitglieder und Gönner des Vereins.

Metz, den 23. Dezember 1882.

Der Bezirks-Präsident

v. Flottwell.

Die Prüfung als Apothekergehilfen haben am 29. Dezember 1882 bestanden:

Joseph Herb aus Köln, derzeit in Busch und Gustav Bollbrecht aus Rastatt, derzeit in Metz.

Metz, den 30. Dezember 1882.

Der Bezirks-Präsident

J. V.

Hasse.

IV.

Verwaltung der Hütte und indirekten Steuern.

Das Steueramt Hochfelden wird mit dem 1. Februar d. Js. aufgehoben und der Steuer-Erhebestelle daselbst dem Hauptsteueramte zu Mülhausen unmittelbar unterstellt.

Verordnung

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1876 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz für die 1. Sitzungs-Periode des Jahres 1883 festgesetzt auf Montag, den 12. Februar 1883. Vormittags 9 Uhr, und der Ober-Landesgerichts-rath Herr **Keller** zum Vorsitzenden desselben ernannt.

Colmar, den 19. Dezember 1882.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident

Bleibtreu.

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, wird im Laufe des Frühjahres im Bezirks-Präsidial-Gebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Der Tag der Prüfung wird den Interessenten seine Zeit besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden, sie muß bei Verlust der Ansprüche spätestens bis zum 1. April desjenigen Kalenderjahres erlangt sein, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Diejenigen jungen Leute, welche Vorstehendem gemäß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens zum 1. Februar cr. bei der Prüfungs-Kommission zum Einjährig-Freiwilligen schriftlich zu melden.

Die Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Commission hierselbst zu adressiren ist, hat im Original beizufügen:

a) ein Geburtsattest,
b) ein Gesundheits-Attest des Kreis- oder Bezirksarztes mit der Erklärung über die Dienstfähigkeit und Fähigkeit, des Freiwilligen während seiner einjährigen activen Dienstzeit zu beköstigen, auszurüsten und zu unterhalten,
c) ein Abgangszeugniß, welches für Söhnlinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zum fremden Sprachen der lateinischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Prüfung, sowie alle Ausfertigungen der Commission erfolgen kostenfrei.

Metz, den 8. Januar 1883.

Kaiserliche Prüfungs-Commission
für Einjährig-Freiwillige

Der Vorsitzende.

Wenzer,
Regierungs-Rath.

Digitized by Google

Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das IV. Vierteljahr 1892.

Lfd. Nr.	Aufgabe- bezw. Auflieferungs-Ort	Datum der Auflieferung oder Aufhebung. Jahr	Monat	Tag	Namen der Empfänger.	Bestimmungsort.	Gegenstand.	Werthbetrag. M	Pf.	Namen der nicht aufzufindenden Absender u. s. w.
1	Girnd	1891	Dez.	24	Klein	Paris	Postanweisung	1	11	
2	Saarburg (L.)	1890	Okt.	31	Weiß	Straßburg	Einschreibbrief mit Werthinhalt	120	—	Roth
3	Pfalzburg	1892	April	25	Meinke	Paris	Postanweisung	1	11	
4	Saarburg (L.)	„	Okt.	31	Bezirkspräsident Eisenbahnwerkst II	Zabern	„	1	20	

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, widrigenfalls — sofern sich nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes, ein Berechtigter nicht meldet — der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände bezw. die unanbringlichen Geldbeträge der Postarmenkasse überwiesen, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 5. Januar 1893.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Bathi.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Im Jahre 1892 haben nachstehende Aerzte nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Zeugniß der Befähigung zur Anstellung als Kreisarzt erhalten: Dr. Dilqué, Kantonalarzt in Alt-Thann, Dr. Peter, Kantonalarzt in Wasselnheim, Kreis Molsheim, Dr. Weber, praktischer Arzt in Metz, Dr. Sielewitz, Kantonalarzt in Château-Salins.

Kultus.

Ernannt: Der bisherige Vikar Augustin Bergley zu Rappoltsweiler zum Hülfspfarrer von Ober- und Unterhütten, Gemeinde Urbeis (Ober-Elsaß); der bisherige Pfarrverweser Felix Schäffer in Dürrenbach zum Hülfspfarrer von Niederaubach (Ober-Elsaß); der bisherige Vikar Alfons Hummel zu Markirch zum Hülfspfarrer von Schoffnat am Weier; der Priester Fidelis Claude zum Vikar in Rappoltsweiler.

Versetzt: Der Hülfspfarrer Nikolaus Genlik zu Schoffnat am Weier (Ober-Elsaß) als Pfarrverweser nach Eisenheim (Unter-Elsaß); der Vikar Julius Adam zu Altkirch in gleicher Eigenschaft nach Dambach (Unter-Elsaß), der Vikar Lorenz Mirling zu Dambach in gleicher Eigenschaft nach Altkirch.

Ausgeschieden: Der Pfarrer 1. Kl. Joseph Wirth zu Gebweiler, der Hülfspfarrer Franz Ignaz Walter zu Ballersdorf (Ober-Elsaß).

Gestorben: Der Pfarrer 2. Kl. Franz Joseph Ruff zu Malmerspach, Kreis Thann, die Hülfspfarrer Joseph Mandbinner zu Urbeis und Augustin André zu Niederburbach, Kreis Thann.

Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Aichmeister Kost in Mülhausen ist an das Aichamt in Straßburg versetzt worden.

Verwaltung des höheren Unterrichtswesens.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Zabern, Dr. Hart, ist an das Gymnasium zu Mülhausen versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

Ernannt: Anton Gerdel zum Bürgermeister und Louis Holé zum Beigeordneten der Gemeinde Gebling, Kreis Forbach, Joseph Knobl zum Lehrer der Gemeinde Alsting, Kreis Forbach, der kommissarische Lehrer August Merz zu Rheinecke, Kreis Hagenau, definitiv zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst, der Klassenlehrer Heinrich Wilhelm Schmidt definitiv zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Bogaltheim, Kreis Erstein;

der Lehrer Nikolaus Bichel, bisheriger zum Lehrer der Gemeinde Rußweiler (Lothringen)

Braunfurgt. Der Lehrer Westhuisner von Ottweiler Reg.-Bez. Trier, mit der kommissarischen Verwaltung der Lehrerstelle an der simultanischen Elementarschule zu Merzweiler Kreis Hagenau.

Versetzt. Die Lehrerin Baumgartner von Bieberhof Gemeinde Hildhurst, nach Ulrich Kreis Molsheim; der Lehrer Barth von Entringen, Gemeinde Ostringen, nach Buch, Kreis Diedenhofen, der Lehrerin Wagner von Wolfisheim nach Hilsprich Kreis Forbach, die Lehrerin Engel von Hersen nach Hesse, Kreis Saarburg, die Lehrerin Josephine Hinkel von Rossfelden nach Bottsberg, Kreis Zabern; der Lehrer Zuhlen von Reckingen, Gemeinde Gorsch, nach Berg (Lothringen); der Lehrer Thiedemann von Dolvingen Kreis Saarburg, nach Lauterbingen (Lothringen) Lehrer Schuler von Hüttenhausen nach Niederwürzbüsch Kreis Saarburg, die Lehrerin Fischer von Hetzingen nach Hesse Kreis Bolchen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung in Elsaß-Lothringen.

Im Bezirk der Oberpostdirektion in Straßburg sind ernannt: Postsekretär Werner zum Postinspektor in Schlettstadt, angestellt der Postsekretariat Schreiber als Postsekretär in Straßburg, versetzt der Oberpostassistentsekretär Kullenbach von Straßburg nach Breisach, die Postsekretäre Hühnen und Neugebauer von Mey nach Straßburg.

Im Bezirk der Oberpostdirektion zu Mey sind ernannt: Der Oberpostsekretär Kromm zu Saarburg zum Postdirektor, der Postsekretär Penkamp in Mey zum Oberpostsekretär, der Telegraphenassistent Seiler zum Obersekretär, angestellt der Postsekretär Hildebrandt von Forbach nach Diedenhofen, die Postsekretäre Heerdmann von Mey nach Lunéville, Baugenberg aus Mey nach Berlin, Krauß von Mey nach Forbach, der Postassistent Bleibach von Diedenhofen nach Forbach.

3. Balingen.

Vacat.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Die Stelle ist vakant				Dem Herrn	Dem Bezirksamt
	die Stelle	seit der	zu	Kreis		
1	Lehrer	evangel. Elementarschule	Lichtenberg	Zabern	Kreisdirektor zu Zabern	Hauptlehrum
2	Lehrer	"	Zellingen	"	" " "	"
3	Lehrer	"	Bettsberg	"	" " "	"
4	Klassenlehrer	"	Ehlerzhausen	Hagenau	" Hagenau	"
5	Klassenlehrer	"	Mittelerbach	Schlettstadt	" Schlettstadt	"
6	Klassenlehrer	"	Zur Weiß	Hagenau	" Hagenau	"
7	Lehrer	kathol. Elementarschule	Westhausen	Straßburg-Land	" Straßburg	—
8	Lehrer	Knabenschule	Lohringen	Saarburg	" Saarburg	—
9	Lehrer	Elementarschule	Oberlingal	Saarburg	" Saarburg	—

Vermischte Anzeigen.

Die im Alter von Rheinweiler der Firma Tolmein bestehende Feuerversicherungs-Gesellschaft hat den Herrn Eugen Schroeder in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung, Steinplatz Nr. 6, Domizil genommen.

Straßburg, den 10. Januar 1883.

Der Vorstand.

Der am 14. September 1852 zu Willich, Kreis Saargemünd, geborene und zuletzt in Bendorf, Kreis Saargemünd, wohnhaftete Kanonier Johann Arnold des Oldenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 19 hat der Gestellungs-Ordre zur Aushebung des Rekrutenjahrganges 1882 keine Folge geleistet. Er wird deshalb und ist ohne Bescheinigung verzogen.

Derselbe wird hiermit zur Rückkehr aufgefordert und angewiesen sich spätestens bis zum 1. Februar 1883 bei dem unterzeichneten Kommando oder dem betreffenden Bezirksfeldwebel zu melden, widrigenfalls gegen ihn der Ersatzreservepaß eingeleitet werden wird.

Saargemünd, den 30. Dezember 1882.

Kaiserliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

Durch kriegsgerichtliches Urtheil vom Königlichen General-Kommando des 12. Armee-Corps unter dem 4. Januar 1883 hat Königlich Württembergischen d. d. Hannover, den 30. Dezember 1882 ist der Musketier Johann Müller der 6. Kompagnie Infanterie-Regiments Nr. 70 aus Bergheim, Kreis Rappoltsweiler, contumaciam für seine Fahnenflüchtigkeit erkannt und zu einer Geldbuße von zweihundert Mark verurtheilt worden.

Hannover den 8. Januar 1883.

Königliches Gericht der 19. Division.

Straßburg, Druck: E. Schulz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 3. **Straßburg, den 20. Januar** **1883.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jemals erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V Personal-Nachrichten.

Alljährlich gelangen Inhaltsübersichten, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, unberechnet an die Amtsblatts-Empfänger dieser Bezirke versandt und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark 20 Pfennig auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gewerbehalle für Elsaß-Lothringen" zusammen bleibt vierteljährlich 1,80 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

Die einzelnen Artikel des Central- und Bezirks-Amtsblatts werden fortan mit fortgehenden Ziffern bezeichnet werden, sämmtliche Personal-Nachrichten jeder Nummer werden dabei unter Einer Ziffer zusammengefaßt. Die beiden ersten Nummern des Amtsblattes, in welchen diese Nummerirung noch nicht angewendet wurden ist, enthielten zusammen 28 Artikel, die Nummerirung beginnt deshalb in der vorliegenden Nummer mit Ziffer 29.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 1. Ausgegeben zu Berlin den 10. Januar 1883.

(Nr. 1483.) Verordnung, betreffend den Verkehr mit Heilquellwassern (vom 5. Januar 1883.)

II.

(619) **Prüfungs-Kommission für Feldmesser**

Der Oberlehrer Dr Laubach am Lyceum hierselbst ist auf seinen Antrag von den Functionen eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission für Feldmesser entbunden worden.

Auf Grund des § 1 der Vorschriften über die Feldmesser-Prüfung vom 9 Juni 1874 (Straßburger Zeitung Nr 157) habe ich für die Zeit vom 1 Januar 1883 bis zum 31 Dezember 1884 den Oberlehrer an der Neuen Realschule hierselbst Dr Stamyhl zum Mitgliede der oben bezeichneten Kommission ernannt

Straßburg, den 8 Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär,
von Mayr.

Neudruck

(32) Elsaß-Lothringische Hofmedaillen.

Gemäß § 21 des Gesetzes vom 10 Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verkäuflicher Stellen im Justizdienste, wird hierdurch bekannt gemacht, daß

1 im Laufe des Jahres 1882 Obligationen nicht ausgegeben sind;

2 Obligationen im Betrag von 1848 800 Fr bis zum Schlusse des Jahres 1882 eingelöst worden sind;

3 Obligationen im Betrage von 24 405 000 Fr. sich am Schlusse des Jahres 1882 noch im Umlauf befunden haben.

Von den bis zum Schlusse des Jahres 1881 ausgelosten Obligationen sind folgende noch nicht zur Einlösung präsentirt worden:

à 1000 Fr Nr. 4, 9 492. 20 523.
à 100 Fr Nr. 45 442 1808 1830.

Straßburg, den 10 Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär,
von Mayr.

(31) Die Kaiserliche General-Direktion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen ist von ihrer vorgesetzten Behörde zu der Anordnung ermächtigt worden, daß die zu Linderung der Noth der durch die Ueberschwemmungen des Rhein und seiner Nebenflüsse geschädigten Bevölkerung bei badischen, hessischen, pfälzischen, preußischen und elsaß-lothringischen Landesherrn gesammelten milden Gaben an Lebensmitteln zum Versandt, Kleidungsstücken, Brennmaterial ꝛc., welche nachweislich zu dem gedachten Zweck an Hilfskomites Wohlthätigkeitsvereine, staatliche oder städtische Behörden adressirt sind und mit dem Vermerke in Frachtbriefe

„Freiwillige Gaben für die nothleidende Bevölkerung in [illegible]"

unfrankirt werden, im Lokalverkehr und im Verkehr nach und von Stationen der badischen, hessischen und pfälzischen Bahnen sowie im gesammten Verkehre mit Stationen der betreffenden Königlich preußischen Eisenbahndirektionen frachtfrei befördert werden, sowie daß für die von Staats- und Kommunalbehörden oder von Wohlthätigkeitsvereinen zu obigem Zweck angekauften und an die Adresse derselben zur Beförderung gelangenden Lebensmittel und Sanigni (Kartoffeln, Getreide ꝛc.) bis auf Weiteres die Hälfte der tarifmäßigen Fracht berechnet wird.

Es wird dies hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden Hilfskomites und Wohlthätigkeitsvereine gebracht.

Straßburg, den 17. Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe,
Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Lebberhose.

(32) Durch Verordnung Sr. Majestät des Kaisers vom 4 Dezember 1882 ist der Wasserbaudirektor Wilhelm Altdöfer in Metz zum Schiffahrtsrichter des Nachbargerichts in Metz auf die gesetzliche Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.

III.

a. Ober Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(33) Gemäß § 4 der Verordnung vom 15 April 1878, betreffend die Verwendung von Zeichnern (Nr 5 des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen von 1878) sind von dem Bezirkstage des Unter-Elsaßes in der Sitzung vom 20. November d. Js. für den übrigen Theil des Bezirkstages, Mitgliedern und Stellvertretern der Revisions-Kommission für das Kalenderjahr 1883 folgende Herren gewählt worden:

Kreis Erstein.

Baumstark Beigeordneter, Benfeld. Brandt, Rathsherr, Bürgermeister, Balbronn, Dangelser, Bürgermeister, Bernhardswiller, Rath ehem. Bürgermeister, Zellweiler, Stellvertreter.

Kreis Hagenau.

Brembier, Feldrich, Bischweiler, Präsident, Wambs,

Digitized by Google

Vater, Hagenau, Schirbel, Beigeordneter, Druffenheim; Frey, Theodor, Niederbronn, Stellvertreter

Kreis Molsheim

Graf, Bezirkspräsident, Molsheim, Präsident; Kuhn, Joseph, Beigeordneter, Rosheim; Ritz, Isidorus Baptist, Adjunkt, Molsheim; Peltre, Christian, Beigeordneter, Romanswiller, Stellvertreter

Kreis Schlettstadt

Schmuck, Sohn, Kreistagsmitglied, Lupfenberg, Präsident; Kuhlmann, Hermann, Beinstätiger Kaufmann, Sulzbad, ehem. Bürgermeister Hessenheim, Siegwald, Bürgermeister, Mittelwihr, Stellvertreter

Kreis Straßburg (Land)

Fix, Bezirkstagsmitglied, Bischheim, Präsident, Wanner, Notariat, Hochfelden, Ulrich, Adjunkt, Geudertheim; Rhein, Emil, Bürgermeister, Schiltigheim, Stellvertreter

Kreis Straßburg (Stadt)

Kuhn, Ehrengt, Straßburg, Präsident, Neumann, El. Aurelienstraße, Straßburg, Vogt, Kaufleute der Weinhandlung, Contades, Flach, Sohn, Königshofen, Stellvertreter

Kreis Weißenburg

Gadiot, Frl. Lauterburg, Präsident, Schurr, Johann, Weißenburg, Siegwald, Georg, Sulz a. W., Freund, Theodor, Altenstadt, Stellvertreter

Kreis Zabern.

Stuhl, Gutsbesitzer, Oermingen, Präsident; Mehring, Georg, Bürgermeister, Otterswiller, Meyer, Bürgermeister, Zabern, Reeb, Jacob, Herbitzheim, Stellvertreter

Straßburg, den 6. Januar 1883.

Der Bezirks-Präsident
Back.

c. Lothringen.

(34) Beschluß.

Nach Einsicht ꝛc

In Erwägung, daß in der am 4. November ꝛc in der Gemeinde Waldweis entschriftmäßig abgehaltenen General-Versammlung der Interessenten kein an dem Unternehmen zustimmen In Erwägung, daß hiernach die gesetzlich vorgeschriebene Majorität für die beabsichtigte Ent- und Bewässerung vorhanden ist; Gestützt ich nach den mir gemachten Vorschlägen und auf Grund der Gesetze vom 21 Juni 1865 und 11 Mai 1877 und folgt.

Artikel 1

Das Syndikatsstatut für die Entsumpfungs-Genossenschaft Waldweis wird hierdurch genehmigt.

Artikel 2.

Du nach Art. 2 und 6 des vorbezeichneten Statuts abgehaltende General-Versammlung zur Wahl der Syndikats-Mitglieder wird auf den 25. Januar 1883 in dem Gemeindehause in Waldweis anberaumt und werden die Mitglieder der Genossenschaft zur Theilnahme an derselben hierdurch eingeladen. Der Herr Kreis-Director zu Diedenhofen wird zum Vorsitzenden der Versammlung ernannt.

Metz, den 22. Dezember 1882

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Hasse

Der Abdruck des in Art 1 des nachstehenden Beschlusses erwähnten Syndikatsstatuts wird nur den Gratis-Empfängern des „Central- und Bezirks-Amtsblatt nebst Gemeinde-Zeitung" im Bezirk Lothringen zugesandt.

(33)

Es werden im Lehrer, welche seit ihrer ersten Prüfung mindestens 2 Jahre lang im Schuldienste beschäftigt gewesen sind hier mit darum benachrichtigt daß ihnen in nächsten Frühjahre in Pinsburg Gelegenheit geboten wird, in einer zweiten Prüfung ihre Befähigung zu definitiven Anstellung zu beweisen.

Die Meldungen zu dieser zweiten Prüfung sind auf Stempelbogen zu schreiben und bis zum 12. März 1883 bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg durch den betreffenden Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Jeder Meldung sind beizufügen

1) Ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes,
2) eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung,
3) ein von dem Examinanden selbstständig geschriebener Aufsatzthema über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine andere als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt habe,
4) eine Zeichnung und
5) ein Probediktat welche unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hilfe gefertigt habe

Sobald Ihr die Zulassung zur Prüfung entschieden ist, werden die Examinanden sofort nähere Mittheilung erhalten

Metz, den 30 Dezember 1882.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Hasse.

IV.

(36) Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung des Berechtigungszeugnisses zum einjährigen freiwilligen Militärdienste bei Verlust des Anrechts bis spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Jahres nachzusuchen ist, in welchem der betreffende Militärpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet. Die bezüglichen Gesuche sind nur bei im Bezirke Unter-Elsaß Gestellungspflichtigen an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission (Bezirks-Präsidium) zu richten.

Denselben sind (auf angestempeltem Papier) folgende Schriftstücke beizufügen:

1) das Geburtszeugniß,
2) das Zeugniß über die nachgesuchte Befähigung,
3) ein Führungsattest,
4) das Einwilligungsattest des Vaters (oder Vormundes).

Das Führungsattest wird für die Zöglinge höherer Schulen von dem Direktor der Lehranstalt, die übrigen Bewerber von der Polizei-Obrigkeit (in Straßburg von dem Herrn Polizeiverwalter, in den andern Gemeinden des Ortes von dem Herrn Bürgermeistern) oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellt.

Das zu 4 vorgeschriebene Attest ist in folgender Form auszustellen:

„Ich endesse hierdurch meinem am ... geborenen Sohne ..., die Erlaubniß, seiner Militärdienstpflicht im deutschen Heere als Einjährig-Freiwilliger zu genügen, und erkläre mich zugleich bereit und fähig, denselben während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen."

Der Nachsatz bei der Unterschrift des Ausstellers muß von der Ortsbehörde bestätigt sein.

Diejenigen im hiesigen Bezirke gestellungspflichtigen jungen Leute, welche in diesem Jahre das 20. Lebensjahr vollenden, und welche zu der im März d. Js. stattfindenden Prüfung für den einjährig-freiwilligen Dienst zugelassen zu werden wünschen, haben ihr Gesuch gleichfalls, bei Verlust des Anrechts, spätestens bis zum 1. Februar d. Js. an den Unterzeichneten zu richten und ihrer Eingabe die vorstehend zu 1, 3 und 4 erwähnten Schriftstücke beizufügen. Außerdem haben dieselben einen selbstgeschriebenen Lebenslauf einzureichen und in ihrem Gesuche anzugeben in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft werden wollen.

Straßburg, den 8. Januar 1883.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige
von Wulffen,
Regierungsrath.

(37) Am 21. September v. Js. wurde durch Zollbeamte in Basel bei der Station des um 8 Uhr Abends abgehenden Personenzuges No. 1 in dem Abtheilwagen erster Klasse des Ab-Wagens ein Paket in Papier mit 488 Stück Cigarren aufgefunden, ohne daß hiezu ein Eigenthümer ausfindig zu machen war. Dies wird unter Bezugnahme auf §§ 104 und 147 des Vereins-Zoll-Gesetzes hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche an den Gegenstand binnen 6 Monaten geltend zu machen sind, widrigenfalls derselbe zur öffentlichen Versteigerung gelangt.

Münster, den 10. Januar 1883.

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

(38) **Postkarten mit Antwort in Verkehr mit Großbritannien.**

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins nach welchen Postkarten mit Antwort abgefandt werden können, ist nunmehr auch Großbritannien beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
Stephan.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

(39) Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Kreisdirektor Frichter in Colmar den Rothen Adler-Orden IV. Klasse, dem Bürgermeister Schlumberger in Colmar den Königlichen Kronen-Orden III. Klasse und dem Bürgermeister Christmann zu Münster den Königlichen Kronen-Orden IV. Klasse zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verpflichtung der Notare.

Durch landesherrliche Verordnung vom 5. Januar 1883 ist der bisherige zum Bürgermeister Emil Stein in Schiltigheim zum Bürgermeister der Gemeinde Schiltigheim, der bisherige zweite Beigeordnete Karl Dedon zum ersten Beigeordneten und der Gemeinderathsmitglied Christian Heeß zum zweiten Beigeordneten der genannten Gemeinde ernannt worden.

Digitized by Google

Justizverwaltung.

Das dem kommissarischen Gerichtsschreiber Knöpfel in Sierenz übertragene Kommissorium zur Verwaltung einer Gerichtsschreiberstelle im Landgerichtsbezirk Mülhausen ist zurückgezogen und dem Gerichtsschreibergehilfen Rösch die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsschreiberstelle im Landgerichtsbezirk Mülhausen mit dem Wohnsitze in Sierenz übertragen.

Zölle.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters ist der Pfarrer Krantz zu Hartkirchen zum geistlichen Inspektor der Inspektion Augsburgischer Konfession Oberehnheim ernannt worden.

Es von dem Direktorium der Kirche Augsburger Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrerverwesers Erb zu Reitweiler zum Pfarrer von Reitweiler hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Gewerbe, Handwerkschaft und ähnliche Arbeiter.

Dem Königlich preußischen Bergassessor Bergrathsrath Bilo, ist die Verwaltung des Bergreviers Elsaß vom 1. Januar d. Js. ab bis auf Weiteres kommissarisch übertragen worden.

Akte und indirekte Steuern.

Der Hauptsteuer-Kontrolleur Schreinwerk zu Metz ist zum Hauptsteuer-Kontrolleur in Münster der Hauptinspektion Bussel versetzt worden.

Der Hauptsteuer-Kontrolleur in Altkirch, der Steuereinnehmer Kapp in Schlettstadt zum Hauptsteuer-Kontrolleur in Colmar ernannt worden. Der Hauptsteuer-Kontrolleur Zeit in Altkirch ist in gleicher Dienstesgenschaft nach Lörch, der Hauptsteuer-Kontrolleur Wetzel in Colmar als Inspektor nach Altkirch versetzt worden.

Die Energiekommissionsnahmer Mollenkopf von Bergheim nach Markirch versetzt worden.

Universität.

Der Privatdozent Dr. Karl Schering zu Göttingen ist zum ordentlichen Honorarprofessor und zum außerordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Polizeiverwaltung.

Sigmund Dr. kommissarische Lehrerin Pfarrer Lan an der städtischen höheren Töchterschule in Straßburg zur bestätigten Lehrerin an dieser Anstalt.

3. Bahnen.

Vacat.

Vermischte Anzeigen.

(40)

Die in Hamburg unter der Firma Hamburg Bremer Feuerversicherungs-Gesellschaft bestehende Aktiengesellschaft hat den Herrn Heinrich Jost DuMont in Straßburg zu ihrem Bezirksrat bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung, Weißthurmweg 21, Anzeigt genehmigt.

(41) **Vorladung.**

Gegen den am 1. Juli 1850 zu Zeiler, Reg.-Bez. Trier, geb. Fischler Georg Müller der 10 Comp. 6 Rhein. Infanterie-Regiments Nr. 28 ist der Prozeß wegen Fahnenflucht eröffnet. Der Genannte wird hiermit aufgefordert, spätestens bis zu dem auf den 11. Mai 1885 Vormittags 11 Uhr vor dem hiesigen Gerichtslokale, Oberstadtstraße hierselbst, anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls die Verhandlung gegen ihn, den Angeklagten für kontumazialisch erklärt und zu Gelderstrafe von 150 bis 3000 Mark verurtheilt werden wird.

Metz, am 10. Januar 1885.

Kaiserliches Gouvernementsgericht.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 4. Straßburg, den 27. Januar 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilen erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Anzeige von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Ueberdies größere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Kreise von Interesse sind, werden besonders an die Kreisblatt-Druckereien dieser Kreise versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement und das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gesetzsammlung für Elsaß-Lothringen" zusammen kosten vierteljährlich 2 Mark 50 Pfg. Der Postanstalt einmal Abonnierende er-

I.

Vacat.

II.

(32)

Betreff die Prüfung und Beschränkung der Kosten-Liquidationen.

Nach einer Anordnung des Reichskanzlers sind die zweiten Ausfertigungen der Liquidationen über nicht beendigte Gerichtskosten (§ 31. Abs. 1 der Instruktion vom 26./27. September 1879) ebenso wie die zur Anweisung dem ersten Ausfertigungen [illegible] zu beschränken.

Die Gerichtsvorsteher wollen gefälligst veranlassen, daß sich dem Landgerichte und bei den Amtsgerichten Ihres Bezirks hiernach verfahren werde.

Straßburg den 7. Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Cultus
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

An sämmtliche Kaiserliche Herren Landgerichts-Präsidenten und Ersten Staatsanwälte. Nr. II A 13.

(33)

Betreff die Kosten der Rechtshilfe in Strafsachen

Mit dem Großherzoglich Badischen Staatsministerium ist Einvernehmen dahin festgestellt worden, daß in Strafsachen, mit Ausschluß der Privatklagesachen, bezüglich der gemäß § 4 [illegible] Rechtshilfe-Beträge solcher Kosten, welche im Rechtshilfeverkehr zwischen den badischen und den elsaß-lothringischen Gerichten der ersuchten Behörde erwachsen sind, von einer Ueberschreitung an diese letztere Behörde künftighin wechselseitig allgemein Anstand genommen werde.

Der Einziehung der Kosten von den Zahlungspflichtigen selbst wird hiernach durch die Vereinbarung nicht präjudizirt. Behufs Ermöglichung dieser Einziehung hat die ersuchte Behörde in jedem Falle und namentlich bei Rücksendung der ersuchweisen Verhandlungen den Betrag sämmtlicher nach § 165, Abs. 3 G. v. B. G. von den Zahlungspflichtigen einzuziehenden Kosten entsprechend auszuscheiden der ersuchenden Behörde anzugeben.

Auf diejenigen Kosten, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen (G.-B.-B. § 107, Abs. 1), erstreckt die Vereinbarung sich nicht.

Die Gerichtsbehörden werden ersucht, hiernach für die Folge zu verfahren.

Im Anschlusse an den § 13 der Verfügung vom 20. Oktober 1880 (Amtsblatt des Ministeriums S. 94 ff.) wird zugleich bestimmt, daß auf die Kosten der Rechtshülfe, welche in Strafsachen, mit Ausschluß der Privatklagesachen, von Behörden Elsaß-Lothringens an Behörden anderer deutschen Staaten, abgelesen von denjenigen des Großherzogthums Baden und der Pfalz (Verfügung vom 6. Februar 1875 Sammlung III S. 39, 49) geleistet wird, soweit diese Kosten nicht unter den § 165, Abs. 1 G.-V.-G. fallen, da im § 13 Ziff. 1 der Verfügung vom 20. Oktober 1881 für die Kosten der Rechtshülfe in Anwendung gegebenen Vorschriften Anwendung finden. Bei Unbeitreibung der insländischen Beitreibungen ist auch in diesen Sachen der Betrag der Auslagen mitzutheilen und für den Fall, daß dieselben zur Einziehung gelangen, die zum Empfang berufene Empfangsvermittelungsbehörde zu bezeichnen. Schreibgebühren werden für die Ausfertigung in den Vordruckstücken Form III oder im Falle der Einziehung, in das Einziehungsregister erforderlichen Falls auf den Gerichtskostenfonds anzuweisen, in die Berechnung der Auslagen und Einziehung derselben jedoch nicht aufzunehmen.

Im amtlichen Verkehr für Rechtshülfesachen ist künftighin zu jeder Sache in welcher es sich um Rechtshülfe an Behörden außerhalb Elsaß-Lothringens handelt, in die letzte Spalte der Betrag an etwaigen Kosten und, wenn ein Einziehungs- oder Mittheilungsersuchen mit einer Einziehung verbunden ist, auch die Nummer des Einziehungsregisters hinzugefügt werden. Die Einziehungsregisters hinzugefügt werden. Die Einziehungsweise des Vorgerichtsnisses Form III angegeben.

Straßburg, den 2. Januar 1883

Abtheilung für Justiz und Kultus

Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

Abtheilung für Finanzen und Domänen

Der Unterstaatssekretär
von Mayr.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

II. A 19843.
III. 9359.

---

(44)

Bekanntmachung, betreffend die Besteuerung der Bergwerke.

In den von den Bergwerksbesitzern nach § 2 der Verordnung des Oberpräsidenten vom 8. Mai 1874 (Straßburger Zeitung Nr. 122 — Ges.-Bl. S. 87) aufzustellenden Rechnungen ergeben (Ges.-Bl. 1874 S. 57) sind die Mengen der Bergwerks-Produkte künftig nicht mehr nach Zentnern, sondern nach „Tonnen" (à 1000 kg) anzugeben.

Die Ueberschrift der betreffenden Spalten des Formulars ist demnach zu ändern.

Straßburg, den 12. Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär.
von Mayr.

Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.
Lebderhose.

III. 10786
IV 207

---

(45)

Die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Ober-Elsaß zu Mülhausen im Dezember und vor Entlassungsprüfung an der Töchterschule des Jahres in der Zeit vom 2 Juli bis 28 ab statt.

Die Meldungen zur Prüfung sind auf Stempelpapier geschrieben bis zum

20 Mai d. Js.

dem Oberschulrath einzureichen.

Straßburg, den 16 Januar 1883

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

O. S. 183 Der Direktor
Richter.

---

(46)

Die von dem Gemeinderath in Wörth beschlossene Errichtung einer Sparkasse ist von dem Kaiserlichen Statthalter genehmigt worden.

---

(47)

Die von dem Gemeinderath in Lützelstein beschlossene Errichtung einer Sparkasse ist von dem Kaiserlichen Statthalter genehmigt worden.

III.

a. Ober-Elsaß.

(48)

In der Zeit vom 31. Dezember bis 1. Januar cr. sind auf der Reichsstraße Nr 10 von km 9,0 bis km zwischen Pfetterhausen und der Schweizer Grenze im Bann von Pfetterhausen 1 Stück Kirschbäume frevelhafter Weise abgehauen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 ℳ.

Colmar den 10 Januar 1883.

II. 270. Der Bezirks-Präsident.
J. V.
v. Freyberg.

b. Unter-Elsaß.

(49)

Laufolge Beschlusses des Bezirkstages für Unter-Elsaß vom 29 November 1882 wird der Tarif zur Umwandlung der Naturalleistungen für Vicinalwegezwecke in Geldleistungen für das Etatsjahr 1883/84 in gleicher Höhe, wie in den Vorjahren auf Grund des im Jahre 1877 vom Bezirkstage festgestellten Tarifs (Bezirks-Amtsblatt für 1877, Seite 143) beschlossen.

Straßburg, den 10. Januar 1883.

V 7909 Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geisler.

(50)

Verordnung,
betreffend das Abraupen der Bäume.

Gemäß dem Gesetze vom 26 Ventose des Jahres IV verordne ich hierdurch Folgendes:

Artikel 1.

Die Eigenthümer, Pächter oder Nutzer sind verpflichtet, die Bäume, Sträucher und Hecken, welche sich auf ihren eigenen Grundstücken oder auf solchen befinden, die sie unter irgend einem Titel innehaben, vor dem 20 Februar d. Js abzuraupen oder abraupen zu lassen.

Artikel 2.

Das Abraupen der Bäume, Gesträuche und Hecken auf den im ungetheilten Besitz der Gemeinden befindlichen Grundstücken ist auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Artikel 3.

Die von den Bäumen, Gesträuchen und Hecken abgenommenen Raupennester und Puppen sind sofort an einem nicht feuergefährlichen Orte zu verbrennen.

Artikel 4.

Zwischen dem 20 und 28 Februar haben die Herren Bürgermeister zu prüfen, ob und in welcher Weise die vorstehende Verordnung ausgeführt worden ist. Gegen Diejenigen, welche nicht abgeraupt haben, sind behufs strafrechtlicher Verfolgung Protokolle aufzunehmen. Auch ist auf Kosten der säumigen Eigenthümer, Pächter oder Nutzer das Abraupen nachzuholen.

Artikel 5.

Zuwiderhandlungen gegen die Artikel 1, 2 und 3 werden gemäß § 368 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu 60 ℳ oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Artikel 6.

Den Herren Bürgermeistern haben sofort die ortsüblichen Bekanntmachungen dieser Verordnung in ihren Gemeinden zu veranlassen.

Straßburg, den 18. Januar 1883.

I 379 Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Geisler.

c. Lothringen.

(51)

Am 25. November d. Js. gerieth der 9jährige ackerwahrende Sohn des Hofbesitzers Nicolas von Lauterungen dadurch in lebensgefährliche Lebensgefahr, daß die aus ihrem Ufern getretene Nied das von demselben bewachte Pariererfüllen über einen Meter hoch überschwemmt hatte.

Derselbe würde ohne Zweifel rettungslos verloren gewesen sein, wenn nicht der Taglöhner Joh. Peter Mich aus Lauterungen bis über die Schultern ins Wasser gegangen und nicht ohne eigene Gefahr den Hilflosen Greis rechtzeitig in Sicherheit gebracht hätte.

Diese verdienstvolle und aufopfernde That des Mich wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Metz den 14 Januar 1883.

I. 16. Der Bezirks-Präsident.
v. Flottwell.

IV.

(52)

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung auf Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, wird im Laufe des Monats März cr. im Regierungsschul-Gebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Diejenigen, welche zur Prüfung sich melden, erhalten seiner Zeit den Tag der Prüfung besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden und muß bei Verlust der Anrechte spätestens bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird, erlangt sein.

Die Berechtigung kann nur denjenigen ertheilt werden, welche den Anforderungen der §§ 90 und 91 der Ersatzordnung entsprechen.

Diejenigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. Februar 1883 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Die Meldung hierher an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungskommission hierselbst zu übersenden ist, sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtsschein;
b. ein Einwilligungsschein des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung, über die Berufsmäßigkeit und Tüchtigkeit des Freiwilligen während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bestimmen, aufgrunddessen und zu verpflegen. Dieses Recht ist von der Militärbehörde lediglich der Rücksicht auf die Unterschrift und Form dahin zu disponiren, daß der Aussteller auch im Stande ist, die Kosten zu bestreiten,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist. In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen von fremden Sprachen der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einem anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,
b. kunstverständige oder wechselnde Arbeiter, welche in der bei ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,
c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Die Personen, welche auf eine besondere Berücksichtigung Anspruch machen haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben haben sich nur einer Prüfung in den Gegenständen zu unterziehen, nach deren Ausfall solchen entschieden wird, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die zur Prüfung zugelassenen jungen Leute werden hierdurch besonders benachrichtigt werden. Die Prüfung und alle Ausfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Colmar den 16 Januar 1883.

Kaiserlich Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

P. C. Nr. 9. Der Vorsitzende
Hermann,
Regierungs-Rath.

(53) Bekanntmachung.

Aufschrift bei Postsendungen nach fremden Ländern.

Wiederholt ist auf die Mißverständlichkeit hingewiesen worden, für die Abfassung der Aufschriften bei Postsendungen nach fremden Ländern in denen die deutsche Sprache wenig oder gar nicht gebräuchlich ist, z. B. nach Rußland, Spanien, Portugal, Italien, Griechenland, Amerika u. s. w., italienische Schreibungen anzuwenden. Aufschriften in deutschen, den fremdländischen Postanstalten unbekannten Schriftzeichen geben zu den betreffenden Ländern nicht selten Anlaß zu Irrthümern und Weiterungen, so daß derartige Briefe den Adressaten oft Verspätung gewähren oder als unbestellbar behandelt und nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden. Es wird deshalb auf das obige Erforderniß von Neuem aufmerksam gemacht.

Berlin W, den 18. Januar 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
J. V.
Budde.

(54)

Nach einem dem K. Württembergischen Konsulate in London amtlich zugegangenen Sterbescheine hat ein 53 Jahre alter, angeblich aus dem Elsaß gebürtiger Seemann Arnold Prop (oder Pro z) bei dem Brande des deutschen Schiffes „Minderer" am 25. Juni 1882 seinen Tod gefunden. Derselbe hat ein Baargeschaben von ℳ 433,85 hinterlassen, dessen Auszahlung von der Beibringung einer Geburtsurkunde des Verstorbenen oder eines andern Dokuments über seine Herkunft oder Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wird.

Sämmtliche Herren Standesbeamten werden hiermit aufgefordert, sich ihre Gemeinden geeignete Nachforschungen anzustellen und falls Aussicht die Beibringung des gen. Prop ermittelt werden sollte, dem betreffenden Herrn Ersten Staatsanwalt Mittheilung zu machen.

Colmar, den 16. Januar 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt,
von Bissing.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

(69) Seine Majestät der Kaiser und König haben bei dem alljährigen Ordensfeste den nachbenannten Beamten und Angehörigen des Reichslandes Elsaß-Lothringen folgende Orden und Ehrenzeichen zu verleihen geruht:

den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife dem Oberstaatsanwalt Freiherrn v. Brandenstein zu Straßburg, dem Bürgermeister Jissel zu Hagenau, dem Oberstaatsanwalt v. Garnier zu Kolmar,

den Rothen Adlerorden vierter Klasse dem Staatsrath, Bürgermeister Jourdan zu Saargemünd, dem Staatsrath, Bürgermeister und Fabrikbesitzer Wasling zu Pfettingen, Kreis Thann,

den Rothen Adlerorden vierter Klasse dem Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium Freiherrn v. Zitzewitz zu Straßburg, dem Ersten Staatsanwalt Bröking zu Saargemünd, dem ordentlichen Professor an der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg Dr. Wolff, dem Hypothekenbewahrer Greder zu Straßburg, dem Zollrevisionsinspektor Rheinfelder zu Ottendorf Kreis Rufach, dem Notar Kleinklaus zu Hagenau, dem Wasserbau-Bezirks-Ingenieur Rheinz zu Mülhausen, dem Kreisdirektor Freiherrn v. Kramer zu Saargemünd, dem Landgerichtsrath Krieger zu Saargemünd, dem Kreisdirektions-Assistenten Lutz zu Straßburg, dem Bibliothekar an der Kaiserlichen Universitäts- und Landesbibliothek Dr. Müller zu Straßburg, dem Notar und Bezirkstagsmitgliede Petel zu Saargemünd, dem Rentner Bezirkstags- und Landesausschußmitgliede Pfeiffer zu Straßburg, dem Agronomierath und ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium Roth zu Straßburg, dem Kreisbaumeister Schmidt zu Saargemünd, Kreis Saarburg, dem katholischen Pfarrer Bannstein zu Logelheim, Kreis Colmar, dem katholischen Pfarrer Heer zu Bünchheim, Kreis Gebweiler, dem protestantischen Pfarrer Schmidt zu Zabern, Kreis Koppoltsweiler, dem Hülfspfarrer Ehrmann zu Pfalzweyer.

den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse dem Forstmeister Baum zu Straßburg, dem Professor Bognet zu Straßburg, dem Tapezierer und Ehrendamenherrn Müller zu Saargemünd,

den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse dem Bürgermeister Bühler zu Pfirt, Kreis Altkirch, dem Bürgermeister Bazan zu Lincy, Kreis Chateau-Salins, dem Archivar der Stadt Straßburg Brucker, dem Kantonalgut Ehrle zu Bemilly, Landkreis Metz, dem Bürgermeister Goltz zu Bänsdorf, Kreis Chateau-Salins, dem Brandassistenbleutnant Hennig zu Hagenau, dem ehemaligen Apotheker und Bezirkstagsmitgliede Hering zu Barr, Kreis Schlettstadt, dem Bürgermeister Hinsch zu Bischweier, Kreis Hagenau, dem Polizeiadjunkt-Assistenzfeldwebel Hilter zu St. Avold, Kreis Forbach, dem Gutsbesitzer Ostermann (Vater) zu Essenweiler, Kreis Koppoltsweiler, dem Architekten Pelli zu Straßburg, dem Gemeinderats- und Landesausschußmitgliede Rudolf zu Bollenheim, Kreis Mülhausen, dem Brauereibesitzer Salmon zu Forbach, Kreis Forbach, dem Bürgermeister Schold zu Heiligenstein, Kreis Erstein, dem Bürgermeister Zingle zu Bennwihr, Kreis Colmar, dem Lehrer Zwilling zu Mundolsheim, Landkreis Straßburg,

das Allgemeine Ehrenzeichen dem Steuercontrolleur Bauer zu Buchsweiler, Kreis Zabern, dem Gendarmerie-Oberwachtmeister Brandt zu Schlettstadt, dem Schreibermeister-Diurnisten Pfeiffer zu Straßburg, dem Kanzleidiener Hoffmann zu Straßburg, dem Lehrer Friedrich zu Berweiler, Kreis Schweiler, dem Steuerkontrolleur Fritz zu Neuf-Brisach, Kreis Gebweiler, dem Gemeinde-Hebammen Hoffstätter zu Hemmyhoff Kreis Altkirch, dem Lehrer a. D. Hubert zu Wittersheim Kreis Hagenau, dem Gemeindesekretär Imhof zu St. Ludwig Kreis Altkirchen, dem Thorwartsaufseher Keller zu Rothkirchen Kreis Forbach, dem Schulvorsteher Kirchgeßner zu Dunge Kreis Chateau-Salins, dem Gemeindepfleger Kerrmann zu Rauthausen Oberelsaß, dem Kaiserlichen Förster (Kirchen-Hegemeister) Diehy zu Munchhausen Kreis Gebweiler, dem Schleusenwärter Klee zu Hemmyhoff Kreis Saarburg, dem Gemeindepfleger Lamblin zu Dhy dem Schleusenwärter Linder zu Rosenau, Kreis Chateau-Salins, dem Steuercontrolleur Lutz zu Ensisheim, Kreis Altkirch, dem Gemeindeförster Rivoland zu Remeldingen Kreis Saargemünd, dem Steuercontrolleur Pyttrich zu Colmar, dem berittenen Grenzaufseher Roll zu Pfirt, Kreis Altkirch, dem Lehrer Rösch zu Hellimagny Kreis Mülhausen, dem Steuercontrolleur Rost zu Lauterburg, Kreis Weißenburg, dem Forstschützen Rösler Sohn zu Forstbann-Dondolsheim, Oberelsaß, dem Hegemeister-Diener des Kaiserlichen Forstes Schmidt zu Kreuzlopf Oberelsaß, dem Förster Schneider zu Forstbann-Sindolsheim, Oberelsaß, dem Gemeindesekretär Seng zu Rodersdorf Kreis Gebweiler, dem berittenen Grenzhauptmann Siegenthaler zu Metz dem Kaiserlichen Förster Steinmetz zu Forstbann Buchwalde, Oberelsaß, dem Steuercontrolleur Stoll zu Großhüttendorf Kreis Saargemünd, dem Zuchtgendarmerie-Wachtmeister Stoll zu Straßburg, dem Lehrer Weiß zu Zabern Kreis Kappoltsweiler, dem Straßenwärter Weißhaupt zu Ottersweiler, Kreis Zabern, dem invaliden Straßenwärter Weisse zu Oberhomburg Kreis Forbach, dem Straßenwärter Wolff zu Mittelhausbergen, Landkreis Straßburg.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz und Kultusverwaltung.

Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung sind die Referendare Karl Freyling, Franz Graßmann in Colmar und Ludwig Graßmann in Straßburg zu Gerichtsassessoren ernannt.

Die Gerichtsdolmetscher Hoffmann in Metz und Bergand in Château-Salins sind gestorben.

Der Notar Haudrianget zu Zabern ist zum 1. März 1883 in gleicher Amtseigenschaft nach Colmar versetzt.

Der bei dem Kaiserlichen Oberlandesgericht in Colmar zugelassene Rechtsanwalt Lang ist auf seinen Antrag vom 1. Februar 1883 ab als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Mülhausen zugelassen.

Der Landgerichtsassessor Schatz in Mülhausen ist zum 1. März 1883 zum Staatsanwaltschaftssekretäre bei dem Kaiserlichen Landgericht in Mülhausen ernannt.

Der Staatsanwaltschaftssekretär Bahn in Mülhausen ist zum 1. März 1883 mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Bauschreiber Blaufuß in Zabern ist gestorben.

Zölle und indirekte Steuern.

Der Zollinspektor Allmayer in Deutsch-Avricourt ist zum Revisionsinspektor bei dem Hauptsteuer-Amte zu Mülhausen ernannt worden. Der Sprachexamens-Vorsitzende Horn in Straßburg ist in den Ruhestand versetzt worden.

Steuerverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Gemeinderathsmitglied Ackerer Joseph Schmitt-Sinz zum Bürgermeister der Gemeinde Waldighofen.

Entlassen auf Antrag: Der Bürgermeister Schrag in Walbighofen.

Gestorben: Der Bürgermeister Johann Gaur in Heitenschlag.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommissarische Lehrer Schumacher zum Bürgermeister und der kommissarischen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Griesbach, Kreis Zabern.

Entlassen auf Antrag: Die kommissarische Klassenlehrerin Louise Buschendl in Zinkendorf vom 1. April d. Js. ab.

Pensionirt: Der Kaiserlich Förster Michael Schuler zu Hinsbung, Oberförsterei Lutzelhaus-Nied, vom 1. Februar ab.

c. Lothringen.

Ernannt: Der kommissarische Schutzmann Georg Wulff zu Metz zum Kaiserlichen Schutzmann Hippolyt Berlenni zum Lehrer der Gemeinde Momerhof; Peter Grosse zum Lehrer der Gemeinde Filsdorf, Ludwig Gutwillinger zum Lehrer der Gemeinde Destinguy, Conrad Loch zum Lehrer der Gemeinde Berlin, Nikolaus Bernard zum Lehrer der Gemeinde Remmingen, Wilhelm Spitzer zum Lehrer der Gemeinde Mittelbronnen, Ignatz Thaeller zum Lehrer der Gemeinde Bösch.

Freiwillig ausgeschieden: Der Lehrer Hinderlin zu Angweiler.

3. Vakanzen.

Vacat.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant					Es sind Gesuche spätestens gestempelten Bewerbungsgesuche bis zum angegeben innerhalb 4 Wochen einzureichen	
						beim Herrn	beim Vorgesetzten
	die Stellen	an der	in	Kreis			
	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Illkirch	Erstein	Kreisdirektion zu Erstein	Kreisschulinspektor	Kreisdirektion
	"	"	Eschau	Straßburg-Land	"	"	"
	"	"	Brumath	"	"	"	"
	"	"	Zuzenhof	Zabern	"	"	"
	"	"	Buchsweiler	"	"	"	"
	"	"	Mauersweiler	"	"	"	"
	Lehrer	"	Gungweiler	"	"	"	"

Straßburg. Druckerei d. Schulz & Co.

gtz db/Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 5. Strafburg, den 3. Februar 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1 Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält

I. Nachrichten über den Inhalt der jemalls erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Mündliche größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(56)

Betreffs die Kosten der Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

Die Behandlung der Auslagen welche bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Verfahren vor dem Versteigerungsbeamten erwachsen, hat zu Zweifels Anlaß gegeben. Zur Beseitigung solcher Zweifel wird darauf hingewiesen, daß zwar das Verfahren vor dem Versteigerungsbeamten ein gerichtliches ist und hieraus die Auslagen desselben grundsätzlich als Auslagen einer gerichtlichen Verfahrens gelten müssen, diese Auffassung jedoch nicht nothwendig dahin führt die erwähnten Auslagen den Auslagen der Gerichte in Zahlung und Berechnung gleichzustellen. Mit Rücksicht darauf, daß die notariellen Verhandlungen des Zwangsvollstreckungsverfahrens nicht bei dem Gerichte, sondern bei dem Notare aufbewahrt bleiben (§ 44 des Gesetzes vom 30 April 1880 und Verfügung vom 31 August 1880 Sammlg. V S 309) erscheint es meistens statthaft und zweckmäßig, solche Kosten, in Allgemeinen, entsprechend der bisher geübten Praxis ebenso wie die Kosten anderer notariellen Geschäfte zu behandeln und eine Ausnahme bezüglich der Zahlung und Verrechnung nur in den voraussichtlich seltenen Fällen eintreten zu lassen, in welchen der Versteigerungsbeamte nicht ohne gerichtliche Mitwirkung Zahlung erlangen kann.

Behufs gleichmäßigen Verfahrens sind daher für die Folge die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

1 der betreibende Gläubiger ist vorschußpflichtig

a. für alle Auslagen,

b. für die Kosten der Ueberschreibung des Bedingungshefts und des Versteigerungsprotokolles (§ 21 Absatz 6 des Gesetzes vom 30 April 1880) einschließlich der Schreib- und Stempelgebühren der zur Ueberschreibung erforderlichen Ausfertigung.

Die Zahlung des Kostenvorschusses hat an den Notar zu erfolgen.

Der Notar bestreitet die Auslagen aus dem Kostenvorschusse und nimmt die Zahlungsbelege zu seinen Akten.

2 Eine Mitwirkung des Gerichts zur Beitreibung des Kostenvorschusses und Zahlung der Auslagen tritt ordnungsmäßig dann ein, wenn der Notar auf gütlichem Wege von dem betreibenden Gläubiger keine Zahlung erlangt und auch nicht anzieht, im Hinblick auf die vielfach Erfahrende Uebung, wonach die Regelung des Kostenpunktes in anderer Weise (z. B. durch die Bestellungsanordnungen) erfolgt, entweder die Kosten selbst vorzulegen. Auf Antrag des Notars gebührt in diesem Falle der Amtsrichter die Einweisung eines angemessenen Auslagenvorschusses gegen den betreibenden Gläubiger an. Die Zahlung der Auslagen erfolgt dann auf Anweisung des Amtsrichters durch die Empfangsberechtigten, entweder unmittelbar an die Empfangsberechtigten oder, sofern der Notar durch Belegung der Quittungen die seinerseits bewirkte Zahlung nachweist, an diesen letzteren. Die Einweisung wie die Zahlungsanweisungen sind beim Amtsgerichte in der gewöhnlichen Form auszufertigen zu machen.

Sobald das Verfahren bei dem Notar beendigt ist, hat derselbe der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts hiervon Anzeige zu machen und die letztere die endgültige Einweisung und Abrechnung bezüglich des Vorschusses zu bewirken.

Ist bei der Antragstellung des Notars das Verfahren durch Zurücknahme oder Aufhebung desselben bereits beendigt, so sind die Auslagen des Notars ebenfalls auf die Enregistrementsannahmerei zur Zahlung anzuweisen und gleichzeitig gegen den betreibenden Gläubiger einzuweisen. Der Antrag ist binnen gerichtlichen Antrage binnen 14 Tagen nach der Zurücknahme oder Aufhebung des Verfahrens beim Amtsgerichte einzureichen.

Unter den Kosten des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind insbesondere und deshalb von den vorstehenden Bestimmungen nicht berührt sind diejenigen Gebühren, welche für den durch die Versteigerung entstehenden Eigenthumswechsel festgestellt werden. (Vgl. §§ 2 G. § 2 Abs. 3) hinsichtlich dieser Abgaben, insbesondere der Auslagen des Notars an Stempel- und Enregistrementsgebühren des Versteigerungsprotokolls einschließlich der Stempelgebühren des Bedingungshefts, verbleibt es bei den für die Zahlung notarieller Gebühren und Auslagen im Allgemeinen geltenden Grundsätzen.

Der Frage ob auch die Gebühren der Versteigerungskommissarien entsprechend den für die Auslagen angeordneten Bestimmungen zu behandeln seien ist nicht näher getreten worden weil sich ein Bedürfniß hierzu bis jetzt nicht herausgestellt hat. Von einer Anweisung der Gebühren auf den Gerichtskostenfonds und entsprechenden Vorschuß oder Kostenanweisung ist daher abzusehen.

Straßburg den 10. Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung
für Justiz und Cultus.
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

Abtheilung
für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
von Mayr.

An sämmtliche Kaiserlichen Amtsgerichte und sämmtliche Herren Notare in Elsaß-Lothringen

II. A. 387.

III. 81.

(57) Unter Verweisung auf die §§ 55 und 56 des Berggesetzes vom 16. December 1873 wird hiedurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Friedrich Edmund" bei Deutsch-Oth mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß gemäß § 57 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bezirkspräsidium Lothringen in Metz, Haupstraße Nr. 14, zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 18. Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
(L. S.) gez. **Ledderhose.**

Verleihungsurkunde
für das Eisenerzbergwerk „Friedrich Edmund"
bei Deutsch-Oth

IV. 256

III.

a. Ober-Elsaß.

(58)

Die Telegraphen-Station Hertzheim wird am 31. Januar er für den Privat-Depeschen-Verkehr geschlossen werden.

Colmar, den 17 Januar 1883.

II. 293. Der Bezirks-Präsident
J. V.
v. Freyberg

(59)

In der Nacht vom 22. bis 23 Januar sind auf Bietnachstraße Nr 8 zwischen Kilometer 19 bis 25 an Bäumen von Oberbergheim 84 junge Kirschbäume in frevelhafter Weise abgerissen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar den 29 Januar 1883

II 683. Der Bezirks-Präsident
Zimmer

b. Unter-Elsaß.

(60) Beschluß.

Das von dem Kanton Marlenheim gewählte Mitglied des Kreistages des Kreises Schlettstadt Herr Bürgermeister Sigwalt in Mittelwihr, ist am 9 d. Mts gestorben.

Auf Grund der Art 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich bezüglich was folgt:

§ 1

Für den Kanton Marlenheim ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Schlettstadt zu wählen.

§ 2

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Marlenheim, auf Sonntag den 25 Februar d. Js., Vormittags 8 Uhr, in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3

Die Protokolle über die Wahl-Verhandlungen werden von den Präsidenten der Wahlversammlungen geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantonshauptort verbracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 26 Februar d. Js., Vormittags 10 Uhr, durch den Wahlausschuß des Kantonshauptorts.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgang kein Candidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in sämmtlichen Gemeinden Sonntag den 4 März d. Js. ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat laut der Bürgermeister des Kantonshauptorts sofort den sämmtlichen Bürgermeistern des Kantons bekannt zu geben, und letzterer haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5

Den Wahlen werden die am 31 März n. Js abgeschlossenen Wahllisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle anzulegen und 5 Tage vor der Wahl auszulegen ist.

§ 6

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4 Juni 1879 (Amtsblatt 1879, S. 96—98) und 12 Mai 1876 (Amtsblatt 1876 S. 78 u. 77) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7

Gegenwärtiger Beschluß wird von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Marlenheim in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Außerdem ist am Rathhausgitter im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 25 Januar 1883

Der Bezirks-Präsident
Back.

I 552

c. Lothringen.

(61) Polizei-Verordnung

Auf Anlaß vielfache Klagen über die Nachtheile, welche durch das in geschlossenen Gemeinden gestattete freie Umherlaufen der Hunde an den Feldmarken dem Wildstande erwachsen, ergeht hiermit auf Grund der Gesetze vom 16—24. August 1790, Titel II Art. 8 sowie des Art. 5 und 9 des Jagdpolizeigesetzes vom 3 Mai 1844 nachstehende Polizei-Verordnung:

§ 1.

Es ist verboten, während der geschlossenen Jagd Hunde, welche dressirt sind, Wild aufzusuchen oder zu verfolgen in den Feldmarken und in den Wäldern aufspuhlen der Wege umherlaufen zu lassen.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die gegenwärtige Verordnung werden in Gemäßheit der Gesetze bestraft.

Metz den 16. Januar 1883

I 9987 Der Bezirks-Präsident
v. Flottwell

(62) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß nach den Beschlüssen des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 25 November d. Js die Gemeinden des Bezirks zu den Unterhaltungskosten der ihnen angehörenden und auf Kosten des Bezirks in der Irrenanstalt zu

Saargemund verpflegten ortmin Gehestkranken im Jahre 1883/84 mit Hilfer bei Beheizung bei Kostenbestpflegungssätzen von ℳ 1,20 per Tag und Kopf nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs bemessenen Jahren:

		für gewöhnliche Geistes-krankheit	für ungewöhnliche Geistes-krankheit
1	Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 80000 ℳ und mehr	35%	45%
2.	Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 40000 ℳ und mehr	25%	40%
3.	Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 16000 ℳ und mehr	20%	35%
4	Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von 4000 ℳ und mehr	17%	30%
5.	Gemeinden mit einer ordentlichen Einnahme von unter 4000 ℳ	12%	20%

Metz, den 17 Januar 1883.

Der Bezirks-Präsident

In Vertr.

Hoffe.

(63)

Dem Pfarrer Herrn Lemire zu St. Rauld ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden zur Deckung der Kosten der Beschaffung der inneren Einrichtung und der Vergrößerung des Hospitals zu St. Avold eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt beträgt 4000, zum Preis von je 1 ℳ.

Der Gewinn besteht in Geldrenten der Klasse dieser Unterstützung von Gesammtwerthe von 2000 ℳ.

Metz, den 18 Januar 1883.

Der Bezirks-Präsident

v Flottwell.

(64)

Dem Verein des hilfigen Meierei von Pauls in Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, zu Gunsten Hülfsbedürftiger hiesiger Stadt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 6000 zum Preis von je 40 Pf.

Metz, den 20 Januar 1883.

Der Bezirks-Präsident,

v Flottwell.

(65)

Uebersicht der im Monat Dezember 1882 festgestellten Durchschnittspreis der Hauptmarktarten nach welcher die Vergütung für verbrauchte Saatgut erfolgt, § 3 Nr 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R-G-Bl Seite 52)

Marktort.	Roggen			Gerste			Hafer			Stroh				Heu.
										Roggen		Weizen		
	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	Mittel	Kommun	Mittel	Kommun	
	Centnern je einhundert Kilogramm.													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

a. Ober-Elsaß.

Altkirch	15	87	13	20					11	81			14	25	13	70	12	40	3	30	—	—	3	80	—	—	5	40
Colmar	15	87	13	40	14	63	13	56	15	12	13	05	17	30	16	25	15	90	6	—	5	60	4	—	3	60	7	—
Gebweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	60	—	—	4	80	—	—	4	40	3	60	5	—
Mülhausen	—	—	10	10	—	—	—	—	12	46	—	—	—	—	15	60	—	—	5	—	—	—	—	—	5	—	5	40
Rappoltsweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	50	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	5	20
Thann	14	19	12	79	10	41	—	—	—	—	—	—	—	—	12	81	11	92	4	50	—	—	3	88	—	—	5	20
Durchschnitt	15	33	13	31	14	02	13	56	12	32	13	05	15	15	13	19	13	19	4	70	4	80	3	98	4	71	6	—

b. Unter-Elsaß

Brumath	—	—	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	94	—	—	4	90	—	—	3	85	—	—	7	20
Hagenau	—	—	10	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	94	—	—	4	80	—	—	4	80	—	—	1	20
Molsheim	16	80	15	75	10	15	10	15	13	45	13	15	14	05	13	10	12	45	4	55	—	—	3	90	—	—	7	40
Oberehnheim	—	—	15	85	—	—	—	—	13	45	—	—	—	—	14	20	—	—	—	—	—	—	4	40	—	—	8	—
Schlettstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	12	5	—	—	—	—	14	33	—	—	4	30	3	50	3	50	3	—	5	40
Straßburg	—	—	14	13	—	—	—	—	13	03	—	—	—	—	16	04	—	—	6	40	—	—	5	04	3	80	8	80
Weißenburg	—	—	14	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13	—	—	—	4	—	—	—	4	20	—	—	7	60
Zabern	—	—	14	50	—	—	—	—	13	50	—	—	—	—	15	—	—	—	5	—	—	—	4	—	—	—	8	—
Durchschnitt	16	80	13	87	10	15	13	70	13	13	13	15	14	05	14	54	13	45	4	99	4	50	3	97	3	80	7	09

Digitized by Google

	Hafer		Heu.		Stroh (Roggen)		Stroh (Weizen)	
	Gulden für 1 Zollzentner.							
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
Kreis- und Landrath Pfd	1	64	2	77	0	80	"	07
Kreis Beisitzer	0	95	2	50	0	—	1	40
" Gemeinde-Vorsteher	0	81	0	46	—	25	—	15
" Schöffen	0	—	2	55	0	50	"	24
" Forstrath	7	75	3	50	0	—	1	60
" Feldhüter	7	38	1	30	2	50	"	—
" Bürgermeister	6	75	0	—	"	—	1	40
Durchschnitt	7	29	1	79	0	84	1	10

IV.

(166) **Bekanntmachung.**

In nächster Zeit werden neue Reichskassenscheine zu zwanzig Mark und Fünf Mark zur Ausgabe gelangen. Die Beschreibung derselben bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Beschreibung
der
auf Grund des Gesetzes vom 30 April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 40) unterm 10 Januar 1876 neu ausgefertigten
Reichskassenscheine zu Zwanzig und zu Fünf Mark.

A. Allgemeine Kennzeichen.

Die neuen Reichskassenscheine zu Zwanzig und zu Fünf Mark sind in gleicher Weise wie die neuen Reichskassenscheine zu Fünfzig Mark dieser Beschreibung mit unterm 1 April 1876 veröffentlicht haben, in Kupferstichdruck auf Hanfpapier hergestellt, welches mit fortlaufenden Nummern versehen ist und an dem oberen Rande einen mit dunkelblauer Planchettirung durchzogenen, darunter auf der Rückseite deutlich reproducirten blauseidenen Streifen erhielt.

Die Schauseite zeigt bei deutscher Reichsadlerpapier und an drei Seiten eine Leistenfarbe, nämlich

1) im oberen Theile der Umrahmung das Wort
«REICHSKASSENSCHEIN»,
2) in der Mitte die Worte
Gesetz vom 30 April 1874.
Zwanzig, Fünf Mark.
Berlin, den 10 Januar 1876.
Reichsschuldenverwaltung
Sydow Hering Meckelder Mühelly
und im Hintergrunde die Zahl «20», «5»;

3) im unteren Theile der Umrahmung die Strafandrohung
«Wer Reichskassenscheine nachmacht oder verfälscht, oder nachgemachte oder verfälschte in Umlauf bringt, wird nach §§ 146 bis 148 des Strafgesetzbuchs vom 15 Mai 1871 bestraft.»

Die Rückseite zeigt

1) auf der größeren rechten Hälfte in einem Viereck ein filigranes Blattmuster mit der Zahl „20“ resp „5“ und einem Lattenbogen Bande, welches in weißer Farbe die Wertbezeichnung „Zwanzig Mark“ resp „Fünf Mark“ enthält;
2) auf der kleineren linken Hälfte ebenfalls in vollen Farbe oben Ecken und Kummer das Reichsadler, unten den auf den Seiten mit der Zahl „20“ resp „5“ und mit gallonirten Federn verzierten Kaufertigungsstempel der Reichsschuldenverwaltung, welcher auf dem Reichsadler und der Aufschrift «Reichsschuldenverwaltung» befindet.

B. Besondere Kennzeichen.

1. bei den Reichskassenscheinen zu Zwanzig Mark

Die Schauseite ist 9 Centimeter hoch und 14 Centimeter breit. Der Kupferstichdruck ist grünschwarz. Die Wasserbezeichnung ist mit deutschen Buchstaben hergestellt.

Der Rahmen der Schauseite ist mit vielfach verschlungenen Linien ausgefüllt. Das Wort

«REICHSKASSENSCHEIN»

im oberen Theile der Umrahmung steht auf einem Bande.

Die Inschrift der Mitte ist auf einem Blatte; über dem Blatte ist das Reichsadlerwappen angebracht. Zwei Wappen ist weiß und links mit Früchten und Blättern umgeben, welche sich nach den Seiten hinüberziehen, durch die Mitte mit einander verbunden sind und an diesem noch zwei, zu den Seiten der Blatte hängende Kränzchen getragen werden. Die Blatte ist mit zwei Zeit auf welchen Zahlen ruhen durch eine Mark umwunden verbunden. Die Ziffern unterschiedlichen den unteren Theil und die beiden Seiten der Blatte

1 Mark 50 Pfennig

Der Schein hat 8 Centimeter hoch und 11½ Centimeter breit. Der Kupferstich auf ihr stellt eine Einfassung dar, die mit Lilienzweigen durchflochten ist. Das Rahmen der Scheine ist mit Rankenwerk umgeben. Das Wort

«REICHSKASSENSCHEIN»

im oberen Theile der Umrahmung steht auf einer Tafel.

Rechts von der in der Mitte angebrachten Inschrift steht auf dem Rahmen ein geharnischter Ritter, welcher mit seiner Hand angelehnten rechten Arm ein zweihändiges auf der Schulter ruhendes Schwert hält. Der linke Arm hängt herab, die Hand hält einen Schild, auf welchem Schild welcher die unteren rechte Ecke des Rahmens zum Theil bedeckt, ist das Reichsmappen angebracht.

Berlin den 18 Januar 1883

Reichsschuldenverwaltung

Zydow Hering Wreeker Michelly

(67) Bekanntmachung.

Um die Vorbereitungen zu den im April beginnenden Erweiterungen der im hiesigen Ober-Postdirektionsbezirk bestehenden Stadt-Fernsprechvermittlungen rechtzeitig treffen zu können, ist es nothwendig, daß die Anträge wegen der Einrichtung und des Anschlusses neuer Fernsprechstellen alsbald hier einlegen. — Diejenigen Interessenten welche für das nächste Frühjahr einen Anschluß an die Stadt Fernsprecheinrichtungen in Straßburg (Elf.) Mülhausen (Elf.) oder Gebweiler wünschen wollen daher hier bestimmten Anlegt schon jetzt, spätestens aber bis zum 1 März hierin. Dieselben sind

a. bezüglich Straßburg (Elf.), an das Kaiserliche Telegraphenamt I hierselbst,

b. bezüglich Mülhausen (Elf.) an das Kaiserliche Telegraphenamt in Mülhausen und

c bezüglich Gebweiler, an den Kaiserliche Postamt I in Gebweiler

zu richten

Bei den genannten Berathungsstellen können auch die Bedingungen für die Theilnahme an der allgemeinen Fernsprecheinrichtung in Erfahrung gebracht werden.

Hinsichtlich der nach dem 1. März eingehenden Anträge wegen Einrichtung neuer Fernsprechstellen ist auf eine baldige Berücksichtigung nicht zu rechnen.

Straßburg (Elf.), den 24 Januar 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor

Hellmuth Ober-Postrath

Mittelmann

(68) Bildungsanstalt

für besseres Telegraphenpersonal

welche neben der Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung hergestellt werden.

Zur Förderung des telegraphischen Verkehrs übernimmt es die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung auf längere Satzungen Telegraphenvorstellungen jeglicher und zur Privatperson zu hören regionen und unsichtbarem Gebrauche möglichst weise zu übertragen, und zwar:

I Zum telegraphischen Verkehre von Gesichtsts Comptoirs, Fabriken ꝛc. über Messungen an eine Reichs-Telegraphenanstalt.

II Zur telegraphischen Verbindung von zu einander liegenden Reichs-Telegraphenanstalt angestellenen verschiedenen Comptoirs, Wohnungen ꝛc mit einander

III. Zur ausschließlich vom telegraphischen Verbindung von Comptoir oder Wohnungen in der Nähe einer ohne Verbindung einer Reichs Telegraphenanstalt.

I Nebenlegraphen zum Anschluß an Reichs-Telegraphenstellen.

1. Die Anlage kann dazu dem Inhaber die für denselben sei der Reichs-Telegraphenanstalt an welche die Nebenstelle angeschlossen ist, niedergelegten Zahlungsnamen und die vom Inhaber abzufordernden Telegramme den Reichs-Telegraphenanstalt besorgt der Weiterbeförderung telegraphisch zuzuführen. Der Nebentelegraph kann jederzeit auch vom Nachmittel stehen Telegramme vermag werden, welche der der Reichs-Telegraphenamtsstell an den Inhaber der Nebenstelle aufgegeben oder von der Nebenstelle und an die Reichs-Telegraphenanstalt behufs der Beförderung im Orte oder Weiterbeförderung nächst stehender Orten. Wenig oder Postkarte abzustellen werden sollen

2. Zur Reichs-Telegraphenanstalt, von welcher die Einrichtung aufgehen soll, wird durch den Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung bestimmt. Diese ist nach ihrem Ermessen auch berufen zu bestehen, ob die Nebenstelle während ihrer Bestehens an eine andere als die ursprünglich bestimmte Reichs-Telegraphenanstalt angeschlossen werden soll.

3. Der Betrieb kann mit Fernsprech-Apparaten, soweit solche anwendbar sind mit Morse-Apparaten hergestellen.

Für die Wahrnehmung des Telegraphenbetriebes bei der Nebenstelle hat der Inhaber selbst zu sorgen, jedoch auch die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung einer hierzu bestimmten geeigneten Person unentgeltlich Unterricht und Anweisung geben soweit sie selbst darauf beim Betrieb ermessen

4 Als Entgeltung ist an die Reichs-Postkasse jährlich zu entrichten

für das Klammer Leitung 50 Mark und

für die Betriebseinrichtungen, Apparate

a) bei Benutzung von Fernsprechern 100 Mark

b) bei Benutzung von Morse-Apparaten 150 Mark

5. Die für den Inhaber der Nebenstelle bei der Reichs-Telegraphenanstalt von ortsherkunft eingehenden Telegramme, sowie die von dem Inhaber der Nebenstelle an die Reichs-Telegraphenanstalt zur telegraphischen Weiterbeförderung eingehenden Telegramme werden auf der Anschlußstellung gebührenfrei befördert. Für die letzteren Telegramme kommen demnach diejenigen Gebühren zum Ansatz, welche bei unmittelbarer Abgabe bei der Reichs-Telegraphenanstalt zu entrichten sein würden.

6 Für Telegramme, welche jenseitigen der Reichs-Telegraphenanstalt und der Nebenstelle befindet zur Beförderung ist, der Weiterbeförderung mittelst besonderer Boten, Brief oder Postkarte aufgegeben werden, sind die Gebühren für die Stadt Telegramme zu entrichten und bei Weiterbeförderung mit der Post oder besonderem Boten über den Orts-Bestellbezirk hinaus die Porto- und Botenlohn-Gebühren zu erstatten.

II. Verkehr zwischen mehreren zu einander liegenden Reichs-Telegraphenanstalt angeschlossenen Nebenstellen

Sind mehrere Nebenstellen an eine und dieselbe Reichs-

Telegraphenanstalt angeschlossen, so kann den Inhabern der Nebenstellen die Möglichkeit gewährt werden, unter sich durch die Reichs-Telegraphenanstalt verbunden zu werden und mit einander in unmittelbaren telegraphischen Verkehr zu treten. In diesem Falle hat der Inhaber jeder Nebenstelle außer der unter I 4 bezeichneten Vergütung einen Betrag von 60 Mark jährlich zu entrichten.

III. Besondere Telegraphen ohne Anschluß an die Reichs-Telegraphenanstalten.

1. Die Anlage dient zur telegraphischen Vermittelung von Nachrichten zwischen verschiedenen Wohnungen und Geschäftsstellen einer und derselben Person oder Erwerbsgesellschaft oder zwischen verschiedenen Geschäften und Personen.

2. Die Inhaber der Privat-Telegraphen dürfen die Leitung nur zur Beförderung ihrer eigenen Mittheilungen brauchen und die Uebermittelung anderer Nachrichten durch die Leitung weder gegen Bezahlung noch unentgeltlich gestatten. Zur Prüfung der Innehaltung dieser Verpflichtung haben die Aufsichtsbeamten der Ober-Postdirektion ungehinderten Zutritt zu den Räumen, in welchen die Apparate sich befinden.

3. Die Leitungen können mit Fernsprechern, soweit solche anwendbar, oder mit Morse-Apparaten betrieben werden. Die Nachrichtenvermittelung bleibt den Inhabern der Anlagen ausschließlich überlassen.

4. Als Vergütung ist an die Reichs-Postkasse jährlich zu entrichten:

a) für das Kilometer Leitung 50 Mark,

b) für jede Betriebsstelle, wenn die Anlage nur für den Verkehr zwischen Geschäftsstellen eines und desselben Besitzers benutzt wird,

aa) bei Benutzung von Fernsprechern 50 Mark,

bb) bei Benutzung von Morse-Apparaten 100 Mark.

Die Beträge zu b sind, wenn die Anlage für den Verkehr zwischen Geschäftsstellen in verschiedenem Besitze bestimmt ist, von jedem Theilnehmer besonders zu entrichten, so daß die Gesammtvergütung für jede Fernsprechstelle der zwei Theilnehmern 100, bei drei Theilnehmern 150 Mark u. s. w. beträgt.

Allgemeine Bedingungen zu den unter I, II und III bezeichneten Anlagen.

1. Die Inhaber der bezeichneten Anlagen haben sich auf fünf Jahre zur Zahlung der Vergütungen vertragsmäßig zu verpflichten.

Nach Ablauf der fünfjährigen Frist können die Beiträge nur nach besonderer Vereinbarung aufgehoben werden.

Nach Ablauf der bezeichneten Frist steht den Inhabern das Zurücktreten von den Verträgen nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung frei.

2. Bei Bestimmung der Länge einer Leitung wird jedes angefangene Kilometer für ein volles gerechnet.

3. Für die Herstellung von Leitungen mittelst Kabel, eiserner Gestänge auf Dächern oder unter besonders schwierigen Verhältnissen bleibt die Festsetzung höherer Vergütungen je nach den obwaltenden Verhältnissen vorbehalten.

Für Leitungen auf kurzere Entfernung als 1 Kilometer ist unter Umständen und je nach Vereinbarung eine Ermäßigung der für 1 Kilometer berechneten Vergütung zulässig.

4. Die Vergütungen sind vierteljährlich an den Terminen 2. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober im Voraus zu entrichten. Die Zahlung kann jedoch auch für ein ganzes Jahr im Voraus am 2. Januar des Jahres bewirkt werden. Für das erste Kalenderjahr wird der Betrag von der Fertigstellung der Anlage ab entsprechend berechnet.

5. Die Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung ist jeder Zeit befugt, den Betrieb der Anlagen zeitweise oder gänzlich einzustellen, ohne daß dem Inhaber derselben ein Entschädigungsanspruch zusteht. Während der Dauer der Betriebseinstellung ruht die Verpflichtung zur Zahlung der Vergütung, doch werden die für das laufende Vierteljahr bereits entrichteten Beträge in keinem Falle zurückerstattet.

6. Anträge auf Herstellung von Telegraphenanlagen sind an die Kaiserliche Ober-Postdirektion des Bezirks zu richten.

Berlin, den 27. November 1882.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

(69) Bekanntmachung.

Peter Disch, genannt Kirch, Tagelöhner zu Herchweiler, Kanton St. Avold, hat darum nachgesucht, künftighin den Zunamen Kirch führen zu dürfen.

Indem ich dieses zur Kenntniß bringe, ersuche ich etwaige Einwendungen längstens innerhalb drei Monaten bei mir einzureichen.

Saargemünd, den 25. Januar 1883.

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt.

Boecking.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

(70) Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Durch Verordnung des Kaiserlichen Statthalters sind die von den Wählern des israelitischen Konsistorial-Bezirks Lothringen vorgenommenen Wahlen des Ludwig Moyse, Ifrack Meyer zu Metz, des Ferdinand Weinphen zu Diedenhofen und des Hippolyt Salomon Cahen in Metz zu weltlichen Mitgliedern des Konsistoriums bestätigt worden.

Zölle und indirekte Steuern.

Der Steuereinnehmer Schumm in Hagenau ist bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg zum Sekretariats-Assistenten ernannt worden.

Preisverordnung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der kommissarische Rechnungsrechner Karl Sauth in Wolfisheim, Kreis Erstein, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule zu Bischheim, Landkreis Straßburg. Der Kassenführer Alois Lindemann zu Geffertzheim zum Hauptlehrer an der katholischen Elementarschule zu Katzenhausen, Kreis Hagenau. Der bisherige Gemeindevorsteher Walther Theobald Schulz zu Forsthaus Gutshütte, Oberförsterei Schirrhuth, vom 1. Februar 1888 ab zum Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Katzenhausen, Oberförsterei Lützelstein Nord. Der bisherige kommissarische Gemeindevorsteher Planck zu Katzenhausen, Oberförsterei Weißenburg, ist vom 1. Februar 1888 ab als Kaiserlicher Forstschutzbeamter zu der Oberförsterei Jakobsweiler versetzt.

Entlassen auf Antrag: Der kommissarische Lehrer Krenzel zu Kessenach. Die Kassenführerin Biele Kothe in Wolfisheim zum 1. April d. Js.

c. Lothringen.

Ernannt: Franz Engesser zum Bürgermeister und Michel Spieker zum Beigeordneten der Gemeinde Wildberg.

3 Bolonzen.

Vacat.

Bekannte Schulstellen.

Nr.	Gesucht werden				Die auf Stempelpapier gerichteten Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen einzureichen.	
	der Lehrer	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Bezirkspräsidium
1	Assistenzlehrer	kath. Elementarschule	Rolf	Erstein	Kreisdirektor zu Erstein	Straßburg
2	"	"	Gillisheim	Hagenau	" Hagenau	
3	Assistenzlehrerin	evangel. Elementarschule	Mattenhofen	Straßburg-Land	" Straßburg	Konsistorium
4	Lehrer	protestantische "	Angstetter	Saarburg	" Saarburg	
5	"	Schule	Hindlingen	Mülhausi	Kreisschulinspektor zu Mülhausen	

Vermischte Anzeigen.

(71)

Durch freigerichtliches Erkenntniß vom 9. Januar d. Js. ist der Musketier Theodor Dahl der 5. Kompagnie 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27, aus Sandersleben, Kreis Bernburg, im Regierungsbezirke Merseburg, für fahnenflüchtig erklärt und in eine Geldbuße von 150 ℳ verurtheilt worden.

Magdeburg, den 11. Januar 1888.

Königliches Gericht der 7. Division.

(72)

Nachdem die sämtlichen freigerichtlichen Untersuchungen im Contumazialverfahren wegen Fahnenflucht gegen den Musketier Heinrich Alexander der 6. Kompagnie Ostpreußischen Infanterie-Regiments Nr. 79 aus Pierowallen, Kreis Eckternförde, eingeleitet worden, wird derselbe aufgefordert sich umgehend, spätestens aber in dem zu seiner Vernehmung im Gerichtszimmer 1 des Militärgerichtshauses am Münsterplatz hierselbst auf Freitag den 4. Mai cr. Vormittags 11½ Uhr anberaumten Termine zu gestellen widrigenfalls die Untersuchung geschlossen der Abwesende für einen Fahnenflüchtigen erklärt und zu einer Geldbuße von 150 bis 6000 ℳ verurtheilt werden wird.

Hannover, den 19. Januar 1888.

Königliches Gericht der 19. Division.

(73)

Der am 18. Januar 1888 zu Saargemünd, Kreis Saargemünd, geborene und zuletzt daselbst wohnhafte Rekrut Franz Wilhelm hat der Gestellungsordre zum Antritt seiner Dienstzeit bei dem 1. Bataillon 8. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 57 keine Folge geleistet, sich nicht gestellt und ist ohne Abmeldung verzogen.

Derselbe wird hiermit zur Rückkehr aufgefordert und angewiesen, sich spätestens bis zum 10. Februar 1888 bei dem unterzeichneten Kommando oder dem katholischen Bezirksfeldwebel zu melden, widrigenfalls gegen ihn der Desertionsprozeß eingeleitet werden wird.

Saargemünd, den 20. Januar 1888.

Kaiserliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

Straßburg, Druckerei M. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Straßburg, den 10. Februar 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Anordnungen über den Inhalt der jeweilig erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Außerdem größere Bekanntmachungen welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central und Bezirks-Amtsblatt“ nur angekündigt.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1,80 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(74)

Betreff den Gebrauch italienischer Postkarten bei Ersuchschreiben an Königlich Niederländische Behörden.

Da die Erledigung der in deutscher Schriftsprache geschriebenen Ersuchschreiben an Königlich Niederländische Behörden auf Schwierigkeiten zu stoßen pflegt so sind sämmtliche an diese Behörden zu richtenden Schriftstücke mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.

Straßburg, den 24. Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär,
von Puttkamer.

II. A. 714.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft

(75)

Betreff die Offenlegung von Kataster-Urkunden

Auf Grund der in den Gemarkungen Brüttingen (Kreis Forbach) Niederhausbergen (Landkreis Straßburg) und Herrlingen (Kreis Zabern) vorgenommenen Kataster-Vereinigung sind die betreffenden Kataster-Urkunden neu aufgestellt worden.

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar in Brüttingen vom 1. März bis zum 10. April d. Js., in Niederhausbergen vom 11. März bis 21. April d. Js. und in Herrlingen vom 23. März bis 3. Mai d. Js. auf dem Bürgermeister-Amte zur Einsicht offen.

Das Nähere wird durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Straßburg den 26. Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär.
K 272 **von Mayr.**

(76)

Betreff die Nachsteuerung der nach den Ausnahmebestimmungen des Gesetzes vom 1. Juli 1881 vorgekommen, jedoch mit ordentlichen Stempelabdrücken versehenen ausländischen Werthpapiere

Es hat sich mehrfach das Bedürfniß herausgestellt ausländische Werthpapiere, welche vor dem 29. Dezember 1881 nach den Ausnahmebestimmungen zu den Tarifnummern 1 und 2 des Reichsstempelabgabengesetzes

vom 1 Juli 1881 abgestempelt worden sind, einer Nachstempelung zu unterwerfen, und der Stempelcontrole nicht deutlich oder nicht sachlich dargestellt war.

Das Königlich preußische Hauptsteueramt für Inländische Gegenstände in Berlin ist deshalb ermächtigt worden, die erforderliche Nachstempelung auf Antrag vorzunehmen. Bezüglich der Einreichung der Anträge ist dabei Folgendes zu beachten:

Befindet sich die Antragsache im Besitze der Quittung über die von den ordentlich gestempelten Werthpapieren entrichtete Reichsstempelabgabe, so kann der Antrag auf Nachstempelung unmittelbar an das genannte Hauptamt gerichtet werden. Der damit einzureichenden Werthpapieren ist eine neue Anmeldung, sowie das Duplikat der ersten Anmeldung und der Quittung über die gezahlte Steuer beizufügen. Formulare zu Anmeldungen können bei den mit der Abstempelung von Werthpapieren in Elsaß-Lothringen betrauten Haupt-Feuerämtern Straßburg, Colmar und Mülhausen, sowie dem Hauptsteueramt Metz erhalten werden. Dann der Ingrossirte jenes Anmeldungs-Duplikat nebst Quittung nicht beifügen kann, so ist er seinem Antrag in den Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern hierselbst zu richten, welcher geeigneten Falls die Nachstempelung bewilligen wird.

Die Ein- und Rücksendung der Werthpapiere erfolgt auf Kosten des Einsenders, welcher hat zu bestimmen in welcher Weise und unter welcher Werthsangabe die Rücksendung erfolgen soll.

Straßburg, den 27. Januar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär.
III 39 **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(77)

Am 4 Juni 1883 und den folgenden Tagen wird in Ober Elsaß eine Prüfung der Kleinkinderlehrerinnen abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum 4 April an mich einzureichen.

Denselben sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein von der Bewerberin selbst geschriebener Lebenslauf in welchem auch angegeben ist, welcher Konfession die Aspirantin angehört,
2. ein Geburts- oder Taufschein,
3. ein ärztliches Zeugniß über den Gesundheitszustand,
4. ein Zeugniß des Maires und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten, und
5. Zeugniß über die Vorbildung.

Diejenigen, welche bereits an einer Kleinkinderschule hiesigen Bezirks thätig sind, haben ihre Meldung durch den Kreisschulinspektor einzureichen.

Hinsichtlich der Erfordernisse welche gestellt werden sind auf die Prüfungsordnung vom 24 März 1882 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1882 Nr 14) hingewiesen.

Colmar, den 24 Januar 1883

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

(78)

Am 2 April 1883 und an den folgenden Tagen soll im Seminar I zu Colmar eine zweite Lehrerprüfung abgehalten werden. Die Meldungen zu derselben sind an den Königlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu richten und bis zum 1. März 1883 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zur Weiterbeförderung einzureichen. Beizufügen ist

1. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes,
2. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema und der Versicherung, daß er kein anderes als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
3. ein Taufschein und
4. eine Lebensskizze, beide unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe aufgefaßt habe.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14 —26 der Prüfungsordnung vom 4 Januar 1874 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß 1874 S 39) Bezug genommen.

Colmar, den 29. Januar 1883

Der Bezirks-Präsident,
Zimmer.

b. Unter-Elsaß.

(79)

Für die erfolgreiche Entdeckung von Baumfrevlern an der Vicinalstraße Nr 24 im Kreise Molsheim ist dem Bannwart Beenner in Wasselnheim eine Belohnung von 10 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 28. Januar 1883

Der Bezirks-Präsident
J. A.
Geiseler.

V 536

c. Lothringen.

(80)

Die Gratisempfänger des „Central- und Bezirks-Amtsblatts nebst Gemeinde-Zeitung“ im Bezirk Lothringen erhalten mit der vorliegenden Nummer die Abdruck einer Bekanntmachung des Herrn Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 23. Januar d. Js., betr. die in der Gemeinde Jaumongen, Kreis Chateau Salins, erfolgte Bildung einer freien Syndikats-Genossenschaft zur Anlage und Ausführung eines Feldweges nebst.

IV.

(81)

Bekanntmachung.

Postauftrags nach der Schweiz

Nach einer Mittheilung der Schweizerischen Postverwaltung sind Postaufträge mit dem Vermerk „Zum Postauf“ oder „Surfort zum Postauf“ unzweckt nach sämmtlichen Kantonen der Schweiz zulässig.

Berlin W, den 26. Januar 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(82)

Bekanntmachung.

Betreffend die Abänderung der Gebührenverordnungsvorschriften zu dem Gesetz vom 1. Juli 1881 wegen Einführung von Reichsstempelabgaben.

Auf Grund des Bundesrathsbeschlusses vom 16. März d. Js. (Centralblatt Seite 109) wird Folgendes bestimmt:

I. An die Stelle des letzten Absatzes der Ziffer II. der dem obigen bezeichneten Ausführungsvorschriften tritt folgende Bestimmung:

„Der mit unlöschbarer und auf anderer als vorschriftsmäßiger unlöschbarer Werthpapiere verwendete Marken- oder Stempelfarbe haftet in einem derjenigen entweder Inhabern Rechtsnachfolgern für den Reichsstempel und um derselben in Verbindung Gerichtung die Aufschrift

„REICHS-STEMPEL ABGABE“

und den Anbringungsort, den betreffenden Abstempelungsbetrag, derselbe aber auf einem gedruckten Bande die Angabe des Gewerbetags „FOR“ beziehungsweise „ZWEI“ oder „EINS VOR TAGSEND“ besitzen.

Als zur Herstellung der Herstellung vorgeschriebenen Stempel bleiben die nach den bisherigen Vorschrift angefertigten Vorlage bis mit werden.

II. Die Bestimmungen unter Ziffer 6 und 8 abendselbst erhalten folgende Fassung, und zwar:

1. Ziffer 6 a.

„Nach jeder Stempelung und die in den Tarifnummern 1 bis 4 bezeichneten Werthpapiere sind die Interimsscheine auch den Gesellschaften unter Nummern 5 a bis 10 zur Abstempelung vorzulegen. Die letztern erfolgt auch den für die Abstempelung den mitgegebenen Werthpapieren gewissenen Abstempelungen unter Aufgabe besselben Betrages in das dem Ausstellungsvermerk über die jeweilige Eingehung dabei ist zugleich der Ort und die Zeit der Abstempelung dem mitzutheilen einen Stempels ersichtlich zu machen.

Der unterschriebene Vorlegung auch Abstempelung der Interimsscheine dabei so lassen bei inländischen Werthpapieren nicht, wenn bei der erstmaligen Vorlegung der Interimsscheine die volle tarifmäßige Abgabe für die voll gezahlten Stücke und die ganze Tantième in voraus entrichtet worden ist. In Fällen bewirkter Gewinnzahlungen der Steuer sind die Interimsscheinen über dem Reichsstempelabdruck mit folgendem Vermerk zu versehen

Einlösung ist versehen

Ort ..... d. ..... 18 ....

(Firma, Unterschrift und Amtsstempel des abstempelnden Steuerbeamten.)“

2. Ziffer 8.

„Die bis zur Verfassung ausgestellten Aktien und sonstigen Werthpapiere ist der volle tarifmäßige Betrag der Reichsstempelabgabe von der Steuerstelle auch dann zu bezahlen und zu verwenden sind, wenn für die ausgegebenen Interimsscheinen schon eine Reichsstempelabgabe entrichtet worden ist. Behufs Anrechnung der letzteren auf die Steuer für die definitiven Stücke hat der Steuerpflichtige in der Anmeldung den Betrag der eingelösten auf die Interimsscheine entrichteten Eingehungen und die beim genannten Abgabenbetrages sowie den Ort und die Zeit der Entrichtung Steuerverhandlungen anzugeben und die abgestempelten Interimsscheine mit den abgestempelten Werthpapieren vorzulegen. Findet sich gegen die Richtigkeit der Anmeldung Anrechnung nicht zu rechnen, so erfolgt die Einziehung von für die Aktien zu, etwa noch zu entgegnen Abgabenbeträgen auf Ausstellung und die Widerspruchs der Parteien nach den Bestimmungen unter B b bis e d. Auf der Anmeldung (Ziff. 4) soll die Steuerstelle

a) den Betrag der nach dem Nennwerth des einzelnen Stücks oder dem Tarif überhaupt zu entrichtenden Abgabe,

b) die für die Interimsscheine bereits entrichteten Abgabenbeträge und

c) die zur Einlösung der Interimsscheine Abgabe einzugehobene Summe

ersichtlich zu machen.

Auf den Interimsscheinen sind vor deren Einlösung die Steuerstellen durch Aufschreiben oder Durchstechen, mit Verwendung von Verbindungsfäden auch in anderer sicherer Art zu unentlichen die Verwirklichung ist auf den Anmeldung zu bescheinigen.

Finden bei den den Steuerstelle vorgeschriebenen Bescheinigungen dürfen die abgestempelten Interimsscheine behufs Herstellung der vorgeschriebenen Bescheinigung der Verwirklichung den Steuerpflichtigen auch vor der Verlegung der abgestempelten bestimmten Stücke vorgelegt werden.

Insoweit in Folge der früheren Art der Abstempelung und den auf den Interimsscheinen befindlichen Steuerstempeln der Ort und die Zeit der Ausstellung, Abgabenerhebung nicht ersichtlich sind, dabei es einer Angabe dieser Angabe in der Anmeldung (Absatz 1) nicht. Bei Besitzungen den Steuerstelle sich indessen vor Bewilligung der Anrechnung des Interimsscheinen Abgabenbeträges die Quittungen über die entrichteten Beträge vorzulegen.“

Berlin, den 5. Januar 1883.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Burchard.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

(83) Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Durch landesherrliche Verordnung vom 25 Januar d. Js ist der Rentner Karl Gerdtil in Hagenau an Stelle des auf seinen Antrag ausgeschiedenen Kaufmannes Eduard Hardt zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Hagenau ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem reformirten Konsistorium in Metz angenommene Ernennung des Pfarrers Schanzer zu Hellering zum Pfarrer der reformirten Kirche zu Saarburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters gefunden.

Der Gerichtsschreiber Erpelsdorf zu Forbach ist in gleicher Eigenschaft nach Metz versetzt.

Die Gerichtsschreibereikandidaten Wolf und Heinz sind mit der kommissarischen Verwaltung von Gerichtsschreibereistellen im Landgerichtsbezirk Metz beauftragt worden, Letzterer mit dem Wohnsitz in Château-Salins.

Polizei und indirekte Steuern.

Der Revisionsaufseher-Aspirant Ballmann in Mülhausen ist als Zollaufseher nach Deutsch-Avricourt und der Oberfeuerwehrmann Walther in Straßburg ist als Revisionsaufseherkandidat nach Mülhausen versetzt worden.

Privatverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Als Stelle des am 2. Januar d. Js verstorbenen Beigeordneten Johann Baur zu Hellering das Gemeinderathsmitglied Aktuar Joseph Schneider zum Beigeordneten der genannten Gemeinde.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Kassenlehrer Philipp Aufleger zu Wissembourg für Hagenau zum Hauptlehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. — Der Kassenlehrer Philipp Dimmet zu Schiltigheim zum Kassenlehrer an der Elementarschulen der Stadt Straßburg.

Beauftragt: Die kommissarisch Lehrerin Virginie Heemann von Wittisheim mit der kommissarischen Verwaltung der katholischen Elementarschule zu Petersbach, Kreis Zabern. Die Lehrerin Amalie Krebs von Dettwiller mit der kommissarischen Verwaltung der Kassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Mittelhausen, Landkreis Straßburg. Der kommissarische Kassenlehrer E. Frey von Hochfelden mit der kommissarischen Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Bossendorf, Landkreis Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Die kommissarische Lehrerin Cäcilie Hammer in Kleeburg.

c. Lothringen.

Ernannt: Bürgermeister Joseph Noyer zum Bürgermeister der Gemeinde Monvaux, Arb. Klinkert zum Bürgermeister der Gemeinde Hermelingen, Clement Mangeon zum Beigeordneten der Gemeinde Réning, Julius Thiriet zum Beigeordneten der Gemeinde Oberch, Johann Krieger zum Lehrer der Gemeinde Bardweg, Xaver Richard zum Lehrer der Gemeinde Hessen, Jakob Schäffler zum Lehrer der Gemeinde Montvaux, Eduard Antoni zum Lehrer der Gemeinde Allmingeling, Joseph Bulaux zum Lehrer der Gemeinde Dreiborn.

Versetzt: Lehrer Engel von Château-Salins nach Metzervisse, Lehrer Hein von Hilsprich nach Erringen, Gemeinde Oeteringen, Lehrer Winter von Hilsprich nach Bettingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Oberpost-Direktion Straßburg.

Versetzt: Postschaffner König von Straßburg nach Lützelstein, Postschaffner Ackermann von Straßburg nach Hagenau (Schalter), Postassistent Kühn von Rastatt nach Straßburg, Ober-Telegraphenassistent Brendel von Mülhausen nach Straßburg, Telegraphenassistent Meyer von Appenweier nach Straßburg.

Bezirk der Oberpost-Direktion Metz.

Versetzt: Der Postschaffner Wanderlich von Metz nach Trier, der Postassistenten Vogel von Saarburg (Lothr.) nach Sierkingheim und Pfyrer von Saarbrücken nach Saarburg (Lothr.).

Uebertragen: Die Postagentengeschäfte in Comthal dem Eisenbahn-Bahnhofkommissär Groth.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postgehülfe Heermann in Sierck.

Gestorben: Der Telegraphensekretär Blumenau in Metz.

3. Belanzen.

Vacat.

Straßburg. Druckerei. K. Schmidt u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 7. **Straßburg, den 17. Februar** **1883.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1 Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der soweit erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Alle solche weiteren Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 60 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(84)

Gesetz die Berechnung der Tagesantheile von Diensteinkünften, Dienstaufwandsentschädigungen und anderen fixirten Ausgaben betreffend.

Durch Ober-Präsidialverfügung vom 18 April 1873 (Bekanntmachungsblatt S. 22) ist bestimmt worden, daß bei Festsetzung von Besoldungen, Dienstaufwandsentschädigungen und anderen fixirten Ausgaben auf Festen, die nicht einen vollen Monat umfassen, für jeden einzelnen Tag des betreffenden Monats $^1/_{30}$ des Monatsbetrages zu berechnen ist, so daß zum Beispiel ein am 29 Januar oder 28 Februar zur Anstellung gekommener Beamte für Januar $^2/_{30}$ oder für Februar $^1/_{28}$ resp. bei einem Schaltjahre $^1/_{29}$ des Monatsgehaltes zu empfangen hat. Diese Bestimmung ist durch Ober-Präsidialverfügung vom 18 Juni 1877 (Bekanntmachungsblatt S. 156) dahin erläutert worden, daß falls einem Beamten im Laufe eines Monats eine Erhöhung des Diensteinkommens — wenn auch in Folge der Versetzung aus einer Stelle in eine andere oder in Folge der Pensionirung — gewährt wird, zu Vermeidung einer Doppelzahlung nur die Differenz des höheren und niederen Diensteinkommens für den betreffenden Monat insoweit zu berechnen sei, als dasselbe ferner die in der Verfügung vom 18 April 1873 ertheilte Vorschrift nur in dem Falle Anwendung zu finden habe, wenn es sich um Beamte handelt, die aus Landesfonds bisher ein Diensteinkommen nicht bezogen haben.

Diese Vorschriften sind vielfach unrichtig angewendet worden. Zusätzlich ist auf der Fassung des letzten Absatzes der Verfügung vom 18 Juni 1877 gefolgert worden, daß bei einer im Laufe eines Monats erfolgenden Versetzung oder Beförderung eines Beamten dann, wenn besser Diensteinkommen unbewandert bleibt bei Berechnung der auf zwei verschiedene Kassen oder Fonds zu vertheilenden Antheil des Monatsgehaltes die Ermittlung der Tagesantheil durch die Division des Monatsbetrages mit der Zahl der Tage des betreffenden Monats erfolgen könne. Diese Auffassung ist eine irrige. Auch in diesen Fällen ist stets $^1/_{30}$ des Monatsbetrages als Tagesantheil zu berechnen, dabei bleiben aber stets als $^2/_{30}$ für den ganzen Monat nicht zu Zahlung kommen, so daß also z. B. im obigen Gehaltsanstellung auf 28 Januar zum Regierungsrath ernannter Kreisdirektor $^{28}/_{30}$ und dem Fonds für Besoldung der Kreisdirectoren und $^2/_{30}$ und nicht $^2/_{28}$ aus dem Fonds für Besoldung der Regierungsräthe zu empfangen hat. Wäre mit seiner Ernennung eine Gehaltserhöhung ver-

bunden, so würde 11 $^{20}/_{30}$ seines früheren Gehaltes aus dem Fonds für die Besoldung der Kreisbeamten erhalten und $^{9}/_{30}$ seines früheren Gehaltes sowie $^{1}/_{3}$ der Gehaltserhöhung aus dem Fonds für Besoldung der Aushilfsbeamten.

Straßburg, den 8 Februar 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

III. 394. **von Hofmann.**

(85)

Betreff die Bestimmung der Terminsstunden für gerichtliche Verhandlungen.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß nicht selten in den zu einem und demselben Tage zur gerichtlichen Verhandlung kommenden Sachen den sämmtlichen Zeugen auf die nämliche Stunde geladen werden und dadurch ein Theil derselben mehrere Stunden sich zur Verfügung zu halten hat, so sind dem Rechnungshofe mehrfach Beschwerden zugegangen, daß durch ein solches Verfahren die zuletzt vernommenen Zeugen länger als die für die Sache an sich erforderliche Zeit von ihren Geschäften abgehalten werden und der Staatskasse höhere Auslagen an Zeugengebühren erwachsen.

Bei der Verschiedenheit der thatsächlichen Umstände, auf welche bei der Bestimmung der Terminsstunde Rücksicht zu nehmen ist, muß zwar von dem Erlasse allgemeiner Vorschriften in dieser Richtung abgesehen werden. Es läßt sich jedoch nicht verkennen, daß dem Interesse der Staatskasse an der Zeugen selbst in manchen Fällen der bisherigen Art durch Bestimmung entsprechender Terminsstunden unbedenklich entsprochen werden kann.

Ew. Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, demnach Bedacht zu nehmen, daß den hervorgehobenen Gesichtspunkten, soweit es ohne erhebliche Störungen des Geschäftsganges angängig erscheint, Rechnung getragen werde.

Die Amtsgerichte wollen Sie demgemäß gefälligst verständigen.

Straßburg, den 7 Februar 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Abtheilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär.

Im Auftrage

II. A. 1076. **Durst.**

An sämmtliche Kaiserlich Herren Landgerichts-Präsidenten.

III.

a. Ober-Elsaß.

(86)

Nachweisung

derjenigen Personen, welchen Jagdscheine ertheilt worden sind. — (Fortsetzung.)

Datum der Ausstellung 1882	Des Jagdschein-Inhabers Name.	Stand.	Wohnort.	Datum der Ausstellung 1882	Des Jagdschein-Inhabers Name.	Stand.	Wohnort.
	I. Kreis Altkirch.			10/11	Hieglin Louis	Aktuar	Oberburg
8/11	Bonnenhardt	Oberförster	Altkirch	11/11	Kaiser, Emil		Tagolsheim
7/11	Schmitz, Anton Hubert	Aktuar	Illfurt	11/11	Hüter Camill	Eigenthümer	Dannemarkirch
3/11	Zeltschel, Dr. jur.	Amtsrichter	Dannemarkirch	10/11	Robert Johann	"	Altkirch
4/11	Fildin, Franz	Jäger	Pfetzl	10/11	Lindecker Joseph	Aktuar	Oberlarg
4/11	Jüngert, Karl	Schreiberlehrl.	Walten	10/11	Christ, Anton	Kaufmann	Pfetzl
4/11	Meyer, Johann Xaver	Aktuar	Tagolsheim	10/11	Fleder, Nikolaus	Eigenthümer	Bantzenheim
6/11	Hirtzner, Johann	—	Kemmerzweiler	10/11	Brenzwilller, Dominik	Gastwirth	Pfetterhaus
9/11	Fellner, Leodegar	Oekonomer	Tagolsheim	10/11	Saltzer, Albert	Aktuar	Ottendorf
9/11	Preiß, Clemens	—	Ottlingen	10/11	Gutenstein Theobald	Bäcker	Dannemarkirch
10/11	Lutzmeier, Ferdinand	Aktuar	Altenschwand	10/11	Rohmberg, Georg	—	Wolfwiller
11/11	Mast, Anton	Bürgermeister	Niederlargbach	10/11	Hummel, Johann Baptist	—	Altkirch
10/11	Mirklin, Joseph	—	Heimweiler	1/10	Barbier Heinrich	Zimmermann	Schaffnatt a/M.
				1/10	Ott Franz Joseph	—	Altkirch

Datum der Ausstellung	Name.	Stand.	Wohnort.
1882			
	Des Inghschein-Inhabers		
1/12	Nico Pfälzbert	—	Jöhost
2/12.	Samuel Hühnhilf	Eigenthümer	Dannerstedt
6/12	Perquet, Peter	Fabrikdirector	Jöhost
6/12.	v. Reinach, Karl Baron	Gutsbesitzer	Hirzbach
7/12	Kreisk. Joseph	Inghschein	"
4/12.	v. Gemmingen, Moriz, Baron	Inghschein	"
7/12	Thomsen Rudolf	—	Illkirch
9/12.	Hilfe	Oberpfleger	Pfleg Illkirch
12/12.	Schäfer, Gustav	—	Illkirch
13/12	Schneider Johann	—	Koppersweiler
16/12	Heil, Georg	Actuar	Handschuh
19/12	v. Welt Franz Joseph, Baron	—	Diedisch
21/12.	Wolf Adam	Eigenthümer	Buchsweiler
27/12.	Leitsam	—	Bischofsheim
30/12.	Jourdan, Alois	Fabrikant	Illkirch
	II. Kreis Colmar.		
2/11	Hellschen, Chrst	Kaufmann	Colmar
4/11	Baumgarten, Emil	Gastwirth	"
4/11.	v. Rüpleben	Oberstlieutn.	"
7/11	Ulrich, Jakob	Gutsbesitzer	Sundhofen
14/11.	Jourdi Julius	Actuar	Geisweiler
19/11	Braun, Joseph	Landwirth	Heidolsheim
25/11	Oberle Georg	Zeughalter	Siefweiler
26/11	Lorentz Friedrich	Actuar	Bischofsheim
1/12	Hoelmann Albert	Fabrikant	Münster
1/12.	Weyl Martin	Bäcker	"
2/12.	Berno, Xaverius	Zeughalter	Breitenbach
5/12	Müller, Joh. Baptist	Buchdruckerei	Colmar
6/12	Jourdain Joseph	Wirth	Münster
6/12	Müller, Joseph	Actuar	"
6/12.	Wolf, Xaverius	Landesgymnasiarch	Pfaffenhofen
14/12.	Jourdi Sebastian	Fischer	Weiswasser
17/12	Kuhlmann Lorenz	Actuar	Bischheim
17/12.	Hoffert, Karl	Fabrikdirector	Colmar
19/12.	Rheinfelden, Eugen	Fabrikant	Colmar
21/12	Frey, Rudolph	Wirth	Münster
29/12	Hilberle, Georg	Actuar	Ingersheim
	III. Kreis Gebweiler.		
2/11	Gubo, Joseph	Ackermann	Hohlstadt
3/11	Meyer, Wilhelm	Wirth	Jungholz
3/11	Ris, Georg Joseph	Gastwirth	Wihl
3/11	Bilger, Eugen	Fabrikdirector	Guebwiller
4/11	Kriesk, Ferdinand	Eigenthümer	Bergheim
14/11.	Hellschen, Joseph, Sohn	Bäckerei	Gebweiler
15/11.	Gerr, Leon	Fabrikant	"
18/11	Kessel Paul	Eigenthümer	Guebwiller
18/11	Kessel, Ludwig	"	"
21/11	Schilling Adolph	Maurer	Lautenbach
21/11.	Schilling Hubert	"	"
28/11	Klein, Bernhardin	Eigenthümer	Guebwiller

Datum der Ausstellung	Name.	Stand.	Wohnort.
1882			
	Des Inghschein-Inhabers		
4/12	Lindau, Peter	Domk.-Untern.	Rufach
5/12	Himmelspach, Adolph	Eigenthümer	Pulversheim
14/12	Bertinger, Ferdinand	"	Rufach
19/12	Hoch Karl	Kreisdirector	Mahlerlier
23/12	Thomsen de Bertij, Xaver	Forstinspector	Ingersheim
	IV. Kreis Mülhausen		
2/11	Bichner	Oberpfleger	Mülhausen
2/11	von Rothberg, Max	Eigenthümer	Mülh.-Dornach
2/11	Steinbach, Georg	Rentner	Mülhausen
2/11	Schwerdter Carnis	Fabrikant	"
2/11	Heidacker Ludwig	Eigenthümer	"
3/11	Meyer Karl	Bürstenfabr.	Reichspelle
3/11	Chrst, Emanuel	Fabrikant	Il Ludwig-Hof
2/11	Kuhls Georg	Kaufmann	Mülhausen
2/11	Schlumberg, Carl	Wirth	"
2/11	Keller Jakob	"	Dornachhof
9/11	Bansler, Johann	Kaufmann	Mülhausen
4/12	Hartmann, Michael	"	"
4/12	Hirner Julius	"	"
9/12	Müller Emil	Ringelhalter	"
11/12	Dr. Herting	Arzt	"
11/12	Mandlin Joseph	Rentner	Dornachhof
14/12	Ley, Emil	Kaufmann	Mülhausen
15/12	Schäffer-Stamm	"	"
13/12.	Bernhard Albert	Professor	Ottmarsheim
13/12	Bischof Emil	Rentner	"
11/12	Keßler, Ernst	Fabrikant	Mülhausen
17/12	Mauersmann Karl	Gutsbesitzer	Pfaffenhofen
20/12	von der Mühl, Rudolph	Gutsbesitzer	Illzach
21/12.	Dreyer Julius	Fabrikdirector	Mülhausen
27/12.	Wolfart Victor	Geschäftsführer	"
29/12	Arbenhorn, Friedrich	Actuar	"
	V. Kreis Rappoltsweiler		
9/11	Ehn, Ambrosius	Actuar	Rufach
9/11	Zimmer Joseph	"	Gebweiler
9/11	Beck Ludwig	"	Bergheim
9/11	Mühlel, Peter	Winzer	Kaysersberg
10/11	Lindig, Arnold	Eigenthümer	Rufach
14/11	Jacquat Joseph	Ehegerichtsrath	Zell
20/11	Bebelsperger Friedrich	Actuar	Illhäusern
20/11	Brod Wilhelm	Amtsdiener	Rappoltsweiler
20/11	Brückert, Karl	Gr. Forstrath	Hoerter
3/12	Bortier Johann Peter	Eigenthümer	Urbeis
3/12	Mathis, August	Wirth	St. Kreuz
3/12	Spanagel Anton	Gutspfleger	Kaysersberg
14/12	Lauley	Oberpfleger	Kaysersberg
13/12	Merk, Bonifaz	Actuar	Berghaim
21/12	Hensn, Joseph	Eigenthümer	Urbeis
26/12	Mühlen, Joh Bapt. Alexander	"	Zell
28/12	Schmidt Leo	—	Rufach

Datum der Ausstellung. 1882.	Des Jagdschein-Inhabers		
	Name.	Stand.	Wohnort.
	VI. Kreis Thann.		
01/10	Gebrüder Johann	Student	Thann
01/10	Duttenhofer Joseph	Fabrikdirector	Gebweiler
0/11	Rölling, Emma Luise	Eigenthümer	Mitterlochen
0/11	Mercier-Hoffmann, Ad	Fabrikdirector	Thann
10/11	Lehmann, Wilhelm	Hofschmied	Ile
14/11	Hofstetter, Gregor	Eigenthümer	Kastbach
14/11	Hassell, Hubert	Hegemeister	Oberdurenkopf
16/11	Fischer, Thomas	Holzhauer	Altenbach
19/11	Peter, Joseph	—	—
17/11	Mangler, Heinrich	Rentner	Hohrein

Datum der Ausstellung. 1882.	Des Jagdschein-Inhabers		
	Name.	Stand.	Wohnort.
18/11	Meister, Alfons	Adjunct	Goldbach
1/11	Ringenbach, Arthur	Jagdhüter	Rodenmünster
8/11	Bolzern, Franz Joseph	Privatsecretär	Oberlauterbach
20/12	Jochim, Theophil	Pächter	Gewen
11/12.	Heg, Michael	Müller	Altbeerstein
16/12	Henri, Jakob	—	Falkenringen
21/12.	Schmitt, Joh. Hubert	Förstersgehilfe	Thann

Colmar, den 9. Februar 1883.

Il 682. Der Bezirks-Präsident,

Zimmer.

(87)

In der Zeit vom 28. bis 29. Januar d. Js. ist auf der Bismarckstraße Nr. 48 im Bann der Urbeit 1 junger Kirschbaum freveslhafterweise abgeschnitten und in der Nacht vom 31. Januar zu auf der Bismarckstraße 5b im Bann von Sulzern ein 6 Reichsstämmen die Krone abgeschnitten worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 ℳ.

Colmar, den 5. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident,

Zimmer.

Il 889.

(88)

In der Nacht vom 9. d. Mts. sind in km 4—4,6 der Bismarckstraße Nr. 74, Bann Eguisheim, 9 Stück im vorigen Jahr gepflanzte Apfelbäumchen von unbekannten Frevlern abgebrochen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtlich Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 ℳ.

Colmar, den 12. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident,

Zimmer.

Il 1058.

b. Unter-Elsaß.

(89)

Für die erfolgreiche Entdeckung eines Baumfrevlers an der Bismarckstraße Nr. 52 im Kreise Weißenburg ist dem Gendarmen Muhlmann in Selz u. W. eine Belohnung von 10 ℳ und dem Hilfsgärtner Bernhard Nuß in Hofen eine solche von 5 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 1. Februar 1883.

V 285 Der Bezirks-Präsident,

J. V.

Geiseler.

(90)

Auf Grund von Art. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1848 betreffend die Errichtung von Gesundheitsräthen, sind auf Vorschlag des Kreistages für die Zeit bis zum 31. Dezember 1886 die Herren:

1 Bürgermeister Bürgermeister in **Oberbetschdorf**,
2 Seltzer, Fabrikant in Bühlthein,
3 Gliesfeld, Kreisschulinspektor in Weißenburg,
4 Scheib, Kantonnarzt in Selz

wiederum zu Mitgliedern des Gesundheitsrathes des Kreises Weißenburg ernannt worden.

Straßburg, den 9. Februar 1883.

VI 686 Der Bezirks-Präsident,

J. V.

Geiseler.

c. Lothringen.

(91)

Aufscheuchung von Gewehrlieren bei Schonzeitverhängung der Staudlebefestigung vom Reh und der zur Festsetzung gehörigen Gewässer.

Nachdem die in Gemäßheit der Verordnung des Herrn Statthalters vom 31. Mai c. Js. auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 7. Februar 1881 betreffend die Ausübung der Jagdrechte, angeordnete Abgrenzung und Verfestigung der Schonzeitverhängung in erster Linie welche die Anwendung von Feuergewehren bei Ausübung der Jagd über bei Rehwild und Verfolgung bei Wildes untersagt ist, für die Festung Metz mancherlei Zweifelsfragen hat, welche nachstehend eine Bestreitung der Grenzlinie dieser Sicherheitsbezirke mit dem

Bemerken zur örtlichen Kenntniß gebracht, daß aufserdem für jede der interessirten Gemeinden ein deutsche beförderter Auszug aus dieser Bekanntmachung mit einer die Grenzlinien enthaltenden Situationszeichnung auf den betreffenden Bürgermeisterämtern aufgelegt worden sind.

1) **Oeste Friedrich-Karl.** (Gemeinden Sey, Rongeville, Plappeville und Bon St. Martin.)

Die Grenze des Sicherheitsrayons um die Oeste Friedrich-Karl beginnt bei dem mit einem 3 bezeichneten Grenzstein bei 1 Nayon 1 1 auf dem zur Gemeinde Bon St. Martin gehörigen Grundstücke 117, und geht in gerader Richtung von Osten nach Westen über den an der nördlichen Seite der nach dem Orte Jüchy führenden Straße befindlichen Grenzstein mit 4. Bezeichneten Fortifikations-Grenzstein 32 nach dem 5 theils bezeichneten Fortifikations-Grenzstein 33 und 34 hierauf und läuft die Grenze des Sicherheitsrayons in südwestlicher Richtung nach dem mit 5. bezeichneten Fortifikations-Grenzsteine 35, welcher an der Fortifikationsstraße über die nach 6 bezeichneten Fortifikations-Grenzsteine 36—42 nach springt dem Letzteren in südöstlicher Richtung nach dem Stein 5 36, welcher an der südwestlichen Seite des zum Terrain des gedachten Grundstücks 9 und 8 steht. Dieser Punkt ist von dem durch die Fortifikations-Grenzsteine 33 und 36 begrenzten Theile der Fortifikationsgrenze senkrecht zu diesem gemessen 180,35 m entfernt. Nachdem läuft die Grenze des Sicherheitsrayons von Westen nach Osten in gerader Richtung an der Stein 5 31, welcher an der Südseite des zum Gemeinden Sey gehörigen Grundstücks 3. 180 steht; dieser Punkt ist von dem durch die Fortifikations-Grenzsteine 29 und 31 begrenzten Theile der Fortifikationsgrenze senkrecht zu dieser gemessen, 180,30 m entfernt. Vom Stein 5 31 läuft die Grenze des Sicherheitsrayons in nordöstlicher Richtung nach dem mit einem 5. bezeichneten Grenzsteine bei 1 Rayon 1 29, welcher auf dem zur Gemeinde Rongeville gehörigen Grunde 254 steht, und schließlich kann die Grenze bei 1 Rayon 1 folgend an den Stein 5. 1 1 an.

Stein 5. 1. 1.

Stein 5. 34.
Stein 5. 33.

Stein 5. 32.
Stein 5. 44-39.
Stein 5. 38

Stein 5. 31.

Stein 5. 1. 2.

2) **Fort G. Wissenlieben.** (Gemeinden Plappeville und Lorry.)

Die Grenze des Sicherheitsrayons um den Fort G. Wissenlieben liegt annähernd parallel mit der Grenze des ersten Rayons des Forts und mit demselben beginnen Die nördliche Grenze wird begleitet durch die und dem Mon mittelalten Sicherheitsrayonstein 8 8 und 5. 8. Die östliche Grenze durch die Steine 8 8 und 5. 1 bis südöstlich durch die Steine 5. 1 und 5. 2. Die westliche durch die Steine 8. 9 und 5. 8.

Stein 8. 8.
Stein 5. 1.
Stein 5. 2.
Stein 5. 8.
Stein 8. 9.

Vom Stein Eigenen steht Stein 5. 8 auf dem zur Gemeinde Lorry gehörigen Parzelle Nr 81 während die Steine 8. 8. 5. 1 und 5. 2 auf dem zur Gemeinde Plappeville gehörigen Terrain sich befinden und zwar 5. 1 auf Parzelle Nr 1138. 5. 2 auf Parzelle Nr 480. 5. 4 auf Parzelle Nr 1186.

Im Spezialplan sind die Lage der Sicherheitsrayonsteine in folgender Weise bestimmt. Auf der Verbindungslinie der Rayonsteine 1. 1 und 1. 4 sind 4,00 m. auf dem geringen des Rayonsteines 1. 1 und 4,00 m. entgegengesetzt und an den in erwähnten Punkten a und b Winkelrechte zu errichten deren Schnittpunkt den Punkt für den Sicherheitsrayonstein 5. 1 ergibt, derselbe liegt 6,00 m vom Rayonsteine 1. 1 entfernt. Vom Letzgenannten 1. 1 aus wird in der Richtung nach dem Rayonsteine 1. 2 — somit auch dem Rayonsteine 1. 3 in einer Länge von 14,00 m aufgetragen in der Endpunkten c und d werden abermals Winkelrechte errichtet, deren Schnittpunkt die Stelle für den Stein 5. 2 ergibt, welcher 20,00 m von dem Letzgenannten 1 entfernt ist. Man trage vom Rayonsteine 1. 3 in der Richtung nach dem Rayonsteine 1. 2 18,00 m nach dem Rayonsteine 1. 4 18,00 m auf derselben in den schärferen Punkten e und f Winkelrechte zu ergibt deren Schnittpunkt die Lage für den Stein 5. 3.

Stein 5. 1.
Stein 5. 2.
Stein 5. 3.

Die Entfernung derselben vom Rayonsteine 1. 3 beträgt 20,00 m.

Vom Rayonsteine 1. 4 aus wird nach dem Rayon-Stein 1. 3 in 17,00 m nach dem Rayonsteine 1. 1 in 25,00 m abgemessen; in den so erhaltenen Punkten g und h werden Winkelrechte errichtet deren Schnittpunkt 22,00 m vom Rayonsteine 1. 4 entfernt liegt und die Stelle für den Sicherheitsrayonstein 5. 8 ergibt.

Stein 5. 1. 4.
Stein 5. 1. 3.
Stein 5. 1. 1.
Stein 5. 8.

3) **Fort Kamecke.** (Gemeinde Woippy.)

Die Grenze des Sicherheitsrayons um den Fort Kamecke beginnt bei dem Steine 5. 7 westlich vom Forte auf den Steinen befindlichen Stein bei Grundstücks genannt La Neuve Haysonne No. 1108 am Feldwege welcher Ein liegt dieser von Osten nach Westen führenden Feldweg bis zum Steine 5. 8 an der südöstlichen Begrenzung dieses Weges.

Der Stein 5. 8 steht unbestritt an der südwestlichen Stelle des Grundstückes No. 1154. In nordwestlicher Richtung weitergehend schneidet die Grenze die Straße von Woippy nach Norroy bei dem Steine 5. 9 welcher an dem südöstlichen Rande der Straße steht. Von der Straße Chasseur auf der Grenze des Grundstückes No. 1154 und in gerader Linie gemessen 180 m vom Fortifikationsgrundstein Nr. 10 entfernt liegt. Hiernach geht sie die Grenze nach Norden und läuft in den Schnitt der südöstlichen Grenze des Grundstückes No. 1154 bis zum Stein 5. 4 Stein welcher an der nordwestlichen Ecke des genannten Grundes stehen muß. In ihrem weiteren Verlaufe nach Norden die Grenze die ganz parallel mit der Straße von Woippy nach Norroy bis zum Steine 5. 10 welcher an südlichen Rande des Wiesenweges und Steg an der südöstlichen Ecke des Wiesengrundstücks 9 188—788 steht. Von Wiesengrundstücke an bleibt die Grenze in allem und den Windungen des Weges bis zum Steine 5. 11 welcher an dem Scheunenbau Bestandtheil an der nordwestlichen Ecke des Grundstückes 8. 787 steht. Von der Mitte dieses Grundes führt endlich Stein erreicht in an der südöstlichen Ecke des Grundstückes Stein 5. 7 den Feldweg, welcher vom Landstraße bei Stein 5. 7 nach Norden führt, überschreitet den Weg und läuft westlichen in südlicher Richtung längs seinem Südrande bis zur Wegegabelung, von den Stein 5. 8 an den westöstlichen Ecke des Grundstückes Stein 5. 8 steht. Wodurch läuft die Sicherheitsrayongrenze von dem Steine 5. 8 an dem westöstlichen Ecke des Grundstückes Stein 5. 8 steht. Wodurch läuft die Sicherheitsrayongrenze von dem Steine 5. 8 an dem westöstlichen Ecke des Grundstückes Stein 5. 8 steht. Wodurch läuft die Sicherheitsrayongrenze von dem Steine 5. 8 an dem westöstlichen Ecke des Grundstückes Stein 5. 8 steht. Wodurch läuft die Sicherheitsrayongrenze von dem Steine 5. 8 an dem westöstlichen Ecke des Grundstückes Stein 5. 8 steht.

Stein 5. 7.
Stein 5. 8.
Stein 5. 9.
Stein 5. 10.
Stein 5. 11.

Digitized by Google

und springt die Grenze in südöstlicher Richtung nach dem Steine S 4 über zwischen auf dem Grundstück La Sangsue 2 M. 30a in 31 m senkrechter Entfernung vom dem bei Besichtigung der Orte bei Steine S. 4 angeführten Kontrollgraben und wendet sich vom Steinwege heist. Nun folgt die Gebietsabtheilungslinie dem westlichen Rande der meistens erwähnten Grenzgraben zwischen Wuppy und La Neuve bis zum Steine S 5 welcher in direkter Entfernung von 60 m vom Wegkreuzungspunkt 1 16 an der Strassenkreuzung an die Grenze La Neuve—La Neuve—Le Mont auf dem Gr. au Sault Pâle dammt in Nähen D III aus Holz. Von Stein S 5 springt die Gebietsabtheilungsgrenze in südwestlicher Richtung nach dem Steine S 6 welcher an der Wegkreuzung nach der Ferme Cl. Clay ausgeschiedenen Gartenmauer auf dem Grundstück Derrière la Grange D III aus steht. Die Linie bildet die Grenze bei Gebäude Cl Clay bis zum Stein S 7 welcher an der westlichen Ecke der an der Strasse in Sainte-Croix—La Neuve—Le Mont das Gebäude sich befindenden Abtheilungsmauer steht. Die Abtheilungslinie wird der gemeinsame Abmarke nach Stein S 7 bilden und der Scheide des westlichen Theiles jenen Abtheilungsmauer einen Abstand von 100 resp. 90 Grad. Der Stein S 7 und erfolgt der Abtheilung an den Stein S 1 66

5) Fort Montauffel. (Gemeinden St Julien, Vuillerens und Bretaux)

Die Grenze bei Sicherheitszonen werden in ihren Grundzügen durch folgende Grenzsteine bei 1 Kaponi aufgenommen und sind die Grenzsteine Nr 1 Kaponi auf Terrain der Gemeinde St Julien

a) Stein S 1 1 1 der 1 Kaponi auf dem Terrain der Gemeinde St Julien

b) Stein S 2. Derselbe steht an dem südlichen Rande der Weg—Einlenkender Chaussee 26,00 m von dem Grenzstein 1 2 bei 1 Kaponi resp. 63,00 m von dem gleichfalls an diesen Rande befindenden Grenzstein Nr 7g bei derselben Terrain entfernt. Der Stein S 8 steht auf dem Terrain der Gemeinde Vuillerens an der Westgrenze des Grundstückes A. 287 F

c) Stein S 1 3 bei 1 Kaponi auf dem Terrain der Gemeinde Vuillerens

d) Stein S 4. Derselbe steht in der südöstlich des Schlosses Grimont gelegenen Grenzlagerung, 30,00 m nach dem Fort zu von dem Grenzstein 1 4 bei 1 Kaponi resp. 60 m von der äußersten südlichen Spitze des Gebäudes entfernt und dem auf Gemeinde St Julien gehörigen Grundstück A 610 a.

e) Stein S 1 5 bei 1 Kaponi auf dem Terrain der Gemeinde St Julien

Auf den unter Nr 1, 5 und 6 genannten Kapongrenzsteinen ist auf der dem Fort zugekehrten Seite ein S eingehauen. — Die unter Nr 6 und 8 genannten Grenzsteine liegen außer der auf der äußeren Seite befindlichen Aufschrift S 8 resp. S. 4 auf ihren Rückseiten die Abtheilungslinien nach den benachbarten Grenzsteinen

Von dem zur Gemeinde Bretaux gehörigen Terrain wird dasselbe die Grenze der Sicherheitszonen von Stein S 1. bis zum Stein S 4 um ein Dreieck um den Steinwegerkreuzung abgeschnitten, an welcher die Grenzen der Gemeinden St Julien Vuillerens und Bretaux zusammenstoßen.

6) Fort Jeszrow. (Gemeinden Bretaux und Vuillerens)

Die Grenzen der Sicherheitszonen werden in ihren Grundzügen durch folgende neu gesetzte Grenzsteine, somit durch unsere Grenzsteine bei 1 Kaponi fixirt

1) Stein S. 1 Derselbe steht in der Richtungslinie der Grenzsteine 1 6 und 1 7 bei 1. Kaponi am nördlichen Rande der Weg—Kirchberg Chaussee 7,00 m von der Chausseeseite bei Gehöftes Le Rordet entfernt auf dem Terrain der Gemeinde Vuillerens.

2) Stein S 2 Derselbe steht grundsätzlich an dem nördlichen Rande genannter Chaussee, in einem Wasserhaus diese 150,00 m von dem westlich davon gelegenen Grenzstein D des fortifikatorischen Terrains entfernt auf dem Terrain der Gemeinde Givry.

3) Stein S 3 Derselbe steht an der Schlussecke der Parzelle 2 D bei Gehöftes der Gemeinde Givry.

4) Stein S. 4. Derselbe steht in der Richtungslinie der Grenzsteine 1 1 und 1. 7 bei 1 Kaponi an dem Anfange welcher von dem nördlichen Zweige der Parzelle A. 1711 bei Kalofferd der Gemeinde Givry östlich abführt.

5) Stein S 1 7 bei 1. Kaponi, auf dem Grundstück A 121 der Gemeinde Bretaux.

Die unter Nr. 1 bis 4 genannten Grenzsteine tragen außer der auf der äußeren Seite befindlichen Aufschrift S 1 resp. S. 2 S. 3, S. 4 auf ihren Kopfflächen die Richtungslinien nach der benachbarten Grenzsteinen Auf dem unter Nr 5 genannten Grenzsteine ist auf der dem Fort zugekehrten Seite ein S. eingehauen.

7) Fort Göben. (Gemeinden Vuillerens-Cuarnens, Givry und Rapoz)

Die Grenze der Sicherheitszonen um den Fort Göben läßt überall mit der Grenze für den 1. Rayon zusammen und sind die betreffenden Abgrenzungssteine auf ihren dem Fort zugekehrten Seiten mit einem S versehen. Auf dem Terrain der Gemeinde Vuillerens-Cuarnens befinden sich die Steine S. 1. 1 3 1 8 S. 1 7 S. 1 8 und dem der Gemeinde Givry die Steine S. 1. 2, S. 1. 3, S. 1. 4 und auf dem Terrain der Gemeinde Rayon die Steine S. 1. 6

8) Fort Puiny August von Württemburg. (Gemeinde Morlé)

Die Grenze der Sicherheitszonen des Fort Puiny August von Württemburg beginnt bei dem Stein S 1 welcher an östlichen Rande der Staatsstraße Metz—Chemizat auf dem Terrain der Ringen-Verwaltung in der Richtungslinie der Steine bei 1 Kaponi 1 1 — 1 a in direkter Entfernung von 76 m vom Hauptstationsgrenzstein Nr 1 steht. Sie folgt dem Westrande des genannten Staatsstraße bis zu dem Fortifikationsgrenzstein Nr 3, welcher auf der dem Fort zugekehrten Seite mit einem S. bezeichnet ist. Hiervon läuft die Grenze der Sicherheitszonen um der Fortifikationsgrenze entlang über die in gleicher Weise mit einem S. bezeichneten Grenzsteine Nr 6 a, 6 b und 6 c bis zum Stein 7 welche sie an der Grenze bei Pivoines-Grenzeinlage entlang bis zum Stein 8. welcher auf der genannten Grenze in der Richtungslinie der Steine bei 1 Kaponi 1 8 — 1 a und 1 83 a vom Grenzstein Nr 3 entfernt steht. Vom Steine S 8 aus springt die Grenze, welche sie die von Steinwiese Mauer gehörigen Grundstücke zwar durchschneidet bis zum Stein S 9 östlich in der Richtungslinie der Steine bei 1. Kaponi 1 a — 1 und 1 30 a vom Rayonstein 4 entfernt steht. Alsdann führt die Sicherheitszonengrenze mit der Grenze für den ersten Rayon bis zum Anfang an den Stein S 1 zusammen.

9) Stubbefestigung. (Stadt Metz, Gemeinden Devant-les-Ponts, St Julien und Plantières)

In Anbetracht der großen Breite der Glacis der Stadtbefestigung welche eigentlich von der Zugbeschränkung ausgeschlossen bleiben, hat Sicherheitszonenamt nur für der beiden Freiherrn Pulvermagazine 1 und 2 der Bastion IV den Fort Reigle-Kopf sowie für das Fort Steinmetz abgelegt:

Google

1) Fort Wolfis-Rhey (Blatt XX). (Gemeinde Metz und Deutsch-Ach-Bonte.)

Die Grenze des Sicherheitsrayons um die beiden eingangs genannten Befehls-Zwischenwerke beginnt bei dem mit einem 8. bezeichneten Grenzstein des 1 Rayons 10 westlich auf der Insel Chanbière in einem zur Gemeinde Metz gehörigen Terrain. Sie läuft von diesem Stein 8 16 und folgt die Sicherheitsgrenze der Grenze des 1 Rayons bis zum Stein 5 10 und dem Punkte Metzerlen, derselbe steht auf dem zur Gemeinde Devantelal-Pontel gehörigen Grundstück C. 13 in der Böschung des nach La-Grange-aux Dames führenden Weges von dem Nebenrain der dort gelegenen Gasthaus der Bellevue. Diesen Punkt und den auf der die benachbarten Grundstücke zum durchscheidenden Linie die Grenze des Sicherheitsrayons in gerader Linie von Schuß nach Nordwest bis zum Stein 5. 10 b welcher vom Stein 5 10 164 m entfernt auf dem zur Gemeinde Devantelal-Pontel gehörigen Grundstück C. 80 F. steht. Nördlich geht die Grenze in gerader Richtung von Ost nach West bis zum Stein 5. 10 c. Derselbe steht in direkter Linie 335 m von Stein 5. 10 b entfernt an der südöstlichen Ecke des Jaunes, welcher das Grundstück C. 80 F. umschließt, auf dem Grundstücke C. 80 77 Gemeinde Devantelal-Pontel. Vom Stein 5. 10 c führt der Grenze an dem erwähnten Zaune entlang nach dem Stein 5. 10 d welcher 144 m vom Stein 5. 10 c und 2,00 m von der Chaussée des Hauses Nr. 150 entfernt, an der östlichen Seite des Chausseegrabens auf dem Terrain der Bürgerhaus-Verwaltung steht. Die Grenze folgt sodann dem westlichen Saum der Grundstücke C. 66 67 85 bis zum Stein 5. 10 e, welcher in der Richtungslinie der Grenzsteine des 1. Rayons 17—18 in 65 m Entfernung vom Stein 17 und von der Gemeinde Devantelal-Pontel gelegenen Grundstück C. 85 steht; der Stein 5. 10 e ist vom Stein 5 10 10 e 0 m entfernt. Nun folgt die Grenze des Sicherheitsrayons der Grenze des 1 Rayons bis zu dem mit einem 8 bezeichneten Stein 18 der Letzteren und springt von diesem auch in gerader Richtung nach dem mit einem 8 bezeichneten Festigkeitsgrenzstein 198 an welchem sie Grenze des Sicherheitsrayons ihren Abschluß findet.

Stein 8. 18.

Stein 5. 18a.

Stein 5. 18b.

Stein 5. 18c.

Stein 5. 18d.

Stein 5. 18e.

Stein 8 18

Stein 8 198.

2) Fort Saint-Julien (Blatt X). (Gemeinden St. Julien und Plantières.)

Auf dem rechten (südlichen) Flügel des Forts wird die Grenze durch die ganze Strecke vom Deutschen Thore nach Sanct-Julien und quer durch deren nördliche Begrenzung (Allerheiligen) gebildet. Grenzsteine befinden sich auf dieser Linie nicht angebracht worden der Zweck wie die Festigkeitsbegrenze die Chaussée enthält. Es steht hier der mit dem Buchstaben 8 bezeichnete Festigkeitsgrenzstein Nr. 1161 wie der Pfeiler des Bauernhof III—IV 1190 m vom und geringeren Mittel der Glacisstraße entfernt, da von der Weg auch dem Feldpfad von der Chaussée abbiegt. Die Grenze des Sicherheitsrayons geht von diesem Punkt aus die zur Gemeinde Montigny gehörigen Grundstücke quer durchschneidend in gerader Richtung nach dem ebenfalls mit einem 8 bezeichneten Festigkeitsgrenzstein Nr. 1162, welcher von der Spitze der Ecluse Gallières 153 m vom rechtseitigen Mittel der Glacisstraße entfernt steht. Auf dem Knopf dieser Ecluse sind die Richtungslinien der Sicherheitsgrenze nach den benachbarten Grenzsteinen eingehauen. Die letztere folgt hierauf wieder der Festigkeitsumfangsrate nach zum Nr. 1163—170 als welche Grenze Nr. 8 Saint-Julien gegenüber der Gerbaut des Herrn Genicot erreicht, welcher der Stein Nr. 170 steht.

Von hier an bildet die Chaussée (südliche Kante) die Grenze bis an die Kehle des Forts hinan

Metz, den 19 Januar 1883

Der Bezirks-Präsident,
In 45 **v. Flottwell**

(92)

Der Frau Oberin der Schwestern St. Chrétienne zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Errichtung einer Niederlassung zu Guntzan der armen Schüler der von den Schwestern geleiteten Anstalt, sowie der Aufnahme dieser Schule zum Letztere zu bezeichnen.

Die Zahl der Privat-Lehrer Anstalt ist auf den Mezet Lothringen beschränkt, höchst 6000 zum Preise von je 20 Pfennig.

Die Genehmigung besitzen in Geschenken der Gönner der Anstalt und in Handarbeiten der Schüler der Anstalt.

Metz den 26 Januar 1883.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Hasse.

IV.

(93) Bekanntmachung.

Vom 11. Februar ab erhält das preußisch-Schlesstadt und Metz-Schlettstadt Zug zweimal wöchentlich, zur Beförderung benutzt Privat-Personenzuspferd den nachstehenden Theilweise veränderten Fahrplan:

	I	II
aus Markolsheim	5^{00} Uhr früh.	1^{0} Uhr Nachm.
in Schlettstadt Bhf	7^{00} „ „	2^{00} „ „
aus Schlettstadt Bhf	8^{00} „ „	4^{00} „ „
in Markolsheim	10^{00} „ Vorm	5^{00} „ „

Straßburg (Els), den 8 Februar 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath,
Wittmann.

(94) Bekanntmachung

Anton Barth, Sohn der Eheleute Anton Barth und Magdalena Arnet, geboren am 22. August 1845 in Hussen geht hat, den vorliegenden Beweisthatsachen zufolge, als Soldat des 36. französischen Linienregiments an dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 Theil genommen. Am 29 October 1870 geht er bei der Schlacht in Kriegsgefangenschaft fielen machte er derselbe, ohne daß Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind.

Seine Schwester Marie Barth, Ehefrau des Tagners Joseph Kaiser in Hohmatt hat als muthmaßliche Erbin bei dem K. Landgerichte zu Zabern durch Rechtsanwalt Wündisch den Antrag auf Verschollenheitserklärung des obenge-

nannten Anton Bertz gefällt, was in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Oktober 1870, § 8 hierdurch bekannt gemacht wird.

Colmar, den 8. Februar 1883.

Der K. Oberpräsidialbeamte.
von Bocum.

(95)

Uebersicht

über den Umfang des Pass- und Legitimations-Verkehrs von Straßburg (Elsaß) einschließlich des Bezirks für das Kalender-Jahr 1882.

Es sind befördert worden:	Zugekommen:	Abgesendet:
Briefe, Postkarten, Drucksachen, Mustersendungen	0 280000	10082000
Packete ohne Werthangabe	372000	400000
Briefe und Packete mit Werthangabe	53000	47000
Höhe der Werthangabe	ℳ 67058000	ℳ 118555000
Nachnahme-Einsendungen	24000	81000
Nachnahme-Betrag	ℳ 232000	ℳ 821000
Postanweisungen	21000	55000

Es sind befördert worden:	Zugekommen:	Abgesendet:
Betrag zur Geldeinlegung	ℳ 2382000	—
Postanweisungen	287000	179000
Geldbetrag derselben	ℳ 17078000	ℳ 10773000
Zeitungsnummern	106000	82000
Zeitungsnummern im Durchgang	471000	
Summe der Briefsammlungen	660000	

Es sind verkauft worden:

Freimarken und gestempelte Briefumschläge	0845000
Postkarten zu 5 Pfg.	692000
Welt-Postkarten zu 10 Pfg.	81000

Im Wege des Postabonnements sind von den 80 hier erscheinenden Zeitungen Zeitschriften und sonstigen Blättern 19877 Exemplare mit 3433560 Nummern abgesandt und von ausländischen 1464 verschiedene Zeitungen und Zeitschriften in 12520 Exemplaren mit 2359331 Nummern bezogen worden und zwar

998	verschiedenen Blätter aus dem Deutschen Reich,
26	aus Oesterreich-Ungarn,
360	„ Frankreich,
48	„ der Schweiz,
10	„ England,
0	„ Asien.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

(96)

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachgenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordensauszeichnungen zu ertheilen und zwar:

des Ritterkreuzes I. Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen

dem Kreisdirektor Fischer in Colmar und dem Bürgermeister Schumberger in Colmar,

des Ritterkreuzes II. Klasse desselben Ordens dem Bürgermeister Christmann in Münster,

des Ritterkreuzes des Ordens der Ehrenlegion dem Gemeindevorsteher Mayer in Hilsingen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Ministerium

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den städtischen Hülfsarbeiter im Ministerium, Rechtsanwalt Mandel, zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Verwaltung des Innern

Der Fabrikebesitzer Jakob Dreyer zu Weitweiler-Bezirk Ober-Elsaß, ist zum Präsidenten des daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfsvereins „St. Sebastian" ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Den Förster Brunes zu Forsthaus Mühlwald bei Ingweiler ist das Zeugniß der Befähigung als Feldmesser auf Grund der bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung ertheilt worden.

Verwaltung des höhern Unterrichtswesens.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Bachaus an der Realschule in Wasselnheim ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Polizeiverwaltung.

Ober-Elsaß.

Ernannt: Als Gemeindeförster Georg Kirt zu Bollenberg und August Scherl zu Rimbach, als kommiss. Gemeindeförster Emil Eßlinger zu Sondernach, alle im

unser. Waldwärter Joseph Martin zu Hesingen, Joseph Doppler zu Niederhagenthal und Joseph Morgen zu Oberseebrunn.

Definitiv ernannt: Die Lehrer David Jungmann an der Schule zu Mittelmeier, Camill Bessard an der Schule zu Hettenschlag, Joseph Gutmann an der Schule zu Moos, Johann Metzger an der Schule zu Kirchdorf, Joseph Hechinger an der Schule zu Katzenthalmeier, Albert Oellschlägel an der Schule zu Niederschwörer. Desgleichen Schwester an der Schule in Stockfelden, Joseph Ziegler an der Schule zu Burnhaupt-le-Bas, die Lehrerinnen Aegidia Meier, Maria Klein, Eugenia Schilling, Rachel Bloch, Pauline Pfeiffer, Euphemia Sonn, Josephine Steigmeyer und Emma Wagenhauer an der Stadtschule zu Mülhausen, Katharina Schwarz an der Schule zu Ostheim, Maria Buermann an der Schule zu Steinbrunn, Josephine Kuny an der Schule zu Ebenheim, Katharina Kohnd und Ida Faigle an der Mädchenschule zu Colmar, Philomene Bischoff an der Schule zu Niedermorschwihr, Luise Freilich an der Schule zu Brubach, Josephine Escher an der Schule zu Dietweiler.

Versetzt: Die Lehrer Theodor Lamnitsch von Münster nach Colmar, Joseph Ney von Köstingen nach Ensisheim, Joseph Brahe von Hochlingen nach Freyen, Theophil Ott von Ostheim nach Straßwerth, Emil Eglin von Bretten nach Oberlarg, die Lehrerinnen Anne Kiefer von Ostheim-Josephine nach Mülhausen und Katharine Schmitz von Jungholz nach Oberseebrunn; die Hülfslehrer Joseph Ertel von Wingersheim nach Zimmerbach, Fortunatus Bechtel von Colmar nach Munster, Heinrich Schäfersteil von Munster nach Colmar, Friedrich Matthis von Colmar nach Zellenberg, Joseph Bresch von Zellenberg nach Colmar, Alois Dietrich von Freyen nach Altenach, Karl Hammer von Berenzweiler nach Feldbach.

Bestätigt: Die Schulamtskandidaten Karoline Pauling mit der kommissarischen Verwaltung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Mülhausen.

Ruhestellung: Die Lehrer Martin Schmitz in Zimmerbach, Anatol Pfannel in Colmar, Jakob Reichardt in Hegenheim und Caspar Mutz in Colmar, die Lehrerin Anna Christ in Bischeck und Julie Mitte in Mülhausen.

Gestorben: Lehrer Alphons Bischer zu Feldbach.

Entlassen: Die Hülfslehrer Johann Flaesch in Reichshoffen und Heinrich Benoit in St. Kreuz.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bezirksrichter in Ochsenfeld, Kreis Hagenau, der bisherige Bezirksrichter Adjunkt Anton Kircher daselbst, und zum Bezirksrichter des Kantons der Gemeinde-Adjunkt Andreas Adam zum Bezirksrichter in Rheinhausen, Landkreis Straßburg, der bisherige Bezirksrichter Adjunkt Anton Lorentz und zum Bezirksrichter daselbst das Mitglied des Gemeindevorstehes Achter Joseph Ohl. Zum Beigeordneten in Offendorf, Kreis Erstein, das Mitglied des Gemeindevorstehes Achter Viktor Helfer.

Der Gemeindsschreiber-Adjunkt Jos. Lamm in Forsthaus Hengst, Oberschreiberei Oberschweiler, vom 1. April d. Js. ab zum kommissarischen Gemeindeschreiber für den Schutzbezirk Rothhaus mit dem Wohnsitze in Rothhaus. Der bisherige kommissarische Gemeindeschreiber Philipp Gundlach in Rothhaus vom 1. April d. Js. ab zum kommissarischen Gemeindeschreiber für den Schutzbezirk Offwiller II, mit dem Wohnsitze in Offwiller. Der bisherige Forstschutzaufseher Martin Roll zu Schirrhein vom 1. April d. Js. ab zum kommissarischen Gemeindeschreiber für den Schutzbezirk Rothhaus, mit dem Wohnsitze in Forsthaus Rothhaus.

Der Klassenlehrer Eduard Richert zu Waldhelm zum Hauptlehrer an der katholischen Elementarschule zu Lützelhausen, Kreis Molsheim, der kommissarische Lehrer Adjunkt Johann Schmitt zu Wolfisheim, Kreis Hagenau, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule daselbst, der kommissarische Lehrer Josef Clemmel zu Gutz u. W., Kreis Weißenburg, zum Lehrer an der israelitischen Elementarschule daselbst, der kommissarische Lehrer Friedrich Ackermann zu Bingen, Kreis Zabern, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst, die kommissarische Lehrerin Emilie Bindner zu Niederschlettbach, Kreis Weißenburg, definitiv zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst.

Versetzt: Die kommissarische Lehrer Hieronymus Pfanner von Hofstetten mit der kommissarischen Verwaltung der Schulstelle an der katholischen Elementarschule zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg.

Versetzt: Die Klassenlehrerin Salome Stuem von Dangelsheim nach Lohr.

Gestorben: Die Vorsteherin Abels Schule an der jüdischen Kleinkinderschule zu St. Magdalenen II in Straßburg.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Johann Dosch, zum Lehrer der Gemeinde Altweiler, Helene Diez zur Elementarlehrerin der Gemeinde Metz.

Versetzt: Der protestantische Pfarrer Schmeer von Hellenigen nach Saarburg.

Der Lehrer Domelbinger von Niederhaun nach Altdorf, Gemeinde Beitsdorf, Lehrerin Petit von Klein-Ebersweiler, Gemeinde Maaberg, nach Gestingen.

Pensionirt auf ansuchen: Die Lehrerin E. Fischer zu Hellingen, Gemeinde Wellingen.

3. Bahnen.

An der Bezirks-Irren-Anstalt Stephansfeld bei Brumath ist die Stelle eines Sekretärs (Rechnungsführers) mit 1. April cr. zu besetzen. Dieselbe ist mit Pflicht 672 c. Gehalt und ganz freier Station dotirt. Indem ich zur Bewerbung hiermit auffordere bemerke ich, daß persönliche Vorstellung erwünscht ist und daß nur tüchtige Beamten welche den Nachweis der Qualifikation und einer guten Führung liefern können, und welche eine gute Handschrift schreiben Berücksichtigung finden.

Der Direktor,
Dr. Stark.

Vakante Schulstellen.

Nr	Es sind anzustellen:				Die auf Dienstbefehl zu schreibenden Eingabegesuche sind nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen einzureichen:	
	der Gehalt	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem beizufügen
1	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule	Bischweiler	Hagenau	Kreisdirektor zu Hagenau	Konkursorgan
2	"	katholische "	Schiltigheim	Schiltigheim	" " Schlettst.	"
3	"	"	Molsheim	Molsheim	" " Molsheim	"
4	Unterlehrerin	städtische Klein-Kinderschule	St. Magdalena II	Saarburg (Stadt)	Bürgermeisteramt Vorsteherin zu Straßburg	"
5	Klassenlehrerin	katholische Elementarschule	Geispolsheim	Straßburg-Land	Kreisdirektor " "	"
6	Lehrer	" "	Hochfelden	" "	" "	"
7	Klassenlehrerin	evangel. "	Dangolsheim	" "	" "	Konkursorgan
8	Lehrer	" "	Rothweiler	Weißenburg	" " Weißenb.	"
9	Klassenlehrerin	" "	Zabern	"	" " Zabern	"
10	"	" "	Niedermodern	"	" "	"
11	Lehrerin	Mädchen- "	Drulingen	Château-Salins	" " Château-Salins	"
12	Lehrer	Knaben- "	Falkenberg	Forbach	" " Saarbourg	"
13	"	"	Lichtenberg	Saarburg	" " Saarburg	"
14*	Erster Lehrer (evang. Konf.)	Elementarschule	Colonie Deutsch-Oth[illegible]	"	" "	"

* Mit dieser Stelle ist außer dem gesetzlichen Gehalt eine Theuerungszulage von 400 ℳ pro Jahr verbunden.

Vermischte Anzeigen.

(97)

Den von mir unterm 19 November 1872 hinter dem Dienstknecht Joseph Mantzer von Jngersheim erlassenen in Nr 52 des Amtsblatts für den Bezirk Ober-Elsaß von 1873 eingerückten Steckbrief nehme ich hiermit als erledigt zurück.

Mülhausen den 24 Januar 1883

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt

J. V.

Munzinger,

Staatsanwalt.

(98)

Den von mir unterm 28. Januar 1875 hinter August Mathis Pacht von Gebweiler erlassenen in Nr 10 des Amtsblattes für den Bezirk Ober-Elsaß von 1875 sub Nr 29 eingerückten Steckbrief nehme ich hiermit als erledigt zurück

Mülhausen, den 2 Februar 1883.

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt.

J. V.

Schäfer,

Staatsanwalt

Straßburg, Druck der Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. **Straßburg, den 24. Februar** **1883.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1 Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält

I. Aufsätze über den Inhalt der jeweils erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welcher nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse größerer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Aktenliche größere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von besonderer Art sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Auch Beiblätter werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die Zeitschrift zur Gesetzkunde erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen beträgt vierteljährlich 1 80 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8 Ausgegeben zu Straßburg den 17 Februar 1883

(Nr. 445.) **Verordnung, betreffend die Fischereipolizei vom 12 Februar 1883.**

Nr 4 Ausgegeben zu Straßburg den 20 Februar 1883

(Nr 445.) **Verordnung, betreffend die Veröffentlichung und Zu eichtigstellung von zwei polizeilichen Normen über die Verwendung der Pfeife Kreuzung vom 18 Februar 1883.**

II.

(910)

Bekanntmachung, betreffend Kraftloserklärung von Papieren

Auf Grund des § 27 des Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung der Zivilprozeßordnung, vom 9 Juli 1879 wird nachstehende Uebersicht der im Laufe des Geschäftsjahres 1882 von den elsaß-Lothringischen Gerichten für kraftlos erklärten Papiere hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Uebersicht der durch Ausschlußurtheile im Jahre 1882 für kraftlos erklärten, unter § 25 des Ausführungsgesetzes vom 9. Juli 1879 fallenden Papiere

Laufende Nummer	Amtsgericht	Datum des Ausschlußurtheils und Aktenzeichen	Bezeichnung des Antragstellers	Bezeichnung der kraftlos erklärten Papiere
1	Straßburg	11 Oktober 1882 F 1/81	Marie Antoinette Muscat, ohne Gewerbe getrennte Ehefrau Defrance in Metz wertreten durch Geschäftsagent Korn daselbst	Elsaß-Lothringische Landesobligation, Nr 18414 über 1000 Frcs., ausgestellt zu Straßburg den 1 Februar 1872, lautend auf den Inhaber

Straßburg, den 13. Februar 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domainen
Der Unterstaatssekretär,
von Mayr.

III 1317

(100)
Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Bestimmungen über Anweisung der Unterhaltungsgelder der Staatsstraßen vom 19. März 1873.

Hinsichtlich der Anweisung und Verrechnung der Kosten für die Unterhaltung der Staatsstraßen wird unter Abänderung bezw. Ergänzung der Bekanntmachung vom 19. März 1873 (G. S. 289 (Gesetzsammlungsblatt 1873 Seite 119) hierdurch vom 1. April 1883 ab Folgendes bestimmt:

1. Kostenanschläge.

Für die gewöhnliche Unterhaltung der Staatsstraßen werden von den Kreisbauinspektoren alljährlich Kostenanschläge mit den dazu gehörigen Materialbedarfsnachweisungen aufgestellt.

Die Aufstellung geschieht für jede Straße besonders und, falls eine Straße sich durch mehrere Baukreise zieht, je für die in dem betreffenden Baukreise belegene Strecke der Straße. Die Kostenanschläge werden bei den Regierungs-Präsidien technisch geprüft und endgültig festgestellt. Die festgestellten Kostenanschläge bilden den Jahresetat für die betreffenden Ausgaben.

2. Eröffnen der Kredite bei den Steuerkassen.

Dem Kreisingenieure wird zu Anfang des Etatsjahres die volle Summe des festgestellten Kostenanschlags bei der Landeshauptkasse derartig zur Verfügung gestellt, daß er bis zur Erreichung dieser Summe Zahlungsanweisungen auf die betreffenden Steuerkassen zu ertheilen ermächtigt ist.

Alle Zahlungsanweisungen für das laufende Rechnungsjahr müssen bis zu dem 30. April des nächsten Jahres den Steuerkassen zugegangen sein.

Zu einer Kredit-Ueberschreitung ist der Kreisingenieur ohne vorherige Genehmigung des Regierungs-Präsidenten nicht berechtigt und für eine solche persönlich verantwortlich.

3. Ertheilung der Zahlungsanweisungen.

Auf jeder Zahlungsanweisung ist die Verfügung, durch welche der Kredit eröffnet worden ist, und der Jahresbetrag desselben anzugeben.

Die Straßenmeisterlöhne sowie die Löhne der außer den Straßenmeistern beschäftigten Arbeiter sind auf Monatslisten nach Steuerempfangsbezirken zur Zahlung anzuweisen.

Bei Anweisung der Schlußzahlungen an Unternehmer sind die vorangegangenen Abschlagszahlungen mit Bezeichnung der Monatssummen anzugeben. Vor der Schlußzahlungsanweisung hat der Kreisingenieur die Schlußabrechnung dem Regierungs-Präsidenten zur technischen Prüfung vorzulegen.

4. Rechnungswesen bei dem Kreisingenieure und zu verwendende Formulare.

Sobald der Kreisingenieur eine Zahlungsanweisung ertheilt hat, trägt er dieselbe in das Manual ein.

In jedem Kostenanschlage ist ein Manual anzulegen. Dasselbe ist derartig zu führen, daß zum Jahresschlusse auf Grund desselben die Kreisrechnungsnachweisung gegenüber dem Kostenanschlage aufgestellt werden kann.

Die erste Spalte des Manuals ist nicht durch den Kreisingenieur vielmehr nach Abgabe des Manuals an die Landeshauptkasse (unten 5) durch letztere auszufüllen.

Den den durch die Bestimmungen vom 19. März 1873 (Gesetzsammlungsblatt 1873, Seite 121) vorgeschriebenen Formularen fallen diejenigen unter 8, 8 und 9 fort. Für die monatlichen Streckenmeister-Lohnzusammenstellungen und das Manual sind neue Muster hier beigefügt. Der Führung des chronologischen Registers bedarf es ferner nicht. Im Uebrigen sind die bisherigen Formulare bis auf Weiteres beizubehalten und ist nur bezüglich der Kostenanschläge und Rechnungsnachweisungen auf Uebereinstimmung der Ueberschreitungen mit denjenigen des neuen Manuals zu achten.

Auf Grund des Manuals werden dem Kreisingenieure monatlich Verzeichnisse über die angewiesenen Beträge (Zahlungsüberschüsse) den betreffenden Steuerkassen zugesandt.

5. Abrechnung und Rechnungslegung.

Die ertheilten Zahlungsanweisungen gelangen nebst den Zahlungsüberschüssen auf dem Abrechnungswege von den Steuerkassen an die Landeshauptkasse.

Bei Entgegennahme der Anrechnung hat die Landeshauptkasse darauf zu achten, daß die Summe der Zahlungen auf einen Kredit den letzteren nicht übersteigt. Sobald der Hauptbetrag aller Anrechnungen der Steuerkassen eine Kreditsumme erreicht, hat die Landeshauptkasse hiervon dem Regierungs-Präsidenten Anzeige zu erstatten und gleichzeitig den in Betracht kommenden Steuerkassen Mittheilung zu machen.

Die berechneten Beträge werden mit der Zahlungsübersicht unter Vermerkung der nicht abgerechneten Beträge durch die Landeshauptkasse monatlich dem Regierungs-Präsidenten vorgelegt und nach Prüfung derselben und Hebung etwaiger Anstände Seitens des Regierungs-Präsidenten der Landeshauptkasse wieder zugestellt.

Zum Jahresschlusse wird durch den Kreisingenieur das Manual nach Eintragung aller Anweisungen abgeschlossen und nebst dem Kostenanschlage den Materialbedarfs- bezw. Verbrauchsnachweisungen und Revisionsnachweisungen dem Regierungs-Präsidenten zur Prüfung vorgelegt.

Nach Prüfung seitig der Regierungs-Präsident die

sämmtlichen Abschlußsachen der Landeshauptkasse zur Rechnungslegung zu.

Vor der Rechnungslegung werden von der Landeshauptkasse die Belege nach Maßgabe des Manuals geordnet und nach demgemäß die erste Spalte des Manuals ausgefüllt. In die Rechnung wird nur die Jahressumme des Manuals bezw. der Rentenanschreibung übernommen. Die darauf Bezug habenden Belege werden hierbei auch in der Rechnung in der betreffenden Spalte (z. B. 1195 bis 1513) vermerkt.

6 Besondere Bestimmungen wegen des Verfahrens bei Neubauten.

Dasselbe Verfahren ist bei größeren Neubauten oder außerordentlichen Instandsetzungen zu beobachten deren Kosten nicht aus dem Fonds für Unterhaltung der Straßen bestritten, sondern besonders bewilligt werden.

Die Bezeichnungen in den Formularen sind dabei entsprechend zu ändern.

Straßburg, den 19 Februar 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen und Domänen.	Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,	Der Unterstaatssekretär,
von Mayr.	**Leddarhose.**

(Muster 1.)

Bezirk _____ Baukreis _____

Manual

über die

Ausgaben zur Unterhaltung der _____ Straße Nr. _____

und zwar

der Strecke Kilometer _____ bis Kilometer _____

im Etatsjahre 188 _

Nummer des Belegs zur Jahres-Rechnung der Landes-Hauptkasse	Laufende Nr. der Zahlungs-Anweisung	Tag.	Name und Wohnort des Empfängers	Gegenstand der Ausgabe	Betrag der Anweisung im Ganzen. ℳ ₰	A. Zustande-Zahlung der Eisenbahn. ℳ ₰	B. Beschaffung der Materialien ℳ ₰
			Monat April 1883.				
	1						
	2						
				Summe für April			
			Monat Juni 1883				
	41						
	42						
				Summe für Juni			
				Dazu „ „ Mai			
				„ „ „ April			
				Summe f. I. Quartal 1883/4			
				Summe f. IV. Quartal 1883/4.			
				Dazu „ III. „ 1883/4			
				„ „ II. „ 1883/4.			
				„ „ I. „ 1883/4			
				Summe für das Etatsjahr 1883/4			

Digitized by Google

Betrag der Anweisung im Einzelnen																				Bezeichnung der Staatskasse	Bemerkungen.
C Steinschlagen der Materialien.		D Unterhaltung der Gräben und Bankette.		E Baumpflanzungen.		F Sicherheits-Anlagen.		G Brücken und Durchlässe.		H Wegweiser und Kilometersteine.		I Grunderwerb.		K Straßenwärterlöhne.		L Gerätschaften.		M Insgemein.			
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		

Abgeschlossen für das Etatsjahr 188 mit ℳ wörtlich

N. den. April 1884.

Der Kreis-Ingenieur,

Rechnerisch geprüft und festgestellt auf ℳ wörtlich

N.

(Name des betreffenden Kalkulaturbeamten.)

(Muster 2.)

Straßenwärter-Löhnungs-Liste

für den Monat Mai 1883.

Laufende Nummer	Name des Straßenwärters.	Wohnort.	Betrag der festgesetzten Monats-Löhnung. ℳ	Angabe der Zeit, für welche der Einzuziehende die Löhnung zu empfangen hat.	Zu zahlender Betrag ℳ	₰	Quittung über nebenstehenden Betrag durch Namens-Unterschrift.
1	N.	P.	50	1 Monat	50	—	
2	M.	Q.	45	25 Tage	37	50	
3	O.	R.	48	$^{17}/_{31}$ Tage $^{13}/_{31}$ Tage zusammen $^{30}/_{31}$ Tage	58	40	
4							
5							
6							
				Ueberhaupt	125	90	

Zu 2 Der M ist im Monat Mai 6 Tage ohne Löhnungsanspruch beurlaubt gewesen.

Zu 3 Der O war vom 18. bis 31 Mai wegen Krankheit außer Dienst.

N. N.

Der Wegemeister

Die oben berechneten ℳ 125 90 in Worten Einhundertfünfundzwanzig Mark neunzig Pfennig sind an die obenbenannten Straßenwärter zu zahlen

N. N.

Der Kreisingenieur

(101)
Bekanntmachung betreffend das Erlöschen eines nicht-elsässisch-lothringischen Erfindungs-Patents.

Auf das nachstehend bezeichnete Erfindungs-Patent:

Nummer des Patents Reg. Verz.	Name und Wohnort des Patentinhabers	Bezeichnung des Erfindungs-Patents.
636	Denkel Michel in Paris	Ein neues Verfahren zur Verbesserung alter in der Weise über in weniger Lumpen enthaltenen vegetabilischen Baumbestelle

ist die an dem Vierteljahr vom 1 Oktober bis 31 Dezember 1882 fällig gewesene Jahresgebühr nicht rechtzeitig, d. h. vor dem Jahrestage der ersten Hinterlegung des Patentgesuches bei dem betreffenden Bezirks-Präsidium, entrichtet worden. In Folge dessen ist nach Maßgabe des Gesetzes vom 5 Juli 1849 der Patent-Inhaber seines Rechtes aus dem Erfindungs-Patente verlustig gegangen.

Straßburg, den 9 Februar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
Leddarhose.

III.

(102)
Anweisung der im Monat Januar 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte nach welchen die Vergütung für abgeliefertes Fourage erfolgt § 9 Nr 3 des Militärgesetzes über die Naturallieferungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. B. Seite 52)

Marktort.	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Gerste gut	Gerste mittel	Gerste gering	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering	Stroh Roggen Nicht.	Stroh Roggen Krumm.	Stroh Gerste Nicht.	Stroh Gerste Krumm.	Heu.
	Es kosten 10 Centner Klumpen.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Ober-Elsaß.														
Altkirch	13 78	13 10	12 50	12 10	[illegible] 10	— —	12 23	11 82	11 20	3 60	— —	3 20	— —	5 60
Colmar	14 40	13 60	14 21	13 11	12 32	11 94	13 25	12 20	13 30	6 —	5 20	4 —	6 00	7 —
Gebweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	10 80	— —	— —	4 —	— —	4 35	4 10
Mülhausen.	— —	12 81	— —	— —	11 81	— —	— —	15 17	— —	— —	— —	— —	4 41	6 72
Rappoltsweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	11 50	— —	— —	— —	— —	6 20	1 10
Thann	13 80	12 21	12 87	— —	— —	— —	13 25	12 78	5 30	— —	— —	6 20	— —	6 20
Durchschnitt	14 21	12 71	13 34	12 60	11 94	11 94	13 24	14 04	14 75	13 40	4 75	4 60	5 10	4 89	6 10
b. Unter-Elsaß.														
Brumath	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 82	— —	5 —	— —	3 30	— —	8 —
Hagenau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 60	— —	1 28
Molsheim	14 75	13 50	14 10	12 50	13 30	13 05	14 05	13 20	12 40	4 50	— —	3 88	— —	9 —
Oberehnheim	— —	— —	— —	— —	14 05	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 80	— —	8 —
Schlettstadt	— —	— —	— —	— —	13 —	— —	— —	— —	— —	4 16	3 30	3 30	2 30	6 —
Strassburg	— —	10 50	— —	— —	14 62	— —	— —	13 15	— —	— —	3 80	— —	— —	8 50
Weißenburg	— —	14 —	— —	— —	12 —	— —	— —	13 —	— —	— —	— —	3 20	— —	8 40
Zabern	— —	— —	— —	— —	14 —	— —	— —	— —	— —	6 —	— —	4 —	— —	8 —
Durchschnitt	14 75	12 25	14 10	12 50	13 05	13 05	14 05	14 04	14 75	13 40	4 75	4 05	3 14	2 70	7 74

	Hafer	Heu	Stroh (Roggen).	Stroh (Mengen).
	Gestehen in fünfzig Kilogramm.			
	M.	M.	M.	M.
Stadt und Bandbezirk Metz	7 50	3 80	1 70	1 90
Kreis Metzen	6 60	2 75	1 —	1 50
„ Thionville-Ost	6 40	3 04	1 10	1 05
„ Diedenhofen	7 92	3 50	2 55	2 —
„ Forbach	7 75	3 50	2 —	1 60
„ Saarburg	7 88	3 20	2 50	2 —
„ Saargemünd	6 75	3 —	1 —	1 75
Durchschnitt	7 20	3 23	1 75	1 71

(103) Beschluß.

Nach Einsicht der Königlichen Ordonnanz de date Neuilly den 13 Juni 1842, durch welche 3 Syndikate zu Benennung und Unterhaltung der Raße in den verschiedenen Departements Bas-Rhin, Meurthe und Moselle angeordnet werden;

Nach Einsicht des Beschlusses des Wahl-Kollegiums vom 23. Juni 1845, welcher die im Mosel-Departement liegenden Ortschaften der Albe also auch das Syndikat Kirweiler, Gehlingen und Saarwellen mit dem unteren Theile der Albe zu einem Syndikat vereinigt,

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 24 Juli 1874 und resp. 10. März 1876 welch ersterer die Gemeinden Kirweiler, Gehlingen und Saarwellen als Syndikatsbezirk der Albe-Syndikate zu Bermesheim aufhebt und deren bisherer die Gemeinden Wiederswiller und Hunsbach einem neu zu bildenden Rayt (Rhode)-Syndikat zu Albestroff zutheilt,

Nach Einsicht des Beschlusses des Herrn Präsidenten des Unter-Elsaß vom 28 April pr., nach welchem für die Gemeinden Altweiler und Hinsingen im Syndikat nach Maßgabe der vorbezeichneten Königlichen Ordonnanz neuer hergestellt wird,

Nach Einsicht der Berichte des Kaiserlichen Kultur-Ingenieurs Herbstith vom 27 Januar 1886 und 24 Juli v. Js. — No. 2798, 3256

Bestimme ich, was folgt

Artikel 1.

Die Beschlüsse des Wahl-Kollegiums vom 30 Juni 1838 und meine Beschlüsse vom 24 Juli 1874 und resp 10 März 1876 werden, soferu sie mit der Königlichen Ordonnanz vom 13. Juni 1842 im Widerspruch stehen, hiermit aufgehoben

Artikel 2.

Mit der Unterhaltung und Korrektion der Raße werden im laufenden Jahre zwei Syndikate betraut des 1ten für die Gemeinden Wiederswiller und Hunsbach mit dem Sitze in Wiederswiller, das andere für die Gemeinden Kirweiler, Gehlingen und Saarwellen mit dem Sitze in Kirweiler.

Artikel 3.

Für die Zusammensetzung, die Thätigkeit und die Befugnisse dieses Syndikates sind die Bestimmungen der die Wahl-Syndikate umfassenden Königlichen Ordonnanz vom 13. Juni 1842 maßgebend.

Es werden demgemäß zu Mitgliedern der Syndikate hiermit ernannt

A. Für die Syndikats-Kommission Wiederswiller, Kreis Château-Salins.

Die Herren

1 Carl Merckle, Eigenthümer in Wiederswiller, als Direktor,
2. Jakob Lick, Bürgermeister in Wiederswiller,
3. Jakob Reitzer, Eigenthümer und Ackerist in Wiederswiller,
4. Karl Jost, Eigenthümer in Wiederswiller,
5. Peter Hoppert, Altbürgermeister in Hunsbach
6. Thiry, Eigenthümer und früherer Lehrer in Hunsbach
7. Christoph Schneider, Eigenthümer und Kaufmann in Hunsbach,

und zu Stellvertretern die Herren

a) Ackerer Heinrich Straß und
b) Gemeindebeigeordneter Jakob Straß,

beide zu Wiederswiller.

B. Für die Syndikats-Kommission Kirweiler, Kreis Forbach.

Die Herren:

1 Peter Bohmann, Bürgermeister in Kirweiler als Direktor,
2. Nikolaus Guissi Eigenthümer in Kirweiler
3. Nikolaus Siebenthal, Eigenthümer in Kirweiler
4 Johann Baptist Eigenthümer zu Schwerz, Gemeinde Gehlingen,
5 Jakob Dibiast, Eigenthümer und Schultheißer zu Schwerz Gemeinde Gehlingen,
6. Franz Heinr. Sohn von Peter, Eigenthümer zu Rech. Gemeinde Saarwellen,

2. Andreas Kirchgeßner, Eigenthümer und Fabrikant zu Saarwellen,

und zu Stellvertretern die Herren

a) Christoph Bang, Schlo. zu Reh und

b) Peter Lang, Eigenthümer zu Merzeller

Artikel 4.

Die Syndikate treten zur Beschlußfassung über das von dem Kaiserlichen Kultur-Ingenieur zu Metz ausgearbeitete Project zur Räumung und Korrection der Nied in den Kreisen Chateau-Salins und Forbach zum ersten Male am 2 März 1868 in dem Gemeindehause zu Merzeller zusammen.

Artikel 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Ablauf des Monats Februar 1883 in Kraft.

Metz, den 5. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident.

J. V.

Hasse.

I. 257

(103) Beschluß.

Auf Grund des Gesetzes vom 5 Mai 1869 und nach Einsicht des Beschlusses des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1882 bestimme ich hiermit unter theilweiser Abänderung des Reglements vom 30 Januar 1862 und meiner Bekanntmachung vom 31. März 1874, Nr. I. 1256, was folgt:

Artikel 1

Für die Verpflegung der den jüngsten Altersklassen angehörenden dauernd und gänzlich unterstützten Kinder des Bezirks Lothringen werden den Pflegeeltern künftighin nachbezeichnete Beträge in vierteljährigen Raten ausbezahlt:

a. für Kinder im Alter von 1 Tag bis zu 1 Jahr täglich 0,80 ℳ, wenn sie an der Brust genährt, und 0,40 ℳ, wenn sie mit der Flasche aufgezogen werden;

b. für Kinder von 1—2 Jahren täglich 0,40 ℳ

Artikel 2.

Für die Verpflegung unterstützter Kinder wird den Pflegeeltern künftighin gezahlt

a. bei Kindern unter 3 Jahren ℳ 4,80,

b. „ „ von 2—8 Jahren ℳ 8,40

c. „ „ „ 8—12 Jahren ℳ 9,60,

d „ „ „ 12—21 Jahren ℳ 10 00

Artikel 3

Vorstehende Bestimmungen treten am 1 April lfs. Js. in Kraft

Metz, den 5. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident

J. V.

Hasse.

I. 257

(105)

Das Kaiserliche Ministerium hat mittelst Erlasses vom 1 Februar d. Js. bestimmt, daß dem Antrage des Gemeinderathes von Ancy vom 24 November v. Js. entsprechend die Bezeichnung dieser Gemeinde in „Ancy an der Mosel" abgeändert werde.

Metz, den 8. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident.

J. V.

Hasse.

I. 1031

1528

IV.

(100) Bekanntmachung.

Auf die durch den Kaiserlichen Generalbefehl der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg, als Vertreter der Domänenverwaltung erhobene Klage auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses

1. der Magdalena Wolter aus Albersdorf gestorben zu Colmar am 7 April 1879

2. des Julius Wolfle, Fabrikangestellter aus Paris gestorben zu Staad-Krug am 20 Februar 1881,

3 des Carl Hovelle, Wittwer von Friederike Schützger, Schornsteinfegermeister, gestorben zu Markirch am 21 Mai 1881,

4. des Alfred Hubert Geschäftsreisender zu Montbeliard gestorben zu Kestenholz am 15 September 1880

ist durch Urtheil des Kaiserl. Landgerichts Colmar vom 16 Februar 1883 vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung der Klage verordnet und zugleich der Domänenverwaltung die einstweilige Verwaltung obiger Verlassenschaften übertragen worden

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gegeben.

Colmar, den 20 Februar 1883

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt

von Bacano.

---

7 Andreas Kirchgeßner, Eigenthümer und Fabrikant zu Saarwellen,

und zu Stellvertretern die Herren

a) Christoph Bang, Schlo. zu Reh und

b) Peter Lang, Eigenthümer zu Merzeller

Artikel 4.

Die Syndikate treten zur Beschlußfassung über das von dem Kaiserlichen Kultur-Ingenieur zu Metz ausgearbeitete Project zur Räumung und Korrection der Nied in den Kreisen Chateau-Salins und Forbach zum ersten Male am 2 März 1868 in dem Gemeindehause zu Merzeller zusammen.

Artikel 5.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem Ablauf des Monats Februar 1883 in Kraft.

Metz, den 31. Januar 1883.

Der Bezirks-Präsident.

J. V.

Hasse.

I. 309

9 Der Abdruck der Ordonnanz fehlt vorschriftlich.

(103) Beschluß.

Auf Grund des Gesetzes vom 5 Mai 1869 und nach Einsicht des Beschlusses des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 7. Dezember 1882 bestimme ich hiermit unter theilweiser Abänderung des Reglements vom 30 Januar 1862 und meiner Bekanntmachung vom 31. März 1874, Nr. I. 1256, was folgt:

Artikel 1

Für die Verpflegung der den jüngsten Altersklassen angehörenden dauernd und gänzlich unterstützten Kinder des Bezirks Lothringen werden den Pflegeeltern künftighin nachbezeichnete Beträge in vierteljährigen Raten ausbezahlt:

a. für Kinder im Alter von 1 Tag bis zu 1 Jahr täglich 0,80 ℳ, wenn sie an der Brust genährt, und 0,40 ℳ, wenn sie mit der Flasche aufgezogen werden;

b. für Kinder von 1—2 Jahren täglich 0,40 ℳ

Artikel 2.

Für die Verpflegung unterstützter Kinder wird den Pflegeeltern künftighin gezahlt

a. bei Kindern unter 3 Jahren ℳ 4,80,

b. „ „ von 2—8 Jahren ℳ 8,40

c. „ „ „ 8—12 Jahren ℳ 9,60,

d „ „ „ 12—21 Jahren ℳ 10 00

Artikel 3

Vorstehende Bestimmungen treten am 1 April lfs. Js. in Kraft

Metz, den 5. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident

J. V.

Hasse.

I. 257

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

(107) Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem katholischen Pfarrer Bongruß zu Fessenheim im Landkreise Straßburg, den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Illing zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Illing ist die Kreisdirektorstelle in Mülhch Oberdongen verliehen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Referendar Stempel zu Straßburg ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannt worden.

Zölle und indirekte Steuern.

Der Sekretariats-Assistent bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern Meeteus ist zum Steuereinnehmer in Hayingen ernannt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Lorenz Wacrisel in Dürningen mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Hochfelden, Landkreis Straßburg.

Bestellt: Der Kaiserl. Landesausschuß-Kanzlist Liedemann zu Straßburg, den 15. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident.

II. 1182 u. 1180 J. V.

Der Oberfassenrath.

J. A.

Bamm.

Straßburg, Druck. u. Verlag d. K.

3. Vakanzen.

Mit dem 1. April 1883 wird:

1). Die Gemeindeschreiberstelle zu Bärenbach, Oberschreiberei Schirmeck, verbunden mit

a. einem fixirten Jahresgehalte von . . . . . 700 ℳ
b. einer Mietsentschädigung von . . . . . 96 „
c. Dem Land- und Depotantheil im Tagwerke zum jährlich . . . . . 104 „
Demnach Gesammtjahreseinkommen von . . . 900 ℳ

2) Die Gemeindeschreiberstelle zu Saales, Oberschreiberei Saales, verbunden mit

a. einem fixirten Jahresgehalte von . . . . . 720 ℳ
b. einer Mietsentschädigung von . . . . . 80 „
c. Depotantheil im Tagwerke von jährlich . . . 77 „
Demnach Gesammtjahreseinkommen von . . . 877 ℳ

bekannt.

Es wird hier unter Bezugnahme auf §§ 1 und 44 des Regulatives über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15 Februar 1879 hiermit bekannt gegeben

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen.

Vorbeschäftigungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Ertheilung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse welche den jetzigen sowie den zuletzten Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

Straßburg, den 15. Februar 1883

Der Bezirks-Präsident.

II. 1182 u. 1180 J. V.

Der Oberfassenrath.

J. A.

Bamm.

Straßburg, Druck. u. Verlag d. K. Schmitt u. Co.

Der nachstehenden Nummer ist

I. eine namentliche Nachweisung der im Schlusse des Jahres 1882 in Elsaß-Lothringen angesessenen Aerzte, Oeffizien als auch und Zahnärzte,

II. eine namentliche Nachweisung der ebendaselbst angesessenen Apotheker

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 9. **Straßburg, den 3. März** **1883.**

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1 Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Erlaß der gesetzlich erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Civil-Chefs in Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, soweit sie Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Öffentliche gerichtliche Bekanntmachungen welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versandt und im „Central und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags in 2 Bogen starken Nummern und kostet vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und das gleichfalls 2 mal wöchentlich erscheinende „Gemeindeblatt für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 Mk 60 Pfg. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(108)

Verfügung, betreffend Zulassung der Papierbörse der Landwirthe.

Die Behörden der Landesverwaltung werden in Folge des Beschlusses des Bundesraths vom 14. Dezember v. Js. — § 408 der Protokolle — angewiesen, in Zukunft die Bestellung von Papier für ihren Bedarf bei Nrs zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen

Straßburg, den 27. Februar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

C. B. 280 **von Hofmann.**

III.

a. Ober-Elsaß

(109)

Im April 1883 wird im Lehrer-Seminar zu Colmar ein neuer Kursus eröffnet.

Zum Eintritt in die Vorklasse des 14 Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hierauf am 6 April 1883 und die folgenden Tage stattfinden.

Schulamtsbewerber, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen haben auf ihrem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Seminardirektor Bettin in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. ein ärztliches Bescheinigung, welche feststellt, daß der Bewerber geimpft und revaccinirt ist und weder mit einem Kropfleiden, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist welcher zum Lehramt untauglich macht

4 ein Führungszeugniß des Bürgermeisters sowie auch des Ortsvorstehers über den bisherigen untadelhaften Wandel und die religiös-sittliche Befähigung zum Schulfach

Wer einen günstigen oder theilweisen Grad des Kostgeldes beanspruchen, hat außer den genannten Schriftstücken auch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen

Meldungen welche nach dem 20. März 1883 eingehen, haben kein Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber welche im Ober Elsaß wohnen, haben ihre Meldungen bis zum 15. März 1883 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, wel-

cher die Meistbefähigung bemerken wird. Nicht dem Reichslande angehörige Bewerber haben nur dann Aussicht aufgenommen zu werden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 22. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident,
Zimmer.

(120)

In der Nacht zum 15. d. Mts. sind 2 junge Kirschbäume in den 3,5—3,7 der Diagonalstraße Nr. 5 b im Banne Sulzern freventlicherweise abgebrochen worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 ℳ.

Colmar, den 22. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident,
Zimmer.

H. 1802.

b. Unter-Elsaß.

(121)

Dem Ergreifer [illegible] zu St. Amarin in unserm heutigen Amte die Genehmigung ertheilt worden, die Taxe der durch Beschluß des Herrn Bezirks-Präsidenten zu Metz unterm 10. Januar d. Js. (Central- u. Bezirks-Amtsblatt, Seite 28, Ifde Nr. 61) genehmigten und zum Besten des Hospitals zu St. Amarin zu veranstaltenden Lotterie im Bezirke Unter-Elsaß abzusetzen.

Straßburg, den 10. Februar 1883.

IV 1111 Der Bezirks-Präsident,
Back

c. Lothringen.

(122)

In Gemäßheit der Ministerial-Erlasse vom 25. Juni 1836, 10. Juli 1837 und 7. April 1841 wird nachstehend das Verzeichniß der im Bezirke Lothringen practicirenden approbirten Thierärzte hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Stadt Metz.

Antoine, Dominikus, zu Metz, Benedictin, Karl Dominikus, daselbst, Chrétien, Franz Moritz Leopold, Militär-Roßarzt daselbst, Hanck, Vincenz, interim. Kreis-Thierarzt daselbst, Hillenmeyer, Eugen, Militär-Oberroßarzt, daselbst, Lucenz, Emil Hermann, Militär-Roßarzt, daselbst, Lechler, August Karl, Militär-Roßarzt daselbst, Samuelson, Karl, daselbst, Schimmelpfennig, Hermann Reinhard Julius, Militär-Unterroßarzt daselbst.

2. Landkreis Metz.

Hollinger, Konstant Nicolaus zu Remilly, Mayer, Gustave Militär-Roßarzt zu Devant-les-Ponts, Jungcelle, Georg Xaver Militär-Oberroßarzt, daselbst.

3. Kreis Bolchen.

Glind, Eugen, zu Bolchen, Hamerel, Max, Militär-Roßarzt, zu Hellenberg, Pinion, Peter, Kreisthierarzt, zu Bolchen.

4. Kreis Château-Salins.

Dieudonné, Hilaire Remy, zu Vic, Matthieu, Joseph zu Dieuze, Mauchni, Johann Prosper Kreisthierarzt, zu Delme.

5. Kreis Diedenhofen.

Hahn, Karl Militär-Oberroßarzt, zu Diedenhofen, Jacquet, Isidor Felix, zu Ancreville Gemeinde Gandringen, Kehring, Otto Eduard zu Diedenhofen, Lauth, Leo Gabriel, Kreisthierarzt und Inspektor des städtischen Schlachthauses daselbst, Rademacher, Georg Hermann Adolph, Militär-Roßarzt, daselbst, Schneider, Bernhard, Militär-Unterroßarzt, daselbst.

6. Kreis Forbach.

Beckmann, Hermann Militär-Oberroßarzt, zu St. Avold; Chaly, Alfred Geheimrath zu Mörchingen, Feist, Georg, Kreisthierarzt zu Forbach; Hübner, Karl Wilhelm, Militär-Roßarzt in St. Avold; Kuhn, Felix Lautenai-Thierarzt, daselbst, Ulrich, Karl, Militär-Roßarzt daselbst.

7. Kreis Saarburg.

Busch, Friedrich Karl Militär-Unterroßarzt, zu Saarburg, Mengenel, Leon Kreisthierarzt, daselbst, Mengenel, Joseph, daselbst, Pick, Heinrich Wilhelm, Militär-Oberroßarzt, daselbst, Theissen, Joseph, Militär-Roßarzt, daselbst.

8. Kreis Saargemünd.

Ehrenhard, Jakob Thierarzt und Fleischbeschauer, zu Saargemünd; Johannes, Friedrich, Vater Stabs-Veterinär, daselbst; Knuch, Karl Julius Veterinär II. Kl., daselbst, Mengel, Jakob Kreisthierarzt, zu Saargemünd.

Metz, den 1. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
Hasse.

(123)

Der Vorsteherin der Schule St. Christophe hier (Stiftungsstraße 7) ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, zu Gunsten armer Schüler der von ihr geleiteten Schule eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 8000 zum Preise von je 10 Pfg.

Die Gewinne bestehen in Handarbeiten der Schüler und in Geschenken von Gönnern der Anstalt.

Metz, den 20. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident.
J. A.
Hasse.

Digitized by Google

(114) Die Gratulationsfeier des „Central- und Bezirks-Amtsblattes nebst Sonntagsbeilage“ im Bezirk Lothringen erhalten mit der vorliegenden Nummer den Adler der Königlichen Ordensburg vom 10 Juni 1843 auf welche der Herr Bezirks-Präsident zu Metz in dem in Nr 8 des „Central- und Bezirks-Amtsblatts“ vom 24 Februar d. Js veröffentlichten Bescheid vom 31 Januar 1883 V 309 II Bezug genommen hat

IV.

(115) **Bekanntmachung**

wegen Ausreichung neuer Zinsscheine — Reihe II Nr. 1—8 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III — zur Deutschen Reichsanleihe von 1879

Die Zinsscheine — Reihe II Nr. 1 bis 8 — zur Deutschen Reichsanleihe von 1879 für die vier Jahre vom 1 April 1883 bis 31. März 1887 nebst Anweisungen zur Abhebung der Reihe III werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, vom 5. März d. Js. ab, Vormittags von 8 bis 2 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Königlichen Regierungs- und Kreisbehörden sowie durch die übrigen Kassenämter Ober-Preußens an deren Sitz sich eine solche Bankanstalt nicht befindet, bezogen werden.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die mit der Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichniß zu übergeben, in welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Gewöhnliche Einreichung zur laufenden Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine anderweitige Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhält der Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Abnahme der neuen Zinsscheine vorzuzeigen.

Zu Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Bankanstalten oder Ober-Postkassen beziehen will, hat derselben die Talons mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Abholung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Die Einreichung der Schuldverschreibungen behufs der Einlösung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere ohne an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 12 Februar 1883

II. 078. Reichsschuldenverwaltung

Sydow Hering Mevissen. Michaelis.

(116) **Bekanntmachung**

Vom 1 März ab wird, unter gleichzeitiger Aufhebung der gegenwärtig bestehenden Postexpeditionsabfertigung zwischen Reichshofen und Weiß, eine direkte Postverbindung zwischen Walburg Bhf und Weiß mittelst Perron-Personenfuhrwerks mit nachstehendem Gange eingerichtet werden:

6^{30} M.	Ank	Weiß	Abg	8^{00} M.
10^{-} V	Abg	Diedenhach	Ank	9^{30} V.
10^{30} V	Ank		Abg	2^{-} N.
10^{-} V	Abg	Walburg Ort.	Ank	2^{30} N.
10^{-} V	Ank	Walburg Bhf	Abg	2^{45} N.

Straßburg (Elf), den 22 Februar 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath.
Wittmann.

(117) Am 11 Februar dieses Jahres, Vormittags 7½ Uhr, wurde in dem Uebergangs-Gewahrsamsraume auf der Werkerhöhe, welche im Grenzbezirke von einem unbekannten Defraudanten ein Satz mit 17,50 Kilogramm rohen Kaffee und 0,05 Kilogramm Kaffeeder zurückgelassen und von zwei Grenzbeamten aufgegriffen.

Dies wird mit Bezug auf §§ 104 u. 157 des Vereins-Zoll-Gesetzes mit dem Anfügen bekannt gegeben daß etwaige Reklamate an die Mauern binnen 6 Monaten anhängig gemacht sind, widrigenfalls dieselben zur öffentlichen Versteigerung gelangen

Altkirch, den 22. Februar 1883

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

(118) Vacat.

2. Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben zu Hellmann ernannt, daß der Kreisdirektor und Bürgermeisteiverwalter Holm zu Metz in seiner Amtseigenschaft als Kreisdirektor den Landkreises Metz einstweilig in der Ausübung versetzt werde.

Der Kreisdirektion zu Metz Bürgermeisteiverwalter Holm zu Metz ist mit Wahrnehmung der Geschäfte als Vorstand der Polizeidirektion zu Metz beauftragt worden.

Die Kreisdirektorstelle des Landkreises Metz ist dem Kreisdirektor Stiehl, bisher zu Bolchen übertragen worden.

Der Regierungsassessor Freiherr von Cagern zu Molsheim ist an die Kreisdirektion zu Bolchen und der Regierungsassessor Graf von Wiser in Château-Salins an die Kreisdirektion in Molsheim versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs:

1. den Amtsrichter Wüst beim Amtsgericht in Lützelstein an das Amtsgericht in Diedenhofen zu versetzen und
2. den Amtsrichter Krieg beim Amtsgericht in St. Amarin an das Amtsgericht in Truchtersheim in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs den Oberförster von Bodungen in Lützelstein zum Kaiserlichen Forstmeister in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Forstmeister von Bodungen ist die Forstmeisterstelle Colmar-Münsingen beim Bezirks-Präsidium zu Colmar übertragen worden.

Post und indirekte Steuern.

Der Ersatzsteuermeister-Assistent Kieser in Zabern ist zum Ersatzsteuermeister-Einnehmer in Verny ernannt.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Gemeindepfleger zu Pfaffenheim, Abraham Stamm, vom 1. April d. Js. ab zum Gemeindepfleger für den Schutzbezirk Gumpertsloch mit dem Wohnsitze in Gumpertsloch.

Versetzt: Der Lehrer Konrad Dentschler von Herbsheim nach Pfaffenheim, Georg Lachmann von Pfaffenheim nach Herbsheim, Eugen Brombacher von Erckartweiler nach Rosheim.

c. Lothringen.

Definitiv ernannt: Emil Beaugné zum Lehrer der Gemeinde Lagershausen, Dietzhem Diard zur Lehrerin der Gemeinde Glandergange, Katharina Biesel zur Lehrerin der Gemeinde Malstatt.

Versetzt: Der Kantonswegt Schiffmacher zu Lichtern vom 1. März cr. ab in gleicher Eigenschaft nach Hallenberg. Lehrer Heissel von Erckberg nach Angweiler. Lehrerin Brill von St. Margareth, Gemeinde Meinsen, nach Dieudorf.

Zu Lehrerinnen wurden Emmeline zu Rodenkreuz und Anna Katharina Müller zu Metz sind vom 1. April 1883 ab auf Pensionen in den Ruhestand versetzt worden.

3. Vakanzen.

Vacat.

Vakante Schulstellen.

Nr	Es sind darunter				Die mit Gemeindelasten gesetzlich verbundenen Gemeindenutzungen sind mit Ausnahme der folgenden abgetreten	
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem darauffolgenden
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Obenheim	Erstein	Kreisdirektor zu Erstein	—
2	Klassenlehrer	„ „	Dürningen	Straßburg-Land	„ Straßburg	—
3	Lehrer	„ „	Hangenbieten	„	„ „	—
4	Lehrerin	evangel. „	Berstett	„	„ „	Klassifikatorium
5	Lehrer	„ „	Truchtersheim	„	„ „	„
6	„	kathol. „	Meistratzheim	„	„ Meistratzh.	—
7	„	evangel. „	Mutzenhausen	„	„ „	—
8	„	„ „	Eschau-weiler	Zabern	„ Zabern	Klassifikatorium
9	„	katholische „	Niederhaslach	Molsheim	„ Niederhasl.	—
10	Lehrerin	evangel. Elementarschule	Mutzighofen	Saargemünd	„ Saargemünd	—

Druckerei Kaiserl. Statthalterei in Straßburg.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 10. Straßburg, den 10. März 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Verfügungen über den Inhalt der innerhalb erscheinenden Nummern des Verordnungsblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,
IV. Gesetze anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,
V. Personal-Nachrichten.

Alljährlich größere Gesammtauflagen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur ausnahmsweise.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 60 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(129)

Verfügung, betreffend die Arbeitsbelohnung der Gefangenen in den Strafanstalten und in den Bezirks- und Untersuchungsgefängnissen.

Hinsichtlich der den Gefangenen von dem Werthe ihrer Arbeit zuzuwendenden Beträge sind sortan die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

§ 1.

Die Arbeitsbelohnung vom vorschriftsmäßigen Tagwerk beträgt

1. für Zuchthausgefangene und die nach § 361 Nr. 3—6 St.-G.-B. verurtheilten Haftgefangenen ein Zehntheil
2. für sonstige Haftgefangene und die Gefängnißsträflinge zwei Zehntheile
3. für Untersuchungsgefangene vier Zehntheile

des Ertrages ihrer Arbeit.

Die Arbeitsbelohnung darf jedoch bei der ersten Kategorie den Betrag von 10 ₰., bei der zweiten denjenigen von 15 ₰. und bei der dritten denjenigen von 30 ₰. für das Tagewerk nicht übersteigen.

Der Anfang des Tagewerks wird von dem Anstaltsvorstande, erforderlichen Falls nach Anhörung der Arbeitsunternehmer festgestellt.

Wenn ein Unternehmer die gesammte für ihn geleistete Arbeit unter Hinzufügung von Prämien für die Gefangenen oder ohne solche nach Durchschnittsbeträgen für den Kopf und den Tag vergütet, die von den Gefangenen geleistete Arbeit sich aber in ihrer Art und in ihrem Werthe wesentlich unterscheidet so kann durch den Anstaltsvorstand der Ertrag der Arbeit für die einzelnen Arbeitszweige verschieden und unabhängig von den Durchschnittsbeträgen, jedoch stets innerhalb des zulässigen Höchstbetrages und im Ganzen innerhalb der von dem Unternehmer geleisteten Gesammtvergütung bestimmt werden.

Der Ertrag der Arbeiten für die Gefangenenanstalten und die Verpflegungsunternehmer wird zu festen Tagessätzen ausgeworfen.

§ 2.

Für die über das Tagewerk hinaus geleistete preisrichtige Arbeit erhält sich die Arbeitsbelohnung und deren Höchstbetrag auf das Doppelte der in § 1 Abs 1 und 2 bestimmten Sätze.

Für besonders tüchtige und große Leistungen bei Arbeiten für nichts ein Tagewerk nach Stück oder Maaß (Pensum) nicht vorgeschrieben ist, können von dem Anstaltsvorstande bis zu dem im ersten Absatz dieses Paragraphen bestimmten Höchstbetrage Zuschüsse zur Arbeitsbelohnung gewährt werden.

Die von den Arbeitsunternehmern auf Grund der von diesen mit der Verwaltung abgeschlossenen Verträge für Mehrleistungen oder besonders persönliche Arbeit den Gefangenen zuzuwendenden Vergütungen und Prämien sind auf die denselben zu bewilligende erhöhte Arbeitsbelohnung (Abs 1 und 2) anzurechnen und dürfen die zulässigen Höchstbeträge nur mit Genehmigung des Ministeriums übersteigen.

§ 3

Gefangenen, welche sei es wegen liederlicher oder geistiger Leben oder Gebrechen sei es weil sie die erforderliche Geschicklichkeit noch nicht erworben haben, das vorgeschriebene Tagewerk zu leisten nicht im Stande sind, können von dem Anstaltsvorstande Theile des Betrages ihrer Arbeit als Arbeitsbelohnung zugewiesen werden. Der zuzuweisende Betrag darf die im § 1 Abs 1 und 2 bestimmten Sätze nicht übersteigen.

§ 4

Ueber die eine Hälfte der Arbeitsbelohnung eines Gefangenen (§§ 1 bis 3) kann derselbe während der Strafzeit mit Genehmigung des Anstaltsvorstandes verfügen. Die andere Hälfte wird dem Gefangenen bei der Entlassung ausgezahlt, soweit nicht anderweitig vorher darüber verfügt ist (§§ 7 8)

Bis zur Verfügung über Auszahlung bleibt die Arbeitsbelohnung im Eigenthum der Staatskasse, ein Rechtsanspruch des Gefangenen gegen die letztere auf Gewährung der Arbeitsbelohnung findet nicht statt.

§ 5.

Die verfügbare Hälfte der Arbeitsbelohnung können die Gefangenen verwenden:

1 zum Ankauf von Nahrungs- und Genußmitteln, soweit dieselben zum Verkauf in den Anstalten von der Verwaltung zugelassen sind

2 zum Ankauf sonstiger Gegenstände für den persönlichen Gebrauch,

3 zur Bestreitung des Portos für ihren Briefwechsel,

4 zur Unterstützung ihrer Angehörigen.

Die Verwendungen zum Ankauf von Nahrungs- und Genußmitteln sind in jeder Anstalt auf bestimmte monatliche Höchstbeträge einzuschränken.

Zu jedem Ankauf sonstiger Gegenstände für den persönlichen Gebrauch ist besondere Erlaubniß des Anstaltsvorstandes erforderlich

§ 6

Gefangenen, welche bereits früher Freiheitsstrafe verbüßt haben ist die Verwendung der verfügbaren Hälfte im Anfang der Strafzeit nur zu den in Nr 3 und 4 des § 5 bezeichneten Zwecken gestattet. Diese Beschränkung dauert beim ersten Rückfall 3 Monate beim zweiten 6 Monate, beim dritten und ferneren Rückfall 1 Jahr jedoch nicht über 5 Viertheile der Strafzeit.

Durch Hausstrafen, mit Ausnahme der nach § 361 Nr 3—8 St.-G.-B. erkannten, sowie durch Gefängnißstrafen in der Dauer von weniger als 1 Monat wird der Rückfall nicht begründet.

Die Bestimmung des Abs 1 findet Anwendung, auch wenn die früheren Strafen nur theilweise verbüßt sind bleibt jedoch ausgeschlossen wenn seit der Verbüßung der letzten Strafe bis zur Begehung der rückfallenden Handlung fünf Jahre verflossen sind.

§ 7

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann der Gefangene auch über die vorbehaltene Hälfte der Arbeitsbelohnung während der Strafzeit verfügen. Zum Zwecke der Unterstützung von Angehörigen kann der Anstaltsvorstand die Verfügung gestatten soweit dem Gefangenen ein Bestand von 15 ℳ verbleibt.

§ 8

Zum Zwecke der Unterstützung solcher Angehörigen, deren Unterstützung dem Gefangenen gesetzlich obliegt, kann die Aufsichtsbehörde auch ohne die Zustimmung des Gefangenen die Verwendung seiner Arbeitsbelohnung bis zu drei Zehntheilen sowohl des vorhandenen als des künftigen Bestandes anordnen.

§ 9.

Die Arbeitsbelohnung haftet:

1 für allen seitens des Gefangenen dem Staatsgut oder dem Eigenthum Privater zugefügten Schaden der Arbeits- oder Beaufsichtigungsunternehmer oder des Anstaltspersonals sei es absichtlich sei es durch grobes Verschulden, zugefügten Schaden.

2. für die im Falle der Entweichung des Gefangenen durch dessen Verfolgung und Wiederergreifung entstandenen Kosten.

Digitized by Google

Die Arbeitsbücher werden der Verpflegung und soweit dies nicht zweckmäßig durchführbar ist, der Arbeitsbelohnung entnommen.

Der Zuchthaus- und Gefängnißstrafungen, sowie den nach § 361 Nr 3—8 St.-G.-B. verurtheilten Haftgefangenen kann wegen Trägheit und wegen schlechter Führung, den übrigen Haftgefangenen und den Untersuchungsgefangenen nur aus letzterem Grunde die Arbeitsbelohnung für einen der Strafvollstreckung unterworfenen Zeitraum entzogen werden. Die Entziehung kann bei zur Dauer von zwei Monaten, innerhalb eines Kalenderjahres aber nicht über drei Monate, vom Anstaltsvorsteher darüber hinaus nur von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen werden.

Sie kann zufolge einer aus Grund vorstehender Bestimmungen erfolgten Anordnung bei der verspätaren oder bei der vorbehaltenen Hälfte der Arbeitsbelohnung eines Gefangenen ein Feldbetrag vorhanden ist, durch denselben jede Verfügung über seine Arbeitsbelohnung entgegen.

Im Falle der Entweichung eines Gefangenen erlischt der Anspruch desselben auf seine Arbeitsbelohnung, sofern er innerhalb sechs Monaten nicht wieder in Haft gekommen ist.

§ 10

Der bei der Entlassung eines Gefangenen verbleibende Betrag der Arbeitsbelohnung desselben ist, wenn der sofortigen Auszahlung an denselben Bedenken entgegenstehen, nach Abzug des etwaigen Restes von Fortzehrungs- oder auch einem baldigst beschäftigten Bereite zu Hülfsdienst für entlassenen Strafhäftige mit dem Gesuchen zu überschreiben, die Auszahlung an den Entlassenen nach Maßgabe des vorhandenen Bedürfnisses, wenn erforderlich unterstützt zu bewirken.

Im Falle des Ableben eines Gefangenen wird die der Strafzeit wird die verfügbare Hälfte der Arbeitsbelohnung seinen Angehörigen auszuzahlen, wenn der Verstorbene zur Fürsorge für dieß verpflichtet war.

§ 11

Die Feststellung der Tagesverdienst der Arbeiten für die Anstalten und die Vergütungsunternehmer (§ 1) und der im § 5 vorgeschriebenen Hülfsbedürfnisse erfolgt durch das Ministerium.

§ 12.

Vorstehende Bestimmungen finden auf solche Gefangene, welche sich selbst beköstigen, keine Anwendung.

Wegen der in den Amtsgefängnissen verwahrten Gefangenen bleibt die Regelung vorbehalten.

Sie lange Arbeitsbauschreibungen in den Gefangenenanstalten bestehen, finden die selben hinsichtlich der Arbeitsbelohnung den Zuchthausbestimmungen gleich.

§ 13.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. April 1883 in Kraft.

Straßburg, den 26. Februar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär.
II A. 1743 **von Puttkamer.**

---

(129)
Betreffend die Verfahren bei Zustellungen von Amtswegen

Bei Zustellungen, welche vom Amtswegen zu bewirken sind werden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die den Gerichtsvollzieher zum Zweck der Zustellung zu übergebenden Schriftstücke und die Beurkundung der Zustellung von den Gerichtsschreibern verschieden anzuwendet. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens ersuche ich, für die Folge in Civilsachen mit in Strafsachen die nachstehenden Grundsätze zu beachten:

I. Urschrift sind dem Gerichtsvollzieher in Urschrift nicht auszuhändigen. Neben der der Zahl der Zustellungsempfänger entsprechender Zahl der Ausfertigungen ist dem Gerichtsvollzieher eine weitere Ausfertigung zu übergeben, welche derselbe im Sinne des § 155 der C.-P.-O. als Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu dienen hat und mit dem Zustellungsvermerk versehen (§ 178 Abs. 2 b. C.-P.-O.) zu den Akten zurückzuliefern ist.

II. Sonstige gerichtliche Entscheidungen (Beschlüsse, Verfügungen) können im Allgemeinen dem Gerichtsvollzieher in Urschrift und mit der für die Empfänger bestimmten Abschrift hinausgegeben werden. Der Gerichtsvollzieher hat in solchen Fällen genau darauf zu achten, daß die Urschrift mit dem Zustellungsnachweis entweder der von der zustellungsberechtigten Behörde bestimmten Frist zu dieser Behörde zurückgelange.

Für diejenigen Fälle, in welchen eine Hinausgabe der Urschrift wegen deren Wichtigkeit oder aus sonstigen Gründen nicht angängig erscheint, wird auf den § 8 der Geschäftsordnung für die Gerichtsschreibereien hingewiesen, wonach der Gerichtsvollzieher sich zu bestimmten Stunden, jeden Tag mindestens einmal, auf der Gerichtsschreiberei einzufinden hat, um die Aufträge in Empfang zu nehmen und wo es nöthig wird über erledigte

Auftrage zu berichten. Bei einem dieser Vorschrift entsprechenden Geschäftsverfahren steht nichts im Wege, dem Gerichtsvollzieher die Urschrift bei der Uebergabe der für die Empfänger bestimmten Abschriften zur Einsichtnahme und bei der Einlieferung der Zustellungsurkunde zur Verbindung, der letzteren mit der Urschrift (§ 173, Abs. 2 d. C.-P.-O.) vorzulegen.

Dem Gerichtsvollzieher liegt, dem Amtsrichter, bleibt es überlassen, für solche Fälle, in welchen ausnahmsweise keine der vorstehenden Zustellungsarten Anwendung finden kann, Anordnung dahin zu treffen, wie bei der Zustellung zum Beiheften (Ziff. 1.) zu verfahren sei.

Auf die von der Staatsanwaltschaft veranlaßten Zustellungen finden diese Bestimmungen entsprechende Anwendung. Ueber den Geschäftsverkehr mit dem Gerichtsvollzieher hat der Erste Staatsanwalt das Erforderliche zu verfügen.

Hinsichtlich der Zwangsvollstreckungsbefehlsse (§ 8 des Gesetzes vom 30 April 1889) ist die Ertheilung einer besonderen Ausfertigung zur Aufnahme der Zustellungsurkunde insofern diese Ausfertigung demnächst auch zur Ueberschreibung in das Hypothekenregister benutzt wird, regelmäßig nicht zu beanspruchen.

Für amtsgerichtliche Siegelbefehle wird auf Ziff III der Verfügung vom 12. April 1880 (Sammlung V, S. 74), welche die Ertheilung einer noch der Zustellung zu den Gerichtsakten gelangenden Ausfertigung vorausfetzt, hingewiesen.

III. Bei Ladung von Zeugen und Sachverständigen ist ebenso, wie bei Urtheilszustellungen, dem Gerichtsvollzieher eine besondere Ausfertigung zur Aufnahme der Zustellungsurkunde zu ertheilen. Für mehrere in derselben Sache gleichzeitig geladene Zeugen bedarf es nur einer solchen Ausfertigung, welche die Benennung sämmtlicher geladenen Zeugen zu enthalten hat. Das Gleiche gilt bei Mehrheit der Sachverständigen für deren Ladung. In Civilprozessen sind die Thatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, die Beschaffenheit der Beweissätze in der zur Aufnahme der Zustellungsurkunde bleibenden Ausfertigung in der Art auszufüllen anzugeben, daß sich bei jedem einzelnen Zeugen oder Sachverständigen mitzutheilen Beweissatz ohne Mühsand ersehen läßt.

In den hier vorgesehenen Fällen findet die in Ziff. 3 der Verfügung vom 3. Dezember 1881 (Sammlg VI, S. 363) getroffene Bestimmung, bis welcher voraussetzt ist, daß dem Gerichtsvollzieher lediglich die zur Ausfertigung an die Zustellungsempfänger bestimmten Schriftstücke übergeben werden, keine Anwendung.

Bei Ladungen anderer Personen und bei Benachrichtigungen und Aufforderungen ist im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu verfahren.

IV. Bezüglich der Schreibgebührenpflicht dieser Ausfertigungen, welche zur Aufnahme der Zustellungsurkunde ertheilt werden, den für die Zustellungsempfänger bestimmten Ausfertigungen oder Abschriften gleich.

Straßburg, den 26. Februar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär.

II. A. 280. **von Puttkamer.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

---

(121) Verordnung, betreffend die Gestattung des Fangs von Aalen in Rhein.

Auf Grund des § 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876, die Fischerei im Rhein betreffend, (Ges. Bl. f. E.-L. 1877, S. 2) wird bestimmt, was folgt:

§ 1.

In der Zeit vom 16 April bis Ende Mai dieses Jahres kann der Fang von Aalen im Rhein demjenigen darum nachsuchenden Fischern gestattet werden, welche sich verpflichten, die Fischereiangehörigen der gefangenen lachsreichen Aalen (Chondrostoma nasus) zur künstlichen Befruchtung und Ausbrütung zu bringen.

§ 2.

Zu letzterem Zwecke sind die befruchteten Eier in einfachen Brutkästen im strömenden Wasser auszusetzen.

Muster derartiger Brutkästen sind an den Rheinbrücken und an der Schleuse bei Breisach aufgestellt.

Die Brückenmeister an den Schiffbrücken und die Dammmeister am Rhein werden die nöthige Anweisung über das Verfahren bei der Beaufsichtigung, weiteren Ausbrütung und Aussetzung der Brut ertheilen.

§ 3.

Die mit der Handhabung der Fischereipolizei beauftragten Beamten haben darüber zu wachen, daß die Fischer die übernommenen Verpflichtung ordnungsmäßig nachkommen.

§ 4.

Fischer, welche die ihnen in früheren Jahren ertheilte Erlaubniß widerrufen haben, oder in den letzten 5 Jahren wegen Uebertretung von Fischereipolizei-

strafungen bestraft worden sind, bleiben von der Ertheilung ausgeschlossen.

Die ertheilte Erlaubniß wird widerrufen, sobald der betreffende Fischer der übernommenen Verpflichtung nicht treulichst nachkommt.

Straßburg, den 1. März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär,

Ledderhose.

---

(122)

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. December 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Schmitgen“ mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergmeister Wandesleben in Metz, Hoogstraße Nr. 14, zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 27. Februar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär,

IV 1719. **Ledderhose.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 3. Mai 1882 wird dem Grubenbesitzer Lobaulie in Esch a. d. Alz (Großherzogthum Luxemburg) und dem Bürgermeister François in Deutsch-Oth unter dem Namen

„Schmitgen“

das Bergwerkseigenthum in dem in Gemeinde Deutsch-Oth im Kreise Diedenhofen und im Bezirke Lothringen belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 51 000 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem zur heutigen Lage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. December 1873 und mit der in § 2 desselben angegebenen Beschränkung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Straßburg, den 27. Februar 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

(L. S.) gez. **Ledderhose.**

Verleihungsurkunde

für das Eisenerzbergwerk „Schmitgen“ bei Deutsch-Oth.

III.

a. Ober-Elsaß.

(123)

In der Gemeinde Hagenbach, Kreis Altkirch hat sich eine freie Syndikatsgenossenschaft behufs Anlage eines Feldweges gebildet. Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Syndikatsgenossenschaften, vom 21. Juni 1865 wird nachstehende Anlage aus der Genossenschaftsurkunde veröffentlicht.

Bezirk Ober-Elsaß, Gemeinde Hagenbach, Kreis Altkirch.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut der freiwilligen Feldwegsgenossenschaft Hagenbach.

Artikel 1.

Die Genossenschaft, deren Areal auf dem zugehörigen und von den Betheiligten unterlassenen Plan mit einem blauen Streifen umgeben ist, hat den Zweck, den im Plan mit 2 rothen Strichen bezeichneten 5 Meter breiten Feldweg anzulegen und zu unterhalten.

Artikel 2.

Jeder an dem Unternehmen betheiligte Grundbesitzer ist in gleicher Weise berechtigt an der Genossenschaft Theil zu nehmen. Er hat die Pflicht somit deren Statut angegeben will der er an der Genossenschaft Theil zu nehmen sich verpflichtet. Diese Verpflichtung der Theilnahme geht auf den Besitznachfolger über.

Der Sitz der Genossenschaft ist Hagenbach.

Artikel 3.

Jeder Theilnehmer ist verpflichtet den Weg so durch sein Eigenthum führen zu lassen, wie es der von allen Theilnehmern unterlassene Plan angibt. Das für den Weg er-

forderliche Terrain tritt jeder Eigenthümer unentgeltlich an die Genossenschaft ab.

Artikel 6

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat vertreten, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung unter den Betheiligten genehmigt werden.

Artikel 7

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern, welche aus der Zahl der interessirten Grundbesitzer genommen werden.

Artikel 12

Das Syndikat wählt unter sich einen Direktor je auf zwei Jahre. Derselbe ist nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar; der Direktor beruft die Generalversammlung und führt darin den Vorsitz.

Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und anderen auf die Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren. Ueber diese Gegenstände wird ein Inventar jährlich aufgestellt, von dem Syndikat geprüft und festgestellt, in alle ein Mal für allemal so festgestellt. Der Direktor vertritt die Genossenschaft vor Gericht, sowohl als Klägerin wie als Beklagte.

Artikel 15

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Leitungen zu sorgen.

Dasselbe ist speziell beauftragt:

a. die Projekte zu den Arbeiten, falls erforderlich, aufstellen zu lassen, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen,

b. die Verträge und Herstellungen der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung aller vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen,

c. den von jedem Eigenthümer zu jahrender Beitrag zu den Ausgaben zu bestimmen,

d. die der Genossenschaft vorkommenden Anleihen aufzunehmen, wenn die Anleihen von der Generalversammlung beschlossen sind,

e. alle Sachverständige und Beamtenthätigte zu bezeichnen und zu ernennen, welche Geschäfte oder sonstige Funktionen im Interesse der Genossenschaft ausüben sollen,

f. Ermächtigung zu allen Klagen vor den ordentlichen Gerichten,

g. nach Fertigstellung der Arbeiten und nach Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten den Verwaltungsbericht resp. Rechnung des Direktors abzunehmen, sowie die Rechnung des Genossenschaftsrechners zu kontrolliren und zu prüfen,

h. Unterhaltungsarbeiten die im Gesammtinteresse der Genossenschaft gelegen sind, zu bestimmen und anzuordnen.

Artikel 17

Die Vertheilung der Kosten sowohl der erstmaligen Herstellungsarbeiten als der Unterhaltungsarbeiten erfolgt im Verhältniß der Größe der Grundstücke mit den jedes Genossenschaftsmitglied betheiligt ist, ohne Rücksicht auf größeren oder geringeren Werth der Grundstücke oder die Kulturart derselben.

Colmar, den 27. Februar 1883

Der Bezirks-Präsident,

II. 1510 **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(1144) Für die erfolgreiche Entdeckung einer Brunnvergiftung an den Anpflanzungen der Bezirksstraße No 28a im Kreise Hagenau ist dem diätarischen Gendarmen Schurz in Suffenheim eine Belohnung von 20 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 20. Februar 1883

V 1087, Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler.

(1145) Für die erfolgreiche Entdeckung einer Brunnvergiftung an der Bezirksstraße 44 im Kreise Weißenburg ist dem Gendarmen Metz in Lauterburg eine Belohnung von 10 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 20. Februar 1883

V. 1099. Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler.

c. Lothringen.

(1146) Beschluß.

Nach Einsicht der Eingabe vom 1 Februar 1878, in welcher der Bürgermeister von Bettingen die Abänderung der schädlichen Bewässerungsgräben in der Gemeinde Bettingen beantragt;

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Kulturingenieurs hierselbst vom 14 Februar 1882 und der mit demselben vorgelegten Projektstücke zur Ent- und Bewässerungsanlage in den Gemeinden Bettingen und Benningen;

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 13 April pr. V 1004, welcher die Abhaltung einer zwanzigtägigen Enquete über den Situationsentwurf und das Projekt in den vorgenannten Gemeinden vorschreibt,

Nach Einsicht der Verhandlungen der in den Gemeinden Bettingen und Benningen während der Zeit vom 10 bis 31. Mai 1882 abgehaltenen Enquete, und welches bezeugen, daß ein großer Theil der Anwesenden in Bettingen sich gegen das Unternehmen erklärt, wogegen sowohl seitens des Bürgermeisters von Bettingen als auch seitens des Enquetekommissars in dem während der 1 bis 3 Juni abgehaltenen Termine, die projektirte Anlage befürwortet wird,

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Kulturingenieurs hierselbst, vom 16. November pr., in welchem

beschlossene Bauentwurf, das Projekt für die Gemeinde Bettingen fallen zu lassen und nur in der Gemeinde Bettingen die Regulierungsarbeit weiter zu verfolgen;

Auf Grund meines Beschlusses vom 16. Dezember pr., betreffend Einberufung der an der Bildung einer Meliorationsgenossenschaft in der Gemeinde Bettingen betheiligten Grundbesitzer zur Generalversammlung am 27. Januar d. Js.;

Nach Einsicht des Sitzungsprotokolls der Generalversammlung und des Berichtes des Vorsitzenden hierüber Verhandlung des Kaiserlichen [illegible] zu Forbach vom 30. Januar cr. Nr. 4132,

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Kultur-Ingenieurs hierüber, vom 8 dieses Monats, Nr. 516,

In Erwägung:

daß die sämmtlichen in der Generalversammlung am 27 Januar cr. erschienenen Interessenten sich für das Unternehmen und den vorgelegten Statutenentwurf ausgesprochen haben und daß die Nichterschienenen auch als stillschweigend als der projektirten Anlage zustimmend angesehen sind,

Bestimme ich nach den mir gemachten Vorschlägen und auf Grund der Gesetze vom 21 Juni 1865 und 11 Mai 1877 was folgt:

Artikel 1

Das Syndikatsstatut für die Wässerungs-Genossenschaft zu Bettingen wird hierdurch genehmigt.

Artikel 2

Die nach Art. 2 und 6 des vorbezeichneten Statuts zur Wahl der Syndikatsmitglieder abzuhaltende Generalversammlung wird auf den 21 März d. Js., Vormittags 11 Uhr im Gemeindehause zu Bettingen, anberaumt und werden Zutritt die Mitglieder der Genossenschaft zur Theilnahme an derselben eingeladen.

Der Kaiserliche Kultur-Ingenieur zu Metz wird zum Vorsitzenden der Versammlung ernannt.

Metz, den 17. Februar 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

V 1952.

Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Be- und Entwässerung der am Bettinger Bach und der Nosset gelegenen Wiesen in der Gemarkung Bettingen, unter dem Namen „Bettinger Bewässerungsgenossenschaft" mit dem Sitz in Bettingen gebildete autonome Syndikats-Genossenschaft.

Die Artikel 1, 3, 4, 6—19 und 21—27 sind gleichlautend mit denjenigen des Genossenschaftsstatuts, welches dem Central- und Bezirksamtsblatt Nr. 9, Jahrgang 1866, als Beilage für den Bezirk Lothringen beigegeben ist.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hierzu sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter auf der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats scheidet jedes Jahr aus.

Bei den fünf ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer berechtigt, welche mit mindestens 0,10 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer die durch Miteinem nicht entbehrliche Grundstücke können sich vereinigen, um sich durch Vertreter auch ihrer Rechte an der Generalversammlung zu betheiligen.

Die Zahl der Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angiebt, wie vielemal die Zahl von vorgetheilt Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundstück enthalten ist.

Theilnehmen von mehr als 0,10 Hektar sind zu mit Stimme berechtigt, als sie je 0,10 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 5 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche nur hundert sind persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch nur nach bestehende Personen mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Artikel 20

Die Vertheilung der Kosten erfolgt Gleichmäßig auf alle in dem Bereiche der Genossenschaft befindlichen Grundstücke nach Maßgabe ihres Flächeninhalts.

(1127) Bekanntmachung

Die 13 Vertheilung der allgemeinen katholischen Begräbnisordnung und die 4. Belehrung der Anleihe für den Bezirksrath die Bestimmen findet am 2. April 1883 Vormittags 11 Uhr im Bezirksrathssitzungssaal statt.

Zu diesem Termine sind Jedermann Zutritt.

Metz, den 28. Februar 1883

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Meyer.

L b 381.
1616.

IV.

(1128) Zur Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist Termin auf Montag den 19 und Dienstag den 20 März d. Js., Vormittags 9 Uhr im Sitzungssaale des Kaiserlichen Bezirkspräsidiums hierselbst anberaumt worden.

Es wird hier mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf die eingereichten Anmeldungen noch besondere schriftliche Benachrichtigungen ergehen werden.

Straßburg, den 1. März 1883

Der Vorsitzende der Prüfungskommission
für Einjährig-Freiwillige
P C. 149 **v. Winckler.**
Regierungs-Rath.

(129) **Bekanntmachung,**
betreffend
die Ergänzung der Bestimmungen über die Prüfung der Apothekergehülfen.

Der Bundesrath hat beschlossen die Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Apothekergehülfen, vom 13 November 1875 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 761) durch die nachstehende Vorschrift zu ergänzen:

Als Apothekergehülfe darf nur ferner vor den maßgebenden Vorschriften über die Prüfung der Apothekergehülfen durchaus genügt hat

Berlin, den 15. Januar 1883.

Der Reichskanzler
I. A. 1651. J. V.
Eck

(130) **Vertheilungsplan der Beschäler im Jahre 1883.**

Nr.	Namen der Stationen	Kreis	Namen der Stationshalter	Namen der Marker.	Namen der Hengste	Preis des Deckgeldes M.
			A. Bezirk Unter-Elsaß.			
1	Straßburg.	Straßburg.	—	Merkelle. Renkelt Steinhilt.	Wallp Tambault. Torrent Gondy. Gaudy. Pathfinder.	10 — 10 — 60 — 10 — 7 —
2	Brumath.	Straßburg.	Obst, Gastwirth	Christmann.	Rattler Nasse. Rhyne	30 — 10 — 10 —
3	Hochfelden	Straßburg.	Schechinger Thiersyst.	Kirchhof	Raphael. Dentist Vor Hut-au-Vent	7 — 10 — 10 —
4	Truchtersheim	Straßburg.	Hornbach, Gastwirth.	Gehrter	Tonig Mailleur Brion. Tambertik. Parnthal.	10 — 60 — 10 — 7 —
5	Wasselnheim	Erstein	Joachim, Gastwirth.	Gasse.	Elysium Compagnon. Riel	10 — 10 — 10 —
6	Fegersheim.	Erstein.	Schalk, Gastwirth.	Ehrmann.	Rinbenal. Prophete Romulus	10 — 8 — 8 —
7	Erstein.	Erstein.	Offenstein, Gastwirth.	Steinberg.	Robert Helenschöbe	10 — 10 —
8	Rohrheim	Rohrheim	Petersiff, Bürgermeister.	Ritschke.	Prophet. Nonnio	10 — 60 —
9	Wasselnheim	Rohrheim	Jungen, Gastwirth	Hilbert.	Bertram Tancrenel.	60 — 10 —
10	Hertisheim.	Hagenau.	Schein, Gastwirth.	Petersen I	Schwerd. Gualtmar Jerusalem	60 — 60 — 7 —
11	Schlettstadt.	Schlettstadt.	Nenzler Thiersyst.	Ehrmann.	Bingo Ouasi. Pierrot. Pasha	10 — 8 — 7 — 8 —
12	Markolsheim.	Schlettstadt.	Schwan, Gastwirth.	Lienne.	Handsome Pantin. Herkulit	20 — 8 — 7 —
13	Sundhofen	Schlettstadt	Treschet, Gastwirth	Lehmann	Roberteck	60 —
14	Rudersmatterhaus.	Weißenburg	Gutknecht, Gastwirth.	Fröhlich	Ster-Wonder Rapperwad. Retour. Assir.	10 — 10 — 7 — 8 —

Nr	Namen der Stationen.	Kreis.	Namen der Stallenhalter	Namen der Wärter.	Namen der Hengste.	Preis bei Decke gelbet
						ℳ
10	Niedersiebern	Weißenburg.	Rott Gastwirth	Eichhoff	Rasebeck	8 —
					Verdi.	8 —
					Gaston	7 —
					Bismarc	7 —
11	Oberseebach	Weißenburg.	Müller, Gastwirth.	Hentlin.	Rumpelstil.	10 —
					Utaut.	10 —
12	Salz = W	Weißenburg.	Fischer Gastwirth	Obrt	Rebell	12 —
					Roy-Gloß.	10 —
					Stepper	10 —
					Diamant.	7
13	Buchsweiler	Zabern	Jäschbach, Gastwirth	Boffert.	Gaul Parrit.	10 —
					Tatrau	10 —
14	Pfalzingen.	Zabern	Hertel, Landwirth	Ehrift.	Stanley	10 —
					Ernste	10 —
15	Pfaffenhofen	Zabern	Rhein, Brauereibesitzer	Westphal	Meteor.	10
					Rembau.	10 —
					Rudolph	8 —
16	Romanshorn.	Zabern.	Herrenschmidt Gastwirth	Petersen II	Phelgyrol	8 —
					Schwarzer	6 —
					Hafsan.	6 —

B. Bezirk Ober-Elsaß.

01	Colmar	Colmar	Bohrer Gastwirth	Laublach.	Ballon	12 —
					Neue.	12 —
					Lisel.	7 —
					Gibelin.	7 —

Außerdem befinden sich an Privatbeschälern in Elsaß-Lothringen:

A. Im Bezirk Unter-Elsaß Approbirte Hengste 11, Gedeckte Hengste 18 = 29
B. Im Bezirk Ober-Elsaß „ „ 16, „ „ 13 = 29
C. Im Bezirk Lothringen „ „ 46, „ „ 173 = 219
73 204 = 277

Das Beschälgeschäft beginnt im Landgestüt zu Strasburg am 2. Januar, auf den Stationen am 16. Februar. Die Deckstunden sind in den Monaten Februar, März und April Vormittags von 8—10 Uhr, Nachmittags von 2—4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni Vormittags von 7—9 Uhr, Nachmittags von 3—5 Uhr.

Zur Vermeidung jeder Störung des übrigen Dienstes werden die Herren Pferdezüchter dringend ersucht die vorgeschriebenen Deckstunden genau einzuhalten.

Der Kaiserliche Gestüt-Direktor in Elsaß-Lothringen
L. Busquay.

V.

Personal-Nachrichten.

(132)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Präsidenten des staatlichen Kunstinstituts Morhoog zu Mh den Kronenorden dritter Klasse zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs die Wahl des ordentlichen Professors in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Strasburg Dr. Friedrich zum Recklinghausen zum Rektor dieser Universität für das Jahr vom 1. April 1883 bis zum 1. April 1884 zu bestätigen geruht.

Der außerordentliche Professor Dr. F. Braun schreibt

mit Ende des Wintersemesters aus der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelm-Universität Straßburg aus.

An derselben Universität ist der Privatdozent Dr. Wilhelm Kutzmich zum nächsten Sommersemester als außerordentlicher Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät ernannt worden.

Der volontärische Hülfslehrer Dr. Weißhaupt am Progymnasium in Oberehnheim ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Notar Lehstein in Mülhausen und der Gerichtsnotarieller Dudy in Schweighofen sind gestorben.

Der Königlich bayerische Rechtsanwalt Goldmann in Mülhausen ist als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Mülhausen zugelassen.

Dem Gerichtsvollzieher zu Hohenbuch Hesse ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Colmar und dem Hochsitze in Schnierlach übertragen worden.

Die von dem Bischof-Administrator zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers Jacobon Metz zum Domherrn daselbst hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Wagner zu Ueberaschweiler zum Pfarrer in Markirch hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium Mariech vorgenommene Wahlverwahl des Pfarrers Hoff zu Markirch zum Pfarrer des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuereinnehmer Wolfert in Tagsdorf ist nach Jeddhorn versetzt worden.

Zölle und indirekte Steuern.

In gleicher Diensteigenschaft sind versetzt die Oberkontrolleure Kraus von Bischofsheim nach Straßburg, Dinkler von Felleringen nach Bischofsheim, Zimmermann von St. Ludwig nach Felleringen.

Der Assistent I Freund in Saarburg ist zum Obergrenzkontrolleur in St. Ludwig ernannt.

Der Assistent I Klasse Jansen in Metz ist als Steuererheberin nach Enzisheim und die Steuererheberin Andrée in Münchingen als Assistent I Klasse nach Metz versetzt.

Der Assistent II. Klasse Bach in Lessenring ist zum Steuereinnehmer in Münchingen ernannt.

Heimatverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Jean Burgermeister in Hatten, Kreis Hagenau, das Mitglied des Gemeinderaths Gottlieb Friedrich Moritz Wiedemann, Jean Weigand eben in Saal zum Kreis Mülhausen, das Mitglied des Gemeinderaths Ulrich Bahnhof Buchsweiler.

Die kommissarische Klassenlehrerin Marie Grosch zu Scharrachbergheim, Kreis Molsheim, zur Klassenlehrerin in der Schulgemeinde zu Straßburg.

Entlassen auf Antrag: Der Klassenlehrer August Schies an der Schule zu Straßburg zum 1. April d. Js.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Oberpost-Direktion Straßburg.

Versetzt sind: Der Postsekretär Mannich von Berlin nach Straßburg (Els.) und der Postsekretär Pladeris von Mülhausen (Els.) nach Neustadt (Oberschlesien).

Bezirk der Oberpost-Direktion Metz.

Versetzt sind: Der Oberpostassistent Bohn von Metz nach Straßburg (Els.), der Oberpostassistent Schultze von Königsberg (Neumark) als probemäßiger Oberpostassistent nach Metz, der Postassistent Köhler von Metz nach Kattowitz (Schles.) als probemäßiger Postassistent und der Oberpostdirektionssekretär Puschin von Kiel nach Metz als probemäßiger Postassistent.

3. Bekanntmachungen.

Die Gemeindesekretärstelle zu Offweiler i. Oberförsterei Oberbronn, verbunden mit:

a) einer festen Jahresgehalte von ... 600,— ℳ
b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Dienstholz zum eigenen Bedarf im Taxwerthe von jährlich ... 170,— „

Dienstes Gesammteinkommen von ... 770,— ℳ

wird mit dem 5. März 1883 erledigt.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §§ 1 und 44 des Regulativs über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen der Forstbeamten vom ... Februar 1879 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen.

Forstbereitungsberechtigte Anwärter haben den Forstverjüngungsschein und die seit Erlangung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seit dem mittelfossenen Zeitraum zu umfassenden Zeitabschnitt belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre sechsjährigen Dienst- und Führungszeugnisse anzulegen.

Straßburg, den 1. März 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Der Oberforstmeister
von Brandenstein.

II 1516

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 11. Straßburg, den 17. März 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" wird vom 1 Januar 1882 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke treten. Es enthält

I. Reichsgesetze über den Inhalt der laufenden veröffentlichten Nummern des Reichsgesetzblatts und des Amtsblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind

V Personal-Nachrichten.

Widerrufe größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Ihre Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

Nr. 2. Ausgegeben zu Berlin den 10 März 1883.

(Nr 1484.) Verordnung, betreffend die Außerkraftsetzung der §§ 2 und 3 der Verordnung vom 1 Mai 1882 über die Verwendung giftiger Farben. (Vom 5 März 1883.)

II.

(138)

Die unmittelbare Aufsicht über die Amtsgefängnisse und die an denselben angestellten Aufseher wird vom 1 April d. Js. ab ausschließlich den Amtsrichtern und an den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten, sofern nicht anderweitig verfügt ist, dem aufsichtführenden Richter übertragen. Die Leitung der Amtsgefängnisse durch die Amtsrichter und der Dienst der Gefängnis-Aufseher wird geregelt durch die Bestimmungen in der nachfolgend abgedruckten „Dienstanweisung für die Amtsrichter als Gefängnis-Vorsteher" und die „Dienstanweisung für die Gefängnis-Aufseher". Die bisherigen Aufsichtsbefugnisse der Kreisdirektoren, sowie die Verpflichtung und Berechtigung der Kreisdirektoren der Polizeikommissare und der Gendarmen zur Vornahme von Revisionen der Amtsgefängnisse stellen künftig hinweg.

Straßburg, den 5 März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär,

von Puttkamer.

Dienstanweisung

für

die Amtsrichter als Vorsteher der Amtsgefängnisse

§ 1.

Die Amtsgefängnisse dienen

1. zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen ausschließlich der vorläufig Festgenommenen,
2. zur Vollstreckung von Haft- und Gefängnißstrafen ausschließlich der von Personen des Beurlaubtenstandes zu verbüßenden Arreststrafen innerhalb der festgesetzten Strafdauer,
3. zur Haftstrafung von Haft zur Erzwingung des Zeugnisses,
4. zur Aufnahme von Trunkenbolden und von Personen, welche auf Anordnung der Polizeibehörde in Verwahrung zu nehmen sind, soweit das Amtsgefängniß Raum bietet und der Polizeibehörde nicht besondere Hoftlokale zur Verfügung stehen

§ 2.

Vorsteher des Amtsgefängnisses ist der Amtsrichter, bei einem mit mehreren Richtern besetzten Amtsgericht sofern nicht eine andere Anordnung getroffen ist, der aufsichtführende Amtsrichter

§ 3.

Der Vorsteher leitet die Verwaltung des Gefängnisses nach Maßgabe dieser Anweisung und der sonst auf den Gefängnisbetrieb bezüglichen Vorschriften.

Er hat dafür zu sorgen, daß die Vorschriften der für den Aufseher erlassenen Dienstordnung, sowie der für die Gefangenen maßgebenden Hausordnung gewissenhaft gehandhabt werden.

§ 4.

Der Vorsteher hat unter Beobachtung der Bestimmungen in § 128 der Strafprozeßordnung darüber zu wachen, daß jeder Gefangene, nach Maßgabe des Haftgrundes behandelt wird, und daß insbesondere die Strafen nach dem Gesetze und den Verwaltungsvorschriften unter thunlichster Rücksicht des sittlichen Wohls der Gefangenen vollstreckt werden.

§ 5.

Der Vorsteher ist der Vorgesetzte des Gefängnißaufsehers. Zur Hilfe bei der Verwaltung des Aufsehers über der Ertheilung der Stelle hat der Vorsteher für die laufende Verwaltung derselben Sorge zu tragen, auch im ersteren Fall die Verwaltung vorausssichtlich für mehr als 8 Tage erforderlich, so ist es das Ministerium zu berichten.

§ 6.

Der Vorsteher hat mindestens einmal in der Woche das Gefängniß zu revidiren. Die Revision hat mehrere Male im Jahr zur Nachtzeit zu erfolgen. Dabei sind die Gefangenenregister einer genauen Durchsicht zu unterwerfen und jedesmal mit dem Inhalt zu vergleichen. Der Vorsteher hat mindestens halbjährlich das vorhandene Inventar einer Prüfung zu unterziehen in Bezug auf Brauchbarkeit und Uebereinstimmung mit den Aufzeichnungen in dem von dem Aufseher geführten Inventarienvergeichniß. Ueber die stattgehabte Untersuchung ist in das Vergeichniß ein Vermerk einzutragen. Als Zu- und Abgänge am Inventar sind im Gerichtsjahr durch den Vorsteher festzustellen. Derselbe entscheidet darüber ob Inventargegenstände zum Gebrauch im Gefängnisse noch geeignet sind, er sorgt möglichst für die Verwerthung des unbrauchbar Gewordenen.

Wertvolle Gegenstände sind über das Inventar verwaltet werden so ist an das Ministerium zu berichten. Dringliche Anschaffungen bis zum Betrage von 20 Mark in jedem Falle kann der Vorsteher selbstständig anordnen.

Die Kostenrechnung ist mit Bericht dem Ministerium unter folgender Bescheinigung einzureichen:

„Die Nothwendigkeit der Beschaffung, die Richtigkeit und die Angemessenheit des Preises der Lieferung“,

außerdem ist der Vermerk hinzuzufügen:

„Inventarrecht unter Nr. x“.

Der Vorsteher wacht über den guten baulichen Zustand des Gefängnißgebäudes. Er ist berechtigt, den Kreisbaubeamten um Einrichtung in dieser Beziehung zu ersuchen.

Kleinere, nicht wohl aufschiebbare Ausbesserungen an Gebäude bis zum Betrage von 20 Mark kann der Vorsteher selbstständig ausführen lassen. Die Kostenrechnung ist mit der erforderlichen Bescheinigung und Bericht dem Ministerium einzureichen.

§ 7

Dem Vorsteher steht die Disziplinargewalt über die Gefangenen zu.

Als Disziplinarstrafen können in Anwendung kommen:

1. Verweis,
2. Zellenschärfung, welche bestehen kann in
   a. Entziehung der halben Brodportion,
   b. Entziehung des Mittagessens
   beides bis auf die Dauer von einer Woche,
   c. Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod bis um den anderen Tag bis auf die Dauer von 3 Tagen,
3. Arrest, bestehend in einfacher Einsperrung in einem hierzu bestimmten Lokale bis auf die Dauer von 14 Tagen.

Leichtere Strafe kann geschärft werden durch

a. Entziehung des Bettwerks,
b. Verdunkelung der Zelle,
c. Kostschmälerung wie vorstehend zu 2,

jedoch nur der Mittagstisch, daß dem Gefangenen jeden 4 Tag Brettlager, Tagelicht und die volle Kost, nemm die Schmälerung derselben gemäß Nr 2, a und b eingetreten war zu gewähren ist.

§ 8

Jede Verhängung einer Disziplinarstrafe ist in ein Strafbuch (Muster 1) einzutragen. Der Gefangene ist vor der Beschlußfassung zu hören. Wenn der Vorsteher die Anwendung des strengen Arrestes (§ 7, 3, a b, c) für geboten erachtet, so muß vor der Vollstreckung die Feststellung des Thatbestandes die Vernehmung des Angeschuldigten und etwaiger Zeugen schriftlich niedergelegt, auch der Arzt darüber gehört werden, ob der körperliche Zustand des Gefangenen die Vollstreckung des strengen Arrestes zuläßt.

Gegen die Strafverfügung steht dem Gefangenen die Beschwerde an den Landgerichtspräsidenten zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Erachtet der Gefängniß-Vorsteher die Beschwerde für begründet, so kann er ihr selbst abhelfen.

§ 9

Der Vorsteher hat sorgfältig darüber zu wachen, daß die über die Beköstigung der Gefangenen erlassenen Vorschriften auf das Genauste gehandhabt werden, namentlich aber, daß die Kost in der angeordneten Menge und in guter Beschaffenheit gereicht werde.

§ 10

Auf eine den Fähigkeiten und den Verhältnissen der Gefangenen entsprechende nützliche Beschäftigung ist möglichst Bedacht zu nehmen. Zur Uebernahme einer Beschäftigung dürfen Art sind Gefängniß-Gefangene und die auf Grund des § 361, Nr. 3—5 des St.-G.-B. Verurtheilten verpflichtet zu Arbeiten außerhalb der Anstalt Räume, ohne ihre Zustimmung, nur die letzteren angehalten werden Unterhaltungs- und Hof-Gefangene (mit Ausnahme der nach § 361, 3—5 Verurtheilten) sowie wegen Zeugnißzwang Inhaftirte darfen nicht zur Arbeit genöthigt werden.

Die von den Arbeitgebern zu zahlende Vergütung soll der Vorsteher mit ersteren zu vereinbaren. Ein Antrag (Muster 2) auf der Rechnungslegung, welche der Gefängniß-Aufseher über die gegen Entgelt erfolgende Beschäftigung der

Gefangenen zu führen hat, ist bis zum 10. des ersten Monats seiner Abwesenheit dem Ministerium behufs ihrer Anweisung zur Vereinnahmung einzureichen.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, bei Irrsalten am Sonntag und den hohen jüdischen Feiertagen, ruht die Zwangsarbeit.

§ 11.

Der Aufseher hat durch eine in den Gefängnißräumen angeschlagene Tagesordnung für die Gefangenen die Stunde des Aufstehens und des Niederlegens, die Arbeitszeit, die Zeit der Verabreichung sowie die Dauer der Mahlzeiten und die Zeit der Bewegung im Freien festzusetzen.

§ 12.

Der Besuch und der schriftliche Verkehr der Gefangenen (§ 35 der Dienstinstruktion) unterliegt der Aufsicht des Vorstehers, bei Untersuchungsgefangenen den zuständigen Richtern. Diese haben in letzterer Beziehung die etwa erforderlichen Empfangsbescheinigungen auszustellen, notwendige Anordnungen aber zurückzuweisen, falls der Besuchende sich nicht vor der Eröffnung bereits erklärt hat, die Vorgesetzte zu begleiten, und die Mittel dazu besitzt.

§ 13.

Geisteskranke Personen, sofern noch dem Ausspruche des Arztes eine zweckmäßige Behandlung in dem Krankengefängniß nicht möglich ist, sind Schwangere zum Herannahen ihrer Niederkunft, sind wenn nicht, was die Regel sein wird, die Hebeammen ihrer ausnehmenden Entlassung ungezogen ersetzt je nach Befinden in das Inquisit des nächstgelegenen Bezirksgefängnisses über in eine andere geeignete Heilanstalt überzuführen. Der Strafvollstreckungsbehörde ist sonst. Nachricht zu geben. Die Kosten der Verpflegung und der etwaigen Bewachung in dieser Anstalt, sowie die Kosten des Transports sollen der Landeskasse zur Last, die Gefangenen jedoch nur für die Strafdauer.

Polizeilich Festgenommene sind in solchem Falle der zuständigen Behörde zur Verfügung zu stellen.

§ 14.

Der Vorsteher hat im Fall des Todes eines Gefangenen dem Standesbeamten der Polizeibehörde des Herumtreffens sowie event. der Strafvollstreckungsbehörde Kenntnis zu geben.

§ 15.

Falls es sich in Anwendung des § 11 der Allgem. Verfügung vom 23. August 1880 zur Entfernung von Transportkosten empfiehlt die Strafvollstreckung bei Nichtbedürftigen nicht in dem Gefängnisse des ersten oder Gerichts, sondern in dem dem Aufenthaltsorte der Bestraften nächstgelegenen Amtsgefängnisse innerhalb Eisenbahnzugs beginnen zu lassen, so ist das bezügliche Ersuchen unmittelbar an den Amtsrichter zulässig.

§ 16.

Die Ueberführung der Untersuchungsgefangenen und die deshalbige Anmeldung von Personen welche sich zur Strafvollstreckung melden, ist thunlichst zu vermeiden.

Zu dem Ende ist der Vorsteher befugt, das Ersuchen auswärtiger Behörden um Strafvollstreckung dem Vorsteher eines benachbarten Amtsgefängnisses oder dem ersten Staatsanwalt am Sitze des Bezirksgefängnisses, falls dieser in der Nähe wohnt, zur Erledigung abzugeben. Auch kann er diese Behörde bei Ueberfüllung seines Gefängnisses um Aufnahme von Gefangenen, insbesondere bei längerer Freiheitsstrafe Vormerkstellen, ersuchen. Ausnahmen sind von solche Strafen handelt, ist hauptsächlich die Vollstreckung im Bezirksgefängnis in Aussicht zu nehmen.

Ausländern Ehrenpflichtigen und Frauenzimmern kann die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 17.

In den in den §§ 12, 24, 25, 35, 36 und 40 der Dienstordnung für die Aufseher vorgesehenen Fällen hat der Aufseher wenn es sich um Untersuchungsgefangene handelt und er nicht selbst der zuständige Untersuchungsrichter ist, sich nur die durch die Dringlichkeit gebotenen Maßregeln zu beschränken und behufs weiterer Veranlassung dem zuständigen Richter Mitteilung zu machen.

§ 18.

Bei Gefangenen, gegen welche auf Grund des § 362 des St.-G.-B. auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder gegen welche auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, ist den Polizeibehörden rechtzeitig vor der bevorstehenden Entlassung Nachricht zu geben (Allgem. Verf. vom 25. Juli 1882, Nr. 6 und Allgem. Verf. vom 23. August 1880, Nr. 31). Diesen Gefangenen ist auf der Bescheinigung über ihre Entlassung (§ 39 der Dienstordnung) ein Zeugniß zu ertheilen, wie sie sich im Gefängniß geführt haben. Zugleich ist auf der Bescheinigung zu bemerken, ob auf Ueberweisung an Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht erkannt worden ist.

Eine Bescheinigung über die Führung ist auch anderen Gefangenen zu ertheilen, wenn sie dies ausdrücklich begehren.

§ 19.

In Fällen in welchen die Anordnung von Untersuchungshaft auf die Strafe fluchtfrist (St.-G.-B. § 60 und St.-P.-O. § 482 Abs 2) oder gegen Strafgefangene Untersuchungshaft beschlossen wird, hat der Vorsteher den Aufseher mit Anweisung oder — sofern er nicht selbst die Strafvollstreckende Behörde ist — mit Weisung zu versehen wegen Verrechnung der Untersuchungs- oder der Strafhaft sowie entsprechender Eintragung (§ 42 der Dienstordnung).

Der Vorsteher hat darauf zu halten, daß die von dem Aufseher aufzustellenden Verpflegungslisten (§ 43 d der Dienstordnung) über die Kosten des Strafvollzugs und der Untersuchung stets spätestens bis zum 5. des folgenden Monats vorgelegt werden. Die Richtigkeit dieser Quittungen ist von dem Vorsteher auf Grund der Gefangenenregister zu prüfen, und auch Mängeln des Verkaufs auf den Verpflegungslisten zu beseitigen. Bis zum 10 desselben Monats sind sämtliche letztere weiter zu befördern je nach der einzelnen Gefangenenkategorie (§ 42 der Dienstordnung) an das Ministerium (Ziffer 1 a. a. O.), an den betreffenden Ortsbürgermeister (Ziffer 2 a. a. O.), an den Kreisdirektor (Ziffer 3 und 4 a. a. O.) und die nächstdrige requirirende Behörde (Ziffer 6 a. a. O.).

Ob von den Transportführern aufzustellenden Liquidationen über die Kosten des Transports von Straf- und

Untersuchungsgefangenen, welche aus Gefängnisfonds zu unterhalten sind, sind von den Vorstehern am Schlusse jeden Monats zur Zahlungsanweisung vorzulegen. Die übrigen Transportverpflegungsbeträge sind mit den betreffenden Verpflegungsabrechnungen weitergegeben.

Die Bestimmungen der Ministerialverfügung vom 6. Januar 1841 betreffend das Verfahren bei Festsetzung und Einziehung der Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß die Anfertigung der unter Nr 4 erwähnten Nachweisungen durch die Amtsdiener als Gefängniß-Vorsteher erfolgt.

§ 20.

Der Vorsteher kann in dringlichen Fällen ohne schriftliche Gefangene in- und Entlassung nach Orten außerhalb des Amtsgerichtsbezirks reisen, Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 4 Mark und wenn es sich um Ankauf eines Eisenbahnbillets für die Gefangenen zur Rückreise in die Heimath handelt, bis zum Betrage von 10 Mark aus dem zur Verfügung des Amtes stehenden eisernen Fonds verabreichen. Die Festsetzung dieser Beträge ist nachzuweisen Fällt und besonderem Berichte im Anhang jeden Quartalsberichts dem Ministerium zu Antrag zu bringen.

§ 21

Der Vorsteher hat alljährlich bis zum 1. Juli für das vorhergehende Etatsjahr auf Grund der Gefangenenlisten eine Nachweisung über die Bewegung der Gefangenen (Muster 3) dem Ministerium einzureichen. Hiermit ist ein allgemeiner Bericht über die Verhältnisse beim Gefängnisse zu verbinden. Dieser Bericht hat namentlich folgende Punkte zu umfassen

a die Anstalt und innere Beschaffenheit des Gefängnisses,

b die Belegungsfähigkeit desselben;

c die Verpflegung der Gefangenen;

d die Beschäftigung der Gefangenen, mit besonderer Berücksichtigung der einzelnen Arbeitszweige;

e die Höhe des erzielten Arbeitsverdienstes;

f die Regelung der ärztlichen Behandlung der Gefangenen;

g die Disziplin der Gefangenen;

h die Dienstführung und Leistungen des Aufsehers.

Ueber die jährigen Vorgänge, wie Selbstmord Entweichung u. s. w. ist jedesmal auf besonderen Wege besondere Anzeige zu erstatten

§ 22

Der Amtsrichter in seiner Eigenschaft als Gefängniß-Vorsteher kann den Gerichtsschreiber zur Hülfeleistung bei den seinem nach vorstehender Anweisung obliegenden schriftlichen Arbeiten und der Prüfung der Liquidationen sowie der der Beaufsichtigung der Listen- und Registerführung des Aufsehers heranziehen.

Berichte und Anfragen an das Ministerium haben unter Beschwerung des Ersten Staatsanwalts zu erfolgen.

Dienstordnung
für die
Gefängniß-Aufseher

§ 1

Die Verwaltung des Amtsgefängnisses führt der Gefängniß-Aufseher unter Leitung und Aufsicht des Amtsrichters als Gefängniß-Vorsteher

§ 2.

Der Aufseher wird in seinen Dienstgeschäften nach Maßgabe der Vorschriften dieser Dienstordnung durch seine Ehefrau unterstützt und, sofern er unverheirathet oder seine Ehefrau zur Unterstützung unfähig ist, so muß er zu Hülfeleistungen bei der Aufsicht der Aufsehers zugewiesenen Geschäfte durch eine Hausbedienstete von gesetzlichen Alter, deren Entschädigung ihm obliegt unterstützt werden. Die Annahme der Hausbedienstete ist an die Genehmigung des Gefängniß-Vorstehers geknüpft. Erweist dieselbe sich als ungeeignet, so ist der Vorsteher befugt bis zur Entscheidung durch das Ministerium ihre anderweitige Entfernung aus dieser Stellung bezw. aus dem Gefängnißdienste zu veranlassen. Stand der Chefrau können Töchter des Aufsehers vom 16. Lebensjahre ab zu den fraglichen Dienstleistungen vom Gefängniß-Vorsteher zugelassen werden.

§ 3.

Die Verwendung von Familiengliedern oder von Dienstboten zu amtlichen Verrichtungen und jede unentgeltliche oder entgeltliche Verbindung derselben mit den Gefangenen ist soweit nicht nach § 2 eine Ausnahme begründet ist, oder der Vorsteher in einzelnen Fällen und besonderen Gründen eine Ausnahme gestattet, untersagt.

§ 4.

Verläßt der Aufseher im Gefängnisse, so darf er sich aus diesem von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr auf einen längeren Zeitraum als 3 Stunden, und zu der übrigen Zeit überhaupt nur mit Erlaubniß des Vorstehers entfernen. Er hat Vorsorge zu treffen, daß er stets aufzufinden ist.

§ 5

Der Aufseher hat sich einen ehrbaren, nüchternen Lebenswandel zu befleißigen und seine Familie zu einem solchen anzuhalten.

Derselbe hat die ihm obliegenden Dienstgeschäfte mit Treue, Fleiß und pünktlicher Ordnung zu verrichten, sowie den Weisungen des Vorstehers und der ermächtigten Beamten einschließlich des Untersuchungsrichters genau nachzukommen. Er hat die fortdauernde Beobachtung der in der Hausordnung festgestellten Vorschriften zu überwachen, und ist für alle seitens seiner Familie seiner Dienstboten und seitens der ihn besuchenden Personen stattfindenden Uebertretungen der Hausordnung persönlich verantwortlich. Der Aufseher darf außer den zu seiner Familie gehörenden Personen ohne vorherige Erlaubniß des Gefängniß-Vorstehers für die Nacht in seine Wohnung im Gefängnisse aufnehmen

§ 6

Der Aufseher ist dafür verantwortlich, daß in dem

ganzen Gefängnisse die größte Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde.

Die Lüftung und die angemessene Heizung der Gefängnißräume ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Nachtkübel sind täglich mindestens 2 mal auszutragen und sorgfältig zu reinigen.

Das Bettwerk ist nach dem Ankleiden der Gefangenen sofort in die gut durchzuwärmenden Betten zu bringen.

Zellen und Gänge des Gefängnisses müssen täglich, im Sommer um 7½, im Winter bis 9 Uhr gründlich gereinigt sein, sie sind während der guten Jahreszeit wöchentlich einmal, sonst nach Bedürfniß aufzuwaschen.

§ 7

Der Aufseher hat über die gute Erhaltung des Gefängnißgebäudes und des Inventars zu wachen; er hat dem Vorsteher jedesmal Mittheilung zu machen, wenn Reparaturen an dem Gefängnißgebäude oder dem Inventar, sowie neue Ergänzungen des letzteren nothwendig werden.

Dasselbe ist für das ganze von der Verwaltung gelieferte Inventarium verantwortlich. Zu- und Abgänge sind in dem vom ihm geführten Inventarien-Verzeichniß (§ 42) sorgfältig zu verzeichnen. Die Anordnung der Zuordnung hat jedesmal durch den Vorsteher zu erfolgen.

Der Aufseher darf unter keinem Vorwande Inventarienstücke zu seinem eigenen Nutzen, seiner Familie Gebrauch verwenden oder solche verleihen.

§ 8

Der Aufseher hat im Dienste sowohl innerhalb als außerhalb des Gefängnisses die vorgeschriebenen Dienstkleidungsstücken zu tragen und sich des Rauchens zu enthalten.

§ 9.

Der Aufseher soll sich den Gefangenen gegenüber ernst und fest, aber auch gerecht und wohlwollend benehmen. Gegenreden der Gefangenen ist der Aufseher verpflichtet, dem Vorsteher mitzutheilen.

Die Gefangenen sind soweit ihre körperliche Beschaffenheit dies gestattet, über der Vorsteher nicht eine Ausnahme bestimmt hat, zur Verrichtung ihrer Zellen und deren Reinigung verpflichtet. Die Strafgefangenen können zur Hülfeleistung bei der Reinhaltung und Heizung der Gefängnißräume außer der Hafe und bei der Fortleitung des Heizungsmaterials angestellt werden.

Zu Hülfsleistungen in der Küche kann sich der Aufseher, wenn es selbst Verpflegungsunternehmer ist, verpflichtete Gefangenen während seines nicht die Satzstherverpflegung umfaßt ist.

Zu Dienstleistungen für den eigenen Haushalt darf er die Gefangenen nicht zulassen. Ebenso ist ihre Verwendung zu Gängen außerhalb des Gefängnisses streng untersagt.

§ 10

Dem Aufseher ist jeder Geschäftsverkehr mit den Gefangenen untersagt, insbesondere darf er keine Lebensmittel für sie verkaufen, mit denselben nicht in Darlehns-Verkehr treten noch von denselben oder für dieselben weder Geld noch andere Sachen, namentlich Nahrungsmittel, als Geschenk annehmen, sich versprechen lassen oder nachdrücklich der Bestimmungen im § 15 zu Verwahrung nehmen.

Er hat dem Vorsteher Anzeige zu machen, sobald Jemand mit Rücksicht auf seine dienstlichen Verpflichtungen ihm Geschenke oder sonstige Vortheile anbietet.

§ 11

Die Aufnahme von Personen in das Amtsgefängniß darf nur erfolgen auf Grund eines von der zuständigen Behörde erlassenen Aufnahmeschreibens.

Die Aufnahme von Personen welche sich zum Strafantritt melden findet zwischen Morgens 7 Uhr und Abends 7 Uhr statt.

Durch Polizeibeamte oder Gendarmen zugeführte Personen sind gleichfalls unverzüglich aufzunehmen, auch wenn ein schriftlicher Aufnahmebefehl nicht vorliegt, ebenso Personen welche eine schriftliche Aufforderung oder Vorladung zum Strafantritt vorzeigen. Dem Vorsteher ist unverzüglich von solcher Fällen behufs weiterer Anordnung Anzeige zu erstatten.

§ 12.

Werden kranke Personen eingeliefert, so ist sofort der Arzt herbeizurufen. Ergibt es sich, daß dieselben mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder daß weibliche Personen sich bereits im 7. Monate der Schwangerschaft befinden so hat der Aufseher dem Vorsteher gleich hiervon Meldung zu machen. Eine solche Meldung hat auch dann zu erfolgen wenn andere Umstände, die Unterbringung betreffend, es thun die Aufnahme bedenklich machen, oder wenn Eltern Kinder mit in das Gefängniß bringen und wenn Eltern mit Kindern eingeliefert werden.

§ 13.

Ueber Aufnahme und Entlassung sind Verzeichnisse und zwar für Strafgefangene und andere Verhaftete getrennt, zu führen.

Ueber Personen, gegen welche zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet ist, ist vorkommenden Falles ein besonderes Verzeichniß zu führen.

Dem Einlieferden ist bei der Aufnahme von dem Aufseher eine Bescheinigung (Muster A) der erfolgten Aufnahme und den Zeit derselben zu ertheilen mit Angabe der Nummer, unter welcher der Eingelieferte in das Verzeichniß eingetragen ist.

§ 14

Die aufgenommenen Personen sind deren Sachen sind unter der erforderlichen Rücksichtnahme sorgfältig zu durchsuchen. Die Durchsuchung der weiblichen Gefangenen hat durch die Frau des Aufsehers oder deren Stellvertreterin (§ 2) zu erfolgen.

§ 15.

Die dem Gefangenen während der Einlieferung entbehrlichen Gegenstände, unbrauchbare Gelder und Werthsachen überflüssige Kleidungsstücke, Tabak, Spiele sonst alle Werkzeuge, welche zur Beförderung der Flucht dienen können, sind denselben abzunehmen. Ob und wie weit der einzelnen Gefangenen Herrenn eine Ausnahme zu gestatten unterliegt der entgegenstehenden Bestimmung des Vorstehers, bei Untersuchungsgefangenen der des Richters.

Gelder und Werthsachen, auf Verlangen des Gefangenen

Digitized by Google

auch andere Gegenstände werden so nun noch dem Muster B zu führenden Verzeichniß eingetragen, daß an der betreffenden Stelle um den Gefangenen zu finden ist.

§ 16

Nach erfolgter Tischfrische ist der Gefangene mit den Bestimmungen der Hausordnung bekannt zu machen unter dem Hinzufügen, daß er einen Abdruck derselben in seiner Zelle vorfinden werde.

§ 17.

Die Gefangenen sind nach der Aufnahme beständig nicht unter Aufsicht zur Reinigung ihres Körpers anzuhalten. Bei weiblichen Gefangenen erfolgt die Reinigung in Gegenwart der Frau des Aufsehers oder deren Vertreterin.

Die mit Ungeziefer Behafteten und alle diejenigen, welche verdächtig über 3 Tage im Gefängniß verbleiben, haben dort nur die erforderlichen Einrichtungen desselben, die Bäder zu nehmen. Im Falle längerer Entschließung ist drei wöchentlich alle 4 Wochen zu wiederholen.

Die Kleider der mit Ungeziefer Behafteten sind wenigstens gründlicher Reinigung zu unterziehen und zwar bevor sie zu erforderlichen Verrichtungen verwendet sind, mittelst Schwefelung. Die Betreffenden erhalten inzwischen Aushilfskleider, welche nach der Abgabe der gleichen Reinigung unterliegen.

§ 18.

In der Regel behalten die Gefangenen ihre eigene Kleidung. Zum Wechseln der Reinlichkeit, Gesundheit und Sicherheit können den Gefangenen die eigenen Kleidungsstücke abgenommen und Gefängnißkleider gegeben werden.

§ 19

Die einzelnen Gefangenen sind bei Tag und Nacht, wenn der Vorsteher oder der Arzt nicht ausdrücklich ein Anderes angeordnet hat, getrennt zu halten, soweit die Zahl der Zellen dies gestattet.

Die männlichen Gefangenen sind von den weiblichen in allen Beziehungen abgesondert zu verwahren, so daß jeder Verkehr zwischen ihnen verhütet wird.

Jugendliche Gefangene sind von Erwachsenen zu trennen.

Untersuchungsgefangene von anderen Gefangenen, und von Untersuchungsgefangenen in derselben Sache. Ebenso sind die zu Gefängniß, die zu Haft, die zu qualifizirter Haft (§ 361 Nr. 8—8 des Straf-Gesetzbuchs) Verurtheilten, die Kontrapersonen, die zur Erzwingung des Zeugnisses Verhafteten unter einander und auch von den in polizeilichen Gewahrsam Genommenen möglichst getrennt zu halten.

Wenn die Art der Unterbringung der Gefangenen zu Bedenken Anlaß gibt hat der Aufseher die Entscheidung des Vorstehers einzuholen.

§ 20

Falls mehrere Personen in einer Zelle untergebracht werden müssen, sind die Zellen bei ausreichender Größe in der Regel mit mindestens 3 Personen zu belegen und hierzu vorzugsweise die wegen Schuldvermögen oder die mit kurzer Haft Bestraften zu bestimmen.

§ 21

Die Eingänge zu dem Gefängnißgebäude die Thüren zu den Gefangenenräumen, wie zu den einzelnen belegten Zellen, ebenso die in den Thüren letzterer befindlichen Klappen sind sorgfältig unter Verschluß zu halten. Nur während der Bewegung im Freien und während der unter steter Aufsicht vorzunehmenden Reinigung der Zellen bleiben die Thüren derselben der Lüftung geöffnet.

Der Aufseher hat Sorge zu tragen daß keine Gegenstände sich im Hofe befinden, welche das Ueberklettern der Mauer erleichtern.

§ 22.

Auf die sichere Aufbewahrung der Schlüssel ist ein besonderes Augenmerk zu richten. Dieselben dürfen niemals stecken oder liegen gelassen werden.

§ 23

Der Aufseher hat sich durch täglich zu abwechselnden Zeiten, auch auch dem Abendverschluß vorzunehmende Revisionen davon zu überzeugen daß die Fenstervergitterungen, Thürverschlüsse, Decken, Wände, Dielen, Oefen und Ventilationsvorrichtungen sich und daß an Bettwerk oder sonst wo nichts unbefugtes sich und daß an Bettwerk oder sonst wo nichts unbefugtes verborgen ist. Von festgestellten Gefangenen (§ 24 25) hat sich der Aufseher von der Unversehrtheit der Fesseln zu überzeugen, soweit nöthig sind auch die Fesselungsstücke der Gefangenen wiederholt der Durchsuchung zu unterziehen.

§ 24.

Den als gefährlich bekannten oder als gefährlich bezeichneten Gefangenen ist besonderer Aufmerksamkeit zu widmen. Dieselben sind stets, auch zur Nachtzeit zu revidiren, es sind ihnen erforderlichenfalls Kopfbekleidung und Schuhwerk, sowie Rechts auch die Kleider wegzunehmen, Fesseln dürfen jedoch nur auf Anordnung des Vorstehers angelegt werden.

§ 25

Fesselung darf der Aufseher ohne Auftrag nur behufs augenblicklicher Bändigung bei thätlichen Widersetzlichkeiten anwenden. Gefangene, welche trotz der Warnung des Aufsehers erheblich die Ordnung stören, darf letzterer in die Arrestzelle anordnungen. In beiden Fällen ist unverzüglich dem Vorsteher Anzeige zu erstatten.

§ 26

Disziplinarstrafen dürfen von dem Aufseher nicht verhängt werden. Für die ordnungsmäßige Vollstreckung der ausgesprochenen Disziplinarstrafen ist der Aufseher verantwortlich.

§ 27.

Der Aufseher hat auf strenge Beobachtung der Hausordnung seitens der Gefangenen zu achten und Uebertretungen derselben dem Gefängnißvorsteher anzuzeigen.

§ 28

Gefangene, welche eine Strafhaft von mehr als 8 Tagen verbüßen, sind sofern sie dies wünschen, wöchentlich einmal unter Aufsicht des Aufsehers zu rasiren. Hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen ist die Verfügung des zuständigen Richters einzuholen.

§ 29.

Alle gesunde Gefangene, wenn sie nicht mit Arbeiten außerhalb des Gefängnisses beschäftigt sind oder sich im Arrest befinden, sind, wo dies ausführbar ist und wenn es die Witterung gestattet, täglich bis zur Dauer einer Stunde oder

hat zu zwei halben Stunden zur Bewegung im Freien in der Gefängnißhof zu führen, und hierbei womöglich durch den Aufseher zu beobachten.

Unbescholtene Gefangene in dürftiger Sache dürfen Herberge, wohne untereinander auch mit anderen Gefangenen zu Beschäftigung kommen, ebenso ist das Zusammentreffen männlicher und weiblicher Gefangenen streng zu vermeiden.

Die Bewegung im Freien soll nicht nach eingetretener Dunkelheit und in heißen Sommerzeiten nicht zwischen 11 und 2 Uhr stattfinden.

§ 30.

Der Aufseher hat den Anordnungen des Vorstehers bezüglich der Einrichtung des Arbeitsbetriebes Folge zu leisten.

§ 31.

Untersuchungsgefangene zu Haft Bewerkstelle — mit Ausnahme der nach § 562 Nr 3—8 des Civil-Gesetzbuchs Bewerkstellen — und die zur Erzwingung des Zeugnisses Verhafteten dürfen sich selbst beköstigen, solange nicht von den Richter wegen Mißbrauch anderweit verfügt ist. Für Festgenommene ist das Nähere mit Genehmigung des Ministeriums festgesetzt. Die Selbstbeköstigung darf niemals von dem Aufseher geliefert werden.

Die im Wege der Selbstbeköstigung beschaffte Kost darf die Grenze mäßigen Genusses nicht überschreiten, es kann der Genuß von ½ Liter Wein oder 1 Liter Bier, niemals aber von Branntwein, zugelassen werden.

§ 32.

Der Aufseher ist dafür verantwortlich daß den durch die Verwaltung verpflegten Gefangenen die vorgeschriebene Kost regelmäßig und in guter Beschaffenheit gekommen.

Zucht-Nahrungsmittel und gesetzige Getränke dürfen nur auf Anordnung des Arztes oder des Vorstehers gereicht werden.

§ 33.

Das Getränk der Gefangenen ist Wasser, welches täglich 3 mal frisch in die einzelnen Zellen zu bringen ist.

§ 34.

Das Lesen von Büchern erbaulichen und belehrenden Inhalts ist den Gefangenen nach näherer Anweisung des Vorstehers zu gestatten.

§ 35.

Das Schreiben von Briefen ist den Gefangenen nur mit Genehmigung des Vorstehers zu gestatten. Die abgesandenden wie die einkommenden Briefe sind dem Vorsteher zu Einsicht und Verfügung über die Abgabe anzuzeigen.

Besuche dürfen Gefangene nur mit jedesmaliger Genehmigung des Vorstehers und gemäß der von ihm für den einzelnen Fall erteilten Weisungen, jedesmal aber nur in Gegenwart des Aufsehers empfangen.

Den Untersuchungsgefangenen ist die mündlichen Verkehr mit dem Vertheidiger zu gestatten, über die Zeit und den Ort des Besuchs entscheidet der Vorsteher. Der brieflichen Verkehr wegen Zeugnißzwang Verhafteten unterliegt keiner Aufsicht, auch ist den zugelassenen Besuchen die Gegenwart des Vorstehers nicht erforderlich. Den wegen Zeugnißzwang Verhafteten und den Untersuchungsgefangenen kann von dem Vorsteher bezw von dem Untersuchungsrichter die Benutzung eines eigenen Bettes gestattet werden, auch sind jenen unentgeltlich der Schreiber der Beschäftigung des Rechtsbeistands u. s. w. zu solchen Verhandlungen aufzuziehen welche durch die Aufrechterhaltung der Ordnung oder durch das Interesse der Untersuchung bedingt sind.

§ 36.

Bei eintretender Erkrankung eines Gefangenen ist der Arzt herbeizurufen, und ein außerordentlicher Vermerk in den Tagesrapport aufzunehmen. Bei bedenklichen Erkrankungen ist dem Vorsteher sofort Anzeige zu erstatten.

§ 37.

Die Entlassung von Untersuchungsgefangenen darf nur auf Grund eines schriftlichen Befehls des Richters oder eines Beamten der Staatsanwaltschaft erfolgen.

Der Antrag auf festgesetzten Strafzeit kann ein Gefangener nur auf Grund eines besonderen Befehls entlassen werden.

Nach Ablauf der festgesetzten Strafzeit hat der Aufseher die Gefangenen ohne besondere Anweisung zu entlassen. Er ist dessen verantwortlich, daß kein Gefangener länger als die durch den Urteil bestimmte Zeit im Gefängniß zurückgehalten werde. Der Landespolizeibehörde übermittene Personen verbleiben nach Verbüßung der Freiheitsstrafe bis zur Entscheidung des Polizeibehörden in Verwahrung.

Es wird der Tag zu 24 Stn den die Woche zu 7 Tagen und der Monat nach der Kalenderzeit berechnet. Bei Freiheitsstrafen beginnt die Strafzeit mit dem Eintritt in das Gefängniß, soll nicht ein anderer Zeitpunkt durch besondere Anordnung festgesetzt ist.

Haft bei Gefangenen die nicht mehr als 24 Stunden betragt sind, den Ende der Strafe in der Zeit von 7 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens, so ist die Entlassung schon am Abend um 7 Uhr zu bewirken. Auf Urlaub ist den Gefangenen das Verbleiben in der Anstalt bis zum nächsten Morgen zu gestatten.

§ 38.

Der Aufseher hat jeder Person welche entlassen wird eine Bescheinigung (Muster C) zu ertheilen, in welcher die Dauer Handlung, wegen welcher die Verhaftung oder Bestrafung erfolgt ist unterschieden von anderen strafbaren Handlungen sowie die Art und Dauer der Haft zu bezeichnen ist. Diese Bescheinigung ist der Gefangenen, gegen welche auf Grund des § 362 des Straf-Gesetzbuchs auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde oder auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt ist, vor der Ausschändigung dem Gefängniß-Vorsteher vorzulegen.

§ 39.

Den zu entlassenden Gefangenen sind die ihnen zugehörigen Kleidungsstücke und sonstige Effekten gegen Bescheinigung zu verabfolgen.

Geld und Werthsachen die weder zu sofortigem Unterhalten werden dem Krankenpflichter nebst einem Verzeichniß über die Art und den Werth derselben übergeben.

§ 40.

Mittheilungen von Gefangenen sind dem Gefängniß-Vorsteher sofort anzuzeigen.

§ 41

Dem Aufseher ist freigestellt, außer Strafvollzug oder Unterbrechung der Strafvollstreckung Verpflegung zu treffen.

§ 42.

Der Aufseher hat außer den in § 13 Abs 2 und § 15, Abs 2 ermähnten Verzeichnissen folgende Bücher und Listen zu führen:

a. die Gefangenenliste (Muster D, E, F),
b das Tagesrapportbuch (Muster G),
c. das Inventarium (Muster H),
d. die Verpflegungslisten (Muster I),

Wenn Gefangene Lohnarbeit beschäftigt werden, ist eine nach Muster (Muster K) anzulegende Nachweisung zu führen, aus der Art, Dauer und Werth der Arbeit hervorgeht.

In den unter 3 genannten Verzeichnissen ist in Gegenwart des Aufgenommenen der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Tag des Aufnahmebefehls, die Behörde, von welcher derselbe erlassen ist, desgleichen der Tag und die Stunde, sowie der Grund der Entlassung einzutragen.

Das Rapportbuch hat der Aufseher täglich dem Vorsteher zu einer von letzterem ein für allemal zu bezeichnenden Stunde vorzulegen.

Die Verpflegungslisten dienen zur Feststellung der für den Unterhalt der Gefangenen zu zahlenden Vergütung. Dieselben sind am Ende jeden Monats nach den Eintragungen im Messungenverzeichniß aufzustellen und dem Vorsteher einzureichen.

Es sind gesonderte Listen aufzustellen und bis zum 5 des folgenden Monats dem Vorsteher einzureichen über die Verpflegungslisten:

1 der Straf- und Untersuchungsgefangenen, einschließlich der Transportanten dieser Kategorien und der Schuldverhaftungs-Strafgäste,
2 der in polizeilichem Interesse Verhafteten,
3. von Fahnenflüchtigen sowie von Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche Arreststrafen verbüßen,
4. von nach Maßgabe der Militärdienstbehörden stehenden militärischen Vorgesetzten, mögen diese vorläufig festgehalten werden oder sich auf dem Krankpforte befinden,
5 von Transportanten aller Gefangenen, die auf Ersuchen dem Behörden anderer Staaten in Haft waren.

Die Kostenerstattung findet zu 1 und 4 aus Landesfonds, zu 2 aus Gemeindemitteln, zu 3 aus Militärfonds, zu 5 seitens der ersuchenden Behörde statt.

(133)

Verfügt das Verfahren bei ausrechterlichen Strafbefehlen.

Auf die erstatteten Berichte, betreffend die Ausfertigung ausrechterlicher Strafbefehle in Sachen, wo es sich um mehrere Beschuldigte handelt, erkläre ich mich damit einverstanden, daß

1. bei Zusammenhang im Sinne des § 3 der Strafprozeßordnung die Beschuldigten in einem Antrage und, sofern nicht die Amtsrichter eine Trennung der Sachen anordnet auch in einem Strafbefehle zusammengefaßt,
2. in anderen Fällen besondere Anträge und sofern nicht der Amtsrichter die Verbindung der Sachen anordnet, auch besondere Strafbefehle für jeden einzelnen Beschuldigten zu fertigen sind.

Bei Zusammenfassung mehrerer Beschuldigten in einem Strafbefehle ist dieser gemeinsame Strafbefehl den einzelnen Beschuldigten nur soweit es sie angeht, nicht Jedem seinem ganzen Inhalte nach, zu Abschrift zuzustellen. Hessen die Beschuldigten als Gesammtschuldner (St.-P.-O. § 498 Abs. 2) zu ist der Ausfertigung der Abschriften der Absatz 4 der Verfügung vom 16. Juli 1881 (Samml VI S. 214) zu beachten

Wo in Folge Einspruchs oder aus sonstigen Gründen das weitere Verfahren nicht für alle Beschuldigten gleichen Schritt hält, ist nötigenfalls durch Verweisungen oder durch Zwischenhaftung von Abschriften, welche auf Anordnung des Amtsrichters anzufertigen sind und als lediglich durch Gründe des Geschäftsgangs veranlaßt eine Schreibgebühr nicht begründen, für die Vollständigkeit der Akten Sorge zu tragen.

Ew. Hochwohlgeboren werden ergebenst ersucht, die Amtsgerichte und Amtsanwälte Ihres Bezirks hiernach zu verständigen.

Straßburg den 5 März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär,
II. A. 774. von Puttkamer.

An sämmtliche Herren Landgerichts-Präsidenten und Ersten Staatsanwälte.

III.

a. Ober-Elsaß.

(134)

Auf Grund des Gesetzes vom 19 Dezember 1874 sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 27. Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß für das Jahr 1876 Nr 14, S. 70) bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachsendung der Rauße und Gemälde in den nachbezeichneten Ortschaften an den dabei bezeichneten Terminen stattzufinden hat

I. Eichbezirk Colmar.

Ingersheim	9.—11., 13., 14	April 1883,
Weier i. Th	16	„
Walbach	17	„
Zimmerbach	17	„
Türkheim	18., 20	„
Zell	20., 24	„
Rebeli 24., 25., 27., 28., 30. April und 1		Mai 1883,
Schnierlach	4., 5.	„
Biederthausen	7., 8.	„
Bebach	8., 9	„
Ingersheim	11., 12	„
Niedermorschweier	15	„
Rappenthal	15	„
Ammerschweier	16	„
Kupferberg	18., 19., 21	„
Kientzheim	22	„
Sigolsheim	24	„
Bennweier	25	„
Mittelwihr	25	„
Reichsweier	29	„
Zellenberg	28	„
Beblenheim	28	„
Ostheim	29	„
Gemar	1	Juni 1883,
Hüttenheim	2	„
Hunawihr	2	„
Rappoltsweiler	4.—8., 8.—12.	„
Bergheim	13., 15	„
Thannenkirch	16	„
Rohrschweier	16	„
Aubern	18	„
St. Pilt	19	„
Drusch-Rombach	22	„
Leberau	22., 23., 25	„
St. Kreuz	26., 27., 29	„
Mackirch	30. Juni bis 4	Juli 1883,
	6—11., 13—18., 20—25	„
Altwier	27.	„
Gabweiler	30 Juli bis 1	Aug. 1883,
	3—8 und 10—14	„
Sulz	17—22., 24—25	„
Rufach	27—29., 31.,	„
Nordenstich	3.—5., 7	Sept. 1883,
Oberlauwenheim	10	„
Gebenkoffen	10	„
Herrenen	11	„
Frankenheim	11	„
Balgau	12	„
Dessenheim	12	„
Sundhofen	17	„
Andolsheim	17	„
Horburg	18	„
Merer a. R.	19	„
Fischweier	19	„
Oberschweier	19	„
Petzweier	21	„
Houssen	21	„
Heilige Kreuz	22	„
Heiligheim	25	„

Obermorschweier	26	Sept. 1883,
Wickerschoffen	26	„
Hausern	28., 29	„
Eichhirin	29. Sept und 1	Okt. 1883,
Bertoldsheim	2.	„
Münster	5.—10., 12., 16	„
Colmar	25. Oktbr bis 29 Nov u. D.—20	Dez. 1883.

II. Eichbezirk Mülhausen.

Dornach	2.—6., 9	April 1883.
Burgenheim	10	„
Eichwald	10.	„
Ottmarsheim	11	„
Homburg	11	„
Klein-Landau	12.	„
Kaffer	12.	„
Kembs	13.	„
Pfastatt	16., 17	„
Reichsweier	18	„
Reiningen	18	„
Lutterbach	19., 20	„
Wittenheim	24	„
Ringersheim	24	„
Zimmersheim	26	„
Ehlenzweiler	25.	„
Heidwiller	26., 27	„
Richwiller	30. April und 1	Mai 1883
Niedlisheim	2	„
Altkirch	4., 7.—10	„
Wintersdorf	16.	„
Walheim	16	„
Aspach	17.	„
Brinighofen	17.	„
Eglingen	18	„
Enschingen	18	„
Gersbach	21.	„
Ballersdorf	21	„
Hammerdorf	23., 24	„
Altenach	25	„
Manspach	25	„
Reppweier	25	„
Gerstethal	28	„
Luttern	28	„
Wolfern	28	„
Mengkirch	30	„
Jung-Munsterol	30	„
Alt-Munsterol	31. Mai und 1	Juni 1883
Schaffnat a. Ill.	4	„
Elbach	4	„
Wolfersdorf	4	„
Hammersdorf	6	„
Hagenbach	6	„
Niederlauterbach	7	„
Oberlauterbach	7	„
Bustweiler	7.	„
Ueberlauten	8	„
Balschweiler	8.	„
Diefmatten	13.	„
Sternenberg	13	„
Brettten	13.	„

Bischofsheim	14.	Juni 1883,
Burnhauptweiler	14.	„
St. Cosman	13.	„
Bellenszweiler	15	„
Gewenheim	18	„
Heiden	18	„
Hallweiler	19	„
Gilgweiler	19	„
Munzenweiler	19.	„
St. Ulrich	20.	„
Fällern	20	„
Mengen	21	„
Strutt	21.	„
Hindlingen	21	„
Freshen	22.	„
Largen	23	„
Ueberkrop	25.	„
Oberseppl	25	„
Niederseppl	26	„
Pfetterhausen	27.	„
Niederlarg	27.	„
Asel	28.	„
Feldbach	28.	„
Mittenach	29	„
Mauß	29.	„
Liebsdorf	29.	„
Ottendorf	2. Juli	1883,
Kuffendorf	2.	„
Lützel	4.	„
Winkel	4.	„
Oberberg	4.	„
Wilchlingdorf	5.	„
Wöllach	6.	„
Berdorf	9	„
Turdorf	9.	„
Sondersdorf	9.	„
Durchweiler	9.	„
Illfurth	9.	„
Illfurt	11.	„
Werentzhausen	12.	„
Roppenweiler	12.	„
Obermuespach	13	„
Mittelmuespach	13.	„
Niedern uespach	13.	„
Durrenbach	16	„
Wittlich	18.	„
Landdorf	18.	„
Fislis	18.	„
Clingen	19	„
Wiedersthal	20	„

Wolfsweiler	20	Juli 1883,
Sutter	20	„
Hildersdorf	23	„
Zissis	23	„
Hirzbach	25	„
Heimersdorf	25	„
Hilderbach	26	„
Hirtzbach	26	„
Hindlingen	26	„
Steinsulz	27.	„
Oberdorf	27	„
Grenzingen	30	„
Hemsingen	30.	„
Bettenhorf	30	„
Hirsingen	1	Aug. 1883,
Berentzweiler	2.	„
Hetzingen	2	„
Frenken	3.	„
Weiler	3.	„
Hundsbach	3.	„
Houssauen	6.	„
Schwoben	6.	„
Tagsdorf	8	„
Feuerrein	8	„
Emtingen	9.	„
Obermorschweiler	9	„
Mensch weiler	10.	„
Tagolsheim	10	„
Heidweiler	13	„
Oberlauterbach	16.	„
Niederlauterbach	16	„
Illtirrt	16	„
Hochstatt	17	„
Frohmingen	17	„
Steinheim	20., 22.—24., 27., 29	„
Masmünster	30., 31 Aug. und 1	Sept. 1883
Ilzach	3.—7., 10., 12.—14., 17., 19	„

Mülhausen, den 20. September 1883.

Der Bezirks-Präsident,

Zorn.

Die Herren Bürgermeister benachrichtige ich die für Ihre Gemeinden hiermit festgesetzten Ostungstermine unverzüglich der letzten 8 Tage vor dem betreffenden Datum auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß nach Ablauf desselben der Gebrauch von solchen Mustern und Gewichten, die der polizeilichen Nachaichung hatten unterzogen werden müssen, verboten ist. Die erfolgte Bekanntmachung ist in dem Publikationsregister der Gemeinde zu bescheinigen.

Colmar, den 8 März 1883.

Der Bezirks-Präsident,

II. 1643. **Zorn.**

b. Unter-Elsaß.

(133) Nach Einsicht des Gesetzes vom 15 April 1829 über die Fischerei und der Verordnung vom 12 Februar 1883, betreffend die Fischerei-Polizei, verordne ich auf Grund des Einverständnisses des Departements des Unter-Elsaß, mit Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, wie folgt:

§ 1.

Für die Ill im Bezirk Unter-Elsaß, von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß bis zur Einmündung in den Rhein, und deren Nebenflüsse, nämlich den Giessen von Weiler ab die Andlau von Eichhofen ab und die Scheer, den Ehnbach, die Breusch von Rathsam ab, die Mossig, ferner die Sensel

die Moder mit der Zorn und Zinsel, den Sauerbach mit dem Eberbach und Selzbach und die Lauter ist die Fischerei, ohne Unterschied der Fischsorten und der Art des Fanges selbst mit schwimmender Angel, für die Zeit vom 1. April bis 15. Juni 1883 durchaus verboten.

In den nicht genannten Wasserläufen und allen Zuflußbächen ist der Fang des Salmen, der Forelle und Aeschen gestattet.

§ 2.

Das absolute Verbot des Fischens gilt ferner für die Zeit vom 20. Oktober 1883 bis 31. Januar 1884, mit Ausnahme der Ill von der Grenze des Bezirks Ober-Elsaß abwärts, der Andlau unterhalb Eichhofen und der Breusch von Molsheim ab, für sämmtliche Wasserläufe im Bezirk Unter-Elsaß, einschließlich aller Zuflußbäche derselben. Für dieselbe Zeit ist das Krebsen in sämmtlichen Wasserläufen des Bezirks verboten.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung werden mit Geldstrafen von 24 ℳ bis 100 ℳ geahndet.

§ 4.

Die Bestimmungen über die Fischerei am Rhein regeln sich nach der Verordnung vom 24. Dezember 1876 und werden durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung ungesäumt in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dem Publikum dabei die folgenden Bestimmungen in Erinnerung zu bringen:

1. Die im § 1 und 2 der Verordnung namentlich bezeichneten Wasserläufe gehören zu jenen, in welchen das Fangen von Krebsen jeder Art bereits durch die Verordnung vom 18. Dezember 1880 (Bezirks-Amtsblatt S. 247) allgemein verboten ist.

2. In den durch die Verordnungen vom $\frac{29. \text{ Dezember } 1881}{7. \text{ Februar } 1882}$ Bezirks-Amtsblatt S. $\frac{4 \text{ ff.}}{40}$ festgestellten Schonrevieren der schiffbaren oder flößbaren Ströme, Flüsse und Kanäle ist das Fischen und Krebsen jeglicher Art und zu jeder Jahreszeit verboten, ebenso ist es untersagt, auf diese Schonreviere in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Juni und vom 20. Oktober bis 31. Dezember jeden Jahres Enten, Gänse, Schweine oder andere, dem Fischlaich gefährliche Wasservögel aufzutreiben oder auszulassen zu lassen.

Die Herren Kreisdirektoren des Bezirks und den Herrn Polizei-Direktor dahier ersuche ich, die mit der Handhabung der Fischerei- und Wasserpolizei besonders beauftragten Beamten, sowie überhaupt alle mit polizeilicher Funktion betrauten Beamten aller Dienstzweige anzuweisen, die bestehenden Fisch- und Krebsfangverbote mit aller Strenge zu handhaben. Insbesondere ist die Gendarmerie und das Wegeaufsichtspersonal zur Ueberwachung jener Verbote heranzuziehen.

Für die Entdeckung von Fischereifreveln, die mittelst Anwendung von Sprengstoffen (Dynamit) begangen werden, können Belohnungen gewährt werden, deren Beantragung ich gegebenen Falls entgegensehe.

Straßburg, den 9. März 1883.

I 1675

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geisseler.

Ober-Elsaß und Unter-Elsaß.

(136) Verordnung, die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend.

Die beigeschlossene*) Verordnung für die Untersuchung der Rheinschiffe tritt mit dem 1. April d. Js. in Kraft.

Colmar, den 19. Februar 1883.

Der Bezirkspräsident,
Timme.

(J.-Nr. II. 1299.)

Straßburg, den 28. Februar 1883.

Der Bezirkspräsident,
Back.

(J.-Nr. V. 1412.)

*) Als Anlage gedruckt.

(137) Polizei-Verordnung, betreffend die Anzeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe und die Vervollständigung der Schiffs-Atteste der Rheinschiffe.

Unter Bezugnahme auf § 20 der beigeschlossenen*) Verordnung, die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend, wird verordnet was folgt:

Alle den Artikel 22 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vom 17. Oktober 1868 (veröffentlicht durch Kaiserliches Dekret vom 5. Mai 1869 im Gesetzesbulletin für 1869 Nr. 1707) unterliegenden Fahrzeuge, mit Ausnahme derjenigen, welche bis zum 1. Juli 1884 einer Nachuntersuchung unterliegen und dabei mit den neuen Einsenkungsklammern versehen werden, müssen bis zu diesem Zeitpunkte einer Schiffsuntersuchungs-Kommission behufs Anbringung der neuen Klammern und Vervollständigung des Schiffs-Attestes von ihren Eigenthümern oder Führern unter Vorlegung des Schiffs-Attestes angemeldet und vorgeführt werden.

An allen mit den neuen Einsenkungsklammern versehenen Schiffen ist die Farbe dieser Klammern (weiß oder gelb auf dunklem Grunde, schwarz auf hellem Grunde) von den Schiffern kenntlich zu erhalten.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung unterliegen der in Artikel 32 der revidirten Rheinschifffahrtsakte vorgesehenen Strafe.

Colmar, den 19. Februar 1883.

Der Bezirkspräsident,
Timme.

(J.-Nr. II. 1298.)

Straßburg, den 28. Februar 1883.

Der Bezirkspräsident
Back.

(J.-Nr. V. 1412.)

*) Als Anlage gedruckt.

c. Lothringen.

Vacat.

V.

Personal-Nachrichten.

(138) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Innern.

Karl Scheidecker zu Saargemünd Bezirk Lothringen, ist zum Polizeidiener bei dasselbst bestehenden Unterhaltungsgemeinschaft der Fabrik von feuerfesten Kassenschränken ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht im Namen des Reichs dem Amtsgerichtsrath Hartmann in Straßburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes zu ertheilen.

Der Landgerichtsrath Hoche in Metz ist behufs Uebernahme des Amtes als Richter bei dem gemischten Gerichtshofe erster Instanz in Cairo unter Ausscheiden aus seiner gegenwärtigen Stellung für die Dauer seiner Verwendung bei der egyptischen Gerichten aus dem Justizdienste des Reichslandes beurlaubt.

Der Königl. Bayr. Rechtskandidat Promo in Straßburg ist als Rechtspraktikant bei dem Amtsgericht in Diedenhofen zugelassen.

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommenen Ernennungen des bisherigen Generalvikars Apollinar Freyburger daselbst zum ersten und des Domherrn Georg Koechler daselbst zum zweiten Generalvikar, des bisherigen Generalvikariats Georg Xaver Muench zum Domherrn daselbst an Stelle des verstorbenen Domherrn Theobald Ringel, des Pfarrers Peyrard Rust zu Pfirt zum Pfarrer der Bischofsresidenz zu Gebweiler und des Hilfspfarrers Eduard Hepp zu Buchsweiler zum Pfarrer in Molsheim, haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium zu Bischweiler collegiale Wiederwahl des Pfarrers Grimm zu Bischweiler zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Obergefreite Gimbel II. 11 von Bolchen nach Lützelstein, Oberstfeldwebel Lützelstein-Süd, versetzt worden.

Verwaltung der Gewerbe der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten.

Der bisher aufsichtführende als Wiesenbaumeister beschäftigte Ludwig Kaull ist als Wiesenbaumeister in Elsaß-Lothringischen Landesdienste entlassen worden.

Der Wiesenbaumeister Anton Kaul ist aus dem Elsaß-Lothringischen Landesdienste entlassen worden.

Der Wegemeister Clauß in Hegeney ist als Bauschreiber angestellt und ihm die Bauschreiberstelle in Fahren vom 1. April dieses Jahres ab übertragen worden.

Zölle und indirekte Steuern.

In der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern sind der Obergrenzkontrolleur Schmidtmer in Leimen als Obersteuerkontrolleur nach Bisch, der Steuereinnehmer Hornstein in Waffenheim in gleicher Diensteigenschaft nach Gebweiler, der Assistent I. Klasse Schmidt in Wöllenheim als Steuereinnehmer nach Waffenheim, der Assistent I. Klasse Mühling von Metz als Steuereinnehmer nach Schlettstadt, der Steuereinnehmer Merkl in Selz als Assistent I. Klasse nach Molsheim, der Steuereinnehmer Schmeisser in Lörchingen als Assistent I. Klasse nach Saarburg versetzt, der Steuereinnehmer Mueller in Gebweiler vom Obergrenzkontrolleur in Leimen, der Assistent II. Klasse Meyer in Deutsch-Avricourt zum Assistenten I. Klasse in Metz, der Assistent II. Klasse Hoffmann in Thann zum Sekretariat-Assistenten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern, der Assistent II. Klasse Meyence in Saargemünd zum Steuereinnehmer in Selz und der Assistent II. Klasse Fendt in Saarburg zum Steuereinnehmer in Lörchingen befördert worden.

Bekannte Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die mit Strafpulverpapier geschossenen Uebungsscheiben sind von den Angestellten umgehend c. Uhr abzuliefern.	
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem Arbeitgeber
1	Mitgehilfen	kathol. Elementarschule	Offendorf	Hagenau	Rektor Dietsch zu Hagenau	—
2	Klassenlehrerin	zweigl.	Schirrhoferhagelsch	Molsheim	" " "	Kunstschreiner
3	Klassenlehrer*	Mittelschule	Straßburg	Straßburg (Stadt)	Bürgermeisteramt-Vermalter zu Straßburg	—
4	"	kathol. Elementarschule	Brumath	(Land)	Rektor Dietsch zu Hagenau	—
5	Hauptlehrer	" "	Oberlauterbach	Weißenburg	" " Weißenb.	—

* Die Stelle wird zum 1. April d. Js. vakant.

Straßburg, Druck: M. DuMont Schauberg.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 12. Straßburg, den 24. März 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" wird mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen aufnehmen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidien,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Während größerer Bekanntmachungen welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger solche Beilage versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gesetzsammlung für Elsaß-Lothringen" zusammen beträgt vierteljährlich 1,50 Mark. Jeder Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 8 Ausgegeben zu Berlin den 10. März 1883.

(Nr. 1486) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für 1883/84 (vom 2. März 1883.)

(Nr. 1487.) Gesetz betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltungen des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen (vom 2. März 1883.)

(Nr. 1488.) Gesetz betreffend die Kontrole des Reichshaushalts und des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen für den Etatsjahr 1883/83 (vom 3. März 1883.)

Nr. 4 Ausgegeben zu Berlin den 14. März 1883

(Nr. 1489.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Wurstwaaren amerikanischer Ursprungs (vom 6. März 1883.)

Inhalt des Gesetzblattes f. Elsaß-Lothringen.

Nr. 3 Ausgegeben zu Straßburg den 20. März 1883.

(Nr. 446.) Gesetz, betreffend Unterstützung der durch Hochwasser Beschädigten (vom 14. März 1883.)

II.

(1830)

Auf Grund des Artikels 2 des Dekrets vom 17. Februar 1852 über die Presse wird hiermit für das Gebiet von Elsaß-Lothringen die Einführung und Verbreitung der in Wien erscheinenden „Wiener Allgemeinen Zeitung" verboten.

Straßburg den 14. März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
I. A. 2441 **Harff.**

(1831)

Bekanntmachung betreffend die Festsetzung der Höhe der einzuziehenden Zivilstaatsgebühren.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Bestimmungen über das Verfahren bei Feststellung und Einziehung der Kosten der Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der Untersuchungshaft vom 24. August 1880 wird hierdurch der Vergütungssatz welcher der Berechnung der Kosten zu Grunde zu legen ist, für das Rechnungsjahr 1883/84 allgemein auf 75 Pfennig für den Tag festgesetzt.

Straßburg, den 9. März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär,
II. A. 1956. **von Puttkamer.**

(141)

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke „Walburg-Eschbach I“ und „Walburg-Eschbach II“ mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der gemeinschaftliche Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem kaiserlichen Bergmeister Brtg hier, Kaiserplatz Nr. 5 zur Einsicht offen liegt.

Straßburg, den 10 März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
IV 2223. **Ledderhose.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 28. Dezember 1882 wird dem Baron Florent Charpentier in Walburg unter dem Namen

„Walburg-Eschbach I“

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eschbach, Kreis Weißenburg, und Hagenau Kreis Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 988,80 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D. E. I. H. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 10. März 1883.

Verleihungsurkunde
für das Bitumenbergwerk „Walburg-Eschbach I“
bei Eschbach.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 23. Dezember 1882 wird dem Baron Florent Charpentier in Walburg unter dem Namen

„Walburg-Eschbach II“

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Eschbach, Kreis Weißenburg, und Hagenau, Kreis Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 990,80 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben E. F. G. H. I. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 10 März 1883.

Verleihungsurkunde
für das Bitumenbergwerk „Walburg-Eschbach II“
bei Eschbach IV 2223

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
(L. S.) gez. **Ledderhose.**

(142)

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Steinsalzbergwerk „Gabriel“ mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergmeister Bundesfuß in Metz, Haagstraße Nr 14 zur Einsicht offen liegt.

Straßburg den 11. März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
IV. 2199 **Ledderhose.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 24. Januar 1881 wird dem Fabrikt Weiler in Rebingen unter dem Namen

„Gabriel I“

das Bergwerkseigenthum in dem in der Gemeinde Saaralben im Kreise Forbach Bezirk Lothringen, und in der Gemeinde Keskastel im Kreise Zabern, Bezirk Unter-Elsaß belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 800 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. B. C. D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Straßburg den 11. März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
(L. S.) gez. **Ledderhose.**

Verleihungsurkunde
für das Steinsalzbergwerk „Gabriel I“
bei Saaralben. IV. 2199

(183)
Ordnung für die Prüfungen an der Landwirtschaftsschule zu Luxach

I. Aufnahmeprüfungen.

§ 1.

Die Prüfungen für diejenigen, welche mangels eines Qualifikationszeugnisses von einer berechtigten Schule (Reifezeugnis für die Tertia) ihre Aufnahme in eine der Klassen der Landwirtschaftsschule auf Grund einer an dieser Schule zu bestehenden Prüfung erlangen wollen, werden bis auf Weiteres vom dem Lehrerkollegium der Landwirtschaftsschule unter dem Vorsitz eines von dem Staatskommissär hierzu delegierten Kommissars vorgenommen.

§ 2.

Das Maß der in dieser Prüfung zu fordernden Kenntnisse ist durch die Schulpläne für die Quarta der Realschulen gegeben.

§ 3.

Die Prüfung zur Aufnahme in die unterste Klasse der Landwirtschaftsschule kann nur als bestanden angesehen werden, wenn auf Grund der in ihr dargelegten Befähigung des Prüflings der Quarta die Befähigung zur Versetzung von der Quarta in die Tertia einer Realschule nach den an solchen Schulen geltenden Grundsätzen zweifellos erscheint.

§ 4.

Bei der Prüfung zur Aufnahme in eine höhere Klasse der Landwirtschaftsschule muß außerdem noch der Beweis der in den übrigen Klassen der Landwirtschaftsschule nach dem Lehrplane zu erwerbenden Kenntnisse nachgewiesen werden.

II. Abgangsprüfungen.

§ 5.

Die Prüfung der Schüler behufs Erteilung eines Zeugnisses der Reife wird von einer Prüfungskommission abgehalten.

§ 6.

Die Prüfungskommission besteht aus:

a. einem von dem Staatssekretär zu ernennenden Regierungskommissar,
b. dem Direktor der Schule,
c. denjenigen Lehrern, welche in den Gegenständen der Prüfung den Unterricht in den obersten Klassen erteilen.

Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt der Regierungskommissar.

§ 7.

Diejenigen Schüler, welche sich der Abgangsprüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben 2 Monate vor Beginn des Kursus bei dem Direktor schriftlich, unter Beifügung eines Lebenslaufes, die Zulassung zu derselben nachzusuchen. Ueber die Zulassung entscheidet das Lehrerkollegium. Das Verzeichnis der zugelassenen Schüler reicht der Direktor dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein.

§ 8.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Unterrichtsgegenstände:

a. die deutsche, französische und englische Sprache
b. Geographie und Geschichte
c. Weltgemalt,
d. Naturwissenschaften
e. Landwirtschaftslehre

Für die bei der Prüfung zu stellenden Anforderungen sind die „Lehrziele" maßgebend.

§ 9.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

§ 10.

Zur schriftlichen Prüfung gehören:

a. ein deutscher Aufsatz
b. je ein Exerzitium aus dem Französischen und Englischen,
c. die Lösung von je einer Aufgabe aus dem Gebiete des bürgerlichen Rechnens der Planimetrie, der Arithmetik und der Trigonometrie,
d. ein Aufsatz über ein naturwissenschaftliches Thema,
e. ein Aufsatz über ein landwirtschaftliches Thema.

Für die Anfertigung der vorbenannten Arbeiten wird um 8 Tagen eine Arbeitszeit bis zu je 5 Stunden festgesetzt.

§ 11.

Für die schriftliche Prüfung hat der Direktor die nötigen Anordnungen zu treffen, nachdem er sich über die Zeit der Vornahme mit dem Regierungskommissar verständigt hat.

Derselbe hat von den Fachlehrern 3 Themata für jede schriftliche Arbeit einzufordern und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen, welcher die zu behandelnden Themata auswählt.

§ 12.

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten geschieht unter der unmittelbaren Aufsicht der zur Prüfungskommission gehörenden Lehrer, welche sich hierbei nach Anordnung des Direktors ablösen. Der beaufsichtigende Lehrer hat darauf zu achten, daß keinerlei Kommunikation der Schüler untereinander oder mit anderen dem Arbeiten fernbleibenden stattfindet und die Aufgaben selbständig angefertigt werden. Die Benutzung anerlaubter Hilfsmittel wird mit der Zurückweisung von der Prüfung bestraft

Ueber alle Vorkommnisse während der schriftlichen Prüfung wird ein Protokoll geführt.

§ 13

Der die Aufsicht führende Lehrer hat die Arbeiten fortlaufend Abschrieben für Anfertigung derselben Kommission Arbeitszeit dem Direktion zu übergeben, welcher dieselben den betreffenden Fachlehrern zur Korrektur und Censirung zustellt.

Das Verhältniß der Arbeiten zu den durchschnittlichen Kenntnissen und Leistungen ist durch eines der vier Prädikate „nicht genügend", „genügend", „gut", „sehr gut" zu bezeichnen. Die ersteren Arbeiten sind sodann der den zur Prüfungskommission gehörenden Lehrern und werden demnächst dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zugestellt.

Die Prüfungskommission entscheidet nach dem Ausfall der schriftlichen Arbeiten, ob der Examinand zur mündlichen Prüfung zugelassen ist.

§ 14.

Der Regierungskommissär setzt den Termin für die mündliche Prüfung fest und ladet diejenigen, welche zu derselben zu stellen. Die mündliche Prüfung erstreckt sich über die im § 8 angegebenen Unterrichtsgegenstände.

§ 15.

Das Ergebniß der mündlichen Prüfung wird für jeden Unterrichtsgegenstand durch die Stimmen des Regierungskommissärs, des Direktors und des betreffenden Fachlehrers vorläufig festgestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungskommissärs.

§ 16.

Auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung sowie unter Berücksichtigung der vorliegenden Schulzeugnisse über die bisherigen Leistungen des Examinanden wird von der Kommission das Gesammtprädikat für jeden einzelnen Prüfungsgegenstand nach Stimmenmehrheit festgestellt. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied der Kommission eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Regierungskommissärs.

§ 17

Nach Feststellung der Gesammtprädikate für die einzelnen Prüfungsgegenstände entscheidet die Kommission über die Ertheilung des Zeugnisses der Reife. Dasselbe kann nicht verweigert werden, wenn der Examinand in sämmtlichen Prüfungsgegenständen mindestens „genügend" bestanden hat.

Es darf nicht gegeben werden, wenn in der Prüfung sich ein Allgemeinen ein so großer Mangel geistiger Bildung bei dem Examinanden bekundet hat, wenn in einer der Sprachen, in den Geschichte die Geographie oder der Mathematik ein ganz mangelhaftes Wissen zu Tage tritt, oder wenn das Resultat der Prüfung in drei Prüfungsgegenständen (der Sprache als besonderen Prüfungsgegenstand gerechnet) oder in den beiden fremden Sprachen mit „ungenügend" bezeichnet werden müssten. Hat der Examinand in einer fremden Sprache oder in zwei der übrigen Disziplinen das Prädikat „ungenügend", so darf ihm das Zeugniß der Reife nur ertheilt werden wenn er in anderen Gegenständen besonders gute Leistungen aufzuweisen hat und in seinen Kenntnissen und seiner Fassungsgabe den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung darthut. Jedoch dürfen solche Ausgleichungen nur zwischen Sprachen einerseits, Geographie und Mathematik und zwischen Natur- und Fachwissenschaften, also nicht zwischen Sprachen und Naturwissenschaften resp. den Fachdisziplinen vorgenommen werden.

§ 18.

Die Bekanntmachung des Resultats der Kommission steht dem Vorsitzenden zu. Dasselbe wird in das von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu vollziehende Protokoll aufgenommen.

Straßburg, den 13 März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär,

IV. 2449. **Ledderhose.**

---

(144) Verordnung, betreffend das Verbot des Fischens etc. im Rhein-Rhone Kanal.

§ 1

Als Fischerei-Schonstrecken, auf welches die Bestimmungen der Verordnung vom 23 Dezember 1881 (Amtsblatt des Ministeriums für Elsaß-Lothringen 1881 Seite 137) Anwendung finden, wird auf Grund der Artikel 1 und 2 des Fischereigesetzes vom 31 Mai 1865 und des Gesetzes, betreffend die Feststellung der Fischerei-Schonstrecken, vom 24. Dezember 1876 die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Schleuse 22 bis Schleuse 23 in einer Länge von 109 Metern bestimmt.

§ 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 15 April d. Js. in Kraft und gilt bis zum 14. April 1886.

Straßburg, den 20. März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär,

IV. 2570 **Ledderhose.**

III.

(1145)
Nachweisung der im Monat Februar 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R. G. Bl. Seite 52).

Marktort.	Roggen			Gerste			Hafer			Stroh				Heu
										Roggen		Weizen		
	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel	gering.	Bindestroh	Dreschstroh	Bindestroh	Dreschstroh	
	Es kosten je einhundert Kilogramm.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Ober-Elsaß.														
Altkirch	12 54	12 01	— —	12 20	12 22	11 84	11 20	11 00	11 44	3 50	— —	3 20	— —	5 60
Colmar	15 20	14 84	13 98	13 24	12 34	11 80	15 20	14 45	12 58	5 00	4 50	4 —	3 60	7 15
Rufach								14 07	— —	— —	— —	4 35	— —	7 20
Münster	12 75	— —	— —	21 81	— —	— —	— —	13 00	— —	— —	— —	3 50	— —	6 65
Neubreisach	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	17 50	— —	— —	— —	2 12	— —	7 85
Thann	12 54	12 18	12 28	— —	— —	— —	— —	13 53	12 30	3 85	— —	3 75	— —	6 20
Durchschnitt	13 89	13 26	13 13	12 67	12 30	11 90	14 23	14 09	12 44	4 25	3 60	4 14	3 60	6 81
b. Unter-Elsaß.														
Brumath	— —	13 15	— —	— —	— —	— —	— —	15 55	— —	4 80	— —	3 70	— —	6 —
Hagenau	13 15	12 15	11 25	13 40	13 20	13 15	15 05	14 05	13 —	4 75	— —	4 —	— —	7 40
Niederbronn	13 20	— —	— —	13 35	— —	— —	15 40	— —	— —	— —	— —	3 80	— —	8 —
Schlettstadt	— —	— —	— —	12 31	— —	— —	14 08	— —	— —	4 80	4 —	3 20	2 80	7 80
Strasburg	13 87	— —	— —	14 05	— —	— —	15 12	— —	— —	— —	3 40	3 —	2 60	8 —
Weißenburg	14 —	— —	— —	13 08	— —	— —	— —	4 —	— —	2 70	— —	3 —	2 —	6 80
Zabern	12 85	— —	— —	13 08	— —	— —	— —	— —	4 20	— —	2 10	5 —	4 50	
Durchschnitt	13 17	12 44	11 25	13 10	13 20	13 15	14 80	14 37	14 60	4 61	4 37	4 11	3 97	7 43
c. Lothringen.														
Bolchen	— —	13 —	— —	— —	13 —	— —	— —	13 50	— —	3 25	2 12	2 50	2 50	6 —
Diedenhofen	— —	13 —	— —	— —	13 —	— —	— —	13 50	— —	2 12	— —	2 40	2 40	5 60
Metz	— —	10 10	— —	— —	15 —	— —	— —	11 80	— —	3 10	4 —	4 70	3 10	6 —
Pfalzburg	13 —	12 50	12 —	13 —	14 50	14 —	14 50	15 —	14 —	4 —	3 50	3 50	— —	8 —
Saargemünd	15 40	14 80	13 80	17 10	14 40	13 20	15 70	14 90	12 80	4 80	4 64	3 60	2 11	7 10
Saarburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 75	— —	4 00	— —	3 00	3 00	8 60
Saargemünd.	14 88	13 80	— —	14 46	14 —	— —	13 10	12 80	— —	4 —	3 80	3 50	— —	6 —
Durchschnitt	15 07	14 07	14 00	14 85	14 18	13 60	14 32	14 12	13 60	4 22	3 87	3 82	3 18	6 70

a. Ober-Elsaß.

(1146) **Verordnung.**

Artikel 1.

Die Ufer- und Triebwerksbesitzer an dem Quotelbach und Bonbuenloch werden hiermit angewiesen, in der Zeit vom 26. bis 28. April d. Js. die gewonnenen Wasserläufe längs der ihnen gehörigen Ufer von ihnen gepachteten Grundstücken, beziehungsweise soweit die Ausübung ihrer Anlagen reicht zu räumen.

Artikel 2.

Zum Zweck der Räumung wird der Quotelbach und Bonbuenloch vom 14 April d. Js. Abends 8 Uhr an bis zum 28 April Mittags 6 Uhr hinten gelegt.

Artikel 3.

Die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, welche von den beiden Wasserläufen berührt werden, haben diese Verordnung alsbald nach Empfang des hierüber ergehenden Amtsblattes und außerdem am 8., 15. und 22. April er. in ortsüblicher Weise in ihren Gemeinden bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß innerhalb ihrer Gemeinden eine gründliche Räumung stattfindet.

Colmar, den 17 März 1883.

Der Bezirkspräsident,

II. 1932. **Zimmer.**

(147) Bekanntmachung

In Gemäßheit des § 10 Abs 2 und 3 des unterm 5. Oktober 1873 (Ges.-Bl. für Elsaß-Lothringen, S. 262) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 werden nachstehende die Vergütungssätze betreffende Preise bekannt gemacht welche im Submissionswege für Lieferungen in der Zeit vom 1. April 1883 bis 31. März 1884 zu genehmigen sind.

Die Lieferungsverbände sind die betreffenden Kreise angesetzt.

Bezeichnung der Lieferungs-Verbände	Vergütungssätze pro 100 Kilogramm für:											
	Weizen.		Mengkornsyst.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Mülhausen	—	—	—	—	17	43	22	57	17	45	5	86	4	41
Colmar	21	50	26	80	16	10	20	12	17	97	7	32	6	96
Gebweiler	—	—	—	—	16	25	20	00	17	28	6	66	5	20
Rappoltsweiler	24	37	30	41	16	28	21	00	17	85	5	33	4	64
Thann	24	—	28	08	16	50	21	00	20	50	6	65	5	13
	23	35	27	85	16	47	21	00	16	72	5	57	5	16

Colmar, den 7. März 1883

Der Bezirkspräsident
Zimmer.

L. 1435

b. Unter-Elsaß.

(148) Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27. Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1876, Seite 73 und 81), welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4. März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881 Nr. 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf der zur Ausführung der letzteren Verordnung von mir erlassene Instruktion vom 8. Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881, Seite 59) bringe ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen zu den Bezirken der Eisenbahnlinie Straßburg-Schlettstadt und Zabern gehörenden Gemeinden des Bezirks Unter-Elsaß zur öffentlichen Kenntniß, in welchen die periodische Nachschau der Maaße, Gewichte und Waagen an den dabei bezeichneten Terminen zu erfolgen hat:

I. Bezirk des Eichamts Straßburg.
Brumath mit Stephansfeld 2., 3., 4., 5., 10.,
11. April 1883.

Hochfelden	16., 17., 18., 19.,	23. "
Pfaffendorf		24. "
Lixhausen		24. "
Illkirchen		24. "
Eckbolsheim		24. "
Mittelhausen		25. "
Mittelschaeffolsheim		25. "
Schiltigheim		25. "
Mundolsheim		25. "
Mittelhausen		25. "
Meistratzheim		30. "
Wittisheim		30. "
Ingenheim		1. Mai 1883.
Heidolsheim		1. "
Staffelfelden		2. "
Dangolsheim		2. "
Rangendorf		7. Mai 1883.
Ettendorf		8. "
Kogenhorf		9. "
Grossendorf		9. "
Minversheim		9. "
Altenheim		10. "
Schnakenbourg		21. "
Rutzenheim		22. "
Hohfuchsen		22. "
Gingsheim		23. "
Hohfirchheim		23. "
Schaffhausen		24. "
Waltenheim		28. "
Dingenheim		29. "
Mittelhausen		30. "
Dingsheim		4. Juni 1883.
Griesheim		4. "
Pfulgriesheim		4. "
Hipsheim		5. "
Bischenheim		5. "
Minversheim		8. "
Dossenheim		9. "
Ostwalsheim		9. "
Osthausen		9. "
Hürtigheim		11. "
Duntzenheim		11. "
Fessenheim		12. "
Kürtzelheim		12. "
Fürdenheim		13. "
Handschuheim		15. "
Ostwalsheim		14. "
Truchtersheim		18. "
Kleinfrankenheim		19. "

Digitized by Google

Schwesheim	18.	Juni 1883.
Jöllenbeck	19.	„
Ringenheim	19.	„
Ringenhorst	19.	„
Millingsheim	20.	„
Millesheim	20.	„
Roerdorf	20.	„
Düsmingen	21.	„
Rohr	21.	„
Quadenheim	21.	„
Gumbrell	25.	„
Kamheim	25.	„
Rollweiler	25.	„
Rumersheim	26.	„
Berbach	26.	„
Schiltz, Jean 9., 10., 11., 12., 16., 17., 18.	19.	Juli 1883.
Reichsheim 26., 24., 25., 26., 29., 30., 31.		„
Bischweiler 2., 3., 4., 6., 9., 10., 11., 12., 16., 17.		April 1883,
Hagenau 23., 24., 25., 26., 30.		„
und 1., 2., 7., 8., 9., 10., 15.,	16.	Mai 1883,
Wolf	21.	„
Uebereck	22.	„
Leichhofen	23.	„
Kindweiler	23.	„
Uhrweiler	24.	„
Engweiler	24.	„
Merzweiler 28.,	29.	„
Weitersheim	30.	„
Griesbach	30.	„
Ittenhofen	30.	„
Gumbrechtshofen—Oberbronn	4.	Juni 1883.
Gumbrechtshofen—Niederbronn	4.	„
Zinkweiler	5.	„
Offweiler	6.	„
Rothbach	7.	„
Gumbrechtshofen	11.	„
Reichshofen 12., 13., 14.,	18.	„
Niederbronn 19., 20., 21., 25.,	26.	„
Oberbronn	2.	Juli 1883,
Windstein	6.	„
Dambach	8.	„
Windhurst	9.	„
Wahlhofen	9.	„
Dürrenbach	10.	„
Eberbach	11.	„
Forsthem	11.	„
Lembach	11.	„
Mattenbronn	16.	„
Hegeney	12.	„
Gleisbach	13.	„
Wörth a. G. 16.,	17.	„
Gunstett	18.	„
Oberhof	18.	„
Diefenbach	18.	„
Preuschdorf	19.	„
Wittschdorf	19.	„
Schirrhof	23.	„
Langenfeldbach	24.	„
Mattstall	24.	„

Neuweiler b. Wörth	25.	Juli 1883,
Felschweder	25.	„
Lampertsloch	26.	„
Salz 2. 29. 31. Juli und 1.		Aug. 1883.
Lobsann	3.	„
Ringendorf	6.	„
Reichweiler	7.	„
Memmelshofen	7.	„
Keffenach	7.	„
Bietenbach	8.	„
Drachenbronn	8.	„
Bremmelbach	8.	„
Ingolsheim	9.	„
Schönenburg	9.	„
Surburg	13.	„
Schwabweiler	14.	„
Reinersweiler	14.	„
Holtzwiler	14.	„
Hemmerswiller	20.	„
Hunspach	20.	„
Hafen	21.	„
Lindelweiler	22.	„
Oberdorf	22.	„
Fußendorf	22.	„
Rittershofen	23.	„
Oberseltzerhof	27.	„
Niederseltzerhof	28.	„
Hatten 29.,	30.	„
Weissenburg 3., 4., 5., 6., 10., 11., 12., 13., 17.		Sept. 1883,
Altenstadt	18.	„
Wissitz	24.	„
Steinseltz	25.	„
Oberhofen	25.	„
Retl	25.	„
Kleeburg	26.	„
Klimbach	26.	„
Wingen	27.	„
Lembach	3., 4.	Okt. 1883,
Obersteinbach	4.	„
Niedersteinbach	4.	„
Lauterburg	8., 9.	„
Seltz	10., 11.	„

II. Bezirk des Eichamts Schlettstadt

Rogenheim	4.	April 1883,
Sermersheim	6.	„
Hüttenheim	6., 7.	„
Benfeld mit Ehl 11., 12., 13.,	14.	„
Kerzfeld	16.	„
Matzenheim	19.	„
Sand	20.	„
Herbsheim	21.	„
Ichtratzheim	21.	„
Wittenheim	23.	„
Friesenheim	25.	„
Boofsheim	26.	„
Rhinau 27.,	28.	„
Diebenfeld	28.	„
Obenheim	3.	Mai 1883.
Herrlisheim	4., 5.	„

Offhausen				30	April 1883
Grünn, mit Kunst			10, 11	12,	Mai 1883
Nordheim				16	"
Rietheim				17	"
Zehntscheim				18	"
Hausheim				14	"
Lemersheim				15	"
Dundelsheim				14	"
Schäffersheim				2	"
Bulfingheim				23	"
Altenheim				24	"
Wittnauheim				25	"
Feyerstheim				30	"
Eichau				31	"
Upfheim				1	Juni 1883
Gerlisheim				1, 2	"
Illkirch-Graffenstaden mit Gemeinde			7	8, 9, 12	"
Ostwald				13	"
Kingolsheim				14, 15	"
Holtzheim				16	"
Eyghem				19	"
Blödsheim				20	"
Duppigheim				21, 22	"
Duttlenheim				23	"
Oberehnheim	26	27	28, 29	30	"
Bernhardsweiler				4	Juli 1883
Gottweiler				4	"
Bergheim				4	"
Zellweiler				5	"
Wolf				6	"
Niederehnheim				7, 10	"
Rossisheim				10, 11	"
Krautergersheim				12, 13	"
Innenheim				14	"
Stotzheim				17	18, "
Bourg-Bruche					19 "
Neuvigil					20 "
Schirmeck-Rosheim					21 "
St. Blaise					23 "
Saulxures				24,	25 "
Plaine				25,	26 "
Fouday					27 "
Blancrupt (Blancherupt)					27 "
Weiherbach					27 "
Belfosse					28 "
Belmont					29 "
Salbach					28, "
Rothau				1, 2	Aug. 1883,
Nagweiler				3	"
Neuweiler				3	"
Wilderbach				4	"
La Bruche (Urbeis)		8, 9	10	11	"
Schirmeck		16,	17	18	"
Wackenbach (Annex von Schirmeck)				12,	Sept. 1883
Grandfontaine				12, 13,	"
Barenbach				14,	"
Ruß				15,	"
Wisch				19, 20,	"
Hüttenhausen				20, 21	"
Urmatt				26	"

Oberhaslach				26,	Sept. 1883
Niederhaslach				27	"
Heiligenberg				28,	"
Still				28,	"
Dinsheim				29	"
Greßweiler				3	Okt. 1883,
Ringh				4, 5, 6,	"
Molsheim			10, 11,	12, 13	"
Mollesheim		17,	18, 19, 20,	23, 24	"
Rossheim			26, 27, 29,	31	"
Barr	7,	8, 9,	10, 14, 15,	16, 17	Nov. 1883
Dambach				21, 22	"
Schirrstadt			23. Nov. bis	20	Dez. 1883

III. Bezirk des Eichamts Zabern.

Saarunion		2,	3, 4,	5, 9, 10	April 1883,
Wenheim				16	"
Obermodorf				17, 18,	"
Niedermodorf				17, 18	"
Utweiler				17, 18,	"
Neuhofen				19	"
Schillersdorf				19	"
Mühlhausen				20	"
Bischholz				20	"
Bangen				23,	"
Dimmenau				24	"
Lichtenberg			25, 26,	27	"
Reipertsweiler			25, 26,	27	"
Ingweiler		1,	2, 7, 8,	9	Mai 1883,
Hellmelt				21	"
Imbsheim				22	"
Buchheim				23	"
Bossendhausen				23	"
Kirrweiler				24	"
Buchweiler				25,	"
Schalkendorf				26,	"
Obermodern			28,	29	"
Zutzendorf				30,	"
Niedermodern				31	"
Pfaffenhofen		4,	5, 6,	7, 8	Juni 1883,
Dossenheim				11	"
Gruthach			12,	13,	"
Neuweiler			12,	13,	"
Buchsweiler	14,	15,	18, 19,	20, 21, 22,	"
Steinburg				3,	Juli 1883,
Dagsburg				4	"
Lützelburg				5,	"
Altenheim				5,	"
Furchhausen				6,	"
Wasselonnheim				6,	"
Brumathem				9,	"
Gottesheim				9,	"
Delweiler			10, 11,	12,	"
Reutenburg				23,	"
Westhausen				23,	"
Fastatsheim				20	"
Zeutheim				24	"
Rangen				24,	"
Hohengöft				24,	"
Jehnacker				25,	"

Digitized by Google

Preußmatt	25	Juli 1888
Zetterswelher	26	„
Siegwald	25.	„
Salenthal	26	„
Altweiler	26	„
Berkenwald	26	„
Thalthal	26	„
Oberkirchweiler	26	„
Buchwerler	30	„
Schweinheim	31.	„
Riemgold	1. Aug	1888,
Landersheim	1.	„
Gottenhausen	2.	„
Hangen	2.	„
Thal b. W.	6.	„
Buchsweilermünster	6.	„
Hengwiller	7.	„
Mauersmünster	8., 9., 10., 14.	„
Ottenthal	20.	„
Schaltbrucker	21.	„
St. Johann	23.	„
Bendelheim	23.	„
Weinbiwesler u. Annexe Zornhof	23., 27., 28.	„
Wasselnheim	29.	„
Mutzenthein	29.	„
Zabern	30 Aug. bis 22. Sept.	1888,

Die betreffenden Herren Bürgermeister haben die für ihre Gemeinden in Betracht kommenden Termine gemäß Absatz 2 zu 1 der bezgenen Instruktion vom 8 Mai 1891 innerhalb der letzten 8 Tage vor dem Beginn der Nachschauung in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen und dafür zu sorgen, daß auch nach der Bestimmung zu II derselben Instruktion doppelt angefertigte Verzeichnisse derjenigen Gewerbetreibenden, bei welchen die Nachschauung stattzufinden hat, dem Erhebungsbeamten bei seinem Eintreffen in einem Exemplar in übergeben. Dasselbe ist nöthigenfalls zu vervollständigen, wie es die Bestimmung zu III der Instruktion anordnet.

Unter V der Instruktion ist den Bürgermeistern wiederholt empfohlen, dahin zu sorgen, daß zur Abhaltung der persönlichen Nachschauungen von den Gewerbe ein geeignetes Lokal bereit gestellt wird. Die Vorgeschriebenen haben ihre Waage und Gewichte dem Erhebungsbeamten in diesem Lokale aufzustellen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind diejenigen Gewerbetreibenden, deren Geschäftslokal sich in Ortschaften befinden, welche über 1 Kilometer von dem Hauptorte entfernt sind. Eine Ausnahme kann ferner von dem Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Schmeister für größere Fabriken und abgelegene industrielle Etablissements gestattet werden, wenn von dem Besitzer ein geeignetes Lokal zur Verfügung gestellt wird.

Die Nachschauung der Waagen aller Art, sowie der Gewichte und der schwer transportablen Maaße erfolgt an Ort und Stelle (siehe die vorhergehende Ministerial-Verordnung vom 4. März 1881).

Indem ich im Uebrigen auf letztere Verordnung verweise, mache ich insbesondere darauf aufmerksam, daß nach derselben der Erhebungsbeamte befugt und verpflichtet ist, die Nachschauung auch bei solchen Gewerbetreibenden vorzunehmen, welche in dem von den Bürgermeister aufgestellten namentlichen Verzeichnisse der einzelnen Gewerbetreibenden nicht aufgeführt sind, nach seinem pflichtmäßigen Ermessen aber zu derselben aufzunehmen gewesen wären.

Straßburg, den 12. März 1888

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
IV. 1455. **Geisler.**

(139)

Gemäß der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27 Mai 1876 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1876, Seite 70—81) welche durch Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 4 März 1881 (Beilage zum Amtsblatte für den Bezirk Unter-Elsaß 1881, Nr 8) abgeändert worden ist, und mit Bezug auf die zur Ausführung der letzteren Verordnung vom mir erlassene Instruktion vom 8. Mai 1881 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß 1881, Seite 58) bringe ich nachstehend den genehmigten Geschäftsplan zur öffentlichen Kenntniß, nach welchem die periodische Nachschauung der Maaße, Gewichte und Waagen im laufenden Jahre im Stadtkreis Straßburg zu erfolgen hat.

Gemeinde resp. Ortschaft.	Steuer-Einzugs-Bezirk.	Zeit, in welcher die periodische Nachschauung stattfinden soll.
Straßburg	Straßburg II	Vom 2 April bis incl. 21 Juni.
Die zum Steuer-Einzugs-Bezirk Straßburg I gehörigen Ortschaft der Banern von Straßburg gelegenen Ortschaften	Straßburg I	26., 29., 27. und 28 Juni, 2., 3., 4., 5., 9., 10., 11., 12., 16., 17., 18., 19., 23., 24., 25 und 26. Juli.
Straßburg	Straßburg 1	Vom 30 Juli bis incl. 24. Oktober
Behörden u. öffentliche Anstalten	Gesammtbezirk	Vom 25. Oktober bis incl. 6. Dezember.

Straßburg, den 12. März 1888.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
IV. 1458. **Geisler.**

c. Lothringen.

(150) Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 19 Dezember 1874, der §§ 1 und 2 der Ober-Präsidial-Verordnung vom 27 Mai 1870 und der Ministerial-Verordnung vom 4 März 1881 bestimme ich hiermit, daß die periodische Nachprüfung der Maaße und Gewichte in den nachstehenden Ortschaften an den dabei bezeichneten Terminen stattzufinden hat

I. in der Stadt Metz vom 1 September bis 31. Dezember 1883.

II. Landkreis Metz.

1	Gaslen (le)	10	April,
2.	Plantières-Queuleu	11. u. 12.	„
3.	Peltre	13.	„
4.	Montoy	17	„
5	Metz	17	„
6	Vallières	18.	„
7	St. Julien	19. u 20	„
8	Chanlier	24.	„
9	Vany	24.	„
10	Augny	25.	„
11	Fey	26	„
12.	Marieulles	28	„
13.	Pouy-Mardigny	27.	„
14.	Marly	2.	Mai,
15.	Launy	2.	„
16.	Laquenexy	4	„
17	Nouilly-la-Chèvre	4.	„
18.	Ars a. d. M.	5.	„
19	Scy-Chazelle	8	„
20.	Petite	8.	„
21	Jury	8.	„
22.	Woippy	9.	„
23	Pournoy	9	„
24.	Lessy	9	„
25	Châtelet	10	„
26	Orny	10	„
27	Chieuy	10	„
28	Magny	22.	„
29	Noisilly	23.	„
30.	Ancy	23.	„
31	Nouilly-la-Grange	23.	„
32	Vitry	24.	„
33.	Jouy-aux-Arches	24.	„
34.	Mercy-le-Bas	25	„
35.	Ars-Laquenexy	26	„
36.	Laquenexy	28	„
37	Lorry-lès-M.	29	„
38	Scy-lès	29.	„
39.	Ahlen	29	„
40	Dun	30	„
41	Auflerweiler	30.	„
42.	Servigny	30	„
43.	Remilly	31. Mai u. 1.	Juni,
44	Flocourt	5	„
45	Villers-Stoncourt	5.	„
46	Vaxy	5.	„
47	Bibby	6.	„
48	Suppy	7.	Juni.
49	Berg	7.	„
50	Sanry a d Nied	12.	„
51	Buyancourt	13.	„
52	Villers-Stoncourt	14.	„
53	Chanville	14.	„
54.	Jouge	26.	„
55	Ennery	27	„
56.	Pontigny	27	„
57	Sillery	27	„
58	Landonvillers	28	„
59	Kurzel	28. u. 29	„
60	Woippy	4.	Juli,
61	Silbermachen	5.	„
62	Rulingen	6.	„
63.	Wiedlingen	6.	„
64	Retonfey	10.	„
65	Mancy	10	„
66	Talang	11.	„
67	Moselle	11.	„
68	Ogy	11.	„
69	Norroy	12. u. 13.	„
70	Gorze	17. u. 18.	„
71	Dornot	19	„
72.	Ancen	19.	„
73	Jouy-aux-Arches	20.	„
74	Corny	24	„
75	Very	25.	„
76	Ste Ruffine	26	„
77	Roziervilles	26	„
78	Jussy	27	„
79	Vaux	27	„
80	Ars a. d. M. mit Annexe	7 bis 10.	Augst,
81	Eisenwerke beschäft	11 bis 17	„
82	Montigny	21 bis 26	„
83.	Metz	1 September bis 31. Dezember.	

III. Kreis Bolchen und Diedenhofen.

1	Gunnsted	2. u. 3.	April,
2	Berg	2. u 3.	„
3	Rigen	2. u. 3.	„
4	Rodenhausen	4.	„
5	Beiern	5.	„
6	Hüttingen	9	„
7	Mondorf	10.	„
8	Ewringen	10	„
9	Hagen	10.	„
10	Remigen	10 u. 11.	„
11	Rodt	16.	„
12	Weiskirch	16.	„
13	Illingen	17.	„
14.	Saltzgen	18.	„
15.	Sierck	26 bis 28.	„
16	Rüder-Kanz	27.	„
17	Ober-Kanz	27	„
18	Rettel	27	„
19	Hadingen	4	Mai.
20	Hunningen	4	„
21.	Hettingen	6.	„

Digitized by Google

23. Neulenach	7.	Mai,
24. Eisch bei Sierck	8.	"
25. Kobrich	8.	"
25 Epach	9.	"
26. Ni schweiler	10	"
27. Manheim	10 u. 11.	"
28. Wadonrode	21 und 22.	"
29. Lausdorf	23. und 24.	"
30. Remeringen	23. und 24.	"
31. Rippingen	23. und 24.	"
32. Grindorf	4. und 5.	Juni,
33. Flesdorf	4 und 5.	"
34. Waldweisdorf	6.	"
35. Lommerschied	6. und 7.	"
36. Kirchnaumen	6. und 7.	"
37. Colmingen	11.	"
38. Deutsch Oth	12. und 13.	"
39. Rüssingen	13.	"
40. Rehringen	14.	"
41. Rausen	18.	"
42. Rodemeringen	18. und 19.	"
43. Eschringen	19. und 20.	"
44. Burweiler	19. und 20.	"
45. Retweiler	19 und 20.	"
46. Ottringen	25.	"
47. Groß-Hettingen	26 und 27.	"
48. Rüningen	8.	Juli,
49. Algringen	3.	"
50. Emmingen	4.	"
51. Neuschanzen	5.	"
53. Lommeringen	9.	"
53. Frasch	10 und 11.	"
54. Honingen	12.	"
55. Tressingen	17.	"
56. Anmig	18.	"
57. Bettingen	19.	"
58. Wolfringen	23.	"
59. Morsolz	25.	"
60. Hagingen	24.—29.	"
61. Gröningen	2.	August,
62. Schremingen	2.	"
63. Nangwall	3.	"
64. Fomrk	6. und 4.	"
65. Uedlingen	8.	"
66. Aichtelberg	7.	"
67. Gerdorfingen	8.	"
68. Wollingen	8.	"
69. Rüslingen	9.	"
70. Groß-Manöuvre	20—24.	"
71. Klein-Manöuvre	24.	"
72. Dudorf	3.	Sept.
73. Inglingen	4.	"
74. Wühringen	4.	"
75. Bühlingen	5.	"
76. Mommern	6	"
77. Kimplich	2. und 7.	"
78. Hemdorf-Kehringen	10 und 11.	"
79. Endorf	12.	"
80. Betzdorf	12.	"
81. Rüttingen	13.	"
82. Rüprecht	13 und 14.	Sept.,
83. Mersweiler	17 und 18.	"
84. Waldhof	18.	"
85. Bettingen	19.	"
86. Anbergimmingen	19.	"
87. Buß	20.	"
88. Abschingen	21.	"
89. Baldorf	2—6	Oktob
90. Buhndorf (ohne Anmer)	15—18.	"
91. Falkenberg	24. und 25.	"
92. Garsch	5.	Novb.,
93. Kattenhofen	6.	"
94. Sinzig	7.	"
95. Aschenham	8.	"
96. Königsmachern	12. und 13.	"
97. Elfingen	14.	"
98. Ahren	15.	"
99. Jüngen	19.	"
100. Ober-Jeutz	19.	"
101. Nieder-Jeutz	20.	"
102. Manhafen	21.	"
103. Mennemingen	22.	"
104. Filzchingen	23.	"
105. Tuchersfelden (mit Anmer)	26 Novembr bis 20.	Mai

IV Kreis Chilons-Saints und Saarburg

1. Insmingen	3 und 4.	April
2 Rüningen	4.	"
3 Lemingen	5.	"
4. Ritdorf	5 und 6.	"
5 Montdidier	7.	"
6. Dardweiler	7.	"
7 Bitterstburg	10.	"
8 Hautfich	11.	"
9 Albertweiler	11.	"
10 Garrweiert	12.	"
11 Munster	12.	"
12. Albelhorf	13. und 14.	"
13. Sandercourt	24.	"
14. St. Epvre	25.	"
15 Este	25.	"
16 Ehrweis	25.	"
17 Lere	26.	"
18. Morville a. d. M.	26.	"
19 Prévocourt	27.	"
20 Jeltmeny	27.	"
21 Oron	28.	"
22. Vicfolin	1.	Mai,
23. Château-Bréhain	1.	"
24. Chicourt	1.	"
25 Villers-aux-Oies	2.	"
26. Marthil	2.	"
27 Sanmeswilli	2.	"
28. Fonteny	3.	"
29. Jaye	3.	"
30. Vaxhes	3.	"
31 Hannocourt	9.	"
32. Bocourt	9.	"
33. Lixcy	10.	"
34. Deine	10—12.	"

Digitized by Google

35.	Dangeg	12	Mai,
36.	Thionville	15	„
37.	Longwy	15	„
38.	Jarville	16	„
39.	Bocmuil	16	„
40.	Allamont	17	„
41.	Gremecey	17	„
42.	Nancy	18 und 19	„
43.	Dieuze	22	„
44.	Zollingen	22	„
45.	Malmaison	23	„
46.	Pfalzburg	23	„
47.	Hasslung	23	„
48.	Lemonmont	24	„
49.	Klein-Bessingen	5	Juni
50.	Monmont	5	„
51.	Metz	5 und 6	„
52.	Chambrey	6	„
53.	Bondonnay	7	„
54.	Metz, drei	7 bis 9	„
55.	Hellimont	9	„
56.	Lagny	12	„
57.	Geistkirch	12.	„
58.	Dunnelen	13	„
59.	Ars	14	„
60.	Pfalzburg	19 bis 21	„
61.	Finckingen	27 und 28	„
62.	Saarburg	3.—7., 10.—14.	Juli,
63.	Zinkenthal	24	„
64.	Donnemarien	24	„
65.	Helsingen	24	„
66.	Melcangen	25	„
67.	Gerlesingen	25	„
68.	Pels	25	„
69.	Imlinester	26	„
70.	Leutersingen	26	„
71.	Lesdorf	27	„
72.	Kutrargen	27	„
73.	Rathsloch	28.	„
74.	Semmingen	28	„
75.	St. Avoldorch	7	Aug.,
76.	Mutzig	7	„
77.	Mutzkirchen	7	„
78.	Gublingen	8	„
79.	Gelmont	8	„
80.	Lemompol	8.	„
81.	Dudre-Bassi	9	„
82.	Dudre-Hante	9	„
83.	Bergavilla	9 und 10	„
84.	Gebisdorf	11.	„
85.	Grumdorf	11,	„
86.	Kerpuch bei Dieuze	12	„
87.	Dieuze	17. 18., 21.—25.	„
88.	Salonnes	4	Sept.
89.	Chambrey	4 und 5	„
90.	Pettincourt	6.	„
91.	Grémecey	6	„
92.	Attilloncourt	6.	„
93.	Bioncourt	7	„
94.	Abancourt	7	„
95.	Manhoué	8.	Sept.,
96.	Lunery	11	„
97.	Morsiole	11 und 12.	„
98.	Marsal	13	„
99.	Harmencourt	13	„
100.	Salonel	14.	„
101.	Ilh	14., 15. und 18.	„
102.	Gelsing	2	Okt,
103.	Burgelldorf	2.	„
104.	Morimont	3.	„
105.	Ludwig	3.	„
106.	Bahl	4.	„
107.	Neufsillage	4.	„
108.	Wiesingen	4	„
109.	Bremmingen	5.	„
110.	Rodalben	5	„
111.	Zweibrug	6	„
112.	Bierdingen	6.	„
113.	Bendorf	9.	„
114.	Frolmes-en-Saulnois	23	„
115.	Centurei	24.	„
116.	Amelécourt	24	„
117.	Lubécourt	24.	„
118.	Grécourt	25	„
119.	Vaxy	25.	„
120.	Monencourt	26	„
121.	Dalheim	26	„
122.	Pittingen	30.	„
123.	Eschen	30	„
124.	Bevelingen	30	„
125.	Hahnlingen	31	„
126.	Kels	6	Nov.,
127.	Combel	6. und 7	„
128.	Linbechen	7	„
129.	Sulzeling	8.	„
130.	Debeling	8.	„
131.	Wuisse	9	„
132.	Buckstel	10	„
133.	Obrel	10.	„
134.	Hompont	13.	„
135.	Pralincourt	14	„
136.	Puttigny	18.	„
137.	Morville bei Me	16.	„
138.	Gästens-Salut	vom 20 Nov. bis 4.	Dez.

V Kreis Forbach und Saargemünd.

1.	Wiesbrücken	9. und 10. April
2.	Bilsperstingen	10 „
3.	Frauenberg	11 „
4.	Bis Gersweiler	11 „
5.	Wittschingen	12 „
6.	Wiesweiler	13 „
7.	Wittingen	16. „
8.	Sargreinsmingen.	17 „
9.	Hombach	18 „
10.	Mussweiler	19 „
11.	Neunkirchen	20 und 21 „
12.	Hebersweiler	23 „
13.	Lupersthausen	24 „
14.	Gebenhausen	25. „

Google

15	Gerabronn	25 April,
16	Rohrbach	7 und 8. Mai,
17	Sinsingen	8 „
18.	Kirchingen	9. „
19	Schnittweiler	9. „
20	Großhausen	10 „
21	Elingen	10 „
22.	Achen	11 „
23.	Großrederchingen	16. „
24.	Kleinrederchingen	17 „
25.	Gurtelhof	17 „
26.	Lembach	18. „
27	Eschenberg	18. „
28.	Morsbronn	21. und 22. „
29	Sulzbach	22. „
30	Bollweiler	23. „
31.	Obergeisbach	4. Juni,
32	Rorlingen	4. „
33	Erchingen	5. „
34.	Espingen	5. „
35	Reimsthal	6 und 7 „
36	Dimersweiler	7 „
37	Hottwiller	11 „
38.	Rufsweiler	11 „
39	Lengelsheim	12 „
40	Breidenbach	12 „
41	Lahrweiler	13 „
42.	Rollingen	13. „
43	Waldhausen	14. „
44.	Waldhausen	14. „
45.	Bustweiler	15. „
46	Hanweiler	25 „
47	Niederschaln	25 „
48.	Rappweiler	26 „
49	Hatzenschlatt	26 „
50	Bärenthal	27 „
51	Schönbach	28 „
52.	Reyerdweiler	28. „
53.	Lemberg	29 und 30 Juni,
54	Bitsch	9.—13. Juli,
55	Philippsburg	10 „
56	Bärenthal	14. „
57	Mattenhausen	16 und 17 „
58	Gaisthardt	18. „
59	Götzenbrück	19 „
60	Saarebsberg	19. „
61	Meisenthal	23. „
62.	Münschal St. Louis	20. und 21 „
63.	Freback	30., 31. Juli, 1—3., 8—9 Aug.
64.	Saareltzen	20—23 „
65.	Pfalzingen	27—31. „
66.	St. Avold	3.—7 Sept.
67.	Oberhomburg	10—12 „
68.	Großlittenthof	19—21 „
69.	Zpingen	24 „
70.	Hundlingen	24 „
71	Lixingen	25 „
72.	Rulzingen	26 „
73.	Wilferdingen	26 „
74.	Neufsbrunn	27 „
75	Neufsingen	27. „
76	Seltingen	28. „
77	Saargemünd	vom 8. Oktober bis 10. Novbr.

Die Herren Bürgermeister werden benachrichtigt, die für ihre Gemeinden hiermit festgesetzten Eichungstermine innerhalb der letzten 8 Tage vor dem betreffenden Datum auf ortsübliche Weise mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß nach Ablauf desselben der Gebrauch von solchen Maaßen und Gewichten, welche der preußischen Nacheichung halten unterzogen werden müssen, verboten ist.

Metz, den 10 März 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Hasse.

IV.

(151) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Schweden.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, tritt vom 1. April ab auch Schweden bei. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W, den 12. März 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
J. V.
Stephan.

(152) Bekanntmachung.

Die für die Dauer der Artillerie-Schießübungen alljährlich in Wirksamkeit tretende Postanstalt mit Telegraphenbetrieb „Hagenau (Elsaß) Schießplatz" wird am 1. April eröffnet werden.

Straßburg (Els), den 10. März 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath,
Wittmann.

V.

Personal-Nachrichten.

(163) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den nachgenannten Angehörigen von Elsaß-Lothringen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Ordensdecorationen zu ertheilen und zwar

den Militairrangen des Luxemburgischen Ordens der Eichenkrone dem ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium, Regierungsrath Baron du Pin de Saint-André in Straßburg,

den Ritterkreuzen 1. Klasse des Württembergischen Friedrichs-Ordens dem Bibliothekar bei der Universitäts- und Landesbibliothek, Professor Dr. Euling in Straßburg.

Der Herr Statthalter hat den nachgenannten Forstschutzbeamten in Anerkennung ihrer lobenswerthen Dienstführung das goldene Portepee der Reservejäger als Ehrenportepee verliehen:

1. dem Kaiserlichen Förster J. P. Meyer zu Schirlenstein,
2. dem Gemeindeförster M. Graf zu Forsthaus Kirchspiel,
3. dem Kaiserlichen Revier-Hegemeister G. Gleichauf zu Forsthaus Lon Etang,
4. dem Gemeindeförster Rohrbacher zu Forsthaus Hohlen I,
5. dem Gemeindeförster Ch. Heintz zu Runtzenheim.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Der Kreisschulinspektor Gerard ist von Sierenz nach Molsheim, der Kreisschulinspektor Knuth von Saarunion nach Neuwiller, der Kreisschulinspektor Arnold von Neuwiller nach Colmar, der Kreisschulinspektor Steinert von Colmar nach Saarunion versetzt worden.

Mit der Verwaltung der Kreisschulinspektorstelle für die Kantone Habsheim, Hüningen und Landser ist der Seminarhauptlehrer Freiheim in Colmar beauftragt worden. Derselbe nimmt seinen Wohnsitz in Sierenz.

Verwaltung des Innern

Der Kreissekretär Schmidt in Gebweiler ist an die Kreisdirektion in Zabern und der Regierungssekretariatsassistent Busch-Schutz in Zabern an die Kreisdirektion in Gebweiler versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Gerichtsassessor Baumann in Colmar ist als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz zugelassen.

Der Amtsgerichtsschreiber Bammert beim Amtsgericht in Dieuze ist an das Amtsgericht in Arches a. d. Mosel versetzt.

Der Amtsgerichtsschreiber Jung in Arches a. d. Mosel ist zum 1. April d. Js. auf Pension in den Ruhestand versetzt.

Die von dem ersteren Kassierer in Mülhausen vorgenommene Wiederwahl des Pfarrers Stöber zu Mülhausen zum Präsidenten des Kassiererums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Beauftragt: Der Kantonalarzt Dr. Stand zu Aappoltsweiler an Stelle des entlassenen Kreisarztes Dr. Lach, mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Funktionen für den Kreis Aappoltsweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister von Krautergersheim, Kreis Erstein, der Mitglied des Gemeinderaths, Landwirth Georg Gutzin Sohn daselbst und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderaths, Landwirth Rudolph Meyer, Sohn des Georg, zum Beigeordneten in Niederrheinheim, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderaths, Bürgermeister Johannes Schaefer daselbst.

Definitiv ernannt: Die kommissarischen Lehrer Thomas Hack zu Erstein, zum Klassen-Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Gustav Frey zu Erstein, zum Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. Mathias Schaal zu Hipsheim, Kr. Erstein, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Valentin Baumann zu Ohnheim, Kreis Erstein, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Der kommissarische Klassen-Lehrer Ludwig Brossert zu Ahausen, Kr. Erstein, zum Klassen-Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Die kommissarischen Lehrerinnen Christine Spieß zu Herrlisheim, Kr. Erstein, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, und Magdalena Eich zu Illkirch, Kr. Erstein, zur Klassen-Lehrerin an der evangel. Elementarschule daselbst. Die kommissarischen Lehrer Paul Hirtz zu Gundershoffen, Kr. Hagenau zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Heinrich Barth zu Offweiler, Kr. Hagenau, zum Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. Karl Sandel zu Minecke, Kr. Hagenau, zum Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. Ludwig Hell zu Offendorf, Kr. Hagenau, vom 1. April d. Js. ab zum Klassen-Lehrer an der kath. Elementarschule zu Sulzheim, Kr. Hagenau. Die kommissarische Klassen-Lehrerin

Amalie Bauer zu Schwenghausen, Kr. Hagenau, zur Klassen-Lehrerin an der evangel. Elementarschule daselbst. Die kommissarische Lehrerin Regina Benedikt zu Zinkweiler, Kr. Hagenau, zur Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst. Die kommissarischen Klassen-Lehrer: Michael Sutter zu Andlau, Kr. Schlettstadt, zum Klassen-Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst, und Georg Brunner zu Mittelwihr, Kr. Schlettstadt, zum Klassen-Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. Die kommiss. Klassen-Lehrerin Wilhelmine Mack zu Reichshofen Kr. Schlettstadt zur Klassen-Lehrerin an der kath. Elementarschule daselbst. Der Klassen-Lehrer Georg Stiegler zu Straßburg, zum Hauptlehrer an der kath. Elementarschule zu Neudorf Straßburg. Der kommissarische Lehrer Oskar Gabriel zu Straßburg, zum Klassen-Lehrer an den Elementarschulen daselbst. Der kommissarische Klassen-Lehrer Ludwig Distel zu Rappoltsweiler, Stadtkreis Straßburg, zum Klassen-Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. Die kommissarischen Lehrer Georg Heinrich Kendlinger, Landkreis Straßburg, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Emil Dittmann zu Kimbach, Kreis Weißenburg, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Emil Benda zu Krautweiler Kr. Weißenburg, zum Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. Franz Xaver Schall zu Oberrödern, Kr. Weißenburg, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst. Friedrich Lauk zu Kreuschhof Kr. Weißenburg, zum Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. Die kommissarischen Klassen-Lehrer Albert Pautus zu Zabern, zum Klassen-Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst, und Heinrich Hoffmann zu Buchsweiler Kr. Zabern zum Klassen-Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst. Die kommissarischen Lehrer Moses Kahn zu Buchsweiler, Kreis Zabern, zum Lehrer an der israel. Elementarschule daselbst, Ludwig Klein zu Dettwiller, Kr. Zabern, zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst, Johann Zillweger zu Herbitzheim, Kr. Zabern, zum Klassen-Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst, Eugen Rist zu Rudersheim Kreis Zabern, zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst, Ludwig Himmelreich zu Lichtenberg, Kr. Zabern, zum Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst, Ludwig Weibel zu Mauersmünster, Kr. Zabern, zum Klassenleher an der kath. Elementarschule daselbst, Ludwig Winkler in Petersbach Kr. Zabern zum Lehrer an der evangel. Elementarschule in Mungersheim, Kr. Zabern, Georg Tanzsaint zu Bollweiler Kr. Zabern, zum Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst, Adolph Haldwanch zu Schweicheim Kr. Zabern zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst, Theodor Geyer zu Zellingen, Kr. Zabern, zum Lehrer an der evangel. Elementarschule daselbst. Der kommissarische Klassen-Lehrerin Salome Abreitz zu Zinkbrünn, Kr. Zabern, zur Klassen-Lehrerin an der evangel. Elementarschule daselbst.

Die seitherigen kommissarischen Wegemeister August Hennner in Hochfelden und Michael Jung in Schenkein, zum 1 April d. Js. ab, zu ständigen Wegemeistern.

Beauftragt. Der Lehrer Nikolaus Buchheit von Ernzweiler mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Mörchweg, Kreis Weißenburg. Die kommissarische Lehrerin Bertha Oulein von Gries mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Zutzendorf, Kreis Zabern. Die Schulamts-Aspiranten: Salome Müller von Hagenau mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Kappelkirch, Kreis Hagenau, Sophie Dietsch von Germersheim mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Schirrhaubergheim, Kreis Molsheim; Karoline Schleiser von Oberbronn Kreis Hagenau, mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Dangenheim, Landkreis Straßburg; Marie Müller von Buchsweiler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Gries Landkreis Straßburg; Christine Emily von Barentzel mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Wolfisheim, Landkreis Straßburg; Marie Heiek von Gries mit der einstweiligen Verwaltung der kath. Elementarschule zu Pfaffenhoffen, Kreis Zabern.

Bestellt der Hauptlehrer Anton Müller von Oberlauterbach nach Surburg und der Hauptlehrer Specht von Neubreuf an die 3te Cl. Peterschule in Straßburg.

Der Wegemeister Nau zu Remilly in Lothringen, vom 1 April cr. ab nach Oberschaffhausen im Bezirk Straßburg an Stelle des in den Ruhestand tretenden Wegemeisters Burck

e Lothringen.

Ernannt François Johann Christoph zum Bürgermeister Lamarcey Karl Peter zum Beigeordneten der Gemeinde Treffingen

Definitiv ernannt Ludwig Rochhaver zum Lehrer der Gemeinde Th. Georg Schmeyer zum Lehrer an der evangel. Schule zu St. Avold. Anton Tritschler zum Lehrerin der Gemeinde Ingang Karl Becker zum Lehrer der Gemeinde Oberville. Daniel Speetzel zum Lehrer der Gemeinde Chaeleville. Daniel König zum Lehrer der Gemeinde Danneleburg. Emil Bontrin zum Lehrer der Gemeinde Donn und Berwisdorf. August Pistl zum Lehrer der Gemeinde Foulcrey. Heinrich Keller zum Lehrer der Gemeinde Großlandchen. Johann Daubel zum Lehrer der Gemeinde Hommarting. Wilhelm Hoegenstall zum Lehrer der Gemeinde Kommerey. Leob Blum zum Lehrer der israelitischen Schule zu Dieuze.

Versetzt. Lehrer Kastl aus Frouzeling nach Dalingen. Lehrerin Schubert von Albestroffweiler nach Frouzeling. Lehrer Kelme von Kreutwald nach Hellenzen. Lehrer Danzbin von Ja Valette Gemeinde Oberhoff nach Hilspech Lehrerin Jost von Eigenthal, Gemeinde Wallfeid, nach Imlingen. Lehrer Fautz von Wallfeid nach Kirchberg. Lehrer Dubach von Hellenzen nach Kreutwald. Lehrer Francomm von Torquimpol nach Hinderlingen in Lehrerin Margael von Hunsbach nach Hundres-Haute. Lehrerin Marx von Thy nach Ja Valette, Gemeinde Oberhoff.

Die Wegemeister Schlemmer von Forbach nach Solgne, Ludig von Solgne nach Remilly.

Mit Pension vom 1. April cr. ab in den Ruhestand versetzt der Lehrer Ludwig Cantenne zu Vallers

3. Balanzen.

Die Gemeindeförsterstelle zu Forsthaus Gutsschlitte, Gemeinde Schleißstadt, Oberförsterei Schleißstadt, verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalte von . . . 720,00 ℳ

b) einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich . . . . . 348,00 „

Demnach Gesammtjahreseinnahmen von . 1068,00 ℳ

wird mit dem 24. April 1883 vakant.

Es wird dies unter Bezugnahme auf §§ 1 und 44 des Reglements über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben ihre Forstversorgungsscheine und die seit Erstellung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seit den verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

Straßburg, den 8. März 1883.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Der Oberforstmeister.
von Brandenstein.

II. 1789.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	im	Kreis	dem Herrn	dem Unterzeichneten	binnen
1	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule	Geist	Straßburg (Land)	Kreisdirektor zu Straßb.	Konsistorium	4 Wochen
2	Lehrer	einklassige Elementarschule	Belchen	Rufach	Kreisdirektor zu Rufach	—	6 Wochen
3	Lehrerin	Unterklasse einer Mädchenschule	Metz	Metz (Stadt)	Schulinspektor Stolz in Metz	—	10 Tagen

Vermischte Anzeigen.

(154.) Die Viehversicherungsbank für Deutschland von 1861 in Berlin hat den Herrn L. Ernst in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung, alter Kornmarkt Nr. 16, Domizil gewählt.

(155.) Die Hagelversicherungsbank für Deutschland von 1867 in Berlin hat den Herrn L. Ernst in Straßburg zu ihrer Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung, alter Kornmarkt Nr. 16, Domizil gewählt.

Berichtigung. Im § 1 der in Nr. 11 Seite 74 hiesiger abgedruckten Dienstordnung für die Gefängniß-Aufseher muß es statt „Gefängniß-Vorsteher" heißen „Gefängniß-Vorstehers", ferner im § 42, erster Absatz, ist statt „der Aufseher hat außer den in § 18, Abs. 2 und § 15 Abs. 2 erwähnten Verzeichnissen" zu lesen „der Aufseher hat außer dem in § 15, Abs. 2, erwähnten Verzeichnisse".

Straßburg. Fischer & Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 18. Straßburg, den 31. März 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1 Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der „Amtsblätter der drei Bezirke“ getreten. Es enthält

I. Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht in Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

II. Verordnungen und Erlasse der Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht in Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Ueberdies größere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke oder Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allmal Samstag. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 2 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 2,50 Mark. Für Postversand steigt Abonnementspreis um.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 6. Ausgegeben zu Straßburg den 20 März 1883.

(Nr. 447.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats von Elsaß-Lothringen für das Etatsjahr 1883/84. (Vom 27 März 1883.)

Nr. 7 Ausgegeben zu Straßburg den 29 März 1883.

(Nr. 448.) Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Stadt Neupreußmünster. (Vom 23 März 1883.)

II.

(137)

Verfügung, betreffend die Gehaltszahlung an die Regierungs- und Finanz-Assessoren.

Auf Grund des § 5 des durch Gesetz vom 23 Dezember 1873 in Elsaß-Lothringen eingeführten Gesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31 März 1873, und des § 8 des Gesetzes betreffend die Verfassung und Verwaltung von Elsaß-Lothringen, vom 4 Juli 1879 bestimme ich hiermit, daß den Regierungs-Assessoren und Finanz-Assessoren vom 1 April dieses Jahres ab das Gehalt vierteljährlich im Voraus zu zahlen ist.

Straßburg den 23 März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

von Hofmann.

L. 2287

(138)

Prüfungsordnung.

Die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Lothringen im Monat vom 9 Juli bis 28 ab statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind nach Maßgabe der § 4 und 8 der betreffenden Prüfungsordnung vom 13 April 1876 bis zum 9. Juni des Jahres dem Oberschulrath einzureichen.

Straßburg den 20 März 1883.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

O S 1358. Der Director

Richter.

(139)

Verfügung, betreffend die Arbeitsbelohnung der Gefangenen in den Justizgefängnissen.

Hinsichtlich der den Gefangenen in den Amtsgefängnissen von dem Werth ihrer Arbeit zuzuweisenden Beträgen finden vom 1 April d. Js. ab die Bestimmungen der Verfügung vom 20 Februar d. Js., betreffend die Arbeitsbelohnung der Gefangenen in den Strafanstalten und in den Bezirks- und Untersuchungsgefängnissen mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung.

§ 1

Die Arbeitsbelohnung vom vorschriftsmäßigen Tagwerk beträgt mindestens 5 Pfennige.

§ 2.

Dem Gefängnisaufseher kann von dem Vorsteher für seine besondere Mühewaltung bei der Beaufsichtigung der Beschäftigung der Gefangenen eine Entschädigung bis zur Höhe von 2 Zehntheilen des ertrages des letztvergangenen Vierteljahrs zugewiesen werden.

§ 3.

Die durch § 7 der Besoldung vom 26. Februar d. Js. der Aufsichtsbehörde und durch § 11 daselbst dem Ministerium vorbehaltenen Befugnisse werden für die Amtsgefängnisse durch die Amtsrichter als Anstaltsaufseher ausgeübt.

Straßburg, den 12 März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär,
von Puttkamer.

(160) Bekanntmachung betreffend die Einziehung von Einnahmen und die Anweisung und Zahlungen für Rechnung der Forderungskasse durch die Spezialkassen.

Unter Bezugnahme auf Nr 3 der Bekanntmachung vom 24. Dezember 1872 (Amtsblatt Seite 191) wird zur Vermeidung des Verkehrs zwischen der Landeshauptkasse und den Spezialkassen der Delegationszahlungen hiermit folgendes bestimmt:

1. Anweisungen, welche die einweisende Behörde nicht den Spezialkassen direkt, sondern der Landeshauptkasse ertheilt, werden der zu belegirenden Spezialkasse von der Landeshauptkasse sofort in der Regel nicht mehr mit einer stempelnden, bei der Spezialkasse verbleibenden Delegationsanweisung übermittelt. An Stelle der letzteren tritt nun auf der Anweisung durch Stempelabdruck angebrachte Vermerk lautend

„Straßburg, den
Der Kasse zu
zur Ausführung
Landeshauptkasse Buchhalterei.“

2. Lautet die Anweisung auf eine fortlaufende Hebung oder fortlaufende Zahlung, so theilt die delegirte Spezialkasse dieselbe in die Nachweisung der fortlaufenden Einnahmen beziehungsweise Ausgaben (cfr. Satz 7 des Amtsblatts für 1881) für die betreffende Buchsalteren ein und zieht sie mit dieser bei Anrechnung der ersten Ratenzahlung an die Landeshauptkasse ab. Falls in der Anweisung zugleich ein Endtermin der Zahlung angegeben ist, muß dieser auch in die Nachweisung eingetragen werden.
3. Bei der Landeshauptkasse wird die Richtigkeit dieser Eintragung in die Nachweisungen in Bezug auf das Soll geprüft und durch Vidirung des betreffenden Buchhalters unter der zweiten letzten Eintragung quittirt.
4. Bezüglich der Einziehungsanordnungen ist in derselben Weise zu verfahren. Die Spezialkassen haben davon bei deren Erledigung in den Nachweisungen den Endtermin der Zahlung anzugeben.
5. Die Nachweisungen rechnen den Spezialkassen gleich nach erfolgter Prüfung der Abrechnungen und Buchung der angerechneten Beträge seitens der Landeshauptkasse zurückgesendet. Sie gelten für die Spezialkassen, mit der Buchhalteren Paraphe versehen als Einnahme- bezw. Ausgabe-Anweisung. Nach Ablauf des Jahres sind die Nachweisungen zu den Akten der Spezialkassen zu nehmen.
6. Findet in der Zeit, in welcher diese Nachweisungen sich bei der Landeshauptkasse befinden eine Kassenrevision bei einer Spezialkasse statt, so sind die gleichzeitig zu führenden, stets bei den Spezialkassen verbleibenden Duplikat-Nachweisungen bei Prüfung der betreffenden Einnahme- und Ausgabe-Positionen zu Grunde zu legen.
7. Die zur Erstellung von Anweisungen zuständigen Behörden werden auf Ersuchen der obigen vorgeschrieben Verfahren ersucht, darauf zu sehen, daß in ein und derselben Anweisung nur Zahlungspflichtige oder Empfänger zusammengefaßt werden, welche in dem Regel der betreffenden Spezialkasse wohnen.

Straßburg, den 28 März 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär,
III 2785. **von Mayr.**

III.
a. Ober-Elsaß.

(161) Verordnung

Auf Grund des Gesetzes vom 15. April 1829, des Gesetzes vom 31 Mai 1865 und der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883 über die Fischerei, nach Einsicht des Gutachtens des Bezirksrats vom 28. November v. Jahres verordne ich mit Genehmigung des Ministeriums was folgt:

Artikel 1

Für folgende Wasserläufe

1. Die Ill mit ihren Verzweigungen von der Quelle bis zur Grenze des Unter-Elsaß;
2. die Thur von ihrer Quelle bis zur Grenze des Kreises Thann;
3. die Lauch, die Doller, die Fecht mit allen ihren Nebengewässern
4. die Lauch von ihrem Eintritt in den Gemeindebann von Gebweiler bis nach Merzhausen,

ist der Krebsfang und die Fischerei ohne Unterschied der Fischarten und der Art des Fischfangs, selbst mit schwebender Angel, vom 20 Oktober 1883 bis 31 Januar 1884 durchaus verboten

Artikel 2.

Zuwiderhandlungen werden nach Art 27, 69 und 70 des Gesetzes vom 15 April 1829 bestraft

Colmar, den 20 März 1883.

Der Bezirks-Präsident,

II. 2021 **Zimmer.**

Die Herren Bürgermeister werden ergebenst ersucht, die nachstehenden Fischereiordnung sowie auch die in dieser Nummer des Central- und Bezirks-Amtsblatts publizirte Fischereipolizei-Verordnung in den Feldstuben vom 24 bis 31 März und vom 13 bis 20 Oktober l Js zu ortsüblicher Weise bekannt zu machen und Publikationsbescheinigungen an die Herren Bezirksdirektoren einzusenden. Es sind besonders darauf aufmerksam gemacht daß die jetzigen abgeänderten Freitagsverschonungen am 1 April beginnt und mit dem 13 Juni endigt.

1 Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24 Dezember 1876 ist in dem Rhein für die Zeit vom 1 April bis 15 Juni der Fang aller Fischarten, ausgenommen der Salmen (Lachse) und der Seeforellen (Lachsforellen) mit Netzen und Reusen (Garsen) jeder Art verboten. Das Fischen mit Angeln wird von diesem Verbot nicht betroffen

Vom 20 Oktober bis 31 Januar ist der Fang, das Fischleben und der Verkauf der Seeforellen (Lachsforellen) der Aitel, Schlitzlinge oder Mühlen und der Bachforellen verboten

In der Zeit vom 1 November bis 24 Dezember darf die Fischerei auf Salmen (Lachse) nur mit amtlich ertheilter obrigkeitlicher Genehmigung betrieben werden

2. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 12. Februar 1883 sind in allen übrigen Gewässern verboten

a) In der Zeit vom 20 Oktober bis 31 Januar der Fang des Salmen, der Forelle und der Aitelforelle

b) vom 1 April bis 15. Juni der Fang der fischigen Fisch und der Krebse

3 Durch Verordnung des Ministeriums vom 23 Dezember 1881 sind die nachstehend verzeichneten Strecken von Wasserläufen auf Schonreviere bis zum 31 Dezember 1886 erklärt worden. In denselben ist das Fischen und Krebsen jeglicher Art zu jeder Jahreszeit verboten, auch ausnahmsweise in der Zeit vom 1 Januar bis zum 15 Juni und vom 20 Oktober bis 31 Dezember Netzen, Stufe oder andere dem Fischfang schädliche Wasserzeuge zu setzen oder umlaufen zu lassen.

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde	Länge des Schonreviers Meter
a. I. Rheinarm.	1 Die Strecke des alten Rheines genannt Huningerm, welche begrenzt wird oberhalb durch die Transversallinie 11 R. M. 11 I. von dem Grenzpunkte 11 ausgehend bis zum Kanalufer oberhalb durch die Transversallinie 12 R. M. 12. auf der Rheinseite durch die Regulirungslinie und auf der Landseite durch den Rhein-Rhein-Kanal. Schwimmbäder an den so gebildeten Bereich gelegenden Orte, mit Ausnahme des Mühlenwuhrs, gelten als Schonreviere	Kembs.	8 200
	2. Die Rheinwuhrwasser begrenzt aufwärts von der Transversallinie 37 E. S. M. 37 zwischen der Rheinregulirungslinie und dem Hauptrheinbamm, abwärts von einer durch Punkt km 48 und Gruppe 7, km 2 des Hauptrheindammes gehende gerade Linie, gegen den Rhein durch die Regulirungslinie und landeinwärts durch den Hauptrheindamm.	Fessenheim-Rumbsheim	2400

Bezeichnung des Flusses, Stromes oder Kanals	Grenzen des Schonreviers.	Gemeinde	Länge der Schonreviere Meter
II. Ill.	Die Strecke von der Einmündung der Frecht an, 1200 m stromaufwärts.	Illhäusern	1400
III. Frecht.	1. Der bei Uberach im Thal in die Frecht einmündende Kreisbach in seiner ganzen Länge.	Sulzbach-Wasserlingen	10250
	2. Der vom Kühlenwasen herkommende Rungbach in seiner ganzen Länge von seiner Quelle bis zur Einmündung in die Frecht im Dorfe Luttenbach.	Luttenbach.	6100
IV. Rhein-Rhone-Kanal.	Die Strecken		
	a. zwischen Schleuse Nr. 1 Süd und Nr. 2 Süd,	Jungmünsterol rc.	367
	b zwischen Schleuse Nr. 1 Süd und Schleuse Nr. 1 Nord (Scheitelhaltung)		2923
			3279
V. Bauban-Kanal.	Die Strecken des Kanals		
	1. zwischen den Grenzsteinen Nr 7 und 8	Dessenheim.	460
	2. „ „ „ Nr 13 „ 14.	Hellgrenz	760
	3. „ „ „ Nr 19 „ 20	Niederbergheim.	920
	4. „ „ „ Nr 30 „ 31	Wintzenheim	806
	5. „ dem Grenzstein Nr 42 und der Kopfschleuse	Rigisheim.	120

Weitere Schonreviere sind:

b) gemäß Verordnung vom 10. November 1880 bis 31 Dezember 1885

Die Strecke des Hüningue Zweigkanals von Schleuse 1 am Rhein bei Hüningen bis Schleuse 4 bei Groß-Kembs;

c) gemäß Verordnung vom 25 Februar 1881 bis zum 31 März 1884

Das neue Bassin in Mülhausen und der 1805 Meter lange Verbindungskanal;

d) gemäß Verordnung vom 5. Juni 1881 bis zum 30. Juni 1884

Die 1480 Meter lange Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Schleuse 15 bis Schleuse 18;

e) gemäß Verordnung vom 7 September 1881 bis zum 30 Juni 1884

Die Strecke des Rhein-Rhone-Kanals von Schleuse 1 bis 4 in einer Länge von 507 Metern und von Schleuse 11 bis 15 in einer Länge von 2180 Metern

4. Nach der Verordnung des Kaiserlichen Ministeriums vom 12 November 1880 ist der Fang von Krebsen bis zum 15 November 1883 in den nachbezeichneten Gewässern verboten

1 in der Thur von Felleringen bis Cernay,
2. in den Nebengewässern der Thur insbesondere im Lieselbach und Rennelbach, wie überhaupt in den Bächen, welche von Goldbach und Altenbach kommen und bei Weiler in die Thur münden,
3 in der Doller von Sewen bis Schweighausen,
4 im Lutzbach von Oberlutzbach bis zur Mündung in die Doller,
5 im Rhein-Rhone-Kanal von Altenjungerol bis Illhäusern und von der Schleuse 3 im Kreis Mülhausen bis zur Napoleonsinsel,
6 im Krebsbach bei Carspach von der Quelle bis zur Mündung in die Ill,
7 im Krebsbach zwischen Ammerzweiler und Niederspechbach,
8 im Feldbach von Feldbach-Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hessingen,
9 im Thalbach von Ruderungen bis zur Mündung in die Ill bei Mühlheim,
10 in der Burg von Oberburg bis zur Mündung in die Ill bei Illfurt,
11 im Gießbächlein von Elbach bis zur Mündung in die Lauch,
12. im Augenbach von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein,
13 im Bisselbache bei Leimen von der Steinmühle bis zur Neumühle,
14. im Lützelbach bei Niederhagenthal vom Ausgang dieses Dorfes bis zur Schmiedmühle,
15 in der Lauch von Merxheim bis Rufach,
16. im Fuchsmühlen-Thurkanal,

17. in dem oberhalb Ausach in die Lauch einmündenden Thurarm,
18. im Ohmbach,
19. in der Weiß vom Kupfersberg bis zur Einmündung in die Fecht,
20. in der Fecht von Münster bis zur Mündung in die Ill bei Illhäusern,
21. in der Ill von Hurburg bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß,
22. in dem bei Weiler im Thal in die Fecht einmündenden Krebsbach,
23. im Grünmießen bei Vogelgrün und Westheim,
24. im Thiergartengraben von Balgau bis Vogelgrün,
25. in der Orth von Hastweier bis Illhäusern,
26. in der Andlau,
27. in der Bleich von Mittelhausen bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß.

Colmar den 20 März 1880.

Der Bezirks-Präsident,

U 2021 **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(102) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des Gesetzes vom 10 Mai 1877 ist dem Apotheker J. Wagner, früher in Metz, unterm 17 Oktober 1882 vom Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen die Erlaubniß ertheilt worden, eine Apotheke in dem zu Neuhof bei Straßburg in der Pulvergasse 17 gelegenen Hause zu errichten. Die Apotheke ist demnächst eröffnet worden.

Straßburg, den 25. März 1880.

Der Bezirks-Präsident,

Back.

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(103) **Bekanntmachung.**

Gemäß der Verordnung, betreffend die Fischereipolizei vom 12 Februar 1883 ist in allen öffentlichen Gewässern vom 1 April bis 15 Juni excl. der Fischerei für alle Süßwasserfische mit Einschluß der Krebse jedoch mit Ausnahme des Salmen, der Forelle und der Aitelsche verboten und ebenmäßig während dieses Termins der Handel mit den bezeichneten Fischarten untersagt. Dieses Verbot erstreckt sich auf die Ausübung des Fischens jeder Art, auch des Angelfischens.

Metz, den 19 März 1880.

Kaiserliche Polizei-Direktion,

Halm.

V.

Personal-Nachrichten.

(104) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Mit der Leitung der neu errichteten höhern Schule zu Château-Salins ist der Oberlehrer Plattner am Lyceum in Straßburg vom 1 April d. Js. ab beauftragt worden.

Der kommissarische Lehrer Wagner am Lehrerinnenseminar zu Bouxwiller ist zum Seminarlehrer am Lehrerinnenseminar zu Pfalzburg ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Notar Huelmann in Pfirt ist in gleicher Amtseigenschaft nach Mülhausen versetzt.

Der Notar Hüllinger zu Bitsch ist zum 1 April d. Js. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes ertheilt.

Die Notare Kruffl in Westhofen und Loucher in St. Amarin sind gestorben.

Verwaltung der Eisenbahn-, der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten

Der Dammeister Gutmann zu Eschwald ist nach Diedenhofen und der dortige Dammeister Pflieger nach Eschwald versetzt worden.

Zölle und indirekte Steuern.

Dem Hauptzollamtskontrolle Mollet zu Schlettstadt ist aus Anlaß seiner Ruhestandsetzung in den Herzoglich Braunschweigischen Staatsdienst die Entlassung und dem Steuer der Landesverwaltung Elsaß-Lothringens ertheilt worden.

Digitized by Google

Oberfeuerkontrolleur Bächler in Fallenberg ist zum Hauptzollamtskontrolleur in Schirmeck ernannt.

Zwangsverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Joseph Metzpacher zu Hombourg wurden seine Demission gegeben hat, der bisherige Beigeordnete Albert Karl Gressbacher zum Bürgermeister und an Stelle des Letztern das Gemeinderathsmitglied Schmitt Johann Nikolaus zum Beigeordneten der Gemeinde Hombourg. An Stelle des verstorbenen Beigeordneten Humbael in Luffendorf das Gemeinderathsmitglied Müller Jacob Schmitt zum Beigeordneten der Gemeinde Luffendorf.

Der bisherige Bezirksfeldwebel Goeppert ist zum Kaiserlichen Kreisdirektion zu Altkirch übernommen worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des auf seinen Antrag von dem Amte entbundenen Bürgermeisters Nüßer in Mutzenheim, daß Mitglied des Gemeinderaths, Adjunkt Joseph Laas daselbst zum Bürgermeister der Gemeinde Mutzenheim, Kreis Erstein. Zum Beigeordneten in Niederhausbergen, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderaths Adjunkt und Fabrikant Georg Lauter.

Versetzt ernannt: Der kommiss. Hauptlehrer Heinrich Philipp Walther in Mittelschäffolsheim, Kreis Schlettstadt zum Hauptlehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst. Die kommiss. Lehrer August Heck zu Hagenau, zum Klassenlehrer an der katholischen Elementarschule zu St. Georg, daselbst. Nikolaus Körner zu Hagenau, zum Klassenlehrer an der katholischen Elementarschule zu St. Nicolaus daselbst, Joseph Ringelstein zu Dürrenbach, Kreis Hagenau, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule daselbst, Hermann Lachmann zu Ettenhofen, Landkreis Straßburg, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule daselbst, Eduard Schmitt zu Kuttolsheim, Landkreis Straßburg, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule daselbst, Albert Klingenfuß zu Mittelschäffolsheim, Landkreis Straßburg, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule daselbst, Friedrich Schnepp zu Fegersweiler, Kreis Weißenburg, zum Lehrer an der evangelischen Elementarschule daselbst, Die kommiss. Klassenlehrerinnen Karoline Cachinot zu Rufach, Adelheid Straßburger zu Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst, Elise Bayer zu Hüttenheim, Landkreis Straßburg, zu Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst und Karoline Ley zu Munsweiler, Kreis Zabern zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst. Die kommiss. Lehrerinnen Anna Maria Gottlieben zu Uhrweiler, Kreis Hagenau zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule daselbst. Emilie Hoffmann zu Zinswiller, Kreis Hagenau zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst. Henriette Hirschinger zu Bischheim, Landkreis Straßburg, zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst. Henriette Anthony zu Benwihr, Landkreis Straßburg, zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst. Sophie Rall zu Münchhausen, Kreis Weißenburg, zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule daselbst. Eugenie Ollenad zu Herbitzheim, Kreis Zabern, zur Klassenlehrerin an der katholischen Elementarschule daselbst. Mathilde Mirlit zu Gottenhausen, Kreis Zabern, zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule daselbst. Klara Demuth zu Salenthal, Kreis Zabern, zur Lehrerin an der katholischen Elementarschule daselbst. Karolina Mayer zu Lupsthein, Kreis Zabern, zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst. Julie Koch zu Niederbronn, Kreis Zabern, zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst. und Albertine Bader zu Dachsweiler, Kreis Zabern, zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule daselbst.

3. Balanzen.

Vacat.

Bekannte Schulstellen.

Nr.	Es sind bekannt				Die auf Elementarschulen gestützten Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem Bezirkspräsidium	binnen
1	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule	Erstein	Erstein	Kreisdirektor in Erstein	Konkurrenzen	4 Wochen
2	"	katholi. "	Schlettstadt	Schlettstadt	" " Schlettstadt	—	4 Wochen

Vermischte Anzeigen.

(103) Die Hannoversche Lebensversicherungsanstalt zu Hannover hat den Herrn Karl Süßen in Bischweiler zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbereich in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung, Schulstraße No. 49 in Bischweiler, Domizil genommen.

Druckerei Kastner & Schuh & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. **Straßburg, den 7. April** **1883.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten, es enthält:

I. Kaiserliche Erlasse, den Inhalt der jeweilig erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidien;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Allwöchig größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden denselben an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Laut Postzeitungs-Catalog pro 1883 unter Nr. 4169. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Zum Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gewerbeordnung für Elsaß-Lothringen“ zusammen beträgt vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 8. Ausgegeben zu Straßburg den 4 April 1883

(Nr. 449.) Gesetz, betreffend die Kosten der Unterdrückung verunreinigter Petroleum in ein Privatfluss. (Vom 28 März 1883.)

(Nr. 450.) Verordnung, betreffend die Errichtung des Oktrei in der Gemeinde Journalon. (Vom 28 März 1883.)

II.

(166)

Anweisung zur Ausführung der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, vom 24. Februar 1882.

§ 1.

Die Ortspolizeibehörden haben die Innehaltung der Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882, seitens der Gewerbetreibenden nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879, zu überwachen.

Zu dem Ende haben sie insbesondere von Zeit zu Zeit auch ihrem Erachten Untersuchungen bei in den Verkaufsräumen der Gewerbetreibenden oder bei an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder in Umhergehen verkauften oder feilgehaltenen Petroleums auf seine Entflammbarkeit herbeizuführen.

Eine solche Untersuchung ist sofort anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß von einem Gewerbetreibenden Petroleum, welches schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21° C. bei 760 m.m. Barometerstand entflammbare Dämpfe entwickelt läßt in Gefäßen verkauft oder feilgehalten wird. Die nicht mit der Inspection „Feuergefährlich“ bezw. „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar“ versehen sind.

§ 2.

Die Ausführung der Untersuchung des von den Polizeibehörden bei den Gewerbetreibenden entnommenen Petroleums auf seine Entflammbarkeit mittelst des Abelschen Petroleumprobers erfolgt:

1. bei den Nahrungsämtern zu Straßburg, Zabern, Schlettstadt, Colmar, Mülhausen Mez, Diedenhofen, Saargemünd Chateau-Salins;
2. bei sonstigen durch das Ministerium als ermächtigt zur Vornahme der Untersuchung bezeichneten Prüfungsanstalten.

Den Polizeiämtern ist nicht gestattet Untersuchungen von Petroleum bei den Nahrungsämtern vornehmen zu lassen.

§ 3

Der zur Untersuchung bestimmten Petroleumproben sind in Mengen von ungefähr je einem halben Liter bei

den Gewerbetreibenden zu entnehmen und in Flaschen von freistehen Glas welche vor Einfüllung des Petroleums gründlich gereinigt und ausgetrocknet sein müssen einzusenden. Die Flaschen sind gut zu verkorken und außerdem darauf zu versiegeln daß ohne Beseitigung des Siegels ein Oeffnen der Flasche nicht möglich ist.

Auf der Probeflasche ist der Name und Wohnort des Gewerbetreibenden bei welchem die Probe entnommen ist, und wenn die Probe aus einem Faß entnommen wurde auch der Name(n) resp. das Zeichen des Fasses auf einer aufgeklebten Etiquette anzugeben.

§ 4

Die Anzahl der in den Verkaufsräumen der Gewerbetreibenden oder in den Gewerbebetrieben an öffentlichen Orten auf Märkten Plätzen, Straßen oder im Umherziehen zu entnehmenden Petroleumproben wird in einzelnen Falle durch die Polizeibehörde bestimmt. Handelt es sich nun die Untersuchung des Petroleums im Aufbewahrungsräumen oder Niederlagen, deren Existenz gemäß § 3 des Reichsgesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln rc. vom 14 Mai 1879 dem Polizeiamte kund wird so ist für Niederlagen bis zu 500 Liter Inhalt die Anzahl der zu entnehmenden Petroleumproben gleichfalls von der Polizeibehörde nach Lage des einzelnen Falles festzusetzen. In größeren Niederlagen sind in der Regel aus je 50 Fässern mindestens 3 Faßproben abzuziehen. Die Fässer wenn die Proben entnommen werden, sind durch den untersuchenden Beamten mit einem auf der Probeflasche anzugebenden Beglaubigungszeichen zu versehen

§ 5.

Ueber den Befund der Untersuchung ist von den Aichungsämtern resp. von den zur Vornahme der Untersuchung ermächtigten Prüfungsanstalten ein Befundschein nach dem angeschlossenen Formulare auszustellen und der ersuchenden Polizeibehörde zu übersenden. Ein Duplikat des Befundscheines ist bei den Aichungsämtern resp. bei den genannten die Untersuchung ausführenden Prüfungsanstalten zurückzubehalten.

§ 6

Die Aichungsämter haben über die Anzahl der vorgenommenen Petroleumuntersuchungen und deren Ergebniß Jahresnachweisungen aufzustellen und durch Vermittelung der Aichungsinspektion dem Bezirkspräsidenten ihres Bezirks einzureichen. Von dem Aichungsinspektor ist über das Gesammtergebniß der bei den Aichungsämtern vorgenommenen Untersuchungen dem Ministerium jährlich Bericht zu erstatten.

Straßburg, den 27 März 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern.	Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:	Der Unterstaatssekretär:
Hackf.	**Lebberhose.**

IV. 1871
I. A. 2866

Formular.

Befundschein.

Auf Ersuchen des ... ist eine Probe von Petroleum welche(s) das amtlich beglaubigte Aichsiegel eines Petroleumgefäßes auf ihre Entflammbarkeit untersucht worden.

Die Probe ist in einer gehörig verschlossenen und versiegelten Flasche ein ... an das unterzeichnete Aichungsamt eingesendet worden.

Die Flasche trug eine Etiquette mit der Bezeichnung ...

Die gemäß der Anweisung vom 20 April 1882 vorgenommene wiederholte Untersuchung hat Folgendes ergeben:

Der Barometerstand bei der Untersuchung betrug ... mm

Der Wärmegrad für den Entflammungspunkt der Probe wurde gefunden zu durchschnittlich ... °C

Nach der Umrechnungstabelle berechnet sich hieraus der Entflammungspunkt der Probe bei 760 mm Barometerstand auf ... °C

Das untersuchte Petroleum ist daher den Bestimmungen des § 1 der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 unterworfen (oder) nicht unterworfen[1].

Datum ...

Das Aichungsamt
(Unterschrift.)

1. Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

III.

a. Ober-Elsaß.

(107)

In meiner an die Herren Bürgermeister gerichteten, u. Nr. 18 des Conrad- und Bezirks-Amtsblattes abgedruckten Verfügung vom 20. März cr. ist ein Redaktionsfehler unterlaufen.

Es muß heißen unter

Nr. 1. Nach der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Dezember 1876 ist in dem Jahre für die Zeit vom 15. (nicht 1.) April bis Ende Mai (nicht 31. Juni) der Fang aller Fischarten, ausgenommen ic. . . . . verboten.

Ferner:

Vom 20 Oktober bis 20 (nicht 31.) Januar ist der Fang ꝛc. . . . . verboten.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, diese Berichtigung unverzüglich in den Gemeinden zu publiciren, und daß es geschehen, in der an die Herren Kreisdirectoren einzusendenden Publicationsbescheinigung noch besonders zu erwähnen.

Der Bezirks-Präsident,
Zimmn.

II 2021

b. Unter-Elsaß.

(108)

Dem Elsässischen Vereine für Geflügel- und Vogelzucht hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, im Anschluß an die von demselben in den Tagen vom 26. bis 29 April d. Js. in den Räumen des Tivoli hierselbst zu veranstaltende „erste allgemeine Geflügel- und Vogel-Ausstellung" eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Unter-Elsaß beschränkt, beträgt 5000, zum Preise von je 0.50 M.

Straßburg, den 30 März 1880.

IV. 1947 Der Bezirks-Präsident,
Wack.

c. Lothringen.

(109) Beschluß.

Um die Schiffahrt auf der Mosel bei den großen Militär-Schießständen auf der Friedhofinsel hierselbst gegen die durch die Benutzung dieser Stände verursachten Gefahren zu sichern, wird auf Grund einer Anordnung des Herrn Oberpräsidenten zu Straßburg vom 2 März 1878 Nr 10481 und in Folge Ersuchens der Militär-Verwaltung zu Metz hiermit verfügt

Einziger Artikel.

Der Schiffahrtsverkehr auf der bei den Militär-Schießständen der Friedhofinsel in Metz belegenen Mosel-Strecke zwischen Meilenter 2 bis 4 ist zunächst auf die Dauer eines Jahres, vom Datum der Publikation dieses Beschlusses an, auf folgende Tagesstunden beschränkt:

in den Monaten	Morgens	Mittags	Abends
Mai bis August	bis 5 Uhr	von 12 bis 2 Uhr	von 8 Uhr ab.
Septemb., Oktob.,			
März, April	„ 6 „	„ 12 „ 2	„ 8 „
Novemb. bis Febr.	„ 8 „	„ 12 „ 2	„ 8 „

Metz, den 2 Mai 1878.

Der Präsident von Lothringen

Die vorstehende zunächst auf die Dauer eines Jahres erlassene und sodann auf die Jahre 1879 bis incl. 1882 prolongirte Verordnung vom 2. Mai 1878, betreffend Beschränkung des Schiffahrtsverkehrs auf der Mosel bei den Schießständen auf der Friedhofinsel, wird hierdurch auf die fernere Dauer eines Jahres für gültig erklärt.

Metz, den 28. März 1882.

Der Bezirks-Präsident,
v. Flottwell.

(170)

Dem bisher bei der Restaurationsarbeiten der Kathedrale zu Metz beschäftigten Architekten Conrad Wahn daselbst ist die Berechtigung ertheilt worden, für die Gemeinden und Institute des Bezirks Lothringen Kirchenbauten zu projektiren und die Ausführung derselben zu leiten.

Metz, den 28. März 1883.

V. 1877 Der Bezirks-Präsident,
v. Flottwell.

(172) Bekanntmachung.

Dem Herren Pfarrer Mehre zu Marsal ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, behufs Wiederherstellung der kunstgeschichtlich werthvollen Orgel der Pfarrkirche zu Marsal eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 4000, zum Preise von je 50 Pfg

Metz, den 28. März 1883.

I. 2685 Der Bezirks-Präsident,
v. Flottwell

(172) Bekanntmachung.

Der § 19 des unterm 6 Oktober 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen Seite 282) in Elsaß-Lothringen eingeführten Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13 Juni 1873 bestimmt, daß die Höhe der Vergütung für alle Landlieferungen ausschließlich des lebenden Viehs, nach den Durchschnittspreisen der letzten 10 Friedensjahre — mit Weglassung des theuersten und des wohlfeilsten Jahres — fest-

zustehen ist, haben sollen für jeden Lieferungsverband (Kreis) die Preise des Hauptmarktortes in desjenigen Bundesstaaten oder in denen auf Grund der Gesetze Normalmarktorte festgesetzt sind, die Preise dieser letzteren zu Gemäß gelegt werden.

Für den Bezirk Lothringen sind die nachbezeichneten Hauptmarktorte angenommen worden:

Metz für Stadt- und Landkreis Metz,
Bolchen für den Kreis Bolchen,
Diedenhofen für den Kreis Diedenhofen,
Forbach für den Kreis Forbach,
Saarburg für den Kreis Saarburg,
Saargemünd für den Kreis Saargemünd,

und sind die gemäß § 13 ermittelten Durchschnittspreise folgende:

Bezeichnung der Landlieferungen.	Hauptmarktort: Metz		Bolchen.		Diedenhofen.		Forbach.		Saarburg.		Saargemünd.	
	Pro 100 Kilogramm											
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Weizenmehl	27	99	29	23	33	49	36	49	42	50	31	98	44	49
Roggenmehl	24	12	25	44	27	46	24	76	33	16	21	30	36	26
Heize	17	34	15	62	15	08	17	36	19	62	16	68	16	18
Hen	7	56	6	66	6	68	7	02	8	55	5	62	6	96
Stroh	5	58	4	66	4	22	5	86	4	99	4	16	6	03

Für die Mültigkeitsdauer der vorbezeichneten Durchschnittsmarktpreise ist als Endtermin der 1 April 1884 festgesetzt worden.

Metz, den 20. März 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Hasse.

IV. 178.

IV.

(173) Bekanntmachung.

Die am 5 April wieder in Wirksamkeit tretende Postzweigstelle auf dem Schießplatze bei Hagenau (Els.) wird durch eine täglich einmalige Güterpost und außerdem durch eine täglich einmalige Botenpost mit beschränkter Beförderungsbefugniß mit dem Postamt Hagenau Stadt in Verbindung gesetzt.

Diese Posten erhalten folgenden Gang:

A. Güterpost.

Aus Hagenau Schießplatz	8m	Vorm.
in Hagenau Stadt	9	„
aus Hagenau Stadt	9m	„
in Hagenau Schießplatz	10	„

B. Botenpost.

Aus Hagenau Stadt	2m	Nachm.
in Hagenau Schießplatz	4	„
aus Hagenau Schießplatz	5m	„
in Hagenau Stadt	7	„

Straßburg (Els.), 27. März 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath,
Wittmann.

(174)

Am 1 April tritt in dem Hause Nr 3 der Feldgasse (Ecke der Feld- und Bischofsgasse) hierselbst eine neue Stadt-Postanstalt mit der Bezeichnung „Straßburg (Elsaß) 9“ in Wirksamkeit.

Die Dienststunden der neuen Postanstalt für den Verkehr mit den Publikum sind wie folgt festgesetzt worden:

A An den Wochentagen:

Im Sommer von 7 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm.
„ Winter „ 8 „ „ „ 1 „ „
„ Sommer } „ 1 „ „ „ 8 „ „
„ Winter }
B An den Sonntagen:
Im Sommer von 7 Uhr Vorm. bis 8 Uhr Vorm.
„ Winter „ 8 „ „ „ 9 „ „
„ Sommer } „ 8 „ Nachm. „ 8 „ Nachm.
„ Winter }
C An den gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag fallen:
Im Sommer von 7 bis 9 Uhr Vorm.
„ Winter „ 8 „ 9 „
„ Sommer } „ 11 Uhr Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und
„ Winter } „ 4 „ „ 8 Uhr Nachm.

Bei der neuen Stadt-Postanstalt können Postsendungen

über Art eingeliefert werden. Die Annahme von Telegrammen bleibt bezüglich bis auf Weiteres aufgeschlossen.

Straßburg (Els), den 29 März 1883.

Die Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Geheime Ober-Postrath.
Wittmann.

---

(175) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des K. Landgerichts zu Colmar vom 31. März 1883 wurden Johann Baptist Spittel und Joseph Spittel, Letzterer in Abwesenheit, jeder ohne bestimmte Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt.

Colmar, den 31. März 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt,
von Bacano.

---

(176) Bekanntmachung.

Xaver Dorn[illegible], Sohn der Eheleute Xaver Dorn[illegible]-Stutter und Catharina Löwel, geboren am 7. Mai 1841 in Niederhergheim, zuletzt wohnhaft in Regisheim, hat den vorliegenden Bevölkerungen zufolge als Soldat unter den französischen etwa[illegible] 2 und an dem deutsch-französischen Kriege 1870/71 Theil genommen.

Nach der Schlacht bei Orleans soll dem 11 Oktober 1870 wurde derselbe vermißt, ohne daß Nachrichten von seinem Leben eingegangen sind.

Der Färber Anton Göb in Horst in seiner Eigenschaft als Vormund seiner minderjährigen Kinder Magdalena und Joseph Göb, der anthumschlichen Erben des Vorgenannten hat bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Colmar durch Rechtsanwalt Abt den Antrag auf Verschollenheitserklärung des genannten Xaver Dornstetter gestellt, was in Gemäßheit des §§ 5 bis Gesetzes vom 21 Oktober 1870 hierdurch bekannt gemacht wird.

Colmar, den 31. März 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt,
von Bacano.

---

(177)

Am 11. Februar dieses Jahres, Vormittags 7½ Uhr, wurden in dem Rickenweiler Gemeindewalde auf der Meisenhöhe, unfern an Grenzsteine vom rinnen unbekannten Defraudanten ein Sack mit 17,00 Kilogramm rohem Kaffee und 0,00 Kilogramme Hutzucker zurückgelassen und von zwei Grenzbeamten aufgegriffen.

Dies wird mit Bezug auf §§ 104 u. 107 des Vereins-Zoll-Gesetzes mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß etwaige Ansprüche an die Waaren binnen 6 Monaten geltend zu machen sind, widrigenfalls dieselben zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

Altkirch, den 22 Februar 1883.

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

V.
Personal-Nachrichten.

(178)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den protestantischen Pfarrern Gerold in Bindernheim den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 30 zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Unterrichtsverwaltung.

Ernannt sind:

Die ordentlichen Lehrer Dr. Fahrenbruch an der Realschule in Münster, Dr. Finger an der Realschule in Forbach und Dr. Schwahn an der Neuen Realschule in Straßburg zu Oberlehrern,

der erste Lehrer an der städtischen höheren Töchterschule in Mülhausen Schmitz zum ordentlichen Lehrer an der Realschule in Metz;

der Lehrer an der Präparandenschule in Lauterburg Kuttroff zum Elementarlehrer am Progymnasium in Diedenhofen.

Versetzt sind:

Archeiter, wissenschaftlicher Hülfslehrer, vom Progymnasium in Oberehnheim an das Realprogymnasium in Thann;

Dohmeyer, wissenschaftlicher Hülfslehrer, von der Realschule bei St. Johann in Straßburg an die neu errichtete höhere Schule in Chateau-Salins;

Dr. van Jan, Oberlehrer vom Gymnasium in Saargemünd an das Lyzeum in Straßburg,

Dr. Kaufmann, ordentlicher Lehrer vom Lyzeum in Colmar an das Gymnasium in Buchsweiler,

Dr. Mollmeide, Oberlehrer vom Gymnasium in Mülhausen an das Lyzeum in Straßburg,

Dr. Richter, Oberlehrer vom Gymnasium in Progymnasium an das Gymnasium in Saargemünd,

Dr. Schefel, Oberlehrer vom Gymnasium in Buchsweiler an die Realschule zu Forbach,

Dr. Schreiber, wissenschaftlicher Hülfslehrer, von der Realschule in Rappoltsweiler an das Gymnasium in Saargemünd,

Dr. Schultzen, ordentlicher Lehrer, vom Realprogymnasium in Thann an das Lyzeum in Straßburg,

Willberger, Elementarlehrer beim Realgymnasium in Gebweiler an das Lyzeum in Straßburg.

Angeschieden sind

Bach, ordentlicher Lehrer am Lyzeum in Straßburg, Dr. Sachse, ordentlicher Lehrer am Lyzeum in Straßburg,

Schnee, Elementarlehrer am Lyzeum in Straßburg, Professor Dr. Schultaß, Oberlehrer am Lyzeum in Straßburg,

Gestorben:

Dr. Kennekuhne, Oberlehrer am Gymnasium in Mülhausen.

Beurlaubt:

A. Hussmann, Rektor zu Weiblich, als kommissarischer ordentlicher Lehrer an das Progymnasium in Oberehnheim,

Dr. M. Hussmann, wissenschaftlicher Hülfslehrer zu Pforzheim, als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium in Mülhausen.

Versetzungen im Lehrerpersonal der Lehrerbildungsanstalten.

Ernannt: Wirth-meyer, kommissarischer Lehrer am Lehrerseminar in Metz zum Seminarlehrer am Lehrerinnenseminar in Bensweiler; Wunsch, Elementarlehrer, zum Uebungslehrer am Lehrerseminar in Colmar.

Versetzt: nach den Präparandenschule in Neubreisach die Präparandenschule in Colmar; Christmann, Seminarlehrer, vom Lehrerseminar in Bensweiler an das Lehrerseminar in Colmar, Hecker, Lehrer, von der Präparandenschule in Colmar an die Präparandenschule in Neubreisach.

Angeschieden: Fernstner, Oberlehrer am Lehrerseminar in Oberehnheim, Lippert, Seminarlehrer am Lehrerseminar in Colmar in Folge seiner Ernennung zum Lehrer an der höheren Töchterschule in Mülhausen.

Beurlaubt: Lemmwebel, Seminarlehrer a. D. in Hannover, als kommissarischer Seminarlehrer an das Lehrerseminar in Metz, Schiltknecht, Vikar in Oberehnheim, als kommissarischer Seminarlehrer an das Lehrerseminar daselbst, Dr. Schill, Adjunktlehrer in Aachen, als kommissarischer Seminarlehrer an das Lehrerseminar in Bensweiler.

Verwaltung der Finanzen.

Zur Mitgliedern der Kommission für die naturwissenschaftliche Prüfung der Aerzte (tentamen physicum) an der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg sind für die Zeit bis Ostern 1884 unter dem Vorsitze des Dekans der medizinischen Fakultät Professor Dr. Freund ernannt:

die Professoren Dr. Kundt, Dr. Villig, Dr. Zöffel, Dr. Gnlp und Dr. Ku Bang.

Justiz und Kultusverwaltung.

Von dem Bischof-Kapitulum zu Straßburg ist der Domherr Dantelen Mang in Straßburg zum Mitglieds des Bezirks-Untrichtsrathes bei Unter-Elsaß an Stelle des seitherigen Münsterpfarrers in Straßburg, jetzigen Bischofs in Trier Dr. Korum ernannt worden.

Der Gerichtsvollzieher Hoch in Ars a./M. ist gestorben.

Verwaltung der Forsten und Domänen.

Der Oberförster Kühn ist von Sulz, Oberförsterei Enzisheim, nach Finstingen, der Oberförster Mang von Finstingen nach Hirt, der Oberförster Bissé von Hirt nach Buschen versetzt worden.

Dem Oberförster Knapsch zu Sulz wurde die Oberförsterstelle Enzisheim definitiv übertragen.

Zeitrechnerverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bezirksrendanten in Molsheim, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderaths Hollyhaus Joseph Steel.

Die kommiss. Klassenlehrerin Salome Bilger zu Monswiller, Kreis Zabern, zur Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule Insenheim.

Der kommiss. Wegemeister Friedrich Kasperell in Wasselnheim vom 1. April d. Js. ab definitiv zum Kaiserlichen Wegemeister.

Versetzungen: Der kommiss. Lehrer Karl Gangloff von Eschau, mit der kommiss. Verwaltung seiner Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Geisbuhl, Landkreis Straßburg. Der kommiss. Lehrerin Anna Hermann von Obenheim mit der kommiss. Verwaltung der katholischen Elementarschule zu Wasselnheim, Landkreis Straßburg. Die Schulamtskandidaten: Georg Gisslet zu Berg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Bischweiler, Kreis Hagenau, Georg Lang von Wingersheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Brumath, Landkreis Straßburg, Friedrich Eltig von Wundersheim mit der einstweiligen Verwaltung der Stelle eines Klassenlehrers an der evangelischen Elementarschule zu Sesenheim, Kreis Hagenau, Friedrich Kern von Buchsweiler mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Dorfweiler, Kreis Molsheim, Albert Mang von Gertzheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Molsheim, Kreis Molsheim, Paul Pfähling von Schwindratzheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Drachenbronn, Kreis Weißenburg, Georg Willis von Langensulzbach mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Lembach, Kreis Weißenburg, Heinrich Besuing von Langenbruck mit der einstweiligen Verwaltung der evangelischen Elementarschule zu Lusenau, Kreis Weißenburg, Fr. Jakob Bastian von Niederbronn mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Esterwiesen, Kreis Zabern; Karl Peter von Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Eschau, Kreis Zabern; Georg Karl von Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Eschau, Kreis Zabern; Jakob Schwinger von Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Regingen, Kreis Je-

bert Die Schulamtskandidatinnen Stephanie Hulin von Ringen mit der einstweiligen Verwaltung der katholischen Elementarschule zu Bischofsheim, Kreis Hagenau, Mathilde Dannah von Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evangel. Elementarschule zu Rathsam, Kreis Molsheim, Margaretha Strauß von Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Berstett, Landkreis Straßburg, Salome Schlittler von Bischofsheim mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Hüttenheim, Landkreis Straßburg, Sophie Sinß von Wegen mit der einstweiligen Verwaltung der Stelle einer Klassenlehrerin an der evangelischen Elementarschule zu Petersbach, Kreis Zabern; Katharina Hußlin von Bischofsheim mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evangelischen Elementarschule zu Weislingen, Kreis Zabern. Georg Hirbl von Kappelrodeck mit der einstweiligen Verwaltung einer Hülfslehrerstelle an der katholischen der Lehrerseminare zu Straßburg.

Versetzt: Der Lehrer Albert Krumenacker von Mittelschaeffolsheim nach Rechtolsheim.

Entlassen auf Antrag: Der Klassenlehrer Mathias Schultheis in Erstein.

Verstorben: Der Elementarlehrer Joseph Haldmacher zu Rumersheim.

c. Lothringen.

Ernannt: Ehlinger, Franz, zum Beigeordneten der Gemeinde Puttigny.

Versetzt: Lehrer Marbaix von Insweiler nach Gelucourt, Lehrer Rödel von Diesen, Gemeinde Pleuvelette, nach Sorbey.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrerin Kellermann zu Reichersberg.

Installirt: Der Geistliche z. D. Maland zum Hülfspfarrer in Vallingen, der Geistliche z. D. Remy zum Hülfspfarrer in Dieselingen, der Geistliche Thudo zum Vikar in Dieuze, der spezialliche Geistliche Morell in Delme.

Versetzt: Der Hülfspfarrer Meyer in Diedingen in gleicher Eigenschaft nach Lauterbrunn Kreis Chateau-Salins, der Hülfspfarrer Luellmerle in Mittorf in gleicher Eigenschaft nach Puxieux, Kreis Thionville-Sallest; der Hülfspfarrer Estarmann in Eschdorf in gleicher Eigenschaft nach Wilpring, Kreis Saarburg, den Hülfspfarrer Hartler in Pingy in gleicher Eigenschaft nach Rettingen, Kreis Metz, der Hülfspfarrer Schmidel in Kirchberg in gleicher Eigenschaft nach Essenbach Kreis Saarburg, den Hülfspfarrer Daniel in Rollingen in gleicher Eigenschaft nach Avricourt, Kreis Saarburg, der Hülfspfarrer Zuilard in Pinglen in gleicher Eigenschaft nach Bergerberg, Kreis Saarburg, der Hülfspfarrer Merz in Ober-Jentz in gleicher Eigenschaft nach Mehern, Kreis Forbach, der Hülfspfarrer Hammann in Diffelingen in gleicher Eigenschaft nach Maubern, Kreis Diedenhofen, der Hülfspfarrer Buonn in Mechern in gleicher Eigenschaft nach Ober-Jentz Kreis Diedenhofen, der Hülfspfarrer Fenster in Langenberg in gleicher Eigenschaft nach Dieuleig Kreis Chateau-Salins, der Vikar Dutchmann in Oettlingen als Hülfspfarrer nach Altdorf, Kreis Chateau-Salins, der Vikar Hemetel in Dieuze als Hülfspfarrer nach Pingy Kreis Saarburg, der Vikar Hoquelin in Insmingen als Hülfspfarrer nach Diedingen (Annexe von Oettingen), Kreis Saargemünd.

Ausgeschieden: Der Hülfspfarrer Schmill in Pitzing; der Vikar Erick in St. Quirin.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Ernannt: Der Postpraktikant Rating als Postgehülfe in Straßburg, der Postschaffner Wendell und Verderbzien als Postassistent in Zabern, als Postassistenten Stutmann in Schlettstadt, Hartmann in Molsheim, Jungenthal in Straßburg, Maier in Straßburg, Mittelstädt in Rappoltsweiler, Often in Mülhausen, Raubitz in Straßburg.

Versetzt: Der Ober-Postkassen-Rendant Bahn von Metz nach Straßburg, die Postschreiber Thüssen von Straßburg nach Aachen, Schulz von Straßburg nach Coblenz, Stutzing von Colmar nach Jnowrazlau, der Ober-Telegraphenassistent Duncan von Mülhausen nach Bromberg nach Hundertmark von Straßburg nach Danzig, die Postassistent Wissenthal von Straßburg nach Mülhausen (Ober.).

In den Ruhestand getreten: Ober-Postkassen-Rendant, Rechnungsrath Kuntzler in Straßburg, Amtsrichter Wohnert Freiburg (Breisgau).

3. Bekanntes.

Die Stelle eines Kantonal- und Impfarztes in Bitsch (Lothringen) ist erledigt.

Der Bezirk umfaßt 13 Gemeinden mit etwa 5166 Seelen. Gehalt aus Bezirksfonds 400 Mark, aus Gemeindefonds 187 Mark, außerdem die reglementsmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen.

Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Bezirks-Präsidenten von Lothringen zu richten.

Metz, den 27 März 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

I. Nr 202

Vakante Schulstellen.

No	Es sind vakant				Die auf Stempel gehörig ausgefertigten Bewerbungsgesuche sind mit Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim betreffenden	binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Mittelschaffolsheim	Straßburg (Land)	Kreisdirektor in Straßb.	—	4 Wochen
2	"	" "	Romanswiller	"	" " "	—	4 Wochen
3	"	gemischte "	Gottenhaus b. d. M.	Molsh	" " Molsh	—	4 Wochen

Vermischte Anzeigen

(879) Die Kölnische Lebensversicherungsgesellschaft Concordia hat an Stelle ihres bisherigen Generalagenten den Herrn Eugen Schäffer in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen zu dessen Wohnung, Steinplatz Nr 2, Domizil gewählt.

Straßburg, Druck: F. Schultz u. Co

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 15. Straßburg, den 14. April 1883.

Das Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Ausschreiben über den Inhalt der fernerhin erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse oberer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Außerdem gelangen Bekanntmachungen welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, soweit solche dem Amtsblatt-Empfänger dafür Bezirke zugehen, auch in das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" zur Aufnahme.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Einzelne Nummern werden gegen Nachnahme abgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement sind das „Central und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gewerbezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(180) Betreffend die Erstattung der bei den Konsulaten durch Erledigung von Ersuchen der Gerichtsbehörden entstehenden Kosten.

In Betreff der Erstattung der bei den Konsulaten durch Erledigung von Ersuchen der Gerichtsbehörden nach Maßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 245) entstehenden Kosten sind die nachstehenden, im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte und dem Reichsjustizamte festgestellten Grundsätze zu beachten:

1. Die bei den Konsulaten aufkommenden baaren Auslagen im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 sind von den ersuchenden Gerichtsbehörden unbedingt und sofortab zu erstatten, ohne Rücksicht darauf ob eine erstattungspflichtige Partei vorhanden und ob dieselbe zahlungsfähig ist. Können diese Auslagen nicht von einer erstattungspflichtigen Partei wieder eingezogen werden, so bleiben sie der Staatskasse zur Last.

2. Die von den Konsulaten zu liquidirenden Gebühren sind von der ersuchenden Gerichtsbehörde zu berichtigen, insoweit sie nicht wegen Dürftigkeit der Betheiligten (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872) außer Ansatz zu lassen beziehentlich auf Reichsfonds zu übernehmen sind. Wenn eine erstattungspflichtige Partei nicht vorhanden ist, so sind die Gebühren alsbald zu berichtigen und definitiv auf den Gerichtskostenfonds zu übernehmen. Anderenfalls sind dieselben gegen regelmäßig erst dann abzuführen wenn sie von der erstattungspflichtigen Partei eingezogen worden sind. Hat dies jedoch aus anderen Gründen als wegen Armuth der Partei nicht stattfinden können, so sind die Gebühren gleichwohl den Konsulaten zu berichtigen und auf den Gerichtskostenfonds zu übernehmen.

Zur Vermeidung von Weiterungen haben die ersuchenden Behörden bereits bei Erlaß der Requisitionsschreiben gegen die erstattungspflichtige Partei einen angemessenen Kostenvorschuß anweisen zu lassen, aus welchem demnächst den ersuchten Konsulate mit den baaren Auslagen auch die Gebühren sofort berichtigt werden können, aber eine etwaige Zahlungsaufforderung der erstattungspflichtigen Partei dem ersuchten Konsulat mitzutheilen bezw. zu beschleunigen damit gemäß § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1872 die Gebühren dem beizutreiben unser Ansatz bleiben.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf den Ansatz von Kosten für die Erledigung von Ersuchen der Gerichtsbehörden an die mit Gerichtsbarkeit versehenen Konsuln in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Gesetz vom 1. Juli 1872 nach

den §§ 18 und 44 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10 Juli 1879 (Reichs-Gesetzbl. S 197) keine Anwendung mehr findet.

Straßburg, den 28 März 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär.

II A 2396 **von Puttkamer.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.

(681)

Bekanntmachung, betreffend die Einziehung der Feuerversicherungsprämien von Domänen.

Diejenigen Landräthe, welche auf Grund von Anordnungen der Landesverwaltung mit Lebensversicherungs-Gesellschaften Prämienbeträge versicherter Beamten einzuziehen haben, wollen hierdurch angewiesen, der Landeshauptkasse sofort davon Anzeige zu machen, wenn sie den Eingang der fraglichen Prämienbeträge durch Einbußen bei der Gehaltszahlung nicht weiter bewirken können sei es wegen Ausscheidens des Beamten aus dem Dienste Versetzung in einen anderen Kassenbezirk oder wegen Verweigerung der Kürzung des Dienstbezuges seitens des Versicherten. Bis der Anzeige ist in Grund anzugeben aus welchem die weitere Einzug der Prämien nicht erfolgen kann. Beliebt derselbe in einer Versetzung, so ist die neue Gehaltszahlstelle namhaft zu machen. Auch nicht eingehobene Prämienquittungen sind mit der Anzeige an die Landeshauptkasse abzugeben.

Straßburg, den 5. April 1885

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär,

III. 2697. **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(682) In der Nacht zum 27 März cr sind an der Bismarckstraße Nr 10 zwischen Sundach und Wesser im Thal im Bann von Gunsbach 50 Stück Apfelbäume freventlicherweise abgehauen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 ℳ.

Colmar, den 4. April 1885

Der Bezirks-Präsident.
Thurne

2481

b. Unter-Elsaß.

(683) **Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise während der letzten zehn Feiertagswochen im Bezirk Unter-Elsaß.**

Gegenstand	Namen der Marktorte: Benfeld	Hagenau.	Molsheim.	Schlettstadt	Straßburg	Weißenburg.	Zabern.
	Durchschnittspreis für je 100 Kilogramm: ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Roggen	— —	16 12	17 —	17 83	16 61	17 73	15 92
Mehl	22 73	23 94	— —	24 39	25 98	23 11	— —
Hafer	19 70	20 65	18 93	17 97	19 50	18 57	19 01
Stroh	1 44	5 56	4 31	6 35	6 50	4 98	4 70
Heu	6 73	7 12	7 54	6 37	6 15	5 98	6 65

Bemerkungen. — Als Hauptmarktort für den Kreis Erstein ist seit dem 1 April 1881 an Stelle der Stadt Oberehnheim die Stadt Straßburg festgesetzt.

Da in Molsheim und Zabern ein Mühlmarkt nicht stattfindet, sind auch die Marktpreise nicht notirt worden.

Straßburg, den 4. April 1885

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Gisseler.

1 886.

(184)

Auf Grund des Gesetzes vom 10 Mai 1877, betreffend die Errichtung von Apotheken, ist dem Apotheker A. Fehl zu Rappoltsweiler unterm 24 März d Js vom Kaiserlichen Ministerium die Verlegung seiner Apotheke aus dem von ihm bisher innehaben Hause nach dem von ihm in Rappoltsweiler angekauften Hause gestattet worden.

Straßburg, den 2. April 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler.

VI. 3782.

(185)

Meldung zur Prüfung der Anwärter für den Subalterndienst.

Anmeldungen zu der zu Ausführung der Vorschriften, betreffend Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subaltern- und Unterbeamten der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen, vom 29 Juli 1878, demnächst abzuhaltenden Prüfung sind bis spätestens den 1. Mai d Js bei mir einzureichen.

Der Anmeldungen müssen zugleich die Angabe enthalten, ob der Candidat beabsichtigt, die Prüfung für den Dienst der inneren Verwaltung oder für den Steuerverwaltungs- oder den Steuerempfangs-Dienst abzulegen.

Straßburg den 9 April 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler.

C. 366.

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(186)

Bekanntmachung.

Auf die durch den K Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg als Vertreter der Domänenverwaltung, erhobene Klage auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses von

1. der am 29 Januar 1876 verstorbenen Barbara Mathis, Witwe Anschütz, aus Lasbourl,
2. dem am 19 Mai 1850 verstorbenen Nikolaus Leyfant von Gellingen,
3. dem am 20 Januar 1881 verstorbenen Johann genannt Theobald Gerber von Bettelbrücken,
4. der am 2. Januar 1880 zu Metz verstorbenen Marguerite Dan, Witwe Hinmelspach, aus Thionville,
5. der am 10. März 1880 zu Maxilly bei Metz verstorbenen Anna Maria Poirson von Sierenthal,

ist durch Beschluß des K Landgerichts zu Saargemünd, vom 14. März 1883, auf weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung der Klage verordnet und zugleich der Domänenverwaltung die einstweilige Verwaltung obiger Verlassenschaften übertragen worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 6 April 1883.

Der K Oberstaatsanwalt,
von Buenau.

(187)

Bekanntmachung.

Auf die durch den K Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg als Vertreter der Domänenverwaltung, erhobene Klage auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses von

1. Elisabeth Potschaye, Witwe Victorin, aus Metz gestorben daselbst am 1 Dezember 1878,
2. Johann Nikolaus Hang aus Diedenhofen, gestorben daselbst am 18 April 1880,
3. Joseph Cetter, aus Filsdorf, gestorben daselbst am 1 Dezember 1879,
4. Nicolaus Pelsant, aus Maizeroy, gestorben zu Pacell am 17 Juli 1832,

ist durch Urtheil des K Landgerichts Metz vom 13. Februar 1883, vor weiterer Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung der Klage verordnet und zugleich der Domänenverwaltung die vorläufige Verwaltung obiger Verlassenschaften übertragen worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß, wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 6 April 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt,
von Buenau

(188)

Bekanntmachung.

Am 3. dorigen Monats. Vormittags 9 Uhr, wurde von einem unbekannten entsprungenen Hausirer in dem Hofe des Taglöhners Jakob Meß zu Rinderspechbach, wilthin im Gemeindebann ein Sack mit 6 kg rohem Kaffee, in 18 Papierdüten verpackt, zurückgelassen und von einem Gemeindemann aufgefunden.

Dies wird unter Bezugnahme auf §§ 104 u. 157 des Berufs-Zoll-Gesetzes hiemit unter dem Anfügen bekannt gegeben, daß etwaige Ansprüche an den Gegenstand binnen

6 Monaten geltend zu machen sind, widrigenfalls derselbe zur öffentlichen Versteigerung gelangt.

Altkirch den 3 April 1883

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

---

(189) Bekanntmachung.

Am 4. Januar cr. Abends 9½ Uhr wurde auf dem zwischen der Eisenbahnstation Bettendorf und dem Schäuferschen Gasthause gelegenen Felde, willkürlich am Grenzgraben, von unbekannten Verfertigern ein Sack mit 7 kg rohem Kaffee, 3 kg gebrannten gemahlenen Cichorien und 1 kg gemahlenem Paprikapulver zurückgelassen und von Grenzbeamten aufgegriffen.

Dies wird unter Bezugnahme auf §§ 134 u. 137 des Vereins-Zoll-Gesetzes hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche an die Gegenstände binnen 6 Monaten geltend zu machen sind, widrigenfalls letztere zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

Altkirch den 3 April 1883

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

---

(190) Bekanntmachung.

In Oberhausbergen Postbestellbezirk Mundolsheim, ist am 1 April eine Postschaffnerstelle zu Wirksamkeit getreten

Straßburg (Els), den 6 April 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath,
Wittmann.

---

(191) Bekanntmachung.

In den beim Thorten Orten werden vom 1 April d Js. Postschaffnerstellen eingerichtet.

Ort der Postschaffnerstellen	Postbestellbezirk
Algringen	Hayingen (Lothr.)
Angelingen	Feresdorf
Abendunge Ort	Mangelrod-Ayendange
Bischy	Solgne
Burlingcourt	Hompont
Bucherelier	Buschi
Courcourt	Autrent (Seille)
Dalstein	Habudingen
Fresnes-en-Saulnois	Chateau-Salins
Hamunier	Buschi
Knentingen	Hayingen (Lothr.)
Lonnanges	Magstadt
Ley	Lezey
Moncourt	Lezey
Sakonnell	Chateau-Salins
Baumecourt	Hompont
Vigny	Solgne
Wolfshausen	Wolfskeuen
Xanrey	Mazerulle.

Metz, den 28. März 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Buthe

---

(192) Bekanntmachung.

Am 1. April d. Js. wird in

Freckdorf,

Station der Eisenbahn Diedenhofen—Metz, eine Postagentur eingerichtet. Der Bestellbezirk der neuen Postagentur werden die Orte Angelingen, Dibingen, Ellingen und Geisling bilden.

Es wird ersucht hiervon bei der Adressirung der Postsendungen nach den genannten Orten zu achten.

Metz, den 28. März 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Buthe.

---

(193) Bekanntmachung.

Vom 1 April d J. ab werden die nachbenannten Orte dem Bestellbezirk der nebengenannten Postanstalten zugetheilt

Name der Ortschaft	Kreis.	Bisheriger Bestellbezirk	Künftiger Bestellbezirk
Eichwald	Saarburg	Dagsburg	Lützelburg
Finstingen	Metz	Gorze	Gravelotte
Gugeti	Saarburg	Dagsburg	Lützelburg
Grünhof	Chât.-Salins	Nebing	Mittelsheim
Hasselburg	Saarburg	Dagsburg	Lützelburg
Hasselburg (Forsthaus)	"	"	"
Hantirch	Chât.-Salins	Mittelhorf (Lth)	Insmingen
Juskweiler	"	Nebing	Mittelsheim
Ley	"	Donnelay	Lezey
Marien-Kapelle	Metz	Gorze	Gravelotte
Neudorf	Bolchen	Manneren	Eberswiller
Neufvillage	Chât.-Salins	Imsingen	Bensdorf (Lth.)
Negenbelle	Metz	Gorze	Gravelotte
Nalkenhof	Chât.-Salins	Nebing	Mittelsheim
Scheenkingen	Diedenhofen	Nedingen (Lth)	Hayingen (Lth)
Suzingen	"	"	"
Wurmelle	Metz	Gorze	Gravelotte
Wittersburg	Chât.-Salins	Mittelhorf (Lth.)	Insmingen

Metz, den 29 März 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
J. V.
Wächter.

---

(194) Bekanntmachung.

Nach § 24 Absatz V der Postordnung haben auch bei zugehörigen Ausführungs-Bestimmungen hat jeder Bundesträger auf seinen Bestellungsgange ein Annahmerecht auf

zu sichern, welches zur Eintragung der von Ihm angenommenen Sendungen mit Beschlagnahme Entschreibungen, Zusammenlegungen, gewöhnlichen Postate und Nachnahmesendungen dient. Mit, ein Aufseher die Eintragung selbst bewirken, so hat der Landbriefträger behufhen das Buch vorzulegen. Bei Eintragung des Gegenstandes seitens des Landbriefträgers muß dem Absender auf dessen Verlangen durch Verlegung des Buches die Verlegung von der stattgehabten Eintragung gewährt werden.

Wie mehrfache Wahrnehmungen erkennen lassen, sind diese Bestimmungen und das dem Publikum durch dasselbe gebotene Mittel zu seiner Sicherstellung der ländlichen Bevölkerung nicht ausreichend bekannt.

Es wird daher auf die oben bezeichnete Einrichtung hierdurch besonders aufmerksam gemacht

Metz, den 5. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Bothe.

(193)

Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das I. Vierteljahr 1883.

Lfd. Nr.	Aufgabe- bezw. Auf- fassungs-Ort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung			Name der Empfänger	Best. mangelhaft	Gegenstand.	Portobetrag.		Name der nicht aufgefundenen Absender u. s. w.
		Jahr	Monat	Tag				M.	Pf.	
1	Löhnhausen	1882	Juni	15.	Lenny	Hammers	Postanweisung	1	—	
2	Gorheim	„	Juli	27	Klinkemann	Hamburg	„	4	50	
3	Metz 7	„	Dez.	28	Strobler	Langenthum	gemischt. Brief mit	1	20	Mich. Cabriel
4	Ebringen	„	Nov.	10	Julius Bruhn	Chorie (Elf.)	Geld	5	—	
5	Saargemünd	„	„	9	Mag. Schmidt	Frankfurt (M.)	Einschreibbrief	—	—	Louise Becker
6	Metz 7	1883	Januar	4	Meyer Bapt.	Arches	Postanweisung	2	—	Annemarie Bapt.
7	Metz 7	1882	Juli	9	Le Gabriel	Paris	„	—	41	
8	Metz 1	„	„	17.	Mayeux	Aix-les-Bains	„	4	17	
9	Metz 2	„	Okt.	18	Gerdon	Spangfield	Einschreibbrief	—	—	
10	Metz 2	„	Nov.	30	Hermann	„	„	—	—	
11	Metz 9	1883	Feb.	8.	Scherrer	Ulta (Rhein)	„	—	—	

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung zurgen zu nehmen, widrigenfalls — sofern sich nach Ablauf von vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung dieses Blattes, ein Berechtigter nicht meldet — die unfrankirten Gebührenbeträge bezw. der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände der Postanweisungskasse überwiesen, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 9 April 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Bothe.

(196)

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.

Reichsland Elsaß-Lothringen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und vierjährigen also Jahren sind im Bereich der Kreisdirektion Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende Märkte 8 Tage beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31. Juli in Lingolsheim,
den 1. August in Saliz n/M.,
den 2. August in Ingweiler,
den 3. August in Hofstetten,
den 4. August in Brumath.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkannten Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkaufe gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzuweisen und sind Krippensetzer (Koppen) vom Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, darauf besonders zu achten damit die Zurückgabe derjenigen Pferde welche sich innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesen Fehlern behaftet zeigen vermieden wird. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, zindelderne Trense mit starkem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 messbestand guten Moler langen, starken hanfenen Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin, den 1 März 1883

Königlich Preußisches Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remontewesen
von Rauch. **Graf von Klinckowstroem.**

V.
Personal-Nachrichten.

(107)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Für die Gemeinde Zillisheim-Brunnstuben im Bezirk Unter-Elsaß ist der bisherige zweite Beigeordnete Moritz Michael Seyboth zum ersten und das Gemeinderathsmitglied Xaver Müller zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

Zölle und indirecte Steuern.

In der Verwaltung der Zölle und indirecten Steuern

1. Obergrenzkontrolleur Golbéry in Markirch als Obersteuercontrolleur nach Fallenberg,
2. Obergrenzkontrolleur Kammerer in St. Blasie in gleicher Dienstesigenschaft nach Markirch versetzt,
3. Secretariatsassistent Bürgel in Straßburg zum Obergrenzkontrolleur in St. Blasie befördert.

Postverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Freitag zu Hattmannsweier, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Adjoint Gregor Ostrahütlin zum Beigeordneten der Gemeinde Hattmannsweier.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister der Gemeinde Stumbourg, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderaths, Eigenthümer Joseph Dentel daselbst.

Brandtragt: Die commiss. Lehrerin Wanda Naumann von Fehlenbach mit der commiss. Verwaltung der Stelle einer Klassenlehrerin an der evangelischen Gemeindeschule zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg.

c. Unterlingen.

Ernannt: Michael Dintel zum Beigeordneten in der Gemeinde Rappoltsweiler.

Versetzt: Die Bürgermeister Hertel von Alzey nach Oberschaffhausen und Schlemmer von Forbach nach Alzey.

Die Versetzung des letzteren nach Sulzbad, sowie die der Bürgermeister Lindig von Sulzbad nach Remilly und Nau von Remilly nach Oberschaffhausen sind zurückgenommen worden.

3. Vakanzen.

Vacat.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Grundlage der festgestellten Besoldungsgesetze sind nebst Dienstalter einzureichen		
	die Stellen	an den	zu	Kreis	beim Herrn	beim betreffenden	binnen
1	Klassenlehrer	Kathol. Elementarschule	Schlettstadt	Schlettstadt	Kreisschulinspektor in Schlettstadt	—	4 Wochen
2	Lehrer	Schule	Mattstein-Rimbach	Rimbach	Kreisschulinspektor in Rimbach	—	4 Wochen

Der vorliegenden Nummer ist eine Beilage enthaltend die

„Abänderungen der Postordnung vom 8. März 1879"

beigegeben.

Straßburg, Buchdr. d. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 16. Straßburg, den 21. April 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1 Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es erscheint:

I. Kaiserlichen Aller den Inhalt der gemäß erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderem Interesse sind;

V. Personal-Nachrichten.

Abdrücke größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders zu die Amtsblatt-Empfänger liefer Bezirks verkauft und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(108) **Verordnung,**

betreffend das Verbot der Einfuhr von Schafen.

Nachdem zur Abwehr der im Reichslande herrschenden Schafseuche die strenge Durchführung der durch das Reichsseuchengesetz vom 23. Juni 1880 und das Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 27. März 1881 vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln angeordnet worden ist, wird zur Verhütung neuen Einschleppens der Schafseuche in die diesseitigen Schafbestände Folgendes bestimmt:

§ 1

Die Einfuhr von Schafen aus Frankreich Luxemburg und der Schweiz wird vorläufig bis zum 1 September d. Js. mit der Maßgabe verboten, daß zum Schlachten bestimmte Schafe nach vorgängiger Feststellung ihrer Gesundheit durch einen diesseitigen beamteten Thierarzt eingelassen werden dürfen.

§ 2

Das Einfuhrverbot tritt mit dem 1 Mai d. Js. in Kraft.

Straßburg, den 19. April 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

IV. 2861. **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(109) **Beschluß.**

In das für den Kanton Sennheim gewählte Mitglied des Bezirkstags Herr Brunner zu Sennheim gekommen ist, wird hiemit auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1838 betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage, verordnet was folgt:

Art. 1

Die Wähler des Kantons Sennheim werden hiermit zur Wahl eines Bezirkstagsmitgliedes einberufen.

Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale Statt und zwar in den Ge-

wenden von 2000 und mehr Einwohnern am Sonnabend den 8 Mai, und Sonntag den 9 Mai 1883, Vormittags 9 Uhr.

In den Gemeinden von weniger als 2000 Seelen am Sonntag, den 6. Mai 1883, Vormittags 8 Uhr.

Art. 2.

Die Stimmenzählung der in Kanton abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 7 Mai 1883 Vormittags 10 Uhr, im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 3.

Wird an zweiter Wahlgang nothwendig, so findet derselbe in den Gemeinden am 2500 und mehr Einwohnern am Sonnabend, den 12 Mai, und am Sonntag, den 13 Mai 1883 Vormittags 8 Uhr, in denjenigen von weniger als 2000 Seelen am Sonntag, den 13 Mai 1883, Vormittags 8 Uhr statt

Der Gesammtaufzählung der abgegebenen Stimmenergebnisse in diesem Falle am Montag, den 14 Mai 1883 Vormittags 10 Uhr, gleichfalls im Wahllokale des Kantonalhauptortes.

Art. 4.

Für die Wahl gelten alle Bestimmungen meines Beschlusses vom 22. Mai v. Js. (Reg.-Amtsblatt pro 1882 S. 77 und ff.)

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und insbesondern als Plakat zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekanntzu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 7 April 1883

Der Bezirkspräsident
Zimmer.

1 2277.

b. Unter-Elsaß.

(200) Der Kaufmann Josef Heyl in Zabern ist als Untergeist für den Stadtverordnetenwahlcommissar Karl Schwarzwald in Straßburg bestätigt worden.

Straßburg, den 30 März 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

IV 1989.

c. Lothringen.

(201) Bekanntmachung

Bei den am 2 d. MIS. stattgehabten Verlosungen der Lothringischen allgemeinen Bezirksanleihe und der Anleihe für den Bau Kinkum in Bitterlingen wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

a) Von der allgemeinen Anleihe

Litt. A. zu 1000 ℳ

Serie I Nr. 64 174 562 672
Serie II Nr. 714
Serie III Nr. 1080, 1199 1204, 1222 und 1259.

Litt. B zu 500 ℳ

Serie I Nr. 124, 200, 246, 279, 308, 577, 668, 754, 986.
Serie II Nr. 1329, 1335, 1458, 1468, 1617, 1749, 1946 1993.
Serie III Nr. 2025

Litt. C. zu 200 ℳ

Serie I Nr. 185, 300 515, 555, 752, 891, 954 1034, 1045, 1123, 1264, 1428, 1497, 1525, 1544 1569, 1598.
Serie II Nr. 1813 1970, 2208, 2381, 2077, 2435, 2998, 3182, 3497, 3558

b) Von der Bleitinger-Brückenanleihe

Litt. A zu 1000 ℳ

Nr. 57

Litt. B. zu 200 ℳ

Nr. 103 109, 168, 183 und 193.

Die Auszahlung des Nennwerthes erfolgt am 1. Juli 1883, mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört. Durch die Kgl. Lothringische Landescasse zu Straßburg, sowie durch die Kgl. Kreiscassen Chateau-Salins und Diedenhofen-Kreisgen an den Vorzügen der Schuldverschreibung gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte sowie der Talons bezogen.

Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1 Juli 1883 fälligen Zinsabschnitte wird hierbei von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den bis jetzt gezogenen Obligationen sind die nachstehend bezeichneten Stücke noch nicht zur Einlösung vorgelegt worden:

a) Von der allgemeinen Anleihe

Litt. A zu 1000 ℳ

Serie I Nr 79 81, 219 236 244
Serie II Nr. 860

Litt. B zu 500 ℳ

Serie I Nr 99 50, 51, 102 308, 773, 779, 864 80.
Serie II Nr 1439, 1505 1598, 1629 1632, 2189

Litt C. zu 200 ℳ

Serie I Nr 92, 667, 672, 830, 1042, 1665, 1556.
Serie II Nr 3285, 3337 und 3477

b) Von der Bleitinger-Brückenanleihe

Litt. A. zu 1000 ℳ

Nr. 86.

Litt B zu 200 ℳ

Nr. 128, 198 225 und 227.

Metz, den 3 April 1883

Der Präsident von Lothringen
v. **Puttkamer.**

Lt 402.

IV.

(202) Bekanntmachung,

die Abänderung und Ergänzung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands betreffend.

In Gemäßheit des vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 10. März d. J. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung gefaßten Beschlusses setzt in den Bestimmungen der Anlage B zum § 48 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands eine Aenderung und Ergänzung, wie folgt, ein:

I.

1. In Nr III ist hinter den Worten: „fertige Metallpatronen" einzuschalten:

„sowie fertige Patronen aus Papier mit einem Zug zur Höhe von Pulverladung reichenden inneren Blechmantel"

und nach den Worten „dem Kollo welches fertige" ist an Stelle des Wortes „Metallpatronen" zu setzen

„Patronen der vorbezeichneten Arten";

2. dementsprechend ist in Nr I Absatz 2 die Parenthese „(wegen Metallpatronen vergl. unten Nr III)" zu ändern in „(wegen Metallpatronen und Patronen mit innerem Blechmantel vergl. unten Nr. III)".

II.

Die Nr XXXVIII erhält folgende Fassung:

„Flüssige Kalisalpeter und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schmiedeeisen, Flußeisen oder Gußstahl welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form aushalten haben zur Beförderung aufgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muß deutlich erkennen lassen, daß die Prüfung derselben und zwar innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgefunden hat. Die Behälter sind fest in Kisten derart zu verpacken, daß der angebrachte Vermerk bei der halbjährlichen Annahme ohne Schwierigkeit sichtbar gemacht werden kann.

Berlin, den 20. März 1883.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

---

(203) Bekanntmachung.

Durch Urtheil K. Landgerichts Straßburg vom 29. März 1883 ist Edmund Meyer ehemals Gerichtsvollzieher in Straßburg jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 18. April 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt.
von Baeanu

---

(204) Bekanntmachung.

Durch Beschlüsse K. Landgerichts Straßburg vom 11. November 1882 und 2. Dezember 1882 sind Katharina Schütz, Ehefrau von Jean Arndt und deren minderjährige Kinder, zuletzt in Kurzenhausen wohnhaft, jetzt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 13. April 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt,
von Baeanu

V.

Personal-Nachrichten.

(205)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Konrektor am protestantischen Gymnasium in Straßburg Dr. Paul Albrecht zum Kaiserlichen Oberstaatsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, und den Regierungsrath Koelsunn zum Kaiserlichen Ministerialrath im Ministerium für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

1. den Amtsrichter Dr. Becker in Bischweiler zum Richter bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz,
2. den Königl. Bayer. Rechtsanwalts-Adjunkten Dr. Mühlfelder in Zweibrück zum Amtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Zweibrück,
3. den Königl. Preuß. Gerichtsassessor Dr. Melchesius in Straßburg zum Amtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Sierck,
4. den Gerichtsassessor Kübsch in Rufach zum Amtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Ebersheim,
5. den Königl. Preuß. Gerichtsassessor Dr. Brockmann von Hoerdingen, genannt Hueck in Lüchingen zum Amtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Diedenhofen zu ernennen und

Digitized by Google

6 den Amtsrichter Gruber vom Amtsgericht in Schirmeck an das Amtsgericht in Bischweiler,
7 den Amtsrichter Spitzerl vom Amtsgericht in Niederbronn an das Amtsgericht in Straßburg, und
8 den Amtsrichter Brockmann vom Amtsgericht in Forbach an das Amtsgericht in Niederbronn in ihrer bisherigen Eigenschaft zu versetzen.

Sein Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem ehemaligen Rabbiner Hillschler in Colmar den Charakter als „Ehrenrabbiner" zu verleihen.

Der Exekutionsamtsexaminator Wernleiß in Schirmeck ist zum ersten Exekutionsgehülfen bei dem Amtsgericht in Schirmeck ernannt worden.

Der interimistische Gerichtsvollzieher Stutz ist in gleicher Eigenschaft von Bolchen nach Lis a. d. M. versetzt worden.

Dem Gerichtsassistenzhülfsarbeiter Neumann ist die kommissarische Verwaltung einer Gerichtsvollzieherstelle im Landgerichtsbezirk Metz mit dem Wohnsitz in Bolchen übertragen worden.

Zu dem dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommenen Ernennung des Pfarrers Anton Nägelen zu Schlettstadt zum Domherrn in Straßburg, an Stelle des zum Generalvikar ernannten Domherrn Georg Köhler, hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters ertheilt.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Hopffner zu Rinnenheim zum zweiten Pfarrer der Pfarrei Augsburgischer Konfession zu Bischweiler hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben an Stelle des Rathes Abrahamsohn zu Bestimmung geruht, daß der Kaiserliche oberrathsseitige Direktor der Zoll-Examinations-Kommission in Straßburg, Dr. Koller, mit Genehmigung des gesetzlichen Vorgesetzten-Instanzenzug in den Ruhestand versetzt werde.

Auf Grund der beschränkten wechselseitigen Prüfung ist das Zeugniß der Befähigung als Fellmesser ertheilt worden:

1. dem Forstlandsbauer Bailly aus Schleau bei Dieu,
2. dem Forstlehrlingsbauer von Wachenheim aus Wasselhütte,
3. dem Freiherrn Hugo von Tüchtheim aus Niederbronn,
4. dem Fellmesserlandsbauer Ludwig Wecker aus St. Johann a. d. Saar.

Zölle und indirekte Steuern.

Der Assistent zweiter Klasse Bieber in Gebweiler ist zum Steuerkontrolleassistenten bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg ernannt worden.

3. Balanzen.

Die Gemeindebezirksstelle zu **Obernhergheim, Oberförsterei Ansprach**, wurde mit
a. einem festen Jahresgehalt von 600 ℳ,
b. einer Diensteswohnungsentschädigung von 80 ℳ,
c. festen Dienstkosten,
ist vom 1 April d. Js. ab neu errichtet worden.

Unter Bezugnahme auf die §§ 44 und 1 des Regulativs über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen der Forstverwaltung vom 15. Februar 1879 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Erlheilung bisherigen erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß.
J. V.
Der Oberforstmeister.
v. Wilsdorff.

F. No. 1071

Vermischte Anzeigen.

(206) Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen hat die Errichtung katholischer Hülfspfarreien zu Merschweiler, im Kreise Diedenhofen und zu Schifferhof, im Kreise Saarburg genehmigt.

Berichtigung

(207) In der Ministerialverfügung vom 8. Februar d. Js., betreffend die Bildung der Tagesordnung der Belagdungen, Dienstaufgabenentschädigungen und anderen festen Aufgaben, Nr. 7 des Central- und Bezirks-Amtsblatts ist auf Seite 37, zweite Spalte in der fünften Zeile von unten, statt:

„am 28. Januar zum Regierungsrath ernannter"

zu lesen

„am 20 Januar zum Regierungsrath ernannter".

Schultz, Buchdr. d. Schutz z. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 17. Straßburg, den 28. April **1888.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1888 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen aufgenommen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidien;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Mittheilungen gelehrter Gesellschaften, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Erwerbsquellen für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I. und II.

Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

a. Lothringen.

(208)

Die Prüfung als Apotheker-Gehülfen haben am 4. und 5. April laufenden Jahres bestanden:

1. Karl Russel aus Metz, zuletzt in Diedenhofen,
2. Alfred Frendenhammer aus Saarlouis, zuletzt in Bitsch,
3. Julius Hinkel aus Saarlouis, zuletzt in Metz,
4. Edmund Maurin aus Trier, zuletzt in Saarlouis,
5. H. J. Brand aus Weinsfeld, zuletzt in Pfalzburg,
6. Wilhelm Schön aus Bruchsal, zuletzt in Forbach,
7. Friedrich Strobe aus Karlsruhe, zuletzt in Forbach.

Metz, den 7. April 1888.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Meyer.

(209)

Bekanntmachung.

Nach Einsicht des Schreibens des vom 19. April 1879, in welchem der Bürgermeister zu St. Franz-Kreuz die Anmaßung verschiedener Wasserläufe in der Gemeinde Saumesfeld beantragt;

Nach Einsicht des Berichts des Kaiserlichen Kultur-Ingenieurs vom 10. September 1879 Nr. 2655, in welchem die Eröffnung einer Enquete von 20 Tagen über die Räumung des Flachbeckes und Hohlmbeckes in der Gemeinde Saumesfeld vorgeschlagen wird;

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 11. Oktober 1879 V 6855 und der Verhandlungen der in der Zeit vom 15. Oktober bis 5. November 1879 über vorstehenden Vorschlag in der Gemeinde Saumesfeld abgehaltenen Enquete;

Nach Einsicht der Einwendungen der Eigenthümer Jean Bernardy zu Saumesfeld und Heinrich Kopperschmitt aus Hargarten vom 2. November 1879;

Nach Einsicht des Protokolls der Sitzung vom 16. November 1879, in welchem der Gemeinderath von Saumesfeld die Räumung für nothwendig erklärt, die vorgeschlagenen Dimensionen annimmt, die Kosten den Ueberseitern auferlegen möchte und einen 20jährigen Räumungsturnus annimmt;

Nach Einsicht des mit Bericht vom 21. April n. Js. Nr. 2822 seitens des Kaiserlichen Kultur-Ingenieurs Herbstritt vorgelegten Projektes zur Anlage von Entwässerungsgräben in den Gemeinden Saumesfeld und St. Franz-Kreuz,

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 15. Oktober n. Js. V. 6874, welcher die Abhaltung einer 20tägigen Enquete über den Steinalt-Entwurf und das Projekt in den Gemeinden Saumesfeld und St. Franz-Kreuz verfügt,

Nach Einsicht der Enquete-Verhandlungen und des

Ergebnisses der nach Ablauf der Enquete in der Zeit vom 22. bis 25. November zu dem Enquete-Kommissar Bürgermeister Luxenburger von Waldmohr-Hof abgehaltenen Termins und des Gutachtens des genannten Herrn Enquete-Kommissars,

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Kultur-Ingenieurs hierselbst vom 10. Dezember pr. Nr. 5762,

Auf Grund meines Beschlusses betreffend Abhaltung der General-Versammlung der an der Anlage von vier Entwässerungsgräben in den Gemarkungen Lauterfeld und St. Franz-Kreuz betheiligten Grundbesitzer vom 16. Januar c. Nr. 1,

Nach Einsicht des Sitzungsprotokolls der Versammlung und des Gutachtens des Vorsitzenden derselben vom 24. Februar cr.

In Erwägung,

daß in der am 24. Februar cr. verschiedentlich abgehaltenen General-Versammlung der Interessenten Einwendungen gegen das Unternehmen überhaupt nicht erhoben sind, dagegen 8 Interessenten sich für die Ausführung der Arbeit aussprechen,

In Erwägung, daß auf Grund des Gesetzes vom 11. Mai 1872 die nicht erschienenen und nicht schriftwerdenden Interessenten als dem Unternehmen zustimmend angesehen werden daß hiernach die gesetzlich vorgeschriebene Majorität als für die betheiligte Entwässerung sich aussprechend betrachtet werden muß, demnach ich auch den mir genehmen Vorschlägen und auf Grund der Gesetze vom 21. Juni 1865 und 11. Mai 1877 mich folgt

Artikel 1

Das Syndikatsstatut für die Entwässerungs-Genossenschaft Lauterfeld—St. Franz, mit dem Sitze in Lauterfeld wird hierdurch genehmigt

Artikel 2.

Die nach Art. 2 und 6 des vorbezeichneten Statuts abzuhaltende General-Versammlung zur Wahl der Syndikatsmitglieder wird auf den 7. May d. Js. Vormittags 10 Uhr im Gemeindehause zu Lauterfeld anberaumt und werden die Mitglieder der Genossenschaft zur Theilnahme an derselben hiermit eingeladen.

Der Herr Kultur-Ingenieur hierselbst wird zum Vorsitzenden der Versammlung ernannt.

Metz den 2. April 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Meyer.

V. 2345

Benossenschaftsstatut für die zum Zweck der Anlage von 4 Entwässerungsgräben (Bloche, Kirchplatz, Feld- und Grenzgraben) in den Gemarkungen Lauterfeld und St. Franz unter dem Namen „Entwässerungs-Genossenschaft Lauterfeld—St. Franz" mit dem Sitz in Lauterfeld gebildeten autonomen Syndikats-Genossenschaft

Die Artikel 1, 3, 4, 6—19 und 21—27 sind gleichlautend mit denjenigen des Genossenschaftsstatuts, welches dem Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 3, Jahrgang 1868, als Beilage für den Bezirk Lothringen beigegeben ist. Die Artikel 2, 5 und 20 lauten wie folgt:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertreten Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen Ein Siebentel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt. Von den 7 Syndikatsmitgliedern sind drei aus den Interessenten am Bloche-graben zu nehmen

Die den sieben ersten Hellmann Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung

Artikel 5

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind diejenigen Eigenthümer berechtigt, welche mit mindestens 0,20 Hektar an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer der beiden Miteigenthum nicht erschienenen Grundstücke können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der General-Versammlung zu betheiligen.

Die Zahl der Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angibt, wie vielemal die Zahl von zweiundzwei Hektar in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 0,20 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie 0,20 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 5 Stimmen führen

Eigenthümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen

Artikel 20

Die Vertheilung der Kosten erfolgt für den Bloch-graben gleichmäßig auf alle in dem Thal befindlichen im Bereiche der Genossenschaft liegenden Grundstücke nach Maßgabe ihres Flächeninhalts. Für die übrigen Gräben auf die Ufereinsitzer nach Maßgabe ihrer Uferlänge

Metz, den 2. April 1883.

V. 2345. Der Bezirks-Präsident
J. V.
Meyer.

(210) Bekanntmachung.

Die in der letzten Zeit stattgehabten Verhandlungen über den Erlaß eines neuen Reglements zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1836 über die Vizinalwege und der hierzu ergangenen ergänzenden Gesetze haben einen endgültigen Abschluß nicht gefunden. Bei der Mannigfaltigkeit der zu dem Reglement vom 1854 ergangenen und vielfach getroffen, recht Jedermann zugänglichen Bestimmungen und den öfters auftretenden Zweifeln in der Oeffentlichkeit der betreffenden Vorschriften, hat sich aber die Publikation eines übersichtlichen Inhaltsmäßigen Neuen und der Anschaffung der unser Anwendung gänzlichen älteren Vorschriften als dringendes Bedürfniß herausgestellt. Dazu kommt, daß die Verschiedenheit der Bestimmungen des Reglements für den Departement der Mosel vom 20. August 1844 und für den Bezirke vom 21. September 1854, zu welchem die Kreis Chateau-Salins und Saarburg gehören, gerade in der Praxis im Wesentlichen in Fortfall gekommen und daß im

größeren Theil des Bezirks gesetzlich geltende Reglement vom 20 August 1854 auch künftig in den übrigen Theilen in Anwendung gekommen ist. Auch hat es sich nöthig gemacht, allen Zweifeln ein Ende zu machen, und habe ich daher unter Zustimmung des Bezirkstags mit Genehmigung des Ministeriums für Elsaß-Lothringen auf Grund des Artikel 21 des Gesetzes vom 21 Mai 1836 beschlossen, was folgt:

Artikel 1.

Der oberen Beschluß hinsichtlich Abhaltung des Reglements vom 20 August 1854 zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1836 wird unter Hinweis auf die seither ergangenen die hier angeführten Artikeln theilweise ergänzenden oder ändernden Bestimmungen zum Neuen zur Kenntniß der Behörden, Beamten und Bezirks-Eingesessen gebracht und ist unter Berücksichtigung der gedachten Abänderungen in Ausführung der Gesetze über das Vagabundenwesen zur Nachachtung zu nehmen.

Artikel 2.

Das Reglement vom 21. September 1854, soweit dasselbe in den zum Departement der Mosel früher gehörigen Kreisen Chateau-Salins und Sarreburg noch in Geltung ist, wird aufgehoben. Zu besserm Stuß tritt für im genannten Kreis das Reglement vom 20 August 1854 mit den seither erlassenen abändernden Bestimmungen.

Metz, den 20 April 1886.

Der Bezirks-Präsident,
v Flottwell

Der Abdruck des in Art. 1 vorstehender Bekanntmachung erwähnten Reglements vom 20 August 1854 wird nur den Gemeindevorsteher, den „Centralen und Bezirks-Amtsblatt“ im Bezirk Lothringen zugestanden werden.

(211)

Nachweisung der im Monat März 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte nach welchen die Vergütung für unabsetzbare Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13 Februar 1875 (R. G. B. Seite 52).

Marktort.	Weizen			Korn			Gerste			Hafer			Stroh			Heu.
													Roggen		Weizen	
	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	Nicht Zentner.	Kreuzer.	Nicht.	Kreuzer.
	Es kosten zu Hundert Kilogramm.															
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
a. Ober-Elsaß.																				
Altkirch	14	22	10	13	12	10	12	74	10	14	11	10	13	10	12	07	11	50	6	60	—	—	5	76	—	—	5	01
Colmar	15	49	15	13	14	27	10	35	12	54	12	12	15	74	14	45	13	51	5	60	4	40	4	—	5	60	5	05
Gebweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	4	—	—	—	4	35	4	—	4	10
Mülhausen	—	—	19	75	—	—	—	—	11	64	—	—	—	—	15	60	—	—	—	—	—	—	—	04	7	00	7	00
Rappoltsweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	50	7	50
Thann	15	84	12	10	12	14	—	—	—	—	—	—	13	41	12	35	4	50	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt	14	97	13	42	12	87	13	04	12	07	11	77	14	17	14	31	12	40	4	77	4	20	3	73	5	69	6	07
b. Unter-Elsaß.																				
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	27	—	—	4	60	—	—	4	60	—	—	7	20
Molsheim	16	05	17	70	17	35	16	35	16	15	16	05	16	05	15	80	15	05	4	65	—	—	4	60	—	—	7	75
Schlettstadt	—	—	18	12	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	15	60	—	—	4	70	3	80	3	80	3	10	3	—
Strasburg	—	—	18	30	—	—	—	—	12	10	—	—	—	—	16	10	—	—	4	40	—	—	—	—	—	—	8	00
Weissenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	3	70	—	—	—	—	6	40
Zabern	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	16	40	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	5	50
Durchschnitt	16	05	18	03	17	80	16	35	16	04	16	05	16	05	15	43	15	05	4	78	3	80	3	80	3	10	7	95
c. Lothringen.																				
Bolchen	—	—	—	—	14	40	14	40	—	—	—	—	14	80	—	—	—	—	4	40	2	20	2	20	2	20	6	—
Diedenhofen	—	—	—	—	13	60	—	—	—	—	—	—	13	13	—	—	—	—	4	20	2	40	—	—	2	40	5	60
Diedenhofen	—	—	—	—	11	20	—	—	—	—	—	—	15	20	—	—	—	—	4	20	—	—	4	58	—	—	8	00
Forbach	14	—	15	—	14	—	—	—	15	—	14	—	15	—	14	—	13	—	5	—	4	—	2	50	6	—	6	—
Metz	15	44	11	56	10	00	14	80	14	32	13	44	15	00	13	20	11	44	5	20	4	80	3	84	6	00	7	00
Saarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	00	—	—	4	00	—	—	—	—	6	00	6	00
Sarreguemines	15	—	11	50	—	—	14	50	14	—	—	—	13	50	12	00	—	—	5	—	5	—	4	—	4	—	6	40
Durchschnitt	15	48	14	71	14	09	14	07	14	49	13	72	14	77	14	02	13	50	5	03	3	88	3	22	5	03	6	37

IV.

(312) Bekanntmachung.

Austausch von Packeten mit den Dänischen Antillen.

Vom 1. Mai ab findet im Verkehr mit den Dänischen Antillen (St. Thomas, St. Jean und St. Croix) ein regelmäßiger Austausch ohne Postpacketen ohne Wertangabe bis 3 kg auf dem Wege über Hamburg und mittels Deutscher Postdampfer statt.

Der einheitliche Portosatz beträgt Mk 2.40. Die Sendungen müssen frankirt und von zwei Zoll-Inhaltserklärungen begleitet sein.

Berlin W, den 15. April 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan

(313) Bekanntmachung

Belohnung bis 5000 Mark.

Seit dem September c. 36 sind an verschiedenen Orten Deutschlands und der Niederlande falsche Reichskassenscheine zu 50 Mark zum Vorschein gekommen und angehalten worden, die sämmtlich den im Jahre 1874 ausgefertigten Reichsklassenscheinen zu 50 Mark nachgemacht, mit Ser. VIII. Fol. 37 Lit. D. und verschiedenen Nummern bezeichnet und in ein und derselben Fabrikationsstätte angefertigt sind. Insbesondere scheinen sich die Falschmünzer in der Gegend von Solingen und Crefeld und von Cleve im Verkehr gezeigt zu haben.

Die Reichsschuldenverwaltung hat im Anschlusse an ihre Bekanntmachung vom 2. Mai 1877 — Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1877, Seite 124 — nach ermächtigt zu veröffentlichen, daß sie auch jetzt noch demjenigen, welcher einen Verbrecher oder wissentlichen Verbreiter der in den letzten beiden Jahren zum Vorschein gekommenen Falschstücke der 1874 ausgefertigten Reichskassenscheine zuerst ermittelt und der Gerichts- oder Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine nach Umständen zu bemessende Belohnung bis auf Höhe von „5000 Mark" zusichert.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich alle Betheiligten, welche über die Falschmünz-Angelegenheit etwas wissen, auf, mir oder der nächsten Polizeibehörde ungesäumt davon Mittheilung zu machen.

Elberfeld, den 18. April 1883.

Der Erste Staatsanwalt,
gez. **Lüpeler**

(314) Bekanntmachung.

Durch Beschluß K. Landgerichts Straßburg vom 14. April 1883 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Philipp Theodor Wahnig, früher Lehrer und Sakristan in Straßburg, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 20. April 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt
von Varain

(315) Bekanntmachung.

Vom 1. Mai ab wird das Geschäft Baumgarten, welches bisher zu dem Landespostbezirk des Postamts in Dambach gehört hat dem Postbezirke der Postagentur in Andlau zugetheilt. Ferner tritt am 23. April in Thannenkirch Schlettstadt, und am 28. April in Diaff, Kreis Gebweiler, eine Postagentur in Wirksamkeit.

Straßburg (Els.), 19. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheimer Ober-Postrath,
Wittmann

(316) Bekanntmachung.

Vom 16. April d. Js. ab sind die Orte Angny und Orly-sur-Morin dem Bestellbezirke der Kaiserlichen Postagentur in Meaux (S.) abgetheilt und demjenigen des Kaiserlichen Postamts in Ars (Moselle) zugetheilt. Ferner werden vom 1. Mai d. Js. ab die Ortschaften Marange-Silvange mit Merlen, Silvange und Teterol-Mühle dem Postbestellbezirke Amnéville abgetheilt und dem Bestellbezirk Maizières (Kreis Metz) zugetheilt.

Es wird ersucht hiernach bei der Adressirung der Postsendungen nach den genannten Orten zu achten.

Metz, den 18. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Bothe.

(317) Bekanntmachung.

Seit dem 16. April d. Js. ist zwischen Metz und Wuppy ein dritte tägliche Personen-Verbindung eingerichtet. Die Abfertigung der Paquet-Personenpost zwischen Metz und Wuppy erfolgt jetzt

aus Metz	6.15 V.	12.40 Mitt. 5.50 N.
aus Wuppy	6.35 V.	12.40 Mitt. 5.40 N.

Ferner wird die am 1. Mai d. Js. eingerichtete Postagentur in Bingen (Kreis Metz) eine Verbindung durch eine Privat-Personenpost zwischen Kastel Bahnhof und Bingen erhalten, welche

aus Kastel Bhf. um	8.15 Vm.	und 7.10 Nm.,
aus Bingen um	6.06 Vm.	und 4.30 Nm.

abgefertigt werden wird.

Metz, den 24. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Bothe.

(318) Bekanntmachung.

In Harprelier, Postbezirk Niederweiler (Kolfr.), und in Klingen, Postbezirk Kehingen sind am 16. d. Mts. Postfilialen eingerichtet worden.

Metz, den 20. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Bothe

V.
Personal-Nachrichten.

(210)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungs- und vortragenden Rath Dr Jordan den Königlichen Kronenorden III. Klasse und dem Wasserbau-Bezirksingenieur Dreß zu Saarburg den Rothen Adler-Orden IV. Klasse zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Rentner Gustav Bergmann zu Straßburg, den Bezirkstagspräsidenten des Unter-Elsaß Julius Klein zu Straßburg, das Landesausschußmitglied Fabrikbesitzer Eduard Bläsch zu Weiler, den ordentlichen Professor in der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Dr Paul Laband zu Straßburg, das Landesausschußmitglied Fabrikbesitzer Ernst Messing zu Puttlingen, den Bezirkstagspräsidenten des Ober-Elsaß Gutsbesitzer Freiherrn Hugo von Reinach zu Hirzbach, den Präsidenten des Landesausschusses Fabrikbesitzer Jean Schlumberger zu Gebweiler, und den Gutsbesitzer Eduard von Turckheim zu Truttenhausen auf weitere drei Jahre zu Mitgliedern des Staatsraths für Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Die bisher auftragsweise als Wiesenbaumeister beschäftigten Friedrich Helling und Georg Kaltenbach sind als Wiesenbaumeister in Elsaß-Lothringen angestellt worden.

Der Kreissekretär Bay in Mülhausen ist an die Kreisdirektion in Altkirch und der Kreissekretär Müllenfort in Altkirch an die Kreis- und Polizeidirektion in Mülhausen versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem reformirten Konsistorium zu Mülhausen vorgenommene Wahl des Pfarrers Roumieu zu Straßburg zum Pfarrer der reformirten Gemeinde zu Gebweiler, hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Zölle und indirekte Steuern.

Der Steuereinnehmer Sanning in St. Avold ist als Assistent I. Klasse nach Mülhausen und der Assistent I. Klasse Beck in Mülhausen als Steuereinnehmer nach St. Avold versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des am 3. März d. Js. gestorbenen Beigeordneten Johann Jakob Wolfensberger zu Bollweiler das Gemeinderathsmitglied Peter Paul Dettlied (Fischer) zum Beigeordneten der Gemeinde Bollweiler. An Stelle des Beigeordneten Joseph Fischer zu Ammerschweier, welcher seine Dimission genommen hat, das Gemeinderathsmitglied Hufschmied Martin Keiser zum Beigeordneten der Gemeinde Ammerschweier. An Stelle des am 22. März d. Js. gestorbenen Beigeordneten Valentin Walser zu Steinbach das Gemeinderathsmitglied Bäcker und Wirth Joseph Cantiniaux zum Beigeordneten der Gemeinde Steinbach. Der bisherige Hülfsarbeiter Joseph Fischer zum Wegmeister in Kaysersberg.

Versetzt: Der Wegmeister Ellmicke von Kaysersberg nach Hirsingen, Rachs von Hirsingen nach Niederhagenthal, Heidig von Niederhagenthal nach Mülhausen.

Ernannt: Zum Pfarrer in Masmünster der seitherige Hülfspfarrer Eduard Heitzmann in Biesheim. Zum Hülfspfarrer von Bühl, der seitherige Pfarrverweser zu Buchsweiler Ignaz Mock, zum Hülfspfarrer von Niederaspach der seitherige Pfarrverweser Georg Martig daselbst, zum Hülfspfarrer von Oberspechbach der frühere Hülfspfarrer zu Hüssen-Wesserling Theodor Adam, zum Hülfspfarrer von Bollenberg der seitherige Vikar zu Schnierlach Franz Xaver Schirmeister. Die Priester Johann Ludwig Ziegler zum Vikar in Hüsingen, Emil Gustav Meyer zum Vikar in Mühlbach, Albert Ernst zum Vikar in Schnierlach, der Vikar Alphons Lutz zum Vikar in Thann.

Versetzt: der Pfarrer Prosektus Kutt von Pfirt nach Gebweiler, der Hülfspfarrer Franz Hentz zu Oberspechbach in gleicher Eigenschaft nach Schweighausen (Unter-Elsaß).

Ausgeschieden: die Vikare Josef Bührlin in Hirsingen, Josef Kalby in Mühlbach, Josef Vendlinger in Pfirt, Karl Tschamber in Thann.

Gestorben: die Hülfspfarrer Hyppolit Schmeller zu Biesheim, Josef Keller zu Bühl, Bernhard Fritsch zu Niederaspach, Franz Josef Meistermann zu Ammerschweier, Ignaz Engelfang zu Sulzbach.

Definitiv ernannt: Lehrer Jakob Wärner an der Stadtschule zu Mülhausen, Vorsteherin einer Kleinkinderschule Adele Riehl zu Thann, Lehrerin Anna Pfeiffer an der Schule zu Dollern, Lehrer Medard Munsch an der Uebungsschule des Lehrerseminars I zu Colmar.

Versetzt: Die Lehrer Albert Vogt von Dietweiler nach Hegenheim, Georg Häder von Welschensteinbach nach Hundlingen, Eugen Wild von Wattenheim nach Dietweiler, Leonhard Lamm von Franken nach Gildweiler, Karl Glaß von Gildweiler nach Franken, Georg Geist von Gewenatten nach Luffendorf, Joseph Hubler von Luffendorf nach Deutsch-Rumbach, Camill Müller von Ammerschweier nach Wattenheim, Wilhelm Zwingert von Masmünster nach Mülhausen, Mathias Schumacher von Herkheim nach Rodersweiler, Franz Joseph Grat von Rodersweiler nach Balgau, Martin Graffer von Balgau nach Wasserburg, Alfons Scheeg von Merxheim nach Oberenzen, Leodegar Heßmann von Oberenzach nach Ofenbach, Joseph Hartmann von Ofenbach nach Merxheim. Die Hülfslehrer Nikolaus Eron von Rudelsheim nach Köhlingen, Alexander Aschbacher von Lützel nach Breilen, Karl Gebel von Sentheim nach Colmar, Otto Siegmann von der Mittelschule in Mülhausen an

Digitized by Google

die Stadtschule daselbst; Leopold Baur von Dessenheim nach Gewenheim; Anton Bürkt von Rammersschweier nach Ingolstadt; Friedrich Martin von Ebersheim nach Münster; Wilhelm Schärli von Münster nach Zeiskheim, Joseph Aichleng von Colmar nach Michelbach, Lucian Ehret von Krut nach St Amarin, Eugen Alois Schmitt von Thann an die Rektoratschule des Lyceums II zu Colmar; Adolph Hrole von Michelbach nach Senheim; Leo Eugen Limacher von Sulz an das Lehrerseminar II zu Colmar; Joseph Pfeiffer von Lehrenz nach Rappoltsweier; Emil Hunold von Kirchingen nach Lehrenz. Die Lehrerinnen Frieda Zitzer von Münster nach Colmar; Maria Gerber von Sulzern nach Metzeral; Maria Koch von Rickenhagenthal nach Leimbach; Emilie Wiegand von Sulzern nach Eckbrich, Luigard Rappenecker von Dannach nach Mülhausen, Maria Burg von Weier im Thal nach Hasberg.

Mit der kommissarischen Verwaltung einer Lehrstelle wurden betraut: Die Schulamtsverweser Martin Schmutzler an der Stadtschule zu Mülhausen, Julius Hussler an der Schule zu Sulzern. Die Seminar-Abiturienten Jakob Manser an der Mittelschule zu Mülhausen, Eugen Diebolt an der Schule zu Masmünster, Hubert von der Dietsch an der Stadtschule zu Mülhausen, Bernhard Greiff an der Schule zu Dannemarie, Joseph Krieger an der Stadtschule zu Mülhausen, Ernst Lang an der Schule zu Richheim, Stephan Bischigg an der Schule zu Thannen, Berthold Wunder an der Schule zu Massmünster, Hubert Martin an der Schule zu Rigisheim, August Mansch an der Stadtschule zu Thann, Joseph Pfeiffer an der Stadtschule zu Münster, Eugen Schwarzmann an der Stadtschule zu Mülhausen, Eduard Stöckle an der Schule zu Sulz, Karl Zumbiehl an der Schule zu Obern, Franz Wirth an der Schule zu Dannach, Ludwig Rieß an der Schule zu Hirsingen, Klaus Weiß an der Schule zu Ammerschwihr, Johann Welte an der Schule zu Orschweier, Thomas Fux an der Schule zu Kaysersberg. Die Seminar-Abiturientinnen Luise Claden an der Stadtschule zu Mülhausen, Eugenie Egg an der Schule zu Niederhagenthal, Sophie Kuen an der Stadtschule zu Mülhausen, Jenne Kaufmann an der Schule zu Dessenheim, Louise Moser an der Stadtschule zu Mülhausen, Lydia Roser an der Stadtschule zu Münster.

Angeschieden: Die Lehrerinnen Eugenie Stiger zu Leimbach und Sera Hurd zu Metzeral, die Lehrer Mathias Ames zu Dannemarie und Anton Pfleger zu Mülhausen.

Gestorben: Lehrerin Magdalene Stiller zu Eckbrich.

Entlassen: Hülfslehrer Seerern Bick zu Oberseebrunn.

3 Vakanzen.

Vacat.

Vakante Schulstellen.

Nr	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier gehörigen Bewerbungsgesuche sind noch Tagesfrist einzureichen.		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem betreffenden	Gehalt
1	Klassenlehrer	evangel. Elementarschule	Obdit	Straßburg	Stadtschulrat von Straßburg	—	4 Wochen
2	Lehrer	kathol. Elementarschule	Effert	Zabern	Kreisschulrat in Zabern	—	4 Monate
3	Lehrerin	israelit. Elementarschule	Metz	Metz	Kreisschulinspektor in Metz	—	3 Monate

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 18. Straßburg, den 5. Mai 1888.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1888 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Präfekturen getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Zutritt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Alle dieses gedruckte Bekanntmachungen, welche von für einzelne Bezirke oder Interessen sich bildenden Vereinen veröffentlicht werden sollen, sind an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke vorwärts und an „Central- und Bezirks-Amtsblatt" unentgeltlich.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Von Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 9 Ausgegeben zu Berlin den 23. April 1888

(Nr. 1499) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Verzeichnisse der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. (Vom 21. April 1888.)

II.

(330)

Bekanntmachung, betreffend die zu Rechnungsbelägen zu verwendenden Formulare.

Daß in der Oberpräsidialverfügung vom 16. August 1879 P. 1645 enthaltene Verbot der Verwendung von Anilintinten zur Herstellung von urkundlichen Schriftstücken wird hiermit in Erinnerung gebracht mit dem Hinzufügen, daß dasselbe sich auch auf die mittelst des Heliographen hergestellenden Formulare zu beziehen hat, weil die zur Herstellung der Heliograph-Abzüge verwandten Farben vorwiegend aus Anilin bestehen und somit in dem Licht ausgesetzt werden, leicht verlöschen.

Es sind daher in Zukunft unstatt des Heliographen hergestellte Formulare zu Rechnungsbelägen nicht mehr zu verwenden.

Straßburg, den 22. April 1888.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 3924 **von Hofmann.**

(331)

Bekanntmachung, betreffend die Werthdeklaration bei der Versendung von Werthpapieren durch die Post.

Das Verfahren, Versendungen von Werthpapieren durch die Post behufs Ersparung von Portokosten unter Deklaration eines geringeren Werthes und unter Versicherung des Mehrwerthes bei einer Transportversicherungsgesellschaft zu bewirken, widerstreitet dem Interesse des Reichsfiskus und damit auch dem finanziellen Interesse der an der Post- und Telegraphen-Gemeinschaft betheiligten Bundesstaaten.

Ich nehme deshalb Veranlassung, sämmtliche Behörden der diesseitigen Landesverwaltung anzuweisen dieses Verfahren, sofern es Anwendung gefunden haben sollte, sofort abzustellen.

Straßburg, den 25. April 1888.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär,

III. 1972. **von Hofmann.**

(222) **Bekanntmachung.**

Nach eingegangener Mittheilung wird der Rhein-Marne-Kanal in Frankreich in diesem Jahre

auf der Strecke von Dombasle bis Void
vom 1. bis 21. Juli
und auf der übrigen Strecke
vom 25. Juni bis 16. August

gesperrt werden.

Die dreitägige Sperrung der Elsaß-Lothringischen Kanäle wird während der folgenden Perioden stattfinden:

a. der westlichen Strecke des Rhein-Marne-Kanals vom Schleuse Nr. 1 bis zur deutsch-französischen Grenze
vom 25. Juni bis 29. Juli,

b. der übrigen Strecke des Rhein-Marne-Kanals vom 1. bis 29. Juli,

c. des Saarkohlen-Kanals
vom 25. Juni bis 16. August

d. des Rhein-Rhone-Kanals nebst Seiten-Kanälen
vom 6. Juli bis 6. August,

e. des Mosel-Kanals
vom 25. Juni bis 16. Juli,

f. des Breusch-Kanals
vom 3. bis 16. September.

Straßburg den 25. April 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär
VI. 4021. **Lederhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(223) Der Bezirkstag für Ober-Elsaß hat in seiner Sitzung vom 27. November v. J. in nach § 4 der Klopfschen Berechnung vom 13. April 1879, betreffend Ausführung der Verordnung vom 9. April 1872 für die Renitenzkommissionen des Ober-Elsaß für 1880 nachfolgende Mitglieder gewählt:

1. Für den Kreis Altkirch.

Herr Baron von Reinach, Präsident,
" Gehler, Bürgermeister zu Ilkirch, Mitglied,
" Achilles Gillardoni zu Altkirch, Mitglied,
" John Welterlin, Bürgermeister zu Rammersweier, Stellvertreter.

2. Für den Kreis Colmar.

Herr Alfred Stöcklin, Bürgermeister zu Colmar, Präsident,
" Jean Klenze zu Ruffach, Mitglied,
" Philipp Obrecht zu Horburg, Mitglied,
" Alphons Thiel zu Heiteren, Stellvertreter.

3. Für den Kreis Gebweiler.

Herr Rudolff, Bezirkstagsmitglied zu Enstheim, Präsident,
Herr Gustav Kranzli zu Rödersheim, Mitglied,
" Adolph Helmlich zu Gebweiler, Mitglied,
" Fritz Gewehler bei Herrn Schlumberger zu Gebweiler, Stellvertreter.

4. Für den Kreis Mülhausen.

Herr Freund, Bürgermeister zu St. Ludwig, Präsident,
" Jean Nicot zu Richwiller, Mitglied,
" Meyer, Verwalter zu Niedermorschweiler, Mitglied,
" Kempf, Bezirkstagsmitglied zu Köstingen, Stellvertreter.

5. Für den Kreis Rappoltsweiler.

Herr Ostermann, Sohn, zu Ostheim, Präsident,
" Gertzner, Bezirkstagsmitglied zu Urbeis, Mitglied,
" Dannich zu Markirch, Mitglied,
" Müller, Sohn, zu Rappoltsweiler, Stellvertreter.

6. Für den Kreis Thann.

Herr Schenauffenegger, Kreisbezirksrath zu Niederaspach, Präsident,
Herr Aloys Delmer zu Sentheim, Mitglied,
" J. B. Schuler zu Oberburnhaupt, Mitglied,
" Franz Zimmermann, Eigenthümer zu Niederaspach, Stellvertreter.

Colmar, den 29. April 1883.

H. 2974. Der Bezirks-Präsident,
Zimmer.

b. Unter-Elsaß.

(224) Die nächste mündliche Entlassungsprüfung in den Lehrerseminar zu Oberehnheim findet Montag den 9. Juli d. Js. und den unmittelbar darauf folgenden Tagen statt.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 2 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 zu dieser Prüfung auch solche Lehramtskandidaten zugelassen werden können, welche sich veranlaßt sind der Prüfung zur Erlangung der Befähigung zur praktischen Verwaltung einer Elementarschulstelle vorbereitet haben.

Die Kandidaten, welche an der gedachten Prüfung

Theil zu nehmen berechtigten, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen welchen nach den Bestimmungen des § 11 des erwähnten Prüfungsreglements folgende Schriftstücke beizufügen sind:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. ein Geburts- oder Taufschein,
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
4. ein amtliches Zeugniß über den sittlichen Leumund und
5. ein Zeugniß über die von dem Candidaten durchgemachte Vorbereitung bei dem Kreisrichter Oberschulrath für Elsaß-Lothringen bis zum 15 Mai cr. einzureichen.

Straßburg, den 18 April 1888.

III. 2557. Der Bezirks-Präsident,

Back.

---

(225)

Die Aufnahmeprüfung für den im Herbste d. Js. in den Lehrerseminar zu Oberehnheim beginnenden Kursus wird hiermit auf Montag den 2. Juli d. Js und die folgenden Tage anberaumt.

Die Schulamtszöglinge, welche in den Seminar aufgenommen zu werden wünschen werden aufgefordert, ihre Meldungen bis zum 1. Juni d. Js bei mir einzureichen.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. der Geburts- oder Taufschein, zum Nachweis, daß der Aspirant wenigstens 17 und höchstens 21 Jahre alt ist,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 13. November 1878, betreffend die Zeugnisse der Kantonalärzte (Amtsblatt pro 1878 Seite 236) ausgestelltes Gesundheitszeugniß, welches im Besonderen feststellt, daß der Bewerber normalsichtig ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit normalen Kraftkräften, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehrerberuf unfähig machen,
4. ein Attest des Bürgermeisters und ihres bisherigen Lehrers über untadelhaften Lebenswandel,
5. eine Bescheinigung über ihre Verwandtschaftsverhältnisse bezw. die der Eltern

Straßburg, den 18 April 1888.

III. 2558. Der Bezirks-Präsident,

Back.

---

(226)

Die Aufnahmeprüfung für den im Herbste d. Js. beginnenden Kursus in der Präparandenschule zu Lutzelburg wird hiermit auf Montag, den 16. Juni d. Js und die folgenden Tage festgesetzt.

Zum Eintritt in den Kursus ist die Vollendung des 14 Lebensjahres erforderlich.

Schulamtszöglinge, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen spätestens bis zum 25 Mai d. Js an mich einzureichen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2. einen Geburts- oder Taufschein
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 13. November 1878, betreffend die Zeugnisse der Kantonalärzte (Amtsblatt pro 1878 S 236) ausgestelltes Gesundheitszeugniß, welches im Besondernen feststellt, daß der Bewerber normalsichtig ist gesunde Athmungsorgane hat und mit normalen Kraftkräften, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehrerberuf unfähig machen,
4. ein Attest des Bürgermeisters und ihres bisherigen Lehrers über untadelhaften Wandel,
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Verwandtschaftsverhältnisse resp die der Eltern

Straßburg, den 18. April 1888

Der Bezirks-Präsident,

III. 2559 **Back**

---

c. Lothringen.

(227) **Bekanntmachung.**

Nachstehende wird die Verordnung vom 16 April 1874, betreffend die Vertilgung der Disteln, wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Metz, den 24 April 1888

Der Bezirks-Präsident,

J. A.

Hasse.

Verordnung

betreffend die Vertilgung der Disteln.

Auf Grund des Gesetzes vom 6. Oktober 1791, des Gesetzes vom 18. Juli 1837 und des Art. 471 § 15 des Code pénal verordne ich was folgt:

Artikel 1

Die Eigenthümer, Pächter oder Miethsleute sind verpflichtet, jährlich vom 1. Mai ab auf ihren sämmtlichen Grundstücken die Disteln zu entfernen, beziehungsweise entfernen zu lassen, und dies so oft zu wiederholen, als es nöthig erscheint, um die Blüthe dieser Pflanze zu verhindern

Artikel 2.

Auf den im ungetheilten Besitze verschiedenen Gemeinden-Grundstücken ist die Entfernung der Disteln auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen und erfolgt die Berechnung der bezüglichen Kosten, falsern das Budget nicht besonders für diesen Zweck bestimmte Ausgabepositionen nachweist, auf den für anderweitgesehene Ausgaben in den Budgets festgesetzten Kredit.

Digitized by Google

Artikel 3

Auf den Straßen und an den Straßengräben hat die Entfernung der Disteln durch die mit dem Unterhalt der bezüglichen Strecken betrauten Straßenwärter zu erfolgen.

Artikel 4

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Artikel 5

Die gegenwärtige Verordnung ist in allen Gemeinden anzuheften und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Herren Bürgermeister haben die erfolgte Veröffentlichung durch Eintrag in das für die öffentlichen Verkündigungen bestimmte Register zu bescheinigen.

Metz, den 16 April 1874

Der Präsident von Lothringen.

(228) **Verordnung,**
betreffend die Vertilgung der Kleeseide.

Auf Grund des Gesetzes vom 22. Dezember 1879, Sektion III Art 2 Nr 9 des Gesetzes vom 28 September, 16. Oktober 1791 des Gesetzes vom 18 Juli 1837 Tit 2 Art 10 Nr 1 und Art 11 und 15, des Art. 471 des Code pénal Nr 15:

In Erwägung, daß die seit längerer Zeit in dem Klee und Luzerne auftretende Schmarotzerpflanze, die sogenannte Kleeseide (Cuscuta) gegenwärtig eine Verbreitung gewonnen hat bei welcher die Kultur der unentbehrlichen Futterkräuter wesentlich beeinträchtigt wird und eine Verschleppung der Wohlfahrtes der landwirthschaftenden Bevölkerung zu befürchten ist.

Nach Anhörung des landwirthschaftlichen Vereins des Bezirks, welcher mit Rücksicht auf die Größe der Gefahr sich für den Erlaß allgemeiner Vertilgungsmaßregeln ausspricht,

In Erwägung, daß die Durchführung dem Beschränkung seiner Gefahr zu den Aufgaben der Bezirksverwaltung gehört, verordne ich, was folgt:

Artikel 1

Die Besitzer und Inhaber von Grundstücken, auf welchen sich Kleeseide befindet, sind verpflichtet, dieselbe dergestalt rechtzeitig zu vertilgen, daß sie sich nirgends in solchen befindenden Zustande befindet.

Artikel 2

Auf den im ungetheilten Besitze verbliebenen Gemeindegrundstücken ist die Entfernung der Kleeseide auf Kosten der Gemeinden durch die Herren Bürgermeister zu veranlassen.

Artikel 3

Auf den Straßen und an den Straßengräben hat die Entfernung der Kleeseide durch den mit dem Unterhalt der betreffenden Strecke betrauten Straßenwärter zu erfolgen.

Artikel 4

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Verordnung werden durch Protokoll konstatirt und nach den bestehenden Gesetzen bestraft.

Beschlagnahme ist im Falle solcher Zuwiderhandlungen die Behörde berechtigt die Beseitigung der Seide durch Abschneiden und Verbrennen an Ort und Stelle, sowie auch tiefen Umgraben der mit Seide behafteten Stellen auf Kosten der Säumigen herbeizuführen.

Artikel 5

Die gegenwärtige Verordnung, welche vom 1 Juli d. Js. ab in Kraft tritt, ist in allen Gemeinden anzuheften und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Die Herren Bürgermeister haben die erfolgte Veröffentlichung durch Eintragung in das für die öffentlichen Verkündungen den Bürgermeisterämtern bestimmte Register zu bescheinigen.

Metz, den 14 Juni 1877.

Der Präsident von Lothringen.
Freiherr von Reitzenstein.

Vorstehende Verordnung vom 14 Juni 1877 die Vertilgung der Kleeseide betreffend wird hierdurch wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Metz, den 24. April 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe

IV.

(229) **Bekanntmachung,**
betreffend Abänderung des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21 März d. Js auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung Folgendes beschlossen:

1. Der § 48 Absatz 1 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands erhält folgende Fassung:

„Die Lieferungszeit setzt sich aus Expeditions- und Transportfrist zusammen und darf nicht mehr betragen als

1	an Expeditionsfrist	1 Tag.
2	an Transportfrist für je auch nur angefangene 300 km	1 Tag.

Sie beginnt mit der auf die Aufstempelung des Frachtbriefs oder Aufhändigung des Gepäck- oder Eilgutscheins folgenden Mittagszeit und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut zur Beförderung bestimmten Zug verladen bereit gestellt ist.

Der Lauf der Lieferungsfristen ruht für die Dauer des Aufenthalts bei Zoll- und den Frachtstationen (vergl. § 6 des Bestimmungen über die

Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen vom 13 Juli 1879)

Im übrigen kommen für die Berechnung derselben sowie auch für die Folgen verfäumter Uebersendungsgüter die im Abschnitt III für Eilgut enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung."

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1 Mai d. Js. in Kraft

Berlin, den 15. April 1883.

Der Reichskanzler
v. Bismarck.

(230) **Bekanntmachung.**

Im Laufbach, Bezirksstellbezirk Weiler, Kreis Schleithal, ist am 1. April d. Js. und in Oberspitzbach, Postbezirksamt Buchweiler, ist am 7 April d. Js. eine Postagentur in Wirksamkeit getreten.

Straßburg (Els), den 24. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheime Ober-Postrath,
Wittmann.

(231) **Bekanntmachung.**

Am 1. Mai d. Js tritt in
Bingen (Rhd)
eine Postagentur in Wirksamkeit.

Den Distrikt-Bezirk der neuen Postagentur wurden folgende Ortschaften bilden

Ebenheim, Frühlingen, Hermannshof, Ihringen
Jany, Mühlenhof, Neuhaus, Mühlingen
Rathingen, Hundingen.

Es wird ersucht, hiernach bei der Adressirung der Postsendungen nach den genannten Orten zu achten.

Vom 1 Mai ab wird die Personenpostenfahrt zwischen Hagendingen und Kirchhofe

aus Hagendingen um 6 Uhr Vm. 1,10 Nm.
aus Neuhaus um 7 45 Vm. 6,30 Nm

abgefertigt werden.

Unter Aufhebung der bestehenden Botenpost wird vom 1 Mai d. Js ab eine Personenpostenfahrt zwischen Lutzingen und Schwendenhof eingerichtet werden

aus Schwendenhof um 7,40 Vm 2,40 Nm 7,00 Abds
und Lemberg um 9 00 Vm 4,00 Nm 8,20 Abds

abgefertigt werden soll

Vom 1 Mai d. Js ab wird die Botenpost zwischen Fallenberg (Eisenzungen) und Baumbiedershof

aus Baumbiedershof um 1 00 Nm
aus Fallenberg um 6,0 Nm

abgefertigt werden.

In Gondrange tritt ab vom 1 Mai d Js. ganz mit der daselbst befindlichen Postagentur zu vereinigende Telegraphenanstalt in Wirksamkeit

Metz, den 28 April 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Bothe

V.
Personal-Nachrichten.

(232) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Entlassen auf Antrag: Der ordentliche Lehrer am Gymnasium zu Weißenburg Dr Hahn aus dem öffentlichen Schuldienste Elsaß-Lothringens

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Franz Xaver Müller zu Hohwarth zum Pfarrer in Pfirt hat die Genehmigung des Kaiserl Statthalters erhalten.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß

Ernannt: An Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Antweiler in Breisach das Gemeinderathsmitglied Xaverer Emil Bührer zum Bürgermeister der Gemeinde Breisach

b. Unter-Elsaß

Ernannt: Zum Beigeordneten der Gemeinde Dorlisheim, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderathes Xaverer Theobald Wiz daselbst. Zum Bürgermeister von Hirschland, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes Xaverer Adam Bauss daselbst.

Die bisherigen kommissarischen Gemeindesekretäre Marcel Alphons zu Bitschwil, Oberförsterei Sulzbad, Stoffert Julius zu Odenthron, Oberförsterei Senftenberg Ulrich Klaus zu Schaffenhausen, Oberförsterei Buchholz, Schuh Eduard zu Lützelhausen, Oberförsterei Engelsbaden, Gaffner Georg zu Eschau Oberförsterei Staufenberg, Adam Moritz Michael zu Durchet Oberförsterei Saarunion, Hammel Hubert zu Ernolsheim, Oberförsterei Hunweiler, Henß Heinrich zu Weiler, Oberförsterei Saarunion, Oswald Philibert zu Walscheid, Oberförsterei Saarunion, Müller Friedrich zu Hersolsheim, Oberförsterei Saarunion, Kuhn Theobald zu Hirschland, Oberförsterei Saarunion, Rupp Georg Martin zu Burbach I, Oberförsterei Saarunion, Bangleff Wilhelm Heinrich zu Offweiler II, Oberförsterei Oberbronn, bisher zu Gemeindesekretären, Der bisherige Gemeindesekretär Georg Billmann zu Hausbach vom 1 April 1883 ab zum Ge-

Digitized by Google

meindeförster für den erweiterten Schutzbezirk Hunsbach mit dem Wohnsitz in Ingolsheim. Der bisherige Gemeindeförster Gustav Fischer zu Obersteinbach vom 1. Mai d. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Nordhausen mit dem Wohnsitze in Nordhausen. Der Gemeindeförster Gasser in Eschau vom 1 Mai cr. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Pfulgriesheim mit dem Wohnsitz in Pfulgriesheim. Der bisherige Gemeindeförster Kuhn zu Entzheim vom 1 Mai d. Js. ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Bürenbach mit dem Wohnsitze in Bürenbach. Der frühere Gemeindeförster Entlas vom 1 Mai d. Js. ab zum Gemeindeförster auf Probe für den Schutzbezirk Saales mit dem Wohnsitze in Saales.

Versetzt sind die Schulamtskandidaten Anno Siegmund von Strassburg, mit der provisorischen Verwaltung der Lehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Steinseh, Kreis Weissenburg. Der kommissarische Lehrer Joseph Jäger, vom Bischof mit der katholischen Elementarschule zu Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Diedendorf, Kreis Schlettstadt. Die provisor. Klassenlehrerin Ehestine Gully in Waldenheim mit der definitiven Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Mattenhaus, Kreis Mutzhausen. Die Schulamtskandidaten Marie Wieder und Simmern mit der definitiven Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangelischen Elementarschule zu Mattenheim Landkreis Strassburg. Die Schulamtskandidatin Mathilde Meyer von Odrenzbourg mit der definitiven Verwaltung der evangelischen Elementarschule zu Rüsselsheim, Kreis Weissenburg. Die Schulamtskandidatin Luise Keil von Konstanz mit der einstweiligen Verwaltung der katholischen Elementarschule zu Schwaben, Kreis Zabern. Die Schulamtskandidatin Pauline Stiehl von Danzig mit der einstweiligen Verwaltung der katholischen Elementarschule zu Kleeburg, Kreis Weissenburg. Der kommissarische Lehrer Jakob Steiner zu Bildisheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Obenheim, Kreis Erstein.

Zugelassen Otto Schmidt aus Kostellaun als Einlaswärter beim Bezirkspräsidium.

Versetzt An Stelle des Wegemeisters Nau zu Neuwiller dessen Versetzung zurückgenommen worden, der Wegemeister Hertel in Hagenau, im Bezirk Lothringen, nach Oberschaffolsheim im Bezirke Strassburg.

Entlassen auf Antrag Die Lehrerin Ida Fischer in Schiltigheim und die kommissarische Lehrerin Clementine Fischer in Schiltigheim.

Gestorben Der Klassenlehrer Karl Klein in Brumath.

c. Lothringen.

Ernannt Ludwig Christoph zum Beigeordneten in der Gemeinde Bergweiler. Die bisherige Beigeordnete Josef Anton Thaler zu Bi zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Josef Ehrlenspiel zu Bi zum Beigeordneten der Gemeinde Bi. Schreiblaus Parmentier zum Begeordneten der Gemeinde Omecourt.

Versetzt Lehrerin Vogtel von Dalheim nach Ebersweiler, Lehrerin Thiel von Mörchingen nach Oberstinzel, Lehrerin Krentzer von Reimangen nach Reichersberg, Lehrerin Loh von Ettingen nach Hengelsheim, Lehrer König von Remelingen nach Rufwelten, Kreis Saargemünd, Lehrer Kammerich von Zylingen nach Wiesch, Lehrer Zilor von Wiesch nach Hommberg, Kreis Saargemünd, Lehrer Hässel von Lindy nach Andweiler, Lehrer Günter von Pommberg nach Remilingen, Kreis Saargemünd, Lehrer Bischof von Rechmarer nach Zylingen Kreis Saargemünd. Lehrer Wilhelm von Arb a/M. nach Gaarenstock a. d. Nied. Lehrer Tuschi von Rombach nach Lappy Lehrer Schiffer von Mittersheim nach Deutsch-Avricourt. Lehrer Paul von Zylingen nach Chateau-Salins Lehrer Heisel von Angweiler nach Frauenberg. Lehrer Brisan von Wilkersweiler nach Gaarenst Lehrer Freistadt von Deutsch-Avricourt nach Mittersheim Lehrer Sabry von Mitzerich nach Angweiler. Lehrerin Schönhardt von Frauenberg nach Lemenweiler bei Lixingen

Ausgeschieden Der Lehrer Elie Gambert zu Metz ist vom 1 April cr ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden

3. Balanzen.

Die Gemeindeförsterstelle zu Windesheim, Oberförsterei Engelsbrand, wird hiermit

a) einem fixirten Jahresgehalt von 726,40 ℳ
b) einer Miethsentschädigung von 30,00 „
c) freiem Brennholze und Dienstland

und vom 1. August d. Js. ab besetzt.

Unter Bezugnahme auf §§ 44 und 1 des Regulativs über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15 Februar 1879 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Förstbeförderungsberechtigte Anwärter haben den Forstverfergungsschein und die seit Erlheilung desselben zurückgelegten Dienste und Führungsatteste welche den ganzen seit dem vorschriftsmäßigen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienste und Führungsatteste anzulegen.

Colmar, den 27. April 1883.

Der Bezirkspräsident des Ober-Elsaß,
J. V.
Der Oberforstmeister,
v. Wilgleben.

F. 1911

Vakante Schulstellen.

No.	a) Sind vakant				Als auf Stempelbogen gefälligst einzureichende Bewerbungsgesuche sind solche Vorgesetzter einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	binnen
1	Klassenlehrerin	evangel. Elementarschule	Boersheim	Erstein	Kreisdirektor in Erstein	Kreisschulrath	4 Wochen

Druckerei Buchh. d. Schulz u. Co

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 19. Straßburg, den 12. Mai 1888.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1 Januar 1889 an die Stelle des früheren „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es erscheint

I. Amtlichen Theil des Inhalts der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Uebersicht grösserer Bekanntmachungen welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angedeutet.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 6 Ausgegeben zu Berlin den 30 April 1888.

(Nr. 1451) Verordnung betreffend die Kautionen der Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichsdruckerei. (Vom 18. April 1883.)

II.

(233)

Bekanntmachung betreffend die Ertheilung von Katasterurkunden.

Auf Grund der in den Gemarkungen
Obrazheim, Kreis Molsheim, und
Kolweiler, Kreis Molsheim und
Nouvily, Kreis Mez, Land,
vorgenommenen Katasterfortschreibung sind die betreffenden Katasterurkunden neu aufgestellt worden.

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar:
in Obrazheim vom 4 Juni bis 21 Juli 1883
in Kolweiler vom 4. Juni bis 10 Juli 1883,
in Nouvily vom 4. Juni bis 19 Juli 1883
auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Das Nähere wird durch das Kreisblatt und ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Straßburg, den 5 Mai 1888.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K 1408 **von Mayr.**

(234)

Bestimmungen über die Prämiirung von Zuchthengsten.

§ 1.

Vom Jahre 1883 ab wird jährlich eine Anzahl der besten Zuchthengste für welche Körscheine ertheilt sind durch Bewilligung von Geldprämien ausgezeichnet werden.

§ 2

Die einzelne Prämie wird je nach der Beschaffenheit des Hengstes auf 200 bis 400 ℳ festgesetzt. (§ 5.)

§ 3

Das Ministerium bestimmt jährlich nach Maßgabe der durch den Landesausschußbeschluß zur Verfügung gestellten Mittel die Summe welche zur Austheilung von Prämien verwendet werden kann.

§ 4

Gesuche um Prämiirung von Hengsten sind bis zum 31 Dezember jeden Jahres bei dem Direktor des Landgestüts einzureichen. Später eingehende Gesuche werden nicht berücksichtigt.

§ 5

Der Gestütsdirektor und der Landesthierarzt bezeichnen nach Prüfung der eingegangenen Gesuche diejenigen Hengste, welche zur Prämirung geeignet sind und bringen den Betrag der von dem Ministerium zu gewährenden Prämie in Vorschlag. (§ 7)

Ueber die erfolgte Prämiirung wird dem Hengstbesitzer ein von dem Gestütsdirektor und dem Landesthierarzt ausgestellter Schein eingehändigt.

§ 6

Am 1 September des Jahres, für welches die Prämiirung erfolgt ist, haben die Besitzer von prämiirten Hengsten ein Verzeichniß der von diesen Hengsten im Laufe des Jahres gedeckten Stuten dem Gestütsdirektor einzureichen.

Für die Aufstellung dieses Verzeichnisses ist das vom Gestütsdirektor mitzutheilende Formular zu benutzen.

§ 7

Die bewilligte Prämie gelangt zur Auszahlung, sobald dem Gestütsdirektor nachgewiesen wird, daß die von dem Hengste im Prämiirungsjahre gedeckten Stuten mindestens 20 lebende Fohlen geboren haben. Sind nur 15 bis 19 Fohlen geboren worden, so wird ein Viertel, im Falle nur 10 bis 14 geboren sind, die Hälfte der in Aussicht gestellten Prämie gewährt.

Bei noch geringerer Anzahl lebender Fohlen kommt die Prämie nicht zur Auszahlung.

§ 8

Wenn ein Hengstbesitzer fremde Stuten vom Bedecken durch seinen Hengst ausgeschlossen hat, so kann die Auszahlung der Prämie dem Ministerium verfagt werden.

Straßburg den 5. Mai 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
IV. 2658 **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(235) Durch Beschluß vom 27. d. Mts. ist eine Kontonalarztstelle für den Kanton Soulez mit dem Amtssitze in Soulez errichtet worden.

Dem praktischen Arzt Dr. med. Hugo Brandstein sind vom 1 Mai d. Js. ab die Funktionen dieser Stelle übertragen worden.

Straßburg, den 27 April 1883.

VI. 3773. Der Bezirks-Präsident,
Back.

(236) Beschluß.

Nach Einsicht der Instruktionsverhandlungen wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ausführung einer gemeinsamen Drainage in den Kantonen „Buchsmil", „am Mühlberg" und „am Buchmatting" in der Gemeinde Dinsthal;

Nach Einsicht insbesondere des Verzeichnisses der betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer, sowie des Entwurfes eines Genossenschaftsstatuts, des Planes und Kostenanschlags über die auszuführenden Arbeiten;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 16 Dezember 1882 I. 9507, durch welchen das Informationsverfahren über das Projekt angeordnet wurde;

sowie der über dieses Verfahren aufgenommenen Verhandlungen;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 22 Februar 1883 I. 1286 durch welchen eine Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer berufen worden ist,

Des Protokolls über diese Versammlung vom 9 März 1883 welches ergibt, daß von 26 Betheiligten, welche zusammen 483 Ar besitzen, 14 Grundbesitzer mit 198 Ar der Ausführung des Projektes beigestimmt und daß zu dem Ende insbesondere Genossenschaftsstatut angenommen haben, während 3 Grundbesitzer mit 103,00 Ar nicht zugestimmt haben und 9 Grundbesitzer mit 182,00 Ar nicht erschienen waren und dafür in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11 Mai 1877 als stillstimmend anzusehen sind;

Nach Einsicht des Berichtes des Kulturingenieurs vom 12. Februar 1883,

Des Gesetzes vom 21 Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften, insbesondere der Artikel 10 bis 13 und der ministeriellen Instruktion vom 12. August desselben Jahres über die Ausführung dieses Gesetzes, des Dekrets vom 17 November 1865 und der ministeriellen Instruktion vom 29 November desselben Jahres über die Formen der Enquete,

In Erwägung, daß nach den gutgehaltenen Verhandlungen drei Viertheen regelmäßig und die nach Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 resp 11 Mai 1877 erforderliche Majorität vorhanden ist,

Beschließt:

Digitized by Google

Artikel 1

Die behufs Entwässerung von Grundstücken in der Gemarkung Dimbdthal unter dem Namen Drainagegenossenschaft „Buchmatt" „im Mühlberg" und „im Bachmattweg" gebildete Genossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß hiesem Akt amtlichhaften ist, wird hiermit auf Gemäß des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des ebenfalls hiesem Akte beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, wie die Vorschriften der Art. 10 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genehmigen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist in Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dimbdthal während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 28. April 1868

Der Bezirks Präsident,

I. V. 88.

Back.

Genossenschafts-Statut

für die zum Zweck der Entwässerung von Ackerland mittelst Drainage in der Gemeinde Dimbdthal Kreis Zabern, unter dem Namen Drainage-Genossenschaft „Buchmatt", am Mühlberg" und „im Bachmattweg" mit dem Sitz in Dimbdthal gebildete autorisirte Syndikats-Genossenschaft

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1. Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2. Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Dieselben sind aus der Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Drittel der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu gewählt.

Bei den zum ersten Male vorzunehmenden Ernennungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3. Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Anlagen, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten anfertigen zu lassen, erforderen dieses nach vorheriger, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Vergebungen oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erstellung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Empfang der bei den Arbeiten beschäftigten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zukommenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft vorkommenden Handlungen durch das zulässige Vermittlungsbeschlüsse (siehe Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Vertretung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Gesetzlichkeit der Genossenschaftsbeschlüsse zu beurtheilen und zu prüfen,
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben, und allen vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 4. Eigenthümer von mehr als ½ Hektar sind je so viel Stimmen berechtigt als sie je ½ Hektar besitzen. Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 8 Stimmen führen.

Eigenthümer welche verstimmt sind, persönlich zu erscheinen und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht gerichtliche oder acht notariell Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7. Die Syndikatsmitglieder wählen unter Vorsitz und wenn erforderlich einen Bürgermeister als dessen Vertreter auf ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während drei Jahre in Funktion — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Regierungs-Präsident für angemessen oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie verlangt; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Bücher Akten und nahen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktenmaterial und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12. Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Zabern zu übertragen. Letzterer kann die Mitgehülfen und Zeugehörer annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezeichnung der Tagegelder und Reisespesen des bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements

Titel II.

Aufführung und Unterhaltung der Arbeiten

Artikel 13. Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet dem Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anordnung des Syndikats und des Kulturingenieurs hat der Bezirks-Präsident die Ausführung der Arbeiten zu veranlassen.

Artikel 14. Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem kontrollenden Kulturingenieur den Zustand aller zu dem Bereich der genossenschaftlichen Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, reicht der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden ausgelegt werden, welches ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Enteignungsverfahren.

Artikel 15. Wird zu Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Anträge dem Bezirks-Präsidenten alle speziale Auskunft zu geben.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 16. Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand, dem hierzu delegirten Syndikatsmitgliede und dem mit der Bauleitung betrauten Kulturingenieur abgenommen.

Bezahlung der Arbeiten.

Artikel 18. Die Preßkte über Neubauten oder Abänderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Präsidenten.

Artikel 19. Am Ende der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorhergehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tage auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden aus, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20. Die Vertheilung der Kosten erfolgt pro rata der wirklich bewässerten Flächen innerhalb des Genossenschaftsgebietes mit der Maßgabe, daß die Gemeinde die Hälfte der Naturalarbeiten leistet, wofür dieselbe das gemeinsame Wasser zum Gemeindebedürfnisse leiten darf.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats

Artikel 21. Hierauf hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat muß während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, welchem die Betheiligten zu Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Attest in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Frist gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zu Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Auflegung der Heberollen.

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer

Artikel 22. Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzurechnen sind, werden von dem Syndikat bestimmt, und von dem Bezirks-Präsidenten endgültig festgesetzt.

Wird ein Steuerempfänger zum Syndikatseinnehmer ernannt, so bestimmt der Bezirks-Präsident Remisen und Kaution.

Heberollen.

Artikel 23. Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen auf dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden aufgelegen, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für exekutorisch erklärt.

Die Beiträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 24. Das Syndikat hat die jährliche Abrechnung des Einnehmers zu prüfen provisorisch festzustellen und dem Bezirks-Präsidenten einzureichen.

c. Lothringen.

(237) Die in Gemäßheit der Bauschriften vom 29. Juli 1879 bezeichnete die Ausführungsfähigkeit ꝛc. der Schutzdämmen der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) abzuhaltende Prüfung findet am 20. Mai ꝛc. statt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 30. d. Mts. bei mir einzureichen.

Metz, den 2. Mai 1880.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Hasse.

(238) Polizeiverordnung,

betreffend die Räude unter den Schafen

Nach Einsicht des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23 Juni 1880 § 62 der Instruktion des Bundesraths vom 24. Februar 1881 § 120 ff., des Landesgesetzes vom 27. März 1881 zur Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes, der Verordnung vom 28. März 1881, betreffend den Verkehr des schadlichen Landesgesetzes, sowie des Ministerial-Erlasses vom 20. April cr. IV. 3578,

In Erwägung, daß in zahlreichen Gemeinden des Bezirks Kastenungen unter den Schafen der Besitzer die Räudekrankheit festgestellt ist,

Wird hiermit für den Bezirk Luxemburg polizeilich angeordnet, was folgt:

§ 1. Die Besitzer räudekranker Schafherden haben, falls sie nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorziehen, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen.

Alle Schafe im Herden zu zweien sich der Räude krankheit gezeigt gestellen soll verdächtig.

§ 2 Die vorbezeichneten Besitzer haben gleichzeitig mit dem Heilverfahren eine Desinfektion der Stallungen, der Gerätschaften des Geschirres zu anordnen zu lassen

§ 3 Die Besitzer haben der Ortspolizeibehörde von der Vornahme des Heilverfahrens Anzeige zu machen. Es wird alsdann ein Untersuchung der Schafe durch den beamteten Thierarzt angeordnet werden

§ 4. Falls das Heilverfahren nicht innerhalb dreier Monate beendet ist, werden die Thiere der Stallsperre unterworfen.

§ 5. Räude geschlachteter oder gefallener räudekranker Schafe dürfen nur in vollkommen getrocknetem Zustande ausgeführt werden, sofern nicht die direkte Vilitierung an eine Gerberei erfolgt.

§ 6 Die räudekranken Schafe dürfen während des Heilverfahrens und bis zur Aufhebung der Schutzmaßregeln auch in fremde Ställe eingestellt oder auf eine Weide getrieben werden die mit gesunden Schafen benutzt wird

Ein Wechsel des Standortes (Aufstäles) der zu einer räudekranken Herde gehörenden Schafe darf ohne Erlaubniß der Polizeibehörde nicht statt finden

§ 7 Die ungulässigen Gemeinden und Herden, denen gegenüber die vorstehenden Bestimmungen zu Anwendung zu bringen sind werden mittels besonderen Verordnungen seitens der Herren Kreis-Dezernenten, die Herden event. seitens der Herren Bürgermeister bezeichnet.

Metz, den 30 April 1883.

I 3143" Der Bezirks-Präsident,
v. Flottwell.

---

(239) Beschluß.

Nach Einsicht des Beschlusses vom 31 Oktober 1880, in welchem der Gemeindewald von Solgne die Herstellung von Gräben längs den Feldwegen im Kanton „Forêt de Landrichamps" und in den Wiesen rechts des Vicinalweges von Luppy nach Gescourt festsetzte,

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Kulturingenieurs hierselbst vom 25. Juli 1882 und der mit demselben vorgelegten Projektskizze zur Anlage der Entwässerungsgräben in der Gemarkung Solgne,

Nach Einsicht meines Beschlusses vom 24 August pr. — V 5886 — welcher die Anhaltung einer Zeugen-Enquete über den Stichtelsterdamm und den Projekt in der genannten Gemeinde vorschreibt,

Nach Einsicht der Verhandlungen der in der Gemeinde Solgne in der Zeit vom 20 September bis 10 Oktober pr abgehaltenen Enquete und des Protokolls der Enquete-Kommission vom 13 Oktober pr. aus welchen Schreibstücken hervorgeht daß nur zwei Eigenthümer welche eine Fläche von 32 Ar repräsentiren das Unternehmen misbilligt eine Fläche von 27 Hektar) sich gegen den Unternehmen erklären wogegen eine erhebliche Anzahl Interessenten die Ausführung des Projektes wünscht,

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Kulturingenieurs hierselbst vom 19 Januar cr. Nr 241,

Auf Grund meines Beschlusses vom 21 Februar cr — V 832 —, betreffend Einberufung der an der Bildung der Entwässerungs-Genossenschaft zu der Gemeinde Solgne betheiligten Grundbesitzer zur General-Versammlung am 10 März cr.,

Nach Einsicht des Sitzungs-Protokolls der General-Versammlung und des Berichts des Vorsitzenden dieser Versammlung des Kaiserlichen Kreis-Directors hierselbst vom 11 März cr. — Nr. 2025,

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Kulturingenieurs hierselbst vom 16. d. Mts, Nr 1627,

In Erwägung

daß von den in der General-Versammlung am 10 März cr erschienenen Interessenten sich nur drei Mitglieder mit einer in Betracht zu ziehenden Grundfläche von 1 Hektar 78 Ar gegen das Unternehmen erklärt haben wogegen 10 Interessenten, welche 12 Hektar 94 Ar repräsentiren, sich für den Projekt und den vorgelegten Statuten-Entwurf ausgesprochen haben, daß überdies die Nutzerklärungen von Mitstakkinhabern als der Entwässerung zustimmend anzusehen sind,

bestimme ich, nach den mir gemachten Vorschlägen und auf Grund der Gesetze vom 21 Juni 1869 und 11 Mai 1877, was folgt

Artikel 1.

Das Syndikatsstatut für die Entwässerungs-Genossenschaft Solgne wird hierdurch genehmigt.

Artikel 2

Die nach Art. 2 und 6 des vorbezeichneten Statuts zur Wahl der Syndikatsmitglieder abzuhaltende General-Versammlung wird auf den 26 Mai d. Js Nachmittag 3 Uhr im Gemeindehaus zu Solgne anberaumt, und werden hiermit die Mitglieder der Genossenschaft zur Theilnahme an derselben eingeladen.

Der Kaiserliche Kreis-Direktor zu Metz wird zum Vorsitzenden der Versammlung ernannt.

Metz, den 26. April 1883

Der Bezirks-Präsident,
J A
V 2955 **Hesse.**

Genossenschaftsstatut für den zum Zweck der Anlage von Entwässerungsgräben in der Gemarkung Salzau unter dem Namen „Entwässerungs-Genossenschaft Salzau“ und dem Sitz in Salzau gebildete autonome Syndikats-Genossenschaft

Die Artikel 1, 3, 4, 6, 8—19, 21—37 sind gleichlautend mit denjenigen des Genossenschaftsstatuts, welches den Contract mit Preußen-Statut Nr. 3, Jahrgang 1883, als Beilage für den Bezirk Lothringen beigegeben ist. Die Artikel 2, 5, 7 und 20 lauten wie folgt:

Artikel 2

Das Syndikat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind als Mitglieder und als Stellvertreter auf die Zahl der betheiligten Grundbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats muß jedes Jahr neu gewählt

Bei den fünf ersten thatsächlichen Ernennungen der Syndikats-Mitglieder und den zwei ersten der Stellvertreter werden die nachstehenden Meistbeter durch das Los bestimmt, in sich wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Erledigung.

Artikel 5

Zur Theilnahme an der General-Versammlung sind diejenigen Eigenthümer berechtigt welche mit mindestens 0,05 Hektare an dem Unternehmen betheiligt sind.

Die Eigenthümer die dieses Minimum nicht enthaltenden Grundstücke können sich vereinigen, um sich durch Vertreter aus ihrer Mitte an der General-Versammlung zu betheiligen.

Die Zahl der Vertreter bestimmt sich durch die Zahl, welche angibt wie oftmal die Zahl von dreihundert Hektare in ihrem gemeinschaftlichen Grundbesitz enthalten ist.

Eigenthümer von mehr als 5,03 Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt, als sie je 0,05 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 5 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, sind Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch nie und dieselbe Person nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich einen Beigeordneten als dessen Vertreter mit ihrer Mehr durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben vorbehaltlich des Artikels 2 während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz in diesen und bei General-Versammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezügliche Papiere unter zu haben.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, von Aktenstücke und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist ermächtigt Namens dasselben zu handeln und bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20

Die Vertheilung der Kosten erfolgt gleichmäßig auf alle im Bereiche der Genossenschaft liegenden Grundstücke nach Maßgabe ihres Flächeninhalts.

Metz, den 26. April 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

V. 2955.

IV.

(240) Bekanntmachung.

Durch Beschluß Kaiserl. Landgerichts Strafkammer vom 21. April 1883 ist der Abhaltung einer Jugendversammlung über die Abwendung der Thierseuche Fleischmann, Ehefrau des Schreiners Heinrich Kaiser, zuletzt in Wall wohnhaft zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 3. Mai 1883

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
von Bucano.

(241) Bekanntmachung.

Auf den durch Rechtsanwalt Fleischmann zu Berlin wohnhafte Elise Romsdorf, Witwe des Plantier-Hauptmanns Dörfer Pfaff, in hiesige Akte auf Eintragung in ihr Besitz des Nachstehende Urtheil genommen zu Metz am 1. Oktober 1881 verstorbenen Ehemannes, hat das Kaiserl. Landgericht zu Metz durch Beschluß vom 27. April 1883 vor mehrere Entscheidung angeordnet, daß die Klage gemäß Art. 770 Allgemeinen Gesetzbuch demnach genehmigt werde.

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Colmar, den 8. Mai 1883.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
von Bucano.

(242) Bekanntmachung.

In dem Orte Aar, Bezirksgericht Saulheim, ist am 18. April eine Postsendung in Verlust gerathen.

Am 9. Mai 1881 in dem Orte Sindorf, Kreis Bergheim (Elsaß) eine auf den Postcontrat bezeichnete Telegraphenbetriebsstelle in Wirksamkeit.

Vom 15. Mai ab wird das zum Landgerichtsbezirk des Tribunals in Darmstadt gehörige Forsthaus Willershof den Postüberweis der neu errichteten Postagentur in Thammweiler zugetheilt.

Am 5 Mai tritt in Ettendorf, Kreis Gebweiler, eine Postagentur in Wirksamkeit.

Straßburg (Els.), den 30. April 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektion,
Geheime Ober-Postrath,
Wittmann.

(243) **Bekanntmachung.**

Am 15 Mai d. Js tritt in Nieder-Zenz eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbriefträgerist der neuen Postanstalt werden die Orte Münzig, Mackenhofen und Ober-Zenz zugetheilt.

Um 15 h Mts ist mit welch eine Botenpost mit unbekleideter Geldersendung zwischen Diedenhofen Bahnhof und Nieder-Zenz eingerichtet und aus Diedenhofen Bahnhof um 7 früh, 2 15 Nm., 6 Nm. und Nieder-Zenz um 8,30 früh, 11,30 Vm., 5,30 Nm. abgefertigt werden.

Metz den 1 Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Barthe.

(244) **Bekanntmachung.**

Am 3. vorigen Monats, Vormittags 9 Uhr, wurde von einem unbekannten entsprungenen Haufirer in dem Hofe des Ackerers Jakob Metz zu Niederjeutzbach mittels im Grenzgebiet, ein Satz mit 9 kg ecbenen Koffer in 18 Paketadressen verpackt zurückgelassen und von einem Grenzbeamten aufgegriffen.

Dies wird unter Bezugnahme auf §§ 104 u. 157 des Vereins-Zoll-Gesetzes hiemit unter dem Anfügen bekannt gegeben, daß etwaige Ansprüche an den Gegenstand binnen 6 Monaten geltend zu machen sind, widrigenfalls derselbe zur öffentlichen Versteigerung gelangt.

Altkirch, den 3 April 1883.

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

(245) **Bekanntmachung.**

Am 4. Januar cr., Abends 8½, ist wurde auf dem zwischen der Eisenbahnstation Bartenheim und dem Schweizer'schen Gasthause gelegenen Felde mittels zu Grenzbezirk, von unbekannten Defraudanten ein Satz mit 7 kg rohem Kaffee, 1,10 kg gebranntem gemahlenen Cichorien und 0,25 kg gemahlen Papierschalen zurückgelassen und von Grenzbeamten aufgegriffen.

Dies wird unter Bezugnahme auf §§ 104 u. 157 des Vereins-Zoll-Gesetzes hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Ansprüche an die Gegenstände binnen 6 Monaten geltend zu machen sind, widrigenfalls letztere zur öffentlichen Versteigerung gelangen.

Altkirch, den 5 April 1883.

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

V.
Personal-Nachrichten.

(246) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Es sind ernannt worden:

1. zum Präsidenten des Unterstützungsvereins für Männer in Schlettstadt: der Bürgermeister Heidig daselbst,
2. zur Präsidentin des Unterstützungsvereins für Frauen in Schlettstadt: Frau Pauline Duss geb. Duss daselbst,
3. zum Präsidenten des Unterstützungsvereins in Oberhaslen, der Spezereihändler Jakob Gunglott daselbst,
4. zum Präsidenten des Unterstützungsvereins der Feuerwehr in Bischweiler, der Steinmetzmeister Georg Daniel Hieb daselbst,
5. zum Präsidenten des Unterstützungsvereins „Die Menschenliebe" zu Bischheim, der Schreinermeister Joseph Lucentz daselbst,
6. zum Präsidenten der Hülfsgesellschaft der Christen Augsburgischer Confession zu Bischheim, der Bürgermeister Wilhelm Riehl daselbst,
7. zum Präsidenten der Hülfsgenossenschaft „Die Wohlthätige" zu Mietesheim, der Schmied Joseph Bergler daselbst,
8. zum Präsidenten des Unterstützungsvereins der Arbeiter zu Bischweiler, der Tuchfabrikant Ludwig Gueltner daselbst.

Justiz- und Cultusverwaltung.

Auf Grund der bestandenen Staatsprüfung ist der Assessor Dr Kanzler in Straßburg zum Gerichtsassessor ernannt.

Verwaltung der Gewerbe, der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten.

Der Obergärtner an der Obst- und Gartenbauschule zu Brumath Hermann Fehrle ist zum Gartenbaulehrer an der landwirthschaftlichen Schule zu Rufach ernannt.

Bezirksverwaltung

a. Ober-Elsaß

Vacat

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Molsheim, Kreis Schlettstadt bei bisheriger Beigeordneter Landwirth Georg Willemann, zum Beigeordneten daselbst das Mitglied des Gemeinderaths Schmied Georg Stiller. Zum Beigeordneten in Wasselnheim, Kreis Molsheim das Mitglied des Gemeinderaths, Fabrikant Philipp Claudon.

Pensionirt: der Stationsvorsteher August Ehrhardt in Hegenheim.

c. Lothringen

Ernannt: Zum Amtmann vorläufig in Lichten (Kreis Saarburg) Herr Dr. Rabe z. Z. zu Großalmerode.

Zum II. Assistenzarzt der Irrenanstalt zu Saargemünd Herr Dr. Franz Paul Karl Haase.

Johann Hamperl zum Bürgermeister, August Feuperl zum Beigeordneten in der Gemeinde Dornweiler.

Der kommissarisch Schutzmann Peter Schneider zum Kaiserlichen Schutzmann.

Versetzt: Lehrer Rothhauer von Regenville nach Arry, Lehrer Bach von Buchsen nach Remilly, Lehrer Meyer von Rath-Gemünde Hambach nach Oberweise, Lehrer A. Wilhelmy von Oberweise nach Rath-Gemünde Hambach.

Beauftragt: Der Thierarzt Eugen Blend aus Altkirch mit der Verwaltung der Kreisthierarztstelle für den Kreis Bolchen vom 1. Juli d. Js. ab. Zugleich ist der dem Thierarzt Bolze zu Bolchen zur Verwaltung genannter Stelle ertheilte Auftrag zurückgezogen worden.

Entlassen: Der Schutzmann Mehls bei der Kaiserlichen Polizeidirektion in Metz.

3. Vakanzen.

Vacat.

Vakante Schulstellen.

No.	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier auszufertigenden Bewerbungsgesuche sind nicht Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim betreffenden	binnen
1	Hauptlehrer	katholische Elementarschule	Hegenheim	Gebweiler	Kreisdirektor in Gebweiler	—	4 Wochen
2	Lehrerstelle	Knaben-	Dalhéres	Metz	" " Metz	—	"
3	"	combinirten Knabenschule	Bermonville	"	" " "	—	"

Saarburg. Druck: L. Schmitt & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 20. Straßburg, den 19. Mai 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" tritt mit dem 1 Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Bekanntmachungen über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht ins Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen aufgenommen werden;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Ueberdies größere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint einmalwöchentlich Samstags. Nach Bedarf werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

(247) **Bekanntmachung,**
betreffend Abgabe einzelner Nummern des Central- und Bezirks-Amtsblatt's und der Gemeinde-Zeitung.

Durch das Kaiserliche Postamt I in Straßburg können fortan auch einzelne Nummern sowohl des Central- und Bezirks-Amtsblatt's als der Gemeinde-Zeitung bezogen werden.

Der Preis beträgt ohne Rücksicht auf die Bogenzahl für jede Nummer des Amtsblatt's und für jede Nummer der Gemeinde-Zeitung 20 Pfennige.

Dieser Preis ist auch von den Gratisempfängern bei dem Bezuge einzelner Nummern zu entrichten.

Die Bestellungen sind bei der nächsten Postanstalt oder der dem Kaiserlichen Postamte I in Straßburg unter Beifügung des Bezugspreises aufzugeben. Für das Bestellschreiben ist außerdem noch eine besondere Gebühr von 10 Pfennig zu entrichten.

Straßburg, den 13. Mai 1883.

Redaktion des Central- und Bezirks-Amtsblatt's und der Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen

Nr. 8 Ausgegeben zu Straßburg den 15 Mai 1883

(Nr. 451.) Gesetz, betreffend die Jagdpolizei. (Vom 7 Mai 1883.)

II.

(248) **Bekanntmachung.**

Die bisherige Vertretung der in Elsaß-Lothringen zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Feuerversicherungsgesellschaft La Bonacia zu Turin hat sein Mandat niedergelegt.

Da die genannte Versicherungsgesellschaft trotz der an sie ergangenen Aufforderung einen anderweitigen Vertreter nicht bestellt hat, ist dieselbe zum Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen nicht mehr befugt.

Straßburg, den 9 Mai 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Der Staatssekretär.
I A 4457. **von Hofmann.**

(249)
Bekanntmachung, betreffend das Erlöschen elsaß-lothringischer Erfindungs-Patente.

Auf die nachstehend bezeichneten Erfindungs-Patente sind die in dem Vierteljahre vom 1 Januar bis 31 März 1883 fällig gewesenen Jahresgebühren nicht rechtzeitig d. h. vor dem Jahresschlusse der ersten Hinterlegung des Patentgesuchs bei dem beleidigten Bezirks-Präsidium, eingezahlt worden. In Folge dessen sind nach Maßgabe des Gesetzes vom 5 Juli 1844 die Patent-Inhaber ihrer Rechte aus den Patenten verlustig gegangen.

Nummer des Patent-Registers.	Name und Wohnort des Patentirten.	Bezeichnung des Erfindungs-Patents.
94	J. Bradnatn in Middlesex	Eine reitende und lebendgebende Bewegung für getheilten Wasser während der Wasserleitung an den selbst thätigen Spinn- Maschinen (Selfacters).
466	Juhl Otto, in Rixdorf	Verbesserungen am Apparaten zur Verdampfung der Salzsäure
498	Jung n. Fils in Mez.	Universalhahnschlüssel

Straßburg, den 11 Mai 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
IV. 4112. **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(250)

In der Nacht vom 13. zum 14 April cr. sind auf der Bezirksstraße Nr. 1, km 24,00 Bann Reichsfeld, vier Stück junge Mastschweine abgetrieben worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark

Colmar, den 20 April 1883.

Der Bezirks-Präsident,
II 3081. **Zimmer.**

(251)

In der Nacht vom 21. auf den 22. April cr. sind auf Staatsstraße Nr. 12 von km 6 bis 6,5 zwischen Dürlinsdorf und Buttwiller im Bann von Dürlinsdorf vier Stück junge Zuchtschweine streifschaftes Vieh abgetrieben worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung eintreten kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 13. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
II 3328 **Zimmer.**

(252) Bekanntmachung.

Im Herbste d. Js. beginnt für die hiesige Präparandenschule ein neuer Kursus.

Zum Eintritt ist die Vollendung des 14. Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hiermit auf Donnerstag den 9 August d. Js. und die folgenden Tage festgesetzt.

Katholische Schulamtsbewerber, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Vorsteher der Präparandenanstalt, von Gaillon in Colmar, zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. eine ärztliche Bescheinigung, welche feststellt, daß der Bewerber geimpft und revaccinirt ist und weder mit einer Krankheit noch mit einem körperlichen Fehler behaftet ist, welche zum Lehramt unbrauchbar machen,
4. ein Sittenzeugniß und 5 Tit Bürgerzeugniß, beyn auch bei Ortsfremden über den bisherigen wahrheitlichen Wandel und die religiös-moralische Befähigung zum Schulfach.

Wer einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Kostgeldes beansprucht, hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Vermögensverhältnisse der Eltern vorzulegen.

Diejenigen, welche nach dem 10. Juli d. Js. eintreten, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber welche im Ober-Elsaß wohnen, haben ihre Meldungen bis zum 30. Juni d. Js. an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung bewirken wird. Nicht dem Inspektorate angehörige Aspiranten haben sich dann Ansicht anzunehmen zu wenden, wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 8. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
Zimmer.

b. Unter-Elsaß.

(253)

Der in meiner Bekanntmachung vom 18 April d. Js. II 2857, auf Montag den 9 Juli d. Js. festgesetzte Termin der nächsten Entlassungsprüfung im Lehrerseminar zu Oberehnheim ist auf

Montag, den 16. Juli cr. und der folgenden Tage

Digitized by Google

weisen werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Straßburg, den 10 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geffeler.

III 2917.

---

(934)

Die Apotheke Georgens auf dem eisernen Mannsplatze dahier ist in die Liste der Apotheker Alfred Schwarz aus Stuttgart übergegangen.

Straßburg, den 10 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Galfaher.

VI. 4211

---

(935) Beschluß.

Das Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Unterelsaß für den Kanton Schirmeck, Herr Bürgermeister Colin aus Schirmeck, ist gestorben.

Auf Grund der Art. 11 und 99 des Gesetzes vom 22. Juni 1835 verordne ich hiermit, was folgt:

§ 1

Für den Kanton Schirmeck ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Unter-Elsaß zu wählen.

§ 2

Zur Vornahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Schirmeck auf

Sonntag, die 3. Juni 1883
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantons-Hauptwahlvorsteher Du Ausschlag der Stimmen erfolgt Montag den 4 Juni 1883 Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantons-Hauptortes.

§ 4

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet

Sonntag den 10 Juni 1883

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantons-Hauptortes hiervon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5

Den Wählern werden bis zum 01 März 1 Jd. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle angelegen und 5 Tage vor der Wahl abgeschlossen ist.

§ 6

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1875 (Amtsblatt 1870 S 98—98) und 10. Mai 1876 (Amtsblatt 1870 S 76 und 77) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Schirmeck in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 12 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
I 3425 **Boeck.**

---

c. Lothringen.

(936) Bekanntmachung

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses zur Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule wird in diesem Jahre am 19 Juni und den folgenden Tagen im Kaiserlichen Lehrerinnen-Seminar zu Bitschrod bei Diedenhofen abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 5 Juni an das hiesige Bezirks-Präsidium einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstück beigefügt sein:

1) ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren hat,
2) eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung,
3) ein ärztliches Attest, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Lehrerinnenberufe untauglich macht,
4) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über den sittlichen Lebenswandel,
5) die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin unter Kenntnißnahme unter der Leitung der Vorsteherin mindestens ein Jahr lang auf ihren Lehrerberuf vorbereitet hat.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Bewerberinnen von besonderer Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht, dieselben haben sich daher sowohl zu rechtzeitigem alsbaldigen Erscheinen daselbst, ohne weitere Aufforderung am 18. Juni zwischen 5 und 7 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor, Herrn Schmidt in Beuregard bei Diedenhofen, zu melden, um nähere Weisung entgegen zu nehmen.

Metz, den 8 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
II 2884 **Hasse.**

Digitized by Google

(357) Bekanntmachung.

Am 4 April er. ertrank bei des Schwimmens unkundige Bäckerlehrling Franz Lehmann hierselbst zwischen zwei Rettungen seiner Kinder auf der Rampe der Stadtgrabenmündung unterhalb der Jungfernmühle dahin dieshalb mehr und dadurch unglücklich, daß die dort sehr tiefe Wasser und wirbelnde Strömung entrannen sein wenn ihm nicht noch in entscheidenden Momente der Tagelöhner Eugen Wagner, zu Zeit in Metz wohnhaft, zu Hülfe gesprungen und ihn mit eigener Lebensgefahr die Wellen entrissen hätte.

Dieß muthvolle und aufopfernde That des Eugen Wagner wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Metz, den 5 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Hasse.

I. 1896."

(358) Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf den § 2 der Prüfungs-Ordnung vom 4 Januar 1874 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß daß für die Lehramts-Candidaten, welche sich privatim auf ihren Beruf vorbereitet haben, die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung einer Elementarschulstelle am 9 Juli cr. Morgens 8 Uhr im Kaiserlichen Lehrer-Seminar zu Metz beginnen wird und zwar mit der Ablegung der schriftlichen Arbeiten.

Zu dieser Prüfung haben sich drei Lehramts-Candidaten bis zum 14 Juni cr. unter Einreichung folgender Zeugnisse bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg zu melden:

1) des Geburts- bezw. Taufscheines,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3) eines amtlichen Zeugnisses über ihr sittliches Verhalten,
4) der Zeugnisse über die von ihnen durchgemachte Vorbereitung.

Diesen Zeugnissen hat der Candidat eine selbstgeschriebene Lebensbeschreibung beizufügen.

Jede Meldung muß auf Stempelpapier geschrieben werden.

Metz, den 7 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Hasse.

(359)

Nachweisung der im Monat April 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 No. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1873 (R.-G.-Bl. Seite 52.)

Marktort.	Roggen			Gerste			Hafer			Stroh				Heu.
										Roggen		Weizen		
	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	Weiße	Kernen	Mitl.	Kernen	
	Es kostet in einhundert Kilogramm.													
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a Ober-Elsaß.														
Altkirch	—	—	12	84	12	50	13	08	12	74	12	34	13	31	13	09	12	91	3	60	—	—	3	20	—	—	—	—
Colmar	15	80	15	50	14	61	14	01	13	72	13	42	14	45	14	15	13	84	4	40	4	40	—	—	3	60	7	60
Gebweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	9	60
Mülhausen	—	—	17	25	—	—	—	—	11	83	—	—	—	—	15	20	—	—	5	60	—	—	5	60	—	—	5	25
Rappoltsweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18	25	—	—	—	—	—	—	—	—	6	37	8	—
Thann	13	77	13	31	12	84	—	—	—	—	—	—	—	—	14	35	13	27	4	80	—	—	4	—	—	—	9	—
Durchschnitt	14	81	13	97	13	26	13	54	12	93	12	11	13	72	15	27	12	88	4	67	4	67	3	73	4	77	8	59
b Unter-Elsaß.														
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	—	—	8	—
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	80	—	—	4	40	—	—	7	20
Molsheim	13	30	17	65	17	45	13	35	13	15	13	05	13	07	15	85	15	35	4	80	—	—	4	05	—	—	7	75
Saargemünd	—	—	18	11	—	—	—	—	12	51	—	—	—	—	—	—	—	—	4	40	3	40	4	40	—	—	8	40
Straßburg	—	—	14	40	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	16	10	—	—	6	40	—	—	—	—	—	—	8	80
Weißenburg	—	—	14	—	—	—	—	—	13	—	—	—	—	—	13	20	—	—	4	—	—	—	3	20	—	—	6	40
Zabern	—	—	—	—	—	—	—	—	14	04	—	—	—	—	18	20	—	—	4	—	—	—	3	20	—	—	8	20
Durchschnitt	17	90	18	04	17	15	18	38	15	38	13	05	16	72	15	78	15	35	4	48	1	93	3	80	4	—	7	74

Digitized by Google

Marktort.	Weizen			Gerste			Hafer			Streh					Heu
										Roggen		Weizen			
	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	Rlafter	Kreuzen	Rlafter	Kreuzen		
	Es kosten zu Hundert Kilogramm														
	a. Fahrungen.														
Aachen	—	—	14 40	—	—	14 60	—	—	13 80	—	—	4 85	2 40	2 40	2 40	5	40
Prüm	—	—	13 60	—	—	13 80	—	—	13 —	—	—	—	2 40	—	2 40	6	1 —
Düren	—	—	13 30	—	—	13 80	—	—	12 60	—	—	4 50	—	4 20	—	6	30
Jülich	60	—	15 —	14 —	17 —	16 50	15 —	15 50	14 50	14 —	—	5 20	4 —	—	2 50	7	50
Erkelenz	65	50	14 90	14 20	14 60	13 40	12 60	14 —	13 40	14 40	—	5 20	4 —	3 60	2 80	7	24
Geilenkirchen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 60	—	3 —	2 —	6	60
Eschweiler-Aue	10	—	15 —	14 —	15 —	14 —	—	15 —	12 —	—	—	4 20	0 50	2 50	2 50	6	40
Durchschnitt	15	85	14 07	14	10	14 60	14	57	13 80	14	84	14	17	14	20	4	82	0	20	2	42	2	54	6	60

IV.

(260) Bauarbeiten-Vergebung.

Für den Neubau des Postgebäudes in Schleiftadt sollen nachstehende Bauarbeiten im Wege des allgemeinen schriftlichen Anbietungsverfahrens verdungen werden:

Erdarbeiten veranschlagt zu	ℳ 1729,86
Maurerarbeiten, Materialien	„ 14533,07
Materialien	„ 24105,00
Steinmetzarbeiten	„ 18500,00
Zimmerarbeiten	„ 7776,11
Schmiedearbeiten	„ 1330,00
Eisenverzierung	„ 1550,00
Abbruch des alten Postgebäudes veranschlagter Erlös	„ 134,00

Die Angebote sind schriftlich nach vorgeschriebenen Formularien bis zum 25. März d. Js. Mittags 3 Uhr dem Kaiserlichen Postamte Schleiftadt einzureichen. Kostenanschläge, Pläne und Bedingungen können bis zu dieser Zeit bei dem Herrn Regierungsbaumeister Ludorff daselbst eingesehen und demselben die Preisverzeichnisse gegen Erstattung der Druckkosten bezogen werden. Die Bedingungen wegen Abbruchs des alten Postgebäudes sind bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Straßburg (Elsaß), Zimmer No. Geschäftsstelle VIII. und bei dem Postamte in Schleiftadt zu erfehen. Abschrift der französischen Bedingungen ist gegen Erstattung der Schreibgebühren bei der Ober-Postdirektion in Straßburg (Elsaß) zu haben.

Straßburg (Elsaß) den 18 März 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(261) Bekanntmachung.

Vom 20 Mai ab soll die Hilfsagentur Fehstädt, welche bisher zu dem Landbestellbezirk des Postamts in Angerdorf gehört hat, dem Bestellbezirk der Postagentur in Gützendorf zugetheilt werden.

Am 15. Mai tritt in dem Orte Oberfeebach Kreis Meckenburg (Elf.) eine mit der Postagentur verbundene Telegraphenstation in Wirksamkeit.

Vom 16. Mai ab wird die erste der zwischen Marktoldheim und Sadbach bestehenden beiden Postverbindungen aufgehoben, dagegen eine dritte tägliche Verbindung zwischen Marktoldheim und Schleiftadt neu eingerichtet.

Die Kurse der dritten täglichen Beförderungsgelegenheit werden im Zusammenhang mit den Zügen der Linie Straßburg—Basel durch Schleiftadt um 7.08 / 8 Uhr Abends nach Straßburg in nachstehender Weise festgesetzt:

Ab	von Marktoldheim	5.30 Uhr Nachm.
An	in Schleiftadt	7.30 „ „
Ab	von Schleiftadt	8.30 „ „
An	in Marktoldheim	10.— „ „

Gleichzeitig werden die Kurse der täglich einmaligen Postverbindung zwischen Marktoldheim und Sadbach von angegebenen Tage ab wie folgt geregelt:

Ab	von Marktoldheim	1.30 Uhr Nachm.
An	in Sadbach	3.30 „ „
Ab	von Sadbach	4.45 „ „
An	in Marktoldheim	5.45 „ „

(Zum Anschluß an die dritte tägliche Postverbindung von Marktoldheim nach Schleiftadt.)

Straßburg (Elf.), den 12 Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(262) Bekanntmachung.

Vom 1. Juni d. Js. ab wird die Fuhrt-Personenpost zwischen Büsch und Hornbach

auf Befehl um 4 so Uhr Nachm.
aus Hornbach um 5.45 Uhr Vorm
abgefertigt werden.

Am 1 Juni d J trifft in
Lüttingen
eine Postagentur in Wirksamkeit.

Den Bestellbezirk der neuen Postanstalt werden die Orte

Altdorf, Bettlachof, München und St. Charles-Hof

zugetheilt werden.

Vom 1. Juni d. Js ab wird eine wochentäglich zweimalige Landbriefpost zwischen Rehlingen und Bettingen eingerichtet werden welche

aus Rehlingen um 7.00 Uhr Vm. und 4.00 Uhr Nm.,
aus Lüttingen um 8.00 „ „ „ 1.00 „ „
abgefertigt werden wird.

Um dem Publikum die Möglichkeit zu gewähren Einschreibsendungen zu solcher Postbeförderungsgelegenheiten,

welche zwischen oder kurz nach Beginn der für den Verkehr am Schalter bestimmten Dienststunden sich darbieten, in Anwendung bringen zu können, ist der Annahme der betreffenden Gegenstände innerhalb dieser Zeit die Einrichtung getroffen worden, daß derartige Sendungen auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden und zwar gegen Entrichtung einer besonderen Einlieferungsgebühr von 20 Pf für jeden Brief.

Bedingung ist, daß nicht später als die Einlieferung bis spätestens eine halbe Stunde vor dem Abgange der Postsendung geschieht erfolgt, sondern zur Zeit der Entlieferung auch obstehen an eine mehrere Beamte bei der Postanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften thätig sind

Metz, den 10 Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Bothe

V.

Personal-Nachrichten.

(203) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Zeugmeister bei der städtischen Feuerwehr in Straßburg, Schlosser Karl Müller das Feuerwehr-Ehrenkreuz zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Der Lehrer Bernard am Realprogymnasium zu Pfalzburg ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben den bisherigen Hospitalen- und Armenkollektenführer Franz Anton Wentz in Colmar zum Gemeindeeinnehmer der Stadt Colmar zu ernennen geruht

Der Ernennungsbestallungsbefehl Ernennung in Zabern ist an die Kaiserliche Kreisdirektion in Diedenhofen versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung

Die von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Ober-Elsaß vorgenommene Ernennung des Rabbiners Markus Levy zu Dambach zum Rabbiner in Altkirch an Stelle des verstorbenen Rabbiners Lang ist seitens des Ministeriums genehmigt worden.

Verwaltung der Domänen, der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten

Die bisher assistirenden als Wiesenbaumeister beschäftigten Ludwig Kammerer und Philipp Meerkling sind als Wiesenbaumeister in Ensis-Lothringen angestellt worden.

Zölle und indirekte Steuern.

Der Zoll- und Steuerdirektionssekretär Beitz hierselbst ist als Provinzial-Steuerstelle nach Breslau versetzt worden.

Zugeordnet zur

a. Ober-Elsaß

Ernannt Die Vorsteherin einer Kleinkinderschule Louise Guggenbühl zu Colmar, Lehrer Johann Hussler zu Biesheim.

Die bisherige Gemeindeschreiberei Lalch zum Gemeindeschreiber in Oberentzen, König Preuß. Förster Krahmer zum Revier-Verwalter in Niederlauchen.

Versetzt Lehrern Louis Kauffmann von Oberentzen nach Biesheim Hilfslehrer Eduard Schillin von Sulz nach Oberbergheim Hilfslehrer Franz Fohrery von Oberbergheim nach Sulz

Gemeindeschreiber Moritz von Diedelsheim nach Rombachzell. Gemeindeschreiber Minzer von Rimmersweiler nach Uebern, sowie Gemeindeschreiber Marchy von Uebern nach Rimmersweiler

Beauftragt Die Seminar-Abiturientin Helene Deynat in der Stadtschule zu Colmar

Angestellt haben Der Hilfsförster Johann Fiedle zu Steinheim

Pensionirt Gemeindeförster Seng zu Niederbergheim.

Entlassen Revierförster Lange behufs Uebertritts in den Königl. Preuß. Forstdienst, Gemeindeförster Rohmunger in Rimbachzell

b. Unter-Elsaß.

Ernannt Der bisherige Gemeindeschreiber Emil Diemer zu Uebern vom 1 Juni 1883 ab zum Gemeindeförster für den Schutzbezirk Gußhütte mit dem Wohnsitze in Forsthaus Gußhütte.

Versetzt Der Lehrer Joseph Wolffrien von

Digitized by Google

Preischdorf nach Oberlauterbach der Lehrer Karl Fenger von St. Moritz nach Rumersheim.

Entlassen: Der kommiss. Lehrer Eugen Ludwig in Offenheim.

c. Entleihungen.

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. Josef Weinberg zur Zeit zu Mudwiese zum Cantonnierarzt des neugegründeten Cantonalarztbezirks Bolchwiese.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

a. Bezirk der Ober-Postdirection Straßburg.

Angestellt: Die Postpraktikanten Heremann als Postschreiber in Straßburg (Els.), Bolte als Postschreiber in Mülhausen (Els.), Edel als Postschreiber in Colmar (Els.), der Postexpeditions-Diurnist aus Weiler (Kr. Schleistadt) als Postassistent in Molsheim.

Versetzt: Die Postschreiber Kebolb von Mülhausen (Els.) nach Hagenau und Zimmermann von Mülhausen (Els.) nach Bochum. Der Postexpeditions-Gehilfe Gaspard von St. Pilt nach Weiler (Kr. Schleistadt).

b. Bezirk der Ober-Postdirection Metz.

Angestellt: Der Postschreiber Eichmann in Metz als Postschreiber und der Ober-Telegraphenassistent Hambrich aus Trier als Telegraphenschreiber in Metz. Der Postexpeditions-Diurnist Sleghan in Lothringen als Postexpeditionsgehilfe.

Versetzt sind: Der Postschreiber Utz als probemäßiger Ober-Postschreiber von Colmar nach Diedenhofen, die Postassistenten Wendel von Diedenhofen nach Metz, Wetzer von Metz nach Diedenhofen, Kuhn von Benningen (Saar) nach Forbach (Lothr.), Bierbach von Metz nach Benningen (Saar) und Werdenbusch von Metz nach Forbach.

Uebertragen: Die Postagentengehilfe in Leiningen dem Hülfspostmeister Kastenholz und in Bergzabern dem Hülfspostmeister Wendling.

Ausgeschieden: Der Postagent Burghuehl in Leiningen.

Entlassen: Der Postgehilfe Ernst in Remilly.

3. Vakanzen.

Vacat.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Sie sind vakant					Die auf Gemeindezahler gleichzeitigen Verwendungsgesuche sind unter Beifügen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	Monat
1	Lehrerstelle	kathol. Elementarschule	Gl. Moritz	Schleistadt	Kreisdirektor in Schleist	—	4 Wochen
2	"	evangel.	Gilmont	"	" " "	—	"
3	"	kathol.	Puerschdorf	Weißenburg	" " Weißenb.	—	"
4	"	"	Offenheim	Straßburg	" " Straßb.	—	"

Vermischte Anzeigen.

(204)

Die Allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft Victoria in Berlin hat den Herrn Ernst Diehl in Colmar zu ihrem Vertreter bestellt und sie ihren Geschäftsbetrieb in dessen Wohnung zu Colmar Domzig gemäßt.

(205)

Die in London unter der Firma the Norwich Insurance Company, limited, bestehende Seetransport-Versicherungs-Gesellschaft hat den Versicherungsagenten Herrn Friedrich Thelmar in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung zu Mülhausen Domzig gemäßt.

Straßburg. Druckerei J. Schmitt & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 21. Straßburg, den 26. Mai 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Öffentliche gehörige Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieses Bezirks versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint wöchentlich Samstags Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement und das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gewerbeordnung für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 7. Ausgegeben zu Berlin den 10. Mai 1883.

(Nr. 1492.) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn, betreffend die gegenseitige Zulassung der an der Grenze wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 10. September 1882.

II.

(2660)

Vorschriften, betreffend die Beaufsichtigung und Revision der Post-Kassen- und Geschäftsführung der Forstkassen.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Die Forstkassen, welche — wie es die Regel sein soll — mit einer Expeditionskasse verbunden sind, werden von den Einnahmen- und Ausgaben-Revisionen der Expeditionskasse mit beaufsichtigt und in gewissen Zeiträumen, welche die Buch- und Kassenführung der Empfangsexpeditionskasse zu überwachen und in gewissen Zeiträumen, welche die Buch- und Kassenführung der Forstkasse zu überwachen und zu revidiren haben, revidirt.

Sofern ausnahmsweise eine Forstkasse mit einer anderen Kasse verbunden oder selbstständig ist, erfolgt die Revision im ersteren Falle durch denjenigen Beamten, welcher die Buch- und Kassenführung der anderen Kasse zu überwachen [illegible] hat, im zweiten Falle durch den Kassenkontrolleur, in dessen Amtsbezirk die Forstkasse liegt.

Die betreffenden Revisionsbeamten sind dafür verantwortlich, daß durch die von ihnen vorzunehmenden Revisionen festgestellt wird, ob die Forstkasse in Richtigkeit ist als eine ordnungs- und vorschriftsmäßige Buchführung und ein rechtzeitiger Eingang des Einnahmesolls, sowie eine pünktliche Zahlung des Ausgabesolls stattfindet, ob gesetzliche Vorschüsse nur vorgeschriebenen Zeit erfolgt und vorhandene Ausstände thunlichst bald angetrieben werden, ob sich die Kassenexistatur in gehöriger Ordnung und Vollständigkeit befindet und ob und was etwa gegen die gesammte Dienstführung des Forstkassenbeamten zu erinnern ist.

§ 2.

Außer der vorerwähnten, zur Ueberwachung des Buch-, Kassen- und Rechnungswesens der Forstkassen vorzunehmenden Kassenrevisionen haben bei den Forstkassen zur Ueberwachung der Geschäfte welche die Verwerthung der Forstprodukte und die zu deren Benutzung oder zu sonstigen Zwecken nothwendigen Zahlungen betreffen, forsttechnische Geschäftsrevisionen stattzufinden.

§ 3.

Diese im § 2 erwähnten Geschäftsrevisionen, bei denen eine Feststellung des Kassenbestandes nicht statt-

Digitized by Google

wendung ist, sind von dem betreffenden Forstinspektionsbeamten unter Zuziehung des betreffenden Oberförsters vorzunehmen.

Eine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Bestandes der Forstkassen übernehmen die Forstinspektionsbeamten durch die Vornahme der Geschäftsrevisionen nicht, dagegen haben sie sich bei ihren Prüfungen davon zu überzeugen, daß die bei der Naturalwirthschaft erzielten Einnahmen rechtzeitig zum Soll gestellt und eingezogen und bei den nothwendig werdenden Ausgaben die fiskalischen Interessen gewahrt werden.

II. Kassen-Revisionen.

§ 4

Sofern die Kasse, mit welcher eine Forstkasse verbunden ist, ausnahmsweise nicht eine Entrepreneurskasse ist und gewöhnlichen monatlichen Revisionen unterzogen wird, haben dieselben auch die Forstkasse mit zu umfassen und gelten alsdann für diese ganz dieselben Vorschriften wie für die Kasse, mit der die Forstkasse verbunden ist.

Die über die Monatsrevision aufgenommene Verhandlung ist dem Bezirks-Präsidenten als dem Vorgesetzten des Forstbeamtenden, einzusenden.

§ 5

Die mit keiner anderen Kasse verbundene Forstkasse wird ohnmittelbar durch den Kassenkontrolör des Kreises, in welchem sie gelegen ist, an einem durch den Bezirks-Präsidenten zu bestimmenden Tage einer gewöhnlichen Revision unterzogen, bei welcher

a. der Kassenbestand,

b. die Einnahme und Ausgabe und ob deren Differenz mit dem Kassenbestand übereinstimmt, festzustellen ist und

c. auffallende Verzögerungen im Eingang von Solleinnahmen in der Aufstellung von Restanten, in der Erstattung von Vorschüssen und in der Leistung von Sollausgaben

zu der über die Revision aufzunehmenden und dem Bezirks-Präsidenten vorzulegenden Verhandlung namhaft zu machen sind.

§ 6

Die unvermutheten Revisionen derjenigen Kassen, mit denen Forstkassen verbunden sind, haben sich auf letztere zu erstrecken und nach denselben Grundsätzen zu erfolgen, welche für die unvermutheten Revisionen Ersterer gelten.

Die mit keiner anderen Kasse verbundenen Forstkassen werden durch den betreffenden Kassenkontrolör alljährlich mehrmals jedesmal unvermuthet revidirt, wobei nach den für unvermuthete Revisionen der Steuerkassen gegebenen Vorschriften zu verfahren ist.

§ 7.

Zu den unvermutheten Kassenrevisionen haben die damit beauftragten Revisoren die betreffenden Oberförster zuzuziehen und sind diese verpflichtet unter Vorlage ihres Solleinnahme-Buches den revidirenden Beamten jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§ 8

Bei den unvermutheten Revisionen der Forstkassen hat sich die Prüfung namentlich auch auf folgende Punkte zu erstrecken:

a. ob die Forstkassenbücher den bestehenden allgemeinen Vorschriften entsprechend angelegt und geführt sind,

b. ob der Kassenbestand mit der Differenz zwischen der Jstein nahme und Jstausgabe übereinstimmt,

c. ob sämmtliche Ausgaben durch vorschriftsmäßige Belege justificirt sind,

d. ob die Solleinnahme der Forstkasse mit der Sollennahmebücher der Oberförster übereinstimmt,

e. ob die fälligen Posten der Solleinnahme richtig und rechtzeitig eingegangen und gebucht die Sollausgaben pünktlich gezahlt die geleisteten Vorschüsse zu den bestimmten Terminen zurückerstattet und die vorhandenen Restanten rechtzeitig angetrieben sind.

§ 9

Ueber die unvermutheten Revisionen der Forstkassen hat der Revisor eine Verhandlung aufzunehmen und eine Abschrift des die Forstkasse betreffenden Theiles derselben dem Bezirks-Präsidenten als Forstaufsichtsbehörde einzureichen.

§ 10

Behufs Feststellung der richtigen Buchung der auf die Solleinnahme eingezahlten Beträge hat der Revisor das zweijährige Haftbuch, welches die als Restanten geführt werden und auch solchen welche bereits gezahlt haben oder etwa bei dem Fälligkeitstermine gezahlt haben könnten Quittungen einzuziehen oder gegen ältere Restanten Zwangsbefehl zu erlassen.

III. Geschäftsrevisionen.

§ 11

Die im § 2 erwähnten forsttechnischen Geschäftsrevisionen haben alljährlich wenigstens einmal unvermuthet stattzufinden.

Dieselben haben sich auf folgende Punkte zu erstrecken:

a. auf eine eingehende Vergleichung der Gedmirthschaft mit den Naturalwirthschaftsbüchern des Oberförsters um festzustellen, daß die dem Forste

entnommenen Produkte auch wirklich in Geld umgesetzt sind und daß der Geldbetrag dafür sich bei der Forstkasse in Einnahme befindet,

b. auf eine Feststellung, ob die Holzkaufgelder und sonstigen Forstgefälle rechtzeitig eingegangen und nicht etwa eigenmächtig Stundungen ertheilt worden sind,

c. auf eine sorgfältige Prüfung und Erörterung der in den Rechnungsbüchern als Restenmasse geführten bereits fälligen Einnahmen,

d. auf eine Feststellung, ob die der Forstkasse aufgetragenen Zahlungen pünktlich geleistet worden sind,

e. auf eine sorgsame Prüfung der vom Oberförster angewiesenen Vorschüsse und Abschlagszahlungen, um festzustellen, daß nicht ungerechtfertigte Vorschuß- und Abschlagszahlungen namentlich in Bezug auf die Verdingkosten auf die Forstkasse angewiesen sind.

§ 12

Ueber jede unvermuthete Geschäftsrevision der Forstkassen hat der Forstinspektionsbeamte eine vom Oberförster mit zu vollziehende Verhandlung aufzunehmen, in welcher namentlich auch anzugeben ist, was bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Schuldner von Holzgerechtigkeiten deren Fälligkeitstermin bereits verstrichen ist, ermittelt worden ist.

Auf eine Prüfung der Richtigkeit der Ausstände und der Buchungen des Rendanten bezüglich derselben hat der Forstinspektionsbeamte in den Fällen, in welchen die Geschäfts- und Kassenrevisionen gleichzeitig stattfinden, seine Thätigkeit nicht auszudehnen, sondern nur festzustellen, ob und ebentuell was in dieser Beziehung vom Kassenrevisor bereits veranlaßt ist.

Die Verhandlungen über die Geschäftsrevisionen werden dem Bezirks-Präsidenten zur weiteren Veranlassung vorgelegt.

§ 13

Hat die Geschäftsrevision zu erheblichen Ausstellungen Anlaß gegeben, so ist unter allen Umständen binnen zwei Monaten eine abermalige Revision vorzunehmen.

Straßburg, den 8 Mai 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
III 3137. **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(307) Bekanntmachung.

Am 17 Dezember d. Js. und an den folgenden Tagen soll im Gemeinde II zu Colmar eine zweite Lehrerprüfung abgehalten werden. Die Meldungen zu derselben sind an den Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen in Straßburg zu richten und bis zum 15 Oktober d. Js. an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor zu Weiterbeförderung einzureichen.

Sie sollen enthalten:

1. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes,
2. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema und der Bescheinigung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3. eine Zeichnung und
4. eine Probeschrift beide unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen der §§ 14 bis 23 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 (Amtsblatt für das Ober-Elsaß 1874, S. 39) Bezug genommen.

Colmar, den 17 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
II. 9281. **Zimmer.**

(308) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf § 52 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 welcher lautet

„Wer die Räudekrankheit bei Pferden, Eseln, Maulthieren, Maulesein (Saumthiere oder Dromedaren-Räude) oder Schafen (Dermatonecrotes-Räude) festgestellt zu haben der Besitzer wenn er nicht die Tödtung der räudekranken Thiere vorzieht, anzeigen werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen."

Ferner unter Bezugnahme auf § 120 der vom Bundesrathe zu den §§ 18 bis 29 des obengenannten Gesetzes erlassenen Instruktion vom 24. Februar 1881, sowie auf § 1 der Ministerialverordnung vom 28 März 1881 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen, 1881 S. 70)

werden nachstehend diejenigen Gemeinden bekannt gemacht, in welchen sich räudekranke Schafherden befanden:

Flaxlanden	Kreis Altkirch,
Ollingen	
Algolsheim	Kreis Colmar,
Argenheim	
Bischheim	
Buchweier	
Colmar	
Dessenheim	
Heiteren	
Jebsheim	
Obersoultzbach	
Volgelsheim	
Wickolsheim	

Niederhergheim Hessenheim Ginsheim Rufach	Kreis Gebweiler;	durch die Kreisdirektoren ernannt und wird dasselbe auf Kosten der Besitzer, falls dieselben nicht die Tödtung der verdächtigen Schafe vorziehen zur Ausführung gelangen.
Niederhagenthal	Kreis Mülhausen.	

Die Anordnung eines geeigneten Heilverfahrens wird

Colmar, den 10 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
Ziegler.

I. 8005.

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(269) **Bekanntmachung.**

Lehrer-Seminar zu Metz.

Im Lehrer-Seminar zu Metz beginnt am nächsten Herbste ein neuer Unterkursus. Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen in einer Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten, welche das Ziel des Seminar-Unterrichts bezeichnet, nachweisen, welche Prüfung sich in der Präparandenschule zu St. Avold abhalten, sie beginnt am 4. Juli d. Js. um 8 Uhr Vormittags und zwar mit der Aufsetzung von schriftlichen Arbeiten.

Die Aspiranten zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 16. Juni d. Js. an den Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Heller zu St. Avold einzusenden.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß der Aspirant beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung;
3. ein Zeugniß des Kreisarztes, in welchem bescheinigt wird, daß der Aspirant gesund ist, aber die Pocken gehabt hat und weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welche ihn zum Lehramte untauglich machen;
4. ein von dem zuständigen Bürgermeister ausgestelltes Führungszeugniß;
5. Zeugnisse der Lehrer, von welchen der Aspirant zum Eintritt in das Seminar vorbereitet worden ist.

Sollten den Aspiranten nach Einsendung dieser Schriftstücke eine anderweitige Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht zugehen, haben dieselben sich am 4. Juli d. Js. um 8 Uhr Vormittags beim Vorsteher der Präparandenschule Herrn Hiber in St. Avold, zu melden, um weitere Weisung dagegen zu nehmen.

Im Falle der Aufnahme in das Seminar hat der Aspirant einen Revers unterschriftlich zu welchem er sich verpflichtet, sechs Jahre lang im öffentlichen Schulwesen von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichterfüllung der Verpflichtung sind Ersatzansprüche, sowie bei Nichterfüllung der übernommenen Verpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und außerdem für den erhaltenen Unterricht 45 Mark pro Jahr zu entrichten.

Metz, den 8 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Meyer.

(270) **Bekanntmachung.**

Präparandenschule zu St. Avold.

In der Präparandenschule zu St. Avold beginnt im nächsten Herbste ein neuer zweijähriger Kursus. Die Aspiranten, welche in diesen Kursus eintreten wollen, müssen in einer Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten eines niedrigen Elementarschulkursus nachweisen. Diese Prüfung wird in der Präparandenschule zu St. Avold abgehalten und beginnt am 24. Juli d. Js. um 8 Uhr Vormittags. Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 10. Juli an den Vorsteher der Präparandenschule, Herrn Heller zu St. Avold einzusenden.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. ein Geburtsschein zum Nachweise, daß der Aspirant wenigstens 14 Jahre alt ist;
2. eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung;
3. ein von dem Kreisarzt ausgestelltes Zeugniß, in welchem bescheinigt ist, daß der Aspirant revaccinirt ist oder die Pocken gehabt hat, und weder mit einer Krankheit noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welche zum Lehramte untauglich machen;
4. zwei Führungs-Atteste, welche von dem zuständigen Bürgermeister und dem früheren Lehrer des Aspiranten auszustellen sind.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspiranten eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht dieselben haben sich daher, soweit sie nicht inzwischen einen ablehnenden Bescheid erhalten haben, ohne weiteren Aufforderung am 24. Juli d. Js. um 8 Uhr Vormittags bei dem Vorsteher der Präparandenschule Herrn Hiller zu St. Avold, zu melden um nähere Weisung entgegenzunehmen.

Im Falle der Aufnahme hat der Aspirant einen von dem Vater oder Vormunde mit zu unterschreibenden Revers auszustellen, in welchem er sich verpflichtet, zwei Jahre im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei nichterfüllung der Verpflichtung sind Ersatzansprüche, sowie bei Nichterfüllung der übernommenen Dienstverpflichtung sind die etwa genossenen Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und außerdem für den erhaltenen Unterricht 45 ℳ pro Jahr zu entrichten.

Metz, den 10. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Meyer.

IV.

(371) **Bekanntmachung.**

Am 23. Mai tritt in den Orte Meerdeim, Kreis Gebweiler eine mit der Postagentur verbundene Telegraphenbetriebsstelle in Wirksamkeit.

Am 28. Mai tritt in Wangen, Kreis Zabern, eine Postagentur in Wirksamkeit, welche mit dem Postamte in Ingweiler durch ein täglich zweimal verkehrendes Privat-Personenfuhrwerk in Verbindung gesetzt wird.

Das Privat-Personenfuhrwerk erhält den nachstehenden Gang:

	I.	II.
aus Ingweiler ans	6 15 Uhr Vm.,	um 1 30 Uhr Nm.
in Wangen „	7.30 „ „	2 15 „
aus Wangen „	10.30 „ „	5.00 „
in Ingweiler „	11.45 „ „	6 15 „

Straßburg (Els.), den 18. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(372) **Bekanntmachung.**

Vom 1. Juni d. Js. ab werden die Orte Berg und Weiningen vom Postbestellgange Marckungen abgezweigt und denselben von Gerstheim zugetheilt werden.

Es wird ersucht, hiernach bei der Adressirung der Postsendungen nach den genannten Orten zu achten.

Metz, den 17. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Bothe.

(373) **Verordnung.**

Auf Grund des § 89 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Metz für die 2 Sitzungs-Periode des Jahres 1883 festgesetzt auf

Montag den 4 Juni 1883
Vormittags 9 Uhr
und der Ober-Landesgerichtsrath
Herr Dahl
zum Vorsitzenden derselben ernannt

Colmar, den 2. Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident
gez. **Bleibtreu.**

Für richtige Abschrift,
Der Ober-Sekretär
Schauf

(374) **Verordnung.**

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4 November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Colmar für die 2 Sitzungs-Periode des Jahres 1883 festgesetzt auf

Montag den 11 Juni 1883
Vormittags 9 Uhr
und der Ober-Landesgerichtsrath
Herr Dr Schmeder
zum Vorsitzenden derselben ernannt

Colmar den 9. Mai 1883

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident
gez. **Bleibtreu.**

Für richtige Abschrift
Der Ober-Sekretär
Schauf

V.

Personal-Nachrichten.

(375) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Gerichtsassessor Doll ist der Kreisdirektion in Château-Salins überwiesen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Notariatskandidat Entzeß-Frenenwitz vertritt Theophil Hartig zu Metz und der Königlich bayerische Rechtskandidat Karl Althoen zu Colmar sind zu Notaren ersterer im Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ingweiler, letzterer im Landgerichtsbezirk Mülhausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Pfirt, ernannt.

Der Notar Teetsch zu Pfirt ist in gleicher Amtseigenschaft nach St. Amarin versetzt.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß

Vacat

b. Unter-Elsaß.

Die seitens ernannt. Der bisher kommiss. Gemeindeschreiber Kugel zu Rekastel Oberförsters Saarmann, der bisher kommiss. Gemeindeschreiber Gentil zu Rumbach, Oberförsters Saarmann.

Der kommiss. Lehrer Jenny Hahnenstellungen zu Kuhnhausen, Kreis Weißenburg, zum Lehrer an der katholischen Elementarschule daselbst.

Ernannt: Der bisherige Gemeindeforstreferendar Koenig zu Eisenach vom 1 Juni 1883 ab zum kommiss. Gemeindeforstwart für den Schafberg Offweiler I und dem Waldhüter in Forstbezirk Offweiler, der bisherige Forstschutzaufseher Kemmig zu Meerweiler vom 1 Juni I. Js. ab zum kommiss. Gemeindeforstwart für den Schafberg Arbeiler-Bach mit dem Wohnsitze in Urbeil.

Versetzt: Der kommiss. Lehrer Michael Stierer in Jettenweiler mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kathol. Elementarschule zu Schlettstadt, der Klassenlehrer Aloys Stimmel in Schlettstadt mit der Verwaltung einer Hauptlehrerstelle an Unterelsheim, der kommiss. Lehrer Karl Dietsch von Altenweiler mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Lembach, Kreis Weißenburg.

Pensionirt: Die Lehrerin Sophie Hug in Pfaffenhofen.

c. Katholiken.

Ernannt: Ferdinand Schumann zum Bürgermeister. Johann Nikolaus Schmidt zum Beigeordneten der Gemeinde Sierenzen.

Versetzt: Der Kreisbauinspektor Overdyk von Colmar in gleicher Eigenschaft an die Kreisdirektion zu Forbach.

Lehrer Munjay von Kreuzwald nach Dieringen, Lehrer Bilde von Dieringen nach Kreuzwald, Lehrer Maas von Remeringen nach Forbach, Lehrer Baeltzen von Rohbrücken nach Dieringen, Lehrerin Candy von Metzlères nach Puzieux.

Auf Probe angestellt: Der militärdienstberechtigte Militär-Anwärter Ludwig Eugen Boeffelle als Kreisbaupraktikant bei der Kreisdirektion zu Colmar.

Der ehemalige Lehrer Josef Florent aus Dalheim als Schutzmann bei der Kaiserlichen Polizei-Direktion in Metz.

3. Balanzen.

Die Gemeindeforstrechte zu Hüttschlag Oberförsterei Aleisenberg, berechnen mit

a) einem Fixum Jahresgehalte von . . . 879 ℳ
b) einer Mietsentschädigung von . . . 80 „
c) Deputatholz im Taxwerthe von jährlich rc. 108 „

Demnach Gesammtgehaltsquantum von . . 1067 ℳ

ist durch das Ableben des seitherigen Gemeindeforsters mit dem 1. Mai 1883 vakant geworden.

Es wird hiet unter Bezugnahme auf §§ 1 und 44 der Regulativs über die Anstellung rc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15 Februar 1879 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Erhaltung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre seitherigen Dienst- und Führungszeugnisse anzulegen.

Straßburg, den 14. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident
II 3415 J. V.
Der Oberforstmeister
J. V.
Ehrmann.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Stellen	Ist-Stand			Die auf Gemeindekosten gestellten Bewerbungsgesuche sind durch Vermittelung	
		an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem Herrn Vorsteher
1	Lehrerstelle	Schule	Mittelhausen	Uslich	Kreisschulinsp. in Uslich	— 6 Wochen
2	Klassenlehrerstelle	kathol. Elementarschule	Erstein	Erstein.	Kreisdirektor in Erstein	— „
3	Lehrerstelle	evangel. „	Altweiler	Zabern.	„ „ Zabern	Kreisdirektor „
4	Klassenlehrerstelle	„ „	Pfaffenhofen	„	„ „ „	„ „
5	Lehrerstelle	kathol. „	Jettenweiler.	„	„ „ „	— „

Vermischte Anzeigen.

(276)

Durch Erlaß des Ministeriums vom 16 Mai d. Js. ist genehmigt worden, daß die Loose der von der Münchener Künstler-Genossenschaft anläßlich der internationalen Kunst-Ausstellung im Jahre 1883 zu veranstaltenden Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

(277)

Der Krämer Theodor Mackermann in Reichshofen ist als Unter-Agent für das Auswanderungs-Unternehmen der Straßburger Spedizions- und Rückfrage-Gesellschaft bestätigt worden.

(278)

Der Pfälzische Vieh-Versicherungs-Verein in Speyer hat den Herrn Karl Eugen Brosch in Straßburg zu seinem Vertreter bestellt und für seinen Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung zu Straßburg Domizil gewählt.

Straßburg, Druckerei der Schutz & Co.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 22. **Straßburg, den 2. Juni** **1883.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der Bezirke" getreten ist enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen.

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Abdrücke größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind werden Jedermann an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke verliehen und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Einmal. Bei Bedarf sind werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement und das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Sonntag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(276)

Beiträge Verpflichtung von Versäumnißentschädigungen an Zeugen.

Bei der Revision der Ausgaben an Gerichtskosten werden vom Rechnungshof zahlreiche Beanstandungen deshalb erhoben weil an Zeugen Entschädigungen für Zeitversäumniß gewährt sind, deren thatsächlich Begründung in Zweifel gezogen werden kann. Dies gilt insbesondere

a. für Personen, welche ein festes Einkommen beziehen, sei es aus öffentlichen oder Privatmitteln,

b. für Personen, welche ihren Unterhalt von Anderen empfangen, wie Ehefrauen und in ähnlichen Kunst befindlichen Kinder, soweit sie nicht zu den im § 2 Abs 3 der G-O erwähnten Personen gehören und als solche auf den Mindestsatz von 10 Pf für die Stunde Anspruch haben

c. für Personen, deren Thätigkeit in der Beaufsichtigung und Leitung eines Gewerbsunternehmens besteht oder welche sich bei gewerblichen Abwesenheit durch ihre Gewerbsgehilfen vertreten lassen können

d. für Personen, welche in der Lage sind ihre Geschäfte so zu ordnen, daß sie ohne Einbuße eines Erwerbs der Ladung Folge leisten können.

Es muß im Allgemeinen als selbstverständlich vorausgesetzt werden daß Versäumnißentschädigungen nur bewilligt werden wenn die Zeugen ausdrücklich Anspruch darauf erheben und diesen Anspruch in einer zur Beurtheilung derselben geeigneten Weise begründet haben. Um jedoch ermessliche Rückfragen und sonstige nachtheilige Erörterungen möglichst zu vermeiden und andererseits für den Fall einer Beschwerde zur Würdigung des Sachverhalts dienende Anhaltspunkte zu gewinnen, erscheint es zweckmäßig und erwünscht, daß in denjenigen Fällen in welchen nach Lage der Sache Zweifel über den Anspruch auf eine Versäumnißentschädigung überhaupt oder hinsichtlich der Höhe derselben obwalten können, die für die Bewilligung maßgebend gewesenen Punkte bei der Festsetzung auf dem hierfür bestimmten Formulare kurz angedeutet werden.

Ein Hochzuverehrendes wird ergebenst ersucht die Amtsgerichte ihres Bezirks in diesem Sinne zu verständigen und auf ein gleiches Verfahren beim Landgerichte Bedacht zu nehmen. Den Herrn Ersten Staatsanwalt ersuch ich auch die Amtsanwälte dieses Polizeikommissariat mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Straßburg, den 15. Mai 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

II A 5692

An sämmtliche Herren Landgerichts-Präsidenten und Ersten Staatsanwälte

(280)
Katasterabschreibung, betreffend die Eintragung von Katastergrundstücken.

Auf Grund der in den Gemarkungen

Dossenheim, Kreis Straßburg (Land),
Wolfisheim, Kreis Molsheim
Straßburg, Kreis Straßburg (Land)

vorgenommenen Katasterfortschreibungen sind die betreffenden Katasterbücher mit angefertigt worden.

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar

in Dossenheim vom 23 Juni bis 28 Juli 1883,
in Romanswiller vom 28 Juni bis 11 August 1883
in Stützheim vom 23 Juni bis 4 August 1883,
in Wasselnheim vom 23 Juni bis 4 August 1883

auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Das Nähere wird durch den Ortsschulz und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Straßburg, den 21 Mai 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
k 1583 **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(281)
In der Nacht vom 15 auf den 16 Mai d. Js. sind auf Bigelsheimer Bann 10 zwischen Forst 22 0 18 2 0 im Bann von Obenheim 15 Stück junge bereits Brusthöhe bis auf mittlere Stammhöhe freiwillig abgehauen worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung eintreten kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 23 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
II 3820 **Zimmer.**

(282)
In der Nacht vom 17 zum 18. d. Mts. sind von der auf Straßburg Nr. 11 in Kolonie 44—45 (Bann Hüningen) am zufahrenden Asphaltdamm 5 Stück ca. 1 Meter über dem Boden gewaltsam abgebrochen und 10 Stück durch Einschneiden des Rindenringes beschädigt worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung eintreten kann, erhält eine Belohnung von 60 Mark.

Colmar, den 26 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
II 3939 **v. Freyberg.**

b. Unter-Elsaß.

(283)
Im Nachstehenden bringe ich die Uebersicht der Rechnungsergebnisse in der Bielmatstraßenverwaltung für 1881/82 und 1882/83 zu allgemeiner Kenntniß.

(Siehe die Tabelle auf Seite 160 und 161.)

Straßburg, den 18 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
N 3285 **Geiseler.**

c. Lothringen.

(284)
Bekanntmachung.

Dem Direktor des Arbeits-Unterstützungs-Vereins, Abbé Risse zu Metz, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, zu Gunsten des gedachten Vereins eine Lotterie zu veranstalten.

Der Zweck der Lotterie, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 6000, zum Preise von je 40 Pfennigen.

Die Gewinne bestehen in Gegenständen im Werthe von je 1 bis 5 Mark.

Metz, den 22 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
I. 3777. **Hesse.**

IV.

(285)
Bekanntmachung.

Vom 1 Juli d. Js. ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämmtlicher Preußischen Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschuld-Tilgungskasse, der Reichsbank- und Bezirkshauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt a. M. auch den untenstehenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse bei sämmtlichen innerhalb und außerhalb des preußischen

Digitized by Google

Staatsgutes belegenen Landschaftsstellen und Reichsbankstellen, sowie bei den Reichsbankkommanditen in Cöln und Insterburg zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke nach den einzelnen Schuldgattungen und Verfallabschnitten geordnet, die Einlieferungsliste mit einem Verzeichnis versehen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Verfallabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 16. Mai 1883.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Meckelke. Michelly.
1884.

---

(280) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des K. Landgerichts Colmar vom 28. Juli 1877 ist die Abhaltung eines Aufgebotsverfahrens über die Adressebull des Josef Bucrus Sohn des in Hirtzbach Gemeinde Altkirch wohnhaften Aktuars Bernhard Bucrus und dessen verstorbenen Ehefrau Barbara Beres früher Sinbal im 1. fremdländischen Zuaven-Regiment dermalen ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 22 Mai 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt,
von Bacano.

---

(287) Bekanntmachung.

Am 1 Juni tritt in Bergesheim, Kreis Straßburg (Elf.) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Zu dem Orte Luttenbach, Bezirksamt Münster (Elf.) ist am 20. Mai d. Js. ein Postschaffnerstelle in Wirksamkeit getreten.

Straßburg (Elf.), den 22 Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektion,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

---

(288) Bekanntmachung.

Vom 1 Juni d. Js ab wird ein Privat-Personenpost von Groß-Mogwarre nach Hagendingen mit eingerichtet werden, welche

ans Groß-Mogwarre um 5.45 Am

abgefertigt werden wird.

Am 1. Juni d. Js werden in den Orten

Bickerholt
Bischof
Kreuz

} Landbestellbezirk Ansendorf

Postabfertigstellen eingerichtet.

Vom 1 Juni d. Js ab werden die nachbezeichneten Posten zu den angegebenen Zeiten abgefertigt werden

A. Die Privat-Personenposten:

1 zwischen Lelningen Bhf und Albersdorf (Selbe):

aus Lelningen Bhf	8.15 Vm.	3.30 Nm.	7.20 Nm.
in Albersdorf	10.45 Vm.	5.15 Nm.	7.30 Nm.
aus Albersdorf	7.30 Vm.	12.45 Nm	6.15 Nm.
in Lelningen Bhf	8.30 Vm.	1.30 Nm.	6.45 Nm.

2. zwischen Ansingen Bhf und Hellmar:

aus Ansingen Bhf	9 Vm.	2.10 Nm.	
in Hellmar	10.45 Vm.	3.50 Nm	
aus Hellmar	7 Vm	1.15 Nm	
in Ansingen Bhf	8.40 Vm.	5.35 Nm	

3. zwischen Forschweiler und Pöllingen (Selbe).

aus Forschweiler	7.40 Vm	11.45 Vm.,	4.40 Nm.
in Pöllingen	7.45 Vm	1.25 Nm,	5.15 Nm
aus Pöllingen	9.30 Vm	4.15 Nm,	6.45 Nm
in Forschweiler	10.20 Vm	4.55 Nm,	7.20 Nm.

4 zwischen Kurzel Bhf und Bingen (Mosel)

aus Kurzel Bhf	7.00 Vm.,	5.45 Nm.	
aus Kurzel Ort	7.30 Vm.,	6.10 Nm.	
in Bingen	8.30 Vm.,	6.55 Nm	
aus Bingen	6.00 Vm	4.40 Nm.	
in Kurzel Ort	6.30 Vm	5.05 Nm.	
in Kurzel Bhf	7 Vm,	5.40 Nm.	

5. zwischen Hagendingen und Groß-Mogwarre

aus Hagendingen	8.30 Vm	4.50 Nm.
in Groß-Mogwarre	9.5 Vm,	6.05 Nm.
aus Groß-Mogwarre	6.50 Vm.	2.25 Nm; 5.45 Nm.
in Hagendingen	8.5 Vm,	3.40 Nm., 7.00 Nm.

B. Die Landwagenfahrten.

1. zwischen Vic (Sellin) und Marsal.

aus Vic (Sellin)	8.30 Vm.	6.15 Nm.
in Mogwarre	8.30 Vm.	6.30 Nm.
in Marsal	9.10 Vm.	7.— Nm.
aus Marsal	5.30 Vm.	4.15 Nm.
aus Mogwarre	5.30 Vm.	4.30 Nm.
in Vic (Sellin)	6.15 Vm.,	4.40 Nm.

2 zwischen Mogwarre und Lezy

aus Mogwarre	8.45 Vm.
in Lezy	9.45 Vm
aus Lezy	2.55 Nm
in Mogwarre	4.15 Nm

3. zwischen Buschdorf und Waldmersdorf

aus Buschdorf	7.00 Vm.
in Waldmersdorf	9.45 Vm.
aus Waldmersdorf	4 — Nm
in Buschdorf	6.30 Nm.

4 zwischen Kidingen und Mommern

aus Kidingen	7.30 Vm.,	5.30 Nm.
in Mommern	8.40 Vm.	7.00 Nm.
aus Mommern	6.15 Vm.,	2.45 Nm
in Kidingen.	7.35 Vm.,	3.45 Nm

(Fortsetzung auf Seite 162.)

Digitized by Google

I. Einnahme.

Laufende Nr.	Bezirke.	Einnahme an Rest am des Vorjahres.	Geldbeiträge der Gemeinden zum Straßenunterhalte.	Geldbeiträge der Gemeinden zu Straßenneubauten und Verbesserungen.	Naturalleistungen der Gemeinden an Wegfuhren.	Gesetzliche Einnahmen von Zuschlagtaxen &c. sowie an Straßenunterhaltungen	Zuschuß aus Regiefonds	Gesammtbetrag der Ist-Einnahme.
		fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
								1881/82.
1	Gerstein	200 —	52 939 —	5 656 —	54 004 10	3 522 27	4 329 30	121 588 [illegible]
2	Hagenau	420 03	31 570 —	3 700 —	50 095 10	1 063 05	25 309 28	164 053 [illegible]
3	Molsheim	— —	49 925 —	— —	54 619 00	4 937 42	33 571 37	121 004 [illegible]
4	Saarunion	— —	11 170 —	2 200 —	49 137 —	3 194 51	61 062 76	114 302 [illegible]
5	Schlettstadt	— —	46 504 15	4 250 —	56 678 45	2 998 67	9 600 01	117 765 [illegible]
6	Straßburg	— —	35 144 —	3 724 —	37 312 42	1 967 03	52 051 05	179 681 [illegible]
7	Weißenburg	— —	35 145 —	1 739 —	58 038 10	1 853 01	48 463 04	146 930 [illegible]
8	Zabern	1 060 —	23 510 —	4 674 —	52 966 82	2 960 78	34 245 40	119 161 [illegible]
	Zusammen	2 080 02	282 921 48	20 340 —	457 052 02	22 499 73	269 200 22	1 054 495 [illegible]
								1882/83.
1	Gerstein	— —	52 910 —	9 120 —	59 537 —	68 33	5 170 08	121 146 [illegible]
2	Hagenau	1 699 58	30 685 92	600 —	52 254 17	1 020 28	22 399 33	112 547 [illegible]
3	Molsheim	1 000 —	48 265 —	3 200 —	29 328 50	4 001 94	40 253 30	127 141 [illegible]
4	Saarunion	— —	10 640 65	2 040 —	43 682 00	630 15	58 360 71	115 278 [illegible]
5	Schlettstadt	— —	44 993 —	8 360 —	50 927 20	2 210 82	20 132 68	127 251 [illegible]
6	Straßburg	9 25	35 144 —	2 374 —	83 155 74	1 997 82	57 100 38	179 871 [illegible]
7	Weißenburg	— —	34 645 —	3 079 —	52 159 70	1 731 95	48 813 05	145 018 [illegible]
8	Zabern	1 200 —	22 371 50	2 052 —	50 810 03	2 148 50	29 015 32	108 [illegible]
	Zusammen	3 810 78	279 990 75	30 226 —	435 054 64	15 656 48	282 473 82	1 053 491 [illegible]

Digitized by Google

II Ausgabe.										III Rechnungsabschluß.					
Unterhaltung der Straßen einschließlich der Brunnenanlagen und Remisen pp.		Neubauten an den Straßen sowie Verbesserungen an denselben		Löhne der Straßenwärter		Sonstige Ausgaben.		Gesammte Belegung der II. Ausgabe		Voriger Kassenbestand		Einnahme Reste		Ausgabe Reste	
in Geld	in Freifuhren	in Geld	in Freifuhren												
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰		ℳ ₰	
69 362	49 810	14 291	8 823	21 061	18	1 062	19	121 196	69	—	—	—	—	—	—
35 126	42 202	29 453	2 310	14 483	51	1 915	41	134 063	21	—	—	1 838	82	—	—
50 937	28 915	22 061	—	13 314	30	1 419	20	121 904	28	—	—	1 003	—	419	42
32 154	45 887	11 088	1 669	22 807	16	1 196	66	114 902	11	—	—	—	—	—	—
34 384	40 153	10 602	424	11 191	14	1 149	06	117 468	28	—	—	—	—	—	—
15 952	15 481	11 008	3 111	11 224	86	1 914	45	179 684	15	—	—	2 614	58	1 103	52
57 436	52 138	8 723	922	25 018	65	1 286	14	148 230	10	—	—	—	—	—	—
44 086	31 022	8 815	8 913	11 111	04	2 542	59	119 103	04	—	—	1 200	—	—	—
349 469	894 831	125 596	14 118	181 209	08	10 158	50	1 064 105	82	—	—	7 918	40	1 518	98

97 124	41 191	13 306	6 820	20 435	20	1 038	58	111 110	29	—	—	589	—	—	—
31 025	41 840	15 774	1 280	14 296	51	2 005	06	111 149	53	—	—	511	19	9 109	50
60 149	23 529	21 969	—	10 449	55	2 467	23	127 147	83	—	—	500	—	—	—
29 840	39 107	21 137	859	22 833	01	1 256	05	115 978	41	—	—	—	—	350	40
11 904	48 029	23 112	403	11 316	76	1 822	38	127 891	70	—	—	—	—	—	—
58 920	39 506	19 884	9 554	15 411	55	1 169	92	179 871	19	—	—	3 905	35	—	—
58 024	51 981	9 011	143	24 814	92	1 884	58	145 813	78	—	—	—	—	500	—
40 892	31 859	4 366	1 647	23 102	60	1 227	54	103 706	12	—	—	700	—	432	68
350 881	351 151	130 518	19 816	188 919	72	17 385	85	1 053 414	86	—	—	4 805	81	10 091	58

Digitized by Google

C. Die Botenposten.

1 zwischen Esch (Alzette) und Deutsch-Oth.

aus Esch (Alzette)	8.00 Vm.,	1.15 Nm
in Deutsch-Oth	8.35 Vm.,	1.50 Nm
aus Deutsch-Oth	9.15 Vm.,	12.25 Nm
in Esch (Alzette)	7.50 Vm.,	1.00 Nm

2 zwischen Remeldingen und Oetlingen (Luthr)

aus Remeldingen	8.00 Vm.,	2.40 Nm., 4.20 Nm.
in Oetlingen	8.30 Vm.,	3.00 Nm., 5.10 Nm.
aus Oetlingen	5.35 Vm.,	12.40 Nm., 4.30 Nm.
in Remeldingen	6.15 Vm.,	12.50 Nm., 4.40 Nm.

3. zwischen Kreuzwald Bhf und Ham unter Varsberg.

aus Kreuzwald Bhf	7.00 Vm.	3.50 Nm., 7.00 Nm.
in Ham unter Varsberg	7.10 Vm.,	4.00 Nm., 8.00 Nm
aus Ham unter Varsberg	6.00 Vm.,	1.15 Nm., 6.00 Nm
in Kreuzwald Bhf	6.10 Vm.,	2.00 Nm., 7.00 Nm.

4 zwischen Leiningen Bhf und Freialdorf

aus Leiningen Bhf	9.35 Vm.,	3.00 Nm., 7.00 Nm
in Freialdorf	10.00 Vm.,	3.30 Nm., 7.40 Nm
aus Freialdorf	7.35 Vm.,	12.40 Nm., 6.00 Nm
in Leiningen Bhf	8.00 Vm.,	1.00 Nm., 6.45 Nm

In Homburch und vom 1. Juni ab. ein mit der bahnseitigen Postagentur zu vereinigende Telegraphenamt mit Morsebetrieb in Wirksamkeit treten

Metz den 21 Mai 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Bothe.

(289) **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 88 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 18 des Gesetzes vom 4. November 1878 hat der Kaiserl. Se Herr Oberlandesgerichtspräsident zu Colmar durch Verordnung vom 10. dieses Monats die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Straßburg für die 2 Sitzungsperiode des Jahres 1883 auf Montag den 18 Juni 1883 Vormittags 9 Uhr festgesetzt und den Oberlandesgerichtsrath Herrn von Fisenne zum Vorsitzenden derselben ernannt

Straßburg, den 12. Mai 1883

Der Kaiserliche Landgerichts-Präsident,
Lauz.

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt,
Popp.

V.
Personal-Nachrichten.

(290) 1 Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Zivilverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zu Stelle des am 19 April d. Js. gestorbenen Bürgermeisters Valentin Schriebel in Mosch das Gemeinderathsmitglied Handelsmann Hubert Barthier zum Bürgermeister der Gemeinde Mosch, zu Stelle des Bürgermeisters Nikolaus Hansconrad und des Beigeordneten Georg Boeschlin zu Jubstein, welche ihre Demission gegeben haben — der Erstere in Folge seiner Versetzung nach Colmar, — das Gemeinderathsmitglied Landwirth Georg Oberlin zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Landwirth Johann Jacob Boeschlin zum Beigeordneten der Gemeinde Jebsthurm, zu Stelle des am 17 Januar d. Js. gestorbenen Bürgermeisters Joseph Weymann zu Hanjon das Gemeinderathsmitglied Landwirth Auguslin Philipp Edelin zum Bürgermeister der Gemeinde Hanjon, zu Stelle des am 20 Januar d. Js. gestorbenen Bürgermeisters Georg Mehrl zu Dessenheim der bisherige Beigeordnete Landwirth Anton Münch zum Bürgermeister und an Stelle des Letztern das Gemeinderathsmitglied Landwirth Lorenz Linder zum Beigeordneten der Gemeinde Dessenheim

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der kommiss. Lehrer Franz Rech zu Sapnikel Kreis Molsheim, definitiv zum Lehrer an der kathol. Elementarschule daselbst; der kommiss. Klassenlehrer Nikolaus Christ zu Marlenheim Kreis Molsheim, definitiv zum Klassenlehrer an der kathol. Elementarschule daselbst; der kommiss. Lehrer Theophil Ulrich zu Erstein Kreis Molsheim, definitiv zum Hauptlehrer an der kathol. Elementarschule daselbst; der kommiss. Lehrer Emil Jundt zu Saulxures Kreis Molsheim, definitiv zum Lehrer an der kathol. Elementarschule daselbst; der kommiss. Lehrer Constantin Holzel zu Colroy-la-Roche, Kreis Molsheim, definitiv zum Lehrer an der kathol. Elementarschule daselbst; der kommiss. Lehrer Andreas Lang zu Klingenthal, Kreis Molsheim, definitiv zum Lehrer an der kathol. Elementarschule daselbst; der kommiss. Klassenlehrer Eugen Jundt zu Schlettstadt, Kreis Molsheim, definitiv zum Klassenlehrer an der kathol. Elementarschule daselbst; der kommiss. Lehrer Christen Hüll zu Breuschau, Kreis Erstein, definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst; der kommiss. Klassenlehrer Marie Joss zu Dorlisheim Kreis Molsheim,

Digitized by Google

definitiv zur Kassenlehrerin an der katholischen Elementarschule daselbst.

Beauftragt Der kommiss. Klassenlehrer Franz Goerling von Niederaspach mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der katholischen Elementarschule zu Mittelschaffolsheim, Landkreis Straßburg.

c. Lothringen.

Ernannt Für die Stadt St. Avold: Deput. Lehrer Lutzingen der bisherige erste Beigeordnete Gottlieb Hertz zum Bürgermeister und daß Gemeinderathsmitglied Felix Rustan zum ersten Beigeordneten.

Definitiv ernannt Johann Peter Kirsch zum Lehrer in der Gemeinde Evringen, Johann Crauser zum Lehrer der Schule zu Haldorf Gemeinde Obrabeuf, Johann Kiessler zum Lehrer in der Gemeinde Hammweiler, Felix Longard zum Lehrer in der Gemeinde Dange, Peter Becker zum Lehrer in der Gemeinde Manteuach, Georg Faullimmel zum Lehrer an der evang. Schule zu Bolsch.

Gestorben Der Wegemeister Widmann zu Wolmünster

3. Balanzen.

Die Gemeindeförsterstelle zu Fischen Oberförsterei Straßburg verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalte einschließlich 88 ℳ Wohnungsentschädigung, von . . . . 680 ℳ
b) Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich rc. . . . . 200 „
Demnach Gesammtjahreseinkommen dann . . . 880 ℳ

ist seit dem 1 d. Mts vakant

Es wird hiermit Bezugnahme auf §§ 1 und 44 des Reglements über die Anstellung rc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15 Februar 1879 hiermit bekannt gegeben

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an mich einzureichen

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Erstellung bestellten erlangten Dienste und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitherigen Zeitraum in ununterbrochener Reihenfolge belegen müssen, beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse vorzulegen.

Straßburg, den 19 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Der Oberforstmeister,
J. A.
Baum.

II 3900

Die Gemeindeförsterstelle zu Eschbach in der Oberförsterei Münster und Colmar West, verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalt von 680 ℳ
b) freiem Brennholz,
c) Dienstland und
d) freier Wohnung im Werthe von 80 ℳ

wird zum 1 September d. Js. vakant.

Unter Bezugnahme auf die §§ 44 und 1 des Reglatives über die Anstellung rc. für die unteren Stellen des Forstsubalterndienstes vom 15 Februar 1879 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier persönlich an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Erstellung bestellten erlangten Dienste und Führungsatteste, welche sich auf den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum beziehen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste anzulegen.

Colmar, 23 Mai 1883

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Der Oberforstmeister
J. A.
F. 1555. **Kuch.**

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vorhanden				Die auf Elementarschulen geschriebenen Bewerbungsgesuche sind beim Ortsschulen einzureichen	
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Ortsschulrath	binnen
1	Klassenlehrer-stelle	katholischen Elementarschule	Niederaspach	Ersteln.	Kreisdirektor in Ersteln	—	4 Wochen

Vermischte Anzeigen.

(202) Die Reichsversicherungsbank in Bremen hat an Stelle des bisherigen Generalagenten den Herrn Heinrich Duft in Metz zu ihrem Vertreter bestellt und sich ihren Geschäftsbüreau in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung zu Metz Domstift genäht.

Straßburger Druckerei u. Verlags-A. Ges.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 23. Straßburg, den 9. Juni 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1 Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Abdrücke größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 6 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 6 50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vocat.

II.

(292) Privatanzeige.

Die Prüfungskommission für Kandidaten des höheren Schulamts hierselbst ist für die Zeit vom 1 April d. Js. bis 31 März 1884 in folgender Weise zusammengesetzt:

Vorsitzender:
Professor Dr Studemund.

Ordentliche Mitglieder:
1 Professor De ten Brink — Englisch,
2. Professor Dr. Goebbe — Französisch
3. Professor Dr. Kayser — Hebräisch und protestantische Religionslehre,
4. Professor Dr. F. X. Kraus (zu Freiburg i. B.) — katholische Religionslehre,
5. Professor Dr. Loos — Philosophie und wissenschaftliche Pädagogik
6 Professor De Morsen — Deutsch,
7 Professor De Scheelog — Mathematik und mathematische Physik,
8. und 9. Professor Dr Schöll und Professor Dr. Studemund — klassische Philologie und alte Geschichte und Geographie,
10 Archivdirektor und Privatdozent Dr. Wiegand — mittlere und neuere Geschichte und Geographie.

Außerordentliche Mitglieder:
1 Oberrabbiner De Aron — israelitische Religionslehre,
2. Direktor des Lyzeums Dr. Deecke — praktische Pädagogik,
3 Professor De Greland — wissenschaftliche Geographie,
4. Professor Dr Geuth — Chemie und Mineralogie,
5. Professor Dr. Kohlrausch — Experimentalphysik,
6. Professor De Oskar Schmidt — Zoologie,
7 Professor Dr. Zacharias — Botanik.

Straßburg, den 27 Mai 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär
von Hofmann.

L B. 288

III.

a. Ober-Elsaß.

(283)

In der Nacht vom 28. auf den 24. d. Mts. sind in Kolmar 1—2 der Münsterstraße Nr. 11, im Haus Lehmann, freistehender Weise junge Platanen abgebrochen worden.

Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar den 31 Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

II. 4088

(284)

Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß.

Nach Einsicht des Antrags des Kulturingenieurs auf Bildung einer autorisirten Syndikatsgenossenschaft in Reiningen zur Bewässerung von im Banne Gebenweg, Gemeinde Reiningen gelegenen Grundstücken,

nach des Planes vom 25 September 1882, nebst durch den Kulturingenieur am 27 Oktober 1882 nebst Verzeichniß der betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer vom 26 September 1882,

sowie des Entwurfs eines Genossenschaftsstatuts vom 27 Oktober 1882;

In Anschluß des Beschlusses vom 10 Dezember 1882, durch welchen das Informationsverfahren über das Projekt angeordnet wurde,

sowie der über dieses Verfahren aufgenommenen Verhandlungen,

Nach Einsicht des Beschlusses vom 28. März 1883, durch welchen eine Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer berufen wurden ist,

Das Protokoll über diese Versammlung vom 29 April 1883, welches ergibt, daß von 17 Betheiligten welche zusammen 5,222 Hektare besitzen, — Grundbesitzer mit — Hektar der Ausführung des Projektes beigestimmt und das zu dem Ende entworfene Genossenschaftsstatut angenommen haben, während — Grundbesitzer mit — Hektar nicht zugestimmt haben und 17 Grundbesitzer mit 5,222 Hektar nicht erschienen waren und daher in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 als bestimmend anzusehen sind,

Das Gesetzes vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften, desselbenden der Artikel 10 bis 18 und der ministeriellen Instruktion vom 12. August desselben Jahres über die Ausführung dieses Gesetzes, des Dekrets vom 17. November 1865 und der ministeriellen Instruktion vom 29 November desselben Jahres über die Formen der Enquete;

In Erwägung, daß nach den stattgehabten Verhandlungen das Verfahren regelmäßig und die nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 resp. 13. Mai 1877 erforderliche Majorität vorhanden ist,

Beschließt

Artikel 1

Die behufs Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen zur Bässerung der in dem beigefügten Situationsplane bezeichneten, in dem Banne Gebenweg, Gemeinde Reiningen gelegenen Grundstücke der in der gleichfalls beigefügten Verzeichniß bezeichneten Eigenthümer gebildete Genossenschaft wird hiermit auf Grund des Art. 13 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 27 Oktober 1882 genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 18 des gedachten Gesetzes zu genießen

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Reiningen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen

Colmar, den 30. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

II. 3385

Auszug

aus dem Statut der durch Artikel 1 des vorstehenden Beschlusses gebildeten Syndikatsgenossenschaft.

Artikel 1

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 8.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten ausstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen,
b) die Verpflichtung der freihändige Vergebung der Arbeiten anzuordnen und die Ertheilung des vorgeschriebene Bedingungen zu überwachen,
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde jede Anleihe zu machen, welche 5000 Mark, Anleihen ausgenommen,
f) über der Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Vertheidigung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen,
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu überwachen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle

genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint;
3) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen auch anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Orts der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Austrommeln oder Ausschellen sowie durch Anschläge welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Artikel 5

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche nothwendig sind, persönlich zu erscheinen und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierher kann jedoch nur derselbe Personen nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Stimmzettels nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos des Vorsitzenden.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Vorsitzenden als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei denen und der Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Inventarium und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Colmar zu übertragen. Letzterer kann die Assistenten und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagelöhner und Assistenten bei der Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die ordentlichen Arbeiten umfassen die Räumung des Steinlichleins, soweit nothwendig, und der Hauptableitungsgräben und die Unterhaltung der reglementirten Schleusen des a, b und c des zugehörigen Situationsplanes sowie der in Artikel 14 genannten Anlagen

Die Ausführung und Unterhaltung der Vertheilungsgräben auf den einzelnen Grundstücken liegt den Eigenthümern ob

Artikel 14.

Die außerordentlichen Arbeiten umfassen die Herstellung aller Anlagen, deren Ausführung das Syndikat, als im öffentlichen Interesse der Genossenschaft gelegen, künftighin für geboten erachtet.

Artikel 15.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Kulturingenieurs kann der Bezirks-Präsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 16.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jeden Jahres in Gemeinschaft mit dem basirenden Kulturingenieur den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre ausgeführt werden sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an den Gemeindehäusen der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, worüber ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übermittelt und von letzterem festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 22

Die Vertheilung der Kosten erfolgt Im Verhältniß der Größe der an der Wässerung betheiligten Grundstücke.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 23.

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Gemeindemeisteramt, woselbst die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Umruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Ernand gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den endgültigen berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer

Artikel 24.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Heberollen.

Artikel 25

Die Heberollen werden von dem Einnehmer nach Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden aufgelegt, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für vollstreckbar erklärt.

Die Beiträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

b. Unter-Elsaß.

(203) Eröffnung.

Das Mitglied des Kreistages des Kreises Erstein für den Kanton Benfeld, Herr Josef Hamilton zu Boofheim hat seine Entlassung genommen.

Auf Grund der Art. 26 und 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt:

§ 1

Für den Kanton Benfeld ist ein Mitglied des Kreisausschusses des Kreises Erstein zu wählen.

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Bürger des Kantons Benfeld in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen auf

Samstag den 18. Juni d. Js. und auf
Sonntag den 17. Juni d. Js.
Vormittags 8 Uhr

und in den Gemeinden welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 17. Juni d. Js
Vormittags 8 Uhr

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantons-Hauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 18. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantons-Hauptortes.

§ 4.

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 28. Juni und
Sonntag den 24. Juni d. Js

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen,

Sonntag den 24. Juni d. Js

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt. Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantons-Hauptorts sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons zu benachrichtigen und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5

Der Wahlen werden die am 31. März d. Js. abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt zu welchem eine Berichtigungstabelle anzulegen und 8 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6

Bei der Bordereitung und Vornahme der Wahlen sind die zu den Bekanntmachungen vom 4. Juni 1873 (Amtsblatt 1873 S. 96—98) und 19. Mai 1879 (Amtsblatt 1879 S. 76 und 77) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Benfeld in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 30. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
Geiseler.

I. 3893.

Google

(206) **Nachtrag**

zur Polizei-Verordnung für die Schiffahrtskanäle in Elsaß-Lothringen.

Auf Anlaß der Eröffnung des neu erbauten Verbindungs-Kanals bei Straßburg wird in Ergänzung der Polizei-Verordnung für die Schiffahrtskanäle in Elsaß-Lothringen das Folgende verordnet:

Artikel 1.

Auf den neu erbauten an der Südseite der Stadt Straßburg zwischen der Festungsstadt und ziemlich der Verbindungskanal von der kanalisirten Ill bis zum Ill-Rhein-Kanal finden die Bestimmungen unter A. B und D der am 1. März 1876 in Gültigkeit getretenen Polizei-Verordnung für die Schiffahrtskanäle in Elsaß-Lothringen Anwendung.

An Stelle der unter Abtheilung C. III. § 58 bis § 65 der vorerwähnten Verordnung enthaltenen Bestimmungen für den Ill-Rhein-Kanal den Straßburger Stadtgraben und die kanalisirte Ill in und der Straßburg treten die folgenden Vorschriften:

C

III. Straßburger Stadtgraben kanalisirte Ill und Verbindungskanal in und bei Straßburg, Ill-Rhein-Kanal.

§ 58.

Die größten zulässigen Abmessungen der Schiffe und Flöße sind:

Stadtgraben und kanalisirte Ill.

	Länge.	Breite	Tiefgang.
	m	m	m
Schiffe	54,50	8,10	1,40
Flöße	53,50	4,80	1,15

Verbindungs-Kanal.

	Länge.	Breite.	Tiefgang.
	m	m	m
Schiffe	38,50	5,90	1,80
Flöße	37,50	4,90	1,55

Ill-Rhein-Kanal.

	Länge.	Breite.	Tiefgang.
	m	m	m
Schiffe	58,60	11,80	1 80
Flöße.	52,00	11,60	1,85

Die der Landes- und Militärverwaltung gehörigen Transportschiffe haben Anspruch auf Vorspann vor allen übrigen Fahrzeugen mit Ausschluß der Dampfschiffe, hinter welchen sie zurückstehen.

§ 60.

Einzelne kleine Nachen können nur von zwei zu zwei Stunden durchgeschleust werden.

Die Durchschleusung dieser Nachen findet in der Zeit vom 1. April bis zum 1. Oktober an den ungeraden Stunden von 5 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends und in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. April an den geraden Stunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends statt.

Sammeln sich an den Schleusen des Stadtgrabens, der kanalisirten Ill und des Verbindungskanals 6 und an den Schleusen des Ill-Rhein-Kanals 5 fleine Nachen an so können dieselben zu jeder Zeit durchgeschleust werden.

§ 61

Bei der Fahrt auf dem Stadtgraben und der kanalisirten Ill muß jedes Schiff sowohl bei der Thalfahrt wie bei der Bergfahrt mindestens zwei Mann zur Bedienung an Bord haben.

§ 62

Bei hohem Wasserstande müssen beladene Schiffe zur Bergfahrt auf dem Stadtgraben und der kanalisirten Ill, wenn stromliche Schleppen am Platz sind, bei dem Vorspannzuge gezogen sind, mindestens mit 4 Pferden bespannt sein

§ 63

Sobald bei Hochwasser der Betrieb des Stadtgrabens und der kanalisirten Ill überflutet wird, ist die Schiffahrt innerhalb der Stadt Straßburg untersagt

§ 64

Auf dem Rhein-Marne-Kanal in den Ill-Rhein-Kanal und umgekehrt dürfen zwei Schiffe nicht gleichzeitig in entgegengesetzter Richtung fahren, sobald das unterhalb der Bärenbrücke befindliche geringere Gefälle bis zur Hälfte aber nicht getheilt ist. Die Vorfahrt steht in letzterem Falle denjenigen Schiffe zu, welches zuerst die Bärenbrücke auf dem Rhein-Marne-Kanal oder die Schleusenbrücke auf dem Ill-Rhein-Kanal erreicht hat. Das andere Schiff muß zunächst der Schleuse bezw Drehbrücke halten Dasselbe darf sodann zu gleicher Zeit mit den ermähnten Brücken eher, so daß dasselbe zwischen zwei dem Rhein-Marne-Kanal in den Ill-Rhein-Kanal fährt, das Recht des Vorfahrt

Befindene Schiffe haben ohne Rücksicht auf ihre Fahrrichtung, das Vorfahrtsrecht gegenüber den leeren Schiffen.

§ 65.

Die bewegl chen Brücken über die kanalisirte Ill und den Ill-Rhein-Kanal (Fahnen-, Nadelenen- Schleusen- und Drehbrücke) dürfen nur auf Anordnung und in Gegenwart der betreffenden Kanalbeamten gezogen werden Die zum Aufziehen und Niederlassen der Brücken nothwendigen Handkurbeln haben die Schiffer nach Anordnung der Kanalbeamten selbst zu liefern.

Die Benutzung der Fähre über den Ill-Rhein-Kanal an der Mündung des Verbindungs-Kanals ohne Anwesenheit und Zustimmung des Fährmeisters ist untersagt.

Mit der Fähre dürfen nicht mehr als 4 Pferde oder ein Wagen mit 2 Pferden gleichzeitig übergesetzt werden.

Artikel 2.

Die Ueberschrift zu Abschnitt IV der Abtheilung C der Eingangs erwähnten Polizeiverordnung für die Schiffahrts-Kanäle in Elsaß-Lothringen wird durch die folgende ersetzt:

IV. Rhein-Rhone-Kanal mit dem Heinweg- und Colmarer-Zweigkanal, ausschließlich des Straßburger Stadtgrabens, der kanalisirten Ill innerhalb der Stadt Straßburg, des Verbindungskanals bei Straßburg und des Ill-Rhein-Kanals.

Artikel 3.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 10 Juni dieses Jahres in Kraft.

Straßburg, den 30 Mai 1888.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geiseler.

V 2121

---

(297) Beschluß.

In Erwägung,

daß eine bestimmte und einheitliche Arzneitaxe für die Prüfung und Festsetzung derjenigen Apothekerrechnungen, welche aus den Kassen der Gemeinden und der unter diesjeitiger Aufsicht stehenden öffentlichen Anstalten gezahlt werden, ein Bedürfniß ist,

daß erfahrungsgemäß die durch Beschluß vom 29 Januar 1880 zu Grunde gelegte Königlich preußische Arzneitaxe den hiesigen Verhältnissen nicht entsprechen soll will in derselben die Preise einer größeren Anzahl von Arzneimitteln, welche im Unter-Elsaß häufig verordnet werden, fehlen, und weil die Preise einer weiteren Anzahl gebräuchlicher Arzneimittel für hiesige Verhältnisse zu hoch berechnet sind,

daß der von dem unterelsässischen Apotheker-Vereine vorgelegte, in der hiesigen Buchdruckerei von G. Fischbach unter dem Titel „unterelsässische Arzneitaxe 1888“ erschienene Arzneitarif die obenbezeichneten Mängel nicht zeigt, und daß derselbe bei Berücksichtigung der in Unter-Elsaß üblichen Arzneiverordnungen billiger ist, als die preußische Arzneitaxe,

beschließe ich

1. Den Ortsbehörden der Gemeinden, Armenkassen, Krankenhausverwaltungen und sämmtlichen unter hiesiger Aufsicht stehenden öffentlichen Anstalten, (Spitäler, Lehrer- und Lehrerinnenseminare, Präparandenanstalten, Bezirks-Irrenheil- und Pflegeanstalt, Straf- und Besserungsanstalten) haben, soweit sie Arzneien von Apothekern beziehen, mit letzteren Verträge zu schließen, in welchen für die Preise der Arzneiverordnungen die in der Buchdruckerei von G. Fischbach 1888 erschienene unterelsässische Arzneitaxe zu Grunde gelegt wird.
2. Dieser Beschluß tritt für diejenigen unter Nr. 1 erwähnten Anstalten, welche mit Apothekern Verträge auf Grund der preußischen Arzneitaxe abgeschlossen haben, sofort nach Ablauf der betreffenden Verträge, für alle übrigen unter Nr. 1 erwähnten Behörden hingegen mit dem 1 April d. Js. in Kraft.

Straßburg, den 26. Mai 1888.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geiseler.

VI. 3600

---

(298) Die Apotheke Schwarz in Westhofen ist in den Besitz des approbirten Apothekers Hermann Frisani aus Württemberg, zuletzt Apotheker in Illkirch, übergegangen.

Straßburg, den 31. Mai 1888.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geiseler.

VI. 4643

---

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(299) Bekanntmachung.

Am 1. Juni wird in dem Orte St. Mauis, Postbestellbezirk Thannweiler, eine Posthilfstelle eingerichtet.

Straßburg (Els.), den 31. Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

---

(300) Bekanntmachung.

Die Taxschnüre wird vom 1. Juni d. Js. ab zum Postbestellbezirke Gerolstein abgezweigt und dem Postbestellbezirke Prüm daher zugetheilt.

Es wird ersucht hiernach bei der Adressirung der Postsendungen nach Taxschnüre zu achten.

Am 1. Juni treten in den Orten

Diedorf Postbezirk Metzerwiese und
Klingig, Postbezirk Nieder-Zeuf

Postanstalten in Elsaßlothringen.

Metz, den 30. Mai 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Rothe.

Digitized by Google

(301) **Bekanntmachung.**

Am 28 April d. Js Abends 8 Uhr wurden auf dem zwischen dem Brunnenwege und der von St. Ludwig nach Hüningen führenden Straße circa 100 Meter nordwärts gelegenen Acker mittelst im Grenzgelände, von zwei unbekannten Defraudanten zwei Säcke aus alter grauer Packleinwand mit 38 kg rohem Kaffee zurückgelassen und von Grenzbeamten aufgegriffen.

Dies wird unter Bezugnahme auf § 104 und 127 des Vereins-Zoll-Gesetzes hiermit unter dem Anfügen bekannt gemacht daß die aufgegriffene Waare, wenn etwaige Ansprüche an dieselbe nicht binnen 6 Monaten geltend gemacht werden, zur öffentlichen Versteigerung gelangt

Altkirch, den 30 Mai 1883.

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

V.

Personal-Nachrichten.

(302) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberstabrath.

Die kommiss. Lehrerin Mathilde Mühlhofen zu Lehrerinnenkurs in Schlettstadt ist zur Seminarlehrerin ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Der Regierungsassessor Dr. Cuntius in Metz ist an das Kaiserliche Bezirks-Präsidium zu Colmar und der Regierungsassessor Diedmann in Colmar an die Kaiserliche Kreisdirektion des Landkreises Metz versetzt worden.

Der Referendar Freiherr Schultz von Schultzenstern in Colmar ist auf Grund der bestandenen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht im Namen des Reichs

1. den Oberlandesgerichtsrath von Elsmann in Colmar zum Senatspräsidenten bei dem Kaiserl. Oberlandesgericht in Colmar,
2. den Landgerichtsrath Lasmann in Colmar zum Rath bei dem Kaiserl. Oberlandesgericht in Colmar,
3. den Amtsrichter Dr. Wiebe in Rufach zum Richter bei dem Kaiserl. Landgericht in Colmar,
4. den Gerichts-Hilfs-Gerichtsaccessisten Müller in Colmar zum Richter bei dem Kaiserl. Amtsgericht in Rufach,
5. den Gerichtsassessor Dr. Büsing in Metz zum Richter bei dem Kaiserl. Amtsgericht in Mülhausen zu ernennen und

6. den Amtsrichter Kiefer vom Amtsgericht in Thann an das Amtsgericht in Colmar,
7. den Amtsrichter Dr. Gerst vom Amtsgericht in Illkirch an das Amtsgericht in Schirmeck und
8. den Amtsrichter Dr. Freischel vom Amtsgericht in Dannemarie an das Amtsgericht in Thann

in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Der Referendar Dr. Fraule zu Straßburg ist als Rechtsanwalt bei dem Kaiserl. Landgericht in Straßburg zugelassen.

Dem Pfarrer Gaulé zu Schwindratzheim, seither Assessor des Konsistoriums Schwindratzheim, ist der Titel eines Ehrenpräsidenten des genannten Konsistoriums verliehen worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Das Gemeindemitglied Jakob Offner zu Schiltigheim durch landesherrliche Verordnung vom 28. Mai d. Js. zum ersten Beigeordneten der Gemeinde Schiltigheim, Bezirk Unter-Elsaß, zum Bürgermeister in Salenthal, Kreis Zabern, der bisherige Beigeordnete Franz Kuffler zum Beigeordneten derselben Gemeinde das Mitglied des Gemeindevorstes Xaver Anton Anez.

Der kommiss. Bürgermeister Jakob Braun in Molsheim zum 1. Juni d. Js. ab definitiv zum kaiserl. Bürgermeister.

Beauftragt: Die kommiss. Lehrerin Louise Keil in Zehnacker mit der kommiss. Verwaltung der Stelle einer Klassenlehrerin an der kathol. Elementarschule in Mothern, Kreis Weißenburg; die kommiss. Lehrerin Anna Schumak in Wolfisheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kathol. Elementarschule in Schiltigheim, Landkreis Straßburg, die kommiss. Lehrerin Pauline Stutz in Kleeburg mit der kommiss. Verwaltung der Stelle einer Klassenlehrerin an der kathol. Elementarschule zu Mothern, Kreis Weißenburg, die kommiss. Klassenlehrerin Margarethe Hemmerle in Mothern mit der kommiss. Verwaltung der kathol. Elementarschule in Zehnacker, Kreis Zabern, die kommiss. Klassenlehrerin Anna Kull in Mothern mit der kommiss. Verwaltung der kathol. Elementarschule in Molsheim, Landkreis Straßburg, die Schulamtskandidaten Eugenie Kienzl von Grafenstaden mit der einstweiligen Verwaltung der kathol. Elementarschule zu Kleeburg, Kreis Weißenburg, die Schulamtskandidaten Katharina Endlen und Marie Heim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kathol. Elementarschule zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg.

Google

Gestorben: Der Klassenlehrer August Schnee an der St. Nicolaus-Schule zu Hagenau.

Reichs-Post- und Telegraphen Verwaltung

a. Bezirk der Ober-Postdirektion Straßburg

Ernannt: Der Postsekretär Kaase und der Telegraphensekretär von Aldenhoff als Ober-Postdirektionssekretäre zu Straßburg (Els.)

Angestellt: Der Postpraktikant Genegis als Postsekretär zu Straßburg (Els.), der Postpraktikant Wittmann als Postsekretär zu Mülhausen (Els.), der Postassistent Bickelhaupt als Postverwalter zu Bollweiler.

Versetzt: Der Postsekretär vom Bezirke von Mülhausen (Els.) nach Cassel, der Postsekretär Hause von Straßburg (Els.) nach Karlsruhe (Baden).

In den Ruhestand versetzt: der Ober-Postassistent Kahde zu Schlettstadt, künftiger Wohnort Schiltigheim.

b. Bezirk der Ober-Postdirektion Metz.

Angestellt: Die Postassistenten Opitz in Berthelmingen und St. Germain in Chambley als Postverwalter.

Uebertragen: Die Postagentengeschäfte in Bingen (Hohl) dem Gastwirth Bach und in Nieder-Jeutz dem Lehrer Ottemer.

3. Balanzen

Vacat.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Einsendung der gehörigen Bewerbungsgesuche binnen vierzehn Tagen	
	der Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden
1	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule St. Nicolaus	Hagenau	Hagenau	Kreisdirektor zu Hagenau	—

Vermischte Anzeigen.

(303) Die in Mülhausen bestehende Gesellschaft „Verein" und der in Altkirch-Studenten bestehende Turnverein sind als gemeinnützige Anstalten anerkannt worden.

(304) Die Genfer Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Genf hat an Stelle des bisherigen General-Agenten, die Herren August Monsiuel und Franz Pfaffenhof Bank-Directoren zu Straßburg, als Vertreter desselben und zu deren Mitwirkung, Blaumaltengasse 14 in Straßburg, für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Elsaß-Lothringen Domizil genommen.

(305) Johann Baptist Lorenz Sefzer zu Markirch ist zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen „Unterstützungsverein der Handels- und Fabrik-Angestellten der Stadt Markirch und des Leberthals" ins Leben getretenen Hulfsgesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung ernannt worden.

Straßburg, Druck der M. DuMont'schen Buchdruckerei.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 24. Straßburg, den 16. Juni 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erscheinenden Nummern der Reichsgesetzblatts und der Gesetzblatte für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Herrn Kerrnans für Elsaß-Lothringen welche nach im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen
III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.
V. Personal-Nachrichten.

Mündliche größerere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet mit im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur ausnahmsweise.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Zum Bezirksch werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1,60 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 6 — Ausgegeben zu Berlin den 4 Juni 1883.

(Nr. 1493.) Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien. (Vom 6 Januar 1883.)

(Nr. 1494.) Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Serbien (Vom 6. Januar 1883.)

(Nr. 1495.) Bekanntmachung, betreffend die Uebergangsabgabe und die Steuervergütung für Frankreich in Jahre. (Vom 28. Mai 1883.)

II.

(3069)

Betreffend die Sicherheitsleistungen zum Zwecke der Freilassung von Angeschuldigten.

Nach den bestehenden Bestimmungen (vgl Dekret vom 21. November 1885 und § 6 der Verordnung vom 18. Mai 1880, Amtsblatt des Ministeriums S. 87) soll bei Sicherheitsleistungen, welche zum Zwecke der Freilassung eines Angeschuldigten mittels Hinterlegung in baarem Gelde bewirkt werden, die Einzahlung bei den Erregistrements-Einnehmereien stattfinden. Aus Anlaß der Wahrnehmung daß in einzelnen Fällen solcher Art von den Betheiligten vorgezogen wird, die Einzahlung anmittelbar bei der Hinterlegungsstelle (Altiengesellschaft zu Boden- und Kommunalkredit) zu leisten, mache ich darauf aufmerksam, daß zwar die Einzahlung bei dieser Stelle nicht zu beanstanden, im Interesse der Staatskasse jedoch Vorsorge dafür zu treffen ist, daß der Erregistrements-Einnehmereien von welchen einstweilen Falles die Ansprüche der Staatskasse an den hinterlegten Betrag geltend zu machen sind, auch von solchen Einzahlungen alsbald Kenntniß erhalten. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich in den Beschlüssen welche behufs Freilassung eines Angeschuldigten eine Hinterlegung in baarem Gelde anordnen, stets anzugeben, bei welcher Enregistrements-einnehmerei Zahlung zu leisten ist. Erfolgt demnächst die Zahlung gleichwohl bei der Aktiengesellschaft, so ist diese durch eine solche Angabe in die Lage gesetzt die Einnehmerei alsbald von der Zahlung zu benachrichtigen.

Es Hochvorstehenden werden ergebenst ersucht, behufs entsprechenden Verfahrens bei dem Landgerichte und den Amtsgerichten Ihres Bezirks das Erforderliche zu veranlassen.

Straßburg, den 18 Mai 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär
II A. 4123 **von Puttkamer.**

An die stimmtlichen Herren Landgerichts-Präsidenten.

(807)
Betreffend die Geschäftsführung und Gebührenberechnung der Gerichtsvollzieher

Aus den Ergebnissen der im Jahre 1882 vorgenommenen Untersuchung von Gerichtsvollzieherbüreaus wird zur Aufklärung zu der Bekanntmachung vom 3 Dezember 1881 (Sammlg VI S 303) zu den nachstehenden Bemerkungen Veranlassung genommen.

I. Geschäfts- und Gebührenregister.

1 Die Verzeichnung der Aufträge im Geschäfts- und Gebührenregister (§ 2 der Verf v 8 April 1881) hat alsbald nach Entheilung derselben zu erfolgen. Du nicht selten vorgekommene Verschiebung des Eintrags bis zur Ausführung des Geschäfts ist unstatthaft.

2. Für Geschäfte welche als Fortsetzung früherer Geschäfte erscheinen (z. B. die Entnahme Aufbewahrung und Ablieferung des Erlöses nach einer Versteigerung, die Annahme der Lösung nach einer Zwangsvollstreckungshandlung e.), genügt statt eines neuen Eintrags ein Zusatz zu dem Eintrage des früheren Geschäfts, wenn dieser Eintrag und die Fortsetzung des Geschäfts innerhalb des nämlichen Vierteljahres erfolgt und nicht bereits die Seitenbeträge aufgerechnet sind

II. Zustellungen.

3 Für Zustellungen welche ohne Benutzung der Post erfolgen, obwohl der Gerichtsvollzieher in dieser Zustellungsart nicht ausdrücklich ermächtigt ist dürfen nach § 3 G. O. wenn die Kosten der Postzustellung geringer als die der persönlichen Zustellung sind, diejenigen Beträge berechnet werden, welche bei Benutzung der Post erwachsen sein würden. Findet dagegen preisliche Zustellung in Fällen statt, wo die Kosten der Postzustellung höher als die der persönlichen Zustellung sein würden, so darf es bei der Regel, daß die der Zustellungsart entsprechenden, wirklich entstandenen Kosten zu berechnen sind.

4 Für den Begriff der amtsgerichtlichen Sachen im Sinne des § 2 G. O ist entscheidendes Gewicht nicht darauf zu legen, ob im Falle der Erhebung eines Rechtsstreits e. das Amtsgericht zuständig sein würde, sondern ob es sich thatsächlich um ein amtsgerichtliches Verfahren handelt mag das Amtsgericht für die Sache überhaupt zuständig oder sonstwo innerhalb seines eigenen Geschäftskreises (nicht blos als erkennes Gericht) zur Thätigkeit in einer Sache berufen sein.

Demgemäß unterliegt was die bei den Requisiten zur Sprache gekommenen Punkte betrifft, die Zustellung von Ladungen zum Sühneversuch in den Fällen der §§ 471 bis 571 C. P. O allgemein, ohne Rücksicht darauf ob die Klage zur Zuständigkeit des Landgerichts gehört, der gesetzlichen Gebühr

Das Gleiche gilt für Zustellungen im Hypothekenbestellungsverfahren, soweit dabei Entscheidungen des Amtsgerichts in Frage kommen.

Der höheren Gebühr unterliegt dagegen

die Zustellung außergerichtlicher Erklärungen (Aufforderungen, Kündigungen e.),

die Zustellung der Benachrichtigung, daß die Pfändung einer Forderung bewirkt (C. P O § 744).

die Zustellung von Zwangsbefehlen (vgl. §§ 17. 18 des Ausführungs Gesetzes vom 8 Juli 1879). da der Umfang der diesellen vom Amtsgerichte ausgestellte Schrift nicht begründet,

und die Zustellung der Ladung wo die Beeidigung verfügt ist, für den Fall des § 420 St P O, sofern damit zugleich die Thätigkeit des Gerichtsvollziehers in Anspruch genommen wird.

Handelt der Amtsrichter als ersuchter Richter so kommt die geringere Gebühr nur dann in Ansatz wenn das ersuchende Gericht ein Amtsgericht ist. (Anders zu dem Gesetze vom 29. Juni 1881)

III Versteigerung beweglicher Gegenstände.

5 Für Stellung eines Antrages dürfen bei freiwilligen Versteigerungen gemäß § 16 des Notariatsgebührentarifs die baaren Auslagen in Ansatz kommen.

Bei Zwangsversteigerungen werden dem Gerichtsvollzieher solche Auslagen nicht vergütet, da dieselben im § 15 G O nicht aufgeführt sind

6. Die Versteigerung der zu einer Konkursmasse gehörenden beweglichen Gegenstände unterliegt abgesehen von dem Falle des § 117 Abs 1 K. O., den für freiwillige Versteigerungen geltenden Gebührenbestimmungen.

Digitized by Google

IV Gebühr des § 39 des Gesetzes vom 5 April 1880

7. Für die Anfertigung und Besorgung der zu Hypothekenurkunden erforderlichen Eidesvorbindung ist die Gebühr nach § 39 des Gesetzes vom 5 April 1880 zu berechnen. Die Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Notariatsgebührentarifs (§§ 9, 13) ist ausgeschlossen.

Straßburg, den 5 Juni 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
II A 2120. Der Unterstaatssekretär,
von Puttkamer.

An sämmtliche Herren Directivbeamten in Elsaß-Lothringen

III.

(3089)
Nachweisung der im Monat Mai 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für gelieferte Fourage erfolgt, § 9 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 (R.-G.-Bl. Seite 52)

Marktort.	Roggen			Gerste			Hafer			Stroh					Heu.
										Roggen		Weizen			
	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	Richt.	Kreuzen	Richt.	Kreuzen		
	Es kosten je einhundert Kilogramm.														
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
a. Ober-Elsaß.															
Altkirch	—	—	13	12	12	70	12	02	12	14	12	37	13	20	12	70	—	—	3	50	—	—	6	—	—	—	5	10
Colmar	15	50	15	23	14	51	10	10	45	09	12	56	46	24	44	45	13	51	2	69	4	49	4	—	6	80	7	01
Gebweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	67	—	—	—	—	4	—	—	—	4	33	4	35
Mülhausen	—	—	12	40	—	—	—	—	11	10	—	—	—	—	15	40	—	—	—	—	5	20	—	—	5	75	5	75
Rappoltsweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	67	—	—	—	—	—	—	6	25	6	—	6	—
Thann	40	44	47	17	12	46	—	—	—	—	—	—	—	—	11	76	12	25	5	55	—	—	3	80	—	—	5	10
Durchschnitt	14	50	13	49	13	10	13	51	12	12	12	46	14	47	13	10	13	36	4	55	4	20	3	95	4	10	6	28
b. Unter-Elsaß.															
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	10	—	—	4	05	—	—	3	60	—	—	4	—
Hagenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	10	—	—	4	05	—	—	4	48	—	—	4	70
Modlsheim	17	05	17	05	13	25	16	15	12	08	13	05	16	05	15	35	15	45	4	90	—	—	4	10	—	—	4	10
Saarunion	—	—	—	—	—	—	—	—	45	36	—	—	—	—	13	08	—	—	5	50	4	—	4	—	3	60	3	60
Straßburg	—	—	16	80	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	13	40	—	—	—	—	6	—	—	—	5	—	3	80
Weißenburg	—	—	44	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	13	—	—	—	4	—	—	—	3	70	—	—	4	30
Zabern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	3	80	—	—	4	10
Durchschnitte	17	05	40	08	14	25	13	45	13	40	13	05	16	05	15	70	15	45	4	44	5	—	3	76	4	50	7	03
c. Lothringen.															
Bolchen	—	—	44	40	—	—	—	—	44	40	—	—	—	—	14	—	—	—	5	—	2	50	2	50	2	50	5	85
Diedenhofen	—	—	15	93	—	—	—	—	15	30	—	—	—	—	13	60	—	—	—	—	1	80	—	—	1	80	4	97
Diedenhofen	—	—	16	50	—	—	—	—	15	40	—	—	—	—	15	80	—	—	4	85	—	—	4	30	—	—	6	05
Forbach	16	—	15	—	44	50	10	10	14	—	14	—	10	—	15	—	15	—	5	80	4	—	3	—	2	50	6	50
Metz	15	80	15	—	44	30	15	10	15	50	15	30	10	10	15	50	15	40	5	25	4	53	3	35	3	25	6	81
Saarburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	52	—	—	4	50	—	—	3	60	—	—	6	00
Saargemünd	18	—	18	—	—	—	14	50	44	—	—	—	15	—	15	—	—	—	6	20	4	—	3	20	1	25	6	22
Durchschnitte	15	87	16	35	44	40	14	50	14	23	13	40	13	72	14	53	15	20	5	08	3	72	3	55	2	50	6	35

Digitized by Google

a. Ober-Elsaß.

(309) **Beschluß**

Der Bezirks-Präsident von Ober-Elsaß

Nach Einsicht des Antrags vom 18. Dezember 1882, in welchem der Kulturingenieur Eisele die Bildung einer untersten Grundeigenthumsgenossenschaft zum Zweck der Bewässerung der Gemarkung „Dicke Matten", „Hellschacht" und „Hintergarten" in den Gemarkungen Füllern, Mergen und St. Ulrich mit dem Sitze in Füllern beantragt hat;

des Planes vom 18. August vom 18. Dezember 1882 nebst Verzeichniß der betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer vom 16. Dezember 1882,

sowie des Entwurfs eines Genossenschaftsstatuts vom 18. Dezember 1882

des Kostenanschlags des Ingenieurs Wolf vom 16. Dezember 1882, visirt durch den Kulturingenieur am 18. desselben Monats, über die auszuführenden Arbeiten,

Nach Einsicht des Beschlusses vom 23. Dezember 1882, durch welchen das Informationsverfahren über das Projekt angeordnet wurde

sowie der über dieses Verfahren aufgenommenen Verhandlungen,

Nach Einsicht des Beschlusses vom 30. März 1883, durch welchen eine Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer berufen worden ist,

Des Protokolls über diese Versammlung vom 20. Mai 1883, welches ergibt, daß von 14 Betheiligten, welche zusammen 2,80 Hektar besitzen 6 Grundbesitzer mit 1,15 Hektar die Ausführung des Projektes dispensiren und daß zu dem Ende entworfene Genossenschaftsstatut angenommen haben, während 2 Grundbesitzer und 6 mit 0,65 Hektar nicht zugestimmt haben und 6 Grundbesitzer mit 0,35 Hektar nicht erschienen waren und daher in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 als bestimmend anzusehen sind,

Nach Einsicht des Berichtes des Kulturingenieurs vom 28. März 1883,

Des Gesetzes vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften, insbesondere der Artikel 10 bis 10 und der ministeriellen Instruktion vom 12. August desselben Jahres über die Ausführung dieses Gesetzes, des Dekrets vom 17. November 1865 und der ministeriellen Instruktion vom 29. November desselben Jahres über die Formen der Enquete;

In Erwägung, daß nach den stattgehabten Verhandlungen das Verfahren regelmäßig und die nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 resp. 11. Mai 1877 erforderliche Majorität vorhanden ist

Beschließt:

Artikel 1.

Behufs Herstellung und Unterhaltung der Arbeiten, welche zu Bewässerung ihrer in dem beigefügten Situationsplane verzeichneten Grundstücke erforderlich sind, werden die Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 18. Februar 1882 zu einer autorisirten Syndikatsgenossenschaft vereinigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 10 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Füllern, Mergen und St. Ulrich während einen Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Erfüllung dieser letzteren Formalitäten ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen

Colmar, den 30. Mai 1883

Der Bezirks-Präsident

II 4044. **Ehrome.**

Auszug

aus dem Statut der durch Artikel 1 des vorstehenden Beschlusses gebildeten Syndikatsgenossenschaft

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben feststellen und die Art der Ausführung zu bestimmen.

b) die Verdingung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;

c) den Gemeinmitglieder bei den Arbeiten beobachteten Vorgehen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen,

d) das jährliche Budget festzustellen,

e) im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch der zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) Anleihen aufzunehmen;

f) über den Abschluß sämtlicher Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Beantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;

g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;

h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben, und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint,

i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen.

Generalversammlung.

Artikel 4

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren

Der Bezirkspräsident kann besondere Versammlungen nach Anhörung des Syndikats den Anordnungen zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird ein Generalversammlung durch Berufung bei Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Benennung des Vorsitzenden der letzteren anberufen. Die Einladungen zu Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeden der betheiligten Gemeinden durch Anschlagen an der Amtstafeln, sowie durch Anschlage welche an dem Gemeindehause und an einer gerignieten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angebracht werden

Artikel 5.

Zur Theilnahme an den Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Jeder Eigenthümer zählt 1 Stimme.

Eigenthümer, welche unbündert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen Vierder kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Stimmzetteln auch relativer Stimmenmehrheit Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahres in Function. — Der Vorstand beruft in Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei denen und der Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Inventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Colmar zu übertragen. Letzterer kann die Messgehülfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat

Die Bezahlung der Tagelöhner und Messgehülfen bei der Aufstellung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten

Artikel 13.

Die ordentlichen Arbeiten bestehen in der Räumung des Hauptableitungsgrabens und in der Unterhaltung des Staubschutz- und Hülfsschutz und der Entnahmeschleuse (Artikel 14) sowie der weiteren in Artikel 14 genannten Anlagen.

Artikel 14.

Die außerordentlichen Arbeiten bestehen in der Wiederherstellung des Hauptableitungsgrabens der Errichtung einer Staubschleuse im Hülfsschutz einer Entnahmeschleuse und in Erstellung aller Anlagen deren Ausführung das Syndikat künftighin als im Allgemein-Interesse der Genossenschaft gelegen erachten sollte

Artikel 15.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Kulturingenieurs kann der Bezirks-Präsident die Einstellung der Arbeiten verfügen

Artikel 16.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem bauleitenden Kulturingenieure den Zustand aller zu den Bereich der Genossenschaft gehörenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten des Bezirkes, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause des betheiligten Gemeinden angeheftet werden, worüber ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übermittelt und von letzterem festgestellt

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 22

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß des Grösse der Fläche mit welcher jeder Eigenthümer an dem Unternehmen betheiligt ist

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats

Artikel 23.

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, woselbst die Beteiligten zu Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Zuruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Frist gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den abänderungsfalls berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat wird alsdann zur Aufstellung der Heberollen

Titel IV.

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer

Artikel 24.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Beirag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zugewiesen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Heberollen.

Artikel 25.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgestellten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden aufgelegen, werden dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für exekutorisch erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

b. Unter-Elsaß.

(310)

Die am 11. Mai d. Js. vollzogene Wahl der Herren:

Ernst Lauth hier,
Karl Stramm zu hier,
Leo Ungemach hier,
Gaston Lettenhart in Rosheim,
Karl Reichard in Essen,
Julius Schuttler hier und
Ludwig Hall hier

zu Mitgliedern der Handelskammer hierselbst, ist von dem Kaiserlichen Ministerium unterm 31. desselben Monats genehmigt worden.

Straßburg, den 8. Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident
Back.

V 8784.

(311)

Die Apotheke Fritsch in Zillrich-Grafenstaden bei der früheren Besitzer, Apotheker Dr. Peter Stierlin auf Tagerfelden in Oberösterreich übernommen.

VI 4992. Straßburg, den 8. Juni 1883.

c. Lothringen.

(312)

Bekanntmachung.

Wir Personen, welche mit Anwendung von schädlichen Sloffen Dynamit ꝛc. über in verbotener Zeit oder an hierzu verbotenen Orten die Fischerei ausgeübt haben, hierzu zur Anzeige bringt daß die gerichtliche Verurtheilung derselben erfolgt, erhält eine Geldprämie von 4 bis 40 Mark.

Diese Belohnung wird von dem unterzeichneten Präsidenten des Lothringen zur Zahlung angewiesen und in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Bedeutung der Contravention, ob dieselbe in gewöhnlicher oder verbotener Zeit, während des Tages oder nach Eintritt der Dunkelheit, allein oder in Gemeinschaft anderer ausgeführt wurde, sowie nach der Beschaffenheit der zum Fischfang angewendeten Hilfsmittel bemessen.

Auf Wunsch wird der Name des Anzeigers thunlich verschwiegen.

Metz, den 30. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident
v. Flottwell.

IV.

(313)

Bekanntmachung.

Nach § 3 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879 (Gesetzblatt Seite 192) ist jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabackpflanzer) auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern anpflanzen oder behandeln läßt, verpflichtet der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrheitgetreu anzumelden. In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am dritten Tage nach der Bepflanzung bewirkt werden.

Die Anmeldungen sind nach Anleitung des Musters A der Bekanntmachung vom 25. März 1880 (Gesetzsammlung Seite 87) aufzustellen und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit dem Kaiserlichen Steueramt zu übergeben.

Zu den Anmeldungen sind Formulare zu verwenden, welche von dem Steueramt und von den Bürgermeisterämtern unentgeltlich verabfolgt werden.

Da mit der Tabackernte erst dann begonnen werden

kann, wenn in ihm den einzelnen Tabakpflanzern nach § 6 des Gesetzes zu verteilenden Tabakmengen amtlich festgestellt sind, dem Verbot entgegenhandelnde Verfahren (§ 7 des Gesetzes) solange längere Zeit in Anspruch nimmt, so empfiehlt es sich im Interesse der Tabakpflanzer die vorgeschriebenen Anmeldungen spätestens bis zum 1. Juli zu bewirken

Colmar i. E., den 5. Juni 1888

Kaiserliches Hauptsteueramt,
Schneider

---

(316) Bekanntmachung.

Vom 1 Juli d. Js ab können bis auf Weiteres die Zinsscheine sämmtlicher preußischer Staatsschuldverschreibungen außer bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, den Kontrollen- und Hauptkassen, der Kreiskasse in Frankfurt am Main und den betreffenden Kassen der direkten und indirekten Steuerverwaltung, auch bei der hiesigen Reichsbankhauptkasse, bei sämmtlichen unmittelbaren und mittelbaren preußischen Staatsbehörden belegenen Reichsbankhauptstellen und Reichsbankstellen sowie bei den Kreiskassenkommunalen in Cöln in Empfang und Zahlung zur Einlösung gebracht werden.

Die Zinsscheine sind zu dem Zwecke, nach den einzelnen Zahlungsstellen und Werthabtheilungen geordnet, der Einlösungsstelle mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angiebt, aufgerechnet ist und den Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin den 10 Mai 1888.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydow. Hering. Mencker. Michaelis.

1 1137

---

(315) Bekanntmachung.

Durch Urtheil K Landgerichts Metz vom 28 Mai 1883 ist die Adoption eines Findelkindes über die Abgelegtheit des Claude Jungen, früher Scheiner in Dudelange, geboren daselbst am 13 Oktober 1878 am Tag ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort verordnet worden.

Colmar den 6 Juni 1888

Der Kaiserl. Oberamtsanwalt,
von Vacano.

---

(311) Bekanntmachung.

Vom 10 Juni ab wird der zum Landbestellbezirk der Postagentur in Aachen gehörige Ort Kirchrimmler dem Landbestellbezirk der Postagentur in Eschweiler zugetheilt

Am 1 Juni sind in den Orten

Straßb. Postbestellbezirk Neudorferbrück,
Hochfelden, Postbestellgut Achenrieth
Niederspechbach Postbestellbezirk Altlach
Fischen Postbestellbezirk Niederseebach

Postanstalten eingerichtet worden

Straßburg (Els.), den 7 Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

---

(317) Bekanntmachung.

Vom 10 d. Mts ab wird die 1. Brevet-Personenpost von Kurzel Bhf nach Bingen (Rhd)
und Kurzel Bhf nach Sis Bm
abgefertigt werden.

Metz, den 8 Juni 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Both

V.

Personal-Nachrichten.

(318)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben in Vertretung der vom Bundesrath haftgenen Wahl den Fürstmeister von Bühringen in Colmar zum Mitglied der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar zu ernennen geruht.

Der Amtsrichter [illegible] zum Winterfeld aus Oberwesterburg ist der Kreisdirektion in Zabern überwiesen worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Steuerempfänger Kellner in Lucy ist gestorben.

Justizverwaltung.

a Ober-Elsaß

Ernannt Das Gemeinderathsmitglied Richard Schütte, Eisenbahnsekretär-Expedient, zum Beigeordneten der Gemeinde Altmünsterol, an Stelle des bisherigen Beigeordneten Bon nach Colmar versetzten und von dem Gemeinderath ausgeschiedenen Eisenbahnobersekretär-Assistenten Oscar Hermann, das Gemeinderathsmitglied Victor Andreas Wheeler zum Beigeordneten der Gemeinde Hofrod an

Digitized by Google

Stelle des am 8 Mai d. Js verstorbenen Beigeordneten Johann Nöß.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Joseph Anderegg in Mülhausen, Franz Martin Vogt in Mülhausen, Karl Schneider in Markirch, Joseph Wollmer in Bergheim, Heinrich Wieder in Rappoltsweiler, die Vorsteherin der israel. Kleinkinderschule Eugenie Kuffhig in Thann.

Bestätigt: Die Lehrerin Marie Müllen mit der kommiss. Verwaltung einer Lehrerinstelle an der Schule zu Dornach.

Angenommen: Lehrer Joseph Kauffmann in Pfetterhausen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Fegersheim, Kreis Erstein, das Mitglied des Gemeinderaths, Rentner August Reymann daselbst.

Der bisherige Gemeindevorsteher Theobald Raehn zu Hurtigheim vom 1. Juli d. Js. ab zum Gemeindevorsteher für den Schulbezirk Buttenheim mit dem Wohnsitze in Buttenheim, der Gemeindevorsteher Antonin Friedrich Hoffmann zu Peterbruch vom 1. Juli d. Js. ab zum kommiss. Gemeindevorsteher für den Schulbezirk Hirschland, mit dem Wohnsitze in Hirschland.

Der kommiss. Hauptlehrer Ludwig Rhein zu Niedelz, Kreis Weißenburg, definitiv zum Hauptlehrer an der katholischen Elementarschule daselbst.

Gestorben: Der Gemeindevorsteher Gerard zu Freshaus Flinthal, Gemeindewald von Dambach, Oberförsterei Barr; der Gemeindevorsteher Odenwald zu Büllen, Oberförsterei Saarunion.

Die Lehrerin Louise Loewenguth in Niederbronn.

c. Lothringen.

Ernannt: Mathias Brehe zum Bürgermeister und Franz Humbert (Vater) zum Beigeordneten der Gemeinde Illingen.

Der bisher kommiss. beschäftigte Wegmeister Beck zu Nunzingen zum definitiven Wegmeister in Elsaß-Lothringen.

Julius Roeper bestellt zum Lehrer der Gemeinde Arnaville.

In den Ruhestand versetzt: Der Lehrer Joh. Peter Simon Brunel zu Hayange, Kreis Diedenhofen vom 1. Juli 1883 ab mit Pension, der Lehrer Heinrich Nöß zu Hayange, Landkreis Metz vom 1. Oktober 1883 ab mit Pension.

3. Balanzen.

Vacat.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Ist stationirt				Die auf Gemeindekosten stattfindenden Bewerbungsgesuche sind nach Ablauf der angegebenen		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	beim Herrn	Inhaber derselben	Datum
1	Klassenlehrerin	evangel. Gemeindeschule	Niederbronn	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	Consistorium	4. Monat
2	Lehrerstelle	kathol. "	Bitsch	Bolchingen	" " Metz	—	"
3	"	einklassige "	Hatz	Metz	" " Metz		"

Straßburg, Druck. d. Schutz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 25. Straßburg, den 23. Juni 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;
III. Bekanntmachungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;
IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;
V. Personal-Nachrichten.

Abdrücke größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angezeigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Monatsbeilage für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1 bis Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 10. Ausgegeben zu Straßburg den 22. Juni 1883.

(Nr. 452.) Verordnung, betreffend das höhere Unterrichtswesen. (Vom 20. Juni 1883.)

II.

(3119) **Regulativ**
für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend das Unterrichtswesen, vom 12. Februar 1873 wird unter Aufhebung des Regulativs für die höheren Lehranstalten in Elsaß-Lothringen vom 10. Juli 1873 verordnet was folgt:

§ 1.

Als höhere Schulen bestehen

1) Gymnasien, Progymnasien, Lateinschulen
2) Realschulen

§ 2

Ziel der Gymnasien ist die Aneignung derjenigen höheren Bildung, welche zum akademischen Studium befähigt.

Ziel der Realschulen ist die Aneignung der zum unmittelbaren Eintritt in vorwiegend praktische Lebensstellungen erforderlichen höheren Bildung.

§ 3

Die Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Schulen erfolgt in der Regel nicht vor dem vollendeten neunten Lebensjahre und ist bedingt durch folgende Leistungen: Geläufigkeit im Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift, eine reinliche und deutliche Handschrift, Fertigkeit im deutschen Diktat ohne grobe orthographische Fehler, im Kopfrechnen, Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen im Zahlenkreise von Eins bis Eintausend.

Zum Zweck der Vorbildung von Schülern höherer in den höheren Schulen Vorschulklassen bestehen solche im Allgemeinen nach dem Lehrplans für die Unter- und Mittelklassen der Elementarschulen zu dem vorstehend bezeichneten Ziele führen.

§ 4.

Unter regelmäßigen Verhältnissen bilden die Gymnasien ihre Schüler in neun, die Realschulen in sieben Jahren aus

Digitized by Google

Die Klassen der Gymnasien werden von unten aufsteigend mit folgenden Namen bezeichnet: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Secunda, Prima.

Die Klassen Sexta, Quinta, Quarta haben je einen Jahreskursus, die Klassen Tertia, Secunda, Prima haben je zwei Jahreskurse, welche als Unterstufe und Oberstufe, Untersekunda und Obersekunda, Unterprima und Oberprima bezeichnet werden.

Die Klassen Sexta, Quinta, Quarta bilden die untere Klassenstufe, die Tertia und die Untersekunda die mittlere Klassenstufe, die Obersekunda und die Prima die obere Klassenstufe.

Die Klassen der Realschulen werden von unten aufsteigend als sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite, erste Klasse bezeichnet.

Die Klassen von der sechsten bis zur zweiten haben je einen Jahreskursus, die erste Klasse hat zwei Jahreskurse.

Die Vorschulklassen werden von unten aufsteigend als dritte, zweite, erste Vorschulklasse bezeichnet, sie haben je einen Jahreskursus.

§ 5.

Die Gymnasien und die Realschulen schließen mit einer Reifeprüfung der Schüler, welche über die Erreichung des vorgesteckten Zieles den erforderlichen Ausweis gibt.

§ 6.

Eine nach dem Lehrplane der Gymnasien eingerichtete Anstalt, welcher zwei oder drei der obersten Jahrgänge fehlen, führt den Namen Progymnasium (Pragymnasium), welchen die drei oberen Jahrgänge fehlen, führen mit erster Abgangsprüfung der Schüler, welche über die Erreichung der Reife für die Obersekunda den erforderlichen Ausweis gibt.

Eine nach dem Lehrplane der Gymnasien eingerichtete Anstalt, welcher mehr als die drei oberen Jahrgänge fehlen, führt den Namen Lateinschule.

Mit den Realschulen können Fachklassen für technische oder industrielle Berufszwecke verbunden werden, deren Errichtung vom Oberschulrath nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse geordnet wird. Die unterste solcher Fachklassen kann eine Parallelabtheilung zu dem oberen Jahrgange der ersten Klasse der Realschule bilden.

§ 7

Die Unterrichtssprache in allen höheren Schulen ist die deutsche. Für das französische und gemischte Sprachgebiet, dessen Abgrenzung für diesen Zweck dem Oberschulrath überlassen bleibt, darf der letztere bis auf Weiteres gestatten, daß in solchen Vorschulklassen, deren Schüler theilweise französisch als Muttersprache reden, der Unterricht außer am Französischen auch an anderen nach Maßgabe der Verhältnisse zu bestimmenden Fächern in französischer Sprache ertheilt werde.

§ 8

Der Direktor und die Lehrer der wissenschaftlichen Unterrichtsgegenstände an allen höheren Lehranstalten müssen den Nachweis einer Befähigung für das Lehramt an höheren Schulen in dem ihrer Thätigkeit entsprechenden Umfange erbracht haben durch das Zeugniß einer Wissenschaftlichen Prüfungskommission eines deutschen Staats, welcher die von der Wissenschaftlichen Prüfungskommission zu Straßburg ausgestellten Zeugnisse als gültig anerkannt, sowie durch ein Zeugniß über ihre praktische Verwendbarkeit.

Die Lehrer der technischen und elementaren Fächer auch an den einen und der höheren Lehranstalt verbundenen Vorschulklassen und Fachklassen, müssen ein von einer deutschen staatlichen Prüfungsbehörde ausgestelltes Befähigungszeugniß für den Unterricht in den von ihnen gelehrten Fächern besitzen.

Ausnahmen zugelassen ist der Oberschulrath befugt.

§ 9

1 Der Direktor leitet den Unterricht und die Erziehung an der ganzen Lehranstalt und ist dafür dem Oberschulrath unmittelbar verantwortlich. In der Erfüllung dieser Aufgabe wird der Direktor durch die Lehrer der Anstalt und für jede Klasse insbesondere durch deren Hauptlehrer (Ordinarius) unterstützt.

2 An den öffentlichen höheren Lehranstalten ist der Direktor der unmittelbare Vorgesetzte der Lehrer. Er hat sich ehren pflichtmäßigen Berufs für Fragen der Organisation und für schwere Fälle der Schülerzuchtpflege in allgemeinen Konferenzen für die Anstellung von Irrungen sowie bei Versetzung von Schülern aus einer Klasse (beziehungsweise Klassenabtheilung) in die andere in Klassenkonferenzen zu bedienen. In einem solchen Falle der Direktor anderer Ansicht als die Mehrheit der Konferenz, so darf er seiner Ansicht nur mit Genehmigung des Oberschulraths Folge geben.

3 Der Direktor hat, in Anführung der vorgeschriebenen Lehraufgabe und Vertheilung des Lehrstoffes (vergl. § 17 Absatz 1), einen ausführlichen Lehrplan für die einzelnen Unterrichtsfächer und für die einzelnen Klassen, unter Mitwirkung der Lehrer der Anstalt in Fachkonferenzen auszuarbeiten.

Nachdem die vom Beginn jedes Schuljahres hat der Direktor dem Oberschulrath den Plan einer Vertheilung des Unterrichts unter die Lehrer einzureichen.

Auf Grund des genehmigten Planes der Unterrichtsvertheilung hat der Direktor einen Stundenplan für die Klasse (Gruppirungsweise Klassenabtheilung) aufzustellen.

Der Direktor hat insbesondere auch zu verhüten, daß die häuslichen Arbeitszeit der Schüler über das zulässige Maß hinaus in Anspruch genommen wird (vgl. § 13).

4. Bei Verwendung der Lehrkräfte ist Sorge zu tragen, daß in den unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und in allen Klassen der Realschulen der Hauptlehrer (Ordinarius) einen möglichst großen Theil des Unterrichts in seiner Hand vereinigt und der übrige Unterricht unter ein möglichst kleine Zahl von Lehrern vertheilt wird. In den oberen Klassen der Gymnasien darf der Unterricht zwar unter eine größere Zahl von Lehrern vertheilt werden, doch ist auch hier die Zersplitterung des Unterrichts thunlichst zu vermeiden. Es ist ferner Sorge zu tragen daß die Ordinarien womöglich die unteren und mittleren Klassen der Gymnasien und die der Realschulenklassen mit ihrer Klasse derartig aufsteigen, daß unter regelmäßigen Verhältnissen der Schüler drei Jahre hindurch von denselben Lehrer Hauptlehrer unterrichtet wird.

5. Die Ordinarius kann, mit Genehmigung des Direktors, die Lehrer seiner Klasse zu Klassenkonferenzen vereinigen, in welcher Berathung solcher die Klasse betreffenden Angelegenheiten, welche nicht dem Direktor vorbehalten sind.

§ 10

Die im § 8 und im § 9 1 und 3 enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Direktoren gelten auch für die Vorsteher der Schulen öffentlicher Behörden, Korporationen oder Stiftungen (vgl. §§ 5 und 6 der Verordnung des Reichskanzlers vom 10 Juli 1875 zur Ausführung des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen vom 12 Februar 1873) sowie für die Unternehmer von höheren Privatschulen (vgl. § 4 der genannten Verordnung).

§ 11.

Die Schülerzahl darf in den Vorschulklassen die Zahl 50, in den drei untersten Klassen der höheren Schulen die Zahl 40, in allen übrigen Klassen die Zahl 30 nicht überschreiten. Erforderlichen Falles sind in den Klassen von einjährigem Kursus Parallelabtheilungen mit getrenntem Unterricht einzurichten, die Klassen mit zwei Jahreskursen in solche mit je einem Jahreskursus zu zerlegen.

§ 12

In keiner Klasse darf die Zahl der obligatorischen wöchentlichen Lehrstunden an einem Tage mehr als sechs betragen.

In allen Klassen ist der Unterricht auf die Tagesstunden derartig zu vertheilen daß in der Regel kein Schüler an mehr als vier Nachmittagsstunden hintereinander Theil nimmt, nur ausnahmsweise und unter besonderen örtlichen Verhältnissen darf diese Zahl auf fünf erhöht werden.

Derjenige Unterricht welcher starke Anforderungen an Nachdenken und Gedächtniß stellt, ist so weit als möglich auf die ersten Stunden des Vormittags zu legen.

Die Zahl der obligatorischen Lehrstunden darf in der Woche höchstens betragen:

in den dritten und zweiten Vorschulklasse 21 ½,
in der ersten Vorschulklasse 23 ½,
in den beiden unteren Klassen der höheren Schulen 27—29,
in der Quarta und Tertia der Gymnasien sowie in der dritten, zweiten und zweiten Klasse der Realschulen 30
in den übrigen Klassen 32—34.

Für Schüler der Fachklassen (vgl. § 6 Absatz 3) werden in den physikalischen und chemischen Laboratorien oder in technischen Werkstätten oder auf freiem Felde angestellten Arbeitsstunden unter obige Zahlen insoweit nicht eingerechnet, als sie zur Verringerung der häuslichen Arbeitszeit dienen.

Kein Schüler der höheren Lehranstalten darf ohne besondere Erlaubniß des Direktors an mehr als zwei fakultativen Lehrstunden in der Woche Theil nehmen. Die Verfügung dieser Vorschrift zu überwachen, liegt dem Ordinarius ob.

Ueber die Ferien und über die Eintheilung derselben zwischen den Lehrstunden trifft der Oberschulrath Bestimmung.

§ 13.

Die Aufgaben für die häusliche Arbeit müssen so bemessen werden, daß ein Schüler von durchschnittlicher Begabung zu ihrer Lösung höchstens die nachstehende Zahl von Stunden in der Schulwoche gebraucht:

Zöglinge der Vorschulklasse	Gutgesinnte der Klasse	Häusliche Arbeitsstunden
7 8	3 2 Vorschulklasse	6/2
9	1 Vorschulklasse	5—6
10 11	Sexta, Quinta — Realklasse 6 5.	8
12, 13, 14	Quinta, Tertia — Realklasse 4 3 2.	12
15, 16, 17, 18	Sekunda, Prima — Realklasse 1	12—18

Die Befolgung dieser Vorschriften ist seitens der Ordinarien streng zu überwachen.

Vom Vormittag zum Nachmittag desselben Tages dürfen keine Arbeiten aufgegeben werden. Der Sonntag ist von Schularbeiten ganz frei zu halten. Für die Dauer der Oster- und Weihnachtsferien dürfen keine Arbeiten aufgegeben werden. Für die Dauer der Ober- und Sommerferien sind Aufgaben in mäßigem Umfange zulässig; den Schülern der unteren Klassenstufe soll während dieser Ferien Zeit gelassen zu freiwilligen Arbeiten.

§ 14.

1. Obligatorische Unterrichtsfächer der Gymnasien sind:

Religion. Deutsch. Lateinisch. Griechisch. Französisch. Geschichte und Geographie, Rechnen und Mathematik, Naturbeschreibung und Naturlehre, Turnen; außerdem auf der unteren Klassenstufe Schreiben, Zeichnen, Singen.

2. Obligatorische Unterrichtsfächer der Realschulen sind:

Religion. Deutsch, Französisch. Englisch. Geschichte und Geographie. Rechnen und Mathematik, Naturbeschreibung und Naturlehre, Zeichnen, Turnen, außerdem in den unteren Klassen Schreiben, Singen.

3. Die Unterrichtsfächer der Fachklassen und der Vorschulklassen sowie die fakultativen Unterrichtsgegenstände der Gymnasien und Realschulen bestimmt der Oberschulrath.

§ 15.

An den öffentlichen höheren Schulen können die Direktoren auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses einzelne Schüler von dem obligatorischen Gesangunterricht und vom Turnunterricht ganz oder theilweise dispensiren.

Von anderen obligatorischen Unterrichtsgegenständen kann der Oberschulrath unter besonderen Verhältnissen, nach Anhörung des Direktors, einzelne Schüler gelegentlich dispensiren. Vom Religionsunterricht kann dieser Dispens durch den Oberschulrath nur dann ertheilt werden, wenn der Nachweis geführt wird, daß für entsprechenden Ersatz gesorgt ist, der Dispens ist nicht zu verweigern für Schüler, welche Konfirmanden- oder Konfirmandenunterricht genießen.

§ 16.

Die höheren Schulen haben neben der geistigen und sittlichen Entwicklung der Schüler auch deren Ausbildung zu thunlichster Kraft und Gewandtheit zu fördern. Hierzu dienen in erster Reihe die obligatorischen Turnstunden, außerdem gemeinsame Ausflüge und sofern die Schüler nicht durch ihre häuslichen Verhältnisse zu genügender körperlicher Thätigkeit veranlaßt sind, gemeinsame Spiele im Freien. Endlich ist auch von Seiten der Schule zu anderen körperlichen Uebungen (wie Schwimmen, Schlittschuhlaufen u. s. w.) Anregung zu geben, so daß körperlichen Uebungen durchschnittlich vier Stunden in der Woche zufallen.

§ 17.

Mit Rücksicht auf die in den §§ 13 und 15 angegebenen Zahlen der Lehrstunden und häuslichen Arbeitsstunden sowie auf die im § 14 vorgeschriebenen Unterrichtsfächer bestimmt der Oberschulrath die Lehraufgabe in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und die Vertheilung der Lehrstunden auf die einzelnen Fächer.

Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß die Klassenstufen der höheren Schulen in Elsaß-Lothringen in Bezug auf die Ertheilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst den entsprechenden Klassenstufen der höheren Schulen in den anderen deutschen Staaten gleichberechtigt bleiben.

Das Hauptgewicht in der Lehraufgabe der Gymnasien ist auf die beiden klassischen Sprachen, die Geschichte und die Mathematik als auf diejenigen Unterrichtsgegenstände zu legen, welche vor allen geeignet sind, das Verständniß der Grundlagen unserer Kultur und eine solche Schulung des Geistes zu vermitteln, die zur späteren Durchdringung der mannigfaltigen Gebiete der Wissenschaft befähigt.

Das Hauptgewicht in der Lehraufgabe der Realschulen ist auf die Mathematik und auf die neueren Sprachen als auf diejenigen Unterrichtsgegenstände zu legen, durch welche vor allen die Fähigkeit entwickelt wird, dem Fortschreiten in der Beherrschung der Naturkräfte und dem Verkehrsleben die wichtigsten Kulturobjekte der Gegenwart mit Verständniß zu folgen.

In beiden Arten von Schulen soll der Schüler aus dem deutschen Unterricht die Herrschaft über das Wort zu freiem mündlichem Vortrag als Rüstzeug für das öffentliche Leben mitnehmen. Der Unterricht in allen Fächern soll den Schüler zum Weiterlernen anregen und ihm Freudigkeit zu eigener Fortbildung geben. Das Weiterlernen des Lernens darf nicht das Erstrebenswerthe sein. Das muß gesichert sein, daß das Denk- und Urtheilsvermögen des Schülers entwickelt und ihr gewöhnen, den Gedanken auf den vorliegenden Gegenstand zu konzentriren, muß das Hauptziel der Lehrthätigkeit sein.

§ 18.

Der Oberschulrath bestimmt, in welchen Fächern und in welcher Stufenfolge jedes der zur Zeit schulmäßig oder als Vorbereitung eines Gymnasiums bestehenden Real

gymnasien und Realprogymnasien seine Umwandlung in eine der im § 1 aufgezählten Arten von Lehranstalten zu bewilligen hat.

Karlsruhe, den 20. Juni 1883.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Freiherr **v. Manteuffel,**
Generalfeldmarschall

---

(330)
Verordnung, betreffend die Abänderung des Regulativs über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen.

Der § 8 des Regulativs über die Benutzung und Unterhaltung der Dienstwohnungen in Elsaß-Lothringen vom 25. Mai 1874 (Verkündigungen des Ober-Präsidiums Jahrgang 1874 Stück Nr 10) wird dahin abgeändert daß die nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen dem Miether zur Last fallenden Unterhaltungs-Kosten einer Dienstwohnung, welche im Interesse des Dienstes einem mit nicht mehr als 1500 ℳ jährlichen Gehalt besoldeten Beamten überwiesen ist, von der Landesverwaltung getragen werden.

Straßburg, den 8 Juni 1883

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

In Vertretung:

III. 4155. **v. Hofmann.**

---

(331)
Verfügungen über die Ausstellung der Jagdscheine, die Anbringung der Formulare und die Annahme und Verrechnung der Gebühren für die Jagdscheine

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 7 Mai 1883 betreffend die Jagdpolizei wird unter Aufhebung der vom dem Generaldirektor des Zölle und indirekten Steuern im Einverständniß mit dem ehemaligen Ober-Präsidenten am 22. Februar 1876 getroffenen entschlägigen Anordnungen bestimmt was folgt.

1.

Die Ausstellung der Jagdscheine bezw Jahresjagdscheine erfolgt vom 1 Juli 1883 ab unter Benutzung der vorgeschriebenen Formulare durch die Kreisdirektoren und Polizeidirektoren. Dieselben beziehen die Formulare nach Bedarf von den Einregistrements-Einnehmereien ihrer Amtssitze bezw sofern sich daselbst mehrere Einnehmereien befinden, von den Einregistrements-Einnehmereien für gerichtliche Urkunden.

Die Einregistrements-Einnehmereien werden durch die Einregistrements-Hauptzahlstellen alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar, also erste Mal im laufenden Monat Juni, und im Uebrigen nach den für den Bezug des Stempelmaterials geltenden Vorschriften und den nähigen Formularbeständen versehen.

Für die Zeit vom 1 Juli 1883 bis 1 Februar 1884 sind die rothen Formulare, für die Zeit vom 2. Februar 1884 bis 1. Februar 1885 die gelben, für die Zeit vom 2 Februar 1885 bis 1 Februar 1886 die grünen Formulare zu benutzen, und ebenso für die folgenden Jagdjahre in demselben Turnus, also in dem Jagdjahr 1886/87 wieder die rothen Formulare. Für die Jahresjagdscheine bleibt stets dieselbe Farbe (weiß)

2.

Die Formulare zu den Jagdscheinen sind als gebrauchte Papiere zu behandeln. Die Einregistrements-Einnehmereien, sowie die Kreis- und Polizeidirektionen haben für die sichere Aufbewahrung der von ihnen nach Nr 1 bezogenen Formulare Sorge zu tragen und über die Zahl der empfangenen und abgegebenen Formulare besonders Nachweisungen zu führen.

Die Kreis- und Polizeidirektionen erhalten den Einregistrements-Einnehmereien über die von denselben bezogenen Formulare Empfangsbescheinigungen, welche den Einnehmereien bis zu erfolgter Zahlung der Gebühren als Entlastungsbelege dienen.

3.

Wer einen Jagdschein lösen will, hat zunächst die gesetzliche Gebühr von 20 Mark bezw von 5 Mark für den Jahresjagdschein, bei dem Gemeindeeinnehmer einzuzahlen und alsdann ein schriftliches Gesuch um Ertheilung des Scheines auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier unter Anschluß einer Quittung des Gemeindeeinnehmers über die Einzahlung der Gebühr bei dem Bürgermeister einzureichen.

Das Gesuch kann bei dem Bürgermeister jeder Gemeinde in Elsaß-Lothringen angebracht werden. Die Einzahlung der Gebühr hat bei dem Rechner derjenigen Gemeinde zu erfolgen, in welcher die Ertheilung des Scheines nachgesucht wird; letzterer Gemeinde fließt der gesetzlich bestimmte Antheil an der Gebühr mit $^{1}/_{2}$ gleich 8 Mark bezw 2 Mark für den Jahresjagdschein zu.

Der Bürgermeister hat das Gesuch nebst Quittung mit deutlicher Neuerung dem Kreisdirektor bezw Polizeidirektor vorzulegen.

4.

Der Kreisdirektor (Polizeidirektor) trifft nach vorgenommener Prüfung und nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 7. Mai 1883 darüber Entscheidung, ob dem eingegangenen Gesuche stattzugeben ist oder nicht.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so ist der ausgefertigte Jagdschein nach Vermerkung desselben in dem nach Nr. 2 zu führenden Notizregister dem Gesuchsteller direkt zu übersenden.

Zugleich benachrichtigt die Kreisdirektion (Polizeidirektion) hiervon den Bürgermeister mit dem Auftrag dem Gemeinderechner behufs derselben Berechnung des der Gemeindekasse zu Gute kommenden Antheils an der Gebühr die erforderliche Einnahmeanweisung zu ertheilen.

Wird das Gesuch zurückgewiesen so benachrichtigt der Kreisdirektion (Polizeidirektion) den Bürgermeister, den Gemeinderechner zur Rückzahlung des für den Jagdschein eingezahlten Betrages an den Einschätzer anzuweisen.

5.

Von Seiten der Gemeinderechner sind die zu Landeskasse fließenden Gebühren für die bis einschließlich zum 30 September und 30 März eines jeden Jahres ausgefertigten Jagdscheine und zu 12 Mark sowie zu 3 Mark für die Jahresjagdscheine pünktlich bis zum 26 der genannten Monate an die Einregistrementsbeamtenverein von welchen nach Nr 1 die Formulare bezogen worden sind unter Anschluß eines Namensverzeichnisses der Empfänger der Jagdscheine abzuliefern.

Die Einregistrementsbeamtenverein haben darauf über die empfangenen Beträge umgehend stempelfreie Quittungen zu ertheilen und die Verbuchung in der für die Vereinnahmung des Stempelertrages vorgeschriebenen Weise zu bewirken.

6

Die Kreisdirektionen und Polizeidirektionen übersenden den Einregistrementsbeamtenvereinen über die bis zum 30 September und 30 März einschließlich ausgestellten Jagdscheine längstens bis zum 26. der genannten Monate Kontrolanzeige und den nach Nr 2 zu führenden Nachweisungen auf Grund deren die Einnahmereien zu prüfen haben ob die Gebühren für die ausgestellten Jagdscheine von den Gemeinderechnern rechtzeitig und vollständig abgeführt worden sind. Etwaige hierbei sich ergebende Anstände sind alsbald durch Benehmen mit dem Kreisdirektion (Polizeidirektion) bezw. dem betreffenden Gemeinderechner zu erledigen.

7

Am Schlusse des Rechnungsjahres hat eine vollständige Abrechnung stattzufinden.

Zu dem Zweck werden die Kreisdirektionen (Polizeidirektionen) den Einregistrementsbeamtenvereinen bis zum 26 März neben den nach Nr 6 an diesem Tage vollzogenen Kontrolanzeigen besondere Bescheinigungen über die am Abend des 29 März bei ihnen vorhandenen gewesenen noch unverausgabten Jagdscheinformulare zustellen. Gleichzeitig haben die Kreisdirektionen (Polizeidirektionen) die noch vorhandenen für das abgelaufene Jagdjahr (vom 2 Februar des ersten bis 1 Februar des anderen Jahres) bestimmten Formulare den Einnahmereien zurückzusenden und dies auf der auszustellenden Bescheinigung zu vermerken.

Die Summen bei den Kreisdirektionen (Polizeidirektionen) verbleibenden Bestände bilden die ersten Belastungsposten in den bei den Einregistrementsbeamtenvereinen für das neue Jahr zu eröffnenden Rohregistern (Nr 2) und unter Hinzurechnung der bei den Einnahmereien am 30 März Abends vorräthigen, sowie der denselben von den Kreisdirektionen (Polizeidirektionen) zurückgesandten Formulare die Gesammtrestbestände welche in den am Jahresschluß aufzunehmenden Steuerschlußzetteln abzuführen und Nachweisungen die Steuerzielberechnung als Abgang ohne Weiteres zu berechnen.

Alle vom 21 März ab ausgefertigten Jagdscheine sind erst für das kommende Rechnungsjahr zu berechnen.

8

Die von den Kreisdirektionen (Polizeidirektionen) gemäß der Bestimmung unter Nr 2 ertheilten Empfangsbescheinigungen sind derselben von Seiten der Einregistrementsbeamtenvereinen zurückzugeben, sobald der in die Landeskasse fließende Antheil an den Gebühren für die als unverdient bezeichneten Jagdscheinformulare bei denselben eingezahlt ist, wovon sodann die Formulare von den Kreisdirektionen nach Maßgabe der Nr 7 Absatz 2 den Einnahmereien zurückgesandt sind

9.

Für die Gebühren von Jagdscheinen, welche in Folge Nichtbescheinigung der nachstehend Bestimmungen nicht zur Ablieferung und Verrechnung gelangen, haben derjenige Beamte, welchem das Verschulden zur Last fällt.

10.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1 Juli 1883 in Wirksamkeit.

11

Die vor dem 1 Juli 1883 nach Maßgabe der Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 3 Mai 1844 ertheilten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Zeit für welche sie ausgestellt worden sind.

Hinsichtlich dieser Jagdscheine und der dazugehörigen Formulare hat am 1 Juli 1883 eine vollständige Schlußabrechnung stattzufinden.

Zu dem Zweck haben die Gemeinderechner die zu Landeskasse fließenden Gebühren für die nach Maßgabe des Gesetzes vom 1844 bis einschließlich den 30 Juni dieses Jahres ausgestellten Jagdscheine am 1 Juli an die Einregistrementsbeamtenvereinen unter Anschluß eines

Ausweisverzeichnisses der Empfänger der Jagdscheine abzuliefern.

Die Kreis- und Polizeidirektionen haben am 1 Juni der Enregistrementsbehörden die erforderlichen Kontrolauszüge aus dem Notizregistern mitzutheilen und gleichzeitig die gesammten noch ausstehenden alten Formulare zurückzusenden. Sie erhalten alsdann die den Einnehmereien früher ausgestellten Empfangsbescheinigungen zurück.

Die Enregistrementseinnehmereien übersenden demnächst den ganzen Vorrath an alten Formularen an die Enregistrementshauptbuchhalterei und bescheinigen die Verrechnung nach Maßgabe des vorletzten Absatzes Ziffer 7.

Straßburg, den 13 Juni 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
von Hofmann.

(328) Bekanntmachung.

Die Prüfung für Lehrerinnen und Vorsteherinnen höherer Töchterschulen findet für den Bezirk Unter-Elsaß zu Straßburg in der Zeit vom 15 November dieses Jahres ab statt.

Die Meldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier geschrieben nach Maßgabe der §§ 4 und 8 der Prüfungsordnung vom 13 April 1876 bis zum 1 September d. Js. dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen einzureichen.

Straßburg, den 16. Juni 1883.

Der Kaiserliche Oberschulrath.

O. S. 2979 Der Direktor
Richter.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(329) Verordnung,

betreffend das polizeiliche Meldewesen

Auf Grund des Dekrets vom 22 Dezember 1789 (Sekt. III Art 2 § 1 und 9) wird hiermit für den Bezirk Unter-Elsaß verordnet was folgt

§ 1

Es sind verpflichtet, der Polizeibehörde zu melden

1. die Vermiether von Wohnungsräumen oder Schlafstellen den Zuzug und den Abzug ihrer Miether,
2. die Haushaltungsvorstände den Zuzug und den Abzug der zu ihrer Haushaltung gehörigen Personen (Familien-Angehörigen, Pflegekinder, Dienstboten, Lehrlinge u. s. w),
3. diejenigen, welche abgesehen von den Fällen unter Nr 1 und 2 eine Person in Nachtquartier aufnehmen, Beginn und voraussichtliche Dauer des Aufenthalts dieser Person.

Der vorübergehende Aufenthalt von Familienangehörigen, welche Angehörige des Deutschen Reiches sind, notleidenden nicht der Meldepflicht.

Gastwirthe und gewerbsmäßige Vermiether möblirter Zimmer haben, unbeschadet der ihnen nach Art. 475 Nr. 2 des Code pénal hinsichtlich der Führung und Vorlegung der Fremdenregister obliegenden Verpflichtungen, die Aufnahme jedes Fremden, welcher nicht Angehöriger des Deutschen Reiches ist, nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer 3 zu melden.

§ 2.

Die Meldung muß den vollständigen Namen, den Stand oder das Gewerbe, das Alter und den Ort der Geburt der zu meldenden Personen enthalten.

Außerdem ist in der Anmeldung in letzte in der Abmeldung, wenn thunlich die künftige Meldung des zu Meldenden anzugeben.

In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohner kann die Polizeibehörde allgemein vorlegen, daß die Meldung schriftlich erfolgt und daß sie dieselbe ein bestimmtes Formular benützt wird

§ 3.

Die Meldungen sind binnen 24 Stunden nach Eintritt der zu meldenden Thatsache zu erstatten. Gastwirthe und gewerbsmäßige Vermiether von möblirten Zimmern haben die ihnen nach § 1 Absatz 2 obliegende Meldung noch am Tage der Ankunft des Fremden oder spätestens am anderen Morgen zu machen.

In Gemeinden welche in mehrere Polizei-Bezirke getheilt sind, hat die Meldung bei der Polizeistelle des betreffenden Bezirks (Section, Revier) zu erfolgen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden nach Art. 471 Nr 15 des Code pénal,

Zuwiderhandlungen der Gastwirthe und gewerbsmäßigen Vermiether möblirter Zimmer gegen die Vorschriften des Artikels 475 Nr. 2 Code pénal nach diesem Artikel bestraft

§ 5

Die Polizei-Verordnung vom 13. Mai 1879, betreffend die Anmeldung von Ausländern wird hierdurch aufgehoben.

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten vom 1 August 1883 an in Wirksamkeit.

Straßburg, den 16. Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident

IV 8512. **Back.**

---

(324) Polizeiverordnung.

betreffend die Bezirkspolizeiverordnung vom 16 Juni 1883, betreffend das polizeiliche Meldewesen

Zum Vollzuge der Verordnung vom 16. Juni 1883 betreffend das polizeiliche Meldewesen, wird hiermit Nachstehendes verfügt:

1. Die Bestimmungen der Verordnung finden auf Inländer und Ausländer gleichmäßig Anwendung. Die Verordnung vom 13. Mai 1879 (Bezirks-Amtsblatt 1879 S. 114), betreffend die Meldepflicht der Ausländer, ist daher ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

   Durch die gegenwärtige Verordnung werden dagegen die bestehenden Bestimmungen über die periodischen Meldungen von Optanten und Auswanderern, die Bestimmungen über die militärischen Meldungen fremdunterthäniger Militärpersonen und die Bestimmungen über die Führung und Vorlage von Listen über Fremdenbesuch nicht aufgehoben. Inländer nicht betroffen. Diese Bestimmungen sind mithin auch wie vor zu befolgen.

   Die durch § 1 Absatz 2 der Verordnung den Gastwirthen und gewerbsmäßigen Vermiethern möblirter Zimmer auferlegte Meldepflicht erstreckt sich nur auf solche Fremden, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind. Alle deutschen Fremden sind lediglich in den nach Art. 475 Nr 2 des Code pénal zu führende Fremdenregister einzutragen. Von dieser Eintragung in das Fremdenregister darf auch bei der Polizeibehörde zu meldenden Inländers nicht abgesehen werden.

   Wenn zur Haushaltung des Vermiethers gehörige Personen, die Fremdenregistrige Dienstboten u. sich dauernd bei ihm niederlassen, oder von ihm wegziehen, oder wenn bestimmte Theile des Gastzimmers dauernd zum Miethern bewohnt werden, so hat der Gastwirth in seiner Eigenschaft als Haushaltungsvorstand oder Vermiether von Wohnungsräumen den Zuzug und Abzug dieser Personen gemäß § 1 Nr 1 und 2 der Verordnung auch dann der Polizeibehörde zu melden, wenn diese Personen Angehörige des Deutschen Reiches sind.

2. Unter Zuzug und Abzug ist im § 1 Nr 2, ebenso wie im § 1 Nr 1, die Gründung oder Auflösung eines dauernden Wohnsitzes und nicht eine nur vorübergehende Ab- oder Abwesenheit zu verstehen. Der vorübergehende Aufenthalt soll unter Nr 2 des § 1 (Satz 2 d) eine zu einer Haushaltung gehörige Person für einige Zeit auf Reisen oder anderswohin zu Besuch so ist der Haushaltungsvorstand zur Meldung des Weggangs nicht verpflichtet da nicht ein Abzug die Auflösung der Zugehörigkeit zu der Haushaltung, sondern lediglich eine vorübergehende Abwesenheit vorliegt.

3. Nach § 1 Nr 2 der Verordnung ist der Haushaltungsvorstand verpflichtet auch die Pflegekinder zu melden. Es sollen hierunter insbesondere die Halbkinder, d. h. Kinder, welche seitens ihrer Eltern dritten Personen zur Wartung und Pflege anvertraut sind. Auf die Haushaltung dieser Bestimmung ist besonders zu achten.

4. Die vorgeschriebenen Meldungen sind in der Stadt Straßburg bei dem Polizeikommissariat des betreffenden Reviers, in allen übrigen Gemeinden bei dem Bürgermeister zu machen.

5. Ueber die erfolgte Meldung ist auf Verlangen von der Polizeibehörde ein Ausweis zu erstellen. Soferne auch § 2, Absatz 3 die Ortspolizeibehörde verlangt, daß die Meldung schriftlich erfolge empfiehlt es sich für die schriftliche Meldung die nachgenden Formulare vorzuschreiben. Das Formular II wurde für die Meldungen dienen, welche Gastwirthe und gewerbsmäßige Vermiether möblirter Zimmer hinsichtlich der von Ihnen aufgenommenen Ausländer (§ 1 Absatz 2 der Verordnung) zu machen haben, das Formular I für alle übrigen Meldungen.

   Die Ausstellung schriftlicher Meldungen wird besonders in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit stark fluktuirender Bevölkerung angezeigt sein.

6. Für jede Gemeinde sind Register anzulegen, in welche die der Ortspolizeibehörde gemachten Meldungen einzutragen sind. Die Ortspolizeibehörden sind für die ordnungsmäßige Führung und sorgfältige Aufbewahrung der Register verantwortlich.

7. Die Verordnung ist in jeder Gemeinde ortsüblich zu publiziren.

Straßburg, den 16 Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident

IV 8512 **Back.**

I.

An- / Ab- | meldung.

Am ten 188 ist nachstehend verzeichnete Person

von der Straße Nr.

nach der Straße Nr. angezogen / verzogen

(Bei Zuzügen von außerhalb und Abzügen nach außerhalb ist statt „Straße" der Ort und Kreis anzugeben.)

Vor- und Zunamen.	Stand oder Gewerbe	Alter.	Geburts- Ort.	Geburts- Kreis.	Angabe ob Hausmiethe, Miether, in Pension, Lehre, Dienst, zu Besuch ꝛc.	Angabe im Falle des nur vorübergehenden Aufenthalts, die voraussichtliche Dauer des letzteren.
1	2	3	4			

(Namen der Gemeinde) , den ten 188

Name, Stand und Wohnung des zur Meldung Verpflichteten

II.

Anmeldung.

Gemeinde ... Bezirksamt ...

Verzeichniß der am ... ten ... 188 .. angekommenen Fremden.

Vor- und Zunamen	Stand oder Gewerbe.	Alter.	Heimathsort	Staatsangehörigkeit	Wohnung	Voraussichtliche Dauer des Aufenthalts

Name des zur Meldung Verpflichteten.

---

(325) Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr über die Schiffbrücken bei Mariabrunn—Sulzbach Schönau—Westweil, Kleinau—Kappel, Grißheim—Ottenheim und Straßburg—Kehl, sowie den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben.

In Folge einer zwischen der Großherzoglich Badischen und der Elsaß-Lothringischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird hinsichtlich des Verkehrs über die Schiffbrücken bei Mariabrunn—Sulzbach Schönau—Westweil, Rheinau—Kappel, Grißheim—Ottenheim und Straßburg—Kehl sowie des Durchlasses von Schiffen und Flößen durch dieselben, unter Aufhebung der bezüglichen Verordnung vom 30 December 1875, mit Wirksamkeit vom 1. Juli dieses Jahres ab verordnet, was folgt:

Verkehr über die Brücken.

§ 1.

Der Verkehr über die Brücken ist jeder Zeit gestattet, wenn die Barrieren am Ufer nicht gesperrt sind. Ist dies der Fall, so ist das Passiren der Brücken untersagt.

Ein Brückengeld wird beim Uebergang über die Brücken nicht entrichtet.

§ 2

Muß die Passage über die Brücken wegen Hochwasser oder wegen anderer Umstände ganz eingestellt werden, so werden Personen, sofern der Wasserstand und das Wetter es erlauben, von den Brückenaufsehern in Nachen übergesetzt.

§ 3

Bei Benutzung der Brücken ist jeder unnöthige, den Verkehr störende Aufenthalt zu vermeiden.

§ 4

Fuhrwerke, welche sammt ihrer Ladung mehr als 70 Zentner und überdieß, wenn sammt ihrer Ladung mehr als 100 Zentner wiegen, dürfen die Brücken nicht passiren. Die Fuhrwerksbesitzer haben auf Verlangen der Brückenaufseher das Gewicht der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

Die mit der Aufsicht betrauten technischen Beamten sind wegen besonderer Umstände, außerordentlicher wegen der Nothwendigkeit von Reparaturen, wegen Hochwassers oder wegen Eisgängen, den Verkehr über die Schiffbrücken ganz einstellen oder nur geringere Lasten beim Fuhrwerksverkehr als zulässig erklären, namentlich sind das zulässige Maximalgewicht bei Hochwasser und Eisgängen auf 30 Centner, bei

Reparaturen für vierrädrige Fuhrwerke auf 50, für zweirädrige Fuhrwerke auf 35 Zentner festgesetzt werden.

§ 5

Beim die Brücken darf nur im Schritt gerritten und gefahren werden, muß stets die rechte Seite einzuhalten ist. Fußgänger, die nicht vom Boote aus ihr Gespann lenken, müssen beim Passiren über die Brücken die Pferde ꝛc. am Zügel führen.

Fuhrwerk, welche sich in gleicher Richtung über die Brücken bewegen, dürfen auf denselben nicht nebeneinander, sondern blos hintereinander fahren.

Das Anhängen von beladenen Fuhrwerk ist für die Ueberfahrt über die Brücken verboten.

Befindet sich eine Heerde Vieh auf den Brücken, so darf kein einzelnes hinzugetrieben Vieh und kein Fuhrwerk auf dieselben gebracht werden.

Werden Steine über die Brücken geführt so müssen sie auf Stricken an den Füßen und an den Hinterrädern gebunden und so mitbefestigt 2 Führern begleitet sein, sollen sie nicht an einem Rahmen befestigt werden.

§ 6

Wagen, welche den sichtbaren Barrière am Ufer warten, müssen dort nach Bestimmung der Brückenmeister an dem Stelle halten, an der sie an den Brücken abfahrenden Wagen nicht hindern, und dürfen auf dann erst die Brücken fahren, wenn dem Fuhrwerk auch dieselben zu verlassen sind.

§ 7

Das Ueberziehen von Schiffen, Flößen oder Holzern von einem zum andern Ufer längs der Pontonbrücken oder über dieselben ist nur mit Genehmigung der Brückenmeister gestattet.

Das Anbinden von Schiffen und Flößen an die Brücken ist verboten.

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücken.

§ 8

Der Durchlaß von Schiffen, bemannen Fahrzeugen oder Flößen ist nur bei Tage erlaubt und ist stets den Schiffern und Flößern ob, die Brückenmeister von der Annahl ihrer Schiffe und Flöße rechtzeitig zu benachrichtigen.

Bei Schiffen und bemannen Fahrzeugen hat diese Anzeige eine Vierstunde, bei Flößen eine Stunde vor deren Ankunft zu geschehen.

Allen Fahrzeugen der beiderseitigen Finanzverwaltungen ist der Durchpaß durch die Brücken jederzeit gestattet. Sobald die Brücken geöffnet sind, muß auf denselben eine weithin sichtbare Flagge an einem 12 Meter hohen Mast aufgezogen.

§ 9

Alle Schiffe und Flöße haben beim Passiren der Brücken der Ordnung des Fahrwegs zu folgen, und genau durch die Mitte der Durchfahrt zu steuern.

§ 10

Die Flöße haben in 1000 Meter Entfernung von den Brücken eine aus roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge von mindestens 2 Meter Länge und 0.7 Meter Breite aufzupflanzen.

§ 11

Dampfschiffe haben ihre Absicht, die Brücken zu passiren, durch dreimaliges Wiederholen von 7 Glockenschlägen rechtzeitig anzukündigen.

Bei der Thalfahrt haben Dampfschiffe 500 Meter oberhalb des 100 Meter niederhalb der Brücken für Fahrzeuge da sind so weit zu verringern, als die Steuerung des Schiffes dieses gestattet.

Auf der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücken nur langsam passiren.

§ 12

Eine das Oeffnen der Durchlässen ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Der Brückenmeister ist verpflichtet für ihre Leistungen von den Schiffern oder Flößern ein Bestätigung anzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 13.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Akte vom 17 Oktober 1868, der Schiffahrtspolizei- und Flößordnung vom 2 Juli 1869 und des Nachtrags hiezu vom 16 Februar 1878, sowie der Verordnung über den Transport explosiven, entzündlichen Stoffen und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 17 März 1880 genau zu beachten.

§ 14

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den Gesetzen und den bestehenden Strafbestimmungen der Reichsschiffahrtsakte bestraft.

§ 15

Die Brückenmeister haben die Beobachtung obiger Vorschriften und die Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Brückenverkehrs Strenge zu sorgen.

Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Brückenmeister ist die Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen die Brückenordnung ob.

§ 16.

Etwaige Beschwerden gegen die Brückenmeister und Brückenmeisterschaft sind bei derjenigen technischen Bezirksbehörde anzubringen, zu deren Verwaltung die Brücke gehört.

§ 17.

Das Brückenmeisterschaftspersonal ist berechtigt solche Personen welche obige Vorschriften zuwiderhandelt oder Schaden an den Brücken oder deren Zubehör angerichtet haben, anzuhalten, und sich darüber über ihre Personlichkeit auszuweisen und im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Betrag des verursachten Schadens und der erkannten Strafe genügende Sicherheit zu stellen haben.

Schiffe und Flöße dürfen in keinem Falle an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden, sobald der Führer derselben sich über seinen Namen und Wohnort ausgewiesen hat.

Schiffe und Flöße müssen mit den gesetzlich vorgeschriebenen Namen und dem Wohnort der Eigenthümer,

Google

und, falls diese mehrere Fahrzeuge haben, auch mit Nummern versehen sein.

Straßburg, den 14. Juni 1893.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
V. 9996. **Gotzslor.**

---

(326) Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr über die Schiffbrücken bei Gambsheim—Freistett, Drusenheim—Greffern und Selz—Plittersdorf, sowie den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben.

In Folge einer zwischen der Großherzoglich Badischen und der Elsaß-Lothringischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird bezüglich des Verkehrs über die Schiffbrücken bei Gambsheim—Freistett, Drusenheim—Greffern und Selz—Plittersdorf, sowie des Durchlasses von Schiffen und Flößen durch dieselben, unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 30. Dezember 1875, 26. November 1877 und 24. Mai 1880, mit Wirksamkeit vom 1. Juli dieses Jahres verordnet, was folgt:

Verkehr über die Brücken.

§ 1.

Der Verkehr über die Brücken ist jeder Zeit gestattet wenn die Barrieren am Ufer nicht gesperrt sind. Ist dies der Fall, so ist das Passiren der Brücken unzulässig.

Ein Brückengeld wird beim Uebergang über die Brücken nicht entrichtet.

§ 2.

Muß die Passage über die Brücken wegen Hochwassers oder wegen anderer Umstände ganz eingestellt werden, so werden Personen, sofern der Wasserstand und das Wetter es erlauben, von den Brückenmannschaften in Nachen übergesetzt.

§ 3.

Bei Benutzung der Brücken ist jeder unnöthige, den Verkehr störende Aufenthalt zu vermeiden.

§ 4.

Zweiräderige Fuhrwerke, welche sammt ihrer Ladung mehr als 70 Zentner und vierräderige, welche sammt ihrer Ladung mehr als 100 Zentner wiegen, dürfen die Brücken nicht passiren. Die Transportführer haben auf Verlangen der Brückenwärter das Gewicht der Ladung anzugeben und nachzuweisen.

Die mit der Aufsicht betraute technische Bezirksbehörde kann wegen besonderer Umstände, insbesondere wegen der Nothwendigkeit von Reparaturen, wegen Hochwassers oder wegen Eisgängen, den Verkehr über die Schiffbrücken ganz einstellen oder nur geringere Lasten beim Fuhrwerksverkehr als zulässig erklären; namentlich kann das zulässige Maximalgewicht bei Hochwasser und Eisgängen auf 20 Zentner, bei Reparaturen für vierräderige Fuhrwerke auf 60, für zweiräderige Fuhrwerke auf 35 Zentner festgesetzt werden.

§ 5.

Ueber die Brücken darf nur im Schritt geritten und gefahren werden, wobei stets die rechte Seite einzuhalten ist. Fuhrleute, die nicht vom Bocke aus ihr Gespann führen, müssen beim Passiren über die Brücken die Pferde am Zügel führen. Fuhrwerke, welche sich in gleicher Richtung über die Brücken bewegen, dürfen auf denselben nicht nebeneinander sondern bloß hintereinander fahren.

Das Anhängen von dahinterem Fuhrwerk ist für die Ueberfahrt über die Brücken verboten.

Befindet sich eine Heerde Vieh auf den Brücken, so darf kein entgegenkommendes Vieh und kein Fuhrwerk auf dieselben geführt werden.

Werden Stiere über die Brücken geführt, so müssen sie mit Stricken an den Füßen und an den Hörnern gebunden und je von mindestens 2 Führern begleitet sein, sofern sie nicht an einem Nasenringe geführt werden.

§ 6.

Wagen, welche bei geschlossener Barriere am Ufer warten, müssen nach Bestimmung der Brückenwärter an einer Stelle halten, an der sie die von den Brücken abfahrenden Wagen ꝛc. nicht hindern, und dürfen erst dann auf die Brücken fahren, wenn kein Fuhrwerk mehr dieselben zu verlassen hat.

§ 7.

Das Ueberziehen von Schiffen, Flößen oder Hölzern von einem zum anderen Ufer längs der Pontonbrücke oder über dieselben ist nur mit Genehmigung der Brückenmeister gestattet.

Das Anbinden von Schiffen und Flößen an die Brücken ist verboten.

Durchlaß von Schiffen und Flößen durch die Brücken.

§ 8.

Die Durchfahrt von Schiffen, kleineren Fahrzeugen oder Flößen durch obige Schiffbrücken ist nur bei Tage erlaubt, jedoch mit der Maßgabe, daß allen Fahrzeugen der beiderseitigen Flußbauverwaltungen die Durchfahrt durch die Brücken jederzeit gestattet ist.

Die beabsichtigte Durchfahrt ist bei den Brückenmeistern entweder auf telegraphischem Wege oder in der sonst vorgeschriebenen Weise rechtzeitig anzumelden.

§ 9.

Die Anmeldung der Durchfahrt auf telegraphischem Wege geschieht, indem sich die Führer von Flößen und zu Thal gehenden Schiffen der elektro-magnetischen Signaleinrichtung, beziehungsweise der Telegraphenleitung entlang des rechtsseitigen Rheinufers von Kehl bis zur Selz—Plittersdorfer Schiffbrücke bedienen.

Die Stationen befinden sich:

Station I im Hauptgebäude des Bahnhofs zu Kehl,
" II in der Rheinbauhütte an der Kinzigmündung nur für die Signaleinrichtung,
" III im Brückendienstgebäude bei Freistett,
" IV im Brückendienstgebäude bei Greffern,
" V im Brückendienstgebäude bei Plittersdorf.

Die Anmeldung bei denen Stationen muß schriftlich geschehen unter Benutzung der nachstehenden Formulare
LII. A. für Flöße,
LII. B. für Schiffe

§ 10

1) Die auf der Krutz in den Rhein ausklaufenden Flöße sind an der Station II da vom Kehler Hafen abgehenden oder vom Oberrhein kommenden Flöße an der Station I anzumelden.

2) Die Anmeldung der Schiffe kann für den Durchlaß durch die unterhalb gelegenen Brücken bei den Stationen I, III und IV, an der Station II aber nur für den Durchlaß durch die Brücke bei Gambsheim—Freistett geschehen, letzteren Falles ist bei beschleunigter Wasserfahrt durch die eine oder die beiden folgenden Brücken die Anmeldung bei Station III zu erneuern.

§ 11.

Die Anmeldung zu jeweils zu bewirken, wenn das Floß oder Schiff zu Abfahrt, beziehungsweise Weiterfahrt bereit liegt. Soll angemeldete Floß oder Schiff darf aber die Fahrt nicht ohne weitere Benachrichtigung fortsetzen, wenn die Anmeldung nach der nächsten Station signalisirt und von dortiger Leitung wurden ist, wurden den anmeldenden Floß- oder Schiffsführer von Bestimmung besonders und Letzterer ist während der Fahrt dem Brücken- und Abenbaupersonal auf Verlangen anzuzeigen.

§ 12

1) Wird ein mit der elektro-magnetischen Signalleitung angemeldetes Floß oder zu Thal gehendes Schiff auf der Strecke sie welche die Anmeldung erfolgt ist, aus irgend welchem Grunde aufgehalten, so daß die Fahrt zwischen zwei Signalstationen eine erheblich längere Dauer als bei ununterbrochener Fahrt in Anspruch nimmt, so ist der Floß- oder Schiffsführer gehalten auf der eingetretenen Verzögerung die jedesmalige Ankunft der Flöße an der nächstanstoßenden Schiffbrücke so rasch, als nach den Umständen des Falles möglich, Nachricht zu geben. Für die Weiterfahrt bei Flößen oder Schiffen auch in diesem Falle die Anmeldung zum Durchlaß durch die Schiffbrücken erneuert werden.

2) Ein nach angenommen daß ein Floß oder Schiff unterwegs aufgehalten Verzögerungsfalle in Fahrt anderen wurde und die jedesmalige Anmeldung demnach ihre Gültigkeit verloren hat, kann das Floß oder Schiff zum Zeitpunkte der Anmeldung beziehungsweise der signalisirten Durchfahrt all gerechnet auf der Fahrt zwischen

a) dem Kehler Hafen und der Schiffbrücke Gambsheim—Freistett mehr als 4 Stunden,
b) der Krutzmündung und Schiffbrücke Gambsheim—Freistett mehr als 2 Stunden,
c) der Schiffbrücke Gambsheim—Freistett und jener der Dreisenhaus—Greffern mehr als 2 Stunden
d) der Schiffbrücke Drusenheim—Greffern und jener bei Selz—Bitterdorf mehr als 1 Stunden

zubringt.

§ 13.

Ist die elektro-magnetische Signalleitung aus irgend welchen Gründe vorübergehend nicht benutzbar oder will ein Floß- oder Schiffsführer dieselbe nicht benutzen so ist der Floßführer gehalten die Ankunft des Floßes vermittelst eines Boten mindestens eine Stunde vorher dem Brückenmeister anzumelden, die Anmeldung eines Schiffes oder kleineren Fahrzeuges hat in diesem Falle in genügender Weise mindestens eine Viertelstunde vor der Ankunft zu erfolgen.

Wenn während der Fahrt eines telegraphisch angemeldeten Floßes oder Schiffes eine Störung der Telegraphenleitung bemerkbar wird, durch welche die rechtzeitige Signalisirung der Durchfahrt an die nächstfolgende Brücke gehindert ist, so ist die Weiterfahrt des Floßes oder Schiffes auf die Aufforderung des Brückenmeisters auf die im vorigen Absatz bezeichnete Weise bei der nächstfolgenden Brücke anzumelden

§ 14

Wenn der angemeldeten Durchfahrt eines Floßes durch die Brücke Nichts entgegensteht, so wird alsbald nach erfolgter Anmeldung auf den Brücken in der Nähe des rechtzeitigen Ufers eine auf 16 cm/s und schwarz abwechselnden Fehlern bestehende Flagge aufgezogen. Sobald der Durchfahrt der Brücken für die Fahrt eines Floßes oder Schiffes geöffnet worden ist werden die beiden Seiten der Durchfahrtsöffnung durch je eine rothe und weiße Flagge bezeichnet

Wenn die Schiffbrücken gegen einzelnere Hindernisse, z. B. Sturm, Beschädigungen u. s. w. zeitweise nicht geöffnet werden können, so wird dies den angemeldeten Schiffen oder Flößen durch eine auf die Mitte der Brücken aufgesteckte blau und weiße Flagge angezeigt.

Ist das Flagge aufgezogen oder unterbleibt bei der Annäherung eines Floßes oder zu Thal gehenden Schiffes das Aufstecken der die geschehene Anmeldung bei Nichtbezeichnung der die gesetzte Oeffnung der Brücken angegebenen Flagge, so muß das Floß, beziehungsweise das Schiff in genügender Entfernung oberhalb der Schiffbrücken so rasch als möglich zum Stehen gebracht werden

Die Flagge müssen bei besseren Augenschein selber eine so große sein, daß sie auf die Entfernung, für der sie bestimmt sind noch deutlich erkannt werden können.

Die Breite der Flaggen muß die Höhe mindestens gleich sein darf aber letztere höchstens um die Hälfte überschreiten

Bei den roth und weißen sowie den blau und weißen Flaggen muß die Theilung wagrecht derart erfolgen daß die untere Hälfte weiß ist.

§ 15.

Alle Flöße und Schiffe haben dem Pfosten der Brücken der Richtung des Thalweges zu folgen und genau durch die Mitte der Durchfahrt zu steuern.

§ 16.

Sobald das zur Durchfahrt bestimmte Floß oder Schiff in Sicht der Schiffbrücken kommt, ist von dem Führer desselben eine weißen schwarz Flagge aufzuziehen und zwar auf dem Floß eine aus roth und schwarz abwechselnden Fehlern bestehende Flagge von mindestens 2 Meter Länge und 0,5 Meter Breite, auf dem Schiff eine roth-weiße Flagge von 2 Meter Länge und 0,5 Meter Breite.

§ 17.

Für die Anmeldung der Flöße mit der elektro-magne-

Digitized by Google

lischen Signaleinrichtung wird von jedem Floß — ohne Unterschied der Größe und bei zu durchfahrenden Uferstrecke — eine Gebühr von vier Mark erhoben.

Dieselbe ist bei Empfang des mit dem Dampfsiegel der Großherzoglichen Rheinbauinspektion versehenen Anmeldeformulares (Anlage V) zum Voraus zu entrichten.

In dem Falle des § 13 Absatz 2 wird die gezahlte Gebühr zurückerstattet.

§ 18.

Dampfschiffe haben die Absicht, die Brücken zu passieren durch Aufhissen von Wimpeln den 7 Glockenschlägen rechtzeitig anzukündigen.

Bei der Thalfahrt haben Dampfschiffe 500 Meter oberhalb bis 100 Meter unterhalb der Brücke ihre Fahrgeschwindigkeit soweit zu vermindern, als die Steuerung des Schiffes dieses zuläßt.

Auf der Bergfahrt dürfen Dampfschiffe die Brücken nur langsam passieren.

§ 19.

Für das Oeffnen des Durchlasses ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

Die Brückenmannschaft ist unterstützt für ihre Leistungen von den Schiffen oder Flößen eine Belohnung anzunehmen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsakte vom 17 Oktober 1868 die Schiffahrtspolizei- und Flößordnung vom 2. Juli 1869 und des Nachtrags hiezu vom 16 Februar 1878, sowie der Verordnung über den Transport explosiver, entzündlicher, ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 17 März 1880 genau zu beachten.

§ 21.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach den Gesetzen und den besonderen Strafbestimmungen der Rheinschiffahrtsakte bestraft.

§ 22.

Die Brückenwärter haben für Beobachtung obiger Vorschriften und für Erhaltung der Ordnung und Sicherheit des Brückenverkehrs Sorge zu tragen.

Den Anordnungen derselben ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Brückenmannschaft liegt die Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen die Brückenordnung ob.

§ 23.

Etwaige Beschwerden gegen die Brückenwärter und die Brückenmannschaft sind bei derjenigen localen Polizeibehörde anzubringen, zu deren Verwaltung die Brücke gehört.

§ 24.

Das Brückenaufsichtspersonal ist berechtigt solche Personen, welche obigen Vorschriften zuwider gehandelt oder Schaden an den Brücken oder deren Zubehör angerichtet haben, anzuhalten, bis sich dieselben über ihre Personalität ausgewiesen und im Falle sie nicht Reichsangehörige sind, für den Ersatz des verursachten Schadens und der erkannten Strafe genügende Sicherheit geleistet haben.

Schiff und Floß dürfen in keinem Falle an der Fortsetzung ihrer Reise gehindert werden sobald der Führer derselben sich über seinen Namen und Wohnort genügend ausgewiesen hat.

Schiffe und Flöße müssen mit dem groß und deutlich geschriebenen Namen und dem Wohnort des Eigenthümers und sofern mehrere Führergespanne haben auch mit Nummern versehen sein.

Straßburg, den 14 Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Geiseler.

V. 3996

Formular A

Signal-Einrichtung Rehl—Plittersdorf.

Gebühr 4 Mark.

Station nach

Signal Nr bestellt den 188 Uhr M. M.

Station nach

Telegramm Nr bestellt den 188 Uhr M. M.

durch

Anmeldung zum Schiffsbrücken-Durchlaß.

Ein Floß abgehend nach

Unterschrift des Flößführers:

N

Formular B

Signal-Einrichtung Kehl—Plittersdorf.

Station		nach			
Signal №	befördert den	188	Uhr	M.	M.
Station		nach			
Telegramm №	befördert den	188	Uhr	M.	M.
durch.					

Anmeldung zum Schiffbrücken-Durchzug

Ein Schiff abgehend von nach

den 188 Uhr M. M.

Unterschrift des Schiffführers.

N

(327)

Am 28. Januar d. Js. gerathen der Bauer Peter Hahn aus Ebersheim und dessen Sohn Emil Hahn welche mit einem zweispännigen, schwerbeladenen Erntewagen den Gießen unterhalb der durch das Hochwasser weggerissenen Brücke zwischen Kilianstädt und Schwaiweiler passiren wollten, in eine Untiefe.

Dem Peter Hahn gelang es sich und das Pferd zu retten, während die Pferde mit allen Zeugen gerieth Emil Hahn bei dem Versuch, die Pferde vom Wagen loszumachen in den tiefen, reißenden Fluß und wurde ohne Zweifel augenblicklos verloren gewesen sein, wenn sich nicht der bei der Herstellung der Nothbrücke über den Gießen beschäftigte Kranmeister Bochin von Schwaiweiler herbeigeeilt, sich hoch über einen Pfahl bis zu den Hüften ins Wasser gewagt und mittelst um den Körper seiner Cameraden um Schulterhöhe den Verunglückten noch beim rechten Gelenke, noch rechtzeitig ergriffen und aus dem Wasser gezogen hätte.

Diese muthige und aufopfernde That wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Straßburg den 14. Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
Geiseler.

IV. 3350.

(328)

Zu der Anzeige einer Bombenbeschädigung an der Bismarckstraße 15, Abzweigung, in Folge deren der Täter bei der Schätzung gegen vielen Herren, d. dem Bierbrauereibesitzer Josef Henck in Oberehnheim eine Belohnung von 5 Mark zuerkannt worden.

Straßburg, den 22. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
Geiseler.

V. 3091.

c. Lothringen.

(329) Bekanntmachung.

Der Personen, welche mit Anwendung von schädlichen Stoffen Raubfische oder in bestimmter Zeit oder an bestimmten Orten die Fischerei ausgeführt haben, darauf zu Anzeige bringt, daß die gerichtliche Verurtheilung derselben erfolgt und eine Geldstrafe von 4 bis 40 Mark.

Diese Belohnung wird nur denjenigen Personen oder Lotsengesellen zu Zahlung angewiesen und in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Bedeutung der Entdeckungen, ob dieselbe in gewöhnlicher oder außerordentlicher Zeit, während des Tages oder nach Eintritt der Dunkelheit allein oder in Gemeinschaft anderer ausgeführt wurde, selbst nach der Beschaffenheit die zum Entdecken angewendeten Hilfsmittel bemessen.

Auf Wunsch wird der Name des Angezeigten thunlich verschwiegen.

Metz den 30. Mai 1883.

Der Bezirks-Präsident
v. **Flottwell.**

(330) **Bekanntmachung.**

Die hierländige General-Versammlung des ober-elsässischen Lehrer-Unterstützungsvereins wird Mittwoch den 27 Juni d. J. Nachmittags 1½ Uhr in dem Locale des hiesigen Stadttheaters abgehalten werden. Der Herr Bezirks-Präsident hat gnädigst, sich da an der Versammlung theilnehmenden Aktes und Lehrerinnen an jenem Tage dem Schulunterricht auszusetzen.

Seitens der Kaiserlichen Generaldirektion der Eisenbahnen wird den Theilnehmern auch in diesem Jahre freie Rückfahrt auf den Eisenbahnen gewährt. Die Billets-Ausgabestellen sind angewiesen an die durch Vorzeigung ihrer Mitgliedskarte sich legitimirenden Mitglieder des Unterstützungsvereins der Lehrer und Lehrerinnen des Ober-Elsaß am 26 u. 27 Juni d. J. einfache Billets nach Colmar mit dem Stationsstempel auf der Rückseite zu verausgaben, welche innerhalb 8 Tagen, den Tag der Ausgabe mitgerechnet, zur freien Rückfahrt nach der Billet-Ausgabestation in derjenigen Zugordnung und Wagenklasse gültig sind, auf welche sie lauten.

Colmar, den 14 Juni 1883.

Der Präsident
des ober-elsässischen Lehrer-Unterstützungsvereins
Menzel.

IV.

(331) **Bekanntmachung.**

Am 20. Juni tritt in Oberentzbach, Kreis Altkirch eine Postagentur in Wirksamkeit.

Straßburg (Els.), den 11. Juni 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheimer Ober-Postrath
Wittmann.

(332) **Bekanntmachung.**

Vom 21. d. Mts. ab wird die Personal-Personenpost von Dagsburg nach Lützelburg
und Dagsburg um 4,40 Uhr
abgefertigt werden.

Metz, den 16. Juni 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Bothe.

V.

Personal-Nachrichten.

(333)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Ministerium.

Der Regierungs-Sekretär **Blum** ist zum Ministerial-Sekretär bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Unterrichtsverwaltung.

Der Privatdozent Dr. Hans **Vaihinger** in Straßburg ist zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem reformirten Konsistorium in Metz vorgenommene Wiederwahl des Pfarrers **Braun** in Metz zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Verwaltung der Forsten und Domänen.

Der Oberförstmeister **Schneider** zu Colmar ist als Obergrenzinspektor nach Zabern versetzt worden.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Stollhofen, Kreis Hagenau, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Jakob **Heinz**.

Der kommiss. Lehrer Nicolaus **Schneider** zu Hindlingen, Landkreis Straßburg, definitiv zum Klassenlehrer an der zweiklassigen Simultanschule daselbst, die kommiss. Kleinkinderlehrerin Cornelie **Schiffel** zu Rothau-Fouchy, Kreis Weißenburg, zur Vorsteherin der zweiklassigen Kleinkinderschule daselbst.

Versetzt: Die Klassenlehrerinnen Magdalena **Schuh** in Sundhausen nach Vorstheim.

c. Zuthringen

Vacat.

3. Belanzen.

Vacat.

Vermischte Anzeigen.

(334) Die Deutsche Lebens-, Pensions- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit zu Potsdam hat den Herrn W. Senft in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihre Geschäftsstelle in Elsaß-Lothringen ihren Wohnsitz Domizil gewählt.

Straßburg, Buchdr. H. Goulé & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 26. Straßburg, den 30. Juni 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Kaiserliche Erlasse, den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Öffentliche ortspolizeiliche Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke verbreitet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,60 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 9 Ausgegeben zu Berlin den 21. Juni 1883.

(Nr. 1490.) Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter. (Vom 15. Juni 1883.)

II.

(335)
Verordnung, betreffend die Prüfungs-Ordnung für Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen vom 4. Januar 1874.

Der § 4 der Prüfungs-Ordnung für Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen vom 4. Januar 1874 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 4.

Die Prüfungskommission besteht aus

1. einem Kommissar des Oberschulraths als Vorsitzenden,
2. einem Kommissar des Bezirkspräsidenten,
3. dem Vorsteher und sämmtlichen Lehrern des Seminars, bei welchem die Prüfung abgehalten wird,
4. einem vom Oberschulrath auf Vorschlag der geistlichen Behörde ernannten Vertreter der Kirche oder Religionsgenossenschaft, welcher der zu Prüfende angehört.

Der Bezirks-Präsident kann von der Bestellung eines Kommissars Abstand nehmen oder seinen Kommissar nur zu einem Theile der Prüfung abordnen. Die Kreisschulinspektoren des Bezirks und die Hülfslehrer des Seminars können der mündlichen Prüfung beiwohnen.

Der Vorsitzende der Kommission ist befugt, auch andern Personen den Zutritt zu gestatten.

Die vorstehende neue Fassung des § 4 gilt auch für die zweite Prüfung der Elementarlehrer und Elementarlehrerinnen (§§ 14 ff. a. a. O.).

Kaltbach, den 22. Juni 1883.

Der Kaiserlich Statthalter in Elsaß-Lothringen.

Freiherr **von Manteuffel.**

Generalfeldmarschall.

O. S. 3359

St. 4449

St. 54 K

(336)
Bekanntmachung, betreffend die im Sommer 1883 vorzunehmende Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung.

Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 31. Oktober 1882 hat im Sommer 1883 eine Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung stattzufinden.

Wegen Ausführung dieses Bundesrathsbeschlusses in Elsaß-Lothringen wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ermittelung der landwirthschaftlichen Bodenbenutzung nach Maßgabe des vorgeschriebenen Erhebungsformulars* ist von den Gemeindebehörden vorgenommen.

Jede Gemeinde bildet nur einen Erhebungsbezirk.

§ 2.

Die Erhebung hat in zwei Zeitabschnitten zu erfolgen.

In der Zeit vom 15 bis 31 Juli sind zu ermitteln:

1. die Flächen der Acker- und Gartenländereien nach Hauptfrucht oder Hauptnutzung im Sommer 1883 (Spalte 2 der Seiten 3 und 4 des Formulars),
2. die Flächen der Wiesen, Weiden, Weinberge, Haus- und Hofräume, Wege und Gewässer (Ziffer II, III, IV, VI und VII der Seite 5 des Formulars),
3. die Gesammtfläche der Forsten und Holzungen einschließlich der Räumden und Blößen, sowie die hiervon etwa zu landwirthschaftlichen Nebennutzungen dienenden Flächen (Ziffer V der Seite 5 des Formulars).

In der zweiten Hälfte des Monats August oder anfangs September sind zu ermitteln:

die Flächen der Acker- und Gartenländereien, welche mit einer Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht angebaut sind (Spalte 3 der Seiten 3 und 4 des Formulars).

§ 3.

Die Flächen der Acker- und Gartenländereien, der Weiden und Wiesen sind nach den in dem Formular genannten Anbau- und Nutzungsarten näher zu unterscheiden. Flächennachweise für den Anbau der Früchte, welche im Formulare nicht genannt sind sollen, wie das Formular ergibt, nur dann gefordert eingetragen werden, wenn dieser Anbau von örtlicher Wichtigkeit oder größerer Ausdehnung ist.

§ 4.

Der Anbau als Hauptfrucht oder Hauptnutzung und der als Neben-, Nach- oder Stoppelfrucht ist auseinander zu halten.

Als Neben-, Nach- oder Stoppelfrüchte sind alle Früchte anzusehen, welche in Gemäßheit 1883 mit einer Hauptfrucht auf derselben Fläche zur Ernte gelangen.

Welche von zwei nebeneinander oder aufeinander folgenden Früchten die Hauptfrucht ist, entscheidet überall der überwiegende Wichtigkeit.

§ 5.

Wird die angebaute Frucht als Grünfutter oder zur Samengewinnung benutzt, so ist die betreffende Fläche, soweit sie dem bezeichneten Zwecke dient, nicht blos in der Spalte 2 oder 3, sondern auch in der Spalte 4 des Formulars einzutragen.

§ 6.

Der Bürgermeister hat zur Beantwortung der in dem Formular gestellten Fragen eine aus tüchtigen Landwirthen oder aus sonstigen geeigneten Personlichkeiten bestehende Kommission zu berufen, welche unter seiner Leitung die erforderlichen Ermittelungen anzustellen, nöthigen Falls Anfragen zu halten, die Ergebnisse in das Formular einzutragen und die Richtigkeit der gemachten Angaben am Schlusse des Formulars durch Namensunterschrift zu bescheinigen hat.

Die im Formular unter A zu machenden Eintragungen über die Vertheilung der Fläche des Gesammtgebiets sind von dem Bürgermeister nach den amtlichen Angaben in den Katasterurkunden zu bewirken.

§ 7

Jede Gemeinde wird zwei Exemplare des Erhebungsformulars erhalten. Beide Exemplare sind möglichst, das eine derselben ist demnächst an das Gemeindearchiv aufzunehmen. Das andere dagegen bis zum 15 September d. Js. von dem Bürgermeister „portofrei" direkt an das Statistische Büreau des Ministeriums zu Straßburg einzusenden.

Straßburg den 19 Juni 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Im Auftrage
I. C. 906/83. **Haerff.**

---

*) Die Erhebungsformulare werden den Gemeinden durch die Kreisdirektionen übermittelt werden.

---

(337)

Verfügung, betreffend die Zahlung der Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wahrnehmung des Sitzungsdienstes.

Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird hierdurch bestimmt daß die Gebühren der Gerichtsvollzieher für Wahrnehmung des Sitzungsdienstes nicht mehr ausschließlich durch die Gerichtsexekutionsbeamten, sondern durch die auch mit der Zahlung der übrigen Ausgaben der Justizverwaltung beauftragten Kassen gezahlt werden. Demgemäß sind künftighin die ermittelten Gebühren

1. für Gerichtsvollzieher in Straßburg auf die Steuerkasse Zitadelle-Grafenstaden zu Straßburg,
2. für Gerichtsvollzieher in Colmar auf das Hauptsteueramt Colmar,

Digitized by Google

3 für Gerichtsvollzieher in Metz auf die Enregistrementseinnehmerei II zu Metz
4 in allen übrigen Fällen auf die Steuerkasse des Wohnsitzes des Gerichtsvollziehers, wenn sich an demselben Orte mehrere Steuerkassen befinden auf die Steuerkasse I

für Rechnung der Landeshauptkasse anzuweisen.

Straßburg, den 18 Juni 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
von Puttkamer.

Abtheilung für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär
von Mayr.

II A 5345
III 5505.

---

(338)
Kriegs-Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozeßverfahrens in Rußland.

In Nr 18 des Centralblattes für das Deutsche Reich vom 4 März und Nr 24 vom 15. Juni d. Js. ist eine Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen der Gerichtsverfassung und des Civilprozeßverfahrens in Rußland veröffentlicht worden, worauf die Gerichtsbehörden hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Straßburg den 19 Juni 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär,
von Puttkamer.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen.
II A. 5308.

---

(339)
Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme einer 3prozentigen Renten-Anleihe im Betrage von 1786765 ℳ.

In Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 27 März 1883 (Gesetzblatt Seite 15) beabsichtigt die Landesregierung eine Anleihe von 1786765 ℳ durch Ausgabe dreiprozentiger Rente unter folgenden Bedingungen aufzunehmen:

1. Die Ausgabe der Rente erfolgt in drei Formen:
   a) durch Eintscheidung in das Landesschuldbuch (eingeschriebene Rente),
   b) durch Ausstellung von Rentenbriefen auf den Namen und
   c) durch Ausstellung von Rentenbriefen auf den Inhaber.

   Ein Umtausch der Rentenbriefe gegen Eintschreibungen und umgekehrt ist jeder Zeit zulässig.
2. Die Renten sind halbjährlich am 1. April und 1 Oktober, zum ersten Male am 1 April 1884 (vorbehaltlich der unter Ziffer 13 Absatz 2 getroffenen Bestimmung) zahlbar.

   Die Zahlung der eingeschriebenen Renten erfolgt durch die Landeshauptkasse in Straßburg oder durch diejenige Steuerkasse, welche der Rentner als Zahlungsstelle bezeichnet.

   Den Rentenbriefen werden Koupons beigegeben, welche von der Landeshauptkasse sowie von sämmtlichen Steuerkassen eingelöst und von allen Landeskassen an Zahlungsstatt angenommen werden.
3. Die regelmäßige Tilgung der Rente findet im Wege des freihändigen Rückkaufs und der Maßgabe statt, daß jährlich mindestens Ein Prozent des Nominalbetrages der Rentenschuld getilgt oder dieser Betrag einem besonderen Tilgungsfonds angewiesen wird.

   Der Landesregierung bleibt das Recht vorbehalten, die Rentenschuld nach Kündigung mit mindestens halbjährlicher Frist gegen Zahlung des Nennbetrages ganz oder theilweise zurückzuzahlen.
4. Die Ausgabe der Rente erfolgt zum Preise von 83,20 ℳ für je drei Mark Rente.
5. Die Rente wird zur Entgegennahme von Zeichnungen öffentlich aufgelegt und werden die Zeichnungen darauf am

Dienstag, den 10. Juli d. Js. von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags 5 Uhr

in Straßburg bei der Landeshauptkasse und bei der Rheingesellschaft für Boden- und Kommunalkredit,

in Metz
Colmar
Hagenau
Saargemünd
Schlettstadt
Thann
Altkirch
Forbach
Bolchen
} bei der dortigen Steuerkasse I

in Mülhausen
Gebweiler
Rappoltsweiler
Maldheim
Estein
Zabern
Weißenburg
Saarburg
Diedenhofen
Chateau-Salins und
Morsch
} bei der dortigen Steuerkasse

angenommen. Nachmittags 5 Uhr wird die Zeichnung an allen Stellen geschlossen.

6. Für Rentenunterschreibungen (Ziffer 1 a) sind Zeichnungen auf 3 ℳ Rente und jedes Vielfache hiervon (also auf 3, 6, 9, 12 u. s. w. ℳ Rente) zulässig. Realen gemäß Ziffer 1 b und c) werden ohne Über 5, 15 und 30 ℳ Rente ausgegeben.

7. Bei der Zeichnung sind sofort zehn Prozent des Kaufpreises der Rente in baarem Gelde oder in mindestens 4½ igen Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder eines Deutschen Staates, deren Annahme zum Nennwerth erfolgt zu hinterlegen. Die Hinterlegungen haften der Landeskasse für die richtige Erfüllung der durch die Zeichnung eingegangenen Verbindlichkeiten.

Gemeinden und öffentliche, unter directer Staatsaufsicht stehende Anstalten sind von diesen Hinterlegungen befreit.

8. Die Zeichnung erfolgt durch Abgabe einer Erklärung in zwei gleichlautenden Exemplaren. Ein Exemplar wird von der Zeichnungsstelle sofort mit Quittung über die erfolgte Hinterlegung (Ziffer 7) versehen und als Ausweis zurückgegeben.

In der Erklärung ist anzugeben, für welchen Betrag der gezeichneten Summe die Eintragung der Rente in das Landesschuldbuch, die Ausfertigung von Rentenbriefen auf Namen oder auf den Inhaber verlangt wird und auf welchen Namen gegebenen Falles die Rentenverschreibung oder die Ausfertigung der auf Namen lautenden Rentenbriefe erfolgen soll. Fehlt eine solche Bestimmung in der Erklärung, und wird letztere nicht auf Briefstücken der Zeichnungsbriefe bis zum Schlusse des Zeichnungstermins (Ziffer 5) erzielt so ist die Regierung befugt, die Form zu bestimmen, in welcher die Rente zur Ausgabe zu gelangen hat.

Formulare zu den Erklärungen können vom 5 Juli d. Js. ab bei allen Zeichnungsstellen (Ziffer 5) unentgeltlich abgenommen werden.

9. Wenn der Gesammtbetrag der Zeichnungen die Summe der zu bewilligenden Anleihe übersteigt, so werden die Zeichnungen einer verhältnißmäßigen Herabminderung unterworfen. Die Regierung behält sich jedoch das Recht vor, hierbei die Zeichnungen auf eingeschriebene Briefe, sowie jene auf den zulässigen Mindestbetrag vorzugsweise zu berücksichtigen.

Das Ergebniß der Zeichnung und das Verhältniß, in welchem gegebenen Falles eine Herabminderung der einzelnen Zeichnungen erfolgt werden durch das „Central- und Bezirks-Amtsblatt", den „Deutschen Reichsanzeiger" und die „Elsaß-Lothringische Zeitung" zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

10. Wenn eine Herabminderung der einzelnen Zeichnungen eintritt, so werden die bei der Zeichnung hinterlegten baaren Gelder alsbald nach der vorgenannten Veröffentlichung auf Wunsch baldmöglichst zurückgezahlt, als sie auf den nicht berücksichtigten Theil der Zeichnung entfallen. Durch die Rückzahlung von dem Zeichner nicht gewünscht so findet die Verrechnung des ganzen hinterlegten Betrages auf den Kaufpreis des zugetheilten Rente statt.

Von den hinterlegten Werthpapieren werden nach erfolgter Herabminderung der Zeichnung nur diejenigen Stücke zurückgegeben, welche beim Zurückbehalten von mindestens zehn Prozent der Kaufpreises der zugetheilten Rente verfügbar werden.

Die Rückzahlung beim Rücktritt erfolgt auf Vorlage der bei der Zeichnung ertheilten Bescheinigung durch diejenige Kasse bei welcher seiner Zeit die Hinterlegung bewirkt worden ist.

11. Die Bezahlung der Ausgabe über die Rentenverschreibungen und der Rentenbriefe erfolgt bei den Zeichnungsstellen vom 1 Oktober d. Js. ab gegen Belegung des Rentenkaufpreises bezw. desjenigen Theiles dieser Summe, welcher nach Abzug der bereits geleisteten Vorzahlung (Ziffer 7) noch einzuzahlen ist. Gleichzeitig werden die bei der Zeichnung hinterlegten Werthpapiere zurückgegeben.

Auf besonderen bei der Zeichnungsstelle zu unterzeichnenden Antrag kann die Ausfertigung der neuen Rententitel schon vor dem 1 Oktober d. Js. stattfinden. In diesem Falle sind bis Belegung des nach einhältigen Rentenkaufpreises Stückzinsen vom 1 April d. Js. an zum Tage der Ausfertigung der Titel zu berechnen, wogegen mit den neuen Schuldtiteln schon vom 1 April d. Js. laufende Zinskupons ausgegeben bezw. halbjährige Zinsen bereits am 1 Oktober d. Js. ausbezahlt werden.

Geschieht die vorgenannte Einzahlung und die Abnahme der zugetheilten Rente nicht bis zum 10 Oktober d. Js. so wird letztere durch ein Benachrichtigungsschreiben verfügt. Der etwa entstehende Kursverlust, sowie die Kosten des Verkaufes werden ohne Weiteres aus dem bei der Zeichnung hinterlegten Baarbetrage bezw. aus den durch ein Pfandrecht zu bewerkstelligenden Verkauf der hinterlegten Werthpapiere gedeckt. Die hiernach über die diesbezüglichen Belege der Hinterlegung wird dem Vorstehenden durch die Landeshauptkasse in Straßburg anerkannt.

Straßburg, den 27 Juni 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 5857. **von Mayr.**

(340) Anweisung für die Zeichnungsstellen, betreffend die Entgegennahme und weitere Behandlung der Zeichnungen auf die elsaß-lothringische 4prozentige Rente

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom Heutigen, betreffend die Aufnahme einer 4prozentigen Renten-Anleihe (Central- und Bezirks-Amtsblatt S. 199), werden die baren genannten Zeichnungsstellen hierdurch angewiesen, bei Entgegennahme der Zeichnungen und deren weiterer Behandlung im Allgemeinen nach der Anweisung vom 6 Juli 1881 (Ministerial-Amtsblatt S. 41) zu verfahren. Als Kaufpreis für je 3 ℳ Rente ist ein Betrag von 83,70 ℳ festgesetzt und sind die Einzahlungen am 10 Juli d. Js. von Vormittags 9 Uhr bis Abends 5 Uhr an den Dienststunden entgegen zu nehmen (Nr. 2 cit.) und die Zeichnungslisten noch am Abend desselben Tages im Hauptexemplare mit den Zeichnungsverklärungen an das Bureau der Landesschuldenverwaltung tharfrei durch das Postamt der Liste aber durch Vermittlung des Kassenkontrolen an dasselbe Büreau abzusenden.

Auf die Bestimmung in 2 Absatze der Ziffer 11 vorermähnten Bekanntmachung wird hier noch besonders aufmerksam gemacht und bleibt es vorbehalten auf Grund der eingehenden beglaubigten Anzeige nähere Instruktion den betheiligten Amtsstellen zu ertheilen

Straßburg, den 27 Juni 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
Ill. 5858 **von Mayr.**

III.
a. Ober-Elsaß.

(341) Verordnung,

betreffend das polizeiliche Meldewesen.

Auf Grund des Dekrets vom 22. Dezember 1789 (Gesetz. III Art. 2 § 1 und 2) wird hiermit für den Bezirk Ober-Elsaß verordnet was folgt:

Die §§ 1. 3. 4 und 5 sind gleichlautend mit denjenigen der für den Bezirk Unter-Elsaß erlassenen und in Nr. 20 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1880 (S. 1220) abgedruckten Polizei-Verordnung vom 18. Juni 1880.

§ 2.

Die Polizei-Verordnung vom 10. Mai 1870, betreffend die Anmeldung der Ausländern wird hierdurch aufgehoben.

Colmar, den 18. Juni 1883

Der Bezirks-Präsident
II 4468 **Zimmer.**

(342) Vollzugsanweisung

zur Bezirkspolizeiverordnung vom 18. Juni 1883, betreffend das polizeiliche Meldewesen.

Der Text der Vollzugsanweisung ist gleichlautend mit der in Nr. 20 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1880 (S. 241) abgedruckten Vollzugsanweisung für den Bezirk Unter-Elsaß mit dem Unterschiede daß es in derselben heißt

in der Eingangsz. „Zum Vollzuge der Verordnung vom 18. Juni 1883" statt „vom 18 Juni 1880"

in Nr. 1 Absatz 1 „Die Verordnung vom 10. Mai 1870" statt „vom 10. Mai 1870 (Bezirks-Amtsblatt 1870 S. 114)"

in Nr. 3a „Die vorgeschriebenen Meldungen sind in der Stadt „Mülhausen" statt „Straßburg"

Die Formulare zu der Vollzugsanweisung für Ober-Elsaß stimmen mit den als Anlage der Vollzugsanweisung für Unter-Elsaß auf Seite 180 und 190 des Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Formularen vollständig überein.

Colmar, den 18 Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

(343) Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr über die Schiffbrücken bei Eschwald—Neuenburg und Altbreisach, und den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselben

In Folge einer zwischen der Großherzoglich Badischen und der Elsaß-Lothringischen Regierung getroffenen Vereinbarung wird hinsichtlich des Verkehrs über die Schiffbrücken bei Eschwald—Neuenburg und Altbreisach und des Durchlasses von Schiffen und Flößen durch dieselben unter Aufhebung der bezüglichen Verordnung vom 22. Oktober 1873 und 7 Oktober 1874 mit Allerhöchster vom 1 Juli d. Js. ab verordnet was folgt:

Verkehr über die Brücken

Die §§ 1 bis einschließlich 12 und 14 bis einschließlich 17 sind gleichlautend mit denjenigen der für die Schiffbrücken bei Marktolsheim—Sasbach, Schnau—Weisweil, Rheinau—Appel, Gerstheim—Ottenheim und Straßburg—Kehl erlassenen und in Nr. 25 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1883 (S. 225) abgedruckten Polizei-Verordnung

Der § 13 lautet wie folgt

Allgemeine Bestimmung.

§ 13.

Außer den obigen Vorschriften sind die Bestimmungen der Rheinschiffahrtsakte vom 17 Oktober 1868 der Schiffahrtspolizei- und Flößordnung vom 1 Juli 1880 und des Nachtrags hierzu vom 7 Februar 1878 sowie der Verord-

Google

nung über den Transport explosiver, entzündlicher ätzender und giftiger Stoffe auf dem Rhein vom 17 März 1880 genau zu beobachten.

Colmar, den 19 Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident

II 4397 **Zimmer**

---

(344) Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr über die Schiffbrücke bei Hüningen — Leopoldshöhe — den Durchlaß von Schiffen und Flößen durch dieselbe und den Floßverkehr oberhalb derselben.

Der Abdruck der vorstehenden Polizei-Verordnung wird zur den Gratis-Anschlagen am Central- und Bezirks-Amtsblatts sowie Grenzbote Zeitung im Bezirk Ober-Elsaß angeordnet.

---

(345) Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 27 November 1882 nach Art. 10 des Gesetzes vom 21 April 1832 den Gesamtbetrag des Nebensteuer, welcher der Berechnung der Personal-Einkommensteuer im Jahre 1883/84 zu Grunde zu legen ist, wie folgt festgesetzt:

Nachweisung

der Gemeinden bei Nebensteuer welche der Berechnung der Personalsteuerquote zu Grunde zu legen sind pro 1883/84.

Laufende Nr	Namen der Kreise	Namen der Gemeinden	
	Außerhalb der gemäß nachstehenden Tarifsätze stehende Gemeinden.		
1	Mülhausen.	Mülhausen.	
	Zu Mülhausen wird die Personal-Steuer aus dem Octroi gehebt.		
2	Colmar.	Colmar zu	0,00 ₰
3	Colmar.	Münster zu	0,70 „
4	Gebweiler	Gebweiler zu	0,70 „
5	„	Kaysersberg zu	0,00 „
6	„	Sulz zu	0,70 „
7	Rappoltsweiler	Rappoltsweiler zu	0 70 „
8	„	Markirch zu	0 70 „
	1. Kategorie zu 0,60 ₰		
9	Altkirch	Altkirch	
10	„	Dannemarie.	
11	Colmar	Andolsheim	
12	„	Egisheim.	
13	„	Grussenheim.	
14	„	Hettigkeim in der Ebene.	
15	Colmar	Horburg.	
16	„	Jebsheim.	
17	„	Kützheim.	
18	„	Weier auf dem Lande.	
19	„	Wintzenheim.	
20	Gebweiler.	Enstheim.	
21	„	Ihnheim.	
22	„	Niederbergheim.	
23	„	Guttgmatt.	
24	Mülhausen.	Dornach	
25	„	Habsheim.	
26	„	Hüningen	
27	„	Lutterbach.	
28	„	Neudorf	
29	„	Rixheim	
30	„	St Ludwig	
31	„	Sierenz.	
32	Rappoltsweiler	Ammerschweier	
33	„	Bebelnheim.	
34	„	Hunawewr	
35	„	Ingersheim.	
36	„	Kaysersberg.	
37	„	Kienheim.	
38	„	Ostheim.	
39	„	Reichenweier	
40	„	Sigolsheim.	
41	Thann.	Masmünster	
42	„	St. Amarin.	
43	„	Sennheim.	
44	„	Thann.	
	2. Kategorie zu 0,55 ₰		
45	Colmar.	Herlisheim.	
46	„	Logelnheim.	
47	„	Niedermorschweier	
48	„	Turckheim	
49	Gebweiler	Gebrechtsame	
50	„	Hattstatt.	
51	„	Pfaffenheim.	
52	„	Regisheim.	
53	„	Ungersheim.	
54	Rappoltsweiler	Bennweier.	
55	„	Bergheim.	
56	„	Gemar	
57	„	Illhäusern.	
58	„	Rabenthal.	
59	„	Niedermorschweier	
60	„	St. Pilt.	

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Gemeinden.
	3. Kategorie zu 0,50 ℳ	
61	Altkirch.	Hallerdorf.
62	„	Balschweiler.
63	„	Bühlweiler.
64	„	Dürrenbach.
65	„	Gebweiler.
66	„	Herzogen.
67	„	Illfurt.
68	„	Gerspach.
69	„	Pfirt.
70	Colmar.	Algolsheim.
71	„	Bischweier.
72	„	Bretzenbach.
73	„	Gündbach.
74	„	Hausen.
75	„	Hohrod.
76	„	Holzweier.
77	„	Buttenbach.
78	„	Meyeral.
79	„	Mühlbach.
80	„	Munzenheim.
81	„	Niedweier.
82	„	Stosweier.
83	„	Sulzern.
84	„	Urschenheim.
85	„	Wittnthosen.
86	„	Volgelsheim.
87	„	Walbach.
88	„	Weier im Thal
89	„	Wettolsheim.
90	„	Wickerschweier
91	„	Widensolen.
92	„	Zimmerbach.
93	Gebweiler	Bergheit.
94	„	Berghaupzell.
95	„	Berrweiler.
96	„	Bühlhem.
97	„	Bühlotsheim
98	„	Ballweiler
99	„	Bühl.
100	„	Feldbach.
101	„	Gundolsheim
102	„	Hartmannsweiler
103	„	Hirzfelden.
104	„	Meinrhem.
105	„	Merxheim.
106	„	Niedermgen.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Gemeinden.
107	Gebweiler	Obermgen.
108	„	Obersaxheim.
109	„	Orschweier.
110	„	Rötzenheim.
111	„	Westhalten.
112	Mülhausen.	Bangersheim.
113	„	Battenheim.
114	„	Battolsheim.
115	„	Bloltzheim.
116	„	Brunstatt.
117	„	Eschentzweiler
118	„	Hegenheim.
119	„	Heimsbrunn.
120	„	Illzach.
121	„	Kingersh.
122	„	Lendsher
123	„	Niedermorschweiler.
124	„	Ottmarsheim.
125	„	Pfastatt.
126	„	Reinengen
127	„	Riedisheim.
128	„	Rollensberg.
129	„	Wettenheim.
130	„	Zillisheim.
131	Rappoltsweiler	St. Preny im Lubenthal
132	„	Leberau.
133	„	Mittelwihr.
134	„	Robern.
135	„	Rohrschweier
136	„	Scherlenheim.
137	„	Rabach
138	„	Urbeis.
139	„	Zellenberg.
140	Thann.	Altthann
141	„	Bernweiler
142	„	Bitschweiler
143	„	Niedrenspach
144	„	Niederburnhaupt
145	„	Niederzulzbach.
146	„	Oberspach.
147	„	Oberbruck.
148	„	Obernburnhaupt.
149	„	Schwendhausen.
150	„	Walkmeiler
151	„	Weiler
152	„	Wittelsheim.

Laufende Nr.	Namen	
	des Kreises.	der Gemeinden.
	4. Kategorie zu 0,45 ℳ	
153	Altkirch.	Altenach.
154	„	Altenkirchen.
155	„	Attenschweiler
156	„	Burnhaupt.
157	„	Bretten
158	„	Brückenschweiler.
159	„	Buchsweiler.
160	„	Diefmatten
161	„	Ebbach
162	„	Falkwelter
163	„	Friedingen.
164	„	Gildweiler
165	„	Grenzingen.
166	„	Hirsen.
167	„	Hirsbach
168	„	Hochstatt.
169	„	Jungkirchenthal.
170	„	Lützelschweiler
171	„	Lützel.
172	„	Manspach
173	„	Ruderlept
174	„	Ruderfirchbach.
175	„	Niederrainbach.
176	„	Oberdorf
177	„	Oberspechbach.
178	„	Obertrainbach
179	„	Ottingen.
180	„	Pfetterhausen.
181	„	Pfirdsdorf
182	„	Rixweiler.
183	„	St. Cosmann.
184	„	Schelfhaus am Meier.
185	„	Tagolsheim
186	„	Tagsdorf.
187	„	Ueberkümen.
188	„	Wolfheim.
189	„	Wolfgantenbach.
190	„	Wittersdorf
191	„	Wolfersdorf
192	Colmar	Appenweier
193	„	Arzenheim.
194	„	Balgau
195	„	Balgenheim.
196	„	Bergheim
197	„	Dessenheim
198	„	Diersheimgen.

Laufende Nr.	Namen	
	des Kreises.	der Gemeinden.
199	Colmar	Eschbach.
200	„	Forstweier
201	„	Gebweiler
202	„	Gresbach.
203	„	Hausern bei Wingersheim.
204	„	Herlern
205	„	Kuenheim.
206	„	Rambsheim.
207	„	Obermorschweier.
208	„	Oberschaeffolsheim.
209	„	Sondernach.
210	„	Salzbach.
211	„	Vogelgrün.
212	„	Wasserburg
213	„	Weckolsheim.
214	„	Wolfgantzen
215	Gebweiler	Fellerbeim
216	„	Lautenbach
217	„ „	Lautenbach-Zell.
218	„	Linthel.
219	„	Münchhausen
220	„	Meerweiler.
221	„	Osenbach.
222	„	Pairsheim.
223	„	Rimmersheim.
224	„	Rüdisheim
225	Mülhausen.	Brunheim.
226	„	Burgfelden.
227	„	Bushweiler
228	„	Didenheim
229	„	Dietweiler
230	„	Galfingen.
231	„	Hasingen
232	„	Jungesheim.
233	„	Leimen.
234	„	Niederhagenthal
235	„	Niederstenbrunn.
236	„	Oberstenbrunn
237	„	Rüttisheim.
238	„	Sausheim.
239	„	Schlierbach.
240	„	Uffheim
241	Rappoltsweiler.	Deutsch-Rumbach.
242	„	Diebolshausen
243	„	Thannenkirch.
244	„	Zell.
245	Thann.	Aue

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Gemeinden.
246	Thann.	Bellem.
247	"	Felleringen.
248	"	Gewenheim.
249	"	Hüsseren-Wesserling
250	"	Kirchberg.
251	"	Krüt
252	"	Moosch.
253	"	Mausch
254	"	Ruherbruck.
255	"	Ruherbrunbach.
256	"	Oberjulbach.
257	"	Obern.
258	"	Rimbach.
259	"	Roderen.
260	"	Sentheim
261	"	Seuwen.
262	"	Steinbach.
263	"	Uffholz
264	"	Urbis.
265	"	Wegscheid.
266	"	Wildenstein.
	5. Kategorie zu 0,40 ℳ	
267	Altkirch	Altkirch
268	"	Altach
269	"	Bendorf
270	"	Benenweffen.
271	"	Bettendorf
272	"	Bettlach.
273	"	Biederthal.
274	"	Biesel
275	"	Brinnghofen.
276	"	Dürlinsdorf
277	"	Eglingen.
278	"	Gullingen.
279	"	Enschingen.
280	"	Feldbach.
281	"	Fislis.
282	"	Franken.
283	"	Friesen.
284	"	Füllern.
285	"	Gommersiten
286	"	Guttenthal
287	"	Hagenbach
288	"	Hausgauen.
289	"	Heidweiler
290	"	Hemmsdorf
291	Altkirch	Hemweiler.
292	"	Henstingen.
293	"	Hindlingen.
294	"	Hundsbach
295	"	Jettingen
296	"	Kiffach.
297	"	Kiffis
298	"	Kirchberg.
299	"	Liebsdorf
300	"	Lindorf
301	"	Luffendorf.
302	"	Luttier
303	"	Luttern.
304	"	Luzdorf.
305	"	Mengstatt
306	"	Merzen.
307	"	Mittelmüspach
308	"	Mörnach.
309	"	Moos.
310	"	Niederlarg.
311	"	Niedermüspach
312	"	Oberlarg
313	"	Obermorschweiler
314	"	Obermüspach
315	"	Oberseppt.
316	"	Ottendorf
317	"	Riespach.
318	"	Rappenweiler.
319	"	Rüdersdorf
320	"	St. Ulrich.
321	"	Schwoben.
322	"	Seedorfdorf
323	"	Steinsulz.
324	"	Sternenberg.
325	"	Strüth
326	"	Ueberstroß.
327	"	Wolfighofen.
328	"	Weiler.
329	"	Werrenhausen.
330	"	Willern.
331	"	Winkel.
332	"	Wolfschweiler.
333	Colmar.	Hetterschag.
334	Gebweiler	Jungholz.
335	"	Marbach.
336	"	Rimbach
337	"	Rimbach Zell.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Gemeinden.
338	Gebweiler	Roggenhausen.
339	„	Rüstenbert
340	Mülhausen.	Altenschwiller.
341	„	Balbersheim.
342	„	Bisbach.
343	„	Eschwald.
344	„	Hochstatten.
345	„	Heitzpitzen
346	„	Hollrie ötlich
347	„	Hombura
348	„	Koppeln.
349	„	Klein-Landau.
350	„	Kuttenzen
351	„	Klüpfingen.
352	„	Lubenweiler.
353	„	Neuweiler
354	„	Niederenzenthal
355	„	Niederzwilchbach.
356	„	Niederzwilpach
357	„	Pfeffet
358	„	Oberhagenthal.
359	„	Obermagthalt.
360	„	Obermithelm h.
361	„	Oberzwilpach
362	„	Rantzweiler
363	„	Reichweiler
364	„	Rufenach.
365	„	Stetten.
366	„	Waldbach.
367	„	Weitenheim.
368	„	Wenweiler.
369	„	Zellingen.
370	„	Zimmersheim.
371	Rappoltsweiler	Altweier
372	Thann	Altenbach
373	„	Geishausen
374	„	Goldbach.
375	„	Leimbach.
376	„	Malmerspach
377	„	Michelbach
378	„	Mitzach.
379	„	Merzweiler.

Laufende Nr.	Namen der Kreise.	Namen der Gemeinden.
380	Thann.	Oberlauterbach
381	„	Rammersmatt.
382	„	Rimbach
383	„	Siskert
384	„	Straffelfelden.
385	„	Storkensohnen.

Colmar, den 13. Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident

II 4501 **Zimmer.**

---

(346)

Der Bezirkstag hat in seiner Sitzung vom 27 November 1882 in Gemäßheit des Art 4 des Gesetzes über die Vicinalwege vom 21 Mai 1836 den Tarif für Umwandlung der Wegfrohnden in Geldleistungen für die Zeit vom 1 April 1883 bis einschließlich den 31 März 1884 wie folgt festgesetzt.

1.	Tagewerk eines Mannes excl. der Stadt Colmar und Mülhausen	ℳ 1,30
2.	Desgleichen in der Stadt Colmar	„ 1,70
3.	„ „ „ Mülhausen	„ 1,60
4.	Tagewerk eines Pferdes oder eines Ochsen	„ 2,40
5.	Desgleichen einer Kuh	„ 1,00
6.	„ eines Esels	„ 0,60
7.	„ eines Wagens zu mehr als 2 Gespannen	„ 1,00
8.	„ eines Wagens zu 2 und weniger als 2 Gespannen	„ 0,80

Colmar, den 13. Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident

II. 4501. **Zimmer.**

---

(347)

Auf Vicinalweg Nr. 48 zwischen Fischeimer und Uehlis sind in der Zeit vom 4 auf den 5 Juni cr 14 Stück junge Obstbäume fruchtbarer Art angeschnitten und den Stock in einer Höhe von 0,60 m bis 0,85 m über dem Boden ganz abgeschnitten worden. Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung eintreten kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 16. Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

II. 4492. **v. Freyberg.**

b. Unter-Elsaß.

(308)
Bezirk Unter-Elsaß
Kreis Weißenburg
Gemeinde: Hoffen

Errichtung eines Syndikats.

Beschluß

Der Bezirks-Präsident

Nach Einsicht der Projektschrifte für die Bildung einer Drainage-Genossenschaft in den Gemeinden „Wassergall" und „am Berg" in der Gemarkung Hoffen, insbesondere des vom Ingenieurwesen im Verbindung außerhalben Bezirksausschusses der betheiligten Grundstücke und deren Eigenthümer, sowie des Entwurfs eines Genossenschaftsstatuts

des vom Kulturingenieure über erstellten Kostenanschlages über die unzuführenden Arbeiten nebst zugehörigen Plänen und Erläuterungsberichte;

Nach Einsicht des Beschlusses vom 16 Oktober 1882, durch welchen das Zusammenlegungsverfahren über das Projekt angeordnet wurde;

sowie die über dieses Verfahren aufgenommenen Verhandlungen;

Nach Ansicht des Beschlusses vom 28. Dezember 1882, durch welchen eine Generalversammlung der betheiligten Grundbesitzer berufen worden ist;

Des Protokolls über diese Versammlung vom 14. März 1883 welches ergibt daß von 87 Betheiligten, welche zusammen 3,000 Hektar besitzen, 6 Gm ubesitzer mit 0 000 Hektar nicht zugestimmt haben und 32 Grundbesitzer mit 9,000 Hektar nicht erschienen waren und daher in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1877 als dissentirend anzusehen sind;

Des Gesetzes vom 21. Juni 1865 über die Syndikatsgenossenschaften insbesondere der Artikel 10 bis 18 und der ministeriellen Instruktion vom 12. August desselben Jahres über die Ausführung dieses Gesetzes des Dekrets vom 12. November 1865 und der ministeriellen Instruktion vom 29. November desselben Jahres über die Formeln der Enquete;

In Erwägung, daß nach den stattgehabten Verhandlungen das Verfahren regelmäßig und daß nach Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 resp. 11 Mai 1877 erforderliche Majorität vorhanden ist,

Beschließt

Artikel 1

Die behufs Herstellung und Unterhaltung einer Drainage in den Gemeinden „Wassergall" und „am Berg" in der Gemarkung Hoffen unter dem Namen „Drainage-Genossenschaft Hoffen" gebildete Genossenschaft die in der Verhandlung unter heutigem Datum, deren Kommissionsbericht hierbei Alle angeschlossen ist, und hiermit auf Bezug des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des diesen Alle ebenfalls angeschlossenen Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und an der Gemeinde Hoffen während eines Monats vom Tage des Empfanges desselben an durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. — Die Ertheilung dieser letzteren Formalität ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 19. Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident

I. 4420 **Back**

Bezirk Unter-Elsaß
Kreis Weißenburg
Gemeinde: Hoffen

Auszug aus dem Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Drainirung in den Gemeinden „Wassergall" und „am Berg" in der Gemarkung Hoffen unter dem Namen Drainage-Genossenschaft Hoffen mit dem Sitz in Hoffen, gebildeten autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten ernannt werden.

Artikel 2

Das Syndikat besteht aus 9 Mitgliedern und 4 Stellvertreter. Die Dauer der Mitglieder des Syndikats wird jedes Jahr neu ernannt.

Bei den ersten stattlichen Ernennungen wurden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Es sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Gegenstand des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu jeder Zeitfolge ist insbesondere befugt

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insoweit dieß noch erforderlich ist, dieselben feststellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Verpachtung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vornehmen und die Ertheilung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gemeinderath der Hof der Arbeiten beschäftigten Personen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zufallenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde jede Akt in des Gesetzes vom 21 Juni 1865. Artikeln aufzunehmen;
f) über den Abschluß jeweiliger Rechnungsschluß; sowie über die gerichtliche Vertretung von Rechtsansprüchen und über die Staatsaufsicht zu sorgen die Genossenschaft erst deren Klagen Beschluß zu fassen
g) die Schlußfeststellung des Genossenschaftsrechners zu bewerkstelligen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossen-

schaftlichen Interessen obliegenden und alles vorzukehren, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährigen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht großjährige oder nicht materielle Theilnehmer müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 5 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsbetheiligten wählen einen Vorstand und ihren Stellvertreter auf die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt während 3 Jahren in Function. — Der Vorstand besteht die Obmänner dem Syndikate so oft er eine solche für nöthig hält, über den Bezirks-Polizeivorsteher zu ernennen oder wiederum ein Theil sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen, er führt den Vorsitz in den Sitzungen und ist in den Generalversammlungen, er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Klage gegen und andere auf die Vertretung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt den Vorsitzenden und die Klage selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Sinsheim zu übertragen. Dasselbe kann die Mitgliedsräthe und Vorsitzenden annehmen, welche er für seine Aufgaben nöthig hat.

Die Bezahlung der Ingenieure und Assistenten bei der Ausführung des Unternehmens besorgt der Kulturingenieur.

Die Vertheilung wird durch Abschätzung und Umlage in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Eingabe gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nächstgesetzten betheiligten Amt dem Bezirks-Polizeivorsteher zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Akt kann alsdann zur Aufstellung des Heberollen.

Titel IV

Regelungsmessen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 26.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Auflagen, welche der Einnehmer zu heben hat, sowie der Tag des Gehaltes, welche denselben zugerechnet sind werden von dem Syndikat bestimmt.

Ist der ernannte Einnehmer ungeeignet, Steuerempfänger zu entscheidet über Kautions- und Gehälterfrage nach Anhörung des Syndikats der Bezirks-Polizeivorsteher.

Enteignungsverfahren.

Artikel 15.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die darauf Bezug habenden Kalenders dem Bezirks-Polizeivorsteher einen Spezialen Vorlage zu machen.

Abnahme der Arbeiten.

Artikel 16.

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand dem Bezirksbeigeordneten Syndikatsmitglieder und dem mit der Ausarbeitung betrauten Kulturingenieur abgenommen.

Bezahlung der Arbeiten.

Artikel 19.

Die Prozente über Neuanlagen oder Aenderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Anordnung des Bezirks-Polizeiamts.

Artikel 18.

Im Laufe der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im Laufenden Jahre ausgeführten Arbeiten vollkommen 14 Tage auf dem Bürgermeisteramt über aus, wo der betheiligten Gemeinden und bringt die Auflegung ihre Erinnerungen abgeben können.

Titel III

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der pflichtenpflichtig bei zu bestimmenden Grundstücke.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21.

Hierauf hat dem Syndikat dem Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während einem Monats auf dem Bürgermeisteramt zu Jedermann Betheiligten zur Einsicht vom Bemerkungen zugelassen werden aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Eingabe gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nächstgesetzten betheiligten Amt dem Bezirks-Polizeivorsteher zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat bildet alsdann das Aufstellung des Heberollen.

Titel IV

Regelungsmessen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 26.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Auflagen, welche der Einnehmer zu heben hat sowie der Tag des Gehaltes, welche denselben zugerechnet sind werden von dem Syndikat bestimmt.

Ist der ernannte Einnehmer ungeeignet, Steuerempfänger zu entscheidet über Kautions- und Gehälterfrage nach Anhörung des Syndikats der Bezirks-Polizeivorsteher.

Heberollen.

Artikel 28.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung

zulässig sind Lagern an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden angeschlagen werden dann, wenn ortsüblich ein dem Symbol berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für ortsüblich erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Kassel, den 18 Juni 1888.

Der Bezirks-Präsident
v. Flottwell.

c. Lothringen.

(349) Verordnung,

betreffend das politische Meldewesen.

Auf Grund des Dekrets vom 23. Dezember 1789 (Ges. III Art 2 § 1 und 9) wird hiermit für den Bezirk Lothringen verordnet was folgt:

Die §§ 1 bis 3 und 4 Satz 1 gleichlautend mit denjenigen der für den Bezirk Unter-Elsaß erlassenen und in Nr 93 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1888 (S. 230) abgedruckten Verordnung. Der § 4 Satz 2 lautet wie folgt

§ 5.

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten vom 1 August d. Js. an in Wirksamkeit.

Die Polizei-Verordnung vom 15 Mai 1879 betreffend die Anmeldung von Ausländern, wird hierdurch aufgehoben.

Metz, den 15 Juni 1888.

Der Bezirks-Präsident
v. Flottwell.

(350) Vollzugsanweisung

zur Bezirkspolizeiverordnung vom 15. Juni 1888, betreffend das politische Meldewesen.

Der Text der Vollzugsanweisung ist gleichlautend mit der in Nr. 93 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für 1888 (S. 234) abgedruckten Vollzugsanweisung für den Bezirk Unter-Elsaß mit den Unterschieden daß es in derselben heißt

Im Eingange „Zum Vollzuge der Verordnung vom 15. Juni 1888" statt „vom 16 Juni 1888".

In Nr. 1 Absatz 1. „Die Verordnung vom 15. Mai 1879" statt „vom 18. Mai 1879 (Bezirks-Amtsblatt 1879 S. 134)".

In Nr 4. „Die vorgeschriebenen Meldungen sind in der Stadt „Metz" statt „Straßburg".

Die Formulare zu der Vollzugsanweisung für Lothringen stimmen mit den als Anlage der Vollzugsanweisung für Unter-Elsaß auf Seite 148 und 196 des Central- und Bezirks-Amtsblatts abgedruckten Formularen inhaltsmäßig überein

Metz, den 18 Juni 1888.

Der Bezirks-Präsident
I. 4682. v. Flottwell.

(351) Bekanntmachung.

Wer Personen, welche mit Anwendung von schädlichen Gasen, Dynamit ꝛc. oder in verbotener Zeit oder an Orten verbotenen Orten die geschenke ausgefüllt haben, derart zur Anzeige bringt, daß die gerichtliche Verurtheilung derselben erfolgt, erhält eine Belohnung von 4 bis 40 Mark.

Diese Belohnung wird von dem unterzeichneten Präsidenten von Lothringen zu Zahlung angewiesen und in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Bedeutung der Contravention, ob dieselbe in gewerblicher oder verbotener Zeit während des Tages oder nach Eintritt der Dunkelheit, allein oder in Gemeinschaft anderer ausgeführt wurde, sowie nach der Beschaffenheit der zum Frischang angewendeten Hilfsmittel bemessen.

Auf Wunsch wird der Name des Anzeigers thunlichst verschwiegen.

Metz, den 30 Mai 1888.

Der Bezirks-Präsident
v. Flottwell.

(352) Bekanntmachung.

In der Taubstummen-Anstalt zu Metz beginnt mit dem 27 September d. Js ein neuer Cursus. In demselben können im Alter von 6—10 Jahren alle interne Schüler aufgenommen werden. Schriftliche Anmeldungen sind bis zum 20 Juli ex an die betreffende Kreis-Direction, für die Stadt Metz an das Bezirks-Präsidium zu richten. Den Anträgen sind der Geburts- und Impfschein des Kindes beizufügen. Außerdem ist von den Eltern ein Gemeindeschein mit einem Arzte ein Fragebogen mit schriftlichen Antworten auszufüllen, gedruckte Formulare des Fragebogens sind von den Kreis-Directionen bezw. dem Bezirks-Präsidium zu erheben.

Der Pensionspreis beträgt für das Jahr 320 ℳ Bei gehörig nachgewiesener Dürftigkeit kann der Pensionspreis theilweise und in Fällen gänzlicher Mittellosigkeit ausnahmsweise auch ganz erlassen werden.

Bei der Aufnahme ist der vorgeschriebene Verpflichtungsschein auszufüllen.

Metz, den 18 Juni 1888.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
II. 3692. Hasse.

(353) Bekanntmachung.

Die Lehrer und die Lehrerinnen, welche seit ihrer ersten Prüfung mindestens 2 Jahre lang im Schuldienste beschäftigt gewesen sind, werden hiermit davon benachrichtigt, daß Ihnen im Monat November d. Js zu Metz und zu Bouxwiller Gelegenheit geboten wird, in einer zweiten Prüfung ihre Befähigung zur definitiven Anstellung nachzuweisen.

Die Meldungen zu dieser zweiten Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und mit dem 5. Oktober cr. bei dem Kaiserlichen Oberstleutnant für Eisenbahnwesen zu Straßburg durch den betreffenden Kreis-Schulinspektor einzureichen.

Jeder Meldung sind beizufügen:

1. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes,
2. eine beglaubigte Abschrift des Zeugnisses der ersten Prüfung,
3. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema und der Versicherung, daß er keine andere, als die von ihm angegebenen Quellen hat benutzt habe,
4. eine Zeichnung und
5. eine Probeschrift beides unter der Versicherung, daß der Examinand sie ohne fremde Hülfe gefertigt habe.

Sobald über die Zulassung zur Prüfung entschieden ist, werden die Examinanden sofort weitere Mittheilung erhalten.

Metz, den 12. Juni 1883.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Hoffe.

IV.

(354) Bekanntmachung.

Durch Urtheil des Kaiserlichen Landgerichts zu Metz, vom 5. Juni 1883 sind Mathias Moritz, geboren den 24. Mai 1856 in Siebenhofen, zuletzt Gefreit im 7. Jäger-Bataillon zu Fuß im verstümmelten Feldzuge und Katharina Moritz, geboren den 6. Dezember 1832 zu Siebenhofen, zuletzt in Paris, beide zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, für abwesend erklärt worden.

Colmar, den 21. Juni 1883

Der K. Oberstaatsanwalt
von Boeano.

(355) Bekanntmachung.

In den Orten
Hochthurm, Distelsheim, Bensheim, und
Gogweiler, Bisingen, Oberschaffhein

sind Postagenturen in Wirksamkeit getreten.

Am 20. Juni ist auf dem Bahnhofe in Augustheim, Kreis Erstein, eine mit der Postagentur daselbst verbundene Telegraphenbetriebsstelle in Wirksamkeit getreten.

Vom 1. Juli ab sind der Gang der zwischen Marklofsheim und Sulzbach verkehrenden, zur Postbeförderung bestimmten Privat-Personenfuhrwerke, wie folgt geregelt:

aus Marklofsheim 1 Uhr Nachmittags
in Sulzbach 2 Uhr Nachmittags
aus Sulzbach 4 Uhr Nachmittags
nach Ankunft der Personenpost aus Erdingen 8.40 Uhr Nachm.
in Marklofsheim 5 Uhr Nachmittags.

zum Anschluß an das um 5.50 Uhr Nachmittags aus Marklofsheim nach Schleifstadt abgehende Personenfuhrwerk.

Straßburg (Els), den 23. Juni 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(356) Bekanntmachung.

Einführung des Postanftrags-Verkehrs im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn

Vom 1. Juli ab kann im Verkehr zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von 400 Mark bezw. 200 Gulden österr. Währ. im Wege des Postauftrags Institutes zu Postanstalten nach Oesterreich-Ungarn ist bei der laufenden Verkehr Deutschlands vorgeschriebene Formular zu benutzen. In demselben ist die einzuziehende Summe in österreichischer Währung anzugeben. Bei dem Postauftrage nach Ungarn muß das Formular besonders deutlich ausgefüllt werden, die Namen sind in lateinischen Buchstaben zu schreiben. Die Gebühr beträgt nach österreichische Taxe für den Postauftragsbrief bezahlt, nur für Einschreibbriefe nach Oesterreich-Ungarn bei Briefen bis 15 Gramm (einfach) 30 Pfennig, bei schwereren Briefen 40 Pfennig. Der eingezogene Betrag wird dem Auftraggeber, nach Abzug der Postanweisungsgebühr, mittelst Postanweisung überjandt. Die Aufnahme von Nachlaßprotesten beim die Weitergabe der Postaufträge an dritte Personen wird im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn vorläufig bis auf Weiteres nicht vermittelt. Ueber die sonstigen näheren Bestimmungen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W, den 22. Juni 1883

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
Stephan

(357) Aufgebot.

Der Waldschütze Johann Georg Dupper zu Seebelingen im Königreich Württemberg als Rechtsnachfolger seiner am 25. Dezember 1881 zu Seebelingen verstorbenen Ehefrau Marie Louise Dupper hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen, von der Direktion der hiesigen Sparkasse unter der Nummer 83502 über einen Einlage von fünf und einem Mark 150 ertheilten, zum Nachlasse der Marie Louise Dupper gehörigen Sparkassenbuchs beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 19. Februar 1884, Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Gr. Kommerzeit 12 Zimmer Nr. 14 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Frankfurt a. M., den 18. Juni 1883.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV

Google

V.

Personal-Nachrichten.

(358) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, zu Annen des Verdienst den Forstdirektor Hortenstein in Colmar zum Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungsrath Hortenstein ist seine Regierungsrathsstelle bei dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium in Colmar übertragen worden.

Der Gerichtsschreibereiassistent Weiller wird der Amtsanwälter Bickel sind zu Gerichtsschreibereien ernannt und bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen angestellt werden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Bergwerks-Unterdirektor Angust Peter zu Buchsweiler ist zum II. Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Buchsweiler und

der Notar Welsch zu St. Amarin zum II Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in St. Amarin ernannt.

Der bei dem Kaiserlichen Landgericht in Mülhausen zugelassene Rechtsanwalt Loy ist auf seinen Antrag als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Oberlandesgericht zu Colmar und der Referendar Beerbrech zu Metz als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Diedenhofen und zugleich bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz zugelassen.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Ernegistrements-Einnehmer Kuby in Erstein ist vom 1. Juli d. Js. an mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungs-Sekretariatsassistent Laatsmann bei der Finanzdirektion in Straßburg ist gestorben.

Zeitverwaltung.

a. **Ober-Elsaß.**

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Johann Denz zu Pfastatt, welcher sein Dienstsiegen gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Albert Tschupp zum Beigeordneten der Gemeinde Pfastatt, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Moritz Greiff in Niederspay das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Joseph Anton Schmitt zum Beigeordneten der Gemeinde Niederspay, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Florens Kayser in Rüstenhorst das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Gregor Bonan zum Beigeordneten der Gemeinde Rüstenhorst.

b. **Unter-Elsaß.**

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. med. Otto Eckarius in Grendhausen zum Kantonalarzt des zweiten Kantonalgesundheitsamts des Kantons Markolsheim und dem Amtssitz in Grendhausen, zum Bürgermeister in Markolsheim, Kreis Schlettstadt, der bisherige Beigeordnete Xaver Georg Krumpp und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderaths Xaver Johann Martin, der Maschinenwärter Nicolaus Rone daselbst vom 1. Juli d. Js. ab zum Kanzleiassistenten bei der Steuerdirektion daselbst.

Versetzt: Die Schulamtskandidaten Albert Knelisl von Brumath mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle der Vorsteherin an der evangelischen Elementarschule zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg

Versetzt: Der Kanzleidiener Korzer von der hiesigen Polizeidirektion an die Kreisdirektion in Erstein, der Kanzleidiener Schlinglof von der Kreisdirektion in Erstein an das hiesige Polizeipräsidium, der Kanzleidiener Weiger vom hiesigen Polizeipräsidium an die Polizeidirektion hierselbst.

c. **Lothringen.**

Ernannt: Die bisher aushilfsweise beschäftigten Wegemeister

Adonl zu Château-Salins und Spilleter zu Dieuze zu etatmäßigen Wegemeistern in Elsaß-Lothringen

Johann Walter definitiv zum Lehrer der Gemeinde Inglingen; Theophil Brandstätter definitiv zum Lehrer der Gemeinde Dornot, Nikolaus Lhiste definitiv zum Lehrer der Gemeinde Moyeux, Eduard Gutzlinger definitiv zum Lehrer der Gemeinde Forschweiler, Nikolaus Andres definitiv zum Lehrer der Gemeinde Lahmen, Joseph Canny definitiv zum Lehrer der Gemeinde Diedhof

Versetzt: Lehrerin Kissel von Küntzig Gemeinde Diedhof nach Buttgen, Lehrerin Altmeyer von St. Arnold nach Küntzig, Gemeinde Diedhof, Lehrer Bagard von Schweyrich nach Mörsch

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, zu Annen des Verdienst den Forstdirektor Hortenstein in Colmar zum Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Regierungsrath Hortenstein ist seine Regierungsrathsstelle bei dem Kaiserlichen Bezirks-Präsidium in Colmar übertragen worden.

Der Gerichtsschreibereiassistent Weiller und der Amtsanwälter Bickel sind zu Gerichtsschreibereien ernannt und bei dem Ministerium für Elsaß-Lothringen angestellt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Bergwerks-Unterdirektor August Peter zu Buchsweiler ist zum II. Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Buchsweiler und

der Notar Welsch zu St. Amarin zum II Ergänzungsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in St. Amarin ernannt.

Der bei dem Kaiserlichen Landgericht in Mülhausen zugelassene Rechtsanwalt Loy ist auf seinen Antrag als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Oberlandesgericht zu Colmar und der Referendar Beerbrech zu Metz als Rechtsanwalt bei dem Kaiserlichen Amtsgericht in Diedenhofen und zugleich bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz zugelassen.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Ernegistrements-Einnehmer Kuby in Erstein ist vom 1. Juli d. Js. an mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungs-Sekretariatsassistent Laatsmann bei der Finanzdirektion in Straßburg ist gestorben.

Zeitverwaltung.

a. **Ober-Elsaß.**

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Johann Denz zu Pfastatt, welcher sein Dienstsiegen gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Albert Tschupp zum Beigeordneten der Gemeinde Pfastatt, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Moritz Greiff in Niederspay das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Joseph Anton Schmitt zum Beigeordneten der Gemeinde Niederspay, an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Florens Kayser in Rüstenhorst das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Gregor Bonan zum Beigeordneten der Gemeinde Rüstenhorst.

b. **Unter-Elsaß.**

Ernannt: Der praktische Arzt Dr. med. Otto Eckarius in Grendhausen zum Kantonalarzt des zweiten Kantonalgesundheitsamts des Kantons Markolsheim und dem Amtssitz in Grendhausen, zum Bürgermeister in Markolsheim, Kreis Schlettstadt, der bisherige Beigeordnete Xaver Georg Krumpp und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderaths Xaver Johann Martin, der Maschinenwärter Nicolaus Rone daselbst vom 1. Juli d. Js. ab zum Kanzleiassistenten bei der Steuerdirektion daselbst.

Versetzt: Die Schulamtskandidaten Albert Knelisl von Brumath mit der kommissarischen Verwaltung der Stelle der Vorsteherin an der evangelischen Elementarschule zu Schiltigheim, Landkreis Straßburg

Versetzt: Der Kanzleidiener Korzer von der hiesigen Polizeidirektion an die Kreisdirektion in Erstein, der Kanzleidiener Schlinglof von der Kreisdirektion in Erstein an das hiesige Polizeipräsidium, der Kanzleidiener Weiger vom hiesigen Polizeipräsidium an die Polizeidirektion hierselbst.

c. **Lothringen.**

Ernannt: Die bisher aushilfsweise beschäftigten Wegemeister

Adonl zu Château-Salins und Spilleter zu Dieuze zu etatmäßigen Wegemeistern in Elsaß-Lothringen

Johann Walter definitiv zum Lehrer der Gemeinde Inglingen; Theophil Brandstätter definitiv zum Lehrer der Gemeinde Dornot, Nikolaus Lhiste definitiv zum Lehrer der Gemeinde Moyeux, Eduard Gutzlinger definitiv zum Lehrer der Gemeinde Forschweiler, Nikolaus Andres definitiv zum Lehrer der Gemeinde Lahmen, Joseph Canny definitiv zum Lehrer der Gemeinde Diedhof

Versetzt: Lehrerin Kissel von Küntzig Gemeinde Diedhof nach Buttgen, Lehrerin Altmeyer von St. Arnold nach Küntzig, Gemeinde Diedhof, Lehrer Bagard von Schweyrich nach Mörsch

3. Vakanzen.

Die Stelle eines Apothekers in der Bezirks-Irrenanstalt zu Stephansfeld ist erledigt. Es ist mit derselben ein Gehalt von 1200 ℳ jährlich und freie Stationen (freie Beköstigung und freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Aquei) verbunden.

Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse, eines Curriculum vitae und einer beglaubigten Abschrift ihrer Approbation bis zum 15. Juli d. Js. melden.

Straßburg, den 17 Juni 1888

Der Bezirks-Präsident

I. 4260 **Back.**

Die Gemeindeförsterstelle zu Hirzbach ist der Oberförsterei Kirchberg verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalt von 720 ℳ,
b) einer Wirthschaftsentschädigung von 81 60 ℳ,
c) Deputatholz

wird vom 1. Juli d. Js. ab vakant.

Unter Bezugnahme auf die §§ 44 und 1 des Regulativs über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 wird dies hiermit bekannt gemacht.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier portofrei an mich einzureichen.

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die seit Erlangung desselben erlangten Dienst- und Führungsatteste, welche den ganzen seitdem verflossenen Zeitraum belegen müssen, beizufügen.

Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Colmar, 21. Juni 1886

Der Bezirks-Präsident
J. V.
Der Oberforstmeister,
v. Wickleben.

Vakante Schulstellen.

Nr	Es sind vakant				Die auf Stempelpapier geschriebenen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Schulvorstand	binnen
1	Missionsverein	evangel. Elementarschule	Straßburg	Straßburg-Stadt	Kreisdirektor in Straßburg.	Consistorium	4 Wochen
2	Lehrerstelle	gemischten	Hatzdorf	Zabernhausen	" in Zabern.	—	"

Druckerei, Nachdr. d. Gesetz u. Ges.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 27. Straßburg, den 7. Juli 1883.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält

I. Verfügungen über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und Verfügungen für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidien;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Allerlei größere Bekanntmachungen werden nur für einzelne Bezirke von Interesse sein werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angekündigt.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint wöchentlich Samstags. Auch bedürfnißweise werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gewerbeordnung für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 10 Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1883.

(Nr. 1492.) Gesetz, betreffend die Reichs-Kriegsschulden und die Feststellung eines Nachtrages zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. (Vom 19. Juni 1883.)

Inhalt des Gesetzblattes f. Elsaß-Lothringen.

Nr. 11 Ausgegeben zu Straßburg den 27. Juni 1883.

(Nr. 453.) Verordnung, betreffend die Jagdzeit (Vom 20. Juni 1883.)

(Nr. 454.) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Normalordnung. (Vom 22. Juni 1883.)

II.

(350)

Instruktion zur Ausführung des Jagdpolizeigesetzes vom 7. Mai 1883.

Mit dem 1. Juli d. Js. ist das Gesetz vom 7. Mai 1883 betreffend die Jagdpolizei, in Kraft getreten. Um eine gleichmäßige Handhabung dieses Gesetzes zu fördern, bemerkt ich zu den einzelnen Bestimmungen, desselben, was folgt:

Zu § 1.

Das Jagdpolizeigesetz hat im Recht der Jagdfolge nicht anerkannt. Nach Absatz 2 des § 1 ist demnach die Verfolgung verwundeten Wildes an ein fremdes Jagdgebiet und das Aufsuchen des auf fremdem Jagdgebiet niedergefallenen Wildes nur als Erleichterung des Jagdausübungsrechts zulässig. Wer ohne diese Erlaubniß die Jagdfolge ausübt, macht sich des Vergehens des unberechtigten Jagens schuldig und unterliegt den Bestimmungen der §§ 292 u. ff. des Strafgesetzbuchs. Als eine Ausübung der Jagdfolge ist es insbesondere auch anzusehen, wenn ein Jäger durch seine Hunde verwundetes Wild in ein fremdes Jagdgebiet verfolgen oder gefallenes Wild dort aufnehmen läßt. Treiben dagegen die Hunde ohne Zuthun und gegen den Willen des Jägers in das benachbarte Jagdgebiet über so liegt Ausübung der Jagdfolge und unberechtigtes Jagen nicht vor. Der Jäger ist aber in diesem Falle nach § 14 Nummer 2 des Gesetzes verpflichtet alles zu thun, um seine Hunde von dem Aufsuchen und Verfolgen des Wild auf dem benachbarten fremden Jagdgebiet abzuhalten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach so unterliegt er der Strafe, welche in § 14 festgesetzt ist. Ist es erforderlich, daß der Jäger um der bezeichneten Verpflichtung nachzukommen, selbst das fremde Jagdgebiet betritt, so muß er zunächst seine Jagdausübungsabsicht anzeigen, da nach § 368 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft wird, wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten oder ohn sonstige Befugniß auf einem fremden Jagdgebiete außerhalb des öffentlichen zum gemeinen Gebrauch bestimmten Weges, wenn auch nicht jagend doch zur Jagd ausgerüstet, betroffen wird.

Zu § 2.

§ 2 hat im Wesentlichen das bisherige Recht der Eigenthümer, Besitzer oder Pächter, schädliches Wild auf ihren Ländereien zu vertilgen, beschränkt. Die im Art. 5 des Gesetzes vom 3 Mai 1844 enthaltene Befugniß der Grundbesitzer die sogenannten bösen Hunde, während dieselben auf ihren Ländereien Schaden anrichten, unter Anwendung von Schußwaffen zu tödten, ist dagegen als ein besonderes Recht in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Die Bestimmung in § 5 Abs. 1 des Gesetzes gewährt den Grundbesitzern in der fraglichen Richtung Schutz.

Die Bestimmungen darüber, welches Wild als schädliches zu erachten ist und mit welchen Mitteln und unter welchen Bedingungen dasselbe von den Eigenthümern, Besitzern oder Pächtern vertilgt werden darf sind in der von dem Ministerium unter dem 20. Juni d. Js. erlassenen Verordnung, betreffend die Jagdpolizei (Gesetzblatt 1883 Seite 65) gegeben.

In dem § 2 dieser Verordnung ist hinsichtlich der Anwendung von Fängen Gruben und Fallen zu der Vorschriften in § 307 Anmerk 8 und 12 des Strafgesetzbuchs hingewiesen. Dieselben bestimmen, daß mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft wird wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstschüsse Schußvorrichtungen oder Fangvorrichtungen (Nr. 8) oder wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen und Höfräumen und überhaupt an Orten an welchen Menschen verkehren Bäumen, Keller. Gruben, Oeffnungen oder Abgänge dergestalt anbringt oder unterhält daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann (Nr 12).

Wenn der Kreisdirektor dem Prüfungsdirektor in Gemäßheit des § 2 der Verordnung das Aufstellen von Wolfs- Fuchs- und Dachseisen im Wald und in offenem Feld erlaubt, so hat er bei den dem Jagdberechtigten zu machenden Mittheilungen (§ 5 der Verordnung) zugleich möglichst genau die Oertlichkeiten anzugeben, wo die Eisen gestellt werden sollen.

Die Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß zum Aufstellen von Eisen sowie zur Anwendung von Schußwaffen (§ 4 der Verordnung) sind bei dem Bürgermeister einzubringen, welcher dieselben mit berichtlicher Aeußerung dem Kreisdirektor vorzulegen hat.

Sofern der Prüfungsdirektor zu entscheiden hat, sind die Anträge direkt bei diesem zu stellen.

Will der Eigenthümer Besitzer oder Pächter die Vertilgung von schädlichem Wild mit Schußwaffen nicht in eigener Person, sondern durch Beauftragte vornehmen, so hat der Kreisdirektor resp Prüfungsdirektor um etwaigen Mißbrauch zu verhüten, in jedem Falle zunächst zu prüfen, ob ein Bedürfniß zur Gestattung des Gebrauchs von Schußwaffen durch Beauftragte vorliegt. Diese Prüfung ist namentlich dann angezeigt, wenn der Beauftragte nicht zur Familie oder Hausgenossenschaft des Eigenthümers gehört oder nicht in dessen Diensten steht. Ist die Beauftragung zu vernehmen so ist die Erlaubniß zum Gebrauch von Schußwaffen durch Beauftragte zu versagen Wird die Erlaubniß ertheilt, so ist in den anzufertigenden Erlaubnißscheinen sowohl der Namen des Antragstellers als auch die Namen des Beauftragten anzugeben.

Bei Bestimmung der Zeit, für welche die Erlaubniß zur Anwendung von Schußwaffen zu geben ist, ist das Bedürfniß in jedem einzelnen Falle maßgebend.

Die Anwendung von Schußwaffen zur Nachtzeit ist nur dann zu gestatten, wenn die Vertilgung des Wildes nach Lage des Falles mit Gefahr nur während der Nacht geschehen kann und wenn die Beschränkung eines Mißbrauches der Erlaubniß anzuschließen ist

Im Uebrigen ist auch zu bemerken daß die Bestimmung vom 20 Juni 1883 sich auf die Vertilgung des schädlichen Wildes beschränkt. Schädliche Thiere welche nicht jagdbare sind z. B Mäuse, Fledermäuse, Hamster Insekten, fallen überhaupt nicht unter die Bestimmungen des Jagdrechts. Die Befugniß des Eigenthümers Besitzers oder Pächters derartige Thiere zu fangen und zu vertilgen, wird demgemäß durch das Jagdpolizeigesetz nicht berührt. Selbstverständlich ist endlich auch wie zur Zeitermann befugt einen Angriff welcher seitens irgend eines Thieres auf seine Person oder sein Eigenthum erfolgt, mit den zur Vertheidigung geeigneten Mitteln abzuwehren.

Zu § 3

Nach § 3 Absatz 1 des Jagdpolizeigesetzes ist das Jagen mit Hunden auf die daselbst bezeichneten Wildgattungen in der Zeit vom 2 Februar bis 23 August untersagt Wie sich aus den bezüglichen Verhandlungen des Landesausschusses ergibt, findet dieses Verbot keine Anwendung auf die in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vorgenommene Vertilgung des Wildes, auch steht dasjenige dem Mitnehmen von Hunden an der Leine und dem Aufsuchen von angeschossenem Wild durch Schweißhunde nicht entgegen Die Uebertretung des in Rede stehenden Verbots ist durch die Bestimmung § 12 Nr. 1 des Gesetzes mit Strafe bedroht.

Wenn das Ministerium auf Grund der im dritten Absatze des Paragraphen enthaltenen Bestimmung die Fehljagd über den Schluß der Schonzeit hinaus untersagt, so stellt dies keine Verkürzung der Schonzeit dar. Auf das während der Dauer der Untersagung erlegte Wild findet daher das Verbot des § 4 bezüglich des Verkaufs und Feilhaltens des Wildes keine Anwendung

Reginen können ebenso wie alles andere Wild in der Zeit vom 23. August bis 2. Februar geschossen werden. Zur Erhaltung eines guten Reginbestandes ist jedoch darauf zu halten, daß bei den Jagdveranstaltungen durch

die Gemeinden, wie bisher, in den Pachtvertrag die Bestimmung aufgenommen wird, daß der Abschuß den Pachtern bei einer Conventionalstrafe verboten oder nur auf jeweilige Genehmigung zulässig ist. Die Festsetzung einer Conventionalstrafe ist erforderlich, weil Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen der von dem Staat und den Gemeinden abgeschlossenen Jagdpachtverträge einer gesetzlichen Strafbestimmung nicht weiter unterliegen.

Die Eigenthümer, Besitzer oder Pächter von Grundstücken, welche an eine Wohnung anstoßen und unbefriedigt eingefriedigt sind, können nach dem bisher geltenden Rechte befugt auch während der Schonzeit auf den fraglichen Grundstücken Wild zu erlegen. § 3 des Jagdpolizeigesetzes hat diese Befugniß nicht anerkannt, dieselbe ist daher beseitigt.

In § 4.

Das Verbot des Verkaufes und Transportes von Wild während der Schonzeit unterscheidet sich von der gleichen Bestimmung des Art. 4 des Gesetzes vom 3. Mai 1844 dadurch, daß das Verbot erst vom wirklichen Tage nach Eintritt der Schonzeit an, d. h. vom 16. Februar ab beginnt. Das Verbot besteht sich nun auf die Zeit, während welcher die betreffende Wildgattung nach § 3 des Gesetzes geschont werden muß. Rehböcke können daher vom 1. Juni an, Wasser- und Sumpfgeflügel sowie sonstige Strich- und Zugvögel vom 1. Juli an transportirt und verkauft werden.

Das bei Zuwiderhandlungen gegen die Verkaufsbestimmung des § 4 beschlagnahmte Wild ist nicht mehr, wie bisher, an die nächste Wohlthätigkeitsanstalt abzuliefern, dasselbe fällt vielmehr nach Maßgabe der §§ 94 bis 111 der Strafprozeßordnung zur Verfügung der Gerichtsbehörden (Gericht bezw. Staatsanwaltschaft). Den letzteren steht es dieser auch offen zu, beschlagnahmtes Wild, welches dem Verderben ausgesetzt ist, zur Verwerthung zu bringen. Erkennt demzufolge das Gericht auf Einziehung (§ 13 des Gesetzes), so verfällt das Wild dem Fiskus aus dem Verkaufe desselben der Staatskasse.

Nach dem zweiten Absatze des Paragraphen kann der Kreisbeamte das Einfangen und den Transport von lebendem Wild während der Schonzeit zu dem Zwecke gestatten, das Wild zu erhalten oder dessen Vermehrung zu befördern. Diese Bestimmung soll insbesondere den Betrieb von Fasanerien, das Aufziehen einzelner Wildneln in Wildparks oder auf sonstigen Jagdgebieten und die Beschickung des durch Hochwasser, Schnee u. dergl. bedrohten Wildes ermöglichen.

In § 5.

Dieser Paragraph handelt von den die Abwendung Vermehrung des Wildes zu ergreifenden Maßnahmen. Er hat den Zweck den Grundbesitzern noch gegen solchen Wildschaden Schutz zu gewähren, den sie durch Ausübung der in § 2 des Gesetzes vorgesehenen Befugnisse nicht abzuwenden vermögen. Die entsprechenden Ersatzansprüche welche unter Umständen den Grundbesitzern nach einzelnen Wildschaden gegen den Jagdberechtigten zustehen werden durch die in Rede stehende Bestimmung des Jagdpolizeigesetzes nicht berührt.

Das Verlangen der Betheiligten, daß seitens der beschädigten Grundbesitzer ein Antrag gestellt ist, und daß nach der vorgenommenen Prüfung ein außergewöhnlicher Wildschaden wegen übermäßiger Vermehrung des Wildes oder aus sonstigen Gründen zu befürchten ist. Zur Gestattung des Abschusses muß sonstigen Gründen wird dahin bemerkt, daß ein Rudel Rothwild, welches in der Nähe der Felder seinen Stand nimmt, einen außergewöhnlichen Wildschaden verursachen kann, ohne daß eine übermäßige Vermehrung des Wildes vorliegt.

Zum Zweck der Prüfung der Beschwerdeführer hat der Kreisbeamte den betreffenden Oberförster und zuweilen auch die Ortsvorsteher zu hören.

Wird dem Jagdberechtigten die Abwanderung aufgegeben, so ist die zur Ausführung derselben zu setzende Frist so zu bemessen, daß der Jagdberechtigte bei gutem Willen im Stande ist, die Abwanderung während der gestellten Frist vorzunehmen. Etwaigen Versuchen, eine Verzögerung der Sache zu Ungunsten der Grundbesitzer herbeizuführen, ist mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten.

Kommt der Jagdberechtigte der Aufforderung zur Abwanderung nicht genügend nach, so ist in der Regel den Grundbesitzern die Erlaubniß zur Vertilgung des ihre Grundstücke beschädigenden Wildes zu geben. Polizeijagden werden nur unter besonderen Umständen anzuordnen sein.

Die an die Erlaubniß für die Grundbesitzer zu knüpfenden örtlichen und zeitlichen Beschränkungen sind nach Maßgabe des Bedürfnisses in dem einzelnen Falle zu bemessen. Das von den Grundbesitzern erlegte Wild ist nach der von den Bezirkspräsidenten zu treffenden näheren Anordnungen dem Jagdberechtigten zur Verfügung zu stellen oder zu dessen Gunsten zu verkaufen.

Die Kosten einer Polizeijagd hat der Jagdberechtigte insoweit zu tragen, als dadurch den Werth des erlegten Wildes nicht übersteigen. Dass bei Polizeijagden erlegte Wild ist in der Regel zunächst dem Jagdberechtigten zur Verfügung zu stellen. Nimmt derselbe das Wild an, so ist der Werth des letzteren dann der Behörde festzustellen. Lehnt der Jagdberechtigte die Annahme des Wildes ab, so nehmen die Behörde den Verkauf an. Sind die Kosten der Polizeijagd höher, wie der Werth des erlegten Wildes, so sind die Mehrkosten auf die Landes-

lässt zu übernehmen, sind die Kosten dagegen geringer, so ist der Ueberschuß dem Jagdberechtigten zu überweisen.

Beständig sich der Jagdberechtigte im Laufe des Verjahres will der Grundbesitzern, welch auf Grund des § 5 Absatz gestellt haben, und gehen die Grundbesitzer in Folgt dessen den gestellten Antrag zurück so ist dem allen weiteren polizeilichen Maßnahmen abzusehen.

Zu § 6

Die in § 6 angeführten Bestimmungen zum Schutze der nützlichen Vögel sind durch die zu Nr. 2 der Instruktion bereits angeführte Ministerial-Verordnung vom 20. Juni d. Js. gegeben.

Die in § 9 dieser Verordnung den ständigen Erlaubnis zur Abhaltung der in Wandervögel Obstbaumpflanzungen, Gärten oder bestellte Felder schaarenweise einfallenden Vögel ist nicht nothwendig jedem einzelnen der betreffenden Eigenthümer Besitzer oder Pächter zu ertheilen. Da das Einfallen der Vögel gewöhnlich eine ganze Gemeinde betrifft so wird es in der Regel genügen, wenn der Bürgermeister den Antrag stellt und ihnen für sämmtliche Grundbesitzer der Gemeinde eine Collektivberechtigung ertheilt wird. Ob die Voraussetzungen des § 9 vorliegen, ist von dem Kreisdirektor genau zu prüfen. Auch hat derselbe zu nach Lage des Falles die näheren Bedingungen festzustellen, unter welchen die Genehmigung zur Tödtung ertheilt wird insbesondere die Bestimmung der Zeit, während welcher das Abschießen stattfinden darf. Ist der Zweck der Maßregel, die Vertreibung der Vögel nämlich erreicht, wird sich der Kreisdirektor stets zu informiren haben, ob es die ertheilte Genehmigung alsbald zurückgezogen.

Die Tödtung der Vögel darf nur vermittelst Schußwaffen erfolgen, nicht anderen Jagdmittel sind verboten. Die Vögel dürfen daher insbesondere nicht mit Netzen gefangen werden. Das Verbauen und Fröhleten mit auf Grund des § 9 der Verordnung geschützten Vögel ist unbefugt und strafbar.

Es ist sehr zu wünschen, daß das Abschießen der Vögel nicht durch die einzelnen Grundbesitzer, sondern durch Beauftragte der Gemeinde bewirkt wird. Als solche Beauftragte sind z. B. in dem Falle daß der Schutz von Weinbergen gegen Staarenzug einzelnde Stunde bezweckt wird, die Hüterbüben sehr geeignet. Es ist Gewicht darauf hinzuweisen, daß die Gemeinden einheitlichen Festes derartige Beauftragte bezeichnen. Geschieht dies, so hat der Kreisdirektor die Genehmigung nicht den Grundbesitzern, sondern den Beauftragten der Gemeinde zu ertheilen.

Zu § 7

Im Gegensatz zu dem Besitz vom 3. Mai 1844 bestimmt § 7 nur, welch Jagdarten und Mittel verboten sind aber dem Ministerium verboten werden können. Als von dem Gesetz oder dem Ministerium nicht ausdrücklich bestehenden Jagdarten und Jagdmittel sind daher zulässig. Verboten sind zu Zeit das Jagen mit Hunden auf Schwarzwild. Hirsche, Rehkühe, Kaninchen und schädliches Wild in der Zeit vom 2. Februar bis 23 August (§ 3 des Gesetzes), die Ausübung der Feldjagd zur Nachtzeit, der Gebrauch von Schießen außer bei der Jagd auf Krammetsvögel (§ 7 des Gesetzes) der Gebrauch von anderen Jagdmitteln als der Schußwaffen und des Spürgels bei der Jagd auf Feldhasen (§ 8 der Verordnung vom 20 Juni 1883), der Gebrauch von anderen Jagdmitteln als der Schußwaffen bei der Tödtung von Wasserhühnern (§ 9 der Verordnung).

Zu § 8

Die Bestimmung des § 8, nach welcher der Transport, Verkauf ꝛc. von in Schlingen gefangenen Wild (außer von Krammetsvögeln) verboten ist, bezweckt sowohl die Unterdrückung des nach § 7 verbotenen Schlingenstellens seitens der Jagdberechtigten als insbesondere auch eine weitere Beschränkung der Wilddiebere. Die mit der Jagdpolizei betrauten Beamten haben daher ihre besonders Aufmerksamkeit auf den Transport ꝛc von solchem Wild zu wenden.

Zu § 9

Die Vorschriften über die Ausstellung der Jagdscheine, die Aufbewahrung der Formulare und die Annahme und Verrechnung der Gebühren für die Jagdscheine sind unter 15. Juni d. Js erlassen worden (Gesetzes- und Verordnungs-Amtsblatt 1883 Seite 185)

Da von dem 1. Juli 1883 nach Maßgabe der Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes vom 3 Mai 1844 ertheilten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der Zeit, für welche sie ausgestellt worden sind.

Von dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 7. Mai 1883 an werden die Jagdscheine immer nur für die Zeit vom 2. Februar bis zum 1. Februar des folgenden Jahres ausgestellt, es können also in Zukunft alle Jagdscheine am 1 Februar ab ohne Rücksicht darauf, wann sie ausgestellt sind Die Gebühr ist stets in ihrem ganzen gesetzlichen Betrage von 20 ℳ zu entrichten, auch wenn der Jagdschein wegen späterer Ausstellung nur in einem Theil des Jagdjahres benutzt werden kann. Dies gilt auch für die in der Zeit vom 1 Juli 1883 bis 1 Februar 1884 ertheilten Jagdscheine.

Die Fälschung und leichteren Kontrole wegen wird die Farbe der Jagdscheine stets wechseln, und zwar ist der Weise, daß im ersten Jahre weiß, in dem zweiten gelbe in dem dritten grüne in dem werden wieder erste Formulare und so weiter in derselben Reihenfolge verwendet werden. Für die Zeit vom 1 Juli 1883 bis 1 Februar 1884 werden hiernach rothe Scheine ausgegeben.

Digitized by Google

Die Zusatzjagdscheine, welche für Jagdzüge auf Antrag des Jagdberechtigten für einen Zeitraum von 8 Tagen und mit Beschränkung der Gültigkeit für den Jagdbezirk des Jagdberechtigten gegen eine Gebühr von 5 ℳ ertheilt werden, sind stets weiß.

Wer einen Jagdschein bezw. Zusatzjagdschein lösen will, hat zunächst die gesetzliche Gebühr von 20 ℳ bezw. 5 ℳ bei dem Gemeinderechner einzuzahlen und alsdann ein schriftliches Gesuch um Ertheilung des Scheines auf vorschriftsmäßigem Stempelpapier unter Anschluß einer Quittung des Gemeinderechners über die Einzahlung der Gebühr bei dem Bürgermeister einzureichen.

Das Gesuch kann den dem Bürgermeister jeder Gemeinde in Elsaß-Lothringen, also nicht blos den dem Bürgermeister des Wohnortes des Gesuchstellers angebracht werden. Die Einzahlung der Gebühr hat bei dem Rechner derjenigen Gemeinde zu erfolgen in welcher die Ertheilung des Scheines nachgesucht wird, letzterer Gemeinde fließt der gesetzlich bestimmte Antheil an der Gebühr mit ½ gleich 2 ℳ bezw. 2 ℳ für den Zusatzjagdschein, zu.

Der Bürgermeister hat das Gesuch und die eingereichte Quittung mit dürftlicher Anpreisung dem Kreisdirektor bezw. Polizeidirektor vorzulegen. Kann der Bürgermeister eine genügende Auskunft über den Gesuchsteller nicht geben so hat der Kreisdirektor bezw. Polizeidirektor die erforderlichen Feststellungen anderweit zu machen.

Wird der Jagdschein nicht ertheilt, so wird die voraus eingezahlte Gebühr dem Gesuchsteller zurückerstattet.

Der Jäger hat bei Ausübung der Jagd den Jagdschein stets mit sich zu führen widrigenfalls er nach § 15 des Gesetzes bestraft wird.

Eines Jagdscheines bedürfen nicht:

1. Personen welche die Jagd auf Grundstücken ausüben, welche in eine Wohnung anstoßen und vollständig eingefriedigt sind.
2. Forstschutzbeamte bei Ausübung der Jagd in ihrem Dienste, insbesondere bei Polizeijagden. Wenn andere Personen zu Polizeijagden zugezogen werden, so bedürfen dieselben eines Jagdscheines.

In den §§ 10 und 11

Die §§ 10 und 11 des Gesetzes handeln von den Fällen in welchen der Jagdschein nicht ertheilt werden darf oder verweigert werden kann.

In den Fällen des § 11, insbesondere in dem Falle der Nummer 3 ist die Entscheidung unter Berücksichtigung der sämmtlichen in Betracht kommenden Verhältnisse des Leumunds des Gesuchstellers der Art des Vergehens oder der Zuwiderhandlung und der Höhe der erkannten Strafe zu treffen.

Kommt der Behörde nach Ertheilung des Jagdscheines ein Umstand zur Kenntniß welcher die Ertheilung ausgeschlossen hätte oder wegen dessen der Jagdschein hätte verweigert werden können, so ist darüber unverzüglich dem Kreisdirektor bezw. Polizeidirektor Mittheilung zu machen, welcher den Jagdschein ausgestellt hat, damit derselbe nöthigenfalls den Schein für ungiltig erklärt und einzieht.

In den §§ 12 bis 15

Zur Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen die jagdpolizeilichen Vorschriften und gegen die auf die unbefugte Ausübung der Jagd bezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs sind verpflichtet

1. die Bürgermeister und deren Beigeordnete, die Polizeikommissäre die Gendarmen, die Feldschutzbeamten und die Feldschutzgarden,
2. die mit Wahrnehmung der Fischerei-, Wasser- und Wegepolizei beauftragten Beamten, der Steuercontrolleur die Zollbeamten die Octroibeamten und die Octroipolizeidienstleten (Schutzmanner Polizeidiener).

Die unter 2 genannten Beamten haben insbesondere auch Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Transports Verkaufs er von Wild zur Schonzeit und von mit Schlingen gefangenem Wild (§§ 4 und 8 des Gesetzes) zur Anzeige zu bringen.

Die Anzeigepflicht der genannten Beamten besteht auch für den Fall desselben, daß sie den betreffenden Jagdbezirk der Privatjagdhüter angestellt ist.

In § 17

Nach § 17 fließen die Strafgelder nicht mehr wie dies bisher der Fall war den Gemeinden direct zu, dieselben werden einmalig in den sogenannten gemeinsamen Fonds vereinigt und als Bestandtheile dieses Fonds in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften zu Gunsten der Gemeinden verwendet.

Auch die bisher geltende Bestimmung, daß dem Anzeiger ein Theil der erkannten Strafe als Belohnung zufallen soll, ist durch das Gesetz beseitigt. Die als Zeuge zu vernehmende Anzeiger soll auch gegen den bloßen Verdacht geschützt sein, daß ein Geldinteresse auf seine Aussage den Einfluß sein könne.

In § 18.

In Folge der Bestimmung in § 18 Abs. 1 sind mit dem 1 Juli insbesondere auch alle von den Bezirkspräsidenten bezw. von den früheren französischen Präfekten gegebenen jagdpolizeilichen Vorschriften aufgehoben.

Ein Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ihnen unterstellten Beamten nach Maßgabe des Vorstehenden mit Anweisung versehen zu wollen.

Straßburg den 3 Juli 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

J. V.

von Puttkamer.

An der Herren Bezirks-Präsidenten.

(300)

Die Bekanntmachung des Ober-Präsidiums von Elsaß-Lothringen vom 6 November 1873 betreffend die in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel, wird hiedurch neuer Kraft gesetzt.

Straßburg, den 20 Juni 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Der Staatssekretär
J. V.
I A 9281 **von Puttkamer.**

---

(302)

Bei Reisen und Umzügen der Beamten durch Luxemburgisches Gebiet findet die Ober-Präsidial-Verfügung vom 20 August 1872 (S 1343 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1872, Seite 37) nach welcher der Regen 2c durch das Ausland zu Bezeichnung nach den hiesigen Verhältnissen im Inlande zu berechnen ist, keine Anwendung.

Straßburg, den 26 Juni 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
J V
IV. 4788. **von Puttkamer.**

---

(303)

Bekanntmachung betreffend die Eröffnung von Katasterurkunden.

Auf Grund der in den Gemarkungen:

Truttenhausen, Kreis Straßburg, Land
Neudorf, Kreis Molsheim
Gingsheim, Kreis Molsheim
Dambach, Kreis Gebweiler,
Bühl Kreis Saarburg

vorgenommenen Katasterberichtigung sind die betreffenden Katasterurkunden neu aufgestellt worden.

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar

in Truttersheim vom 16. Juli bis 4. Sept. 1883,
in Nordheim vom 21 Juli bis 12 Sept. 1883
in Griesheim vom 27 August bis 15 Okt. 1883.
in Dambach vom 1 August bis 8 Sept 1883
in Bühl vom 13 August bis 29 Sept. 1883

auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Das Nähere wird durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht

Straßburg, den 27 Juni 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 2169 **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(305) **Beschluß.**

In Erwägung, daß das Mitglied des Kreistages Thann für den Kanton Massmünster Herr Karl Gehl, seine Demission eingereicht hat, und auf Grund der Art 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1883, betreffend die Organisation des Bezirks- und Kreistage verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Massmünster werden hiermit zu Wahl eines Kreistagsmitgliedes berufen. — Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern

am Sonnabend den 28 und Sonntag den 29. Juli d. Js. Vormittags 8 Uhr

in den Gemeinden von weniger als 2500 Seelen

am Sonntag den 29. Juli d. Js.

zu gleicher Stunde

Art 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton Massmünster abgegebenen Stimmen findet statt am Montag den 30 Juli d. Js Vormittags 10 Uhr in dem Wahllokale des Kantonshauptortes.

Art 3.

Wird im zweiten Wahlgang nöthig, so findet derselbe in den erstgenannten Gemeinden am Sonnabend den 4 und Sonntag den 5. August d. Js. Vormittags 8 Uhr in den andern Gemeinden am Sonntag den 5. August d. Js. zu gleicher Stunde statt.

Die Gesammtaufzählung der beim zweiten Wahlgang abgegebenen Stimmen erfolgt Montag den 6. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

Art. 4

Für die Wahl gelten die Bestimmungen der bisherigen Verordnung vom 22 Mai 1882 (Gesetzesblatt Nr. 13, Seite 77 und ff.).

Art 5

Gegenwärtige Verordnung ist im Central-Amtsblatte zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Befehlen der Bürgermeister in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 25 Juni 1883

Der Bezirks-Präsident
I 4323. **Zimmer.**

---

(304) **Bekanntmachung,**

betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß für das Rechnungsjahr 1883/84 zu den Kosten der Bezirksschule zu leistenden Beiträge.

Der Abdruck der nachstehenden Bekanntmachung wird vor den Civil-Supplianten des Central- und Bezirks-Amtsblatts und Gemeinde-Zeitung für Bezirk Ober-Elsaß zugestellt.

b. Unter-Elsaß.

(365) Bekanntmachung.

Für die zweite Prüfung der kommissarisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen behufs Erlangung der Befähigung zur definitiven Anstellung wird hiermit Termin festgesetzt:

a. im Lehrerinnenseminar zu Schlettstadt auf Montag den 8 Oktober c. und die folgenden Tage,

b. im Lehrerseminar zu Oberehnheim auf Montag den 22 Oktober c. und die folgenden Tage,

c. im Lehrerseminar zu Straßburg auf Montag den 5 Dezember c. und die folgenden Tage,

d. im Lehrerinnenseminar zu Straßburg auf Montag den 17 Dezember c. und die folgenden Tage.

Die auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen zu diesen Prüfungen sind spätestens bis zum 10 September c. nach den Bestimmungen des § 17 der Prüfungsordnung vom 4. Januar 1874 (Gesetz-Blatt-Jahrgang 1874, Seite 43) bei dem Kreisschul-Oberinspektor hierselbst einzureichen. Meldungen, welche nach diesem Termine eingehen, werden unberücksichtigt.

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§ 14—23 der erwähnten Prüfungsordnung mache ich noch darauf aufmerksam, daß mit den oben bezeichneten Terminen die fünfjährige Frist für diejenigen Lehrerprüfungen abläuft, welche im Jahre 1878 die erste Prüfung bestanden haben.

Dieselben werden hierdurch mit dem Bemerken zur Prüfungsanmeldung aufgefordert, daß sie sonst, die Folgen des § 14 jener Prüfungsordnung zu gewärtigen haben. Selbstverständlich haben sich auch diejenigen Lehrer und Lehrerinnen zur Prüfung anzumelden, denen ein besonderer Anstand bei zu diesem Jahre bewilligt worden ist.

Gleichzeitig bemerke ich, daß diejenigen Candidaten und Candidatinnen, welche in Seminarien des Unter-Elsaß angestellt werden sind, sich für dasjenige Seminar zur Prüfung zu melden haben, in welchem sie die Colloquiumsprüfung abgelegt haben.

Straßburg, den 29 Juni 1883.

Der Bezirk-Präsident,
J. V.
III 3511. **Weisser.**

c. Lothringen.

(360) Bekanntmachung.

Zu der von dem Abbrauderungs-Unternehmen Gaston Schinkand in Weissenburg vollzogene Bestellung der Wittwe August Martin geb Christine Müller-Gestrumdung Scarbung, zum Agenten des Abbrauderungs-Unternehmens erkläre ich auf Grund des Dekrets vom 15 Januar 1855, bei Gesetz vom 18. Juli 1860 und des Dekrets vom 9. März 1861 hierdurch meine Genehmigung.

Metz den 24. Juni 1883.

Der Bezirk-Präsident,
J. V.
I 4619 **Hasse.**

IV.

(367) Bekanntmachung.

Anton Zehnter, Sohn der Eheleute Casimir Zehner und Catharine Müller, geboren den 14. Juni 1846 zu Reichshofen, hat den vorliegenden Bewerbschriften zufolge als Soldat der 30 französischen Linieregiments an dem deutsch-französischen Kriege von 1870/71 Theil genommen und wird seit der Schlacht von Beaumont am 30. August 1870 vermißt, ohne daß seitdem Nachrichten aus seinem Leben eingegangen sind.

Seine Schwester Salome Zehner, Ehefrau des Eigenthümers Franz Joseph Müller in Zabern, hat als muthmaßliche Erbin bei dem K. Landgerichte Zabern durch Rechtsanwalt Treul den Antrag auf Todeserklärung des verschollenen Anton Zehner gestellt, was hiermit in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 1873 bekannt gemacht wird.

Colmar, den 28. Juni 1883.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bucano.

(368) Bekanntmachung.

Am 28. April d. Js. Abends 8 Uhr wurden auf dem zwischen dem Bannamme und der von St. Avold nach Hellingen führenden Straße circa 100 Meter auswärts gelegenen Acker mittels an Wergstegert, zum zwei unbelaubten Pappelbäumen zwei Pfähle mit alter grauer Packleinwand und 16 kg rohem Kaffee zurückgelassen und von Grenzbeamten aufgegriffen.

Dies wird unter Bezugnahme auf § 104 und 157 des Zoll-Gesetzes hiermit unter dem Anfügen bekannt gemacht, daß die aufgegriffene Waare wegen einiger Ansprüche an dieselbe nicht binnen 6 Wochen geltend gemacht werden zur öffentlichen Versteigerung gelangt.

Altkirch, den 30. Mai 1883.

Kaiserliches Haupt-Zoll-Amt.

(369) Bekanntmachung.

Postkarten mit Antwort im Verkehr mit Dänemark und mit Capkarika.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Dänemark, mit den Dänischen Antillen und Island, sowie Capcolonie beigetreten. Das Porto für

derartige Postlarten nach den vorgenannten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W, den 21 Juni 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(370) **Aufgebot.**

Der Maschinist Johann Georg Dipper zu Schelfingen im Königreich Württemberg als Rechtsnachfolger seiner am 25 Dezember 1881 zu Straßburg verstorbenen Tochter Marie Louise Dipper hat das Aufgebot des angeblich abhanden gekommenen, von der Direktion der hiesigen Spar-Kasse unter der Nummer 87503 über eine Einlage von 251 Mark 17 Pfennig ertheilten, zum Nachlasse der Marie Louise Dipper gehörigen Sparkassenbuchs beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 19 Februar 1884, Vormittags 11 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte Ex. Kornmarkt 12 Zimmer Nr 16 anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Frankfurt a. M., den 18 Juni 1883.

Königliches Amts-gericht, Abth IV

(371)

Die zur Gemeinde Mackern gehörige Postverwaltung wird vom 2 Juli d. Js. ab zum Postbestellbezirk St. Ruch abgewiesen und dem Postbestellbezirk Dahnsheim zugetheilt.

Es wird ersucht, hiernach bei der Adressirung der Postsendungen nach der gedachten Ortschaft gefälligst zu achten.

Metz, den 30. Juni 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Bothe

(372)

Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz zugegangen nachgesandten Postsendungen und gefundenen Gegenstände für das II. Vierteljahr 1883

Ord. Nr	Aufgabe- bezw. Auffindungs-Ort.	Datum der Einlieferung oder Auffindung. Jahr	Monat.	Tag.	Namen der Empfänger	Bestimmungsort.	Gegenstand	Werthbetrag ℳ	₰	Namen der nicht zustellbaren Absender u. s. w.
1	Elsaß	1882	März	10.	Richert	Diedingen (Ch.)	Packet	—	—	
2	Metz 1	1882	Juli	26.	Bernard	Neudorf bei Kleberbronn	Postanweisung	—	74	
3	Diedenhofen	1883	Feb.	27.	Bruj. Hellburg	Eigen-Mühle	Einschreibbrief	—	—	Salomon Israel
4	"	1883	Dez.	30.	Ehl	Mühlheim	Postanweisung	6	—	
5	Saarburg (L.)	"	Okt.	10	Dibelli	Remily	"	9	65	
6	Metz 3	"	Dez.	3.	A. Filzu	Albens 2	"	9	—	
7	Metz 6	"	"	2	Schrell	Horn	"	18	—	
8	Metz 3	"	"	28	Lisbette Vogel	Sorf	Einschreibbrief	—	—	Adolph in Metz postl.

Die Absender bezw. Eigenthümer vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen, andrenfalls — sofern sich nach Ablauf von vier Wochen vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ein Berechtigter nicht meldet — die muthmaßlichen Geldbeträge bezw. der Erlös des Gutes und dem Verkauf der Gegenstände der Postanweisungsfonds überwiesen, die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, den 3. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Bothe.

V.
Personal-Nachrichten.

(373)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung

Der Privatdozent Dr Ernst Fischer in Straßburg ist zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

3. Vakanzen.

Vacat.

Straßburg, Druckerei E. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 28. Straßburg, den 14. Juli 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen, Allerhöchste Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

II. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

III. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

IV. Personal-Nachrichten.

Anträge größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Expeditionen dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement tritt bei „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen fest vierteljährlich 1 50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 11. Ausgegeben zu Berlin den 1. Juli 1883.

(Nr. 1498.) Zusatz- und Schiffahrtsacte zwischen dem Deutschen Reich und Italien. (Vom 4. Mai 1883.)

II.

Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(674)
Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Zabern.
Gemeinde Obersteinbach.

Errichtung eines Syndikats

Beschluß

Der Bezirks-Präsident,

Nach Einsicht der Projektstudie für die Bildung einer Genossenschaft zur Verlegung des Kandlerweisgrabens in Gemarkung Obersteinbach nebstfindern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beschließt

Artikel 1.

Die zum Zwecke der Verlegung des Kandlerweisgrabens in der Gemarkung Obersteinbach unter dem Namen „Genossenschaft zur Verlegung des Kandlerweisgrabens" gebildete Genossenschaft hat in der Verhandlung unter heutigem Eigenschluß, deren Nummernverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, und hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte beigefügten Statuts Genossenschaftsstatuts genehmigt um in Betracht der Art. 15 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Obersteinbach während einer Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Erfüllung dieser letzteren Formalität ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 26 Juni 1883.

Der Bezirk Präsident
I. 4029. **Back.**

Bezirk: Unter-Elsaß
Kreis: Weißenburg.
Gemeinde: Oberseebach

Auszug aus dem Genossenschaftsstatut

für die zum Zweck der Verlegung des „Kunkelwiesengrabens" in der Gemarkung Oberseebach unter dem Namen „Genossenschaft für Entlegung des Kunkelwiesengrabens" mit dem Sitz in Oberseebach gebildete autorisierte Syndikats-Genossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat

Bildung des Syndikats

Artikel 1

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat vertreten, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung auf drei Jahre gewählt werden.

Artikel 2

Das Syndikat besteht aus 3 Mitgliedern welche 3 Jahre in Funktion bleiben.

Wenn das Syndikat durch Ausscheiden von Mitgliedern unter die Zahl 2 sinkt so findet eine Ergänzungswahl statt.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Insbesondere ist insbesondern folgt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten ausfertigen zu lassen, insoweit dieses noch erforderlich ist, dieselben feststellen und die Art der Ausführung zu bestimmen

b) die Kreditierung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen

c) den Gesamtvoranschlag der bei den Arbeiten beteiligten Parzellen aufzustellen und den jeden Eigentümer treffenden Anteil an den Kosten zu bestimmen,

d) das jährliche Budget festzustellen;

e) im Namen der Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Art 3 des Gesetzes vom 21 Juni 1865) Arbeiten aufzunehmen

f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Verantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen

g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen

h) endlich auf Ersuchen sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und also vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Generalversammlung.

Artikel 4

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind. Eigenthümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Nicht großjährige oder nicht voll mündige Vollmachter müssen durch den Vormund oder den Vormundschaftsrath beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Stellvertreter und ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahre in Funktion — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel stimmfähiger Mitglieder des Syndikats sie verlangen er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und alle Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Schriften aufzubewahren

Alle Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt das Aktenmaterial und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 11.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Gemeinschaft zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehilfen und Taglöhner annehmen welche er für seine Arbeiten nöthig hat

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten bei der Ausführung des Unternehmens beschäftigten Meliorationsexperten ersteht auch den bestehenden Vorschriften.

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 12

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet den Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Kenntniß zu ertheilen. Auch können bei Syndikats und Kulturingenieurs kann der Bezirks-Präsident die Einstellung der Arbeiten anordnen.

Artikel 13

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem Kulturingenieur Kulturingenieur dem Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Reparaturen, welche im nächsten Jahre ausgeführt sind wird der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß mindestens 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden ausgestellt werden, welche von Neglyer zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übersendet und vom letzteren festgestellt

Enteignungsverfahren.

Artikel 14.

Wird zur Ausführung der Arbeiten das Enteignungsverfahren nothwendig, so hat das Syndikat über die hierauf bezüglichen Arbeiten dem Bezirks-Präsidenten eine spezielle Anzeige zu machen.

Obmann der Arbeiten.

Artikel 16

Die Arbeiten werden von dem Syndikatsvorstand dem hierzu bestellten Syndikatsmitglied und dem mit der Bauleitung betrauten Kulturingenieure abgenommen.

Google

Bezahlung der Arbeiten.

Artikel 11

Die Projekte über Neubauten oder Aenderungen der bestehenden Anlagen unterliegen der Genehmigung des Bezirks-Präsidenten.

Artikel 18

Im Laufe der beiden ersten Monate jedes Jahres legt das Syndikat die Rechnungen über die im vorangehenden Jahre ausgeführten Arbeiten während 14 Tage auf dem Bürgermeisteramt der oder einer der betheiligten Gemeinden aus, damit die Interessenten ihre Bemerkungen abgeben können.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 19

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß des Inhalts der betheiligten Flächen, und wenn erforderlich, unter Festhaltung mehrerer Klassen.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 20

Hiernach hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt, vorbehaltlich der Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen gegenlegen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Zu den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Frist wird gild das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung ein.

Diesen genehmigte Etat wird alsdann zur Auflegung der Beherden.

Titel IV

Rechnungswesen und Verwendung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer

Artikel 21

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kautionen welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren welche demselben zugewiesen sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirks-Präsidenten endgültig festgestellt.

Heberollen.

Artikel 22.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgestellten Etats aufgestellt.

Sie sind nach ortsüblicher amtlicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden aufzulegen, worüber dann, wenn erforderlich von dem Syndikat Beschlußt und von dem Bezirks-Präsidenten für vollstreckbar erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

Artikel 26.

Das Syndikat hat die jährliche Abrechnung des Einnehmers zu prüfen, denselben festzustellen und dem Bezirks-Präsidenten einzureichen.

(375)
Bezirk Unter-Elsaß
Kreis Weißenburg.
Bekanntmachung. Sulz u. W. und Reichsweiler

Errichtung eines Syndikats Beschluß.

Der Bezirks-Präsident,

Nach Einsicht der Instruktionsverhandlungen wegen Bildung einer Wässerungs-Genossenschaft zum Zwecke der Genehmigung des Feldschweiler Wehres in den Gemarkungen Sulz u. W. und Reichsweiler unter dem Namen „Wässerungs-Genossenschaft Sulz u. W. und Reichsweiler" mit dem Sitze in Sulz u. W. u. s. w.

Beschließt:

Artikel 1

Die behufs Genehmigung des Feldschweilerwehres unter dem Namen „Wässerungs-Genossenschaft Sulz u. W. und Reichsweiler" gebildete Genossenschaft der Eigenthümer deren Nutzungsberechtigung diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des ebenfalls diesem Akte beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt und die Berechtigte der Art. 13 bis 16 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Gemeinde- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Sulz u. W. und Reichsweiler während eines Monats vom Tage der Einsendung desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 26. Juni 1868.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geiseler.

(4475
Bezirk Unter-Elsaß
Kreis Weißenburg
Gemeinde Reichsweiler und Sulz u. W.

Auszug aus dem Genossenschaftsstatut

Für die zum Zweck der Genehmigung des Reichsweilerwehres und Anlage einer Bewässerung, sowie deren Unterhaltung in den Gemarkungen Reichsweiler und Sulz u. W., unter dem Namen Wässerungs-Genossenschaft Reichsweiler und Sulz u. W., mit dem Sitz in Sulz u. W., gebildeter autorisirte Syndikats-Genossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (349) Seite 197 bei 286 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainage-Genossenschaft Hoffen" mit Ausnahme der nachfolgenden Artikel

Artikel 3.

Das Syndikat besteht aus 6 Mitgliedern. Ein Künftel der Mitglieder des Syndikats kommt jedes Jahr zum Ausgang.

Bei den 4 ersten Wahlperioden Einnehmungen werden die auszuscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt. Für sind welche wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Google

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und wenn erforderlich einen Beigeordneten als dessen Vertreter auf ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und besser Geschäftsführer bleiben während 3 Jahren in Funktionen. — Der Vorstand vertritt die Interessen des Syndikats in oft er eine solche für nöthig hält oder der Regierungs-Präsident sie anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie benutzungen, er führt den Vorsitz in den Sitzungen und an den Generalversammlungen. Er hat die Interessen des Gesellschafts zu überwachen und die Pläne Akten und andere auf die Verwaltung der Gesellschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt das Aktenmaterial und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Aufschläge des Syndikats anzuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 20

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der Zahl der betheiligten Fläche, wenn erforderlich unter Festsetzung mehrer Klassen.

Artikel 22

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Auflage welche der Einnehmer zu heben hat, nennt der Etat des Syndikats, welche demselben zugestellt sind werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirks-Präsidenten endgültig festgesetzt. Wird ein Steuerexekutionsgut zum Ausfluss gebracht, so bestimmt der Bezirks-Präsident Auction und Termine.

Artikel 27

Der Syndikatsvorstand prüft so oft er es für nöthig hält, die Kasse des Einnehmers welcher ihm alle auf das Rechnungswesen bezüglichen Schriftstücke vorzulegen hat.

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(370) Bekanntmachung

Zu Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zur Zulassung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erwerben wollen, wird in der zweiten Hälfte des Monats September oder Anfang Oktober d. Js. im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst Termin abgehalten werden. Diejenigen welche zur Prüfung sich melden, erhalten ferner Zeit den Tag der Prüfung besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor der Vollendung 17 Lebensjahres nachgesucht werden und muß bei Vermeidung der Zurückweisung bis zum 1. April des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird erlangt sein.

Der Berechtigungsschein kann nur denjenigen ertheilt werden welche den Anforderungen des §§ 90 und 91 der Erfatzordnung vollständig genügen.

Diejenigen jungen Leute welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. August 1886 bei der unterzeichneten Kommission schriftlich zu melden.

Die Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist, sind im Original beizufügen

a. ein Geburtsattest,

b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormundes mit der Erklärung über die Berechtigkeit und Fähigkeit des Freiwilligen während seiner eingeborenen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, ausgerüsten und zu verpflegen. Dieses Attest ist von der Ortspolizeibehörde bezüglich der Richtigkeit der Unterschrift und ferner dahin zu bestätigen daß der Ausfüller auch im Stande ist, die Kosten zu bestreiten,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde ausgestellt ist.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen, der sich Meldende geprüft sein will.

Nach Bestehen der Prüfung ist ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen.

Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung können entbunden werden

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern den Gemeinnutzen zu Gute kommenden Thätigkeit bedeutend auszeichnen;

b. handwerksmäßige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten;

c. zu Kassenleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Theaters.

Die Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben haben sich nun einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterziehen, nach deren Ausfall jedem entschieden wird, ob die Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

Die zur Prüfung zugelassenen jungen Leute werden hiervon besonders benachrichtigt werden. Die Prüfung und alle Ausfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei

Colmar, den 8. Juli 1886.

Der Vorsitzende
der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige
Hermann,
Regierungsrath

Digitized by Google

(377) Bekanntmachung.

Zur Prüfung junger Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, wird im Laufe des Monats August im Regierungsbezirke Aurich ein Termin abgehalten werden. Der Tag der Prüfung wird den Interessenten seiner Zeit besonders mitgetheilt.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden; sie muß bei Beginn des Kalenderjahres erlangt sein, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Diejenigen jungen Leute, welche Vorstehendem gemäß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste erwerben wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens bis zum 1. August er. bei der Prüfungs-Kommission für einjährig-Freiwillige schriftlich zu melden.

Der Meldung, welche an den unterzeichneten Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission hierselbst zu adressiren ist, sind im Original beizufügen:

a. ein Geburtsschein,

b. ein Einwilligungsattest des Vaters oder Vormunds, mit der Erklärung über die Dreijährigkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während seiner einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Anstalt für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeibehörde oder über vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

In dem Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen, der lateinischen griechischen, französischen oder englischen der sich Meldende geprüft sein will.

Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

Die Prüfung, sowie alle Ausfertigungen der Kommission erfolgen kostenfrei.

Metz, den 3. Juli 1883.

Kaiserliche Prüfungs-Kommission
für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende
Meurer,
Regierungsrath.

---

(378) Bekanntmachung.

Nach Artikel 7 des am 4. Mai d. Js. unterzeichneten Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Italien werden vom 1. Juli d. Js. ab die in dem Tarife A. bezeichneten Gegenstände italienischer Herkunft (Provenienz) oder Fabrikation bei ihrer Einfuhr in Deutschland zu den durch diesen Tarif festgestellten ermäßigten Zöllen zugelassen und zwar:

frische Lorbeeren (Nr. 9 l des Zolltarifs);		zum Zollsatze von 10 ℳ (für 100 kg),
frische Ananasfrüchte, Citronen, Limonen, Pomeranzen, Granaten (Nr. 25 b 1 des Zolltarifs)	4	„
Anmerkung. Verlangt der Zahlpflichtige die Anzahlung, so zahlt er für 100 Stück 65 Pf.		
frische Datteln und Mandeln (Nr. 25 b 1 des Zolltarifs)	4	„
getrocknete Datteln, Mandeln, Pomeranzen und Granaten (Nr. 25 b 3 des Zolltarifs)	10	„
Oliven (Nr. 25 p 1 des Zolltarifs)	30	„
Speiseöl in Flaschen oder Krügen (Nr. 26 a 1 des Zolltarifs)	10	„
Olivenöl in Fässern (Nr. 26 a 2 des Zolltarifs)	4	„

Nach einem Beschlusse des Bundesraths vom 28. Juni d. Js. finden die vorstehend ermäßigten Zollsätze vom 1. Juli d. Js. ab auf alle derartigen Gegenstände bei ihrer Einfuhr in das deutsche Zollgebiet Anwendung, soweit die Gegenstände nicht aus Spanien oder dessen Besitzungen stammen. Die Abstammung der Waaren aus anderen Ländern als Spanien oder dessen Besitzungen ist durch obrigkeitliche, eventuell in beglaubigter Uebersetzung beizubringende Atteste des Heimathslandes oder in anderer Weise (Verlagung von Schiffsfrachtbriefen, Original-Frachtbriefen, laufenden Fakturen-Korrespondenzen etc.) glaubhaft nachzuweisen.

Der Erbringung dieses Nachweises bedarf es nicht, wenn die in Frage kommenden Waaren als Passagiergut von Reisenden eingehen.

In Fällen, wo über die Abstammung der vorbezeichneten Waaren aus einem anderen Lande als Spanien Zweifel nicht bestehen, kann mit Genehmigung des Amtlinterstandes von der Beibringung eines besonderen Nachweises über die Herkunft der Waare Abstand genommen werden.

Berlin, den 30. Juni 1883.

Der Reichskanzler,
J. V.
Burchard.

---

(379) Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1884 betreffend.
Reichslande Elsaß-Lothringen.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich des Reichslandes Elsaß-Lothringen für dieses Jahr nachstehende Musterungen 8 Tage beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 31. Juli in Lingolsheim,
den 1. August in Saarburg a/M.,
den 2. August in Ingweiler,
den 3. August in Hochfelden,
den 4. August in Brumath.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erlassenen

Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind dem Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzuzustellen, auch sind Krippensetzer (Krippen) dem Ankauf ausgeschlossen und wird es sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zuverlässige derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Ankaufen in den Depots mit diesen Fehlern behaftet zeigen, vermieden wird. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet jedem verkauften Pferde eine neue starke, einhellerne Trense mit festem Gebiß und eine Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei wandfesten zwei Meter langen, festen hanfenen Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstimmung des vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine möglichst mitgebracht werden.

Berlin den 1 März 1883.

Königlich Preußisches Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.
von Rauch. **Graf von Klinckowstroem.**

V.
Personal-Nachrichten.

(3811) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vocat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Der Privatdozent Lic. Ernst Lutz in Straßburg ist zum außerordentlichen Professor in der theologischen Facultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ernannt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Otto am Dgymn in Straßburg ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Justiz und Administration.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs den Amtsgerichtsrath Bogumil in Hirschberg auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand zu versetzen und dem Amtsrichter Dr. Wilhelmi in Sternberg die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste des Reichslandes zu ertheilen.

Der Amtsrichter Geschel in Oberehnheim ist behufs Uebernahme des Amtes als Reichsbeistand im Englischen Ministerium unter Ausscheiden aus seiner gegenwärtigen Stellung für die Dauer seiner Verwendung in Türkischen Diensten auch dem Justizdienste des Reichslandes beurlaubt.

Der Oberlandesgerichtsrath Huber in Colmar ist zum Mitgliede der Kommission zur Vornahme der ersten preußischen Prüfung ernannt.

Dem Apotheker Strehner in Saargemünd ist auf dessen Ansuchen die Entlassung aus dem Amte als erster Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Saargemünd ertheilt.

Der Exregistrirungseinnehmer Gribens in Finstingen ist zum zweiten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Finstingen und

der Buchdruckereibesitzer Eduard Mantze in Saargemünd zum ersten Ergänzungsrichter bei dem Amtsgericht in Saargemünd ernannt.

Die Notariatskandidaten Schuster zu Bischweiler und Hang zu Gulz u. M. sind zu Notaren, Ersterer im Landgerichtsbezirk Straßburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mutzig, Letzterer im Landgerichtsbezirk Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jebsheim ernannt.

Die von dem Bischof Faulhaber zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers Franz Matthäus Wolff daselbst zum Pfarrer der St Georgskirche zu Schlettstadt hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrers Stricker zu Dambach zum Pfarrer an der reformirten Gemeinde in Straßburg hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium in Straßburg vorgenommene Wahl des Pfarrers Metzenberg daselbst zum Präsidenten des Konsistoriums hat die Genehmigung des Ministeriums erhalten.

Der Rabbiner Marcus Lehy zu Dambach, welcher auf die Ernennung zum Rabbiner in Mülhausen gerichtet hat ist von dem israelitischen Konsistorium des Bezirks Unter-Elsaß für die durch Austritt des Rabbiners Bloch erledigte Stelle des Rabbiners in Weißenburg ernannt und ist diese Ernennung seitens des Ministeriums genehmigt worden.

Polizeiverwaltung.

a. **Ober-Elsaß.**

Ernannt: Durch landesherrliche Verordnung vom 25 Juni d. Js. der Notar Franz Josef Bick in Hirsingen zum Bürgermeister der Gemeinde Hirsingen. An Stelle des Bürgermeisters Georg Burland zu Gewenheim, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Johann Brunn zum Bürgermeister der Gemeinde Gewenheim. An Stelle des Bürgermeisters Josef Steiger zu Grentzingen, welcher in Folge Wegzugs und diesem Orte seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Josef Kübler, Ackerer und Holzhauer, zum Bürgermeister der Gemeinde Grentzingen. Der Bürgermeister Klumpp zu Zillisheim zum Kreisbeisitzer bei der Kaiserlichen Kreisdirektion zu Altkirch.

Zum Pfarrer an Pfarrei der katholischen Hülfspfarrer Franz Xaver Mutter in Heimersdorf, zum Hülfspfarrer in Altmünsterol der katholische Vikar Emil Leppanny in Mar-

Digitized by Google

bülfterer; zum Hülfslehrer in Mittelmünsbach der Pfarrverweser Joseph Karl Klingmüller; zum Hülfslehrer in Mülbach der seitherige Vikar Johann Ludwig Marx in Kayserberg; zum Hülfslehrer in Andreasmünster der seitherige Vikar Alphons Hunziger in Sulzmatt; zum Hülfslehrer in Reichsenweier der seitherige Vikar Ferdinand Hildenbrand in Cattenhofen; der Vikar: August Merz zum Vikar in Heiligkreuz im Leberthal, Aloysius Illig zum Vikar in Ilfirt; Aloys Gerst zum Vikar in Sulz.

Definitiv ernannt: Die Lehrer Karl Friederich an der Schule zu Gebweiler, Joseph Klotz an der Schule zu Weiler, Karl Thomas Karl Merz an der Schule zu Sulzmatt, Julius Moritz an der Schule zu Reichsweier, Emanuel Meyer an der Stadtschule zu Thann; Alfred Weber an der Schule zu Dornach; Alois Ast an der Schule zu Dürrenenn, Johann Baptist Wiedemann der Stadtschule zu Colmar, Mathias Offner an der Schule zu Burgheim; Ambrosius Lenz an der Schule zu Köttingen, Hieronymus Heitzmann an der Schule zu Wenzweiler, Johann Baptist Siegrist an der Schule zu Neuweg, Thomas Beck an der Schule zu Buschweiler.

Versetzt: Die Hülfslehrerin Joseph Dessmann in gleicher Eigenschaft nach Merzen, Georg Stenzenken in gleicher Eigenschaft nach Ammerschwihr; Desiderius Lenck in gleicher Eigenschaft nach Heimersdorf; Victor Lach in gleicher Eigenschaft nach Biesheim; Albert Gead in gleicher Eigenschaft nach Sulzbach; die Vikare Eugen Koch in gleicher Eigenschaft nach Gueberschwihr, Anton Wadel in gleicher Eigenschaft nach Hammerschwihr, Lorenz Schrer als Hülfslehrer nach Kützenhusen (Unter-Elsaß).

Die Lehrer Joseph Kaufmann von Wiesbrett nach Pfaffenhausen; Joseph Rel von Ringendheim nach Altenach, Klaus Dietrich von Altenach nach Wiesbrett, Karl Schwehler von Sennheim nach Ringendheim; die Hülfslehrer Alphons Bourgeat von Habsheim nach Bruzendheim, Josef Wolf von Hammerschwihr nach Sennheim, Felix Dolzger von Ensisheim nach Sennheim.

Beauftragt: Die Schulamtskandidatinnen Louise Ollenbach mit der kommiss. Verwaltung einer Schulstelle an der Stadtschule zu Mülhausen und Justine Ollenbach mit der kommiss. Verwaltung einer Schulstelle an der Schule zu Ostheim.

Ausgeschieden: Die Lehrer Peter Thomas in Heiligkreuz im Leberthal und Anton Bleßer in Kruth.

Die Lehrerinnen: Karoline Spitzer zu Hohenberg und Rosalie Schlissmann zu Mülhausen.

Gestorben: Der Hülfslehrer Joseph Tschamber in Mittelmünsbach.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten in Matzenheim Kreis Erstein, das Mitglied des Gemeinderaths Meyer Joseph Jehl daselbst. Zum Bürgermeister von Innenheim, Kreis Erstein die bisherige Beigeordneten Meyer Ignaz Mauschler und zum Beigeordneten das Mitglied des Gemeinderaths Meyer Ludwig Meyer daselbst.

Der Klassenlehrer Georg Bommer zu Mittelschlag, Kreis Molsheim, zum Lehrer an der evang. Elementarschule zu Altweiler, Kreis Zabern; der kommiss. Klassenlehrerin Elisabeth Wehmeyer an der Schöpflinschule in Straßburg definitiv zur Klassenlehrerin an der genannten Schule.

Versetzt: Der Schulamtskandidat Johann Paul Hanhardt von Breitenheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Bisser, Kreis Zabern; die Schulamtskandidatin Emilie Lober von Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Durlinsdorf, Kreis Molsheim; die kommiss. Lehrerin Christine Cully in Dorlisheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Sandhausen, Kreis Schlettstadt.

Der Auftrag der kommiss. Lehrerin Christine Cully zur Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule in Dorlisheim ist zurückgezogen.

Entlassen: Die kommiss. Lehrerin Sophie Klein von Saarbrücken zum 1. Oktober d. Js. auf Antrag, der kommiss. Klassenlehrer Nicolaus Zindel in Kestenholz.

c. Lothringen.

Ernannt: Der Regierungs-Assessor Freiherr von Engelen zum kommiss. ersten Beigeordneten der Stadt Metz. Für die Gemeinde Jentsch, Kreis Diedenhofen, das Gemeindevertretungsmitglied Dr. Peter Chollot zum Bürgermeister und das Gemeindevertretungsmitglied Jean Barthelemy Hoss zum Beigeordneten.

Der kommiss. Schulmann Jacob Schilling zu Metz zum Kaiserlichen Schulmann.

Definitiv ernannt: Nikolaus Kopp zum Lehrer der Gemeinde Wallerfingen, Gustav Schmaltz zum Lehrer der Gemeinde Hesbenberg, Josef Pierrillet zum Lehrer der Gemeinde Saarunion, Jakob Kling zum Lehrer an der Schule zu Eichhararden, Gemeinde Pfalzburg, Michael Schmitt zum Lehrer der Gemeinde Inglingen, Franz Schmit zum Lehrer der Gemeinde Bettingen, Franz Bonfort zum Lehrer der Gemeinde Bettingen; Alphons Bach zum Lehrer der Gemeinde Pouilly, Johann Baptist Sieffi zum Lehrer der Gemeinde Ettingen.

Versetzt: Die Wegemeister Giese von Mülfenbingen nach Neunkirchen, Kreis Saargemünd und Dörling von Neunkirchen nach Wolfmünster Lehrer Metz von Hettingen nach Schalbach; Lehrer Hag von Gebrüschen nach Hettingen, Lehrer Mand von Remeringen nach Durchthal, Lehrer Himmer von Durchthal nach Rußweilern, Lehrerin Wendel von St. Avaldre nach Remeringen.

Die Hülfslehrer: Paßer in Bockre als Hülfslehrer nach Hellimer, Schmitt in Harprich als Hülfslehrer nach Weiler, Henelen in Flesq als Hülfslehrer nach Arts-Laquenexy, Nieloup in Ancourt als Hülfslehrer nach Flesse, die Vikare: Kremp in Püttlingen als Hülfslehrer nach Harprich, Conrad in Degsberg als Hülfslehrer nach Schlierbach, Siebert in Forbach als Hülfslehrer nach Mondorff.

In den Ruhestand versetzt: Der Lehrer an der jüdischen Mittelschule zu Metz, Ludwig Scheer, vom 1. Juli d. Js. ab mit Pension.

Gestorben: Die Hülfslehrer: Dibert in Neunkirchen, Kemp in Dieuch, Grüner in Hellimer, Grieß in Magstadt, Jourquin in Fond-Destinger in Enderberg, Waltinel in Arts-Laquenexy, Dibert in Mondorff.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Angestellt: Postassistent Dreis als Postverwalter in Lichtenau, Postassistent Lindemeyer als Postverwalter in Saales.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Versetzt: Ober-Postdirektionssekretär Jungjani als zweiter Postkassirer von Metz nach Düsseldorf, der Postpraktikant Weyland von Potsdam nach Metz.

Uebertragen: Die Postagenturgeschäfte in Lützingen dem Gastwirth Scherer.

3 Vakanzen.

Stephansfeld bei Brumath den 4 Juli 1883.

An den vereinigten Bezirks-Irren-Anstalten Stephansfeld-Hoerdt ist die Stelle eines Assistenzarztes sofort zu besetzen. Dieselbe ist dotirt mit 900 Mark Gehalt und ganz freier Station. Meldungen, welchen ein Curriculum vitae und ein ärztliches Approbationsschein beizufügen ist, nehmen entgegen

Der Direktor,
Dr. **Stark.**

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind darauf					Die auf Grundeigenthum eingetragenen Beschwerungsposten sind nicht Zinsfüßen angegeben		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem Interessenten	Bemerkungen
1	Hauptlehrerin	evangel. Elementarschule	Dambach	Hagenau	Kreisdirektor zu Hagenau	Konsistorium	4 Klassen
2	Hauptlehrer	" "	Herr	Schlettstadt	" " Schlettst.	"	"
3	"	" "	Altdorf	"	" " "	"	"
4	"	kathol. "	Westhausen	"	" " "	—	"
5	Lehrerstelle	gemischt "	St. Ruffache	Metz	" " Metz	—	"
6	"	" "	Pfalzgen, Gem. Grindorf	Diedenhofen	" " Diedenhofen	—	"

Vermischte Anzeigen.

(381) Der Kaufmann J. C. Keßler zu Mülhausen ist als Agent des Auswanderungsgeschäfts des Karl Schwarzmann zu Straßburg bestätigt worden.

Druckerei, Verlag v. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 29. Straßburg, den 21. Juli 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Statthalteramts für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Behufs größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Kreise von Interesse sind, werden beigelegt an die Amtsblatt-Empfänger einer Beilage verbunden mit der „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur ausnahmsweise.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement mit dem „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gewerbehalle für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 2 50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 22 Ausgegeben zu Berlin den 10. Juli 1883.

(Nr. 1499.) Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1884/85. (Vom 2. Juli 1883.)

(Nr. 1500.) Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe für Zwecke der Verwaltung des Reichsheeres, der Marine und der Reichseisenbahnen. (Vom 2. Juli 1883.)

Nr. 23. Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1883.

(Nr. 1501.) Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit. (Vom 3. Juli 1883.)

(Nr. 1502.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Weinbaues. (Vom 4. Juli 1883.)

Nr. 24 Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1883.

(Nr. 1503.) Gesetz, betreffend die Steuervergütung für Zucker. (Vom 7. Juli 1883.)

II.

(382)

Im Einverständnisse mit dem Königlichen General-Kommando des 15. Armee-Corps theile ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst mit, daß in Gemäßheit der in Nr. 16 des diesjährigen Armee-Verordnungsblattes veröffentlichten Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. Mai d. Js., welche nebst der hierzu gehörigen Instruktion nachstehend zum Abdruck gelangt, künftig auch in Elsaß-Lothringen zur Unterstützung der Landgendarmen im Gelegenheit der größeren Truppenübungen Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandirt werden sollen. Ich ersuche Sie, die Herren Kreisdirektoren nach Maßgabe der vorerwähnten Instruktion gefälligst mit Anweisung zu versehen und beauftragen zu veranlassen, daß das Publikum über die Befugnisse, welche den zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften nach Ziffer 6 der Instruktion zustehen, vor jedem Manöver durch die Kreisblätter und in sonst geeignet erscheinender Weise aufgeklärt werde.

Straßburg, den 11. Juli 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär.
J. V.

I A. 6767. **von Puttkamer.**

An die Herren Bezirks-Präsidenten.

Nr. 120

Verhaltung von Flurbeschädigungen durch das Publikum bei den bei größeren Truppenübungen.

Auf den Bericht vom 5. März d. Js. genehmige Ich die beifolgende Instruktion für die bei den größeren

Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum u. s. w. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

Berlin, den 8. Mai 1843.

Wilhelm.

v. Puttkamer. Friesberg. Bronsart v. Schellendorf.

An die Minister des Innern, des Krieges und der Justiz.

Instruktion

für die bei den größeren Truppenübungen zur Verhütung von Flurbeschädigungen durch das Publikum rc. fungirenden Gendarmerie-Patrouillen.

1 Zur Unterstützung der Landgendarmen bei Gelegenheit der größeren Truppenübungen werden Unteroffiziere und Gefreite der Kavallerie zur Bildung von Gendarmerie-Patrouillen kommandirt. Der Zweck dieser Patrouillen ist zunächst, das den Truppenübungen zuschauende Publikum von dem Betreten bestellter Flaren zurückzuhalten, beziehungsweise denselben geeignete Aufstellungspunkte anzuweisen.

Außerdem liegt den Patrouillen ob die Ordnung der marschirenden Truppenbagage, der Wagenlokone mit Brodbestellungen zu kontrolliren und sonstige, dem Feldpolizeidienste entsprechende Polizeidienste zu verrichten.

2. Diese Patrouillen bestehen in der Regel aus drei Mann und zwar aus:

1 berittenen Landgendarm als Führer,
1 Unteroffizier
1 Gefreiten } der an den Truppenübungen theilnehmenden Kavallerie-Regimenter als Begleiter mit Letzteren.

3. Zu diesem Kommando sind stets der Kavallerie-Regimenter nur solche Leute zu verwenden, welche geeignet sind im Mobilmachungsfalle bei der Feldgendarmerie verwendet zu werden. (§ 9 des Reglements über die Organisation der Feldgendarmerie vom 15. August 1872.)

4 Als besonderes Dienstabzeichen tragen die kommandirten Mannschaften zum Waffenrock rc. nur zum Monat einen Ringkragen von weißem Metall an, auf welchem sich zwei herzförmige Ehren in Gelb befinden. Die Mannschaften haben, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, stets im Dienstanzug mit obigem Ringkragen zu erscheinen.

5 Bei gemeinsamen Zusammenwirken der vorbezeichneten Mannschaften mit den Gendarmen liegt den Letzteren die Anordnung und Leitung des Dienstes der Mannschaften ihrer Patrouille ob.

Beim Zusammenwirken mehrerer Patrouillen hat, wenn nicht ein Oberwachtmeister betheiligt ist, der Aelteste Landgendarm die Leitung rc. zu übernehmen.

6. Die kommandirten Mannschaften haben gegenüber polizeilichen Anordnungen widrigenfalls welche der Landrath bei der diesen Patrouillen kommandirten Gendarmen innerhalb seiner Kompetenz zu ertheilen für nöthig erachtet. Werden, nur bei den großen Truppenübungen Gendarmen aus verschiedenen Kreisen kommandirt, und unter Aufsicht von Gendarmerie-Offizieren verwendet, so gehen die den Patrouillen zu ertheilenden Anordnungen von Letzteren Offizieren aus, hat aber eine solche Abkommandirung von Gendarmen für Manövrezwecke nicht stattgefunden, verbleiben letztere diejenige in den von den Manövern betroffenen Kreisen zur Verfügung der betreffenden Landräthe. So haben auch die zur Unterstützung dieser Gendarmen kommandirten Unteroffiziere und Gefreiten den seitens des betreffenden Landraths an sie ergehenden Anordnungen nachzukommen.

Bezüglich des Einschreitens gegen Anordnungen der marschirenden Truppenbagagen rc. (vergl. Nr. 9) sind dieselben lediglich die militärischerseits gegebenen Weisungen maßgebend.

7 Außerdem hat das unter Nr. 6 erörterten Verfügungsrechtes des Landraths beziehungsweise des Gendarmerie-Offiziers haben sich die als Patrouillenführer zu verwendenden Landgendarmen dem, wenn dieselben dem Kommando eines Gendarmerie-Offiziers oder Oberwachtmeisters unterstellt sind, diese Verfügungsrechten an jedem Uebungstage vor Beginn der Uebung bei dem leitenden Truppen-Kommandeur zu melden, um über den voraussichtlichen Gang des Gefechts, die wünschenswerthe Dirigirung des Publikums und über sonstige, für die Ausführung des Patrouillendienstes nothwendige Einzelheiten informirt zu werden. Die direkte Ertheilung dieser Information an die einzelnen Patrouillen unterbleibt aber falls eines der Landraths zur Stelle ist, um diese Information selbst entgegen zu nehmen.

Die Patrouillen sind außerdem angewiesen den Requisitionen der für die Flurschadenabschätzungskommissionen kommandirten Offiziere, soweit sich dieselben auf das Zurückhalten des zuschauenden Publikums von den bestellten Flaren beziehen, in jedem einzelnen Falle nachzukommen.

8 Nach Schluß der täglichen Uebungen treten in der Regel die zur Unterstützung der Gendarmen kommandirten Mannschaften unter den direkten Befehl des leitenden Truppenkommandeurs zurück und stehen erforderlichen Falls noch zu militärpolizeilichen Diensten in den Biwaks und Kantonnements zur

wendet zu werden. Eine Verwendung zu Ordnungsdiensten darf indessen nicht stattfinden.

Die Befugnisse der zu den Gendarmerie-Patrouillen gehörigen Landgendarmen regeln sich nach der Dienstinstruktion vom 30 Dezember 1820 resp. vom 23. Mai 1867 für die neuen Landestheile.

3 Die dem Truppen zur Unterstützung der Landgendarmen kommandirten Mannschaften sind, sobald sie zur Wahrnehmung des Polizeidienstes auftreten, im Dienst und es stehen ihnen so lange sie sich im Dienst befinden, diejenigen Befugnisse zu welche durch die Instruktion vom 29 Januar 1881 für die Militär, in Hinsicht der von denselben vorzunehmenden Verhaftungen und vorläufigen Festnahmen, vorgeschrieben sind.

Das Einschreiten der Patrouillen in Aufrechterhaltung der Ordnung der marschirenden Truppenbefugnis (vergleiche Nr. 1) beschränkt sich indessen auf die Anzeige an den Führer der Bagage ec. denn dessen anwesenden Stellvertreter.

Selbst verhafte sie ihren kandgegenen Anzeigeinhaltigkeiten nicht ab in der sie dem sie Personalie daß ihre Autorität gegen die ersteren unterstellen Personen nicht geltend machen und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem ihm vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister (vergleiche Nr 5 und 6), andernfalls direkt dem Leitenden das Manövers über den Vorfall Meldung.

Die Etabliens-Chefs sind dafür verantwortlich, daß die zu den Gendarmerie-Patrouillen kommandirten Mannschaften mit dem Inhalt der vorbezeichneten Instruktion vom 29. Januar 1881 durchaus vertraut sind.

10. Bei den Divisions-Uebungen (Anlage III. 1. 3 der Bekanntmachung über die Ausbildung der Truppen für den Feldkrieg ec. vom 17 Juni 1870) ist durch den die Uebung leitenden Kommandeur (Brigade- bezw. Divisions-Kommandeur) mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident) jedesmal eine Vereinbarung — seitens der letzteren nach Kommunikation mit der betheiligten Gendarmerie-Behörde — über die Zahl der zu stellenden Gendarmerie-Patrouillen zu treffen.

11. Finden Manöver der beiden Divisionen eines Armee-Korps gegeneinander im Sinne des letzten Absatzes des Anhangs III. 1. 3 der vorerwähnten Bekanntmachung statt so liegt dem General-Kommando ob die Zahl der erforderlichen Gendarmerie-Patrouillen mit der betreffenden Civilbehörde (Landrath, Regierungs-Präsident, Ober-Präsident) welche letztere dieserhalb mit den betheiligten Gendarmerie-Behörden in Verbindung tritt, zu vereinbaren.

12. Die Zahl der für die, von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige Höchstbefohlenen großen Herbstübungen zu kommandirenden Gendarmerie-Patrouillen ist in jedem Falle besonders zu vereinbaren und zwar zwischen dem betreffenden General-Kommando, bezw. bei dem Manöver zweier Korps gegeneinander zwischen denjenigen General-Kommando in dessen Bereich das Manöver stattfindet, einerseits und den betreffenden Ober-Präsidenten andererseits welche letztere dieserhalb mit dem Chef der Landgendarmerie in Verbindung zu treten haben.

13. Die Kommandirung der erforderlichen Unteroffiziere und Mannschaften zu den Gendarmerie-Patrouillen demnächst diejenige Kommandirende, welche die oben sub Nr 10. 11 u. 12 gedachten Vereinbarungen getroffen hat.

Im Falle eines Manövers zweier Armee-Korps gegeneinander stellt ein jedes derselben die Hälfte des Gesammtbedarfes (vergleiche Nr 12).

---

(383)

Der Betrag der für das laufende Etatsjahr zu begehrenden Reservenleihe ist voll gezeichnet worden, eine Herabminderung der einzelnen Zeichnungen in Gemäßheit der Bestimmungen unter Ziffer 9 und 10 der Bekanntmachung vom 27. Juni d. Js. III 5857 tritt nicht ein.

Straßburg, den 12. Juli 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 6381 **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(384)

In der Nacht zum 4. d. Mts. sind auf der Vizinalstraße Nr. 9 von Kilometer 10 bis Kilometer 12 in den Gemarkungen Fröschweiler und Gimbsheim 55 junge Kirschbäume frevelhafterweise abgeschnitten bezw. abgebrochen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 ℳ.

Colmar, den 11 Juli 1883.

Der Bezirks-Präsident
II. 5168. **Zimmer.**

(385)
Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis: Mülhausen
Gemeinden: Dornach.

Errichtung eines Syndikats.

Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht des Antrags des Kulturingenieurs auf Bildung einer autorisirten Syndikatsgenossenschaft in Dornach mit der Bezeichnung „Bäßerungsgenossenschaft Dornach I“ zum Zweck der Berieselung der auf der Gemarkung der genannten Gemeinde in den Kantonen „Ober-Schlegmatten“ und „Bann in den Mann“ gelegenen Grundstücke ꝛc. ꝛc. et

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Herstellung und Unterhaltung von Bewässerungsanlagen in den Kantonen „Ober-Schlegmatten“ und „Bann in den Mann“ Gemeinde Dornach unter dem Namen „Bäßerungsgenossenschaft Dornach I“ gebildete Genossenschaft, deren Mitglieder in dem diesem All beigefügten Verzeichniß namentlich aufgeführt sind, wird hierauf auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 27 Oktober 1882 genehmigt, um ihr Vorrechte der Art. 15 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist in Lettern- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dornach während eines Monats vom Tage des Empfanges desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen

Colmar, den 9. Juli 1883

Der Bezirks-Präsident
J A
v. Freyberg.

Auszug

aus dem Statut der durch Art. 1 des vorstehenden Beschlusses gebildeten Syndikatsgenossenschaft

Titel I

Generalversammlung, Syndikat

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat vertreten dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 2.

Das Syndikat hat für die Verfassung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieselb auch erforderlich ist, darüber Feststellen und den Art der Ausführung zu bestimmen

b) die Auflegung oder freiwillige Vergütung der Arbeiten vorzunehmen und die Erhebung der vorgeschriebenen Beiträgungen zu überwachen;

c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jeder Eigenthümer pflichtenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen,

d) das jährliche Budget festzustellen;

e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cf. Art. 7 des Gesetzes vom 21 Juni 1865) Anleihen aufzunehmen;

f) über den Ausschluß lästiger Mitgliedschaft, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Verantwortung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;

g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsvorstehers zu beaufsichtigen und zu prüfen

h) endlich auf Gutachten sein Gutachten über alle gemeinschaftlichen Interessen abzugeben, und allen vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint

i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Berufung der ersten Macht das Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Benennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einberufungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Publikmachung oder Anschlagen, sowie durch Zustellung welche an dem Wohnungshause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angebracht werden.

Artikel 5

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen theilhaftig sind. Eigenthümer von mehr als 1 Hektare sind zu zwei Stimmen berechtigt, alle sie je 1 Hektar besitzen

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 6 Stimmen führen

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6.

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahlzetteln nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensloos.

Wahl des Vorstandes und Befugniß desselben.

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und wenn erforderlich, einen Vorgesetzten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stell-

Digitized by Google

werden bleiben während 3 Jahren in Funktion. — Der Vorstand besteht aus Syndikat und führt den Vorsitz bei Besser und der Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne ändern und ordnet auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere unterschreiben.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit beweglich, das Uebereinkommen und die Akten leicht ausgestellen.

Der Vorstand hat die Befugnisse des Syndikats mehr führen, besteht 10 Kindergarten dazu berufen die Gesellschaft bei den Geschäften zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der arbeiten dem Kulturingenieure in Colmar zu übertragen. Letzterer kann die Mitgliedsätze und Kapitänen annehmen, welche er seine Aufsehenen nötig hat.

Die Ernennung der Kapazitäten und Aufseher hat bei Ausführung des Unternehmens beschäftigten Aufseherpersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Titel II

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Die vorbezeichneten Arbeiten umfassen die Räumung des Stein- und Schlammes, sowie die Ausbesserung der Hauptwasserleitungsgräben und die Unterhaltung der Schleusenstufe im Steinschlagbett, sowie den in Art. 11 genannten Wehrer.

Die Ausführung und Unterhaltung der Werkgräben obliegen auf den einzelnen Grundstücken stets den Eigenthümern ob.

Artikel 14.

Die außerordentlichen Arbeiten umfassen die Herstellung alter Anlagen, deren Unterhaltung den Syndikat als öffentlicher Interesse der Genossenschaft betrachtet, Mitglieder sind gehalten erachtet.

Artikel 15.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstehers ausgeführt werden; derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anordnung des Syndikats und des Kulturingenieurs kann der Bezirks-Präsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 16.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem beauftragten Kulturingenieure den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Befundverhandlung für die Unterhaltungsarbeiten über Neuanlagen, welche im nächsten Jahren ausgeführt sind, wird der Kulturingenieur anzufertigen sein.

Dieser Kostenanschlag muß spätestens 14 Tagen vor dem Generalversammlung der betheiligten Gemeinden angefertigt werden, zusammen mit den Register zur Reinigung der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übermittelt und den Letzteren festgestellt.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an der Wässerung betheiligten Grundstücke.

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 28.

Alljährlich hat das Syndikat den Etat der Kostenvertheilung unter die betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramte zu Jedermanns Einsicht für Abgabe von Bemerkungen aufgelegen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag an Rathaus in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In der ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Auflegung hat das Syndikat den Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den endgültigen berichtigten Etat dem Bezirk Präsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberrollen.

Titel IV

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 31

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat sowie der Satz der Gebühren, welche demselben zuzurechnen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Heberrollen.

Artikel 35.

Die Heberrollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen in dem Gemeindehause den betreffenden Gemeinden aufgestellt, werden dann unter ortsüblich von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für vollstreckt erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

---

(380)
Bezirk Ober-Elsaß
Kreis Mülhausen.
Gemeinde Dornach.

Errichtung eines Syndikats. Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht des Antrags der Kulturingenieure auf Bildung einer unterirdischen Stauung zur Herstellung in Dornach und der Bezeichnung „Wässerungsgenossenschaft Dornach II“ zum Zweck der Bewässerung der auf der Gemarkung der genannten Gemeinde in den Kantons „Nieder-Schlagmatten gelegenen Grundstücken ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Herstellung und Unterhaltung von Bewässerungsanlagen in dem Kantons „Nieder-Schlagmatten“ Gemeinde Dornach unter dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Dornach II“ gebildete Genossenschaft deren Mitglieder in dem diesem Akt beigefügten Verzeichniß namentlich aufgeführt sind, wird hiermit auf Grund des Art 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschafts-

statuts vom 27 Oktober 1882 genehmigt, um die Vortheile der Art 10 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dornach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 9 Juli 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
v. Freyberg.

II. 3090

Auszug
aus dem Statut der durch Art 1 des vorstehenden Beschlusses gebildeten Genossenschaft

Der Auszug ist gleichlautend mit dem vorstehend unter (388) abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Wässerungsgenossenschaft Dornach I“ mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 13

Die ordentlichen Arbeiten umfassen die Räumung des Steinbächleins soweit nothwendig, und der Hauptzu- und Ableitungsgräben und der Unterhaltung der Schleuse im Steinbächlein, sowie der in Art 14 genannten Anlagen. Die Ausführung und Unterhaltung der Vertheilungsgräben auf den einzelnen Grundstücken liegt den Eigenthümern ob.

Artikel 14

Die außerordentlichen Arbeiten umfassen die Herstellung der Genossenschaft im Steinbächlein sowie aller Anlagen, deren Ausführung das Syndikat als im öffentlichen Interesse der Genossenschaft gelegen, Ausführen für geboten erachtet.

---

(387)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Mülhausen.
Gemeinde Dornach

Errichtung eines Syndikats.

Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,

Nach Einsicht des Antrags des Kulturingenieurs auf Bildung einer autorisirten Syndikatsgenossenschaft in Dornach, mit der Bezeichnung „Wässerungsgenossenschaft Dornach III“ zur Bewässerung der auf der Gemarkung der genannten Gemeinden in dem Kanton „Klein-Feld“ gelegenen Grundstücke 2c. 2c.

Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Herstellung und Unterhaltung von Bewässerungsanlagen in dem Kanton „Klein-Feld“ Gemeinde Dornach unter dem Namen „Wässerungsgenossenschaft Dornach III“ gebildete Genossenschaft, deren Mitglieder in dem diesen Akt beigefügten Verzeichniß namentlich aufgeführt sind, wird hiermit auf Grund des Art 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 27 Oktober 1882 genehmigt, um die Vortheile der Art. 15 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dornach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 9 Juli 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
v. Freyberg.

Auszug
aus dem Statut der durch Art 1 des vorstehenden Beschlusses gebildeten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem vorstehend unter (388) abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Wässerungsgenossenschaft Dornach I“, mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt welche an dem Unternehmen betheiligt sind. Eigenthümer von mehr als 4 Hektare sind zu so viel Stimmen berechtigt als sie je 2 Hektare besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 8 Stimmen führen.

Eigenthümer welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Gleichel kann jedoch in und dieselbe Person nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Artikel 15.

Die ordentlichen Arbeiten umfassen die Räumung des Steinbächleins, soweit nothwendig, und der Hauptleitungs- und Ableitungsgräben und die Unterhaltung der erforderlichen Schleusen, sowie der in Art. 14 genannten Anlagen.

Die Ausführung und Unterhaltung der Vertheilungsgräben auf den einzelnen Grundstücken liegt den Eigenthümern ob.

(388)
Bekanntmachung der im Monat Juni 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt § 5 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturallieferungen für die deutschen Armeen im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G. Bl. Seite 52.)

Marktort.	Roggen			Gerste			Hafer			Stroh			Heu.
										Roggen		Weizen	
	gut	mittel.	gering	gut	mittel.	gering	gut	mittel.	gering	Recht.	Preuss.	Recht.	Kreuzn.	
	Es kosten je einhundert Kilogramm.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Ober-Elsaß.														
Altkirch	— —	13 54	12 77	— —	13 40	12 33	13 72	12 18	— —	3 20	— —	3 60	— —	4 —
Colmar	15 02	13 21	11 41	13 21	12 41	11 90	10 24	44 40	43 51	3 70	4 80	4 —	3 60	6 00
Gebweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	10 66	— —	— —	4 —	— —	4 36	6 —
Mülhausen	— —	— —	— —	— —	12 —	— —	— —	11 40	— —	— —	3 13	— —	— —	6 —
Rappoltsweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	— —	5 80	5 20
Thann	13 29	12 48	12 —	13 —	12 —	11 50	13 —	11 50	12 40	3 86	— —	3 57	— —	4 57
Durchschnitt	14 16	13 01	12 06	13 21	12 60	11 91	11 98	12 45	12 96	3 78	4 —	3 79	4 58	5 40
b. Unter-Elsaß.														
Brumath	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	10 21	— —	— —	— —	3 50	— —	6 40
Hagenau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	10 —	— —	— —	— —	4 —	— —	5 70
Molsheim	17 80	17 60	17 20	17 20	16 70	16 40	16 20	15 80	15 60	4 53	— —	3 60	— —	7 20
Schlettstadt	— —	16 35	— —	— —	13 17	— —	— —	17 08	— —	4 10	4 70	4 70	3 60	6 60
Strassburg	— —	16 80	— —	— —	14 —	— —	— —	16 20	— —	— —	— —	— —	3 20	8 72
Weissenburg	— —	14 —	— —	— —	14 —	— —	— —	13 —	— —	4 —	— —	3 70	— —	4 80
Zabern	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3 70	— —	5 10
Durchschnitt	17 80	16 19	17 20	17 20	14 72	16 40	16 20	14 72	15 60	4 41	4 70	3 85	3 40	6 60
c. Lothringen.														
Bolchen	— —	14 30	— —	— —	12 53	— —	— —	14 21	— —	4 50	2 25	2 25	2 25	6 —
Diedenhofen	— —	14 —	— —	— —	12 —	— —	— —	13 25	— —	1 00	— —	1 20	4 —	6 40
Diedenhofen	— —	16 50	— —	— —	14 —	— —	— —	16 40	— —	4 70	— —	4 40	— —	7 40
Forbach	13 —	14 —	15 —	16 50	14 —	12 —	13 —	14 —	12 —	3 50	4 —	3 —	2 50	6 50
Metz	15 32	13 44	14 40	13 44	12 80	12 16	12 80	15 60	15 04	3 60	4 51	3 39	2 15	7 11
Saarburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 75	— —	4 00	— —	— —	2 00	6 00
Saargemünd	15 60	14 80	— —	14 40	14 —	— —	14 5	13 —	— —	— —	2 80	4 —	— —	7 25
Durchschnitt	14 31	14 41	14 70	14 78	13 25	12 08	13 90	14 04	13 54	3 55	3 43	3 52	2 80	6 87

IV.

(380) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß K. Landgerichts Colmar vom 6. Juli 1883 ist die Abhaltung eines Jahrmarkts über die Abwesenheit des Juden Landwirths, früher Metzger in Wolfwiller zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 10. Juli 1883.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(360) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß Kaiserl. Landgerichts Mülhausen vom 7. Juli 1883 ist die Abhaltung eines Jahrmarkts über die Abwesenheit des Juden Cuenin ohne Gewerbe zuletzt in Altmünsterol wohnhaft zu Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 12. Juli 1883.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano.

(301) Bekanntmachung.

Für die an den diesjährigen Herbstübungen der Königl. 31. Division in der Gegend von Altkatzenhain, Zabern, Buchsweiler und Hochfelden Theil nehmenden Truppen soll

1. die Gestellung des erforderlichen Vorspanns zum Transport der Bagage und zur Herumführung des Gefechts der Verwundeten und der Feldpost in, für die Märsche zu den Uebungen, sowie während der Dauer derselben und nach den Garnisonen zurück in der Zeit vom 28. August bis 16. September cr.,
2. die Lieferung des Schmalz an frischem Fleisch, Kartoffeln, Brodvorräthen und Hafergetreide pro 30. August bis 14. September cr. im Wege der öffentlichen Submission vergeben werden.

Der ungefähre Gesammtbedarf beträgt

ad 1. a. für die Märsche in den Monaten Termin und zwölf pro 28. bis 30. August resp. pro 15. und 16. September cr. zu und von den in den Kreisen Straßburg, Hagenau, Zabern, Molsheim gelegenen Kantonnements-Quartieren:

Circa 97 einspännige und 203 zweispännige Wagen, so für die Märsche während der Uebungen pro 31. August bis 14. September cr. aus den in den Kreisen Straßburg, Zabern und Hagenau gelegenen Kantonnements-Quartieren

Circa 265 einspännige und 591 zweispännige Wagen, so zur Herbeiführung von Verpflegungs-Bedürfnissen rc. pro 31. August bis 14. September cr. von den in den vorgedachten Kreisen gelegenen Kantonnements nach den Abgangsquartieren und zurück.

Circa 428 einspännige und 208 zweispännige Wagen, d. zur Abfuhr von Biwaks-Bedürfnissen und den nachbenannten Kantonnements-Magazinen in die Biwaks

pro 31. August in Hagenau 4 zweispännige Wagen,
pro 31. August bis 4. September in Hochfelden 7 einspännige und 46 zweispännige Wagen,
pro 31. August bis 4. September in Altkatzenhain 1 einspänniger und 22 zweispännige Wagen,
pro 3. bis 10. September in Buchsweiler 56 einspännige und 209 zweispännige Wagen,
pro 3. bis 10. September in Zabern 10 einspännige und 92 zweispännige Wagen.

ad 2 circa 870 Centner Rindfleisch,
2013 „ Kartoffeln,
1843 „ Heu,
1383 „ Roggenstroh oder } als
1596 „ Weizenstroh } Feuergestroh.
613 Kubikm. Brodvorräthe,
3275 Centner Roggen- oder } als Lagerstroh
8720 Weizenstroh } für die Biwaks

Unternehmungslustige werden aufgefordert, ihre Offerten schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift:

„Submission auf Verpflegungsstellung
resp. auf Lieferung von Naturalien“ rc

bis zum 27. Juli cr., Vormittags 10 Uhr an der unterzeichnete Intendantur frankirt einzureichen in deren Geschäftslokal — Kleberplatz Nr. 7, 2 Treppen — zur vorgenannten Zeit die Eröffnung der eingegangenen Offerten erfolgen wird. Die Lieferungs-Bedingungen, deren Kenntißnahme in den Offerten ausdrücklich angegeben ist, sind in den vorbezeichneten Geschäftslokale zur Einsicht ausgelegt.

Straßburg, den 13. Juli 1883.

Intendantur der 31. Division.

V.
Personal-Nachrichten.

(302) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Preußen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsassessor Freiherrn von Bibra zum Kasseler Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Freiherrn von Bibra ist die Kreisdirektorstelle in Bolchen übertragen worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht den Gerichtsassessor Franz Gerstenmann in St. Amarin zum Amtsrichter in St. Amarin,
den Gerichtsassessor Michaelis in Dannemarie zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Dannemarie,
den Gerichtsassessor Dr. Martini in Bufendorf zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Bufendorf,
den Gerichtsassessor Ballentin in Mülhausen zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Sierenz,
den Gerichtsassessor Ludwig Wenzmann in Straßburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Hüningen,
den Gerichtsassessor Freyseng in Metz zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Oberahnheim,
den Regierungsassessor Stumpf in Straßburg zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Falkenberg
zu ernennen und
den Amtsrichter Meier vom Amtsgericht in Bitsch an das Amtsgericht in Zillrich,
den Amtsrichter Jost vom Amtsgericht in Albestroff an das Amtsgericht in Bitsch
in gleicher Eigenschaft zu versetzen.

Der Königl. Bayr. Rechtspraktikant und Notariatskandidat Ludwig Schmidt zu Illkirch ist zum Notar im Landgerichtsbezirk Zabern mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weyersheim ernannt.

Der Notar Wilhelm in Rusch ist gestorben.

Druckerei Buchdr. K. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 30. Straßburg, den 28. Juli 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jemals erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Ueberdies größere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1 80 Pfennig. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 12 Ausgegeben zu Straßburg den 29. Juli 1883.

(Nr. 455) Bekanntmachung, betreffend die Genehmigung einer Namensänderung (vom 4. Juli 1883.)

II.

(393) **Ausführung geometrischer Arbeiten durch die technischen Beamten der Verwaltung der direkten Steuern.**

Aus Anlaß eines Spezialfalles wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß die Uebernahme und Ausführung geometrischer Arbeiten durch die technischen Beamten der Verwaltung der direkten Steuern (Kaiserl. Selecteure, Steuer-Kontrolleure und Kaiserl. Supernumerairer) im Auftrage von Korporationen und Privaten in allen Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung zu geschehen hat.

Auf die Ernennung der vorbezeichneten Beamten zu gerichtlichen Sachverständigen in welche Beziehung die Bestimmungen der §§ 372 und 373 der Civilprozeßordnung maßgebend sind, findet gegenwärtige Vorschrift keine Anwendung. Dagegen haben die gedachten Beamten von ihrer Ernennung zu gerichtlichen Sachverständigen mit Rücksicht auf die Bestimmung im Absatz 2 des genannten § 373 ihrer vorgesetzten Dienstbehörde in jedem einzelnen Falle rechtzeitig Anzeige zu erstatten.

Die Bekanntmachung des Ober-Präsidenten vom 8. Januar 1874 I 5190 (Bekanntmachungsblatt S. 7) wird hiermit aufgehoben.

Straßburg, den 16. Juli 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

III. 4755 II. **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(394) **Bekanntmachung,**

betreffend die von den Gemeinden des Bezirks Ober-Elsaß zu leistenden Beiträge zur Bestreitung der Kantonallasten für die Zeit vom 1. April 1883 bis einschließlich 31. März 1884.

Der Abdruck der vorstehender Bekanntmachung wird an der Amts-Anschlagstelle des Central- und Bezirks-Amtsblatts nebst Gemeinde-Zeitung im Bezirk Ober-Elsaß zugestellt.

b. Unter-Elsaß.

(395) Prämiirung von Pferden.

Im Monat August d. Js. wird die aus zwei berufene Prämirungs-Kommission, bestehend aus den Herren Gestüts-Direktor Lucas Pfalzgraf als Vorsitzender, Baron v. Schauenburg aus Hochfelden, F. Justin Kreisthierarzt aus Straßburg, H. Kempf Bürgermeister aus Saltz a. Wald, Baron Hugo Zorn v. Bulach aus Ostheim und A. Bärdel Kaiserl. Landstallmeister aus Straßburg, Tournee zur Prämirung von Stuten in im Bezirk Unter-Elsaß ab halten.

Diese Termine finden statt:

		für die Stuten.	für die jungen Pferde
Zu Bischeid	am 6. August	9 Uhr Vorm.	10 Uhr V.
Marlenheim	am 7 „	10 „	11 „
Saltz a. Wald	am 8 „	9 „	10½ „
Hochfelden	am 9. „	9 „	10½ „
Ruffach	am 10. „	9 „	10 „
Straßburg	am 11 „	9 „	10½ „
Saar Union	am 13 „	10 „	11 „

Zu Prämien kommen zur Vertheilung:

Für Stuten, in Beträgen von 200, 180, 120 und 40 ℳ	6 080 ℳ
Für dreijährige Pferde, in Beträgen von 150, 100, 80 und 40 ℳ	3 180 „
Für zweijährige Stutfohlen, in Beträgen von 120, 80 und 50 ℳ	1 260 „
Außerdem sind zur Prämirung von ersterigen Stute und Hengstfohlen sowie zur Genehmigung von Reservenschließungen an die Pferdebesitzer reserviert	3 150 „
Zusammen	13 640 ℳ

Auch wird nun zur Zeit noch nicht festgestellt Summe zu Prämien und Aufmunterungen für Einrichtung guter Stallungen und Tummelplätze sowie für gute Abrichtung, Wartung und Haltung der Pferde zur Vertheilung kommen.

Die ersten Preise für dreijährige Pferde werden nur für bedeutungen Stutfohlen gewährt, welche durch Hengste des Kaiserl. Landgestüts oder durch approbirte Hengste Lebrikt worden sind. Es sind die Besitzer dieser jungen Stuten jedoch bei Vermeidung der Rückgabe der Prämie verpflichtet, dieselben selbst aber bei einem im Bezirk Unter-Elsaß wohnhaften Züchter vom 3. bis mindestens 7. Jahre zur Zucht zu verwenden und dieselben in dieser Zeit nur durch oben bezeichnete Hengste bedecken zu lassen.

Nach Beendigung der Vorunterschung durch die Prämirungs-Kommission in den verschiedenen oben angegebenen Vorstellungen, beruft dieselbe die Besitzer der Stuten welche die ersten und zweiten Preise erhalten sollen, sowie die Besitzer der drei- zwei- und einjährigen Pferde, welchen der ersten und zweiten Preise zuerkannt werden an einem noch zu bestimmenden Tage nach Straßburg und erhalten dieselben dafür eine nach der Entfernung zu bemessende Reiseentschädigung.

Die Besitzer der anderen prämirten Pferde werden benachrichtigt, zu welcher Zeit und an welchem Orte dieselben ihre zuerkannte Prämie in Empfang zu nehmen haben.

Die speziellen Bedingungen der Prämirungen sind durch die in allen Ortschaften des Bezirks angeschlagenen Plakate bekannt gemacht.

Die Vorstellung der zur Körung vorgestellten Hengste, einschließlich sämmtlicher approbirten Hengste, findet an den obenangegebenen Orten, Tagen und Stunden sämmtlicher vor Beginn der Prämirung statt.

Straßburg, den 14. Juli 1888.

Der Bezirks-Präsident
Back.

---

(396) Für die Entdeckung eines Brandstifters an der Brennstraße 64 ist dem Wagenwärter Rauch zu Hönht eine Belohnung von 20 Mark und dem Straßenwärter Ebenhoe Wolff zu Lampertheim eine solche von 10 Mark zuerkannt worden.

Straßburg, den 17. Juli 1888.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
V 4790 **Geiseler.**

---

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(397) Polizei-Verordnung
für die
Straßenreinigung und Abfuhr.

In Erwägung, daß die bisherigen die Straßenreinigung und Abfuhr betreffenden Bestimmungen der allgemeinen Polizei-Verordnung vom 1. Dezember 1857 sich in Laufe der Zeit als lückenhaft erwiesen haben und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, wird hiermit

in Hinblick auf das Gesetz vom 18.—24. August 1790, Tit. XI, Art. 3, Nr. 1. das Gesetz vom 16. Juli 1852. Art. 11, und das Gesetz vom 30. Dezember 1871, Art. 14

für den Stadtkreis Metz Folgendes verordnet:

Art. 1.

Die den einzelnen Bewohnern und der städtischen Verwaltung obliegende regelmäßige tägliche Reinigung der Straßen findet künftig statt

um 5½ Morgens während der Monate April bis September
um 7 Uhr während der Monate October, November, Februar und März
um 7½ Uhr während der Monate December und Januar

und muß hiervon einer Stunde, also um 6½, Uhr, resp. 8 und 8½ Uhr beendet sein.

Der Beginn des Fegens muß jedes Mal durch Läuten mit der Polizeiglocke in Erinnerung gebracht.

Art. 2.

Die Eigenthümer resp. deren Vertreter oder Hausbesitzer haben zu der in Art. 1 angegebenen Zeit die Reinigung der Straße vor ihren Grundstücken zu bewirken, dieselben mögen bebaut sein oder nicht und zwar in den Straßen bis zur Mitte des Fußdammes und an den Plätzen bis zum Rinnstein, diesen eingeschlossen, wo eine abgerundete Ecke nicht besteht ist die Straße bis auf 5 Meter Breite von der Frontmauer ihrer Grundstücke alle zu fegen.

Art. 3.

Zu derselben Zeit haben die Eigenthümer auch die an ihren Grundstücken etwa vorhandenen Trottoirs und deren Einfassung sauber zu fegen und wenn nöthig, zu waschen und abzutrocknen.

Das Spatzenfegen muß jedesmal vom Trottoir völlig ab und in den Rinnstein gefegt werden.

Art. 4.

Außer dieser gewöhnlichen Reinigung am Morgen jeden Tages sind die Trottoirs zu jeder Tageszeit, so oft dies nöthig wird von allem Schmutz und Schnee zu befreien und bei Winterglätte nach Bedarf mit Asche, Sägemehl oder Sand zu bestreuen.

Art. 5.

Ebenso sind die Eigenthümer verpflichtet so oft die Fußsteige vor ihren Grundstücken durch Roß- oder Abladen von Kohlen, Holz, Stroh und dergleichen durch Zwischenladungen gegen die Bestimmungen der Art. 8 und 11 oder durch irgend einen sonstigen Umstand während des Tages verunreinigt worden ist, den Schmutz zusammenfegen aufnehmen und bis zur nächsten Abfuhr mit Hand bringen zu lassen.

Art. 6.

Sie haben ferner die etwa unter dem Trottoir befindlichen Mündungen der Dachrinnen reinigen und alle Gegenstände daraus entfernen zu lassen, welche den Abfluß des Wassers hemmen oder verhindern könnten.

Art. 7.

Die Reinigung des Platzes, Märkte, Quais, Brücken und der Straßendecken vor den öffentlichen Gebäuden geschieht durch die Kommunal-Verwaltung auf Kosten der Stadt zu der im Art. 1 bestimmten Zeit.

Auf denjenigen Plätzen, auf denen die Märkte abgehalten werden, findet an den bestimmten Marktagen die Reinigung erst nach Beendigung des Marktes statt.

Art. 8.

Der zusammengefegte Schmutz ist in einen oder mehrere Haufen am Fuße der das Grundstück einfassenden Mauer resp. auf dem Fahrdamm 25 Centimeter von der Einfassung des Trottoirs entfernt zusammenzufegen.

Es ist ausdrücklich verboten den Schmutz weiter ab auf den Fußdamm oder auf die öffentlichen Plätze in die Nähe der Fontainen und der öffentlichen Gebäude oder auf die Kreuzungspunkte der Straßen zu fegen oder zu werfen.

Ebenso wenig darf der Schmutz aus den brandstatten Grundstücken gefegt oder geworfen werden.

Art. 9

Bei trockenem Wetter sind die Eigenthümer, wie dies von der Kommunal-Verwaltung mit dem Fegen beauftragten Personen verpflichtet, vor dem Beginn des Fegens die Straße so reichlich mit Wasser zu besprengen, daß der Staub gelöscht wird.

Art. 10

Wenn große Trockenheit und Sommerhitze es nothwendig machen, haben die Eigenthümer oder Hausinhaber deren Häuse oder Höfe an der Straße liegen, zweimal täglich um 8—10 Uhr früh und um 2—3 Uhr Nachmittags das Pflaster vor ihren Grundstücken bis zur Mitte der Straße resp. auf die im Art. 2 bestimmte Entfernung reichlich zu benetzen und die Rinnsteine zu waschen.

Art. 11.

Den Bewohnern ist ferner nicht gestattet, weder zur Zeit der Straßenreinigung, noch sonst während des Tages oder der Nacht die im Innern der Häuser aufgesammelten Abgänge Asch und Unrath auf die Straße zu werfen zu schütten oder niederzulegen.

Sie sind vielmehr verpflichtet, die angesammelten Abgänge im Innern des Hauses bis zur Zeit der Abfuhr des Straßenkehrichts aufzubewahren.

Art. 12

Es steht einem jeden das Recht zu, den angesammelten Unrath zu Zeit der Abfuhr des Straßenkehrichts nach den vorüberfahrenden Wagen tragen zu lassen oder ihn zu Füßen Körben, Eimern oder sonstigen geeigneten Behältnissen in den geschlossenen Hof des Hauses, an Ausgange und von der Straße sichtbar, aufzustellen, von wo derselbe durch die Abfuhrunternehmer aufgenommen und abgefahren werden wird.

Art 13.

Die zu diesem Zweck zu verwendenden Gefäße und Behältnisse müssen handlich und mit einer oder zwei Handhaben zum Tragen versehen sein.

Sie dürfen deshalb nicht zu groß und zu schwer sein.

Art 14.

Eigenthümer von Werkstätten welche mit Dampfmaschinen, Gewerbetriebsende, welche ihr Feuer anhalten oder deren Gewerbebetrieb wasserhaltige Abfallstoffe erzeugt sind verpflichtet, die Kehrichtgefäße Schlacken oder sonstige Abfallstoffe ihrer Werkstätten welcher Art sie auch seien, auf ihre eigene Kosten fortschaffen und selbst für deren Abfuhr zu sorgen.

Dasselbe gilt auch von den Fortschaffung von allem Bauschutt von dem Abraum der Gärten, von den Abgängen aus den Hotels und großen Wirthschaften und anderen Abfallstoffen gleicher Art

Art. 15.

Es ist den vorbezeichneten Eigenthümern und Gewerbetreibenden ausdrücklich verboten, diese Rückstände auf die Straße zu werfen oder deren Fortschaffung in der Weise bei Art. 12 den Unternehmern der Abfuhr zu überlassen. Die Abfuhr dieser Gegenstände muß jedoch ebenfalls innerhalb der im Art. 1 bestimmten Zeiträume stattfinden.

Art. 16.

Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, der nicht in demselben wohnt, hat eine bestimmte Person zu bestellen und dem Kommissar der betreffenden Sektion anzuzeigen, welche die Verantwortung für die Erfüllung der dem Eigenthümer obliegenden Pflichten der Behörde gegenüber übernimmt, in Verhinderungsfällen zur Zahlung eine entsprechende Kaution verpflichtet und im Stande ist, andernfalls der Hauswirthschaft in ordnungsmäßiger Weise.

Art. 17.

Die Abfuhrunternehmer sind verpflichtet, nicht nur den auf der Straße gesammelten Schmutz von der Straße aufzunehmen und nach der Stadt zu schaffen, sondern auch der Abfälle aus den Häusern, die ihnen von den Bewohnern zu diesem Zweck übergeben oder in Behältnissen zur Abholung bereit gestellt werden.

Sie haben deshalb die in den getheilten Handkarren, Vorhäfen zu aufgestellten, mit Abfällen gefüllten Gefäße von dort abzuholen und die ausgeleerten Gefäße dorthin zurückzubringen.

Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die im Art. 14 bezeichneten Gegenstände und Materialien.

Art. 18.

Die Abfuhr des Straßenunrathes hat ebenso wie die Abholung der Abfälle aus den Häusern täglich stattzufinden. Es darf dabei der Verkehr der Fußgänger und Wagen nicht behindert, auch die öffentliche Straße, selbst nicht vorübergehend, auf mehr als ein Drittel eingenommen werden.

Art. 19.

Die Abfuhr beginnt eine Stunde nach der im Art 1 für den Anfang des Fegens festgesetzten Zeit, also

um 6½, Uhr während der Monate April bis September,
um 8 Uhr während der Monate Februar, März, Oktober und November und
um 8½ Uhr während der Monate Dezember und Januar

und muß innerhalb zwei Stunden, also um 8½ resp. 10 und 10½ Uhr beendet sein.

Art. 20.

Die Wagen, Gespanne und Geschirre, welche von den Unternehmern bei der Abfuhr verwendet werden, müssen in tadellosem Stande erhalten werden, um die ihnen auferlegten Bedingungen erfüllen zu können und auf beiden Seiten mit Nummern versehen sein.

Jede Verunreinigung der Straßen durch Ueberladen oder Undichtheit der Wagen ist strafbar. Dasselbe gilt auch bezüglich der im Art 14 erwähnten Abfuhr sowie bezüglich jedes Transports von Dünger, Heu, Stroh ꝛc. durch die Straßen der Stadt.

Art. 21.

Um den Verbrauch den Moment der Abfuhr zur ihren Häusern anzuzeigen, müssen die Wagen mit einer Glocke nach vorgeschriebenen Modellen versehen sein.

Die Abfuhrunternehmer sind verpflichtet dafür zu sorgen, daß diese Glocke an den zur Abfuhr benutzten Wagen vorschriftsmäßig angebracht ist und so lange das Aufladen stattfindet in Thätigkeit bleibt.

Schnell der Wagen nicht mehr lädt, sondern voll ist oder leer zurück fährt, ist die Glocke außer Thätigkeit zu setzen.

Art. 22.

Jeder bei der Straßenabfuhr beschäftigte Wagenführer hat stets von den Abfuhr aufgestellten Fuhrscheine und den Namen und der Wohnung desselben sich bei sich zu führen und auf Erfordern jedem Aufsichtsbeamten vorzuzeigen.

Art. 23

Alle sonstigen Bestimmungen der Verordnung vom 1 Dezember 1857, welche sich auf die Reinerhaltung der Straßen auf öffentlichen Plätze und die Abfuhr des Schmutzes beziehen (Art. 64—92), bleiben soweit in Kraft, als sie nicht durch gegenwärtige Verordnung eine Abänderung erfahren haben.

Art. 24

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden in Gemäßheit des § 366 ad 10 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich geahndet werden.

Metz den 4. Juni 1883

Kaiserlich Königl. Direktion
Hahn.

Genehmigt, und genehmigt,
Metz, den 6 Juli 1883.

Der Präsident von Lothringen,
In V.
Meyer.

(L. S.)

---

(398) **Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort in Weltpostverkehr.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind auch Grönland und die Farder und die englische Kolonie Hongkong beigetreten. Postkarten mit Antwort sind demnach zulässig nach Europa (mit Ausschluß von Bulgarien, Montenegro und Rußland), ferner nach den Asiatischen Türkei, der Argentinischen Republik, Barbados, Chile, Columbien, Costa-Rica, Honduras (Republik) Japan, Liberia, Paraguay, Persien, Salvador, San Domingo, Uruguay, den Niederländischen und den Portugiesischen Kolonien, den Dänischen Antillen, den Spanischen Kolonien Cuba und Portorico sowie nach Aegypten und Tanger.

Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfg

Berlin W. den 12 Juli 1883

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

(399) **Neue gestempelte Streifbänder.**

Da bei Versendung von Dienstsachen (Zeitungen, Geschäftsanzeigen u. s. w.) ein Gebrauch befindlichen Post-Streifbänder mit dem Frankostempel zu 3 Pfennig erhalten vom 1 August ab eine andere Form An Stelle des schmalen langen Bandes, welches nur zum kleine Flächen der gestalteten Drucksache deckt, tritt ein breites Band, welches nach Art seiner Einrichtung und Anwendung geeignet ist, dem unliebsamen Verschieben von Briefen und Postkarten in Streifbandsendungen während der postmäßigen Behandlung wirksamer vorzubeugen Der Absatz der neuen gestempelten Streifbänder seitens der Postanstalten findet in Mengen von 10 Stück zum Preise von 35 Pfennig statt Bezieht im Abonnement mindestens 20 000 Stück Streifbänder so werden dieselben auf Verlangen unentgeltlich auf dem Vorbereich seiner Firma versehen

(400)

Mit machen hiermit darauf aufmerksam, daß die Gesuche um Zulassung zu der nächsten am Montag September d. J. stattfindenden Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst spätestens zum 1 August d. J. an die unterzeichnete Kommission, zu Händen des Regierungsrathes Freiherrn von Reichlin (Bezirksamtssitzung) einzureichen sind.

In Betreff der diesen Gesuchen beizufügenden Schriftstücke nehmen wir auf unsere Bekanntmachung vom 31 Januar 1880 Seite 25 des Bezirks-Amtsblattes für den Unter-Elsaß Bezug.

Straßburg, den 21 Juli 1883

Kaiserliche Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

J. V.

v. Reichlin, Regierungsrath

v. Dreyhaupt, Major

V.

Personal-Nachrichten.

(388)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Kubler am Realgymnasium in Schlettstadt ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Der Direktor des Realprogymnasiums in Thann Dr. Ludwig Reichlmann ist gestorben.

Zoll- und Salzverwaltung.

Die von dem reformirten Konsistorium in Metz vorgenommene Ernennung des Pfarrvikars Meyer in Knöringen zum Pfarrer der Gemeinde Bolchenheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrvikars Meyer in Knöringen zum Pfarrer der Gemeinde Bolchenheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Zöllner und Packer.

Der Steuerempfänger Bölckel in Sierck ist gestorben

Der Steuerempfänger Mancin in Mülleroholz ist in den Ruhestand versetzt

Forstverwaltung.

a Ober-Elsaß

Ernannt: Für die Gemeinde Kaysersberg im Bezirk Ober-Elsaß den bisherigen zweiten Beigeordneten Viktor Hübner Eisenhändler in Kaysersberg, zum ersten Beigeordneten und das Gemeinderathsmitglied Apotheker Hieronymus Rudolf Richter daselbst zum zweiten Beigeordneten An Stelle des Bürgermeisters Tannoch in Bleier im Thal, welcher sein Dienstes gegeben hat, der bisherige Beigeordnete Andreas Dietrich zum Bürgermeister und an Stelle des Letzteren das Gemeinderathsmitglied Bäckermeister Martin Heinrich zum Beigeordneten der Gemeinde Bleier im Thal.

b Unter-Elsaß.

Ernannt: Der kommiss Lehrer Friedrich Poppe zu Gimont, Kreis Schlettstadt, definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst, der kommiss Lehrer Georg Klein zu Bossendorf, Kreis Zabern, definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst, der kommiss Lehrer Georg Sauer zu Zabernhof, Landkreis Straßburg, definitiv zum Lehrer an der evang. Elementarschule daselbst, der kommiss Klassenlehrer Ludwig Eberhard zu Weyersheim, definitiv zum Klassenlehrer an der dritten Elementarschule daselbst.

Beauftragt: Mit kommiss Lehrerin Anna Klein in Zabern mit der kommiss Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang Elementarschule in Pfaffenhofen, der kommiss Klassenlehrer Karl Jund in Hagenthal mit der kommiss Verwaltung der Lehrerstelle an der dritten Elementarschule zu St. Moritz, Kreis Schlettstadt

Entlassen: Der kommiss Klassenlehrer Andreas Walter in Sufflenheim

Gestorben: Der Lehrer Karl Friedrich Schäffer in Pfalzweyer.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Rohrbach im Bezirk Lothringen den bisherigen Beigeordneten Johann Stephanus, Kaufmann in Rohrbach zum Bürgermeister und den Gemeinderathsmitglied Peter Rex Gerber und Ackerer daselbst.

zum Bezgeordneten Peter Kinkinger zum Bezgeordneten der Gemeinde Klingenmünster.

August Karche definitiv zum Lehrer der Gemeinde Obergasbach.

Bestätigt: Lehrer Bouffiel von Betingen nach Valldorf, Lehrerin Reuter von Mandelingen nach Amanweiler, Lehrerin Hillenbrand von Olsberg, Gemeinde Brechenbach, nach Wölferdingen, Lehrer Bintlin von Ars a. M. nach Bermerille

Freiwillig ausgeschieden: Lehrerin Zimmer zu Wölferdingen

3. Belanzen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Die Stelle ist vakant				Die auf Gemeindekosten geschehenen Bekanntmachungen sind nebst Insertionen einzurechnen		
	die Stelle	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim betreffenden	Schwarz
1	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule	Hegenheim	Ensisheim	Kreisdirektion in Ensisheim	—	4 Wochen
2	Klassenlehrerin	israel. „	Brumath	Kreis Straßburg	„ „ Straßb.	Isr. Konsist. in Straßb.	„
3	Lehrerin	höhern Töchterschule	Zabern	Zabern	„ „ Zabern	—	„
4	Lehrerstelle	evangel. Elementarschule	Pfalzburg	„	„ „	Konsistorium	„
5	Klassenlehrer	kathol. „	Saffenheim	Hagenau	„ Hagenau	—	„
6*	Lehrerstelle	kathol. Gemeindeschule	Ostheim	Rappoltsweiler	Kreisschulinspektor in Rappoltsweiler	—	„
7*	„	evangel. Knabenschule	Metz	Stadtkreis Metz	Schulinspektor Stolz in Metz	—	„
8	„	einklass. Elementarschule	Mondelingen Gem. Reichersberg	Diedenhofen.	Kreisdirektion in Diedenh.	—	„

* Wird am 1 Oktober 1883 vakant

Vermischte Anzeigen

(402)

Durch Erlaß des Ministeriums vom 11 Juli 1883 ist genehmigt worden, daß die Laufe der von dem Verein für Kinderheilstätten an den deutschen Seeküsten behufs Aufbringung der Mittel für die Errichtung eines Seehospizes auf der Insel Norderney zu veranstaltenden Lotterie in Elsaß-Lothringen vertrieben werden.

(403)

Die in Straßburg bestehende „Evangelische Gesellschaft“ ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden

(404)

Der Holzzeichner und Gipswerk Joseph Scheerer zu Thann ist als Agent des Auswanderungs-Unternehmers Karl Schwerdmann zu Straßburg bestätigt worden

(405)

Die Preußische National-Versicherungsgesellschaft in Stettin hat den Herrn Karl Kellner in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung in Straßburg Domizil gewählt

(406)

Die in Brüssel unter der Firma les Assurances Belges bestehende Feuerversicherungsgesellschaft hat den Herrn Mathias Stelzer-Schön in Mülhausen zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung in Mülhausen Domizil gewählt

Straßburg, Druck. J. Schultz & Co

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 31. Straßburg, den 4. August 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Amtliches über den Inhalt der soeben erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Reichskanzlers und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaßlothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Öffentliche gesetzliche Bekanntmachungen welche nur für einzelne Ortsteile von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Orte versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur ausgenommen.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 2 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichzeitig am Samstag erscheinende „Generalzeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 4,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 15. Ausgegeben zu Berlin den 16. Juli 1883.

(Nr. 1504.) Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. (Vom 1. Juli 1883.)

(Nr. 1505.) Bekanntmachung, betreffend die Redaktion der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. (Vom 1. Juli 1883.)

Nr. 16. Ausgegeben zu Berlin den 18. Juli 1883.

(Nr. 1506.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1883/84. (Vom 8. Juli 1883.)

(Nr. 1507.) Bekanntmachung betreffend die Einfuhr und die Ausfuhr von Pflanzen auf festigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues. (Vom 12. Juli 1883.)

Nr. 17. Ausgegeben zu Berlin den 21. Juli 1883.

(Nr. 1508.) Bekanntmachung, betreffend Abänderung der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Belegung der Dampfkessel, vom 29. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 123). (Vom 18. Juli 1883.)

II.

(407)

Behufs Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens in der Verrechnung der forstwirtschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden und öffentlichen Anstalten wird hierdurch folgendes bestimmt:

Die den Gemeinden und öffentlichen Anstalten in Folge der Ausführung der für ein Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis Ende Septembr) genutzten Hauungs- und Kulturflächen zu zahlenden sämmtlichen Hauungs- und Kulturkosten — Abfuhrs- und Schlagzahlungen — sowie die durch den Verkauf des Holzes entstehenden Kosten gelangen in Zukunft in dem folgenden mit dem 1. April beginnenden Rechnungsjahre zur definitiven Verrechnung.

Die in die Zeit vom 1. Oktober bis Ende März bereits fällt und dem erst mit dem 1. April beginnende Rechnungsjahr bereiten Einnahmen und geleisteten Ausgaben sind zunächst als aufstellungsmäßige Operationen und zwar die Einnahmen als Aversale, die Ausgaben als Vorschüsse zu buchen und erst bei Beginn des neuen Rechnungsjahres in die für dieses bestimmten Kassenbücher auf die betreffenden Büdgetartikel zu übertragen.

Straßburg, den 20. Juli 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung des Innern
Im Auftrage
Sarff.

Abtheilung
für Finanzen und Domänen
Der Unterstaatssekretär
Im Auftrage:
Mayer.

I. A. 10172

III. 5448.

(408)

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16 Dezember 1873 wird hierdurch die Verleihungsurkunde für das Eisenerzbergwerk „Jaumont Erweiterung bei St Privat" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergmeister Wandesleben zu Metz, Hauptstraße Nr 14, zur Einsicht offen liegen

Straßburg, den 21. Juli 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
V. 5801 **Ledderhose.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 15. März 1883 wird den Hüttenbesitzern Lamache u. Schuntz zu Rauxures bei Metz unter dem Namen

„Jaumont Erweiterung"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden St Privat und Roncourt Landle Metz im Bezirk Lothringen belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 982592,0 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind und bei der Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 und mit der in § 2 desselben angedeuteten Beschränkung hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Straßburg, den 21. Juli 1883

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
Ledderhose.

---

(409)

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16 Dezember 1873 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bleierzbergwerke „Ohlungen I" „Ohlungen II" „Ohlungen-Houhaus I" und „Ohlungen-Forsthaus II" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Situationsrisse gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem kommissarischen Bergmeister Betz in Straßburg, Rabenplatz Nr 5, zur Einsicht offen liegen

Straßburg, den 21. Juli 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV. 6331 L. **Ledderhose.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 21 April 1883 wird dem Bankhaus Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a. M unter dem Namen

„Ohlungen I"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ohlungen Uhlweiler und Wintershausen, im Kreise Hagenau und im Bezirk Unter-Elsaß belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1099097,0 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bleierzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Straßburg, den 21 Juli 1883.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 4. Mai 1883 wird dem Bankhaus Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a. M unter dem Namen

„Ohlungen II"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Ohlungen Uhlweiler und Wintershausen, im Kreise Hagenau und im Bezirke Unter-Elsaß belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1099097,0 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bleierzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Straßburg, den 21 Juli 1883.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

* * *

Digitalisiert von Google

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 26 April 1883 wird dem Bonthaus S Bleichröder in Berlin unter dem Namen

„Oslungen-Forsthaus I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Oslungen, Schweighausen und Winterhausen im Kreise Hagenau und im Bezirke Unter-Elsaß belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 094,00 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. December 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Straßburg, den 21 Juli 1883.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär

Ledderhose.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 7 Mai 1883 wird dem Bonthaus S Bleichröder in Berlin unter dem Namen

„Oslungen-Forsthaus II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Oslungen, Schweighausen und Winterhausen im Kreise Hagenau und im Bezirke Unter-Elsaß belegenen Felde welches einen Flächeninhalt von 1 999 993,20 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A D E F bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. December 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Straßburg, den 21 Juli 1883.

(L. S.) Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär,

Ledderhose.

III.

a. Ober-Elsaß.

(310) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die zum Schutz der Hauptchausseebäume erlassene Polizeiverordnung vom 20 Januar 1862 (Amtsblatt für den Bezirk Ober-Elsaß Jahrgang 1862, S. 20 ff.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ferner die in der Gemeinde Algolsheim gelegene Donnaschstrecke Gruppe VII von Kilometer 9,100 bis 10,100 dem Verkehr freigegeben worden ist.

Colmar, den 22 Juli 1883.

Der Gisleit-Präsident
J. V.
v. Freyberg.

II. 5488.

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(311) Bekanntmachung

Nachdem sich in der Gemeinde Hargarten Kreis Bolchen, ein freie Syndikats-Genossenschaft für Anlage eines Entwässerungsgrabens in den Kantonen Zollenbruch und Oberspetzemüs unter dem 4 März 1883 gebildet hat, bringe ich, nach Einsicht des Artikels 6 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21 Juni 1865 und des Circulars des Ministers für Landbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12 August 1865 die mit zu Kenntnißnahme vorgelegte Genossenschafts-Urkunde hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß:

Art 1. Die Genossenschaft hat den Zweck, die Ausführung der Anlage eines Entwässerungsgrabens und die Unterhaltung dieser Anlage behufs Entwässerung der im beiliegenden Interessenten-Verzeichniß aufgeführten Grundstücke in den Kantonen Zollenbruch und Oberspetzemüs sicher zu stellen.

Art 3. Die Genossenschaft wird verwaltet durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Syndikat.

Zu diesen drei Mitgliedern sind die drei am meisten an der Ausführung der Arbeiten interessirten Eigenthümer, welche jedoch ihren Wohnsitz in der Gemeinde Hargarten haben müssen, zu ernennen.

Art 4. Die Syndikatsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, und wenn erforderlich einen Beigeordneten als dessen Vertreter.

Der Vorstand hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Art 8 Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Hargarten.

Der Vorstand beruft die Sitzungen und führt den Vorsitz in denselben.

Art 7. Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere befugt:

a. die Art der Ausführung der Projekte zu bestimmen,
b. die Versteigerung oder freihändige Vergebung der Arbeiten vorzunehmen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen,
c. das Verzeichniß der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zu zahlenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen,
d. über den Abschluß von Rechtsgeschäften Beschluß zu fassen,
e. die Geschäftsführung des Genossenschafts-Rechners zu beaufsichtigen und zu prüfen,
f. auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint,
g. die Unterhaltung der Anlage nach Ausführung derselben.

Art 9 Die Kosten werden nach Maßgabe des Flächeninhalts der in dem Gister-Verzeichniß enthaltenen Grundstücke auf sämmtliche Betheiligte vertheilt.

Art 10. Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Beiträge.

Der Betrag der Kautionen, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Satz der Gebühren, welche denselben zuzuerkennen sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Art 11. Die Heberollen werden nach den Angaben der Genossenschafts und unter Zugrundelegung des in Art. 9 festgesetzten Modus der Kostenvertheilung aufgestellt.

Dieselben sind nach vorangängiger ortsüblicher Bekanntmachung während 8 Tagen bei dem Syndikatsvorstand zur Einsicht der Betheiligten aufzulegen, werden alsdann von dem Syndikate, wenn erforderlich, berichtigt und von dem Syndikatsvorstand zu Einziehung der Beiträge genehmigt.

Metz, den 24 Juli 1883.

Der Bezirks-Präsident
J V
Hasse.

V 4574.

IV.
Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(413) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung der Zölle.

Der Regierungsassessor Freiherr Schutt von Schollenstein in Colmar ist auf seinen Antrag aus dem Dienste der elsaß-lothringischen Landesverwaltung entlassen worden.

Die mit Wahrnehmung von Kontrolpolizeikommissarstellen beauftragten

1 Martin in Metz,
2. Hentz in Rubenbrunn,
3 Ehrsam in Kappelkinzweiler,
4. Rumpf in Oberjuld,
5 Jansen in Gebweiler,
6. Spaß in Schlettstadt,
7 Klinzmann in Benfeld,
8 Jrdt in Saargemünd,
9 Mensch in Pfirt,
10 Dölter in Mörchingen,
11 Page in Hagenau,

sind zu Kaiserlichen Kontrolpolizeikommissaren in der Verwaltung der Zölle-Steuern ernannt worden.

Der Kontrolpolizeikommissar Martin ist von Bitsch nach Forbach, der Kontrolpolizeikommissar Dölter von Forbach nach Rybrück und der Kontrolpolizeikommissar Fischer von Rybrück nach Bitsch versetzt worden.

Gleichzeitig sind die genannten Polizeikommissare mit den Geschäften der Amtsanwaltschaft bei den betreffenden Amtsgerichten beauftragt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Regierungs-Sekretariatsassistent Lukermann in Metz ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Der Kassenassistent Hansel in Straßburg ist zum Landeshauptfeuerbuchhalter ernannt worden.

Der Oberförsterverwalter Thirard zu Altenhof ist zum Kaiserlichen Oberförster ernannt worden. Demselben wurde die Oberförsterstelle Altenhof übertragen.

3. Belanzen.

Die Stelle eines Kantonal- und Impfarztes in Lagy (Kreis Forbach, Landkreis Metz) ist erledigt. Der Bezirk umfaßt 15 Gemeinden mit einer 5000 Seelen betragenden Bevölkerung. Das Gehalt aus Bezirksfonds 468 ℳ, aus Gemeindefonds 40 ℳ, außerdem die reglementsmäßigen Gebühren für Impfungen und Wiederimpfungen. Bewerbungen sind unter Anschluß von Zeugnissen an den Präsidenten von Lothringen zu richten

I. M. 487

Der Bezirks-Präsident,
J. V. **Hasse.**

Straßburg, Buchdr. d. Elsaß-Lothr. Ztg.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 32. Straßburg, den 11. August 1883.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Kaiserliche Akte den Inhalt der gesetzlich verkündeten Normen des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlaß des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlaße der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlaße anderer Landesbehörden und Erlaße von Ortsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Öffentliche größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Kreise von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Kreise versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint Montags und Donnerstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeinde-Zeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(213)

Auf Ihrem Bericht vom 4. d. Mts. erwidere ich, daß Herr J. M. Antoni zu Metz die Herausgabe einer politischen Zeitung beabsichtigt.

Nach allen Kundgebungen, mit welchen der Genannte seither an die Öffentlichkeit getreten ist, läßt sich nicht bezweifeln, daß eine Zeitung, deren Richtung derselbe zu bestimmen in der Lage wäre, keinen anderen Interessen als denen des Auslandes im Gegensatze zu denjenigen des deutschen Reichslandes Elsaß-Lothringen zu dienen bestimmt sein würde.

Ich habe mich von Anfang an dahin ausgesprochen, daß ich bei aller Schonung der Gefühle des Landes ein Paktiren mit dem Auslande als mit schwer büßen werde Zeitungen, welche Protestpolitik treiben, kämpfen gegen den allerrechtlich begründeten Rechtszustand des Landes an und gefährden die öffentliche Sicherheit.

Kraft der mir durch § 10 des Gesetzes betreffend die Einrichtung der Verwaltung von Elsaß-Lothringen, vom 30. Dezember 1871, in Verbindung mit § 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung und Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 übertragenen außerordentlichen Gewalten verbiete ich hiermit das Erscheinen der Zeitung „Metz" welche Herr Antoni soll der von ihm in Verbindung mit dem Druckereibesitzer Paul Even in Metz unter dem 28. Juli d. Js. beim Bezirks-Präsidenten zu Metz eingereichten Anmeldung als Eigenthümer herauszugeben beabsichtigt und ersuche Sie hiernach das Weitere sofort zu veranlassen.

Straßburg, den 5. August 1883.

Der Kaiserlich Statthalter in Elsaß-Lothringen.

E. Manteuffel,

I. A. 7847 Generalsekretär Schall.

An den Staatssekretär in Elsaß-Lothringen.

---

(214)

Oberstaatsrath für Elsaß-Lothringen.

Ordnung

der Ehrenzeugen der höheren Schulen

und

der Verpflichtung der Ehrenzeugen.

Auf Grund der §§ 17 und 6 des Regulativs für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen vom 20. Juni 1883 werden die Ehrenzeugen der Gymnasien und der Realschulen und die Verpflichtung der Ehrenzeugen an denselben sowie an den Fachklassen der Gewerbeschule zu Mülhausen geordnet wie folgt:

Digitized by Google

§ 1

Lehraufgabe der Gymnasien.

1. Religionsunterricht.

A. Christlicher Religionsunterricht.

a) Für Schüler der katholischen Konfession.

In den unteren Klassen werden die Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments und der Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der Heiligen Schrift und der Tradition behandelt; die Erklärung des Kirchenjahres wird begonnen und im Anschluß daran werden einige bedeutendere Kirchenlieder eingeprägt.

In den mittleren Klassen wird die Katechismuslehre erweitert, das Kirchenjahr und seine Evangelien eingehender erklärt und die Einführung in den Hauptinhalt der Heiligen Schrift begonnen.

In den oberen Klassen werden die Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre wissenschaftlich und systematisch erläutert die Heilige Schrift wird an die Hand der Tradition ausführlicher behandelt namentlich werden Abschnitte aus dem Neuen Testament in der hirtlichen gelesen, endlich erstreckt sich der Unterricht auf die Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihre hervorragenden Träger, insbesondere auf das Leben großer Heiligen.

b) Für Schüler der evangelischen Konfession.

In den unteren Klassen werden die Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments und der Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der Heiligen Schrift behandelt, im Anschluß an die Erklärung des Kirchenjahres werden einige bedeutendere Kirchenlieder eingeprägt.

In den mittleren Klassen wird die Katechismuslehre erweitert und der Schüler in die Kenntniß der Heiligen Schrift und ihrer eingelnen Hauptbestandtheile eingeführt.

In den oberen Klassen wird die Heilige Schrift ausführlicher behandelt, namentlich werden Abschnitte aus dem Neuen Testament in der Urschrift gelesen und im Anschluß daran die Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre erläutert, endlich erstreckt sich der Unterricht auf die Hauptepochen der Kirchengeschichte und ihre hervorragenden Träger.

B. Israelitischer Religionsunterricht.

In den unteren Klassen werden die Biblische Geschichte bis zur Zerstörung des ersten Tempels und der Katechismus behandelt, die täglichen Gebete werden gelesen und erklärt.

In den mittleren Klassen wird die Katechismuslehre erweitert Abschnitte aus dem Pentateuch, den Propheten und den Psalmen werden im Urtext gelesen und übersetzt, und die Einführung in das traditionelle Gesetz begonnen

In den oberen Klassen wird die Heilige Schrift ausführlicher behandelt, namentlich werden schwierigere Abschnitte derselben im Anschluß an das traditionelle Gesetz erläutert.

2. Deutsche Sprache

Den unteren Klassen fällt im Anschluß an die Besprechung der gelesenen Stücke und dem Lesebuche die Einübung der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Satzbildung zu. Die schriftlichen Uebungen sind das Diktat, Satzbildungen, Aufschreibungen aus dem Gedächtniß, und demnächst kleinere Aufsätze, erzählenden oder beschreibenden Inhalts. Die Aufgaben zu deutschen Aufsätzen werden auf allen Klassenstufen von der Beurtheilung genau durchgesprochen. Die Diktate wird in den unteren Klassen unter Berücksichtigung der Lehraufgabe in den übrigen Unterrichtsfächern mitgetheilt, Gedichte werden in mäßiger Zahl und bestimmter Auswahl eingeprägt.

In den mittleren Klassen erstreckt sich die Aufsatzübungen sowohl die Disposition darüber auf erzählende und beschreibende, ging sinnlich auch auf Themata allgemeinen Inhalts. Gegenstand der Diktate sind außer prosaischen Lesestücken vorzugsweise kleinere erzählende Dichtungen. Die Besprechung (beziehungsweise Einprägung und der Vortrag) der ausgewählten Stücke wird und der Anleitung über die hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und die Praxis verbunden.

In den obern Klassen tritt die Lektüre klassischer Werke der deutschen Literatur zu der des Lesebuches hinzu, im Anschluß an die Lektüre wird die Bekanntschaft mit den Hauptabschnitten der Entwickelungsgänge der deutschen Literatur und mit deren wichtigsten Vertretern vermittelt. Die Aufsatzübungen, deren wesentliches Ziel denkrichtige Anordnung und sprachliche Abrundung ist, werden der Regel nach an den durchgenommenen Unterrichtsstoff angeschlossen. Neben diesen schriftlichen Uebungen her gehen gemeinvorbereitende Uebungen der Schüler im mündlichen Vortrag, für welche in der Prima wöchentlich mindestens eine Stunde verwendet wird und in welchen vorzugsweise geschichtliche Themata behandelt werden.

3 Lateinische Sprache

Der gesammte Unterricht, von dessen Beginn ab der Schüler an prosaische richtige Aussprache des Lateinischen gewöhnt wird, erzielt Sicherheit in der lateinischen Formenlehre und Syntax und vertieft im Wesentlichen mit der Unterstufe seine Aufgabe. Zur Befestigung der grammatischen Kenntnisse und zur Anregung des häufig vorkommenden Sprachstoffes dienen, um der Quarta ab und in den mittleren Klassen im Anschluß an die Lektüre schriftliche und mündliche Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen zu das Lateinische deren Zahl in dem Maße verringert werden kann, als einfach Sprechübungen dafür Ersatz bieten.

In den oberen Klassen wird der Schüler durch

schriftliche und mündliche Uebungen angestrebt. die lateinische Sprache innerhalb des durch die Lektüre angewiesenen Gedankenkreises zu Abfassungen und zu freier Wiedergabe mit einiger Gewandtheit zu verwenden, dabei und bei Erklärung des lateinischen Autortextes auf die innere Ungleichheit der klassischen Periode hinlänglich Schriftweise nicht zu Bedingung genommen. Auf die Extemporale-Leistungen darf nicht das Hauptgewicht bei Beurtheilung der Sprachkenntniß des Schülers gelegt werden.

Die Lektüre erstrebt nicht nur ein grammatisch genaues Verständniß des Wortlauts und eine gewandte deutsche Uebersetzung, sondern auch eine Vertiefung des Inhalts von solchen Schriftstellern aus der Zeit vom Tode des Augustus mehr oder weniger technischen Charakters behandelt, bei der Lektüre historischer Schriften wird darauf Bedacht genommen daß die dargestellten Personen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang dem Schüler zum Verständniß kommen. Als Hauptvertreter der oben genannten Zeit gelten für die prosaische Lektüre der Quintia und Tertia Cäsar, statt dessen in der Quintia auch Cornelius Nepos eintreten kann, für die der Sekunda Livius Sallust und Cicero in seinen leichteren Reden, für die der Prima Cicero in seinen schwierigeren Reden und in seinen philosophischen Schriften, in der Prima wird unser Schreiten die klassische Prosa auch zum Auswahl aus Tacitus getrieben. Hauptwerke für die poetische Lektüre sind in der Tertia die Metamorphosen Ovids in der Stunde die Aeneide Vergils, in der Prima die Dichtungen des Horaz, mit Ausschluß der schwierigeren unter den Satiren und Episteln. Für kursorische Lektüre sind in den oberen Klassen auch ausgewählte Stücke des römischen Komiker zulässig.

4. Griechische Sprache

Die durch den Unterricht in der lateinischen Grammatik erworbenen Kenntniß werden für den Unterricht in der griechischen Grammatik so weit als möglich zuverwerthet. Derselbe erstreckt seinen Abschluß auf der Oberselunda und beschränkt sich auf die Aneignung sicherer Kenntnisse in der attischen Formenlehre und in den Hauptlehren der Syntax, die Vervollständigung weitergehender grammatischer Kenntnisse, namentlich der Formenlehre des epischen Dialekts erfolgt beim Anschluß an die Lektüre. Im Hinblick auf diese wird die eingeprägteste Wortschatz ausgewählt. In der Tertia und Sekunda dienen schriftliche Uebungen dazu durch Befestigung der grammatischen Kenntniß und des Wortschatzes das sichere Verständniß der griechischen Schriftsteller zu erleichtern. Für die Extemporale-Leistungen gilt das in Nr. 3 Absatz 2 über diese Uebungen Bemerkte.

Die Lektüre wird aus der klassischen, poetischen und prosaischen Literatur so ausgewählt daß sie geeignet ist, einen lebendigen Eindruck von dem Werth der griechischen Literatur und von ihrem Einfluß auf die Entwickelung der modernen Literaturen hervorzubringen. Bei der Lektüre historischer Schriften sind die auf Bedeutsamkeit genommen, daß die dargestellten Personen in ihrem geschichtlichen Zusammenhang dem Schüler zum Verständniß kommen. Die Lektüre erstreckt sich jedenfalls unter den Dichtern auf Homer und Sophokles unter den Prosaikern auf Xenophon, Herodot Demosthenes und Platon. Für kursorische Lektüre in den oberen Klassen werden ausgewählte Stücke des Euripides und namentlich eine Auswahl aus den Biographieen des Plutarch empfohlen.

5 Französische Sprache

Vom Beginn des Unterrichts ab wird auf die Gewöhnung des Ohr und Zunge des Schülers zu schneller Auffassung und sertiger Wiedergabe des Französischen Gewicht gelegt, zu diesem Zweck werden insbesondere auch Sprechübungen gepflegt. Dabei wird vorzugsweise die Anschauungsmethode verwendet, um zunächst den Wortschatz welcher im Bestätigungskreis des Schülers liegt, anzueignen. In dem Maße als es die Fortschritte des Schülers in der lateinischen Sprache auf den höheren Klassenstufen gestatten, wird im Anschluß an die durch das Lateinische gebotenen Grundlagen, die Kenntniß des französischen Wortschatzes sicherer gemacht und erweitert.

Der grammatische Unterricht, welcher in der Quintia beginnt wird auf die nothwendigste Uebersicht beschränkt, die Elemente der Formenlehre sollen vorzugsweise den unteren, die elementare Syntax den mittleren Klassen und der Oberselunda zu, durch mündliche und schriftliche Uebungen und die Sicherheit in der Anwendung der grammatischen Kenntniß gesichert.

In den mittleren und oberen Klassen werden prosaische und poetische Stücken von nicht zu hohlichen Schwierigkeit gelesen und übersetzt. Bei der Erklärung und Erläuterung derselben wird die deutsche Sprache in steigender weniger zu Hülfe genommen, damit der Schüler allmählich die Fertigkeit erwerbe, die französische Sprache innerhalb des durch die Lektüre zugeführten Gedankenkreis zu Uebersetzungen und zu freier schriftlicher Wiedergabe korrekt zu verwenden, und sich mündlich mit möglichster Geläufigkeit auszudrücken

6 Hebräische Sprache

(Fakultativ.)

Die Aufgabe des fakultativen hebräischen Unterrichts ist die feste Aneignung der Elemente der Formenlehre, zum Zweck der Lektüre leichter Abschnitte aus dem Alten Testament

7 Englische Sprache

(Fakultativ.)

Neben richtiger Aussprache und Geläufigkeit im Lesen sowie neben der Aneignung eines im Vorstellungskreis des Schülers liegenden Wortschatzes erstreckt der Unter-

nicht auf dem Gebiet der Grammatik Sicherheit in den Elementen der Formenlehre und Syntax Mündliche und gelegentlich auch schriftliche Uebungen dienen zur Befestigung der grammatischen Kenntnisse. Die Lektüre besteht in leichterer Prosa, besonders Historischer und beschreibender, und in leichten poetischen Stücken.

8. Geschichte.

Der Geschichtsunterricht wird in der Sexta und Quinta vorbereitet durch die Mitteilung von Sagen aus dem klassischen Altertum und der deutschen Vorzeit und von abgerundeten Geschichtsbildern.

In der Quarta und in den mittleren Klassen wird die Geschichte der Griechen und Römer und die deutsche Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit in chronologischem Zusammenhang behandelt.

In den oberen Klassen wird der Lehrstoff der mittleren Stufe erweitert und in seinen geschichtlichen Zusammenhang anschaulicher dargestellt; insbesondere wird die deutsche Geschichte der Neuzeit eingehender behandelt.

Die Darstellung der epochemachenden Ereignisse aus der Weltgeschichte insbesondere aus der Geschichte der wichtigsten neueren Kulturvölker wird an passender Stelle eingeflochten. Die Einprägung Heuristischer Daten wird auf die Hauptsächlichsten beschränkt, der Schwerpunkt des historischen Begebenheiten wird im Geschichtsunterricht auf allen Klassenstufen gewährend berücksichtigt.

9 Geographie.

In den unteren Klassen bildet den Mittelpunkt des Unterrichts die Beschreibung Elsaß-Lothringens und des übrigen Deutschlands; die natürlichen und staatlichen Verhältnisse Europas und der übrigen Erdteile werden kurz behandelt.

In den mittleren Klassen wird der Lehrstoff der unteren Stufe befestigt und erweitert, namentlich werden die außereuropäischen Länder Europas und die fremden Erdteile ausführlicher dargestellt.

In den oberen Klassen werden bei der übersichtlichen Wiederholung des gesammten geographischen Lehrstoffes die physischen Verhältnisse der Erdräume besonders betont.

Die elementaren Lehren der mathematischen Geographie, welche zum Verständnis der im geographischen Unterricht gebrauchten Projektionsmittel erforderlich sind werden in den unteren und mittleren Klassen angeschlossen, über die Darstellung der Grundsätzen der mathematischen Geographie in den oberen Klassen cgl Nr 11

10 Rechnen und Mathematik.

In den den unteren Klassen ist das Ziel des Rechenunterrichts welcher auch das Kopfrechnen gebührend berücksichtigt. Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, sowie in seiner Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens.

Der mathematische Unterricht beginnt in den Quarta beschränkt sich aber in dieser Klasse auf die Anfangsgründe Er umfaßt sodann die allgemeine Arithmetik bis zur Entwickelung des binomischen Lehrsatzes einschließlich und die Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich sowie die ebene und die körperliche Geometrie und die ebene Trigonometrie.

Die Zahl der Lehrsätze wird auf das Nothwendigste beschränkt, Gewandtheit in ihrer Anwendung als das Hauptziel angesehen

Für solche Schüler der Prima, welche ein besonderes Interesse an mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen haben, können in fakultativen Unterrichtsstunden die Elemente der sphärischen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene sowie die descriptive Geometrie (vgl. Nr 12) gelehrt werden

11. Naturbeschreibung und Naturlehre.

Der Unterricht in der Botanik erstreckt sich auf die Beschreibung einzelner Pflanzen nebenher Kenntniß des natürlichen Systems

Der Unterricht in der Zoologie erstreckt Kenntniß der wichtigeren Ordnungen der Wirbeltiere und einzelner Vertreter aus den übrigen Typen des Thierreichs sowie einige Kenntniß vom Bau des menschlichen Körpers.

Ziel des naturbeschreibenden Unterrichts ist nicht sowohl gedächtnißmäßige Aneignung eines umfangreichen Materials, als vielmehr die Entwickelung der Beobachtungsfähigkeit des Schülers an der Hand geeigneter Anschauungsmittel.

In der Tertia werden die einfachsten Lehren der Chemie und Mineralogie behandelt, der Unterricht in der ersteren beschränkt sich, unter Vorführung geeigneter Experimente, nur auf den wichtigsten und leicht zu erklärenden Erscheinungen, als Beispiele natürlich vorkommender Verbindungen werden einzelne behandelt wichtige Mineralien vorgeführt und deren einfachste Krystallformen erläutert In dem physikalischen Unterricht der Sekunda werden nach Besprechung der allgemeinen Eigenschaften der Körper die Erscheinungen des Magnetismus und der Elektricität, der Wärme, sowie die des Schalls und des Lichts durch Experimente erläutert, in der Prima folgen die wichtigsten Gesetze der Physik in mehr mathematischer Behandlung, unter besonderer Berücksichtigung der Mechanik und der Optik. Die Grundlehren der mathematischen Geographie werden in übersichtlicher Darstellung angeschlossen

12. Zeichnen.

Der Zeichenunterricht in den unteren Klassen er

strebt Geläufigkeit des Blickes und Angemessenheit somie Sicherheit der Hand durch Zeichnen ebener, geradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln oder sonstigen Vorlagen, in der Quarta wird auch das Zeichnen einfacher Körper und Geräthe nach der Natur im Umriß geübt.

Der selbständige Zeichnenunterricht in den mittleren und oberen Klassen folgt im Wesentlichen dem Lehrplane der Realschule (vgl. § 2, Nr. 10). Die Elemente der darstellenden Geometrie (vgl. Nr. 10 Absatz 4) können in der Prima im Zeichnenunterricht gelegt werden, wenn der Lehrer durch besondere Studien dafür vorgebildet ist.

12. Turnen.

Zweck des Turnunterrichts ist, unter Anschluß der auf Schauübung berechneten oder gesetzlichen Uebungen, die Körperkraft methodisch zu entwickeln und den Schüler zu körperlicher Gewandtheit zu wecken und rege zu halten. Der Unterricht wird klassenweise ertheilt. Gemäß der durchschnittlichen körperlichen Entwickelung der Schüler umfaßt die untere Stufe des Turnunterrichts die Vorklassen, die Mittelstufe die unteren und mittleren Klassen, die Oberstufe die oberen Klassen. Der unteren Turnstufe stellen leichte Sprünge und Hangübungen an Geräthen z., der Ordnungs- und Freiübungen werden so viel wie möglich in Form von Spielen verarbeitet. Auf der mittleren Turnstufe treten Stabübungen zu den Ordnungs- und Freiübungen hinzu; von den Geräthen kommen für die unteren Klassen Langschritt, Freisprünge, Bock und Reck und schräge Leiter und Barren, für die mittleren Klassen außerdem das Reck in Betracht. Auf der oberen Turnstufe wird hauptsächlich das Gerätheturnen, namentlich am Reck, Barren und Pferd, geübt, dazu kommen Uebungen im Steinstoßen, Ger-Werfen und Ringen. Ausgeschlossen sind auf allen Turnstufen Kletterübungen am Seil und an dünnen Stangen. — Turnspiele werden auf allen Stufen besonders gepflegt.

§ 2.

Lehraufgabe der Realschulen.

1 Religionsunterricht.

A. Christlicher Religionsunterricht.

a) Für Schüler der katholischen Konfession.

In den drei unteren Klassen werden die Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments und der Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der Heiligen Schrift und der Tradition behandelt, die Erklärung des Kirchenjahres wird begonnen und im Anschluß daran werden einige bedeutendere Kirchenlieder eingeprägt.

In den drei oberen Klassen werden die Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments und der Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der Heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments, durchgenommen, die Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre erläutert, endlich erstreckt sich der Unterricht auf die epochemachenden Ereignisse der Kirchengeschichte.

b) Für Schüler der evangelischen Konfession.

In den drei unteren Klassen werden die Biblische Geschichte des Alten und besonders des Neuen Testaments und der Katechismus mit den nothwendigsten zur Erläuterung dienenden Stellen aus der Heiligen Schrift behandelt, an Anschluß an die Erklärung des Kirchenjahres werden einige bedeutendere Kirchenlieder eingeprägt.

In den drei oberen Klassen wird die Katechismuslehre erweitert, der Hauptinhalt der Heiligen Schrift, besonders des Neuen Testaments wird durchgenommen und im Anschluß daran werden die Hauptpunkte der Glaubens- und Sittenlehre erläutert, endlich erstreckt sich der Unterricht auf die epochemachenden Ereignisse der Kirchengeschichte.

B. Israelitischer Religionsunterricht.

In den drei unteren Klassen werden die Biblische Geschichte bis zur Zerstörung des ersten Tempels und der Katechismus behandelt, die täglichen Gebete werden gelesen und erklärt.

In den drei oberen Klassen wird die Katechismuslehre erweitert, Abschnitte aus den drei Theilen der Heiligen Schrift werden im Urtext gelesen und am Anschluß an das tendiosale Gebet erläutert.

2 Deutsche Sprache.

Den drei unteren Klassen fällt, im Anschluß an die Besprechung der gelesenen Stücke auch dem Lesebuche die Einübung der wichtigsten Gesetze der Formenlehre und der Satzbildung zu. Die schriftlichen Uebungen sind das Diktat, Satzbildungen, Aufzeichnungen aus dem Gedächtniß, und demnächst kleinere Aufsätze erzählenden oder beschreibenden Inhalts. Die Aufgaben zu deutschen Aufsätzen werden in allen Klassen bei der Besprechung genau durchgesprochen. Die Lektüre wird in den drei unteren Klassen unter Berücksichtigung der Lesevorgänge in den übrigen Unterrichtsfächern ausgewählt, Gedichte werden in mäßiger Zahl und bestimmter Auswahl eingeprägt.

In den drei oberen Klassen wird mit der Lehre vom Periodenbau die grammatische Aufgabe des deutschen Unterrichts zum Abschluß gebracht. Die Aufsatzübungen sowie die Disponirübungen erstrecken sich außer auf erzählende und beschreibende Themata mehr in der Regel an den durch die Lektüre und den Geschichtsunterricht zu

gelesenen Stoff angeschlossen werden, gelegentlich auch auf Themata allgemeinen Inhalts. Gegenstand der Lektüre sind außer poetischen Lesestücken vorzugsweise kleinere erzählende Dichtungen, demnächst leicht verständliche Dramen. Die Besprechung (bezeichnungsweise die Einprägung und der Vortrag) der ausgewählten Stücke wird mit der Belehrung über die hauptsächlichsten Kunstformen der Dichtung und der Prosa, sowie über die Hauptdaten aus dem Leben der bedeutendsten Schriftsteller verbunden. Der ersten Klasse fallen auch gemeinschaftliche Uebungen der Schüler im mündlichen Vortrag zu, in welchen vorzugsweise geschichtliche Themata behandelt werden.

3. Französische Sprache.

Vom Beginn des Unterrichts ab wird auf die Gewöhnung zum Ohr und Zunge des Schülers zu sicherer Auffassung und sicherer Wiedergabe des Französischen Gewicht gelegt, zu diesem Zweck werden insbesondere auch Sprechübungen gepflegt. Dabei wird vorzugsweise die Anschauungsmethode verwendet, um zunächst den Wortschatz, welcher im Vorstellungskreise des Schülers liegt, anzueignen.

Der grammatische Unterricht im Französischen, welcher neben dem grammatischen Unterricht im Deutschen die Aufgabe hat, dem Schüler die Grundbegriffe sprachlich formaler Bildung zu geben, behandelt die Elemente der Formenlehre in den drei unteren, die schwierigeren Theile derselben und die Syntax in den drei oberen Klassen. Mündliche und schriftliche Uebungen unter ersteren wie die Einprägung einer Auswahl leichter Dichtungen, unter letzteren auch Diktate in der fremden Sprache dienen zur Befestigung der grammatischen Kenntnisse und zur Aneignung möglichster Fertigkeit im freieren Gebrauch des Fremdsprachen. Die Lektüre besteht vorzugsweise in historischer und beschreibender Prosa, sowie in leichten poetischen Stücken, sie schließt mit dem Lesen leicht verständlicher Dramen ab.

4. Englische Sprache.

Neben richtiger Aussprache und Geläufigkeit im Lesen, sowie neben der Aneignung eines im Vorstellungskreise des Schülers liegenden Wortschatzes erfordert der Unterricht auf dem Gebiet der Grammatik Sicherheit in der Formenlehre und Syntax. Mündliche und schriftliche Uebungen, unter ersteren auch die Einprägung einer Auswahl leichter Dichtungen, unter letzteren auch Diktate in der fremden Sprache dienen zur Befestigung der grammatischen Kenntnisse. Die Lektüre besteht vorzugsweise in historischer und beschreibender Prosa, sowie in leichten poetischen Stücken.

5. Geschichte.

Der Geschichtsunterricht wird in der sechsten und fünften Klasse vorbereitet durch die Mittheilung von Sagen aus dem klassischen Alterthum und der deutschen Vorzeit und von abgerundeten Geschichtsbildern.

Von der zweiten Klasse ab ist Ziel des Unterrichts Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der griechischen und römischen Geschichte sowie genauere Kenntniß der Geschichte und der staatlichen Einrichtungen Deutschlands, besonders vom 16. Jahrhundert an die Darstellung der epochemachenden Ereignisse aus der Weltgeschichte insbesondere aus der Geschichte der wichtigsten neueren Kulturvölker, wird an passender Stelle eingeflochten.

6 Geographie.

In den drei unteren Klassen bildet den Mittelpunkt des Unterrichts die Beschreibung Elsaß-Lothringens und des übrigen Deutschlands, die natürlichen und staatlichen Verhältnisse Europas und der übrigen Erdtheile werden kurz behandelt.

In den drei oberen Klassen wird der Lehrstoff der unteren Stufe mit möglichster Berücksichtigung der Heimathsgeographie erweitert und befestigt, die außereuropäischen Länder Europas und die fremden Erdtheile werden ausführlicher dargestellt und die Hauptverkehrswege in und zwischen den Ländern der wichtigsten Kulturvölker der Gegenwart übersichtlich behandelt.

Die elementaren Lehren der mathematischen Geographie welche zum Verständniß der im geographischen Unterricht gebotenen Raschauungsmittel erforderlich sind, werden auf beiden Klassenstufen angeschlossen.

7 Rechnen und Mathematik.

In dem drei unteren Klassen ist das Ziel des Rechenunterrichts, welcher auch das Kopfrechnen gebührend berücksichtigt, Sicherheit im Rechnen mit bestimmten Zahlen, sowie in seiner Anwendung auf die gewöhnlichen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens.

Der mathematische Unterricht beginnt in der vierten Klasse, beschränkt sich aber zu dieser auf die Anfangsgründe. Er umfaßt sodann die allgemeine Arithmetik bis zur Kenntniß der Lehre von den Logarithmen mit Progressionen, die Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich, die ebene Geometrie, die Grundlehren der ebenen Trigonometrie und der körperlichen Geometrie bei dem letztgenannten Unterricht werden namentlich die wichtigsten Sätze über die Lage der Linien und Ebenen im Raume zum Verständniß des Schülers gebracht, um dadurch auch das Perspektivzeichnen zu unterstützen, und die Formeln zur Körperberechnung mit besonderer Rücksicht auf das praktische Leben entwickelt.

Die Zahl der Lehrstoffe wird auf das Nothwendigste beschränkt, Gewandtheit in ihrer Anwendung als das Hauptziel angesehen.

8 Naturbeschreibung.

Der Unterricht in der Botanik erstreckt sich auf die Beschreibung einzelner Pflanzen ausgehend Kenntniß des

by Google

Linnéischen und des natürlichen Systems, sowie genauere Bekanntschaft mit den wichtigsten Familien der einheimischen Flora und mit den bedeutendsten Erscheinungen aus dem Leben der Pflanze.

Der Unterricht in der Zoologie erstreckt Kenntniß der wichtigeren Ordnungen der Wirbelthiere und einzelner Vertreter aus den übrigen Typen des Thierreichs, sowie einige Kenntniß von Bau des menschlichen Körpers.

Ziel des naturkundlich ordnenden Unterrichts in den vier unteren Klassen ist nicht sowohl gedächtnißmäßige Aneignung eines umfangreichen Materials als vielmehr die Entwickelung der Beobachtungsfähigkeit des Schülers an der Hand geeignete Anschauungsmittel, um ihn durch Vergleichung verwandter Formen zum Verständniß des systematischen Zusammenhangs hinüberzuführen.

In den beiden oberen Klassen werden die Kenntnisse in der Naturbeschreibung namentlich nach der Richtung praktischer Bedürfnisse (Handels- und Kulturpflanzen, Thier- und Pflanzengeographie, Waarenkunde) Anleitung zum Gebrauch eines einfachen Mikroskops zu praktischen Zwecken) erweitert.

9. Naturlehre.

Der Unterricht in der Chemie und Mineralogie beschäftigt sich in der zweiten Klasse unter Vorführung geeigneter Experimente nur mit den wichtigsten und leicht zu erklärenden Erscheinungen als Beispiele natürlich vorkommender Verbindungen werden einzelne besonders wichtige Mineralien vorgeführt und deren einfachste Kennzeichnungen erklärtert. In der ersten Klasse werden die physikalischen Kenntnisse unter genaueren Angaben auf technisch wichtige Stoffe erweitert sowie die Anwendung der einfachsten chemischen Operationen geübt.

Der physikalische Unterricht in der ersten Klasse erstreckt, unter Vorführung geeigneter Experimente, Kenntniß der allgemeinen Eigenschaften der Körper des Magnetismus und der Elektricität der Wärme, der Grundlehren der Mechanik sowie der einfachen physikalischen und optischen Gesetze, dabei wird auf die im täglichen Leben vorkommenden Erscheinungen besonderes Gewicht gelegt.

10. Zeichnen.

Der Unterricht im Freihandzeichnen erstreckt in den beiden unteren Klassen Geübtheit des Auges und Augenmaßes sowie Sicherheit der Hand durch Zeichnen ebener geradliniger und krummliniger Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel und nach gedruckten Wandtafeln oder sonstigen Vorlagen. Von der vierten Klasse ab wird das Zeichnen einfacher Körper und Geräthe nach der Natur in Umriß, sodann die Wiedergabe von Licht und Schatten an einfachen Gipsmodellen geübt, und werden weiterhin plastische Ornamente nach Gipsabgüssen, auch lebende Pflanzen nach der Natur im Umriß oder mit einfacher Schattirung dargestellt.

Der Unterricht im Linearzeichnen, welcher von der dritten Klasse ab zu dem Unterricht im Freihandzeichnen hinzutritt, erstreckt zunächst Geübtheit in der Handhabung von Lineal, Zirkel und Reißfeder durch Zeichnen von Flächennetzen, Kreistheilungen und anderen geradlinigen und krummlinigen ebenen Figuren. Sodann wird das Zeichnen räumlicher Gebilde in rechtwinkliger Projektion methodisch geübt bis zur Darstellung regelmäßiger geometrischer Körper und ihrer ebenen Schnitte.

Wo die Verhältnisse es gestatten und darauf Bedacht genommen, durch Übungen im Modelliren oder im technischen Arbeiten die Handfertigkeit des Schülers für den künftigen Beruf vorzubilden.

II. Turnen.

Zweck des Turnunterrichts ist unter Aufsicht der Körperkraft methodisch zu entwickeln und den Sinn für körperliche Gewandtheit zu wecken und rege zu halten. Der Unterricht wird stufenweise erhellt. Gemäß der anatomischen Beschaffenheit der Schüler unterscheiden sich die unteren Stufe des Turnunterrichts die Vorklassen, die Mittelstufe die Klassen von der sechsten bis zur zweiten, die Oberstufe die erste Klasse. Der unteren Turnstufe fallen leichte Sprung- und Hangübungen an Geräthen zu, die Ordnungs- und Freiübungen werden so viel wie möglich in Form von Spielen veranstaltet. Auf der mittleren Turnstufe treten Stabübungen zu den Ordnungs- und Freiübungen hinzu, von den Geräthen kommen für die drei unteren Klassen hauptsächlich Freispringel, Bock, wagerechte und schräge Leiter und Barren für die dritte und die zweite Klasse außerdem das Reck in Betracht. Auf der oberen Turnstufe tritt hauptsächlich das Gerätturnen namentlich an Reck Barren und Pferd geübt, dazu kommen Übungen im Steinstoßen Gieß-Wesen und Ringen. Aufgeschlossen sind auf allen Turnstufen Kletterübungen am Seil und an dünnen Stangen. — Turnspiele werden auf allen Stufen besonders gepflegt.

§ 3

1. An den Gymnasien verbleiben sich die wöchentlichen Lehrstunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer in den einzelnen Klassen nach folgender Uebersicht

	VI.	V.	IV	IIIb.	IIIa.	IIb.	IIa.	Ib.	Ia.	Im Ganzen.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27
Lateinisch	7	8	8	8	8	6	6	6	6	71
Griechisch	—	—	6	6	6	6	6	6	6	42
Französisch	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	3	3	3	3	3	27
Rechnen und Mathematik	3	3	4	4	4	4	4	4(+2)	4(+2)	34(+4)
Naturbeschreibung und Naturlehre	1	1	2	1	1	2	2	2	2	14
Schreiben [1])	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Zeichnen .	2	2	2	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	6(+14)
Singen	2	2	2	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	(2)	6(+12)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	18
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	—	(2)	(2)	(4)
Englisch	—	—	—	—	—	—	(3)	(3)	(3)	(9)
Zusammen obligatorisch Lehrstunden	27	28	30	30	30	32	32	33	32	

Die in Klammern () gesetzten Zahlen bedeuten fakultative Lehrstunden.
[1]) Die Schüler sollen in allen Klassen angehalten werden, sich einer sorgfältigen, lesserlichen und gefälligen Handschrift zu befleissen.

2. Die Lehrer haben auf allen Klassenstufen und bei allen Unterrichtsfächern darauf zu achten, daß die Schüler mündlich und schriftlich die deutsche Sprache korrekt gebrauchen.

3. In der Sexta, und ebenso in der Quinta soll der Regel nach der Unterricht im Lateinischen und Deutschen und der mündlichen Geschichtsunterricht (vgl. § 1 Nr. 8 Absatz 1) sowie der Unterricht in der Geographie, und, wenn thunlich, auch der naturbeschreibende Unterricht in der Hand eines Lehrers vereinigt werden. Der vorbereitende Geschichtsunterricht, sowie der naturbeschreibende und so weit als möglich auch der geographische Unterricht soll mit Anschauungen auf den Stoff des deutschen Lesebuches ertheilt werden (vgl. § 1 Nr. 2 Absatz 1).

4. Wenn die Schülerzahl in der Sexta oder in der Quinta nicht mehr als zwanzig beträgt, kann der lateinische Unterricht in der betreffenden Klasse auf sechs Stunden in der Woche beschränkt werden. Wenn die Schülerzahl in der Sexta oder in der Quinta mehr als zwanzig beträgt, so ist für den lateinischen Unterricht auf die Zertheilung dieser Klassen in Abtheilungen von höchstens je zwanzig Schülern Bedacht zu nehmen.

5. Wenn die Schülerzahl in der Quinta oder in der Quarta mehr als zwanzig beträgt, sollen diese Klassen für den französischen Unterricht in der Regel in Abtheilungen von höchstens je zwanzig Schülern zerlegt werden.

6. Wenn die beiden Jahrgänge der Tertia gemeinschaftlich unterrichtet werden, müssen sie doch jedenfalls für den Unterricht im Griechischen und in der Mathematik getrennt werden.

7. Wenn die beiden Jahrgänge der Sekunda gemeinschaftlich unterrichtet werden, sollen sie doch in der Regel für den Unterricht im Griechischen getrennt werden.

§ 4.

1. An den Realschulen vertheilen sich die wöchentlichen Lehrstunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer in den einzelnen Klassen nach folgender Uebersicht:

	Klasse 6.	Klasse 5.	Klasse 4.	Klasse 3.	Klasse 2.	Klasse 1 b.	Klasse 1 a.	Im Ganzen.
Religion	2	2	2	2	2	2	2	14
Deutsch	5	4	4	3	3	3	3	25
Französisch	5	5	5	5	4	4	4	32
Englisch	—	—	—	5	4	4	4	17
Geschichte und Geographie	2	3	4	4	4	4	4	25
Rechnen und Mathematik	4	4	5	5	5	5	5	33
Naturbeschreibung	2	2	2	2	1	1	1	11
Naturlehre	—	—	—	2	2	3	5	12
Schreiben [1])	2	2	2	—	—	—	—	6
Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	14
Singen	2	2	2	(2)	(2)	(2)	(2)	6 (+6)
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	14
Zusammen obligatorische Lehrstunden	28	28	30	30	30	33	32	

Die in Klammern () gesetzten Zahlen bedeuten fakultative Lehrstunden.
[1]) Die Schüler sollen in allen Klassen angehalten werden, sich einer sorgfältigen, lesserlichen und gefälligen Handschrift zu befleissen.

2. Die Lehrer haben auf allen Klassenstufen und bei allen Unterrichtsfächern darauf zu achten, daß die Schüler mündlich und schriftlich die deutsche Sprache korrekt gebrauchen.

3. In jeder der beiden untersten Klassen soll der Regel nach der Unterricht im Deutschen und der vorherrschende Geschichtsunterricht (vgl. § 2 Nr. 5 Absatz 1) sowie der Unterricht in der Geographie und, wenn thunlich auch der naturbeschreibende Unterricht in der Hand eines Lehrers vereinigt werden. Der vorherrschende Geschichtsunterricht sowie der naturbeschreibende und so weit als möglich auch der geographische Unterricht soll mit Rücksichtnahme auf den Stoff des deutschen Lesebuches ertheilt werden (vgl. § 2 Nr. 3 Absatz 1).

4. Wenn die beiden Jahrgänge der ersten Klasse gemeinschaftlich unterrichtet werden sollen, sie doch wenigstens für den Unterricht in der Mathematik und womöglich auch für den Unterricht in der Naturlehre und im Englischen getrennt werden.

§ 5.

An der Gewerbeschule zu Mülhausen (Realschule mit Fachklassen) vertheilen sich die wöchentlichen Lehrstunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer in den einzelnen Fachklassen nach folgender Uebersicht:

	Handelsklasse (7. Schuljahr.)	Gewerbeklassen: Untere Gewerbeklasse (7. Schuljahr.)	Gewerbeklassen: Obere Gewerbeklasse (8. Schuljahr.)	Technische Abtheilung: 8. Schuljahr	Technische Abtheilung: 9. Schuljahr
Zeichnen und Mathematik	4	5	5	5	6
Mechanik	—	4	5 (im Sommer 6)	—	2
Physik	2	3	3	2	2
Chemie	2	2	2	2	2
Zeichnen	—	5 (im Sommer 6)	5 (im Sommer 6)	4 (+ 2)	4 (+ 2)
Geschichte und Geographie	5	3	2	2	2
Deutsch	4	3	2	4	3
Französisch	5	3	2	3	3
Englisch	4	(2)	—	2	3
Buchhaltung	5 (im Sommer 3)	—	—	—	—
Turnen	2	2	2	2	2
Zusammen obligatorische Lehrstunden	33 (im Sommer 31)	32 (im Sommer 34)	33	29	30

Dazu kommen praktische Uebungen in physikalischen und chemischen Laboratorien, in den technischen Werkstätten und auf freiem Felde.

Die in Klammern ( ) gesetzten Zahlen bedeuten fakultative Lehrstunden.

§ 6.

Abweichungen von der vorstehenden Vertheilung der Lehraufgaben auf die einzelnen Klassenstufen sowie der wöchentlichen Lehrstunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer in den einzelnen Klassen können, auf Antrag des Direktorats (vgl. § 9. 2 des Regulativs für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen vom 20. Juni 1883), durch den Oberschulrath für einzelne Anstalten ausnahmsweise gestattet werden. Insbesondere kann in solchen gymnasialen Anstalten, deren Verhältnisse es wünschenswerth machen, dem Unterricht im Deutschen eine größere Stundenzahl zu widmen, die Zahl der lateinischen Stunden in der Sexta und weiter beschränkt oder auch der Beginn des Unterrichts im Lateinischen ausnahmsweise in die Quinta verlegt werden.

Straßburg, den 20. Juni 1883.

Der Staatssekretär.
v. Hofmann.

(415)
Oberschulrath für Elsaß-Lothringen

Ordnung der Ferien für die höheren Schulen.

Auf Grund des § 12 des Regulativs für die höheren Schulen in Elsaß-Lothringen, vom 20. Juni 1883, werden die Ferien und die Erholungspausen an den höheren Schulen festgesetzt wie folgt:

§ 1.

Ferienordnung für alle höheren Schulen.

1. Schulfreie Tage sind außer den Sonntagen die gesetzlichen Feiertage (Weihnachten, Charfreitag, Himmelfahrt, Mariä Himmelfahrt (Mariä Empfängniß) und der Neujahrstag und der Geburtstag Seiner Majestät des Kaisers.

Für höhere Lehranstalten solche Orte, an welchen

ob Feier noch anderer örtlicher Festtage hingerechnet werden kann der Oberschulrath den Anfang des Unterrichts an diesen Tagen hinausgehen.

2. Die Zahl der schulfreien Wochen (Ferien) in dem Jahre soll mindestens acht, höchstens elf betragen.

3 In jeder Schulwoche sind mindestens zwei Nachmittage (darunter jedenfalls der Nachmittag des Sonnabends) zum obligatorischen Lehrstunden frei zu halten. Ausnahmen können durch den Oberschulrath in solchen höheren Lehranstalten gestattet werden, denen Schüler sämmtlich oder der großen Mehrzahl nach in mit diesen Anstalten verbundenen Internaten wohnen.

4 Zwischen je zwei Lehrstunden, auch am Nachmittage, findet eine Erholungspause von 10 Minuten statt. Folgen mehr als zwei Lehrstunden aufeinander, so ist zwischen der zweiten und dritten eine Pause von 15 Minuten, zwischen der vierten und fünften eine Pause von 20 Minuten zu machen. Die erste Lehrstunde am Morgen und am Nachmittage beginnt mit den Glockenschlag.

Fällt die fünfte Lehrstunde auf den Fall von 12 bis 1 Uhr, so kann doch Lehrstunde um 12 Uhr 10 Minuten begonnen und um 12 Uhr 50 Minuten geschlossen werden.

In dunklen Wintermonaten ist es gestattet, vom aufeinander folgende Lehrstunden des Nachmittags in der Weise abzukürzen, daß der Unterricht den 2 Uhr bis 2 Uhr 50 Minuten und nach 3 Uhr bis 3 Uhr 45 Minuten ertheilt wird.

An solchen höheren Lehranstalten, in denen der Unterricht um deutliche Einrichtungen willen nicht mit dem Glockenschlage begonnen kann, sind die obigen Bestimmungen sinnentsprechend anzuwenden.

An einzelnen außergewöhnlich heißen Sommernachmittagen den Unterricht ganz oder theilweise ausfallen, wird den Direktoren der höheren Lehranstalten überlassen.

§ 2

Bestimmungen für die öffentlichen höheren Schulen.

An den öffentlichen höheren Schulen betragen die Ferien

1) um Weihnachten . . . . . 1½ Wochen;
2) um Ostern . . . . . 2 Wochen;
3) zu Pfingsten . . . . . 1 Woche,
4) im August und September . . . 6 Wochen.

Die letztgenannten Ferien beginnen in der Regel im Anfange des August.

Anfangs- und Endzeit der Ferien bestimmt für jedes Schuljahr der Oberschulrath.

Zur Zeit der Weinlese oder der Hopfenernte kann für solche Städte, in denen Ferien aus diesem Anlaß üblich sind, der Oberschulrath, auf den Antrag der Schulvorstehen, während der ersten oder der letzten Hälfte einer Woche den Anfang des Unterrichts gestatten. In diesem Falle werden die Sommerferien entsprechend gekürzt.

Straßburg, den 20 Juni 1883.

Der Staatssekretär
v. Hofmann.

---

(116)

Mit Bezug auf den Erlaß vom 11 Juli d. Js. (Nr. 20 des Central- und Bezirks-Amtsblattes von 1883) benachrichtige ich Ew. Hochwohlgeboren ergebenst, daß nach einer mir heutigen mitgetheilten Entscheidung des Königlichen Preußischen Kriegs-Ministeriums die in Nr. 10 des durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8 März d. Js. genehmigten Instruktion für die der dem gezogenen Truppenübungen zu verhütung von Flurschäden gegeben durch das Publikum zu sorgfältigen Gebarmerie-Patrouillen auch auf die bisherigen angeordneten Uebungen der Kavallerie im Divisions-Verbande Anwendung finden.

Straßburg, den 12 August 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär,
I. A. 7400 **von Hofmann.**

An die Herren Bezirks-Präsidenten.

---

(117)

Verabfolgung von Waldprodukten aus der Grundbesitz- und Anstaltsnutzungen.

Die Verfügung, betreffend die Verabfolgung von Waldprodukten und die Ausübung von Waldnutzungen vom 10 Dezember 1880 (**III.** 7052. Amtsblatt des Ministeriums für Elsaß-Lothringen Seite 109 und 110) wird, soweit es sich um die Verabfolgung von verkäuflichen Waldprodukten aus Gemeinde- und Anstaltswaldungen handelt, dahin abgeändert.

1) daß der Verabfolgungsschein auf Grund dessen die Abgabe von ausgezeichneten Produkten zu erfolgen hat, in Zukunft nur noch von dem Bürgermeister bezw. Anstaltsvorsteher zu unterschreiben oder mit dem Gemeinde- bezw. Anstaltssiegel zu versehen ist.
2) daß derselbe dem Empfänger der angezeichneten Waldprodukte nicht mehr dem zuständigen Forstschutzbeamten vorgezeigt zu werden braucht, sondern daß die Abfuhr erfolgen kann, sobald der Anzeichnungen und Empfang der Verabfolgungsscheins durch eine Unterschrift oder Abgabe zu bescheinigen Attest des Ausstellers des Verabfolgungsscheins.
3) daß im Uebrigen für die Abfuhr der angezeichneten Produkte die in dem betreffenden Versteigerungs-

protokoll aufgestellten Bestimmungen zu beachten sind.

Straßburg, den 30. Juli 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Forsten und Domänen.

Der Unterstaatssekretär
III. 8648. **von Mayr.**

---

(418) Berufung, betr. die Hebung der Beiträge der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1883/84.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820 des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838, des Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Art. 18 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850 sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873 wird verordnet was folgt:

§ 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar im Etatsjahre 1883/84 genau des festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen der bezeichneten Periode im Handelskammerbezirke Colmar 4000 ℳ, in Worten viertausend Mark, unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2.

Die Ergebnisse der Anlage werden auf Anweisung des Steuerdirektors in Colmar der Handelskammer desselben zur Verfügung gestellt, welche über die Verwendung mit Rechnung zu legen hat.

Straßburg den 4. August 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.
IV. 8997. **Lobberhofe.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(419) Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für das Fischen mit Fischern, Fischreihern und Eisvögeln im Bezirke Unter-Elsaß Prämien, und zwar: für Fischottern im Betrage von je 10 Mark und für Fischreiher und Eisvögel im Betrage von je 2 Mark gewährt werden sollen.

Um die Prämie beziehen zu können, ist der Schädel des Thieres alsbald nach der Tödtung an den Präsidenten des „Elsässischen Fischerei-Vereins", Herrn Professor Dr. Hüssel in Straßburg, portofrei einzusenden. Es werden alsdann vom Vereine hierzu die Prämien verabfolgt oder Bescheinigungen ausgestellt werden, auf deren Vorlage sich die Prämien anweisen werden.

Straßburg, den 30. Juli 1883.

Der Bezirks-Präsident,
I. 5522. **Back.**

---

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(420) Bekanntmachung.

Zur Prüfung der Aspiranten für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist Termin auf

Montag den 24.

und Dienstag den 25. September d. Js.

Vormittags 9 Uhr im Sitzungssaale des Kaiserlichen Bezirks-Präsidiums hierselbst anberaumt worden.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf die eingereichten Anmeldungen noch besondere schriftliche Verfügungen ergehen werden.

Straßburg, den 3. August 1883.

Der Vorsitzende der Kaiserlichen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige
J. V.
v. Reichlin,
Regierungsrath.

(121) Verordnung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 des Gesetzes vom 4 November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgerichte in Colmar für die 3 Sitzungs-Periode des Jahres 1883 festgesetzt auf

Montag den 5 November 1883, Vormittags 9 Uhr, und der Ober-Landesgerichtsrath

Herr Haber

zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 26 Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident,
gez.: **Blechtren.**

Für richtige Abschrift:
Der Ober-Sekretär
Schaaf.

---

(122)

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 des Gesetzes vom 4 November 1878 hat der Herr Präsident des Kaiserlichen Ober-Landesgerichts in Colmar durch Verordnung vom 26. Juli d. Js. die Eröffnung der Schwurgerichtssitzungen bei dem Kaiserlichen Landgericht daselbst für die 3. Sitzungsperiode auf Montag den 1 Oktober 1883 Vormittags 9 Uhr festgesetzt und den Herrn Ober-Landesgerichtsrath Fazius in Colmar zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Straßburg, den 1 August 1883.

Der Kaiserliche Landgerichts-Präsident,
J V
Der Landgerichtsdirektor
Dr. Gunzert.

Der Kaiserliche Erste Staatsanwalt,
Dupp.

---

(123) Verordnung.

Auf Grund des § 83 des Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 16 des Gesetzes vom 4 November 1878 wird die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen bei dem Kaiserlichen Landgericht in Metz für die 3 Sitzungs-Periode des Jahres 1883 festgesetzt auf

Montag den 15. Oktober 1883, Vormittags 9 Uhr, und der Ober-Landesgerichtsrath

Herr Schrenck

zum Vorsitzenden derselben ernannt.

Colmar, den 26 Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Landesgerichts-Präsident,
gez.: **Blechtren.**

Für richtige Abschrift:
Der Ober-Sekretär
Schaaf.

---

(124) Bekanntmachung,

betreffend Abänderung des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28 Juni d. Js. auf Grund des Artikels 45 der Reichsverfassung beschlossen

I.

Der § 67 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands wird wie folgt abgeändert.

1. Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Jede Bahnverwaltung publizirt durch der Tarife für den Verkehr innerhalb ihres Bahngebiets Auskunftsteilen, welche sich auf Expeditions- und Transportfristen zusammensetzen und die nachfolgenden Maximalansätze nicht überschreiten dürfen:

a) für Eilgüter:	
1. Expeditionsfrist	1 Tag,
2. Transportfrist für jede noch angefangene 800 km	1 Tag,
b) für Frachtgüter:	
1. Expeditionsfrist	2 Tage,
2. Transportfrist bei einer Entfernung bis zu 100 km	1 Tag,
bei größeren Entfernungen für je noch angefangene weitere 200 km	1 Tag."

2. Im Absatz 6 sind die Worte „Messen und andere" zu streichen.
3. Der Absatz 5 fällt weg.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. Js. in Kraft.

Berlin, den 28. Juli 1883.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,
v. **Bötticher.**

---

(125)

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Jamaica beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach Jamaica beträgt 20 Pfennig.

Berlin W, den 28. Juli 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

---

(126) Bekanntmachung.

Vom 15. August d. Js. ab werden die Orte Ottendorf, Knallhütte und Rückingen zum Postbestellbezirke Zetterchen abgegrenzt und dem Postbestellbezirke Bolchen zugetheilt und die Gehöfte Groß- und Klein-Hupeldingen, sowie St. Josefs- und St. Peter zum Postbestellbezirk Bolchen in den Letzteren zum Hergarten verlegt werden.

Es wird ersucht hiernach bei der Adressirung der Postsendungen nach den genannten Ortschaften zu achten.

Metz, den 28. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
J V
Wächter.

V.
Personal-Nachrichten.

(127) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Ernannt: Der wissenschaftliche Hülfslehrer Lauth an der Realschule bei St. Johann in Straßburg zum ordentlichen Lehrer am Realprogymnasium in Markirch.

Versetzt: Dr. Funck, ordentlicher Lehrer, vom Progymnasium in Altkirch an das Gymnasium in Mülhausen, Fleischer, Oberlehrer, vom Gymnasium in Mülhausen an das Gymnasium in Bischweiler,

Dr. Gruber, Oberlehrer, von der Gewerbeschule in Mülhausen an das Gymnasium in Saargemünd,

Haberbusch, Elementar- und technischer Lehrer, vom Realprogymnasium in Pfalzburg an das Gymnasium in Saargemünd,

Hoppach, Oberlehrer, vom Gymnasium in Bischweiler an das Gymnasium in Mülhausen,

Hergesell, wissenschaftlicher Hülfslehrer, vom Progymnasium in Diedenhofen an das Realprogymnasium in Markirch,

Kessling, ordentlicher Lehrer, vom Lyceum in Metz an das Gymnasium in Zabern,

Rebellius, wissenschaftlicher Hülfslehrer, vom Realgymnasium in Gebweiler an das Progymnasium in Altkirch,

Ingenbleek, Elementarlehrer am Realprogymnasium in Reichenweier an die Realschule in Barr,

Dr. Metzing, Oberlehrer, vom Gymnasium in Saargemünd an das Lyceum in Straßburg,

Meyer, Elementarlehrer von der Realschule in Barr an das Realgymnasium in Gebweiler,

Dr. Schumann, ordentlicher Lehrer vom Lyceum in Straßburg an das Gymnasium in Bischweiler,

Dr. Wilke, ordentlicher Lehrer, vom Lyceum in Straßburg an das Gymnasium in Hagenau.

Aufgeschrieben: Dr. Bernard, Oberlehrer an der Gewerbeschule in Mülhausen,

Dr. Peter Hoffmann, ordentlicher Lehrer am Lyceum in Straßburg.

Gestorben: Hentsch, Elementarlehrer am Realgymnasium in Gebweiler,

Seiler, Elementarlehrer an der Realschule bei St. Johann in Straßburg.

Entlassen: Der Lehrerin Pinck früher am Lehrerinnenseminar in Schlettstadt, auf ihren Antrag aus dem Staatsdienste Elsaß-Lothringens.

Verwaltung des Innern.

Ernannt: Der Secretariatsassistent Kalckbrey bei dem Bezirkspräsidium in Metz zum Kaiserlichen Regierungssecretär.

Der Rentner Rilsland Vater zu Münsingen, Bezirk Lothringen, zum Präsidenten der daselbst unter dem Namen «La Prévoyance» bestehenden Hülfsgesellschaft.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der bei dem Amtsgericht in Diedenhofen zugelassene Rechtspraktikant Perino ist zugleich als Assistenzanwalt bei dem Landgericht in Metz und

der Regierungs-Assessor Freiherr Schrott von Schultzenstein in Colmar als Assistenzanwalt bei dem Landgericht in Straßburg, dieser vom 1. Januar d. Js. ab, zugelassen.

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommenen Ernennungen des Hülfspfarrers Theodor Nork, zu Stolzy, zum Pfarrer in Benfeld an Stelle des in Ruhestand getretenen Pfarrers Hoffmann daselbst, und des Pfarrers Hilarius Kropp in Bischweiler zum Pfarrer der Sankt-Georgskirche in Hagenau, an Stelle des in Ruhestand getretenen Pfarrers Gnerber daselbst, haben die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Zumänen.

Der Hauptsteuercontrolleur Reppich ist zum Obereinnehmer und Vorsteher des Hauptsteueramts in Altkirch ist zum Obersteuerinspektor ernannt und ihm die Obersteuerinspektorstelle in Colmar, dem Obersteuerinspektor Reppich ist die Obersteuerinspektorstelle in Altkirch übertragen worden.

Der Obergrenzkontrolleur und Vorsteher Kammel in Solgne ist als Assistent I. Klasse nach Metz versetzt.

Der Assistent I. Klasse Andres von Metz ist zum Obergrenzkontrolleur und Vorsteher in Solgne befördert worden.

Der Steuercontrolleur Sternhüfer in Schlettstadt ist nach Altkirch der Steuercontrolleur Cyliax in Brumath nach Schlettstadt und der Steuercontrolleur Kluß in Altkirch nach Brumath versetzt worden.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Für die Gemeinde Sennheim im Bezirk Ober-Elsaß das Gemeinderathsmitglied Georg Alfons Richter, Fabrikant in Sennheim zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Daniel Barbier, Fabrikant daselbst zum Beigeordneten An Stelle des am 12. März cr. verstorbenen Bürgermeisters Peter Buck in Luemschweiler das Gemeinderathsmitglied Albert Johann Stoll zum Bürgermeister der Gemeinde Luemschweiler

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister von Schaffhausen, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderaths, Albert B. Jakob Schell daselbst Zum Bürgermeister von Rauffenheim, Kreis Hagenau, der bisherige Beigeordnete Albert Heinrich Hahne Sohn von Lorenz, und zum Beigeordneten daselbst das Mitglied des Gemeinderaths, Albert Michael Bastelica.

Der kommiss. Lehrer Karl Fenger zu Rumersheim, Landkreis Straßburg, definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst, die kommiss. Klassenlehrerin Madeleine Jenner zu Weitbruch im Kreis Schlettstadt, definitiv zur

Digitized by Google

Klassenlehrerin an der kath. Elementarschule daselbst, die Klassenlehrerin Sophie Mertling zu Dorlisheim, Kreis Molsheim, an Klassenlehrerin an der evang. Elementarschule zu Niederbronn, Kreis Hagenau.

Braesling: Die kommiss. Lehrer Ferdinand Schaal in Schiltigheim, Kreis Weißenburg, mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Niederbronn, Karl Joseph Klumpp von Essen mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Wissembourg, Kreis Weißenburg, Alois Schmuckle von Weyer mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Wittisheim, Kreis Weißenburg, August Winzenreuter von Bergweiler mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Weyer, Kreis Zabern, und die kommiss. Lehrerin Caroline Schleiffer von Dunzenheim mit der kommiss. Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Gundershofen, Kreis Hagenau. Die Schulamtsaspirantin Ludwig Reibel von Duppigheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Suffelweyersheim, Kreis Hagenau, Ignaz Kaufin von Eigenthum mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Hangenbieten, Landkreis Straßburg, Paul Siegle von Still mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Wolf, Kreis Erstein, Hippolyt Ackermann von Mittelbergheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Molsheim, Ignatz Voltz von Hagenau mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Feuchtheim Kreis Erstein, Joh. Bapt. Schatz von Bernhardswiller mit der einstweiligen Verwaltung einer neu errichteten Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Suffelheim, Kreis Hagenau. Joseph Mäßler von Lembach mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Schiltigheim, Kreis Weißenburg, Alexander Glück von Mutzig mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Wittisheim, Kreis Schlettstadt, Joseph Schilling von Bischofsheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Neuhaus, Kreis Hagenau, Moriz Schmand von Balschwyer mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Kuttolsheim, Landkreis Straßburg, Peter Daum von Hagenau mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Bettwiller, Kreis Weißenburg, Georg Fahrenz von Saasenheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Offenheim, Landkreis Straßburg, Jakob Dastel von Seltzhaus mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Erstein, Emil Dannreuther von Duppigheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Schiltigheim, Alfons Bechtel von Sand mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Kestenholz, Kreis Schlettstadt, Hippolyt Heimann von Waldkirch mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Breuschwickersheim, Kreis Weißenburg, Karl Meriem von Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Erstein, Aloys Meyer von Mutzig mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Hüttenheim, Kreis Erstein, Gustav Matthis von Bischenberg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Kestenholz, Kreis Schlettstadt, Xaver Linz von Oberehnheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Schlettmatt, Kreis Molsheim, Rapuß Blend von Steige mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Offendorf, Kreis Hagenau.

3 Balanzen.

Die mit einem Jahresgehalte von 480 ℳ verbundene Kantonalarztstelle des ersten Kantonalgesundheitskreises des Kantons Oberehnheim, mit dem Amtssitze in Oberehnheim ist erledigt.

Bewerber wollen ihre Meldungen, unter Beifügung der Nachweise ihrer Befähigung, bis zum 15 September c. an mich einreichen.

Straßburg, den 2 August 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V. **Geiseler.**

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind zukunft				Die auf Stempelbogen gehörig verzeichneten Bewerbungsgesuche sind bis dahin eingereichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem betreffenden	Datum
1	Lehrerstelle	Knaben-Elementarschule	Marlen	Bolchen	Kreisdirektor zu Bolchen	—	4 Monat
2	"	kathol.	Hochwiller	Zabern	" " Zabern	—	"
3	Vorschulstelle	kathol. Klein-Kinderschule	Königshofen	Stadt. Straßburg	Bürgermeisteramtsverwalter in Straßburg	—	"
4	Hauptlehrer	evangel. Elementarschule	"	" "	Bürgermeisteramtsverwalter in Straßburg	Kreisdirektorium	"

* Wird am 1 Oktober 1883 vakant.

Straßburg. Druck der Kaiserl. Hof- u. Universitäts-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 33. Straßburg, den 18. August 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Allerhöchsten Erlaß den Inhalt der soeben erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidien,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Allenfalls gedruckte Bekanntmachungen welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,80 Mark. Jeder Postanstalt kommt Abonnementsannahme

I.

Inhalt des Reichsgesetzblatts.

Nr. 19 Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1883.

(Nr. 1509.) Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Mexiko (Vom 5. Dezember 1882)

Nr. 18 Ausgegeben zu Berlin den 9. August 1883.

(Nr. 1510.) Gesetz, betreffend die Kinoinvergerichtsbarkeit in Canada. (Vom 27. Juli 1883.)

(Nr. 1511.) Allerhöchster Erlaß, betreffend die Indienstnahme der Streitkräfte für die durch die Truppenübungen entstehenden Flurschäden (Vom 24. Juli 1883.)

(Nr. 1512.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit Luxemburg wegen gegenseitigen Markenschutzes (Vom 2. August 1883.)

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13 Ausgegeben zu Straßburg den 10. August 1883.

(Nr. 456.) Verordnung, betreffend die Einberufung der Bezirks- und Kreistage (Vom 7. August 1883.)

II.

(428)

Verordnung.

Mit Rücksicht darauf, daß das Auftreten der Seuche im Bezirk Lothringen durch die andauernde Witterung ungünstigerweise verzögert worden ist und auf Grund der Bestimmung § 3 Absatz 4 des Gesetzes über die Jagdpolizei vom 7. Mai 1883 wird hiermit die Ausübung der Feldjagd im Bezirk Lothringen bis zum 31. August d. J. einschließlich untersagt.

Straßburg, den 13. August 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Die Staatssekretäre

I. A. 8001 gez. v. Hofmann.

(428)

Verordnung, betreffend die theilweise Abänderung der §§ 2, 3 und 7 bis 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerregiment vom 15. Februar 1875.

Nachdem der forstlich-fortbildungs-Unterricht der gelernten Jäger während des aktiven Militärdienstes in Gemäßheit des § 13 des oben genannten Regulativs nunmehr zu festen Organisationen gelangt ist, ist es als zweckmäßig erkannt worden, die Jägerprüfung, welche bisher nach § 9 des Regulativs im ersten Militärdienstjahr abgehalten wurde, künftig in das dritte Dienstjahr zu verlegen und zugleich bei Feststellung der Anciennetät der bestandenen Jäger der militärischen Führung und namentl-

Google

sich dem Verhalten der Letzteren während des forstlichen Unterrichts einen größeren Einfluß eingeräumt, als dies bisher geschehen konnte.

Auch haben sich durch den Umstand, daß eine unverhältnißmäßige große Anzahl von Lehrlingen, welche in zulässig selbstem Lebensalter in die Forstschule eingetreten sind, bei der dürftigen Gestaltung von der Ober-Ersatz-Kommissionen vom Militärdienste zurückgestellt werden mußten, Unzuträglichkeiten ergeben, welche eine anderweite Fassung der §§ 2, 5 und 7 des Regulativs nothwendig erscheinen lassen.

Demgemäß bestimme ich, im Einvernehmen mit dem Königlich preußischen Herrn Kriegsminister, daß hinsichtlich der Bestimmungen in den §§ 2, 5 und 7 des 13 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstpersonals in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägercorps vom 15. Februar 1879 künftig folgende abändernde Vorschriften in Geltung treten sollen.

I. Die Lehrzeit. Eintritt in die Lehre.

1) § 2 lautet künftig.

Die Zulassung zum Dienst im Jägercorps behufs Erwerbung der Forstanstellungs-Berechtigung ist nur statthaft nach vorschriftsmäßiger Absolvirung der Lehrzeit des Forst- und Jagdwesens. Der Eintritt in [illegible] wie im Regulativ bis zu den Worten „vollendet wird“ am Schluß des ersten Absatz.

Dann ist hinzuzuschieben

Die Lehrzeit ist ein ununterbrochene zweijährige und für diejenigen Aspiranten, welche vor Beginn des 17. Lebensjahres eintreten wollen grundsätzlich eine dreijährige. Es bleibt jedoch dem Oberforstmeister des Bezirks überlassen, auf den Vorschlag des Lehrherrn auch für die vor Beginn des 17. Lebensjahres in die Lehre getretenen Lehrlinge bei tadelloser Führung und guter Leistung die Anmeldung zum Militärdienst (§ 7) in demjenigen Jahr zu gestatten, in welchem der Lehrling das zum 1. Oktober zum zweijährigen Lehrzeit beendet haben würde, wenn die Aufnahme sofort bei dem Eintritt in die Lehre bewirkt worden wäre. Die Lehrzeit dieser Lehrlinge vom Jägern ist demnächst zu den genannten Zeitpunkt als vorschriftsmäßig beendet anzusehen, sofern dieselben bei der Gestellung von der Ober-Ersatz-Kommission als zum Militärdienst tauglich erklärt worden sind.

Bis zum Beginn der Lehrzeit [illegible] wie im Regulativ Absatz 2.

Wahl des Lehrherrn.

2) Absatz 1 des § 3 lautet künftig.

Die Lehrzeit kann während des ersten Jahr für diejenigen Lehrlinge, welche nach § 2 zum dreijährige Lehrzeit zu absolvieren haben, während der beiden ersten Jahre bei jedem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zu Annahme eines Lehrlings ermächtigten, im praktischen Forstdienste des Staates, der Gemeinden, öffentlichen Anstalten oder Privaten angestellten Forstbeamten absolvirt, muß aber während des zweiten Lehrjahres bei einem Königlichen Förster, während des dritten Jahres bei einem Staatsoberförster oder bei einem vom Forstmeister und Oberforstmeister des Bezirks zu Ausbildung von Lehrlingen ermächtigten vermöglichen Besitzer des Gemeinde-, Instituten- oder Privatforstdienstes zugebracht werden.“

3) Hinsichtlich des § 5

Am Schluß des ersten Absatz ist hinzuzufügen „wenn die ihn vor Beginn des 17. Lebensjahres eingetretenen Lehrlingen, daß die Annahme zum Militärdienst gestattet worden ist (§ 2)“

4) Hinsichtlich des § 8

Absatz 1 und 2 dürfen unverändert

Absatz 3 lautet künftig folgendermaßen:

Bei jeder Einstellung hat der Forstschüler in nach dem Muster B aufzustellenden Kenntnissen Attest seines Lehrherrn über vorschriftsmäßige Absolvirung der Lehrzeit und über untadelige Führung Fleiß und Befähigung dem Bataillons-Kommandeur vorzulegen. Dieses Attest ist vom Lehrherrn unter Anleitung der Lehrmeisterung über die Befähigung zum Eintritt in die Lehre (§ 2) und der Annahme-Genehmigung (§ 3) dem Bezirks-Forstmeister einzureichen.

Derselbe ist verpflichtet, nach wie vor dem Gang der Forstbildung des Lehrlings während der Lehrzeit Kenntniß zu nehmen, sowie auch am Schluß der letzteren event. durch eine speziell zu diesem Zweck abzuhaltende Prüfung sich über die Forstfertigkeit des Lehrlings und den Grad der erlangten Ausbildung ein begründetes Urtheil zu verschaffen und mit dem Lehrzeugniß nach pflichtmäßigem Ermessen dahin abzugeben ob der Lehrling die Lehrzeit sachgemäß angewandt und ein hinreichendes praktisch und theoretische Ausbildung erlangt habe um zu der Erwerbung zu berechtigen er vorbei demnächst die forstlich Laufbahn mit genügendem Erfolg fortsetzen können

Das je verwaltungsbezirke Lehrattest hat der Forstmeister jedem dem Lehrherrn gestellungsbefehl welcher deshalb verschlossen dem Lehrling unter der Adresse desjenigen Bataillons, bei welchem die Einstellung erfolgen soll, auszuhändigen

5) § 9 lautet künftig.

Diejenigen Jäger welche sich über die zweckmäßige und erfolgreiche Verwendung der Lehrzeit (§ 8) durch ein vollständig genügendes Lehrattest auszuweisen vermögen, werden auch während des aktiven Militärdienstes durch Unterricht im Zimmer und Unterweisung im Walde fortgebildet. Die zu diesem Behufe für die Jäger-

Digitized by Google

Bataillone erforderlichen forstlichen Lehrkräfte und Lehrmittel werden von der Forstverwaltung beschafft.

Wegen Unterweisung im Walde durch Exerzitien und Übungsmärsche an die Waldgrenze wird das Erforderliche zwischen der Militär- und Forstverwaltung vereinbart.

IV. Die Jägerprüfung. Zulassung zur Prüfung.

6) § 10 lautet künftig:

Diejenigen Jäger, welche den vorschriftsmäßigen Bedingungen genügt und sich tadellos geführt haben, werden bis zum 25. Februar ihres dritten Dienstjahres in einfüllig freiwilligen Jäger bis zum gleichen Termine ihres vierten Dienstjahres der Inspektion der Jäger und Schützen von den resp. Bataillons-Kommandeuren u. s. w. wie im bisherigen § 9 des Regulativs

Aufführung der Prüfung.

7) § 11 lautet künftig:

Für jedes Jäger-Bataillon wird vom Chef der Forstverwaltung eine Prüfungs-Kommission aus einer Oberförsterei unter dem zum Forstwiesen und einem Forstbeamten Kommissarius der Forstverwaltung bestellt. Diese Kommission hat nach dem vorgeschriebenen Prüfungsreglement die ihr vorgestellten Jäger zu prüfen und für diejenigen, welche allen Anforderungen des Reglements genügt haben ein stempelfreies Zeugniß (Lehrbrief) auszufertigen worin das Gesammtergebniß der Prüfung mit einem der Prädikate: Sehr gut — gut — genügend — nämlich genügend — auszudrücken ist, für diejenigen, welche den Anforderungen nicht genügt haben, ist darüber ein Bescheid auszustellen.

Wiederholung der Prüfung beim Nachbestehen darf selbst ist nur einmal bei dem nächsten Prüfungstermin zulässig, wenn die Prüfungs-Kommission solches befürwortet und die Jäger durch Kapitulation mit seinem Truppentheil sich verpflichtet wenigstens bis zum Beendigung des Ergebnisses der wiederholten Prüfung im aktiven Dienst zu verbleiben. Es kann aber in diesem Falle unter allen Umständen nur die Qualifikation der Jäger-Klasse A. II. erlangt werden.

Die Prüfungs-Kommissionen haben sich so einzurichten, daß die Prüfungs-Zeugnisse und Bescheide bis spätestens zum 1. August zu den Händen der Inspektion der Jäger und Schützen sind. Demnächst die Verpflichtungs-Verhandlungen im Sinne der §§ 14 und 35 vor dem obligatorischen Entlassungstermin endgültig genehmigt sein können.

Feststellung des Gesammtergebnisses der Prüfung.

8) § 12 lautet künftig:

Die Zuziehung und Bescheide (§ 11) werden von der Prüfungs-Kommission mit einem Vorgesetzten

a. der Besitzenden, wenn dieselben nach ihrer Qualifikation und der Maßgabe zu zeugnissen sind, daß der gleichen Prüfungs-Ergebnissen dem mit besserer Führung im Militärdienst der Vorzug gegeben wird.

b. der Nichtbestandenen u. w. wie im bisherigen § 11 des Regulativs

9) § 13 lautet Einfügung von der bisherige § 12 des Regulativs nur sind die Worte „zu suchen, und bilden nunmehr die Jäger-Klasse A im Allgemeinen."

10) Der bisherige § 13 des Regulativs fällt fort.

Straßburg, den 20. Juni 1883.

Für den Kaiserlichen Statthalter in Elsaß-Lothringen:

Der Staatssekretär

J. V.

von Puttkamer.

---

(430)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 31. v. Mts. sind der bisherige Vorsitzende des Gewerbegerichts in Straßburg, Eigenthümer Philipp Wahrlin in Straßburg, sowie der bisherige stellvertretende Vorsitzende desselben Gewerbegerichts Fabrikant Georg Anton Dochtzhil in Straßburg, für diese Aemter auf eine weitere Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.

Straßburg, den 8. August 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:

IV 7203. **Ledderhose.**

---

(432)

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. d. Mts. ist der bisherige Vorsitzende des Gewerbegerichts in Mörlach, Fabrikant Dr. Baumgärtner in Mörlach, anderweit zum Vorsitzenden und der Fabrikant Emil Degermann in Mörlach zum stellvertretenden Vorsitzenden dieses Gewerbegerichts auf eine Amtsdauer von drei Jahren ernannt worden.

Straßburg, den 13. August 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär:

Ledderhose.

---

(332)

Verordnung, betr. die Prüfung der Angaben der Handelskammer in Metz für das Etatsjahr 1884/85.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820 und Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838 des

Digitized by Google

Art. 33 des Gesetzes vom 25 April 1844 und der Art. 10 §§ des Gesetzes vom 15 Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4 Dezember 1873 wird verordnet was folgt:

§ 1

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Metz im Etatsjahre 1884/85 gemäß des festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen der bezeichneten Periode im Handelskammerbezirk Metz 5 000 ℳ in Worten zweitausend Mark unter Ansetzung von fünf Prozent zur Deckung des Ausfalls und drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2

Die Ergebnisse der Umlage werden auf Anweisung des Steuerdirektors in Metz der Handelskammer behufs zur Verfügung gestellt, welche über die Verwendung mit Rechnung zu legen hat.

Straßburg, den 7 August 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.
IV. 6801 **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(433)

Für die Entdeckung von Baumfrevels an der Staatsstraße Nr 6 ist den Eisenbahnarbeitern Johann Meunet und Philipp Scheib zu Brumath eine Belohnung von je 10 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 7. August 1883.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
v. Oberländer.

V 8227

c. Lothringen.

(434) Beschluß

des Präsidenten von Lothringen vom 28. Juli 1883.

Nach Einsicht des Beschlusses des Mosel-Präfekten vom 28. Mai 1853 welcher für die Räumung und Unterhaltung der Stelle von dem Einfluß des Nonnen-Baches aufwärts bis zur Mündung in die Mosel die Bildung eines Syndicats zwischen Gemeinden umfassenden Syndicats konstituirt;

Nach Einsicht des Berichtes des Kaiserlichen Kultur-Ingenieurs herstellt, vom 12 März dieses Jahres Nr. 5656,

In Erwägung, daß aber den jetzigen Zustand des Syndicates von den betheiligten Eigenthümern und Müllern lebhaften Klagen eingelaufen sind, welche einer Abhülfe bringend bedürfen,

In Erwägung, daß das durch oben bezeichneten Beschluß eingesetzte Syndikat schon lange nicht mehr konstituirt worden ist und daß deshalb eine Neueinrichtung desselben erforderlich erscheint,

Beschlosse ich was folgt:

Artikel 1

Mit der Unterhaltung und Korrektion der Stelle in den Gemeinden Chemiuot, Landigny Silleny Pommerieux, Coin sur Seille, Cuvry, Pournoy la Chetive, Flevy, Pouilly Marly, Magny Montigny, Sablon und Plantières nach em Syndikat betraut. Für die Zusammensetzung, die Thätigkeit und die Befugnisse dieses Syndikates sind im Allgemeinen die Bestimmungen des Beschlusses des Mosel-Präfekten vom 28 Mai 1853 maßgebend.

Artikel 2.

Als werden demgemäß zu Mitgliedern des Syndikats berufen

a. als Besitzender
das Mitglied des Bundesrathsausschusses Herr Juste in Verny

b als Mitglieder
1. Herr Bürgermeister Hennin in Coin,
2. Herr Samson, Eigenthümer in Rhorhof (Gemeinde Montigny), als Besitzer der Mühle zu Magny
3. Herr Bürgermeister Mathieu in Landigny,
4. Herr Hector, Mühlenbesitzer in Sellegny
5. Herr Bürgermeister Lepaule in Pouilly
6. Herr Eigenthümer Zeiher in Magny, als Besitzer der Mühle zu Marly,

c als stellvertretende Mitglieder.
Herr Bürgermeister Lorrain in Chemiuot,
Herr Chaminotat de Bermuth zu Metz als Besitzer der Mühle zu Flevy.

Artikel 3.

Das Syndikat teilt zur Beschlußfassung über folgende vom Kaiserlichen Herren Kultur-Ingenieur zu Metz zu unterbreitende Vorlagen

a Beschlußfassung über Aufbringung der Kosten der Beseitigung der Schleusenpfeiler in der Einlaßschleuse der Stelle in die Festungswerke zu Metz

b. Genehmigung oder die von der französischen Verwaltung angeregte underweite Reglementirung der Seillemühle,

c. Verleihung von Beschwerden über die Wassernoth in Wagen und Maulu, vom November vorigen Jahres

d. Erwiderung über eine vom Mühlenbesitzer Herrn Hahnbrock der Bürgermeisterei Mühl eingereichte die Stellen-Besetzung betreffende Beschwerde, auf Donnerstag den 6 September d. Js Nachmittags 3 Uhr in dem Gasthause der hiesigen Kreisbaulhon (Bischofstraße 42) zusammen

Artikel 4

Vorstehender Beschluß wird in das „Zentral- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" eingerückt und in jeder der in Artikel 1 bezeichneten Gemeinden noch öffentlicher Bekanntmachung acht Tage lang an dem Hauptgange der Kirche und an dem sonst hierzu bestimmten Orte angeschlagen.

Jedem der durch Artikel 2 genannten Syndikats-Mitglieder wird im Exemplar dieses Beschlusses und eine Abschrift des Beschlusses des Metzer-Präsidiums vom 28. Mai 1853 nebst deutscher Uebersetzung zugestellt. Eine gleiche Abschrift wird auf dem Bürgermeisteramte oder der betheiligten Gemeinden niedergelegt

Metz, den 28 Juli 1883

Der Bezirks-Präsident,
J V
Hasse.

V 2070

IV.
Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(455) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Oberschulrath.

Ernannt: Die ordentlichen Lehrer Dr Kehler am Realprogymnasium zu Bischweiler, Dr ann Rehden am Gymnasium zu Hagenau und Dr Schirrer am Lyzeum zu Straßburg zu Oberlehrern.

Versetzt: Friedrich Direktor des Progymnasiums zu Oberehnheim an das Realprogymnasium zu Thann.

Dr Meisner, Oberlehrer, vom Lyzeum zu Colmar an das Progymnasium zu Oberehnheim und Gleichzeitig mit der Leitung der Anstalt beauftragt,

Bauer, Oberlehrer von der Neuen Realschule zu Straßburg an die Gewerbeschule in Mülhausen.

Grupp, ordentlicher Lehrer, vom Lyzeum zu Straßburg an das Realprogymnasium zu Pfalzburg.

Hansing, ordentlicher Lehrer vom Realprogymnasium zu Weirich an das Gymnasium zu Montzenheim.

Dr Buchholz, wissenschaftlicher Hilfslehrer, vom Gymnasium zu Hagenau an die Neue Realschule zu Straßburg.

Dr Schädler, wissenschaftlicher Hilfslehrer, vom Gymnasium zu Saarburg an das Lyzeum zu Straßburg.

Verwaltung der Finanzen und Domänen

Ernannt 1 Dr Heinrich Hagemeier in Altkirch zum Kaiserl Steuerempfänger in Altkirch (Steuerkasse II),

2. der Kreissekretär Mirbeer in Gebweiler zum Kaiserl Steuerempfänger in Tagsdorf

3 der Civilsupernumerar Steeten in Bitsch zum Kaiserl. Steuerempfänger in Bitsch,

4 der Civilsupernumerar Camins in Saales zum Kaiserl. Steuerempfänger in Saales

Versetzt: Der Steuerempfänger Thelen in Pfalzburgen nach Sierck

Mit kommissarischer Verwaltung von Steuerkassen sind beauftragt worden, und zwar der Steuerkasse

Mittersholz, der Civilsupernumerar Chelius, bisher in Lauterburg,

Lutzelburg, der Civilsupernumerar Braun,

Lemberg, der Civilsupernumerar Wolfgruwitz,

Pfalzburgen, der Civilsupernumerar Gallinet

Justizverwaltung.

a Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß

Ernannt Zum Beigeordneten in Bischofsheim, Kreis Molsheim, das Mitglied des Gemeinderaths Adam Georg Lehmann.

Beauftragt: Der Schulamtskandidaten Ferdinand Hubert von Andlau mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kath Elementarschule zu Kestenholz, Kreis Schlettstadt, Eugen Feldbinger von Barembach mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath Elementarschule zu Bisch Kreis Molsheim und die Schulamtskandidaten Paulus Schäfer von Münster mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Dettweiler Kreis Zabern

Versetzt Der Klassenlehrer Ludwig Wehrer von Andlau nach Hagenau, der Lehrer Jakob Martin von Lützweiler nach Zellenweiler

Angezeichnet: Der kommiss Klassenlehrerin Louise Benckmann in Dettweiler

Entlassen: Der kommiss Klassenlehrer Joseph Friess in Hüttenheim

a. Volxheim.

Ernannt: Der Vikar Duttlin in Wangen zum protestantischen Pfarrer in Hilsenheim.

Versetzt: Lehrer Klein von Albersweiler nach Arzy; Lehrer Spaniol von Chevillon nach Hatz; Lehrer Bogard von Schmerlach nach Flexburg, Lehrerin Brauchmann von Bettwiller nach Forbach.

Der Ruhegehalt: Abaul von Châteaux-Salins nach Dreifurnnen.

Angestellt: Der Lehrer Wiemert zu Lutzweiler ist vom 1. September d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, Lehrer Loch zu Mertert.

Kriegs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Angestellt: Die Postpraktikanten Fritsch, Lange und Hollmüller als Postsekretäre in Straßburg (Els.), Müller als Postsekretär in Thann (Els.) und Kesting als Postsekretär in Mülhausen (Els.), der Postassistent Schultze als Postassistent in Neubreisach.

Ernannt: Telegraphenassistent Schreckler zum Ober-Telegraphenassistent in Schlettstadt.

Versetzt: der Postamts-Vorsteher von Danzig nach Straßburg (Els.), der Postamts-Vorsteher von Straßburg (Els.) nach Oldenburg, der Ober-Postdirektionssekretär Schmitt von Straßburg (Els.) nach Bromberg und die Postsekretäre Petzold von Straßburg (Els.) nach Arnsberg, Meinde von Straßburg (Els.) nach Erfurt, Klostermann und Gruß von Straßburg (Els.) nach Metz.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Versetzt: Der Postdirektor Wallenberg von Diedenhofen nach Rostock, die Postpraktikanten Haug von Metz nach Pforzheim und Schmerfeldt von Metz nach Straßburg (Els.), der Postassistenten Reiter von Bergzabern (Rheinpf.) nach Diedenhofen und Ochl von Offenburg (Baden) nach Metz.

3. Balanzen.

Bekannte Schulstellen.

No.	Es sind erledigt				Wo auf Eingangsgesuch gerichtlichen Gemeindevorgesetzte sind nicht Ortsgeistliche einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem betreffenden	Ohne
1	Hauptlehrer	evangel. Elementarschule	Kreuzenburg	Stadtkr. Straßburg	Bürgermeisteramtsverwalter in Straßburg	Konsistorium	14 Tagen
2	Klassenlehrer	kathol. "	Niederbronn	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	—	4 Wochen
3	Klassenlehrerin	evangel. "	Bischofsheim	Landkr. Straßburg	" " Straßburg	Konsistorium	"
4	Lehrerstelle	gemischten "	Scherwiller	Schlettstadt	" " Rufach	—	"

* Mitth. vom 1. September d. Js. ab bekannt.

Druckerei Becker, M. Schmidt & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 34. Straßburg, den 25. August 1888.

I

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 20 Ausgegeben zu Berlin den 18 August 1888

(Nr 1013.) Uebereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst. (Vom 19 April 1883.)

II

(436)

Bekanntmachung, betreffend Instruktionen für Straßenwärter und Straßenmeister.

In Verwirklung von Meinungsverschiedenheiten werden die Verordnungen der Bekanntmachung vom 19 Februar d Js (Central- und Bezirks-Amtsblatt Seite 48) hiermit erläutert, daß den Kreisingenieuren die Befugniß nicht hat gewonnen werden sollen, in die nach Vorschrift dieser Bekanntmachung zu Benutzung als Fahrungsanweisungen für Straßenwärter und sonstige Straßenarbeiter auch Steuerempfangsbeamten aufzustellenden Monatslisten Straßenwärter und Steuerpflichtige, welche nicht in dem betreffenden Steuerempfangsbezirk wohnen, dann auszunehmen, wenn für dieselben die betreffende Steuerkasse erheblich günstiger gelegen ist.

Straßburg den 10 August 1888.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.	Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär	Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.	**v. Mayer.**

IV 7076
III 7109

III.

a. Ober-Elsaß

(437)

Auf Grund der landesherrlichen Verordnung vom 7 August c. betreffend die Aenderung des Bezirks- und Kreistages (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen 1883 S 71) und auf Grund des Artikel 12 und 27 des Gesetzes vom 22. Juni 1883 verordnet ich hiermit, was folgt

Art 1

Die Kreistage des Bezirks Ober-Elsaß werden berufen sich am 22. Oktober d Js. zu ersten und am 5 Dezember d Js zur zweiten Sitzungsperiode Vormittags 11 Uhr, am Sitze der betreffenden Kreisdirektion zu versammeln

Art 2

Der Bezirkstag des Ober-Elsaß wird berufen, sich am 12. November d Js Nachmittags 2 Uhr im Bezirkspräsidialgebäude hierselbst zu versammeln.

Colmar, den 18 August 1888.

Der Bezirks-Präsident.
Zimmer.

I. 5645.

(438)

Bezirk Ober-Elsaß
Kreis Rappoltsweiler
Gemeinde Sigolsheim.

Errichtung eines Syndikats.

Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß, a. D.

Beschluß:

Artikel 1

Zu behufs Unterhaltung der Be- und Entwässerungsgräben im Bann von Sigolsheim wie solche in dem in gegenwärtigem Beschluß vorerwähnten Bezirksamts-Arrêté bezeichnet sind, unter dem Namen „Sigolsheimer Wiesengenossenschaft" gebildet Genossenschaft der Eigenthümer deren Namensverzeichniß diesem Art. angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865

nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts vom 16. Mai dieses Jahres genehmigt und in Vorstehende der Art. 15 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genehmigen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sinzigheim während eines Monats zum Zwecke des Einsehens desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 9. August 1883.

Der Bezirks-Präsident.

J. V.

II 9845. (L. S.) **v. Freyberg.**

Auszug

aus dem Statut des durch Artikel 1 des vorstehenden Beschlusses gebildeten Genossenschafte.

Titel I.

Generalversammlung, Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat vertreten, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden

Befugnisse des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet wurde, zu sorgen. Insbesondere ist demselben aufgegeben:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Verfügungen über freiwillige Vereinigung der Arbeiten vorzubereiten und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Beginn und den Fortgang der Arbeiten, die Ausführung der Projekte, die Abnahme der Arbeiten, die Zahlungen, die Anstellung der Beamten und Angestellten zu bestimmen, die Gehaltsetats und den Betrag derselben festzustellen;
d) das jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cfr. Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 1865) Anleihen aufzunehmen;
f) über den Abschluß sonstiger Rechtsgeschäfte sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Vertheidigung in gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsrechners zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Verlangen jede Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben, und alles vorzuschlagen, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint;
i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats von Amtswegen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats wird eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Orts der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu gleicher Zeit in jeder die betheiligten Gemeinden durch Ausschlagen oder Rufschellen, sowie durch Anschlag mindestens an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe oder an den Kirchthüren angeheftet werden.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt welche an dem Unternehmen beheiligt sind.

Ein solcher muß als 1 Hektar sind so viel Stimmen berechtigt als sie je 1 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer soll jedoch mehr als 5 Stimmen führen.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und derselbe Person nicht mehr als 2 Vollmachten übertragen.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahlzetteln nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Wahl des Vorstandes und Befugnisse desselben

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand aus, wenn erforderlich einen Stellvertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 1 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft zu Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei denen und bei der Generalversammlung. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Alteninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, denselbe ist insbesondere dann berufen da Genossenschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Colmar zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehilfen und Tagelöhner annehmen, welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezahlung der Tagesgelder und Reisekosten des drei Kulturingenieurs beschäftigten Hülfspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements

Titel II.

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 13.

Dringende Arbeiten können sofort auf Anordnung des Vorstandes ausgeführt werden, derselbe ist jedoch verpflichtet, dem Bezirks-Präsidenten hiervon alsbald Anzeige zu erstatten. Nach Anhörung des Syndikats und des Kulturingenieurs kann der Bezirks-Präsident die Einstellung der Arbeiten verfügen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem obenerwähnten Kulturingenieur den Zustand aller in den Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten über die im allgemeinen Interesse der Genossenschaft gelegene Neuherstellungen machte im nächsten Jahre auszuführen sind, wird der Kulturingenieur entwerfen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen in den Gemeindehäuser der betheiligten Gemeinden angeschlagen werden, wodurch ein Jedweder zu Anfnahme der Bemerkungen die interessirten Eigenthümer aufgefordert wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übermittelt und von letzterem festgestellt.

Die Unterhaltung der Abflußeinschnitten und Uferbefestigung von solchen in einzelnen Grundstücken liegt den betreffenden Eigenthümern resp. Nutznießern ob. — Letzterer kann nur mit Genehmigung des Syndikats erfolgen.

Titel III.

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 20

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Werthe der an der Wässerung betheiligten Grundstücke

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 21.

Hiernach hat das Syndikat das Etat der Kostenvertheilung unter der Betheiligten aufzustellen.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt aufgelegt die Betheiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Ausruf in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In den ersten acht Tagen nach dem Schluß dieser Enquete gibt das Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den nöthigenfalls berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen

Titel IV

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 22.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen

Der Betrag der Kaution welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Sold der Gehülfen welch demselben zugestanden sind, werden von dem Syndikat bestimmt.

Heberollen.

Artikel 23.

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Art. 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause des betreffenden Gemeindes auszulegen, worüber dann, wenn erforderlich, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für exekutorisch erklärt

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

---

b. Unter-Elsaß.

(430)
Bezirk Unter-Elsaß
Kreis Molsheim
Gemeinde. Still

Errichtung eines Syndikats.

Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß, ꝛc. ꝛc.

Beschließt

Artikel 1.

Die behufs Be- und Entwässerung von Wiesen in den Gemeinden „Zehnacker" und „Klingelthurmenmatt" in der Bannlinie Still gebildete Syndikatsgenossenschaft ist in der Verhandlung näher bezeichneten Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des diesem Akte ebenfalls angeschlossenen Genossenschaftsstatuts genehmigt um die Vortheile des Art 16 des 11 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß somm zur Anzug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffent-

lichen und in der Gemeinde Still während eines Monats vom Tage des Empfangs bestellen zu lassen. Öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Eröffnung dieses letzteren Gemeinderichters ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters zu bewirken.

Straßburg, den 17 August 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
J. 5074 **v. Oberländer.**

Auszug aus dem Gemeinschaftsstatut für die zum Zweck der Wiederaufbau der „Schwanen“ und „Klingelbrunnenmarkt“ in der Gemarkung Still unter dem Namen Niederstrassgen-Genossenschaft: mit dem Sitz in Still gebildeten enteristischen Syndikats-Genossenschaft.

Der Anfang ist gleichlautend mit dem unter (148), Seite 897 bis 898 dieses Amtsblatts abgedruckten Anfang und dem Gesellschaftsstatut der „Bretzgen-Genossenschaft Hessen“, mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 7.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich einen Beigeordneten aus dessen Mitte auf Vorschlag des Syndikats auf jeweils 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen der Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält, oder der Bezirks-Präsident für angebracht oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen. — Er führt die Protokolle in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pflicht. Aller Art anderer auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere entgegenzunehmen.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt das Protokollbuch und die Akten selbst einzusehen.

Den Vorstand hat die Geschäfte des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach dem Verhältniß des Inhalts der zu meliorirenden Flächen.

Artikel 11

Das Syndikat ernennt einen Gemeinsamer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Auflage, welche der Einzelnen zu leisten hat, setzt der Gesellschaft, welche denselben zugetheilt sind werden von dem Syndikat festgesetzt.

(150)

Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 7 August 1883 und des Artikels 27 des Gesetzes vom 28 Juni 1833, betreffend die Hebung der Fischerei

Die Fischtage werden dennach auf den 22. Oktober d. Js. zur ersten, und auf den 5 Dezember d. Js. zur zweiten Sitzung angesetzt, am Sitz des betreffenden Kreisdirektion, zu versammeln.

Straßburg, den 17 August 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
J 5098. **v. Oberländer.**

(151)

Durch diesseitige Entschluß vom Heutigen sind, auf Vorschlag der Verwaltungskommission des Syndikats in Buchweiler die täglichen Verpflegungssätze für die bei dem gebildet Syndikat aufgenommenen Kranken, in folgender Weise festgesetzt worden:

A. für Erwachsene auf ℳ 1,50.
B. für Kinder „ „ 1,00.

Straßburg, den 17 August 1883

Der Bezirks-Präsident.
VI. 6214. **Bock.**

(152)

Verzeichniß der im Monat Juli 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte nach welchen die Ermittlung für verbrauchte Fourage erfolgt, § 9 Ziff. 5 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G. Bl. Seite 52)

Marktort.	Weizen			Korn			Gerste			Hafer			Stroh				Heu.
													Roggen		Weizen		
	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	Nicht.	Kreuzen	Nicht.	Kreuzen	
	Mk Pf																
	für 1 Tonne zu einhundert Kilogramm.																
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Ober-Elsaß.																	
Altkirch	— —	— —	18 30	12 14	— —	13 40	12 74	15 20	12 78	— —	— —	3 20	— —	2 40	— —	3 50	
Colmar	18 00	15 71	14 28	14 00	14 00	13 00	12 80	15 24	14 45	13 51	11 —	6 60	4 20	4 —	4 60	3 55	
Gebweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	18 00	— —	— —	4 —	— —	4 —	4 35	4 10	
Mülhausen	— —	12 86	— —	— —	11 00	— —	— —	— —	15 60	— —	— —	8 —	— —	— —	— —	— —	
Rappoltsweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	18 50	— —	— —	— —	— —	5 80	— —	4 11	
Thann	12 50	12 14	11 81	— —	— —	— —	— —	— —	14 72	13 33	3 80	— —	— —	3 60	— —	3 40	
Durchschnitt	14 28	13 51	13 08	13 08	14 00	13 20	12 77	14 22	14 85	13 42	4 20	4 40	3 73	4 00	3 97	3 91	

Marktort.	Roggen			Gerste			Hafer			Stroh				Heu.
										Roggen		Weizen		
	gut.	mittl.	gering.	gut.	mittl.	gering.	gut.	mittl.	gering.	Richt.	Bunden	Richt.	Bunden	
	Es kosten zu einhundert Kilogramm.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
b. Unter-Elsaß														
Brumath	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	60	—	—	6 40
Hagenau	—	—	—	—	—	—	17	83	—	4	60	—	—	6 40
Molsheim	17	50	17	31	17	15	16	46	16	15	50	4	20	6 40
Schlettstadt	—	—	15	93	—	—	13	03	—	—	—	3	44	4 64	1	64	3	52	6 72
Erstein	—	—	16	31	—	—	14	—	—	16	50	—	—	—	—	—	3	70	6 10
Weißenburg	—	—	—	—	—	—	14	—	—	17	50	—	—	4	—	3	50	—	4 80
Zabern	—	—	—	—	—	—	13	26	—	15	60	—	—	—	—	3	20	—	6 —
Durchschnitt	17	50	16	55	11	10	13	47	13	48	13	85	16	22	15	74	14	90	4	10	5	58	3	11	4	36	6	16
c. Ober-Elsaß														
Buchsen	—	—	13	65	—	—	—	—	—	—	—	—	14	40	—	—	4	54	2	16	2	16	2	16	6 —
Kolmar	—	—	14	08	—	—	13	40	—	—	—	—	15	10	—	—	1	68	—	—	1	60	4	46
Ribeauvillé	—	—	14	70	—	—	15	36	—	—	—	—	15	80	—	—	4	80	—	—	4	65	3	40
Neubreisach	17	—	16	—	14	—	15	50	14	—	11	—	14	—	—	—	3	80	4	—	3	—	2	50	6 50
Mülhausen	18	60	15	—	14	50	13	60	13	03	12	80	14	60	15	20	5	36	4	45	3	69	2	68	7 45
Gebweiler	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	94	—	—	4	66	—	—	—	—	3	60	6 60
Gemeindemittel	18	60	14	—	—	—	14	—	13	—	12	—	14	—	15	—	6	—	2	46	4	—	2	—	6 40
Durchschnitt	18	20	14	67	14	75	13	63	13	13	13	14	15	12	14	86	14	68	5	19	3	23	3	51	2	21	6	29

IV.

(143) Bekanntmachung.

Vom 1. September d. Js. ab wird die II. Perron-Personenhalle von Dudenhofen nach Rodenheim aus Dudenhofen (Bhf.) bereits um 4.° N. abgefertigt.

Mtz, den 21. August 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector
Bothe.

(144) Bekanntmachung,
die Bestrafung der Telegraphenanlagen betreffend.

Die Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittels Schußwaffen 2c. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphenanstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen vorsätzlicher Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß denjenigen welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzig Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gewährt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, desgleichen wenn die Beschädigung auch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu diesem Behufe Verpflichteten verhindert worden ist.

Wer gegen die Telegraphenanlagen mittels Axtes oder sonstigen Werkzeuges vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphenanstalt fahrlässigerweise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft.

Mtz, den 21. August 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
Bothe.

V.
Personal-Nachrichten.

(1425) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Militärisches.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrath und ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium für Elsaß-Lothringen, Freiherrn von Wilde zum Kaiserlichen Ministerialrath in diesem Ministerium zu ernennen.

Verwaltung des Innern.

Der Regierungsassessor Graf von Villers-Grignoncourt in Saargemünd ist von der Kaiserlichen Bezirks-Präsidium in Colmar versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Notariatsverwalter Ferdinand Wilhelm in Rufach ist zum Kaiserlichen Notar im Landgerichtsbezirke Colmar mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rufach ernannt.

Den Gerichtsvollzieher Eberle ist die bezahlte Uebertritts in den Königl. Preuß. Staatseisenbahnverwaltung nachgesuchte Entlassung auf dem Instanzenzuge des Reichslandes ertheilt.

Der Fabrikant Karl Emil Rhein in Schlingheim ist zum II. Beisitzungsrichter bei dem Amtsgerichte in Schlingheim ernannt.

Der von dem Titelformen der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarradjunkten Ernst in Wasselnheim zum Pfarrer der Gemeinde Ringenheim hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von dem reformirten Konsistorium in Zabern vorgenommene Ernennung des Pfarrers Cyprel in Issweiler zum Pfarrer der reformirten Gemeinde in Hunsbach hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Zu der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern Versetzt:

Assistent I. Klasse Meurer von Finstingen nach Metz.
Assistent I. Klasse Meyer von Metz nach Finstingen.

Postverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Zum die Gemeinde Bolzenheim Bezirk Ober-Elsaß, der Adjunkt Georg Mieg zum Bürgermeister. Das Gemeinderathsmitglied Adjunkt Ludwig Ritter zum Beigeordneten der Gemeinde Rimbach an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Kammerling. Das Gemeinderathsmitglied Mieg und Gutsbesitzer Georg Siessun zum Bürgermeister der Gemeinde Sundhofen an Stelle des am 13. März cr. verstorbenen Bürgermeisters Martin Ziegler.

Dienstliche Nachrichten. Die Lehrer Otto Brückner an der Schule zu Obermorschwiller, Konrad Dinsing an der Schule zu Neubreisach, Eugen Schiffert an der Schule zu Wettolsheim, Paul Wurth an der Stadtschule zu Colmar, Joseph Huelmann an der Schule zu Merxheim, Karl Bloch an der Schule zu Kaysersberg, Leopold Bürr an der Schule zu Ebersmünster und die Lehrerin Barbara Burtsch an der Schule zu Breitenbach.

Beurlaubung. Die Lehrerin Elise Michel mit der provisorischen Verwaltung einer Lehrerinstelle an der höhern Töchterschule zu Mülhausen.

Vakante Förstersstellen.

Es sind bekannt die Gemeindeförstersstellen:

1) Fürstthal, Oberförsterei Barr mit
a. einem fixirten Jahresgehalte von . . . 640 ℳ
b. einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputathalz im Taxwerthe von jährlich circa . . . 208 „
Zusammen . . . 848 ℳ

2) Ringenheim, Oberförsterei Benfeld mit
a. einem fixirten Jahresgehalte von . . . 646,40 ℳ
b. Deputathalz im Taxwerthe von jährlich circa . . . 107,60 „
Zusammen . . . 954,00 ℳ

3) Griesbach, Oberförsterei Weiler mit
a. einem fixirten Jahresgehalte von . . . 744,00 ℳ
b. Dienstland und Deputathalz im Taxwerthe von jährlich circa . . . 85,00 „
Zusammen . . . 829,00 ℳ

Es wird dies unter Bezugnahme auf §§ 1 und 44 der Regulative über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen des Forstdienstes vom 15. Februar 1879 hiermit bekannt gegeben.

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an den Herrn Bezirks-Präsidenten in Straßburg einzureichen.

Fortsetzungsgesuchtige Anwärter haben den Forstbesitzungsschein und die sich Erstheilung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse welche den genau seit den verflossenen Zeitraum in numinderbrochener Reihenfolge belegen müssen beizufügen. Andere Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungszeugnisse anzuzeigen.

Vermischte Anzeigen.

(1446) Die Elsässische Unfall-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft in Köln hat den Herrn Wilhelm Zweering in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und sind ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung in Straßburg Domgasse 1 geschieht.

Druck von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel) in Straßburg.

Beilage

zu

Nr. 34 des Central- und Bezirks-Amtsblatts für Elsaß-Lothringen.

Straßburg, den 25. August 1883.

II.

(847)

Verordnung betreffend das Verbot der Einfuhr von Schafen

Da der zur Tilgung der in Elsaß-Lothringen herrschenden Schafräude angeordnete Durchführung der durch das Reichsseuchengesetz vom 23. Juni 1880 und das Gesetz für Elsaß-Lothringen vom 27. März 1881 vorgeschriebenen veterinärpolizeilichen Maßregeln noch nicht beendet ist, wird das durch Verordnung vom 19 April l. Js verfügte Verbot der Einfuhr von Schafen aus Frankreich, Luxemburg und der Schweiz bis auf Weiteres verlängert. Zum Schlachten bestimmte Schafe können nach vorgängiger Feststellung ihrer Gesundheit durch einen hiesseitigen bezeichneten Thierarzt eingeführt werden

Straßburg, den 24. August 1883.

Ministerium für Elsaß Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

IV. 7490 **Ledderhose.**

Straßburg, Kaiserl. Universitäts-Buchdruckerei.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 35 Straßburg, den 1. September 1883.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist seit dem 1 Januar 1882 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält

I. Nachrichten über den Zustand der zunächst erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,
II Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen
III Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,
IV Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind
V Personal-Nachrichten.

Während größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind werden Supplemente an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angezeigt.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Auch Probenummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement und das „Central und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 80 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 31 Ausgegeben zu Berlin den 31 August 1883.

(Nr. 1514.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. (Vom 21 August 1883.)

(Nr. 1515.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. (Vom 21 August 1883.)

II.

(3418)

Betreffend die Zahlung von Vergütungen an schreibensunkundige Empfänger

Nach der General-Instruktion 283 vom 21. Februar XIII können schreibensunkundigen Zeugen die angewiesenen Zeugengebühren ausgezahlt werden ohne daß es der bei Zahlungen der Staatskasse an schreibensunkundige Empfänger im Allgemeinen erforderlichen Zuziehung anderer Personen bedarf, sofern der anwesende Beamte in der Anweisung bemerkt hat, daß der Zeuge weder schreiben noch unterzeichnen könne.

Dieses Verfahren bringt für die Empfänger wie für die Zahlungsstellen eine Erleichterung mit sich. Die erwähnte Bestimmung, welche in neuerer Zeit nicht überall beachtet worden ist, wird deshalb hierdurch in Erinnerung gebracht und es ist für die Folge, wenn ein Zeuge auf Befragen erklärt hat weder schreiben noch unterzeichnen zu können, diese Erklärung stets in die Anweisung aufzunehmen.

Straßburg, den 22. August 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

II. A 8040 **von Hofmann.**

An sämmtliche Gerichtsbehörden in Elsaß-Lothringen

III.

a. Ober-Elsaß.

(3419)

Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis: Altkirch
Gemeinde: Füllern.

Errichtung eines Syndikats.
(Füllern I.)
Beschluß

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß, ꝛc. ꝛc.

Beschließt

Artikel 1.

Die bestehende Einrichtung und Unterhaltung der Hauptbewässerungsgräben und der an dieselben angelegten Situationslinien mit einem gelben Streifen eingefassten Flächen, genannt „Dicke Matten" gebildete Genossenschaft (Fällern I) zum Grundeigenthümer deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiemit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 bis 18 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Fällern während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 11. August 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
(L. S.) **v. Frenberg.**

Auszug

aus dem Statut der durch Artikel 1 des nachstehenden Beschlusses gebildeten Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (437) Seite 267—269 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Sigolsheimer Wässerungsgenossenschaft" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Dieselben sind auf der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen, und der Mitglieder des Syndikats werden jedes Jahr neu gewählt.

Bei diesen theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer, welche verhindert sind, persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Dieselben können jedoch ein und dasselbe Mitglied nicht mehr als eine Vollmacht übernehmen.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem beauftragten Kulturingenieur den Zustand aller zu dem Bereich der Genossenschaft gehörigen Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder für ein allgemeinen Interesse der Genossenschaft gelegene Neubauten, welche im nächsten Jahre ausgeführt sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenanschlag muß während 14 Tagen zu dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden angeheftet werden, zugleich ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzterem festgestellt.

Die Unterhaltung von Wässerschleusen und Rasenrasirung von solchen, ebenso die Ertheilung von Verbietungsgräben auf den einzelnen Grundstücken liegt den betreffenden Eigenthümern ob. Ausnahmsweise ob. Die Erstellung von neuen Wasserschleusen kann nur mit Genehmigung des Syndikats erfolgen.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der an der Wässerung betheiligten Grundstücke.

---

(450)

Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Kolmar.
Gemeinde Fällern.

Errichtung eines Syndikats.

(Fällern II.)

Beschluß

der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß, z. z.

Beschließt:

Artikel 1.

Die bestehende Einrichtung und Unterhaltung der Hauptbewässerungsgräben und der an dieselben angelegten Situationslinien mit einem grünen Streifen eingefassten Flächen, genannt „Breite Gasse" unter dem Namen Bewässerungsgenossenschaft Fällern II gebildete Genossenschaft zum Grundeigenthümern, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art. 13 und 18 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Fällern während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar, den 11. August 1883.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
(L. S.) **v. Frenberg.**

Der Auszug aus dem Statut ist durch Art. 1 des nachstehenden Beschlusses gebildeten Syndikatsgenossenschaft ist gleichlautend mit denjenigen der Syndikatsgenossenschaft Fällern I.

---

(451)

Nach Einsicht der Beschlüsse der Syndikatskommission für das IV. Arrondissement vom 10. Mai 1883 und der durch Allerhöchste Verordnung vom 29. März 1882 gebildeten Spezialkommission für die Unterhaltung der Findlingsund Reglementirungsarbeiten an der Ill,

nach Einsicht des Art 28, 42 u. ff. des Reglem. über Anlegung der Sümpfe vom 16. September 1807, wird hiermit für die Unterhaltung der beim IV. Illfluthbezirk neu aufgeführten Illkorrektionen und für die Arbeiten an den nicht neu korrigirten Strecken der Ill einmehrt die Strecke des IV. Illfluthbezirks nachstehend Reglement erlassen.

Titel I.

Unterhaltung der neu ausgeführten Illkorrektion.

§ 1

Die in verschiedenen Abtheilungen und unter verschiedenartiger Betheiligung des Landes, des Bezirks der Gemeinden und der Privatinteressenten ausgeführten oder noch zur Ausführung kommenden Korrektionsarbeiten auf der beim IV. Illfluthbezirke unterstellten Flußstrecke, über welche gemeinte Bauanschläge gefertigt und gehörige Rechnungen gelegt worden sind oder noch gefertigt und gelegt werden, werden nach ihrer Vollendung von dem genannten Illfluthbezirke auf gemeinsame Kosten unterhalten. Das Gleiche soll auch der Flußstrecke der Ill auf der Gemarkung Hardburg.

§ 2

Mit der Uebernahme der ausgeführten Korrektionsstrecken durch das Syndikat werden die für dieselben gefertigten Bauanschläge und die für dieselben angelegten Syndikatsgrundsteinen aufgelöst. Einzige Bestände der aufgelösten Bauanschläge bleiben in der Syndikatskasse.

§ 3.

Die Unterhaltung der im § 1 bezeichneten Flußstrecken des IV. Illfluthbezirks findet auf gemeinschaftliche Kosten derart statt, daß die Erfordernisse derselben als gemeinschaftliche Einnahmen zu Syndikatszwecke fließen und soweit möglich zu gemeinschaftlichen Ausgaben für die Strecken verwendet werden. Welchen die Erfordernisse nicht zur Bestreitung der Ausgaben auf, so werden die sämmtlichen Betheiligten zu den Kosten nach Maßgabe gegenwärtigen Reglements herangezogen.

§ 4.

Die nach Uebernahme der neu korrigirten Strecken durch das Syndikat noch eingehenden Beträge zur Bezahlung ausgeführter Korrektionsarbeiten (zustehende Antheil der Beiträge der Gemeinden und Privaten) sowie die noch zu leistenden Zahlungen für Korrektionsarbeiten und abzutragende Anlehen werden einstweilen von hinten zu zahlenden Remissen bei Rechnungen nach den verschiedenen betheiligten gelegt gebucht und in der Rechnung in besonderen Abschnitten aufgeführt.

§ 5

Bleibt nach der Schuldzahlung für eine Korrektionsstrecke ein Betrag in Kraft dieselbe (§ 2) dem gemeinsamen Unterhaltungsfonds zu. Bleibt nach Verrechnung der letzten Einnahmenrückstände ein Ausgabenrest, so ist derselbe als gemeinschaftliche Ausgabe zu behandeln und aus dem gemeinsamen Unterhaltungsfonds zu bestreiten.

Dasselbe gilt von Neuanlagen, welche in Folge der ausgeführten Korrektionen noch nothwendig ausgeführt werden müssen z. B. Wiederherstellung unterbrochener Wege ꝛc.

§ 6.

Das IV. Illfluthbezirk wird auf den neu korrigirten Strecken die zwischen den Hochwasserdämmen liegenden Vorländer zu Hochwasserdämmen polirt, und mit Fuße derselben einen Schutzstreifen von einem Meter Breite, welche im Eigenthum von Gemeinden oder Privaten stehen, soweit dies nicht bereits geschehen, unentgeltlich anlassen.

§ 7.

Zur Bestreitung der Kosten dieser Erweiterungen können zunächst einzige in der gemeinschaftliche Kasse des IV Illfluthbezirk nach §§ 2 und 3 gestossene Bestände verwendet werden. Insoweit solche nicht vorhanden oder unzureichend sind, werden Anlehen aufgenommen, für welche eine Amortisationsfrist von 50 Jahren unter dem Vorbehalte einer raschern Tilgung zu verhandeln ist.

§ 8

Die Zinsen der Anlehen und die Amortisationsbeiträge, sowie etwaige Provisionen werden zunächst aus den Erträgnissen des Vorlandes der Hochwasserdämme und des Schutzstreifens bestritten. Ergiebt sich demnach ein Ueberschuß, so wird derselbe zur Bestreitung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten, einschließlich der Aufsichtskosten, zu den nämlichen Herrichtung der Bestimmt in Einnahmen und den Verwaltungskosten, und der eventuell dann noch verbleibende Ueberschuß zu weiteren Amortisationen verwendet.

§ 9.

Reichen die vorgenannten Erträgnisse nicht zur Bezahlung der zu zahlenden Zinsen und Amortisationsbeiträge, oder zu Bezahlung dieser, aber nicht zur Bestreitung der Bau- Unterhaltungs- und Verwaltungskosten und, in ist der verbleibende Rest gemäß § 8 nach Maßgabe der Bestimmung in § 11 unter die Eigenthümer des durch die korrigirten Strecken geschützten Landes und unter der Eigenthümer der Vorländer soweit dieselben nicht vom Syndikate erworben sind, zu vertheilen. Die restirenden werden pro Mark der Grundsteuer, die sie von den zehnfachen Betrag zu den Kosten in der Art heranzuziehen, daß bei der Berechnung die den ihnen zu zahlende Grundsteuer zehnfach genommen wird.

§ 10

Wenn nach beschlägiger Zahlung der Kosten der nach § 6 zu machenden Erweiterungen beim Erlöschen nach Bezahlung der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten einen Ueberschuß ergeben, so ist aus demselben zunächst für etwa nothwendig werdende außerordentliche Arbeiten und einzige spätere Kapitalie an den Gutsaufsichten ein Reservefond bis zur Höhe von fünf Prozent der Kosten der neuen Korrektionen zu bilden. Hat der Reservefonds diese Höhe erreicht, so wird der Einnahmenüberschuß, sind er auf 10000 Mark angewachsen ist, unter die Gemeinden, welche zu den aus ausgeführten Korrektionsarbeiten Zuschüsse geleistet haben, nach Verhältniß dieser Zuschüsse vertheilt.

§ 11.

Welche Landereien bei der Herausgabe der Grundeigenthümer als bei den Arbeiten interessirt anzusehen sind, bestimmt die Syndikatsversammlung nach Lage der sachlichen Verhältnisse. Hierbei soll jedoch als Regel, daß als bei den Arbeiten interessirt anzusehen sind

a) die sämmtlichen Vorländer Dämme und Schutzstreifen, die nicht im Eigenthum des Syndikats stehen,

Digitized by Google

b) alle diejenigen Grundstücke welche ganz oder sofern sie nicht mehr als ein Hektar groß sind, und ihrer größeren Nähe wegen den Hofwasserbauten in gerader Richtung weniger als 300 Meter entfernt sind. Bei nicht ganz innerhalb der vorstehend bezeichneten Entfernung von dem Hofwasserbaume gelegenen Grundstücken von ein Hektar übersteigendem Umfange wird in der Regel nur die innerhalb der fraglichen Entfernung liegende Theil als interessirt bezeichnet.

§ 12

Die mit den Ausführungsarbeiten der oberen Anstalt über der Unterhaltung und Reinigung zu betreuende Techniker wird von der Versammlung ernannt.

Titel II

Arbeiten an den nicht neu korrigirten Flussstrecken

§ 13

Die für die nicht neu korrigirten Strecken der Ill entstehenden Ausgaben und empfehlenden Einnahmen werden nach Maßgabe der neu berechnig Strecke gehandelt gehalten und unter einem besonderen Abschnitt gestellt und berechnet.

§ 14

Ist eine Herausziehung des Normalprofiles für diese Strecken nothwendig, so werden die Kosten unter den betheiligten Grundbesitzern nach Maßgabe der Bestimmungen in § 16 pro Mark der Grundsteuer vertheilt.

§ 15

Welche Ländereien bei der Herausziehung der Grundeigenthümer als an den Arbeiten interessirt anzusehen sind, bestimmt die Synd Initialcommission nach Lage der örtlichen Verhältnisse. Hierbei soll jedoch als Regel dass alle diejenigen Grundstücke, welche ganz oder sofern sie nicht mehr als ein Hektar groß sind, und ihrer größeren Nähe von dem Ufer der Ill in gerader Richtung weniger als 1000 Meter entfernt sind, als bei den Arbeiten interessirt anzusehen sind, und zwar mit der Maßgabe dass die Grundstücke innerhalb der ersten hundert Meter mit $^{1}/_{10}$ innerhalb der folgenden zweihundert Meter mit $^{1}/_{20}$ und innerhalb der nächstfolgenden siebenhundert Meter mit $^{1}/_{40}$ zu den Kosten herangezogen werden.

Grundstücke, welche über ein Hektar groß sind und nicht ganz innerhalb der 1000 Meter vom Ufer entfernt liegen, werden in der Regel nur mit dem innerhalb dieser Entfernung liegenden Theil als interessirt bezeichnet.

Titel III

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 16

Enthalten die Feststellungen der Syndikatskommissionen Abweichungen von den in den §§ 11 und 15 gegebenen Normen, so behielten dieselben der Genehmigung des Bezirks-Präsidenten. Dieselbe ist erst dann ertheilen, wenn der Beschluß der Kommission 14 Tage lang auf dem Gemeindehause bei Strafe des Ausschlusses offen gelegen hat, und der Tag der Offenlegung vorher in den betheiligten Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

§ 17

Die Verwaltungskosten (Bureaukosten, Reisekosten der Syndikatsdirektoren ꝛc, Remisen des Rendanten) und die Kosten der technischen und polizeilichen Beaufsichtigung werden zwischen der neu korrigirten Strecke (Titl I) und der nicht neu korrigirten Strecke (Tit. II) nach den wirklichen Ausgaben für die beiden Strecken jährlich vertheilt.

§ 18.

Die Bestimmungen, welche die für die gesammten fünf Abtheilungen durch Ordonnanz vom 4. September 1835 eingesetzte Syndikatskommission in ihrer Sitzung vom 5. Februar 1838 getroffen und durch das betreffende Sitzungsprotokoll festgestellt hat, gelten für das IV. Abtheilungsbezirk in Zukunft nicht mehr, werden vielmehr ihrem ganzen Umfange nach durch die vorstehend angeführten Bestimmungen ersetzt.

§ 19

Die Bestimmungen der Ordonnanz vom 26. Juni 1839, betreffend die Verwaltungs-Abrechnung für die Korrektion und Eindämmung der Ill im Ober-Rhein, bleiben, insoweit vorstehend nicht anders verfügt worden ist, in Kraft.

Colmar, den 18. August 1883.

Der Bezirks-Präsident.

II. 3907. **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(452) **Beschluß**

Das Mitglied des Bezirkstags des Unter-Elsaß für den Kanton Geispolsheim, Herr Kantonalrath Dr Meyer zu Engersheim, hat seine Entlassung genommen.

Auf Grund des Art 11 des Gesetzes vom 22. Juni 1883 verordne ich demnach wie folgt

§ 1

Für den Kanton Geispolsheim ist ein Mitglied des Bezirksbereitung des Unter-Elsaß zu wählen.

§ 2

Zur Ausnahme der Wahlen werden die Wähler des Kantons Geispolsheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen, auf

Samstag, den 29 September 1883 und auf
Sonntag, den 30. September 1883,
Vormittags 8 Uhr,

und in den Gemeinden, welche unter 2000 Einwohner zählen, auf

Sonntag, den 30. September 1883,
Vormittags 8 Uhr,

in den einzelnen Gemeinden zusammenberufen.

§ 3.

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort am zweiter dieser Mitglieder an den Kantons-Hauptort gebracht. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag, den

1 Oktober 1883, Vormittags 10 Uhr, durch den Wahlausschuß des Kantons-Hauptorts.

§ 4

Hat an einem Wahltage kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden am 2500 Einwohnern und darüber

Samstag, den 6. Oktober und

Sonntag, den 7. Oktober

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen

Sonntag, den 7. Oktober 1883

ein zweiter Wahltag statt, bei welchem relativ Stimmenmehrheit genügt. Wird an zweiter Wahltag nöthig, so hat der Bürgermeister des Kantons-Hauptorts hievon sofort sämmtliche Bürgermeister des Kantons in dem hierfür und später haben vorgesehenen in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5

Den Wahlen werden die am 31 März l. Js abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungsliste anzulegen und 8 Tage vor der Wahl abzuschließen ist.

§ 6.

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 9 Juni 1875 (Amtsblatt 1875 S 96—98) und 19 Mai 1876 (Amtsblatt 1876, S 76 und 77) aufgenommenen gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten

§ 7

Gegenwärtiger Beschluß ist von den Herren Bürgermeistern in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Straßburg in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wahllokale anzuheften.

Straßburg, den 28. August 1883

Der Bezirks-Präsident

J. V.

I 6239[1] **v. Oberländer**

c. Lothringen.

(153) Verordnung.

In Anwendung des Gesetzes vom 30 Mai 1851 und des Reglements vom 10. August 1852 dann der Ministerial-Instruktionen vom 19. September 1851, 15 Mai 1852 und 7 Mai 1866, verordne ich was folgt

Artikel I

Der Verkehr über die Hängebrücke bei der Insel Chambière wird unter folgenden Bedingungen und Modalitäten von heute ab, ohne Anforderung von Brückengeld eröffnet.

§ 1. Die gleichzeitige Belastung der Brücke durch mehr als vier Fußgänger ist untersagt.

§ 2. Gleichzeitig dürfen die Brücke höchstens 10 unbeladene Pferde, Ochsen, Kühe und Maulthiere passiren

§ 3. Den gleichzeitigen Verkehr der Brücke durch mehr als 35 Personen, ebenso wie durch mehr als 6 Reiter zu Pferde oder Maulthiere ist untersagt

§ 4 Truppen, Fußgänger und Reiter haben während der Passage stets den Tritt und gleichmäßigen Schritt zu unterbrechen

§ 5 Fuhrwerk und Reiter dürfen nur im Schritt die Brücke passiren

§ 6 Die größte für die Passage erlaubte Last beträgt 4000 Kilogramme auf gewöhnlichen vierrädrigen und 2000 Kilogramme auf zweirädrigen Wagen. Ersteren dürfen mit nicht mehr als vier Pferden bespannt sein.

Artikel II

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach dem Reichs-Straf-Gesetz geahndet.

Artikel III

Die Wegemeister Steinmetzen, der Brückenmeister der Hängebrücke, sowie sämmtliche Polizei-Organe haben diese Verordnung zu überwachen und Zuwiderhandelnde zur Anzeige zu bringen.

Metz, den 18. August 1883

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

V 6018 **Jonas.**

(154) Bekanntmachung

Dem Bäcker Edmund Brück zu Rothendorf, Kreis Boulay ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Ermächtigung ertheilt worden zu Gunsten der Kirche zu Rothendorf eine Lotterie zu veranstalten

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 3000 zum Preise von je 1 Mark

Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen im Gesammtbetrage von 30 zu 600 Mark

Metz, den 23 August 1883

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

I. 6666 **Hasse.**

IV.

(155) Bekanntmachung

Nach einer Mittheilung des k. k. Oesterreichischen Postbureaus zu Wien ist beabsicht auf dem Platze der internationalen elektrischen Ausstellung ein Post- und Telegraphenamt eingerichtet werden, welches die Bezeichnung „Wien-Rotunde“ führt und für den Verkehr mit dem Publikum von 8 Uhr Vormittags bis 8 Uhr Nachmittags geöffnet ist

Hier eine beschleunigte Korrespondenz derjenigen Postsendungen und Telegramme, welche auf dem Ausstellungsplatze zur Abgabe gelangen sollen, empfiehlt es sich in der Aufschrift den Vermerk „Abzugeben auf dem Weltausstellungsplatze zu Wien“ oder „Wien-Rotunde“ beizufügen.

Straßburg (Els), den 29 August 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,

Geheime Ober-Postrath

III. 12211. **Wittmann.**

Digitized by Google

V.

Personal-Nachrichten.

(436) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern

Der Kantonalpflegekommissär Ostheim in Colmar ist nach Schlettstadt und der Kantonalpolizeikommissär Friederich in Markolsheim ist nach Neubreisach versetzt worden.

Gleichzeitig sind die genannten Polizeikommissäre mit den Geschäften der Amtsvorsteherschaft bei den betreffenden Amtsgerichten und zwar p. Ostheim bei dem Amtsgerichte in Schlettstadt und Marckolsheim p. Friederich beim Amtsgericht in Neubreisach beauftragt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung

Die von dem Directorium der Kirche Augsburgischer Confession vorgenommene Ernennung des Pfarrers Mauler zu Mutzenhausen zum Pfarrer der Pfarrei Roppenzweiler Confession in Hatten an Stelle des nach Buchsweiler versetzten Pfarrers Teetsch hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der ehemalige Bicefeldwebel Heinrich Mustmeier zum Aufseher bei der Kaiserlichen Fischzuchtanstalt Hunningen.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Pfaffenhofen Kreis Zabern der bisherige Beigeordnete Müller Friedrich Mirlebach. Zum Bürgermeister in Kolbsheim, Landkreis Straßburg das Mitglied des Gemeinderathes Aelterer Daniel Meier. Zum Beigeordneten in Dambach, Kreis Schlettstadt, das Mitglied des Gemeinderathes Aelterer Georg Michael Thomas zu Rumbach. Zum Beigeordneten in Krautergersheim Kreis Erstein, das Mitglied des Gemeinderathes Aelterer Georg Waggenstuß.

Der Gemeindeschreiber August Kapps in Hochfelden zum Uebersteher dem Amtsgerichte Hochfelden und als solcher beeidigt.

Bestätigt: Die provisorisch Lehrer Ludwig Wannmann von Niederlauterbach mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Preußschdorf, Kreis Weißenburg, und Hippolit Hermann von Preußschdorf mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Niederlauterbach, Kreis Weißenburg. Die Schulamtscandidaten Georg Dinny von Kronenburg mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Bern, Kreis Schlettstadt, Georg Surriet von Weißhausen mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Ohnheim, Kreis Erstein, Alfons Heiligenstein von Bernhardsweiler mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Meißenheim, Kreis Erstein, Friederich Burghart von Mittelwasser mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Pfettert, Kreis Hagenau. Die Schulamtscandidatinnen Mlle Dorfinst aus Saargemünd mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der israel. Elementarschule zu Brumath, Landkreis Straßburg und Magdalena Zix von Reichsfordmünster mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerinstelle an der kath. Elementarschule zu Kurzenhausen, Landkreis Straßburg.

Versetzt: Der Klassenlehrer Michael Reitzmann in Hegenau von der St. Nikolausschule an die St. Georgsschule daselbst, der Klassenlehrer Albert Krauch in Hagenau von der St. Georgschule an die St. Nikolausschule daselbst, der Lehrer Joseph Roth von Bussenheim nach Feuerthelm der Lehrer Valentin Baumann von Ohnheim nach Durningen.

Entlassen: Der provisorisch Lehrer Theophil Ottenhof von Meißenheim, der provisorisch Lehrerin Florentine Heererberger von Kurzenhausen.

c. Lothringen.

Ernannt: Nikolaus Mattgen zum Bürgermeister der Gemeinde Belern.

Ludwig Cully bestellter zum Lehrer der Gemeinde Bösenthal und Karl Weide definitiv zum Lehrer von Gemeinde Remeringen.

Bestätigt: Der Wegemeister-Kandidat Hofenjäger mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Wegemeisterstelle zu Château-Salins.

Versetzt: Der Kreisinspizit Klotz zu Metz als Polizeikommissär zur Polizeidirektion daselbst, der Polizeikommissär Meerle zu Metz als Kreisinspizit für Kreisdirektion daselbst.

Freiwillig ausgeschieden: Die Lehrerin Eugenie Mansau zu Hoeberg.

In den Ruhestand versetzt auf 1. Oktober d. Js. ab mit Pension der Lehrer Johann Nikolaus Mailer zu Hompont, Kreis Château-Salins, der Lehrer Wagler zu Wittlingen Landkreis Metz und die Lehrerin Anna Maria Gallin zu Helsdingen im Kreis Château-Salins.

Standesämter.

Die Geschäfte des Standesamtes der Stadt Metz sind dem kommissarischen Bürgermeister Regierungs-Assessor Freiherrn von Engelen zur selbstständigen Führung übertragen worden.

Als Stellvertreter des Standesbeamten fungiert auch wie vor der Gemeindebeamte Diß zu Metz.

Druckerei, Straßb. K. Hofbuchdr.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 36. Straßburg, den 8. September 1888.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1888 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und des „Amtsblatts der drei Präsidien getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der soweit erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen.

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen.

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidien.

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.

V. Personal-Nachrichten.

Öffentliche größere Bekanntmachungen, welche nur für engeres Gebiet von Interesse sind, werden besonders in die Amtsblatt-Exemplare dieser Bezirke verlegt und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur auszugsweise.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichzeitig am Samstag erscheinenden „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1.50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I. u. II.

Vacat.

III.

a. Ober-Elsaß.

(457) In der Nacht vom 28 August cr sind auf der Bernathstraße Nr 15 zu Gemeindebann von Metzeralthen 7 Kirschbäume freventlicherweise umgehauen worden.

Über die Thäter zur Anzeige bringt so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 1 September 1888

Der Bezirks-Präsident

II. 6553 **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(458) Für die Anzeige einer Baumbeschädigung an der Reichsstraße Nr. 117 in Folge deren der Thäter zur Bestrafung gezogen werden kann, ist dem Fußgendarmen Hasler zu Mauermünster im Kreise Zabern eine Belohnung von 20 ℳ zuerkannt worden.

Straßburg, den 30. August 1888

Der Bezirks-Präsident

V 5698. J. V. v. **Oberkirch**

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(459) **Bekanntmachung**

Auf den durch den Kaiserlichen Herrn Generalkonsulter der Höfe und adeligen Stiftern in Straßburg, als Vorsteher der Domänenverwaltung, gestellten Antrag auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses von

1. Georg Emil Adam aus Straßburg, gestorben daselbst am 28 Dezember 1878,
2. Pauline Dölle, Witwe Mölle, aus Straßburg, gestorben daselbst am 8. Oktober 1879

ist durch Beschluß der I Civilkammer Kaiserlichen Landgerichts Straßburg vom 25 April 1888 vor weiterer Entscheidung in öffentliche Bekanntmachung des Antrags verwandt und zugleich der Domänenverwaltung die vorläufige Verwaltung jener Nachlaßmassen übertragen worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 4. September 1888

Der K. Oberstaatsanwalt,

J. V.

Knittner.

V.
Personal-Nachrichten.

(200) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Unterrichtsverwaltung.

Ernannt: Der ordentliche Lehrer Emil Eugen Schmitt am Lyceum zu Straßburg zum Oberlehrer, der kommissarische Lehrer Hoffmann am Progymnasium zu Oberehnheim zum ordentlichen Lehrer.

Versetzt: Oberlehrer Dreßler von der Realschule in Rappoltsweiler an das Lyceum in Colmar, Oberlehrer Metz vom Realgymnasium in Gebweiler an die Realschule zu Rappoltsweiler, ordentlicher Lehrer Pfeil vom Lyceum in Metz an das Gymnasium zu Hagenau, ordentlicher Lehrer Hans vom Gymnasium in Mülhausen an die Neue Realschule zu Straßburg, ordentlicher Lehrer Westenhöffer vom Realprogymnasium in Thann an das Gymnasium zu Mülhausen.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Hauptzollamtsverband Beenzinger in Schirmeck ist als Rendant zum Hauptsteueramt Colmar versetzt und der Zoll- und Steuerbureauassistent Hübner daher zum Hauptzollamtsverbande in Schirmeck ernannt worden.

Privatverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Schaffhausen, Kreis Weißenburg, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Emanuel Würth, an Stelle des seitherigen Fassbinders Karl Meistheimer, dessen Sohn, Albert Adolph Wilhelm Meistheimer, zum jüdischen Fassbinder-Meister hierselbst und als solcher verbindlich an Stelle des Küfermeisters Camille Vogelweid, Xaver Kellner zu Molsheim zum Fassbinder-Meister des Gemeinde-Fassbindungsamtes Molsheim.

Pensionirt: Die Elementarlehrer Lazarg Hamester in Hessenheim, Kreis Schlettstadt und Franz Anton Wilcker zu Bischoffsheim, Kreis Molsheim, die Elementarlehrerin Luise Karoline Müller geb. Marschall zu Neuweiler, Kreis Molsheim.

Entlassen: Der Lehrer Joseph Geltwiller von Rastatt im Kreise Zabern, die Lehrerin Elise Halser zu Wasselnheim vom 1 Oktober d. Js. auf ihren Antrag.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Postsekretär Mönnich als Ober-Postdirektionssekretär in Straßburg (Els.)

Versetzt: Die Postsekretäre Hiemeng von Darmstadt nach Straßburg (Els.) Schneider von Straßburg (Els.) nach Berlin, Fiele von Mülhausen nach Zabern.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Gesetzt: Der Ober-Postdirektionssekretär Gnildorff von Metz nach Berlin, der Postsekretär Böttger von Berlin nach Metz, der Ober-Telegraphensekretär Seltze von Metz nach Hamburg und die Postassistenten Ollnch von Metz nach Hamburg und Lehding von Hamburg nach Metz.

Uebertragen: Die Postagentengeschäfte in Grandcastle dem Gelsenwärter Rösl.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postagent Raal in Grandcastle.

3. Vakanzen.

Vakante Schulstellen.

No.	Ist vakant					Die auf Gemeindemittel gestifteten Einwerbungsgesuche sind noch Folgendes einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	beim Ortsvorstande	Binnen
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Bolchenheim	Erstein	Kreisdirektor in Erstein	—	4 Wochen
2	Assistenzlehrerin	evangel. "	Dettweiler	Zabern	"	Hauptlehrerin	"
3	"	" "	Mutzenheim	Molsheim	" Molsheim	"	"
4	Lehrer	" "	Hattenberg	Colmar	—	Hauptlehrerin in Münster	"
5	"	gemischten "	Hampont	Chateau-Salins	Kreisdirekt. Chat.-Salins	—	—

a Vom 1. Oktober ab vakant.

Straßburg, Druck der Schlick'schen.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 37. **Straßburg, den 15. September** **1883.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke" getreten. Es enthält:

I. Kundmachungen über den Inhalt der jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Öffentliche amtliche Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angekündigt.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt" erscheint „Anfangs jeden Sonntags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Mit Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls an Sonntag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

Vom 1. Oktober d. Js. ab werden die Feri-Exemplare der Gemeinde-Zeitung und des Central- und Bezirks-Amtsblatts den Herren Empfängern nicht mehr gratis ins Haus bestellt werden.

Wer die Fortsetzung der Lieferung nach dem Quartalwechsel wünscht, muß dieselbe gefälligst bei der betreffenden Postanstalt bestellen. Die Gebühr beträgt vierteljährlich 75 Pfennige gleichviel ob das Central- und Bezirks-Amtsblatt mit der Gemeinde-Zeitung zusammen oder von Eines dieser Blätter geliefert wird.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 14. Ausgegeben zu Straßburg den 7. September 1883.

(Nr. 457.) **Verordnung, betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichts zu Metz auf das Bäcker- und Metzgergewerbe.** (Vom 21. August 1883.)

(Nr. 458.) **Verordnung, betreffend die Erhebung des Octroi in der Stadt Metz.** (Vom 27. August 1883.)

(Nr. 459.) **Verordnung, betreffend die Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Schnapsbrennerei in Pfalzweyer nach Saarunion.** (Vom 31. August 1883.)

II.

(461) Zu den Liquidationen der Beamten über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen soll nach der Vorschrift in dem bestehenden Liquidationsschema von der vorgesetzten Behörde

die Nothwendigkeit der bezeichneten Reise, die geschehene Ausführung der dabeigen Geschäfte und die Richtigkeit der angesetzten Dauer

bescheinigt werden.

Unter Aufhebung dieser Vorschrift wird im Einverständniß mit dem Rechnungshof des Deutschen Reichs hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelder für Dienstreisen durch diesen Bescheinigung der Vorstand die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der gemachten Angaben übernimmt, sind von der vorgesetzten Behörde mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen, welche das Anerkenntniß der Nothwendigkeit der Reise der geschehenen Ausführung der Geschäfte sowie der Angemessenheit der zu den Reisen verwendeten Zeitdauer und der Richtigkeit der angegebenen Dauer überhaupt in sich begreift.

Straßburg, den 7. September 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

C. B. 1172 **v. Hofmann.**

---

(462) **Bekanntmachung, betreffend die Eröffnung von Katasterverbänden.**

Auf Grund der in den Gemarkungen

Hunskirchen, Kreis Zabern,
Scherchen, Kreis Hagenau,
Bolgisheim, Kreis Colmar,
Geeswoeiler, Kreis Molsheim,
Herlingen, Kreis Bolchen,

vorgenommenen Katasterberichtigung sind die betreffenden Katasterurkunden neu aufgestellt worden

Digitized by Google

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar:

in Hattenkirchen vom 28. September bis 10 November 1883,
in Schirrhein vom 23 September bis 6 November 1883
in Vorderhöfen vom 5 Oktober bis 22 November 1883,
in Gaffmatter vom 19 Oktober bis 9 Dezember 1883,
in Herlinger vom 3 November bis 15 Dezember 1883.

auf den Bürgermeisterämte zur Einsicht offen.

Das Nähere wird durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Straßburg, den 8 September 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
J V
K. 5352. **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(163) **Beschluß.**

Nachdem das Mitglied des Kreistages Mülhausen für den Kanton Mülhausen-Nord, Herr Gruber zu Illzingen, am 26. Juli d. Js. gestorben ist, wird auf Grund des Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1883, betreffend die Organisation des Bezirks- und Kreistages, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wahlen des Kantons Mülhausen-Nord werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitglieds berufen. Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister ortsüblich zu bestimmenden Lokale statt am zwar:

a. in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern am Samstag den 6 n Sonntag den 7 Oktober d. Js Vormittags 8 Uhr,
b. in den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern am Sonntag den 7 Oktober d. Js. Vormittags 8 Uhr

in dem Wahllokale des Kantonshauptorts.

Art. 2.

Die Stimmenzählung der im Kanton Mülhausen-Nord abgegebenen Stimmen erfolgt am Montag den 8. Oktober d. Js Vormittags 10 Uhr in dem Wahllokale des Kantonshauptorts.

Art. 3

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig so findet derselbe in den ersigenannten Gemeinden am Samstag den 13. n. Sonntag den 14. Oktober d. Js. Vormittags 8 Uhr, in den andern Gemeinden am Sonntag den 14. Oktober d. Js. zur gleichen Stunde statt.

Die Gesammtzählung der beim zweiten Wahlgang abgegebenen Stimmen erfolgt Montag den 15. Oktober d. Js. Vormittags 10 Uhr

Art. 4.

Für die Wahl gelten die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 22. Mai 1882 (Bezirks-Amtsblatt Nr. 16, Seite 77 und ff.).

Art. 5

Gegenwärtige Verordnung ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Befehlen der Bürgermeister in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuheften.

Colmar, den 3 September 1883.

Der Bezirks-Präsident.
I 6138 **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(164) **Bekanntmachung.**

Hengst-Körungen im Bezirk Lothringen für das Jahr 1883—1884.

Die Hengstkörungen im diesseitigen Bezirke für das laufende Jahr werden wie folgt abgehalten werden:

Am	24.	September,	um 12 U. — M.	Vorm., in Saarburg
	24.	„	3 „ 30 „	Nachm., in Dieuze
	25	„	7 „ — „	Vorm., in Mörchingen
	25.	„	10 „ — „	Vm., in Gosselmingen.
	25	„	4 „ — „	Nachm., in Hellenburg
	26.	„	7 „ 30 „	Vorm., in Remilly, am Bahnhof.
	27	„	9 „ — „	Vorm., in Bidestorf am Bahnhof
	27	„	1 „ 41 „	Nachm., in Ebingen, am Bahnhof
	28.	„	7 „ 30 „	Vorm., in Boulay
	28.	„	11 „ 15 „	Vorm. in Bouzonville, am Bahnhof
	28.	„	3 „ 15 „	Nachm., in Sanzenbach.
	29	„	8 „ 30 „	Vorm., in Metzervisse.

Jedem Hengstbesitzer wird die Wahl des Beschälungs-

weist für seine Pferde, innerhalb des Bezirkes, in welchem sein Wohnort liegt, freigestellt.

Bei den Herren Bürgermeistern in den zur Vornahme der Hengste genannten Orten und bei der Gendarmerie ist der Platz zu erfragen, auf welchem die Vorstellungen stattfinden werden.

Nach §§ 3 und 4 der Ausführungs-Verordnung, welche unten in ihrem Wortlaut abgedruckt sind, können Ausnahmen nur von denjenigen Hengstbesitzern beansprucht werden, welche erst nach Abhaltung der Körung Hengste angekauft haben.

---

§§ 1, 2 und 4 des Gesetzes vom 5. April 1880, betreffend die Verwendung von Zuchthengsten in Estafe-Anstalten, lauten:

§ 1.

Vom 1. Oktober 1880 ab, darf ein Hengst zur Bedeckung solcher Stuten welche dem Besitzer des Hengstes nicht gehören nur dann zugelassen werden, wenn er zuvor durch ein zu diesem Zwecke bestelltes Schauamt untersucht, und als zur Zucht tauglich anerkannt worden ist.

§ 2.

Das vom Schauamt ertheilte Anerkenntniß der Tauglichkeit (Körschein) ist nur für eine bestimmte, in demselben zu bezeichnende Zeitdauer gültig.

Der Körschein kann vor Ablauf der bestimmten Frist verlängert werden, wenn der Hengst aufhört zur Zucht tauglich zu sein.

§ 4.

Wer einen Zuchthengst den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider verwendet oder verwenden läßt, wird mit Geldstrafe von 50 bis 500 Mark bestraft.

§§ 3 und 4 der Ausführungsverordnung vom 3. Mai 1880 lauten:

§ 3.

Wenn Thatsachen bekannt werden, welche es wahrscheinlich machen daß ein bereits gekörter Hengst mängelhaft geworden ist, oder wenn ein noch nicht gekörter Hengst erst nach der Körzeit in den Besitz seines Eigenthümers gelangt ist entscheiden über die Verwendbarkeit eines solchen Hengstes bis zur nächsten Körzeit der Gestüts-Direktor und der Landes-Thierarzt oder deren Stellvertreter.

Zeit und Ort der Untersuchung werden durch den Gestüts-Direktor bestimmt.

§ 4. Für die Untersuchung eines noch nicht gekörten Hengstes außerhalb der Körzeit sind von dem Eigenthümer desselben zwanzig Mark zu zahlen.

Anträgen auf solche Untersuchungen, welche bei dem Kreis-Direktor in den Städten Metz und Straßburg bei dem Platz-Direktor zu stellen sind, wird in der Regel nur dann Folge gegeben, wenn jener Betrag (20 Mark) gleichzeitig hinterlegt wird.

Metz, den 7. September 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
V. 6280 **Jonas.**

IV.

(465) **Bekanntmachung.**

Zur Prüfung der Abiturienten für den einjährig-freiwilligen Militärdienst ist Termin auf

Montag den 24. und Dienstag den 25. September d. Js. Vormittags 8 Uhr

im Sitzungssaale des Kaiserlichen Bezirks-Präsidiums hierselbst

anberaumt worden.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß auf die eingereichten Anmeldungen nach besonders schriftliche Benachrichtigungen ergehen werden.

Straßburg, den 8. September 1883.

Der Vorsitzende der Kaiserlichen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige
J. V.
v. Reichlin,
Regierungsrath.

P. C. 255

(466) **Bauarbeiten-Vergebung.**

Für den Neubau des Postgebäudes in Schlettstadt sollen im Wege des allgemeinen schriftlichen Submissionsverfahrens

die Arbeiten behufs Herstellung eines Holzcementdaches, veranschlagt zu . . . ℳ 1704,21

und die Klempnerarbeiten, veranschlagt zu . . . „ 2110,95

ℳ 3814,16

an einen und denselben Unternehmer vergeben werden.

Die Angebote sind schriftlich und versiegelt bis zum 29. September d. Js., Nachmittags 4 Uhr, beim Kaiserlichen Postamte Schlettstadt einzureichen. Bedingungen, Pläne und Bedingungen können bis zu dieser Zeit bei dem Herrn Regierungsbaumeister Schuff daselbst eingesehen, auch können von denselben die Preisverzeichnisse gegen Erstattung der Druckkosten bezogen werden.

Straßburg (Els.), den 10. September 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheimer Ober-Postrath
Wittmann.

V.

Personal-Nachrichten.

(467) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Amtsgerichtsrath Hamm zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Die Regierungsräthe Herwig und Jacobi sind der Bezirksräthe zum Adjunkt sind zu ständigen Hülfsarbeitern im Ministerium für Elsaß-Lothringen ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Bezirkspräsidenten von Flottwell in Metz, auf sein Nachsuchen, mit der gesetzlichen Pension zum 1 Oktober dieses Jahres in den Ruhestand zu versetzen,

ferner zu dem gleichen Zeitpunkte

den Kreisdirektor Freiherrn von Hemmerstein zum Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten für den Bezirk Lothringen,

den Regierungsrath Böhm und den Polizeidirektor von Saldern zu Kaiserlichen Kreisdirektoren, den Kreisdirektor Forchter zum Kaiserlichen Polizeidirektor und den Regierungsassessor Graf Becker zum Kaiserlichen Regierungsrath in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Dem Kreisdirektor Bilhon ist die Kreisdirektorstelle in Colmar, dem Kreisdirektor von Saldern die Kreisdirektorstelle in Mülhausen und den Geschäften als Vorstand der Polizeidirektion daselbst, sowie dem Polizeidirektor Forchter die Polizeidirektorstelle in Straßburg übertragen worden.

Verwaltung der Gewerbe, der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten.

Der Königlich Preußische Bergassessor Berg ist zum Kaiserlichen Bergmeister in Elsaß-Lothringen ernannt und demselben die Verwaltung des Bergreviers Elsaß, welche von ihm seit dem 1 Januar 1888 kommissarisch geführt worden, definitiv übertragen worden.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Definitiv ernannt: Die Lehrerinnen Sophie Ruf an der Stadtschule zu Mülhausen, Emilie Wagner an der Schule zu Gebweiler, die Lehrer Josef Kauffmann an der Schule zu Pfetterhausen, Wilhelm Zwingwer an der Stadtschule zu Mülhausen, Konstantin Münzer an der Stadtschule zu Gebweiler, Jakob Bersch an der Stadtschule zu Colmar, Michael Becker an der Stadtschule zu Colmar, Dr. Josef Beckenkamp an der Mittelschule zu Mülhausen, Theodor Kaerer an der Schule zu Bollenhausen.

Versetzt: Die Lehrer Hermann Heidmann von Benzweiler nach Eschentweiler, die Hülfslehrer Viktor Hegenmüller von Lebetau nach Hartung, Theophil Schmall von Hüningen nach Benzweiler, die Lehrerinnen Salome Eelle von Stolzwiesen nach Münzenheim, Katharina Schuntz von Münzenheim nach Eschtich.

Gestorben: Der Hülfslehrer Johann Scherl zu Kembs.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Rimsdorf, Kreis Zabern, der bisherige Beigeordnete Ludwig Klein und zum Beigeordneten daselbst das Mitglied des Gemeinderaths, Ackerer Georg Rech.

Der kommiss. Lehrer Joseph Ehre zu Mutzenhausen, Landkreis Straßburg, definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst.

Der bisherige Bürgermeister in Rheinfelden, Jägerbataillon Nr. 8, Wilhelm Verenhee vom 1 Oktober d. Js. ab zum kommiss. Gemeindeschreiber zu der Schutzbezirk Gschen mit dem Wohnsitze in Gschen, der bisherige Forstschutzaufseher Schreiber zu Steffenhausen vom 1 Oktober d. Js. ab zum kommiss. Gemeindeschreiber für den Schutzbezirk Hülfsreich mit dem Wohnsitze in Hülfsreich.

Versetzt: Die Kaiserlichen Forstsecretäre Justus Steeger zu St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim, vom 1 Oktober d. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus St. Pierre, Oberförsterei Schirmeck, Albert Beinlmann zu Forsthaus St. Pierre, Oberförsterei Schirmeck, vom 1 Oktober d. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Ziegelberg, Oberförsterei Oberbronn, Julius Dollee zu Forsthaus Ziegelberg, Oberförsterei Oberbronn, vom 1 Oktober d. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Sauerburg, Oberförsterei Hagenau-West, Locatelle zu Forsthaus Sauerburg, Oberförsterei Hagenau-West, vom 1. Oktober d. Js. ab in gleicher Eigenschaft nach St. Nabor, Oberförsterei Oberehnheim.

Entlassen: Der kommiss. Klassenlehrer Fortmann Rehmer in Ostenheim.

Vermischte Anzeigen.

(3618) Die Schlesische Feuerversicherungsgesellschaft in Breslau hat die Herren Wallner, Böhler und Schreiber in Mülhausen zu ihren Vertretern bestellt und für ihren Geschäftsbereich in Elsaß-Lothringen in deren Geschäftslokal zu Mülhausen Domizil genommen.

Druckerei, Buchh. u. Schrift v. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 38. Straßburg, den 22. September 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht in Gesetzform für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Außerdem größerer Bekanntmachungen, welche von öffentlichem Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Anzeige versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint allwöchentlich Samstags. Zum Bezug durch die Post-Anstalten bestellen. Die Gebühr dafür beträgt vierteljährlich 75 Pfennige, gleichviel ob das Central- und Bezirks-Amtsblatt mit der Gemeinde-Zeitung zusammen oder nur Amts-Blatt dieser Blätter geliefert wird.

Vom 1 Oktober 1 Js. ab werden die Frei-Exemplare der Gemeinde-Zeitung und des Central- und Bezirks-Amtsblatts den Herren Empfängern nicht mehr gratis in's Haus geliefert werden.

Wer die Fortsetzung der Belieferung durch den Briefträger wünscht, wolle dieselbe gefälligst bei der betreffenden Post-Anstalt bestellen. Die Gebühr dafür beträgt vierteljährlich 75 Pfennige, gleichviel ob das Central- und Bezirks-Amtsblatt mit der Gemeinde-Zeitung zusammen oder nur Amts-Blatt dieser Blätter geliefert wird.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 33 Ausgegeben zu Berlin den 11 September 1883

(Nr 1515.) Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem orientalischen Freistaat Uruguay. (Vom 12. Februar 1880.)

Nr. 39 Ausgegeben zu Berlin den 18 September 1883

(Nr. 1517.) Gesetz, betreffend die Ertheilung der Indemnität für die durch die Feststellung vom 3. August 1883 angeordneten Zollrevisionen, sowie die Verlängerung der Zollrevisionen in den Tarifen zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schifffahrtsvertrage. (Vom 10. September 1883.)

II.

(469)
Verordnung, betreffend die amtliche Geschäftssprache des Amtsgerichts und der Gerichtsvollzieher in Metz.

Auf Grund des § 2 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Geschäftssprache der Gerichte und gerichtlichen Beamten vom 17 September 1874 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 31) bestimme ich hierdurch was folgt:

Die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 des Gesetzes, betreffend Abänderungen der Gerichtsverfassung, vom 14 Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 165) treten für die Gemeinde Metz bezüglich der Verhandlungen und Urtheile des Amtsgerichts, sowie bezüglich der Verhandlungen und Beurkundungen der Gerichtsvollzieher mit dem 1. Januar 1884 außer Wirksamkeit.

Straßburg, den 14. September 1883.

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen.

In Vertretung

I. A. 8698. **v. Hofmann.**

(470)
Verordnung, betreffend die amtliche Geschäftssprache in den Gemeinden Pfalzweyer und Metz.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes betreffend die amtliche Geschäftssprache vom 31 März 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 159) wird hierdurch un-

Ausschuß an die Verordnung vom 21. Dezember 1882 (Central- und Regierungsblatt für 1883 Seite 1) bekannt, was folgt:

I. für die Gemeinde Diedenhofen.

Die durch Verordnung des Oberpräsidenten vom 5. Dezember 1877 (Straßburger Zeitung Nr. 287) zugelassenen Ausnahmen von Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die amtliche Geschäftssprache, vom 31 März 1872 treten außer Wirksamkeit,

II. für die Gemeinde Metz

1) Die Behörden und Beamten der Gemeinde-Verwaltung haben sich der deutschen Sprache zu bedienen:
   a. bei Schriften und Berichten an Behörden, deren Geschäftssprache die deutsche ist;
   b. bei öffentlichen Bekanntmachungen, unter Beifügung einer französischen Uebersetzung,
   c. bei Führung der Standesregister und bei hierauf bezüglichen Bekanntmachungen;
   d. bei Verhandlungen mit Personen, deren Muttersprache die deutsche ist sowie bei der Beschreibung von Eingaben und Vorstellungen welche in deutscher Sprache abgefaßt sind.
2. Die Führung der Unterbeamten der Polizei-, Forst- und Bauverwaltung, sowie der Unterbeamten der direkten und indirekten Steuerverwaltung von den Verpflichtungen des § 1 des Gesetzes vom 31 März 1872 ist aufgehoben
3. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter 1 und 2 bleiben die durch die Verordnung des Oberpräsidenten vom 5 Dezember 1877 zugelassenen Ausnahmen von Bestimmungen des Gesetzes betreffend die amtliche Geschäftssprache vom 31 März 1872 bis auf weiteres bestehen.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1 Januar 1884 in Kraft.

Straßburg, den 14. September 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

I. A. 8903 **von Hofmann.**

---

(171)

Bekanntmachung, betreffend die anderweite Abgrenzung der Oberförsterei Enzheim und Rufach.

Die bisher die Oberförsterei Rufach zugetheilte Parzelle des Gemeindewaldes von Meyenheim genannt Bopl, 17½ ha groß, wird vom 1 Oktober d. Js. ab der Oberförsterei Enzheim hinzugelegt, so daß an der fraglichen Stelle der nordwestliche Rand des Waldparzelle Bopl die Grenze zwischen der Oberförsterei Enzheim und Rufach bildet.

Straßburg, den 4. September 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär.

J. V.

III. 7375 **Ledderhose.**

---

(172)

Auf Grund des § 1 der Vorschriften über die forstwissenschaftliche Vorprüfung vom 5. Oktober 1875 habe ich für die im laufenden Jahre und im Jahre 1884 abzuhaltenden Prüfungen zu Mitgliedern der Kommission, in welcher der Landesausschuß (Ministerialrath) Meyer, den Vorsitz führt, ernannt:

1) den Oberforstmeister v. Wilhelmi zu Colmar,
2) den Forstmeister Rudhardt hier,
3) den Ministerialrath, Wasserbaudirektor Willgerodt hier,
4) den Regierungs- und Schulrath Ernst hier,
5) den Oberlehrer Dr. Lindstedt hier.

Die Prüfungskommission hat ihren Sitz in Straßburg.

Straßburg, den 8 September 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär.

J. V.

III. 7721. **Ledderhose.**

---

(173)

Verordnung, betreffend die Feststellung der Ausgaben der Handelskammer und Börse in Mülhausen für das Etatsjahr 1884/85.

Auf Grund des Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820, des Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838 des Artikel 35 des Gesetzes vom 25 April 1844 und der Artikel 16 ff des Gesetzes vom 15. Mai 1850, sowie der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Dezember 1873, wird verordnet was folgt:

§ 1.

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer und Börse in Mülhausen im Etatsjahr 1884/85 gemäß des festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen dieser Bezirke

a) im Handelskammerbezirk Mülhausen sechzehntausendvierhundertfünfzig Mark,

b) in der Stadt Mülhausen viertausend Mark unter Zuschlag von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2

Die Ergebnisse der Anlage werden auf Anweisung des Bezirkspräsidenten in Colmar der Handelskammer zu Mülhausen zur Verfügung gestellt. Ueber die Verwendung hat dieselbe dem Ministerium für Elsaß-Lothringen Rechnung zu legen.

Straßburg, den 10. September 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär,

IV 7840. **Lebderhofe.**

---

(473)

Verordnung, betreffend die Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar für das Etatsjahr 1884/85.

Auf Grund des Art. 11 des Gesetzes vom 23. Juli 1820 des Art. 4 des Gesetzes vom 14. Juli 1838 des Art. 33 des Gesetzes vom 25. April 1844 und der Art. 16 ff. des Gesetzes vom 15. Mai 1850 sowie der dieselben abändernden vom 4. Dezember 1875 wird verordnet, was folgt:

§ 1

Zur Deckung der Ausgaben der Handelskammer in Colmar im Etatsjahre 1884/85 gemäß des festgestellten Budgets werden auf die Patentsteuerpflichtigen des bezeichneten Bezirks im Handelskammerbezirke Colmar 4 000 Mark, in Worten: viertausend Mark unter Zusetzung von fünf Prozent zur Deckung der Ausfälle und von drei Prozent zur Deckung der Erhebungskosten umgelegt.

§ 2

Die Ergebnisse der Anlage werden auf Anweisung des Steuerdirektors in Colmar der Handelskammer daselbst zur Verfügung gestellt, welche über die Verwendung wie Rechnung zu legen hat.

Straßburg, den 10. September 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Unterstaatssekretär.

IV 7857. **Lebderhofe.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(475) **Verordnung,**

betreffend die Erweiterung des für die Erweiterung des Bahnhofs Lutterbach festgesetzten Terrains im Wege der Zwangsenteignung.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen

u. s. w.

verordnen im Namen des Reichs auf Grund des Gesetzes, betreffend die Expropriation zu öffentlichen Zwecken, vom 4. Mai 1841 (Bulletin des lois, IIe série No 9285) und auf den Antrag des Reichskanzlers, was folgt:

Artikel 1.

Die Erweiterung des Bahnhofes Lutterbach für welche bereits durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1883/84 vom 2. März 1883 (Reichs-Gesetzblatt 1883 Seite 5 ff.) zu Recht gestellt sind wird Behufs ob im öffentlichen Interesse liegend und als dringlich erklärt.

Die mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragte Behörde wird ermächtigt, das für diese Erweiterung erforderliche Terrain nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu erwerben.

Artikel 2.

Der Reichskanzler ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 3. August 1883.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers:

gez. **Maybach.**

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird zur Ausführung des Kaiserlichen Ministeriums hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Colmar, den 11. September 1883.

Der Bezirks-Präsident.

H. 6837. **Zimmer.**

---

(476) **Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Listen für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1884.

Nach § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 hat der Vorsteher einer jeden Gemeinde,

Digitized by Google

in Elsaß-Lothringen also der Bürgermeister, alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zum Schöffenamt berufen werden können, aufzustellen. Diese Verzeichnisse (Urlisten) sind nach § 4 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Juni 1879 in der ersten Hälfte des Monats Oktober aufzustellen und nachdem sie noch vorheriger Bekanntmachung eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde ausgelegen haben, und zwar spätestens bis zum 31. Oktober, dem Landrichter einzusenden. Damit die Aufstellung und Einsendung derselben nach Vorschrift des Gesetzes und pünktlich erfolgt, bestimme ich was folgt:

1. Die Herren Bürgermeister haben unverzüglich nach Empfang dieser Anweisung mit der Aufstellung der Urlisten für die Wahl der Schöffen und Geschworenen zu beginnen.
2. Dieselben sind nach folgendem Schema aufzustellen:

Verzeichniß

der in der Gemeinde ..... wohnenden Personen, welche im Jahre 1884 zum Schöffenamte berufen werden können.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Geburtsort	Beruf	Bemerkungen

3. In diese Urliste sind alle männlichen Gemeindeeinwohner deutscher Nationalität, welche das 30. Lebensjahr vollendet und 2 volle Jahre in die Gemeinde ihren Wohnsitz haben mit Ausnahme der in §§ 32, 33 und 34 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten, also nach diesen aufzunehmen welche nach § 35 des bezogenen Gesetzes die Berufung zum Schöffenamt ablehnen dürfen. Ist dem Bürgermeister jedoch bekannt, daß eine der im § 35 genannten Personen von dem Ablehnungsrecht Gebrauch machen will, so hat er dies in der Columne „Bemerkungen" mit den Worten „wird ablehnen" zu vermerken.

Die vorerwähnten Paragraphen 32, 33 und 34 lauten wie folgt:

§ 32 Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben,
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, bis die Verurtheilung der gerichtlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zu Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über die Verwaltung beschränkt sind.

§ 33 In dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung und öffentlichen Mittels empfangen oder in den drei letzten Jahren vor Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34 Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
3. Reichsbeamte welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. geistliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Gefängnißbeamte,

Digitized by Google

8. Volksschullehrer,
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den aufgezählten Personen höhere Berufungsräume bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

4. Die Urlisten sind bis spätestens am 15. Oktober festzustellen und mit den Worten

„Abgeschlossen am . . . Oktober 1883
Der Bürgermeister,
(Unterschrift)"

abzuschließen.

5. Die so abgeschlossenen Urlisten sind alsbald nach dem Abschluß eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht im Gemeindehaus auszulegen.
6. Die Auflegung ist vorher durch Anschlag am Gemeindehaus und durch Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.
7. Die innerhalb der Auflegungsfrist schriftlich eingereichten Einsprachen hat der Bürgermeister anzunehmen, auch ist derselbe verpflichtet, Einsprachen welche mündlich bei ihm erhoben werden, zu Protokoll zu nehmen. Eine Entscheidung über die Zulässigkeit oder Begründetheit der Einsprachen steht ihm nicht zu.
8. Sofort nach Ablauf der Auflegungsfrist hat der Bürgermeister die Urlisten mit einer Bescheinigung über die Auflegung und Bekanntmachung dieser und ebenso die etwa dagegen eingereichten und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks abzusenden.
9. Die vorstehende amtliche Bescheinigung hat zu lauten

„Es wird hiermit bescheinigt, daß die von dem Unterzeichneten am . . . Oktober d. Js. abgeschlossene Urliste diejenigen Personen welche im Jahre 1884 zum Schöffenamt berufen werden können, in der Zeit vom . . . bis zum . . . Oktober d. Js. im Gemeindehaus dahier zu Jedermanns Einsicht ausgelegen hat, und daß deren Auflegung am . . . Oktober d. Js. durch Anschlag und Ausruf in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht worden ist

. . . . . den . . . Oktober 1883.

Der Bürgermeister
(Unterschrift)"

10. Treten nach Ablaufung der Urlisten an den Amtsrichter bei den in dieselben aufgenommenen Personen Umstände ein, oder werden bezüglich derselben solche nachträglich bekannt welche die Eingetragenen zum Schöffenamte unfähig machen, so hat der Bürgermeister davon dem Amtsrichter sofort Anzeige zu machen. Dasselbe hat zu geschehen wenn eine eingetragene Person ihren Wohnsitz außerhalb des Amtsgerichtsbezirks verlegt oder stirbt.
11. Daß die Absendung der Urliste erfolgt ist, ist dem Kreisdirektor bis spätestens den 24. Oktober d. Js. anzuzeigen.

Colmar, den 10. September 1883

Der Bezirks-Präsident.
J 6254. **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

Vacat.

c. Lothringen.

(477) Bekanntmachung.

Die 14. Verlosung der allgemeinen lothringischen Bezirks-Anleihe findet am 1 Oktober 1883 Vormittags 11 Uhr im Bezirkssaale hierselbst statt.

Zu diesem Termine hat Jedermann Zutritt.

Metz, den 14. September 1883

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

(478) Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes vom 6 Oktober 1791, betreffend die ländlichen Güter und Rechtsverhältnisse, sowie der Polizei auf dem platten Lande, verordne ich was folgt:

Artikel 1.

Das Weiderecht [illegible] dem 15. Oktober 1883 und dem 1 März 1884 ausgeübt werden.

Artikel 2.

Für die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang, sowie auf eingefriedigten Wiesen und Kunstwiesen bleibt die Ausübung der sub Art. 1 ermittelten Berechtigung auch fernerhin überhaupt untersagt.

Artikel 3.

Diese Verordnung ist in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks ortsüblich bekannt zu machen und hat dieses [illegible] durch einen bezüglichen Eintrag in Gemeinderegister nachzuweisen.

Artikel 4.

Ueber Zuwiderhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und auf Grund desselben bei der zuständigen Behörde Strafantrag zu stellen.

Metz, den 4. September 1883

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
1128. **Hasse.**

(479)
Nachweisung der im Monat August 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptverkaufsorte nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für den bewaffneten Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R. G. Bl. Seite 52.)

Marktort	Roggen			Gerste			Hafer			Stroh					Heu.
										Roggen		Weizen			
	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel.	gering.	Richt.	Kreuzen	Richt	Kreuzen		
	Gd. Preise je einhundert Kilogramm.														
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Ober-Elsaß.															
Altkirch	— —	12 32	— —	14 11	14 —	— —	14 50	12 91	11 44	47 —	— —	8 00	— —	4	10
Colmar	16 91	16 40	15 61	11 08	10 28	15 65	15 76	14 45	13 51	5 60	4 70	4 —	3 60	5	60
Gebweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	16 08	— —	— —	4 —	— —	4 25	4	40
Mülhausen	— —	14 05	— —	— —	— —	— —	— —	14 80	— —	— —	4 —	— —	— —	6	—
Neuenkirchen	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 61	— —	— —	— —	— —	6 45	6	50
Thann	14 58	14 18	13 29	— —	— —	— —	— —	14 58	12 45	4 45	— —	3 55	— —	6	10
Durchschnitt	15 70	14 03	14 20	11 09	12 14	15 51	15 64	14 30	12 80	4 70	4 40	3 50	4 43	6	14
b. Unter-Elsaß.															
Brumath	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	6	—
Hagenau	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 35	— —	— —	3 35	— —	4 70	— —	6	05
Molsheim	16 14	12 89	12 44	15 75	14 15	15 05	16 14	15 05	14 15	4 50	— —	6 75	— —	6	30
Oberehnheim	— —	14 30	— —	— —	16 28	— —	14 10	— —	— —	4 —	4 —	4 80	4 40	4	—
Strasburg	— —	16 78	— —	— —	18 25	— —	15 50	— —	— —	— —	3 22	4 —	4 44	7	60
Weißenburg	— —	14 40	— —	— —	— —	— —	12 60	— —	— —	4 —	— —	6 00	— —	4	63
Zabern	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 80	— —	— —	— —	6	60
Durchschnitt	16 14	16 34	11 44	14 75	16 11	14 05	14 14	14 30	14 14	4 15	5 14	4 14	4 42	5	91
c. Lothringen.															
Bolchen	— —	14 —	— —	— —	— —	— —	14 40	— —	— —	4 80	6 40	6 40	6 40	5	60
Diedenhofen	— —	11 20	— —	13 20	— —	— —	14 —	— —	— —	— —	1 70	— —	1 10	4	40
Hilbesheim	— —	16 10	— —	14 40	— —	— —	15 50	— —	— —	4 75	— —	4 60	— —	4	40
Forbach	16 —	15 —	14 —	14 —	12 —	14 —	15 —	14 —	— —	5 —	4 —	2 40	4 —	6	60
Metz	15 10	15 30	14 80	14 60	14 —	13 67	15 80	13 70	13 —	5 10	4 32	5 60	6 70	6	60
Saarburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 30	— —	4 40	— —	— —	3 45	4	15
Saargemünd	14 —	— —	— —	14 40	14 —	— —	14 —	— —	— —	5 40	3 —	4 —	3 —	6	60
Durchschnitt	14 51	14 92	14 40	14 13	14 03	13 54	14 11	14 50	14 10	4 83	4 08	4 44	4 50	5	30

IV.

(480) **Bekanntmachung.**

Vom 16. d. Mts. ab werden die Orte

Hargarten und Kreuz vom Postbestellbezirk Busendorf

in den Postbestellbezirk Montoy

Burgesch und Goldenduf vom Postbestellbezirk Waldweisdorf in

Rendorf vom Postbestellbezirk Oberweiler in den Postbestellbezirk Busendorf gelegt.

Es wird dadurch Veranlassung bei der Abfertigung der Postsendungen nach den genannten Orten zu nehmen.

Vom 16. d. Mts. ab wird der Landpostbotenort Redingen

—Montoy auf die weitere Strecke zwischen Montoy und Waldweisdorf aufgehoben. Die Landpostfahrt wird

von Redingen um 7 Uhr 35 Min.

aus Waldweisdorf um 8 Uhr 10 Min.

abgefertigt werden.

Vom 16. d. Mts. ab wird die Landpostbotenort Busendorf —Waldweisdorf aufgehoben, dagegen zum gleichen Zeitpunkte eine solche zwischen Busendorf und Schwerdorf eingerichtet werden, welche

aus Busendorf um 7 Uhr.

aus Schwerdorf nm 3.45 Nm.
abgefertigt werden wird.

Vom 1. Oktober ab werden die Orte Hermsdorfel und Wilhungshöfe vom Postbestellbezirke Bleibkranken 1 (Pfalzbahn) in den Postbestellbezirk Bliesbrücken 2 (Reichsbahn) verlegt.

Metz, den 8. September 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Barths

---

(481) Bekanntmachung.

Postanweisungsverkehr mit Konstantinopel.

Vom 1. Oktober ab kommt bei Postanweisungen nach Konstantinopel das Umrechnungsverhältnis von 16½ Piaster Gold gleich 3 Mark in Anwendung.

Berlin W., den 12. September 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. V.
Sachse.

---

(482) Bauarbeiten-Vergebung.

Für den Neubau des Postgebäudes in Schlettstadt sollen an Wege des öffentlichen schriftlichen Ausbietungsverfahrens

die Arbeiten behufs Herstellung eines Holzcementdaches, veranschlagt zu . . . . . ℳ 1704,40
und der Klempnerarbeiten, veranschlagt zu . . 2210,00
ℳ 3914,40

an einen und denselben Unternehmer verdungen werden.

Die Angebote sind schriftlich und versiegelt bis zum 20. September d. Js. Nachmittags 6 Uhr dem Kaiserlichen Postamte Schlettstadt einzureichen. Kostenanschläge, Pläne und Bedingungen können bis zu dieser Zeit bei dem Herrn Architekten Hammeke daselbst eingesehen, auch können von demselben die Preisverzeichnisse gegen Erstattung der Druckkosten bezogen werden.

Straßburg (Els.), den 10. September 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

V.
Personal-Nachrichten.

(483) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

a. Ministerium.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, den Ständigen Hülfsarbeiter im Ministerium, Bisherigen Regierungsrath Albert, zum Kaiserlichen Regierungsrath zu ernennen.

Der ordentliche Professor Dr. Waldeyer ist in Folge seiner Ernennung zum ordentlichen Professor an der Universität Berlin aus der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg ausgeschieden.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ordentlichen Professor der Chemie in Königsberg zum ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Der Bestätigt des Direktoriums, durch welchen der Pfarrverweser Weiß in Buchsweiler zum Pfarrer in Sondernach ernannt worden ist, hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Fille die Gemeinde Rodenhäuser der bisherige zweite Beigeordnete Emil Teetsch zum ersten und das Gemeinderathsmitglied Martin Chapuis zum zweiten Beigeordneten. An Stelle des Beigeordneten Anton Koch zu Waldhofen, welcher seine Dienstpflicht gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Peter Uffinger zum Beigeordneten der Gemeinde Waldhofen.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Camil Honsser von Schierlenh mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Westhausen, Kreis Hagenau.

Versetzt: Der Lehrer Nikolaus Reichert von Westhausen nach Schirrhein.

c. Lothringen.

Ernannt: Rudolph Heinrich zum Beigeordneten der Gemeinde Münster.

Ernannt: Georg Ernst definitiv zum Lehrer der Gemeinde Niederstinzel, Joseph Hoffsel definitiv zum Lehrer der Gemeinde Niedersteinn.

Versetzt: Die Lehrer Kammerich von Bisch nach Offleny, Gemeinde Berthenbach, Martin von Lutzweiler nach Niedhausen. Theisen von Bischen nach Lubelin, Altmeyer von Lubelin nach Wolfskringen, Wimmer von Wolfskringen nach Metzen, Kuhn von Schalbach nach Metz, Leeram von Ebringen, Gemeinde Teutelingen, nach Bettingen, die Lehrerin Stellgen von Ebersmey nach Bolmingen.

3. Belassen.

Vacat.

Straßburg, Buchdr. d. Schutz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 39. Straßburg, den 29. September 1888.

Vom 1. Oktober l. Js ab werden die Frei-Exemplare der Gemeinde-Zeitung und des Central- und Bezirks-Amtsblatts den Herren Empfängern nicht mehr gratis in's Haus geliefert werden. Wer die Zusendung der Bestellung durch den Briefträger wünscht, wolle dieselbe gefälligst bei der betreffenden Postanstalt bestellen. Die Gebühr dafür beträgt vierteljährlich 1a Pfennige, gleichviel ob das Central- und Bezirks-Amtsblatt mit der Gemeinde-Zeitung zusammen oder nur Eines dieser Blätter geliefert wird.

I.

Vacat.

II.

(482) Der Herr Statthalter hat mittelst Erlasses vom 30 August d. Js genehmigt, daß diejenigen Aspiranten des elsaß-lothringischen Forstverwaltungsdienstes, welche das erste forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstreferendaren“ und diejenigen Aspiranten desselben Dienstes, welche das zweite forstliche Examen bestanden haben, zu „Forstassessoren“ ernannt werden.

(485) **Verordnung.**

Auf Grund des § 4 des Aerzte-Gesetzes betreffend die Ausübung und Unterdrückung der Kurpfuscherei, vom 3. Juli d. Js wird Folgendes angeordnet:

§ 1.

Elsaß-Lothringen wird in zwei Medizinalbezirke getheilt, von welchen der eine die Bezirke Ober- und Unter-Elsaß, der andere den Bezirk Lothringen umfaßt.

§ 2.

Diese Anordnung tritt am 15. Oktober d. Js in Kraft.

Straßburg, den 20. September 1888.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Lederhose.

IV. 7963

III.

a. Ober-Elsaß.

(486) **Bekanntmachung.**

Der § 6 Absatz 3 der Betriebs- und Fahrordnung für die Mülhauser Straßenbahn ist folgendermaßen geändert worden:

„Die Personenwagen müssen sämmtlich mit Bremsen versehen sein. Güterzüge dürfen höchstens 5 Wagen führen, jeder Güterzug muß mindestens einen Bremswagen haben.“

Colmar, den 21. September 1888.

Der Bezirks-Präsident
Zimmer.

II. 6844

b. Unter-Elsaß.

(487) **Bekanntmachung.**

Anweisung für die Herren Bürgermeister, betreffend die Aufstellung der Listen für die Wahl der Schöffen und Geschworenen für das Jahr 1889.

Bemerkung. Der Text der Bekanntmachung ist gleichlautend mit der unter (476) Seite 289—291 dieses Amtsblattes abgedruckten gleichartigen Bekanntmachung des Bezirks-Präsidenten des Ober-Elsaß.

Straßburg, den 18. September 1888.

Der Bezirks-Präsident
Back.

V. 5835.

(488)

Die Apotheke des verstorbenen Dr. Herzog in Oberbronn ist in den Besitz des Apothekers Adolph Lutzing mit Errichtung übergegangen.

Straßburg, den 12. September 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Geisler.

VI 7762.

c. Lothringen.

(489) Bekanntmachung.

Dem Pfarrer zu Petersche St. Schwestene, Herrn Liebert hierselbst, ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Einschätzung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen seiner Pfarrei im Laufe des Monats Februar 1884 eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 4000, zum Preise von je 40 Pfennigen.

Die Genehmigung erlischt in Beschränken der Benehmen von Metz.

Metz, den 19. September 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

I 6611.

(490) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. Mai 1877, betreffend den Ausschluß von Gewerbeunternehmungen aus den Gewerbebetrieb im Umherziehen, werden diejenigen Gewerbetreibenden, welche einen Gewerbesteuerausschlußschein beantragen, hiermit aufgefordert, ihre auf Ertheilung der gedachten Scheine für das Kalenderjahr 1884 bezüglichen auf Stempelpapier abzufassenden Gesuche sofern sie bei der Stadt Metz bei der Kaiserlichen Polizeidirektion hierselbst einzureichen.

Die Verleihung von Wanderlizenzscheinen wird ausdrücklich bemerkt, daß für die das Kalenderjahr 1883 umfassenden Gewerbelegitimationsscheine zur Ausübung des Gewerbebetriebes im ersten Vierteljahr des Kalenderjahres 1884 nicht berechtigen.

Metz, den 21. September 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Meyer.

I 6545.

(491) Bekanntmachung.

An sämmtliche Herren Bürgermeister des Bezirk Lothringen.

Zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877, des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 und Gesetzes für Elsaß-Lothringen, betreffend die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 4. November 1878 wird Nachfolgendes verfügt:

1. Schöffengerichte.

I. Durch den Bürgermeister einer jeden Gemeinde ist angestammt ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können (Urliste), aufzustellen (§ 36 des E.-G.-V.).

Das Verzeichniß muß in folgender Reihenfolge Nachstehendes enthalten:

Laufende Nr.	Vor- und Zunamen.	Jahr und Tag der Geburt.	Beruf.	Geburtsort.	Bemerkungen.

Die §§ 32 bis einschließlich 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes lauten:

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben.
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, bis die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann,
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
4. Personen, welche wegen geistigen oder körperlichen Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister,
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,

Digitized by Google

3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können,
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte,
7. Rechtsanwälte;
8. Volksschullehrer.

Den activen Heere oder der activen Marine angehörende Militärpersonen

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen

§ 35 Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung,
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder zu wenigstens 5 Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben,
3. Aerzte,
4. Apotheker, welche keine Gehilfen haben,
5. Personen welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Liste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden,
6. Personen welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehenden Gesetzesbestimmungen mache ich darauf aufmerksam daß die in § 32 bis 6 B.-G.-B. aufgeführten Personen als nöthig nicht in die Liste aufzunehmen sind. Ebenso werden in dieselbe nicht aufgenommen alle in §§ 33 und 34 als unbefähigt bezeichneten Personen, welche als Schöffen nicht berufen werden sollen. Wenn aber sind alle Personen des § 35 B., welchen eine Ablehnungsbefugniß zusteht in die Liste aufzunehmen ist der Bürgermeister, sondern der Amtsrichter über den Grund oder Umfang der Ablehnung zu entscheiden hat (§ 33 ib.). Uebrigens ist es immerhin erforderlich, daß die Aufstellung der Liste gehörig gemachten oder bekannt werdenden Ablehnungsgründe in der Spalte „Bemerkungen" aufgeführt werden, damit die möglicherweise schon bei Aufstellung der Liste (§§ 42 bis 44 ib.) durch den Amtsrichter herbeigeführt werden.

Laut § 31 ib. kann das Amt eines Schöffen oder Geschworenen nur von einem Deutschen versehen werden so daß Personen, welche die deutsche Unterthan- und Bundesangehörigkeit verwirkt oder verloren, in die Liste nicht aufgenommen werden dürfen.

Entstehende Zweifel werden am besten durch Anfragen beim Kreisdirektor oder Amtsrichter gelöst.

II. Die fertig gestellte Liste ist in Gemeindehaus eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht aufzulegen und der Zeitpunkt der Auflegung vorher öffentlich bekannt zu machen (§ 35 des G.-V.-G.). Nach der Verordnung vom 13. Juni 1878 § 4 hat der Vorsitzendung in der ortsüblichen Weise (Anlauf mit Schelle, Trommel oder Trompete, Anschlag am Gemeindehaus) zu erfolgen.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruche erhoben werden so daß der Bürgermeister im letzteren Falle zur Aufnahme der zu Protokoll zu gebenden Erklärung amtlich verpflichtet ist, und zwar ist nach den Motiven „die Einspruche völlig freie Hand allein die in der Liste stehenden (oder aus bestimmten Gründen nicht aufgenommenen) Personen sondern jeder Andere auch aufgefordert der Gemeinde wohnende Personen sind zur Einsprache befugt. Denn es kommt darauf an auf diese Weise alles mögliche Material zu gewinnen um die Zuverlässigkeit nachher sachgemäß festzustellen."

Wird derartig ermöthigt steht dem Bürgermeister die Entscheidung über die Einsprache nicht zu, sondern er hat dieselben der Uebersendung der Liste, welche alsbald nach Ablauf der Einsprache-Frist vorzulegen ist und den sich erforderlich erscheinenden Bemerkungen (§ 38 des G.-V.-G.) den Amtsrichter einzureichen.

Damit Sie in der Lage sind bezügliche Anfragen sofort zu erledigen, bemerke ich, daß so jede Strafsitzung des Amtsgerichts zwei Schöffen hinzugezogen werden, daß voraussichtlich jeder Amtsdienst zu fünf nebenstehenden Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird (§ 35 43 ib) und daß die Schöffen Vergütung der Reisekosten nach dem Gesetze vom 24. März 1880 — Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 57 — erhalten

III Die Listen der Schöffen sind alljährlich in der ersten Hälfte des dritten Monats vor Beginn des neuen Geschäftsjahres aufzustellen und so früh anzulegen, daß die Einsendung an den Amtsrichter spätestens mit Ablauf dieses Monats erfolgen kann.

Eine Bescheinigung über die in ortsüblicher Weise zu bewirkende Bekanntmachung des Zeitpunktes der Auflegung und über die Dauer der letzteren ist mit einzureichen (§ 4 der Verordnung vom 13. Juni 1879). Da nach § 1 der erwähnten Verordnung als Geschäftsjahr das Kalenderjahr festgesetzt ist, so muß die Liste öffentlich längstens bis 15. Oktober aufgestellt und die Auflegung in rechtzeitig erfolgt sein, daß die Einsendung an den Amtsrichter spätestens bis 31 Oktober stattfindet

Unter die Liste ist folgende Bescheinigung zu setzen und durch den Bürgermeister unter Beifügung des Gemeindesiegels zu vollziehen.

„Die vorstehende Liste hat im Gemeindehause
„ vom 1883
„bis 1883 zu Jedermanns Einsicht
„aufgelegen.
„Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht."

IV Werden nach Absendung der Liste Berichtigungen erforderlich (§ 38 des G.-V.-G.) oder treten Gründe zu Unfähigkeit oder Nichtberufung ein, oder werden solche erst nachträglich dem Bürgermeister bekannt, ohne daß in der Folge eine in der Liste aufgenommene Person mit Tod ab (§ 42 des G.-V.-G.) so muß die sofortige Mittheilung

Seitens des Bürgermeisters an den Amtsrichter eingelegten Daten gehört u. A. auch der Fall der Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Amtsgerichtsbezirks.

2 Schwurgerichte

Die Reihe für die Abstufung der Schöffen dient zugleich als Liste für die Auswahl der Geschworenen (§ 85 des G.-V.-E.).

Metz, den 8 September 1883

Der Bezirks-Präsident.

IV.

(492) Gemäß Art. 6 des Gesetzes über die Syndikat-Genossenschaften vom 21 Juni 1865 wird nachstehend ein Auszug aus der vom 7 Grundeigenthümern von Rosenweiler zum Zwecke der Drainage ihrer im Kanton „Hubschopf" Sektion C in Rosenweiler Gemeinde Dittweiler gelegenen Grundstücke am 29 Juni d. Js. errichteten Genossenschaftsurkunde zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Art 2 Die Genossenschaft wird durch einen aus drei ihrer Mitglieder bestehenden Vorstand vertreten der von der Generalversammlung der Betheiligten auf 3 Jahre gewählt wird.

Art 3 Zur ersten Wahl des Vorstandes wird die Generalversammlung durch den Herrn Bürgermeister zu Dittweiler unter gleichzeitiger Bestimmung des Orts und der Zeit, sowie des Zweckes einberufen

Art. 4 In der Generalversammlung hat jeder Genossenschafter eine Stimme und werden die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Ist bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

Zabern, den 7 Juli 1883

Der Kreisdirektor,
Hailer

(493) **Bekanntmachung.**

Vom 1 Oktober d. Js ab wird die Postaushilfsstelle in Dag. (Postbezirk Großtinchen) aufgehoben dagegen vom gleichen Tage ab eine solche in Soetrich (Postbezirk Großhettingen) eingerichtet werden

In den Orten Bantzingen, Wesslingen, Neuskirchen und Schwerdt (Postbezirk Busendorf), werden am 1 Oktober Postanstalten eingerichtet.

Metz, den 21 September 1883

Der Kaiserlich Ober-Postdirektion
Bothe.

V.

Personal-Nachrichten.

(494) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht den Regierungsrath Mandel zum Kaiserlichen Kreisdirektor in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen

Dem Kreisdirektor Mandel ist die Kreisdirektorstelle in Erstein übertragen worden.

Seine Majestät der Kaiser haben dem Professor Dr. Wolf zu Straßburg die Entlassung aus seinem Amte als ordentlicher Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den ordentlichen Professor Dr. Bücking in Kiel zum ordentlichen Professor in der mathematischen und naturwissenschaftlichen Fakultät der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg zu ernennen geruht

Verwaltung des Innern

Der Polizeikommissar Panizza bei der Polizeidirektion zu Straßburg, ist zum Kaiserlichen Kantonalpolizeikommissar in Schiltigheim ernannt worden. Gleichzeitig ist derselbe mit den Geschäften eines Amtsanwalts bei den Amtsgerichten in Schiltigheim und Truchtersheim betraut worden.

Der Kantonalpolizeikommissar Spatz in Schiltigheim ist zum Kaiserlichen Polizeikommissar ernannt und in dieser Eigenschaft der Kaiserlichen Polizeidirektion in Straßburg überwiesen worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen

Der Regierungssekretär Jemmet in Colmar ist an die Steuerdirektion in Straßburg versetzt worden.

Der Zollinspektor Pfeffer aus Kostenl ist in gleicher Diensteigenschaft nach Mülhausen und an dessen Stelle der Obersteuerkontrolor Simon aus Saargemünd als Zollinspektor nach Kostenl versetzt worden.

Der Obergrenzkontrolor Hildebrand in Schirmeck ist als Obersteuerkontrolor nach Bolsenheim versetzt worden.

Justizverwaltung.

a Ober-Elsaß

Ernannt: An Stelle des Beigeordneten Franz Lecomte zu Wittern, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Clemens Dingreville zum Beigeordneten der Gemeinde Wittern.

Zu kommiss. Gemeindebeamten: Der Reservejäger Mittler zu Herlisheim, Distrikt Rappoltsweiler, Schäfer zu Diedisheim, Kreis Colmar, Bildelsheim, Gendarmeriehoboist zu Steinbach

Digitized by Google

Versetzt: Der Kaiserl. Förster Freytag vom Forsthaus Herrenberg nach Bartenheim und Mehrte von Hohlsheim nach Forsthaus Herrenberg. Der Gemeindsförster Durrh von Wenningshofen nach Wölfisch. **Ernannt** zum Rathmanspan nach Wiererschmitten Kuttmann von Mutzbach nach Eschach, Bahnwärter am Werkbach nach Rappoltsweiler, Jeanrich vom Oberbergthum nach Arbeit, Meyer von Urbeis nach Oberbergthum.

Pensionirt: Der Gemeindsdiener Stöckhun zu Hirsbach.

Gestorben: Der Kaiserl. Förster Kaufmann zu Bartenheim, die Gemeindsdiener Weiß zu Eschach, Gasse zu Steinbach, Anshimann zu Rappoltsweiler.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der bisherige Gemeindsschreiberaushilfer L. Hipp zu Forsthaus Florenthal zum 1 Oktober l Js. zu zum kommiss. Gemeindsdiener für den Schuljahrgang Kaumpt II mit dem Wohnsitze in Kaumpt.

Der Klassenlehrer Joseph Münch zu Straßburg zum Hauptlehrer an der kath. Elementarschule zu Königshofen, Stadtkreis Straßburg. Klassenlehrer Alfred Daniel Hipp zu Straßburg definitiv zum Hauptlehrer an der evang. Elementarschule zu Königshofen, Stadtkreis Straßburg, der kommiss. Lehrer Franz Glasser zu Grebweiler, Kreis Molsheim definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarschule daselbst, die früheren Schulamtskandidaten Johann Steinhardt zur Hauptlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Neubreisach, Stadtkreis Straßburg.

Versetzt: Der kommiss. Klassenlehrer Franz Xavel vom Meyershaus und der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Wangel, Gemeinde Kestenholz, Kreis Schlettstadt, der Schulamtskandidat August Mutter zu Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Königshofen, Stadtkreis Straßburg, der Schulamtskandidat Martin Osselle von Bodlenheim mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Mittelbronn, Kreis Schlettstadt, der kommiss Klassenlehrerin Martha Herdel von Andolsheim mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kath. Elementarschule zu Kronenburg, Stadtkreis Straßburg, die Schulamtskandidatin Wilhelmine Meister von Straßburg mit der einstweiligen Verwaltung der Klassenlehrerinstelle an der evang. Elementarschule zu Berg Kreis Zabern, die Schulamtskandidatin Karoline Heermann von Mittelbronn mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Kronenburg, Stadtkreis Straßburg, die Gehilfin an der Kleinkinderschule zu Hemgsheim Barbara Sandy mit der einstweiligen Verwaltung der Vorsteherinstelle an der kath. Kleinkinderschule daselbst, die Privatlehrerin Anna Adam dahier mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerinstelle an der kath. Elementarschule zu Königshofen, Stadtkreis Straßburg.

Befestigt: Der Klassenlehrer Alexander Seeffeld von Neubreisach nach Straßburg, die Klassenlehrerinnen Adele Gender und Marie Wolfe von Kronenburg nach Königshofen.

Bensionirt: Der Klassenlehrer Hesser Martin zu Hausbergen, Oberlehrer Hagenau-Ost, vom 1 Oktober ab, der Elementarlehrer Franz Josef Lehner zu St Martin c. Lichtenigen.

Ernannt: Eugen Marchal bestellt zum Lehrer der Gemeinde Hagingen. Eugen Bolz bestellt zum Lehrer der Gemeinde Lauterbach.

Versetzt: Die Lehrer Greffmann von Surck nach Waldweistroff, Mauser von Dolsheim nach Scherwiller, Lambard von Bagnay der Finn nach Ehnin.

In Ruhestand versetzt: Die Lehrer Anbeelin zu Gübingen zu Reste Chateau-Salins vom 1 Oktober ab Js. auf mit Pension.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Zender zu Wolfisheim, Lehrerin Laurin zu Manhingen bei Pfalz.

Gestorben: Lehrer Reydel zu Mentzenheim Mordingen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Ist sind katholisch				Die mit Einquartierung gekennzeichneten Gemeindsgebäude sind nicht dargestellt einzurichten.	
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	dem beizustellenden
1	Hauptlehrer	kathol. Elementarschule	Bischofsheim	Molsheim	Kreisdirektor in Molsheim	—
II	Lehrerin	evangel. "	Rennweier	"	denselben	Konsistorium
3	Lehrer	kathol. "	Hessenheim	Schlettstadt	Kreisdirektor in Schlettst	—
4	Lehrer	"	St. Martin	"	denselben	—
6	Lehrerin	jüdischen Töchterschule	Zabern	Zabern	Kreisdirektor in Zabern	—
6	Lehrer	kathol. Elementarschule	Reiting	"	denselben	—
7	"	gemischten	Gübingen	Chateau-Salins	Kreisdirekt in Chat Sal.	—
8	"	einklassig. gemischte Schule	Montois la Montagne	Bonbrecin Metz	" " Metz	—

Vermischte Anzeigen.

(195)

Der Kaufmann Eugen Pitsch zu Straßburg ist als Unter-Agent für den Auswanderungs-Unternehmer Karl Schwarzmann ebendaselbst bestätigt worden.

(196)

Die Renten- und Lebensversicherungs-Anstalt in Darmstadt hat an Stelle des bisherigen Generalagenten den Herrn Wilhelm Schmidt zu Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in diesen Wohnung zu Straßburg Domhof genehmigt.

Straßburg. Druckerei d. Schmidt u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 40. Straßburg, den 6. Oktober 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist seit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Verfügungen über den Inhalt der jemalls erscheinenden Nummern des Verkündigungsblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidien,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Außerdem größerere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angezeigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint Mittwochs und Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 60 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(107)

Verfügungen über den Anstrich von Fußböden in den Dienstlokalen und Dienstwohnungen der Forstverwaltung.

In den Dienstlokalen und Dienstwohnungsräumen der Landesverwaltung ist mit Ausnahme der Unterbeamtenwohnungen fast bei allen Neuherstellungen und nach Umständen auch bei älteren Fußböden in der Regel die Anwendung eines Anstrichs mit Linöl eingetreten.

Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung des Anstrichs werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Neuanlagen sind mit hellem Leinöl ohne Beimischung eines Farbstoffes zu tränken. Die Erneuerung dieses Anstrichs kann in der Regel erst nach Verlauf von 3 Jahren erfolgen.

2. Bei Dielungen, welche bereits mit Oelfarbenanstrich versehen sind, ist der vorerwähnte Anstrich in der Regel nach Verlauf von 2 bis 3 Jahren zu erneuern.

3. Auf alte bisher noch nicht gestrichene Dielen kann nach vorausgegangener gründlicher Reinigung ein Leinölanstrich aufgebracht werden. Falls jedoch diese Dielen durch Alter und Benutzung unansehnlich geworden sein sollten, kann der Herstellung des letzten Anstrichs die Beimengung eines Farbstoffes, jedoch in nicht größeren Quantitäten geschehen, als dies zur Deckung der Flecken unbedingt erforderlich erscheint.

   Das Firnissen der Dielen ist ebenso wie das Lackiren derselben den Wohnungsinhabern zu überlassen.

4. Besondere Fußböden in den Dienstwohnungen dürfen straktirt und gebucht werden. Die hierdurch entstehenden Kosten sollen dem Wohnungsinhaber zur Last.

Straßburg, den 29. September 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär.

J. V.

I. A. 8385. **von Puttkamer.**

---

(108)

Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von elsaß-lothringischen Landesmünzen.

Da durch § 22 des Gesetzes vom 10. Juni 1872, betreffend die Entschädigung der Inhaber verschiedener Stellen im Justizdienste in Elsaß-Lothringen, vorgeschrie-

bene Auslosung derjenigen Landesobligationen der Serien 1872 bis 1877 und 1879 welche am 2. Januar 1884 zur Einlösung kommen werden am

Montag, den 15. Oktober 1883, Vorm. 10 Uhr

in den Diensträumen der Abtheilung für Finanzen und Domänen des Ministeriums für Elsaß-Lothringen Münzgasse Nr 2 parterre durch die von mir ernannte Kommission im Beisein von Einem Progent des Nennwerths der genannten Serien öffentlich vorgenommen werden.

Straßburg, den 28 September 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.
J. V.
III. 8311. **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(499) **Bekanntmachung.**

Zu Ostern 1. Js. können in den 8. Kursus hiesigen Seminars II präparirt vorgebildete Knabenlehrer aufgenommen werden.

Zum Eintritt ist die Vollendung des 17 Lebensjahres erforderlich. Die über die Aufnahme entscheidende Prüfung wird hiermit auf Dienstag den 29 Januar 1884 und die folgenden Tage festgesetzt.

Schulamtskandidaten, welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben auf einem Stempelbogen ihre Meldung an den Herrn Seminardirektor Beltz in Colmar zu richten und folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. eine ärztliche Bescheinigung, welche festgestellt daß der Bewerber geimpft und revaccinirt ist und weder mit einer Krankheit, noch mit einem organischen Fehler behaftet ist, welche zum Lehramt untauglich machen,
4. ein Führungszeugniß des Bürgermeisteramts, bezw. auch des Ortspfarrers über den bisherigen untadelhaften Wandel und die religiös-moralische Befähigung zum Schulfach.

Wer einen gültigen alten theilweisen Erlaß bei Abgabes beanspruchen, hat außer den genannten Schriftstücken noch eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts über die Vermögensverhältnisse der Eltern beizulegen.

Meldungen, welche nach dem 10 Januar 1884 eingehen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Diejenigen Schulamtsbewerber, welche im Ober-Elsaß wohnen haben ihre Meldungen bis zum 1 Januar 1884 an den betreffenden Herrn Kreisschulinspektor einzureichen, welcher die Weiterbeförderung bewirken wird. Auch dem Landstande angehörige Aspiranten haben nur beim Ausfüllen aufgenommen zu werden wenn es an geeigneten einheimischen Bewerbern fehlt.

Colmar, den 24. September 1883.

Der Bezirks-Präsident
III. 6892. **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(500)

Die Apotheke Wasselnonne in Selz ist in den Besitz des Apothekers Klecker in Rastatt übergegangen und steht unter der verantwortlichen Leitung des approbirten Apothekers Gaston Dröge aus Aurich.

Straßburg, den 27 September 1883.

Der Bezirks-Präsident.
Vi. 7819. **Back.**

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(501) **Bekanntmachung.**

Werthbriefe im Verkehre mit Bulgarien.

Zum 1. Oktober tritt Bulgarien dem Pariser Uebereinkommen vom 1. Juni 1878, betreffend den Austausch von Werthbriefen im internationalen Verkehr bei. Der Meistbetrag der Versicherung bei Werthbriefen nach Bulgarien beträgt 5000 Mark. Die Taxe setzt sich zusammen aus dem Porto und der festen Gebühr für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht und Bestimmungsort, sowie aus einer Versicherungsgebühr von 20 Pfennig für je 100 Mark. Die Werthbriefe sind nach allen bedeutenderen Orten Bulgariens zulässig. Über die Namen dieser Orte wird auf Wunsch bei den Postanstalten Auskunft ertheilt.

Berlin W., den 17 September 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

(502) **Bekanntmachung.**

Packetverkehr mit Schweden.

Vom 1 Oktober d. Js. ab ist das Packet für Packete ohne und mit Werthangabe bis zum Gewicht von

s kg im Verkehr zwischen Deutschland und Schweden stellt vom Abfertigungsamt Warnemünde zu entrichten.

Berlin W., den 19. September 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

(503) **Bekanntmachung.**

Betreffend den Patentschriften durch die Reichs-Postanstalten.

Im Einvernehmen mit dem Reichs-Patentamt ist vorbehaltlich der Einrichtung getroffen worden, daß die auf Grund des Reichs-Patentgesetzes zur Veröffentlichung gelangenden Beschreibungen und Zeichnungen auf Grund deren die Ertheilung der Patente erfolgt, die sogenannten Patentschriften, welche bisher ausschließlich durch die Reichsdruckerei vertrieben wurden, vom 1. Oktober ab auch durch Vermittelung der Reichs-Postanstalten bezogen werden können.

Es werden Bestellungen entgegengenommen auf

a) einzelne Klassen von Patentschriften (zum fortlaufenden Bezuge aller Patentschriften einer und derselben Klasse),
b) zwanzig oder mehr Exemplare einer bestimmten Patentschrift und
c) einzelne Exemplare einer bestellten Patentschrift.

Im Allgemeinen sind für die Bestellung auf Patentschriften die für den Zeitungsbezug bestehenden Bestimmungen maßgebend. Nähere Auskunft wird von sämmtlichen Reichs-Postanstalten ertheilt.

Berlin W., den 22. September 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

V.
Personal-Nachrichten.

(504) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberstkanzler.

Der ordentliche Lehrer Dr. Lehnerr am Lyzeum in Metz ist auf seinen Antrag und dem Schuldienste Elsaß-Lothringens entlassen worden.

Verwaltung des Innern.

Seine Majestät der Kaiser haben in Genehmigung der vom Bundesrath vorgelegenen Wahl den Regierungsrath Hartenstein in Colmar zum Mitgliede der Disziplinarkammer für elsaß-lothringische Beamte und Lehrer in Colmar zu ernennen geruht.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Herr Statthalter hat dem Gemeinde-Hegemeister Andreas Peterz zu Forstfrank Thierbach im Kreise Gebweiler in Anerkennung seiner lobenswerthen Dienstführung das goldene Portepee der Reitersäbel als Ehrenportepee verliehen.

Zeptersverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Der Bürgermeister z. D. Horstein zum Kaiserlichen Kreisdirektor. Derselbe ist der Kreisdirektion zu Gebweiler überwiesen worden.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zum Bürgermeister in Wimmenau, Kreis Zabern, der bisherige Beigeordnete Aderer Philipp Elsaß IV.

Beauftragt: Der bisherige kommiss. Gemeinde-Förster, Kaiserlich Forstaufseher Schmidt zu Lembach, Oberförsterei Lembach, mit der kommiss. Verwaltung der Kaiserlichen Forstförsterstelle Plaine, Oberförsterei Saales, vom 1. November d. Js. ab.

Der Schulamtskandidat Karl Simon von Diedolshein mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Niederbronn, Kreis Hagenau, der Schulamtskandidat Jos. Philipp Wilh. von Bolchenheim mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Weißenheim, Landkreis Straßburg.

Verliehen: Die Kaiserliche Förster Geistkamm zu Forstfrank Bannkreis Oberförsterei Saales, vom 1. November 1883 ab in gleicher Eigenschaft nach Forstfrank Sternbach Oberförsterei Fahren, die Kaiserliche Förster Wenzel Winkler zu Forstfrank Standbach Oberförsterei Fahren vom 1. November ab in gleicher Eigenschaft nach Forsthaus Geisbach, Oberförsterei Hagenau-Ost.

c. Lothringen.

Ernannt: Der Hülfsbote Dallisy zum Kanzlei-diener bei dem Bezirks-Präsidium zu Lothringen.

Beurlaubt: Der Regierungsassessor Reilberg vom Bezirks-Präsidium zu Metz zur dortigen Steuerdirektion, der Regierungsassessor Lefebre von der Steuerdirektion zu Metz zum dortigen Bezirks-Präsidium.

Die Lehrer-Versetzung von Kirchnamnach nach Diedenhofen, Clement von Gros-Moyeuvre nach Kummern, Durey von Grandvillé nach Metz, Dobbul von Hammerlingen nach Saligny, Jost von Rich a. M. nach Münchweiler, Klein von Münchweiler nach Grandvillé, Petry von Remeringen nach Ebringen, Schiffer von Merlingen nach Bellborn, Scherer von Saligny nach Pingny bei Metz, Scherrer

von Neuheusel nach Aus a. M., Regierungsblatt von Kammerer nach Meerbusch, die Lehrerin Theisseyh von Rixingen nach Hanebourg.

Versetzt: Der Hülfslehrer Emil zu Kirchen als Hülfslehrer nach Mayfeld, Mayer in Kreuzau als Hülfslehrer nach Eschenberg, Albert in Perscheid als Hülfslehrer nach Dreckthal, Henseleit in Ottingen als Hülfslehrer nach Perscheid, Lang in Wellingen als Hülfslehrer nach Bleichenbach, Braun in Bergweiler als Hülfslehrer nach Iphingen, Weiß in Dreckthal als Hülfslehrer nach Lessenich, Thelemann in Rahl als Hülfslehrer nach Kerpen, die Lehrer Boesch in Mirchingen als Hülfslehrer nach Neunkirchen, Jacques in Siersthal als Hülfslehrer nach Rappweiler, Meyer in Pfalzingen als Hülfslehrer nach Oellingen, Paulus in Château-Salins als Hülfslehrer nach Rahl.

Installirt: Die Hülfslehrer Mengeot in Destrich, Altmeyer in Hemmi, Leick in Bitern, Mayer in Wellingen, in Bliese Kuhl in Lindorf, Stockmann in Kreuzwald, Gurtz in Château-Salins, Schäfer in Forbach, Wagstein in Mörchingen, Schmitt in Metzervisse, Gerst in Montdrem, Altmayer in Siersthal, Pancelet in Pfalzingen.

Ausgeschieden: Die Hülfslehrer Aulner in Peiern und Müller in Zyingen; Lehrer Peter Cuady in Metz.

Gestorben: Die Hülfslehrer Paul in Bliesschweyen und Chemllement in Rouilly.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Ernannt: Postsekretär Jorgmann bei der Ober-Postdirektionsabtheilung in Straßburg (Els.)

Angestellt: Die Postverwalterin Meister, Schwestertochter und Zahner als Postsekretäre in Straßburg (Els.), der Postassistent Hoffmann als Postverwalter in St. Pilt.

Versetzt: Die Telegraphenobersekretäre Prell von Straßburg (Els.) nach Berlin, Pahl von Mülhausen (Els.) nach Mainz, Gellert von Braunschweig nach Straßburg (Els.), Karl von Metz nach Mülhausen (Els.), der Postdirektor Wagner von Schleswig nach Breslau, die Postsekretäre Lindemann von Saarbrücken nach Colmar (Els.), Wille von Thann (Els.) nach Colmar (Els.), Preiß von Donaueschingen nach Mülhausen (Els.), Meißner von Bischweiler nach Straßburg (Els.), Besenberg von Schirmeck nach Bischweiler, Bauer von Lörrach nach Straßburg (Els.), der Postassistent Dreiseil von Altkirch nach Colmar (Els.).

3. Bekanntmachungen.

Bekannte Schulstellen.

No.	Die freie Stelle ist	an der	zu	Kreis	Die auf Einreichung gehörigen Bewerbungsgesuche sind nebst Zeugnissen einzureichen		
	die Stelle				beim Herrn	beim betreffenden	binnen
1*	Lehrerin	zweiklassigen katholischen Mädchenschule	Montigny bei Metz	Metz	Kreisdirektor in Metz	—	14 Tagen
2**	2 Lehrerinnen	kathol. Mädchenschule	Metz	Stadtkreis Metz	Kreisschulinspektor Stolz in Metz	—	"

* Bewerberinnen müssen der deutschen Sprache mächtig sein.
** Bewerberinnen müssen der deutschen und französischen Sprache mächtig sein.

Straßburg, Druck. d. Schultz u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 41. Straßburg, den 18. Oktober 1883.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 15 Ausgegeben zu Straßburg den 4. Oktober 1883

(Nr. 460) Verordnung, betreffend die Errichtung eines Kirchenrates im Bezirke Altkirch-Gemeinde Jettenz. (Vom 22. September 1883.)

(Nr. 461.) Verordnung, betreffend die Kosten der Naturalisirung verurtheilter Personen zu einer Zuchthausstrafe. (Vom 1. Oktober 1883.)

II.

(502) Bekanntmachung.

Die Prüfungen für Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen sowie für Seminarlehrerinnen, Seminarlehrer, Vorsteher von Präparandenschulen, Mittelschulen und höheren Töchterschulen finden vom 21. bis 26. Januar 1884 hierselbst statt.

Die Meldungen zu diesen Prüfungen sind nach Maßgabe der §§ 1 und 2 bis 2 und 4 der betreffenden Prüfungsordnungen vom 15. April 1876 bis zum 10. November d. Js. an den unterzeichneten Oberschulrath einzureichen.

Straßburg, den 2. Oktober 1883.

Oberschulrath für Elsaß-Lothringen.

O. S. 4904. Der Direktor
Richter.

(500) Betreffend die Strafvollstreckung an minderjährigen Gefängnißgefangenen.

Zwischen sind in Abänderung der Allgemeinen Verfügung vom 25. August 1880 (Sammlung V S. 291) Gefängnißstrafen gegen Minderjährige

1. von mehr als einem Jahre bis zur Dauer von zwei Jahren aus den Landgerichtsbezirken Colmar und Mülhausen in Bezirksgefängnisse zu Mülhausen, aus den übrigen Landgerichtsbezirken in Bezirksgefängnisse zu Straßburg,
2. von mehr als acht Wochen bis zu einem Jahre aus dem Landgerichtsbezirk Zabern in dem Bezirksgefängnisse daselbst

zu vollstrecken.

Straßburg den 3. Oktober 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Justiz und Kultus.
Der Unterstaatssekretär
II. A. 9632 **von Puttkamer.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(507) Beschluß.

In Erwägung, daß das Mitglied des Kreistages Gemeinder für den Kanton Enstisheim, Herr Gutsbesitzer Joseph Bethly zu Oberentzen seine Demission eingereicht hat, wird auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833, betreffend die Organisation der Bezirks- und Kreistage verordnet was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Enstisheim werden hiermit zur Wahl eines Kreistagsmitgliedes berufen.

Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder in dem von dem Bürgermeister anderweit zu bestimmenden Lokale statt und zwar

in den Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern am Samstag den 10. November d. Js. Vormittags 8 Uhr,

in den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern am Samstag den 11. November d. Js. zur gleichen Stunde.

Art. 2.

Die Gesammtaufzählung der im Kanton Enstisheim abgegebenen Stimmen erfolgt

am Montag den 12. November d. Js. Vormittags 10 Uhr

in dem Wahllokale des Kantonshauptortes.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so findet derselbe in den erstgenannten Gemeinden

vom Samstag den 17. u. Sonntag den 18. November d. Js. Vormittags 8 Uhr,

in den andern Gemeinden

am Sonntag den 18. November d. Js.

zur gleichen Stunde

statt.

Die Gesamtauszählung der beim zweiten Wahlgang abgegebenen Stimmen erfolgt

Montag den 19. November d. Js.,

Vormittags 10 Uhr.

Art. 4.

Für die Wahl gelten die Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 20. Mai 1883 (Gesetz-Amtsblatt Nr. 19, Seite 77 und ff.)

Art. 5.

Gegenwärtiger Wahlaufruf ist im Central- und Bezirks-Amtsblatte zu veröffentlichen und außerdem als Plakat zu drucken und auf Befehlen der Bürgermeister in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 7. Oktober 1883.

Der Bezirks-Präsident.

I. 6709 **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(508)

Die durch Beschluß vom 10. Dezember 1879 erfolgte Trennung des Kantons Oberehnheim in zwei Kantonalarzt-Bezirke ist aufgehoben und der bisherige Kantonalarzt des zweiten Bezirks, Dr. Siebert in Oberehnheim, zum Kantonalarzt für den ganzen Kanton ernannt worden.

Straßburg, den 8. Oktober 1883.

Der Bezirks-Präsident

VI. 8211. **Back.**

(509)

Auf Grund des Art. 15 des Gesetzes vom 15. März 1850 und des Art. 20 des Dekrets vom 7. Oktober 1850. Nach Einsicht des Einverständnisses des Bezirks-Unterrichtsrats des Unter-Elsaß vom 13. August cr.,

In Ausführung der mir übertragenen Befugnisse der ehemaligen Departements-Unterrichtsräthe,

Genehmige ich die Beibehaltung der Ortsgrenze Schwegelsheim auch für das Schuljahr 1883/84.

Straßburg, den 2. September 1883.

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

III. 6139. **Gaiseler.**

c. Lothringen.

(510) Bekanntmachung.

Mit der am 1. d. Mts. stattgehabten Auslosung der festverzinslichen allgemeinen Bezirks-Anleihe wurden folgende Schuldverschreibungen gezogen:

Litterа A zu 1000 Mark.

Serie I Nr. 269 290 329 495, 602.
Serie II Nr. 845.
Serie III Nr. 918, 1158, 1272 und 1298.

Litterа B zu 500 Mark.

Serie I Nr. 62, 681, 778, 813, 862 880, 946.
Serie II Nr. 1180, 1253, 1460, 1632, 2071, 2218.
Serie III Nr. 2378, 2456, 2910, 2992 und 3256.

Litterа C zu 200 Mark.

Serie I Nr. 17, 141, 216, 294 481, 537, 859, 881, 888 1117, 1104, 1201, 1212, 1258, 1953, 1979, 1991, 1615.

Serie II Nr. 1680, 2068, 2294, 2442, 2577, 2629, 2764, 2924, 2925, 3160, 3378, 3402, 3481, 3511 und 3561.

Die Auszahlung des Nominalwerthes erfolgt am 1. Januar 1884 mit welchem Tage auch die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen aufhört, durch die Kaiserliche Bankes-Hauptkasse zu Straßburg sowie durch die Kaiserlichen Steuerkassen von Elsaß-Lothringen an den Vorzeiger der Schuldverschreibungen gegen Auslieferung der letzteren und der Zinsabschnitte sowie der Talons derselben. Der Betrag der etwa fehlenden, nach dem 1. Januar 1884 fälligen Zinsabschnitte wird sicherlich von dem Kapital in Abzug gebracht.

Von den bis jetzt gezogenen Obligationen sind die nachstehend bezeichneten Stücke noch nicht zur Rückzahlung vorgelegt worden:

Litterа A zu 1000 Mark

Serie I Nr. 70 und 81. Serie III Nr. 930

Litterа B zu 500 Mark.

Serie I Nr. 39 59, 54 124 279, 754, 897, 916
Serie II Nr. 1328, 1486, 1629 und 1632.

Litterа B zu 200 Mark.

Serie I Nr. 535, 1043, 1065 1264, 1350, 1508
Serie II Nr. 2405

Metz, den 2. Oktober 1883

Der Bezirks-Präsident,

J. V.

I. 6670. **Hasse.**

Anmerkung. Auf den aufgeführten Schuldverschreibungen befinden sich nur den einstelligen Nummern 000 vor den zweistelligen Nummern 00, vor den dreistelligen Nummern 0 ausgedruckt.

(511) Bekanntmachung.

Vom Beginn des laufenden Winterhalbjahres ab sind im Internate der hiesigen Realschule eine halbe und eine viertel Bezirks-Freistelle anderweitig zu vergeben.

Dieszüglige Bewerbungen sind binnen 4 Wochen an den Direktor der dortigen Anstalt, Herrn Dr. Pfeffer hierselbst, zu richten. Denselben müssen der Geburtsakt des betreffenden Schülers, ein Zeugniß der Ortsbehörde über die Vermögens-Verhältnisse der Eltern sowie ein Ausweis aus der Steuerrolle beigefügt werden, auch ist dabei ausdrücklich anzugeben ob der Rest der Internats-Kosten anderweitig bestritten werden kann

Metz, den 4 Oktober 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
II 6059 **Meyer.**

IV.

(512) Verzeichniß der bei der Ober-Postdirektion in Metz lagernden unbestellbaren Postsendungen für das III. Vierteljahr 1883.

Ord. Nr.	Aufgeber.	Datum der Einlieferung: Tag	Monat	Jahr	Namen der Empfänger	Bestimmungsort	Gegenstand	Werthbetrag: ℳ	₰	Namen des nicht aufzufindenden Empfängers u. s. w.
1	Forbach (L.)	26.	Jan.	1883	Klausmann	Hamburg	Postanweisung	3	—	
2	Metz 6	7.	April	„	Amtsgericht	Schirmeck	„	6	—	Wieter Busch in Elsaßheim
3	Remberg (L.)	18.	„	1883	Rupp	Zuzlil	„	61	68	Frau Schmidt in Metz
4	Metz 6	24.	Juni	1883	Beker	D'Ranges b. Forbach	Einschreibbrief	—	—	
5	Saarburg (L.)	17.	April	„	Verrodtinger	Dieszhofen	Postanweisung	2	10	
6	Metz 1	9.	Juli	„	Isabl Moore	Kellingen bei Diedenhofen	„	66	40	Maria Moore
7	Metz 2	20.	Mai	„	Sergeant Fortberg	Gebor	gewöhnlicher Brief enthaltend eine Aufforderung bei Perlier Frauenhaus zu sein	—	—	
							Postanweisung	4	97	
8	Sierck	30.	März	1882	Kerber	Kinchem-Sibelle				

Die Absender vorbezeichneter Gegenstände werden aufgefordert, solche bei der hiesigen Ober-Postdirektion unter Nachweis ihrer Empfangs-Berechtigung entgegen zu nehmen widrigenfalls — sofern sich nach Ablauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Blattes ein Berechtigter nicht meldet — die unzustellbaren Gebührenbeträge, der Betrag des Erlöses aus dem Verkauf der Gegenstände der Postmenensse überwiesen. Die Briefe aber vernichtet werden.

Metz, 5. Oktober 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor
J. V.
Boldschmidt

V.

Personal-Nachrichten.

(513) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium

Der Regierungsassessor Dr. Cuntius aus Colmar ist mit der kommiss. Verwaltung einer ständigen Hülfsarbeiterstelle in der Ministerialabtheilung des Innern beauftragt worden.

Der Collaborator Zinnmeister ist zum Sekretariatsassistenten ernannt und bei dem Oberschulrath angestellt worden

Justiz- und Kultusverwaltung

Der Landgerichtssekretär Lenz in Straßburg ist zum Amtsgerichtsschreiber bei dem K. Amtsgericht zu Münster, der Gerichtsschreiberamtskandidat Riedinger bei dem K. Amtsgericht zu Metz und die Gerichtsschreiberamtskandidaten Kuepfler und Birr bei dem K. Amtsgericht zu Mülhausen sind zu Sekretariatsassistenten bei diesen Amtsgerichten ernannt.

Digitized by Google

Die von dem Directorium der Kirch. Augsburgischen Confession vorgenommene Ernennung des Pfarrers des Weilers in Monkweiler zum Pfarrer von Schweighausen an Stelle des nach Straßburg versetzten Pfarrers Jaeger hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die vom dem reformirten Consistorium zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Pfarrverwesers Schwendener zu Erstein zum Pfarrer der reformirten Gemeinde in Altwiller an Stelle des nach Hunspach versetzten Pfarrers Cyriel hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Versetzung der Förster und Forstaufseher.

Der Kaiserliche Oberst Robert Boerner ist aus Morsch ist auf Grund der bestandenen vorschriftsmäßigen Prüfung als Feldmesser berufen worden.

Personalveränderung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt:

Durch landesherrliche Verordnung vom 29. September d. Js. der Gemeinderathsmitglied Eduard Gerlach in Schlettstadt an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Franz Collin zum Bürgermeister der Gemeinde Schlettstadt. Zum Beigeordneten der Gemeinde Rappoltsweiler Alexander Ziegler an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Wilhelm Ehrlich, und Maire der Gemeinde Ostheim, Peter Johann Baptist Uhl daselbst.

Der bisherige kommiss. Gemeindeschreiber Kemmlig zu Ubeda vom 1. November 1883 ab zum kommiss. Gemeindevorsteher zu den Schutzbezirk Rogerheim, bestehend aus Ill, mit dem Amtssitze in Sermersheim. Der bisherige kommiss. Gemeindeschreiber Alexander Ziegler zu Mülhausen vom 1. November 1883 ab zum kommiss. Gemeindevorsteher für den Schutzbezirk Ebersmünster, in den Bürgermeisterei Rappoltsweiler zu Ebersmünster vom 1. November 1883 ab zum kommiss. Gemeindevorsteher für den Schutzbezirk Florthal mit dem Wohnsitze in Forsthaus Florthal.

Beauftragt: Der Kaiserliche Michael Zorn von Straßburg mit der kommissarischen Verwaltung der Hauptsteuerstelle an der neuerrichteten evang. Elementarschule zu Kronenburg, Stadtkreis Straßburg. Der kommiss. Volksschullehrer Otto Franz von Markenburg mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an den Elementarschulen zu Straßburg. Die Schulamtskandidat Gottfried Dachmann von Niedermodern mit der einstweiligen Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der evang. Elementarschule zu Diedenhofen. Die Schulamtskandidatin Karoline Leibel von Mathern mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Ottershal, Kreis Zabern.

Versetzt: Der Klassenlehrer Albert Meerling von Kronenburg nach Straßburg. Die Klassenlehrerin Albertine Gaber von Molkweiler nach Dunzenheim.

Entlassen auf Antrag: Die kommiss. Lehrerin Katharina Lubl in Ottershal Kreis Zabern.

c. Lothringen.

Ernannt: Für die Gemeinde Hayingen im Bezirk Lothringen der bisherige zweite Beigeordnete Sebastian Leonard zum ersten Beigeordneten und das Gemeinderathsmitglied Nikolaus Valetel, Kaufmann daselbst, zum zweiten Beigeordneten.

Petri Bossel definitiv zum Lehrer an der protestantischen Elementarschule zu Sarreguemin.

Versetzt: Lehrerin Moehs von Hunsrich nach Rixingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung

Bezirk der Ober-Postdirection in Metz

Ernannt: Der Ober-Postassistent Schultze in Metz zum Ober-Postassistentendanten, der Ober-Postdirectionssekretär Beschen in Metz zum Postsecretär und der Postsekretär Kriegbaum in Saargemünd zum Ober-Postsekretär.

Versetzt: Der Postsekretär Strych von Bodenhem nach Metz und der Postsekretär Hildebrandt von Diedenhofen nach Gronsdorf. Der Postassistent Opitz von Metz nach Diedenhofen.

Freiwillig ausgeschieden: Der Postagent Schmetz in Redding.

Rebelegen: Die Postagentengeschäfte in Redding zum Etatsrahmen Grösse.

3. Balanzen.

Vakante Försterstellen.

Nachstehende Gemeindeförsterstellen werden vom 1 November d. Js ab erledigt:

1) Obermodern, Oberförsterei Ingweiler mit
a einem fixirten Jahresgehalte von 648 ℳ
b einer freien Dienstwohnung, Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich circa 211 „
Zusammen 859 ℳ

2) Lembach-Obermodern, Oberförsterei Lembach mit
a einem fixirten Jahresgehalte von 840 ℳ
b einer freien Dienstwohnung nebst Dienstland und Deputatholz im Taxwerthe von jährlich circa 234 „
Zusammen 1074 ℳ

Es wird hier unter Bezugnahme auf §§ 1 und 44 des Regulativs über die Anstellung ꝛc. für die unteren Stellen der Forstdienststeh vom 15 Februar 1879 hiermit bekannt gegeben

Bewerbungen sind binnen 6 Wochen auf Stempelpapier an den Herrn Bezirks-Präsidenten in Straßburg einzureichen

Forstversorgungsberechtigte Anwärter haben den Forstversorgungsschein und die fest Anstellung desselben erlangten Dienst- und Führungszeugnisse, welche den ganzen seitdem neuerlassenen Zeitraum zu umfassen haben, beizufügen.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 42. Straßburg, den 20. Oktober 1883.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 13. Ausgegeben zu Straßburg den 15. Oktober 1883.

(No. 467.) Verordnung, betreffend Abänderungen und Ergänzungen des Bohrs-Reglements und Tarifs der Stadt Colmar (Vom 29. September 1883.)

II.

(544)

Unter Bezugnahme auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16. Dezember 1873 werden hiermit die Verleihungsurkunden für die Bergwerke „Ustweiler I, II und IV" mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Situationskarte gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergmeister Berg in Saarbrücken, Alleenstraße Nr. 15 zur Einsicht offen liegen.

Straßburg den 7. Oktober 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV 8467

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Juni 1883 wird dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin unter dem Namen

„Ustweiler I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Uhlweiler, Ohlungen, Berschheim und Wintershausen im Kreise Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1956910 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A L M N O P Q bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 7. Oktober 1883.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär,
Ledderhose.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 16. Juni 1883 wird dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin unter dem Namen

„Ustweiler II"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uhlweiler, Ohlungen, Berschheim und Wintershausen im Kreise Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999500 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A H I K L bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 7. Oktober 1883.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 25. Juni 1883 wird dem Bankhause S. Bleichröder in Berlin unter dem Namen

„Ustweiler III"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uhlweiler, Ohlungen und Dauendorf im Kreise Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999976 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A B C D E F G H bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vor-

kommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg den 7 Oktober 1883

(L. S)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
Leddenhofe.

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 29 Juni 1883 wird dem Bankhause S Bleichröder in Berlin unter dem Namen

„Uhlweiler IV"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Uhlweiler und Oblungen im Kreise Hagenau Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999947,- Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A Q P O R S C B bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16 Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Straßburg, den 7 Oktober 1883

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
Leddenhofe.

III.
a. Ober-Elsaß.
b. Unter-Elsaß.
Vacat.

c. Lothringen.

(515) Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Ende dieses oder in den ersten Tagen des nächsten Monats gleich wie in früheren Jahren in Metz für geeignete Localitäten Vorschläge des Aufschlages zur Verfügung gelegen werden.

Kaufslustige wollen dem Landespräsident-Direktor Herrn Baronen zu Straßburg ihren Wunsch schon jetzt namentlich mittheilen, damit ihnen von demselben vielleicht Tag und Stunde des Verkaufs näher bezeichnet werden kann.

Eine Vorzugsofferte zum Verkauf sowie zur Verfügung gelegenen Zuschlagpreises wird durch die bloße Meldung selbstverständlich nicht übernommen.

Metz, den 11. Oktober 1883

Der Präsident von Lothringen.
J A
Hasse.

V 7003.

(516) Bekanntmachung.

Nachdem die Statuten der in der Gemeinde Preßlingen Kreis Bolchen gebildeten Genossenschaft zur Drainirung des Wiesenthales Langmet Bewässerung Preßlingen, dieselbe genehmigt worden sind, bringe ich nach Einsicht des Art 6 des Gesetzes über die Syndikats-Genossenschaften vom 21 Juni 1865 und des Erlasses des Ministers für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten vom 12. August 1865 die Genossenschaftsstatuten hierdurch auszugsweise zur öffentlichen Kenntniß.

Artikel 1

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat verwaltet, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Betheiligten gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 6 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Hiervon sind alle Mitglieder und alle Stellvertreter aus der Zahl der betheiligten Wiesenbesitzer zu wählen. Ein Fünftel der Mitglieder des Syndikats tritt jedes Jahr aus.

Bei den fünf ersten theilweisen Erneuerungen werden die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 4

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Beschluß des letzteren.

Der Bezirkspräsident kann derartige Versammlungen nach Anhörung des Syndikats den Anordnungen anordnen. Zur Vornahme der ersten Wahl des Syndikats muß eine Generalversammlung durch Verfügung des Bezirkspräsidenten unter gleichzeitiger Bestimmung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden der letzteren einberufen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt zu gleicher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Anschlag an die Gemeindehaus und an einer geeigneten Stelle in dessen Nähe aber an den Kirchthüren angeschlagen werden.

Artikel 5

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Stimmzettel nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Artikel 12

Das Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Kulturingenieur in Metz zu übertragen. Letzterer kann die Meßgehilfen und Zeichner annehmen, welche er für seine Verrichtungen nötig hat.

Die Bezahlung der Tagegelder und Reisekosten des für Aufstellung des Unternehmens beschäftigten Meliorationspersonals erfolgt nach den bestehenden Reglements.

Artikel 14.

Das Syndikat hat am Monat Oktober jedes Jahres in Generalschaft mit dem beauftragten Kulturingenieur den Zustand aller in der Bereich der Genossenschaft fallenden Anlagen zu prüfen. Den Kostenanschlag für die Unterhaltungsarbeiten oder Neubauten, welche im nächsten Jahre vorgenommen sind, wird der Kulturingenieur aufstellen lassen. Dieser Kostenanschlag muß wenigstens 14 Tagen an dem Gemeindehause der beteiligten Gemeinden angeheftet werden, welches ein Register zur Aufnahme der Bemerkungen der interessierten Eigenthümer aufgelegt wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat überwiesen und von letzteren festgestellt.

Metz, den 30 September 1883.

Der Präsident von Lothringen
J. V.
Hoffe.

V. 6705

(317)
Nachweisung der im Monat September 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, §§ 3 Nr. 3 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.
(R.-G.-Bl. Seite 52.)

Marktort.	Roggen			Heu.	Haferstroh.			Heu.	Roggenstroh.			Heu.
	gut	mittel.	gering.		gut.	mittel.	gering.		Flachs	Kraumen	Flachs	Kraumen
	Es kosten 1 Kilogramm.											
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Ober-Elsaß.												
Altkirch	21 48	20 45	20 07	6 02	14 21	— —	— —	13 20	12 04	21 —	4 —	3 20
Colmar	19 46	19 14	15 40	6 03	16 13	15 10	15 24	14 45	13 51	8 40	4 10	— —
Gebweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 00	— —	— —	— —	— —
Mülhausen	— —	17 91	— —	— —	14 11	— —	— —	15 00	— —	— —	6 50	— —
Rappoltsweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	5 60
Thann	18 51	16 04	15 60	— —	— —	— —	— —	13 20	10 12	5 —	— —	4 20
Durchschnitt	19 10	11 58	17 05	6 02	10 77	14 82	15 75	14 17	12 43	12 23	4 85	5 87
b. Unter-Elsaß.												
Brumath	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	5 52
Hagenau	— —	16 —	— —	— —	— —	— —	— —	15 10	— —	— —	8 05	— —
Molsheim	19 20	18 10	17 60	6 —	15 15	15 05	14 85	15 00	15 55	5 15	— —	4 10
Schlettstadt	— —	16 27	— —	— —	15 57	— —	— —	14 44	— —	5 90	4 10	4 80
Straßburg	— —	19 80	— —	— —	16 25	— —	— —	16 70	— —	— —	— —	6 40
Weißenburg	— —	— —	— —	— —	16 —	— —	— —	— —	— —	4 80	— —	— —
Zabern	— —	17 60	— —	— —	— —	— —	— —	15 20	— —	5 00	4 —	4 50
Durchschnitt	19 20	18 57	17 60	6 —	15 78	15 05	14 85	15 05	15 55	5 27	5 05	4 45
c. Lothringen.												
Bolchen	— —	14 40	— —	— —	14 15	— —	— —	14 20	— —	— —	4 60	2 40
Diedenhofen	— —	14 40	— —	— —	14 40	— —	— —	15 50	— —	— —	1 80	— —
Diedenhofen	— —	19 20	— —	— —	15 —	— —	— —	15 30	— —	5 —	— —	4 60
Forbach	14 —	19 —	14 —	6 —	14 50	14 —	13 —	14 —	12 —	6 —	4 —	6 —
Metz	15 02	15 04	14 40	6 —	14 24	13 44	13 02	15 40	14 72	5 30	4 32	4 04
Saargemünd	12 —	15 —	— —	— —	14 40	14 —	— —	14 75	— —	6 40	— —	4 —
Durchschnitt	10 01	15 11	14 20	10 80	14 00	13 12	13 24	14 50	13 36	5 35	3 10	3 01

Digitized by Google

(518) **Bekanntmachung.**

Gemäß der Verordnung, betreffend die Fischereipolizei vom 12 Februar 1881 ist in allen öffentlichen Gewässern vom 20 Oktober 1 Juli bis 31 Januar 1884 kein der Fang des Salms, der Forelle und der Ritterlinge verboten, dahingegen ist während dieser Zeit der Hundel mit dem beschlagenen Fischnetzen erlaubt.

Dieses Verbot erstreckt sich auf die Ausübung des Fischens jeder Art, auch des Angelfischens

Mez, den 5. Oktober 1883. Kais. Polizei-Direktion.

Haim.

(519) **Bekanntmachung**

Auf den durch den Kais. Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg als Vertreter des Elsaß-Lothringischen Landesfiskus gestellten Antrag auf Einweisung in den Besitz der angefallenen Hälfte des Nachlasses weiland der Charlotte Sternmetz ist durch Beschluß des Kais. Landgerichts Straßburg vom 29 September 1883 die weitere Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrages verordnet und zugleich der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg die vorläufige Verwaltung der angefallenen Hälfte des oberwähnten Nachlasses übertragen worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht.

Colmar, den 12. Oktober 1883.

Der K. Oberstaatsanwalt.
J. V.
Kullmer.

(520) **Bekanntmachung**

Auf den durch den Kais. Generaldirektor der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg als Vertreter des Elsaß-Lothringischen Landesfiskus gestellten Antrag auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses der zu Straßburg am 10 September 1876 verstorbenen Dorothee Wisser, Witwe von Chanlaut Marie Pâtre, ist durch Beschluß des Kais. Landgerichts zu Straßburg vom 6. Oktober 1883 zur weiteren Entscheidung die öffentliche Bekanntmachung dieses Antrages verordnet und zugleich der Generaldirektion der Zölle und indirekten Steuern in Straßburg die vorläufige Verwaltung dieser Nachlaßmasse übertragen worden.

Gesetzlicher Vorschrift gemäß wird solches hiermit bekannt gemacht

Colmar, den 12. Oktober 1883

Der K. Oberstaatsanwalt
J. V.
Kullmer.

(521) **Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort in Verkehr mit Hawaii und mit den Britischen Kolonien Bahame Inseln, Gambien, Guyana und Tobago.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind angereiht nach Hawaii und die Britischen Kolonien Bahama Inseln, Gambien, Guyana und Tobago beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den bezeichneten Ländern beträgt 20 Pfennig.

Berlin W, 1. Oktober 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

(522) **Bekanntmachung.**

Die für die Dauer der Schießübungen auf dem Artillerie-Schießplatze bei Hagenau (Els.) eingerichtete Postanstalt mit Telegraphenbetrieb wird am 25. Oktober ihre bisherige Wirksamkeit einstellen.

Straßburg (Els.), 10. Oktober 1883

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

V.

Personal-Nachrichten.

(523)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Justiz und Kultusverwaltung.

Die von dem Direktorium der Kirche Augsburgischer Konfession vorgenommene Ernennung des Pfarrers **Keller** in Lützelstein zum Pfarrer der Gemeinde in Oberbronn an Stelle des verstorbenen Pfarrers **Hoffmann** hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Zejrichtsverwaltung.

a. Ober-Elsaß

Ernannt: Für die Stadt Thann im Bezirke Ober-Elsaß der bisherige zweite Beigeordnete Johann Baptist Thomann zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Leo Ilster beſtellt zum zweiten Beigeordneten.

Beſtätigt ernannt: Der Lehrer Ernſt Oſterlog an der Schule zu Niederbach, Nikolaus Herſcher an der Schule zu Wellerswald, Kreis Altkirch, Karl Webel an der Stadtſchule zu Colmar.

Verſetzt: Die Lehrer Joſeph Hoffmann von der Präparandenſchule zu Colmar nach Mülhauſen, Georg Greiß von Luſſendorf nach Rimbach, Ludwig Lang von Mülhauſen nach Dornach, Hippolyt Klein von Rimbach nach Bettlach, Alfred Mehne von Dornach nach Luſſendorf, Eugen Kerk von Logelheim nach Altkirch, Johann Baptiſt Siegert von Reichardt nach Bergheim, Wilhelm Greiß von Reichardt nach Hohenberg, Theophil Ehrlicher von Kinheim nach Bilzheim, Peter Weber von Reichenweier nach Logelheim, Joſeph Gutmann von Mooß nach Rappoltsweiler, Heinrich Weber von Rappoltsweiler nach Reichenweier. Die Lehrerinnen Hortenſia Beſſerer von Altkirchenweiler nach Mülhauſen, Mikarie Manyuen von Zeberen nach Zimmerbach, Therese Kehrer von Zimmerbach nach Mauſch, Emma Kauffmann von Biesheim nach Zeberen. Die Hilfslehrer Peter Peter von Altkirch an die Präparandenſchule zu Colmar, Johann Baptiſt Weber von Luckheim nach Ill-Thann. Joſeph Jenn von Ill-Thann nach Gemar, Balthaſar Hemmerlein von Heiligkreuz i. E. nach Rimbach, Kreis Gebweiler. Alexander Schwartz von Gemar nach Luckheim. Ludwig Amann von Amann nach Joſeph Hauß von Rappoltsweiler nach Colmar, Auguſt Bürget von Hohenheim nach Neudorf, Anton Wolff von Epfigheim nach Bindorf. Fortunat Bechtel von Markirch nach Rappoltsweiler, Anton Buhl von Logelheim nach Colmar, Auguſt Fiſcher von Ungersheim nach Oberſoultz, Ludwig Hellmann von Ollendach nach Ungersheim, Joſeph Schmidt von Mooß nach Mittelsheim, Anton Schreiber von Mittelsheim nach Mooß, Emil Emberger von Zeberen nach Bergheim, Camill Wirth von Bergheim nach Zeberen.

Angeſchieden: Hilfslehrer Karl Thalmann in Bilzheim und die Lehrerinnen Minna von Weltzendorf zu Markirch, Marie Hauß zu Reubreiſach, Amalie Schererzmann zu Rixheim.

Penſionirt: Die Lehrer Johann Wimmerſperger zu Mülhauſen, Johann Baptiſt Ditter zu Oſthim, Joſeph Wilhelm zu Bettlach, Adolf Stackler zu Rixheim.

b. Unter-Elſaß.

Ernannt: Zum Beigeordneten in Diemeringen, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Philipp Gunſtund. Zum Beigeordneten in Erkartsweiler, Kreis Zabern, das Mitglied des Gemeinderathes, Ackerer Peter Stuhmann.

Der kommiſſ. Lehrer Anton Wiermann zu Hoffſtett, Kreis Hagenau, definitiv zum Lehrer an der kath. Elementarſchule beſtellt.

Beſtätigt: Die kommiſſ. Lehrerin Katharina Hofrin von Weißlingen mit der kommiſſ. Verwaltung der Klaſſenlehrerinſtelle an der evang. Elementarſchule zu Dettweiler, Kreis Zabern. Die kommiſſ. Lehrerin Marie Schaefer in Dettweiler mit der kommiſſ. Verwaltung der Klaſſenlehrerinſtelle an der evang. Elementarſchule zu Mackweiler, Kreis Zabern.

Die auf Antrag erfolgte Entlaſſung der Lehrerin Elſe Hoffer zu Weſtenheim iſt zurückgezogen worden.

c. Lothringen.

Verſetzt: Die Lehrer Meier von Rombach nach Puttelange, Thierlen von Hunkirch nach Hargarten und die Lehrerin Candry von Puttelange nach Hahnbüsch.

Freiwillig ausgeſchieden: Lehrer Jaquel zu Dieuze.

Die Prüfung als Apotheker-Gehilfen haben am 28. und 29. September d. Js. in Metz beſtanden:

1) Ernſt Delle aus Werningerode zuletzt in Wolfburg
2) Adolph Becker aus Darmſtadt, zuletzt in
3) Auguſt Schmidt aus Meiſenach, } Pfalzburg.

3. Vakanzen.

Vakante Schulſtellen.

Nr.	Es ſind vakant				An mit Stempelgebühr geſtempelten Bewerbungsgeſuche ſind bei folgenden einzureichen		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	dem Bürgermeiſteramte	Termine
1	Klaſſenlehrerſtelle	evang. Elementarſchule	Weißlingen	Zabern	Kreisſchulinſpektor in Zabern	Amtsſtadtrath	4 Wochen.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 43. **Straßburg, den 27. Oktober** **1883.**

I.

Vacat.

II.

(5241) **Bekanntmachung**
betreffend die Amortisirung von elsaß-lothringischen Landesobligationen.

Bei der am 15. d. Mts. vorgenommenen ersten Auslosung der auf Grund des Gesetzes vom 10. Juni 1872 (Gesetz-Blatt Seite 171), vom 29. November 1875 (Gesetz-Blatt Seite 191) und vom 31. März 1879 (Gesetz-Blatt Seite 5) zur Abzahlung der Anleihe verhältnißmäßige Stücken im Zinsfünftel ausgegebenen Landes-Obligationen sind folgende Nummern gezogen worden:

Serie 1872

Stücke zu 1000 Fr.: Nr. 1 30. 97 384 870 456. 641 707. 760. 817. 818. 829 1056 1197 1280 1307 1394 1623 1077 1741 1870 1920 1960 2009. 2125 2129 2300 2434 2475 2508. 2834. 3038 3234 3372 3462 3488. 3641. 3766 3902. 4058 4293 4300 4326 4352. 4413 4414. 4454 = 47 Stück

Stücke zu 500 Fr.: Nr. 9 = 1 Stück

Stücke zu 100 Fr.: Nr. 18 = 1 Stück

Serie 1873.

Stücke zu 1000 Fr.: Nr. 4885 4818. 4920 4932. 5108 5198 5236. 5391 5642 5765 5793 5996. 6114 6318. 6572 7036. 7038. 7068. 7163 7511. 7602 7605 7016 7660. 7847. 7966 8133 8176. 8213 8257 8387 8536 8546 8553 8561 8578 8713 8720. 8827 8847. 8849 8888. 8957 9172 9506 9540 9829 9942. 10050 10069 10093 10132. 10155 10322 10323 10415 10531 10575. 10689 10775. 10788. 10810 10880. 10973 11121. 11182. 11310 11338 11550 11617. 11804 11916 12130. 12143 12147 12157. 12275 12306. 12445 12469 12795 12868 12889 12904 13010 13235 13281 13321. 13514 13538 13674. 13724 13857 13907 13990. 14088. 14118. 14132. 14476 14574. 14586 = 101 Stück

Stücke zu 100 Fr.: Nr. 204 = 1 Stück

Serie 1874.

Stücke zu 1000 Fr.: Nr. 14644. 14687 15073. 15074. 15095. 15201. 15235. 15305. 15385 = 9 Stück.

Stücke zu 500 Fr.: Nr. 294. 315. 361 = 3 Stück

Stücke zu 100 Fr.: Nr. 388. 428 439 473 = 4 Stück.

Serie 1875

Stücke zu 1000 Fr.: Nr. 15498 15565 15630 15735. 15768. 15766 15789 = 7 Stück

Stücke zu 100 Fr.: Nr. 050 072 = 2 Stück

Serie 1876

Stücke zu 1000 Fr.: Nr. 10001. 10049 10058. 10312 10322 10329 10344 10529 10560 10599 16744 16760 16784. 16829 15858. 17110 17186. 17577 17618 17717 17780 17802 18101. 18138. 18338 18674. 18537. 18555 18653 18892 19064 19222 19245 19280 19307 10358. 10492 19689 20001. 20084 20367 20480 20492. 20504 20005. 20679. 20690 20715. 20774. 20845 20974. 21015 21164 21316 21560 21592 21556 21676. 21077 22088. 22008. 22177 22189 22243 22509. 22644. 22755 22813. 22890 22956 22922 23051 23063 23074. 23112. 23265 23559 23501. 23845. 23877. 24053. 24328 24416. 24489. 24568 = 85 Stück

Stücke zu 500 Fr.: Nr. 602. 782 708 805. 845 989 992. 1083 1603. 1558. 1853 1958 2045 2137 2262 2325 2362 2408 2483 2474 2481 2645 2646. 2656 2789 2749 = 26 Stück

Stücke zu 100 Fr.: Nr. 780 1095 1231 1278 1853 1861 2048. = 7 Stück.

Serie 1877

Stücke zu 1000 Fr.: Nr. 24072 = 1 Stück.

Serie 1879

Stücke zu 500 Fr.: Nr. 2703 2799 = 2 Stück

Die Auszahlung des Kapitalbetrages der ausgelosten Obligationen erfolgt nach § 22 des Gesetzes vom

Digitized by Google

10. Juni 1872 gegen Rückgabe der Obligationen und der dazu gehörigen am 2. Januar 1884 noch nicht verfallenen Zinskoupons und neue Talons. Der Betrag fehlender Zinskoupons wird von Kapital gekürzt. Die Verzinsung der ausgelosten Obligationen endet mit dem Schlusse des Jahres 1883.

Die Einlösung der Obligationen wird durch die Landeshauptkasse in Straßburg, sowie durch die Ober-Postkassen in Köln und Frankfurt a. M. bewirkt und wird mit der Verzahlung der Kapitalbeträge schon am 22 Dezember 1883 begonnen werden. Zu dem Zwecke können die ausgelosten Obligationen mit Koupons und Talons vom 2 Dezember d. Js ab den genannten Stellen eingereicht werden. Da die Obligationen nur der Auszahlung von der Kontrole der Landesschulden revisiert werden müssen, liegt die frühzeitige Einreichung derselben im Interesse der Besitzer.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß von den in früheren Jahren ausgelosten Obligationen folgende noch nicht zur Einlösung präsentirt sind:

Stücke zu 1000 Frs.: Nr. 1711. 4517. 5075. 5078. 5400. 6488. 6488. 7485. 9492. 10488. 11845. 13405. 13791. 15488. 19731. 19961. 21008. 21090. 21455. 21456. 21767. 21812.

Stücke zu 500 Frs.: Nr. 431. 1463.

Stücke zu 100 Frs.: Nr. 449. 674. 1102. 1105. 1716.

Straßburg, den 16 Oktober 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär,
von Moser.

III.

a. Ober-Elsaß. b. Unter-Elsaß. c. Lothringen.
Vacat.

IV.

(1128) **Bekanntmachung.**

Wir bringen hiermit zur Kenntniß daß durch Erlaß des Ministeriums das Amtsgericht Gerstheim mit der Abhaltung von monatlich einem Gerichtstage in Markmünster beauftragt worden ist. Saargemünd den 19 Oktober 1883.

Der Kaiserliche
Landgerichts-Präsident. Erste Staats-Anwalt.
Karcher. **Boeckling.**

V.

Personal-Nachrichten.

(1129) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs

den Landgerichtsrath Hamm zu Mülhausen unter Verleihung des Charakters als Amtsgerichtsrath zum Amtsrichter bei dem Kaiserlichen Amtsgerichte zu Mülhausen,

den Staatsanwalt zum Alten zu Mülhausen zum Landrichter bei dem Kaiserlichen Landgerichte daselbst,

den Amtsrichter Schaeffer zu Neubreisach zum Kaiserlichen Staatsanwalt in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen zu ernennen und

den Amtsrichter Dr. Wenz zum Amtsgerichte zu Markmünster an das Kaiserliche Amtsgericht zu Neubreisach zu versetzen.

Der Staatsanwalt Schaeffer ist der Staatsanwaltschaft bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Mülhausen überwiesen.

Der Amtsgerichtsrath Aschauer zu Bergzabern und der Amtsgerichtsschreiber Bindner zu Münster sind auf Ansuchen mit Pensionen in den Ruhestand versetzt.

Die zu Straßburg bestehende „evangelisch-lutherische Gesellschaft für innere und äußere Missionen in Elsaß-Lothringen" ist als gemeinnützige Anstalt anerkannt worden.

Forstverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Ökonomie-Verwalter Lohr aus Rastadt zum Amtsanwaltsgehilfen für den Kanton Barr mit dem Amtssitze in Barr vom 1. November d. Js. ab.

Zum Bürgermeister von Bojenthal, Landkreis Straßburg, das Mitglied des Gemeinderathes, Meyer Michael Alphons Clemens daselbst zum Beigeordneten in Ostheim, Kreis Hagenau das Mitglied des Gemeinderathes, Meyer Franz Anton Huß daselbst.

Der bisherige kommissarische Gemeindevorsteher Ottenberger zu Ebersmünster vom 1. November d. Js. ab zum kommissarischen Gemeindevorsteher für den Schutzbezirk Erlenbach mit dem Wohnsitze in Erlenbach.

Straßburg. Druck. K. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 44. Straßburg, den 3. November 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Verfügungen über den Inhalt der fortlaufend erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidien;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse des Reichskanzlers, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind.

V. Personal-Nachrichten.

Gebührenpflichtige Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden lediglich an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versandt und in „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Für Abonnenten auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen beträgt vierteljährlich 1 60 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 24 Ausgegeben zu Berlin den 24 Oktober 1883.

(Nr. 1518.) Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Spanien (Vom 12. Juli 1883.)

(Nr. 1519.) Verordnung, betreffend die Abänderung der Bekanntmachungen in den Anlagen A zu dem deutsch-italienischen und dem deutsch-spanischen Handels- und Schiffahrtsvertrage. (Vom 20. Oktober 1883.)

II.

(527) **Bekanntmachung,**
betreffend die Eröffnung neu Katasterurkunden.

Auf Grund der in den Gemarkungen

1. Rumersheim, Kreis Straßburg Land
2. Kleinyrankenheim, Kreis Straßburg Land
3. Kuchsim Kreis Molsheim,
4. St. Nabor Kreis Molsheim,
5. Hüffikon Weiterung Kreis Thann,
6. Willschweier Kreis Thann
7. Urbertzal Kreis Altkirch

eingenommenen Katasterberichtigung sind die betreffenden Katasterurkunden von nun aufgestellt worden.

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar

in Rumersheim
vom 20 Oktober bis 20 November 1883,
in Kleinfrankenheim
vom 12. November bis 5 Dezember 1883
in Kirchheim vom 12 November bis 9 Dezember 1883
in St. Nabor vom 19 November bis 9. Dezember 1883
in Hüffikon-Weiterung
vom 2. November bis 31. November 1883,
in Willschweier
vom 5 November bis 29. November 1883,
in Urbertzal
vom 19 November bis 13. Dezember 1883,

auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen

Das Nähere wird durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht

Straßburg, den 23. Oktober 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär.

K. 4192. **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(528)

In der Nacht vom 22 auf den 23 Oktober er sind an Weinabstiche Nr. 10 km 1 aus in der Gemarkung Rammerschweier sieben junge Nußbäume freveihafter Weise abgehauen und zum Theil geschält worden.

Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar den 29 Oktober 1883.

Der Bezirks-Präsident.
Zimmn.

II. 8196.

b. Unter-Elsaß.

(529) Verordnung,
betreffend die Einberufung der Beziehtage des Unter-Elsasses

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 7 August d. J., betreffend die Einberufung der Beziehtage und der Kreistage und gemäß Artikel 12 des Gesetzes vom 22 Juni 1833 verordne ich hierdurch Folgendes:

Der Beziehtag des Unter-Elsasses wird berufen sich am Montag, den 12 November d. J. Vormittags 11 Uhr im Sitzungssaale des hiesigen Bezirks-Präsidiums (am breiten Stein Nr. 2) zu versammeln.

Straßburg, den 20. Oktober 1883.

Der Bezirks-Präsident
Back.

I. 7199.

(530)

Bezirk Unter-Elsaß
Kreis Zabern.
Gemeinde Reipweiler

Anzeige von Dittweiler

Errichtung eines Syndikats.
Beschluß.

Der Bezirks-Präsident,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.
Beschließt

Artikel 1.

Die behufs Entwässerung des Ackerlands in den Kantonen „Schlatt" und „Auf dem Langgraben" in Gemarkung Reipweiler, Anzeige von Dittweiler gebildete Drainagegenossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des ebenfalls diesem Akte beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Vortheile der Art 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Centrals und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Dittweiler während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 20. Oktober 1883.

Der Bezirks-Präsident.
Back.

I. 7228.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Entwässerung des Ackerlands mittelst Drainage in den Kantonen „Klemsfeld" und „Auf dem Langgraben" in der Gemarkung Reipweiler, Anzeige von Dittweiler gebildete Drainagegenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (296), Seite 181 und 182 hiesiel Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der Drainagegenossenschaft „Buchmal" „im Mühlberg" und „im Fuchsmattberg" in der Gemeinde Zinsheim mit Ausnahme der nachstehenden Artikel

Artikel 5.

Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von mehr als ½ Hektar sind zu so viel Stimmen berechtigt als sie ½ Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 5 Stimmen führen.

Eigenthümer welche verschollen sind persönlich zu erscheinen und stimmen ohne Minderjährige können sich durch Familienhäupter vertreten lassen. Nicht gerichtliche aber nicht notarielle Vollmachten müssen durch den Bürgermeister des Wohnorts des Vollmachtgebers beglaubigt sein. Ein und dieselbe Person kann nicht mehr als 3 Vollmachten übernehmen.

Artikel 20

Die Vertheilung der Kosten erfolgt pro rata der wirklich drainirten Fläche innerhalb des Genossenschaftsgebiets.

Artikel 22

Das Syndikat vermag einen Stempfmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kaution, welche der Einnehmer zu stellen hat, sowie der Grad der Solidität welche derselben zuzurechnen sind werden von dem Syndikat festsetzt und von dem Bezirks-Präsidenten endgültig festgestellt.

Mich als Steuerempfänger zum Syndikatsrechner ernannt, ist bestimmt der Bezirks-Präsident nach Anhörung des Syndikats Komitee und Kontrleur.

(531)

Die Apotheke des Apothekers Peter Strelin in Illkirch-Grafenstaden ist in den Besitz seines Sohnes des Apothekers Ludwig Konstantin Strelin, übergegangen

Straßburg, den 23. Oktober 1883

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
VI 8597 **Geiseler.**

(332) **Bekanntmachung**

über die Anmeldungen für den Eintritt in die Forstlehre

Mehrfache verspätete Anmeldungen für den Eintritt in die Forstlehre veranlassen mich, auf die Bestimmung des Reskripts 8 über Ausführung pp für die unteren Stellen des Forstdienstes, vom 15. Februar 1879 § 2 wiederholt aufmerksam zu machen

Um die Bescheinigung zum Eintritt in die Forstlehre zu erlangen hat der Aspirant diese Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Lehrzeit bei dem Oberforstmeister des Bezirks, in welchem er sich aufhält, oder in die Lehre treten will, zur Ablegung einer Prüfung sich zu melden und die im genannten Paragraph bezeichneten Zeugnisse vorzulegen.

Es haben daher solche Aspiranten, welche zuerst in dem Kalenderjahre in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in die Forstlehre eintreten wollen, sich nur dem ersten Juli des betreffenden Kalenderjahres anzumelden.

Verspätete Anmeldungen werden förmlich zurückgewiesen werden

Straßburg, den 18. Oktober 1883.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Der Oberforstmeister
II 7342 **v. Brandenstein.**

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

(333) **Bekanntmachung.**

Durch Beschluß des Kais. Landgerichts Mülhausen vom 20 Oktober 1883 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit des Johann Merklen, Sohn der verstorbenen Eheleute Joseph Merklen und Maria Agatha Mesny, zuletzt Fabrikarbeiter in Hellerungen beauftragt ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 25. Oktober 1883.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt.
vun Bacanm.

V.

Personal-Nachrichten.

(334) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Amtsgerichtsrath Rohmer zu Senftenberg den Roten Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Ministerium.

Der ordentliche Lehrer am Friedrich-Wederschen Gymnasium zu Berlin Dr. Arnold Sachse ist als kommissarischer Hülfsarbeiter in die Verwaltung von Elsaß-Lothringen berufen worden und wird bei dem Kaiserlichen Oberschulrath beschäftigt.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht dem Kanzlisten Eduard Ehemann zu Straßburg die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Handelsrichter bei dem Kaiserlichen Landgerichte zu Straßburg zu ertheilen und zum Handelsrichter bei diesem Gerichte den Kanzlisten Eugen Braun zu Straßburg zu ernennen.

Verwaltung der Zölle, der indirekten Steuern und der Salzsteuer.

Der Sekretariatsassistent Bauer ist zum Zoll- und Steuerkontrolleur ernannt worden.

Verwaltung der Gewerbe, der Landwirthschaft und der öffentlichen Arbeiten.

Vom 1 Dezember d. Js. ab ist

1 der seitherige Kreis-Ingenieur Schlachter in Altkirch zum Bauinspektor,

2 der seitherige Bauinspektor für Hochbauten Eschacht in Colmar zum Kreis-Ingenieur

ernannt und dem ersteren die Stelle als Bauinspektor für Hochbauten in Colmar, dem letzteren die Kreis-Ingenieurstelle in Thann übertragen worden.

Zu dem gleichen Zeitpunkte ist

3 der Kreis-Ingenieur Schneider in Thann nach Château-Salins,

4 Der Kreis-Ingenieur Ritter in Château-Salins nach Altkirch

versetzt worden.

Digitized by Google

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Bis Stelle bis zum 4. August er verstorbenen Bürgermeisters Johann Schmitt zu Roppenzweiler das Gemeindeunterstützungsmitglied Aderer Franz Joseph Schmitt genannt Meyliß zum Bürgermeister der Gemeinde Roppenzweiler

b. Unter-Elsaß.

Zum Beigeordneten in Wasmenau Kreis Zabern, ist das Mitglied des Gemeinderathes Aderer Christian Klopfenstein für dessen Amtsdauer ernannt worden.

Versetzt: Der kommiss. Klassenlehrer Anton Foessel von Kattenhausen mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Dambach, Kreis Schlettstadt. Der kommiss. Klassenlehrer Georg Taubitzer von Oberhoffen mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der evangel. Elementarschule zu Pfalzweyer, Kreis Zabern. Der kommiss. Lehrer Josef Stiltz von Dambach mit der kommiss. Verwaltung einer Klassenlehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Kattenhausen Kreis Hagenau.

c. Lothringen.

Ernannt: Johann Glaß definitiv zum Lehrer der Gemeinde Rhinwederdingen.

Versetzt: Lehrer Thil von Dagsburg nach Hermottingen, Lehrer Wolfgarten von Niederwiese nach Dalheim, Klein-Lehrerin Bar von Mengeldorf bei Metz nach Remilly.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrer Henry zu Kerlingen.

3 Balanzen

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind vakant				Die auf Gemeindekosten gestifteten Unterrichtsgehälter sind wohl Jungfrau eingerechnet		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	dem Herrn	zum betreffenden	bleiben
1	Klassenlehrer	ihung. Elementarschule	Oberhoffen	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	Konkurrenz	4 Wochen.
2	Klassenlehrerin	" "	Schalbung	Zabern	" " Zabern	"	"

Druckerei, Verlag, K. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 45. **Straßburg, den 10. November** **1888.**

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 20 Ausgegeben zu Berlin den 9 November 1888

(Nr 1520) **Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues (Vom 1 November 1883.)**

II.

(536) Verfügung, betreffend die Hinterlegungen bei der Staatsdepositenverwaltung Behufs der Verwaltungsbeamten.

In der Verfügung vom 27 Mai 1862 (Amtsbl. des Ministeriums Seite 84) ist unter Abschnitt III angegeben, daß die Depositenverwaltung für Hinterlegungen auf Grund der Artikel 67 bis 69 des Expropriationsgesetzes vom 5 Mai 1841 auf den Namen der enteignenden Verwaltung ein unverzinsliches Spezialkonto unter Angabe des jedem Betheiligten zukommenden Betrages führt.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß durch die Bezeichnung „unverzinsliches Spezialkonto" nur angedeutet werden sollte, daß die Eigenthumsansprüche zu deren Sicherheit die provisorischen Entschädigungen hinterlegt worden sind hinsichtlich etwaiger Zinsenansprüche an die Depositenverwaltung nicht geltend machen können, wogegen der Anspruch der hinterlegenden Verwaltung auf 3 % Zinsen vom 61 Tage nach der Hinterlegung an dadurch in keiner Weise berührt werden wollte.

Straßburg, den 2. November 1888.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III. 7929 **v. Hofmann.**

(536) Bekanntmachung

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers betreffend die ärztliche Prüfung vom 2. Juni 1883 (Centralblatt für das Deutsche Reich, Nr 25 S. 191 ff) sind zu Mitgliedern der ärztlichen Prüfungs-Kommission bei der Kaiser-Wilhelms-Universität zu Straßburg für die Zeit bis zum 1 November 1884 ernannt:

1. Medizinalrath Dr. Wasserfuhr, Vorsitzender.
2. für die anatomische Prüfung (Abschnitt I) Professor Dr Schwalbe.
3. für die physiologische Prüfung (Abschnitt II) Professor Dr Goltz.
4. für die Prüfung in der pathologischen Anatomie und in der allgemeinen Pathologie (Abschnitt III) Professor Dr von Recklinghausen.
5. für die chirurgisch-ophthalmiatrische Prüfung (Abschnitt IV) die Professoren Dr Lücke Dr. Fessel und Dr Laqueur.
6. für die medicinische Prüfung (Abschnitt V) die Professoren Dr. Kußmaul, Dr Wieger und Dr Schmiedeberg.
7. für die geburtshülflich-gynäkologische Prüfung (Abschnitt VI) die Professoren Dr Freund und Dr Ahlfeld.
8. für die Prüfung in der Hygiene (Abschnitt VII) Professor Dr Hoppe-Seyler zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden.

Für zahnärztliche Prüfungen ist der Kommission der Zahnarzt Schmitt beigeordnet.

Straßburg, den 5 November 1888

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. A. 10355 **v. Hofmann.**

III.

a. Ober-Elsaß.

(5387) **Beschluß.**

In Erwägung, daß in Mülhausen
1. bei Kreistag 5 Kappelrodeck für den Kanton Muttenz Herr Eugen Dietrich
2. bei Kreistag Gebweiler für den Kanton Gebweiler Herr Fabrikbesitzer Lauber in Jungholz

ihre Demission eingereicht haben, und auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22. Juni 1833 betreffend die Organisation des Bezirks- und Kreistags, verordnet, was folgt:

Art. 1.

Die Wähler des Kantons Muttenz sowie des Kantons Gebweiler werden hiermit zur Wahl je eines Kreistagsmitgliedes berufen.

Die Wahl findet in den einzelnen Gemeinden auf dem Gemeindehause oder an dem von dem Bürgermeister anberaumten zu bestimmenden Lokale statt und zwar in der Gemeinden von 2500 und mehr Einwohnern:

im Kanton Muttenz	im Kanton Gebweiler
am Sonntag den 17 und Sonntag den 18 November d. Js	am Samstag den 24. und Sonntag den 25 November d. Js

Vormittags 8 Uhr.

in den Gemeinden von weniger als 2500 Einwohnern

im Kanton Muttenz	im Kanton Gebweiler
am Sonntag den 18 November d. Js	am Sonntag den 25 November d. Js

in gleicher Stunde.

Art. 2.

Die Gesammtauszählung der abgegebenen Stimmen erfolgt

für den Kanton Muttenz } f. d. Kanton Gebweiler
am Montag den } am Montag den
19. November d. Js } 26. November d. Js.

Vormittags 10 Uhr

in dem Wahllokale des Kantonshauptorts.

Art. 3.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so findet derselbe in den erstgenannten Gemeinden

des Kantons Muttenz	des Kantons Gebweiler
am Samstag den 24 und Sonntag den 25 November d. Js.	am Samstag den 1 und Sonntag den 2. Dezember d. Js

Vormittags 8 Uhr,

in den andern Gemeinden

des Kantons Muttenz	des Kantons Gebweiler
am Sonntag den 25. November d. Js	am Sonntag den 2. Dezember d. Js.

zu gleicher Stunde

statt.

Die Gesammtauszählung der beim zweiten Wahlgang abgegebenen Stimmen erfolgt

für den Kanton Muttenz	d. Kanton Gebweiler
am Montag den 26 November d. Js	am Montag den 3 Dezember d. Js.

Vormittags 10 Uhr

gleichfalls in dem Wahllokale des Kantonshauptorts.

Art. 4.

Für der Wahlen gelten die Bestimmungen der hierseitigen Verordnung vom 22. Mai 1882 (Gesetz-Amtsblatt Nr. 19 Seite 77 ff.).

Art. 5.

Gegenwärtige Verordnung ist im Central- und Bezirks-Amtsblatte zu veröffentlichen und anderen als Muster zu drucken und auf Betreiben der Bürgermeister in den betreffenden Gemeinden in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und anzuschlagen.

Colmar, den 26./30. Oktober 1883.

I 7595 Der Bezirks-Präsident.
I 7087 **Zimmer.**

b. Unter-Elsaß.

(5385) Die Apotheke Hesselmann in Schiltigheim wird durch den Apotheker Ludwig Wilhelm Otto Günther aus Molsheim verwaltet.

Straßburg, den 2. November 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiselen.

Fr. 8709

c. Lothringen.

Vacat.

IV.

Vacat.

V.
Personal-Nachrichten.

(530) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Hauptfeuerwerksunterlehrer Büchsel, zur Zeit in Constantinopel, die Genehmigung zur Annahme und Anlegung des von Seiner Majestät dem Sultan verliehenen Medschidié-Ordens zweiter Klasse zu ertheilen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Der Oberlehrer Dr. Hasenbein aus Lyzern in Metz ist auf seinen Antrag und dem Schuldienste Elsaß-Lothringens entlassen worden.

Verwaltung des Innern.

Die Gerichtsvollzieher Dull in Chateau-Salins und Sulzer in Mülhausen sind zu Kaiserlichen Anwaltungsassistenten in der Verwaltung von Elsaß-Lothringen ernannt worden.

In Mitgliedern der Prüfungskommission für Apotheker sind bis zum 1. November 1884 ernannt:

Professor Dr. Fittig, welchem der Vorsitz übertragen ist, die Professoren Dr. Fittig, Dr. Kundt, Dr. de Barry und die Apotheker Pfeffenhauff und Mittenzwei.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Dem Enregistrementsrevisionsassistenten Müller in Metz (Bezirk II, 4) der Revisionsassistentenbezirk I daselbst übertragen, der Enregistrementsrevisionsassistent Blum von Saarburg ist nach Metz (Bezirk II) versetzt worden; der Enregistrementsassistentanwärter Brégnard in Münster ist zum Enregistrementsrevisionsassistenten in Straßburg (Bezirk II) und der Assistent Dr. Schreiber in Straßburg zum Enregistrementsrevisionsassistenten in Saarburg ernannt worden.

Zivilverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Hunsler zu Rantzwiller welcher seine Demission gegeben hat, der bisherige Beigeordnete Albrecht Johann Jacob zum Bürgermeister und an Stelle des Letztern der Gemeinderathsmitglied Albrecht Anton Hermann zum Beigeordneten der Gemeinde Rantzweiler. An Stelle des Bürgermeisters Joseph Knecht zu Buchsweiler welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Albrecht Joseph Knecht (Bernhard) zum Bürgermeister der Gemeinde Buchsweiler.

b. Unter-Elsaß.

Bestätigung: Der kommiss. Lehrer Georg Fuhrmann zu Offendorf mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Klingenthal, Gemeinde Bischt, Kreis Molsheim.

c. Lothringen.

Versetzt: Lehrerin Wendel von St. Avoldine nach Montigny.

Freiwillig ausgeschieden: Lehrerin Hinger zu Bettingen.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Versetzt: Der Postassistent Jäger in Hayingen (Lothr.) als Postverwalter und der Telegraphenaufseher Kessler in Metz als Telegraphenpostassistent.

Versetzt: Der Postassistent Winkler von Saarburg (Lothr.) nach Diedenhofen, die Postassistenten Hoffmann von Deutsch-Avricourt nach Gebweiler (Oberelsaß) Spitzenmann von Hayingen nach Deutsch-Avricourt, Lotze von Diedenhofen nach Saarburg (Lothr.), Krüger von Worms nach Metz und Wagleiter von Metz nach Hayingen.

Freiwillig ausgeschieden: Die Postgehülfen Herbrand in Metz, Denzin und Stöckler in Saargemünd.

3. Vakanzen.

Vakante Schulstellen.

No	Art und Umfang				Wie auf Gemeindewahl geschätzten Gehaltszulagen sind nach Ziffern einzurechnen		
	die Stelle	an der	in	Kreis	beim Haus	beim betreffenden	Klasse
1	Elementarlehrer	zu gründender Vorklasse für die höhere Schule	Château-Salins	Château-Salins	Kreisdirektor zu Château-Salins	—	3 Wochen.

Einrückung, Druck: K. Kühnl u. Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 46. Straßburg, den 17. November **1888.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1 Januar 1883 an die Stelle des bisherigen Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen und der Amtsblätter der fünf Bezirke getreten. Es enthält

I. Nachrichten über den Zustand der persönlich erscheinenden Personen bei Verlegenheitsfällen und bei Civilstands-Acten für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Gesetze des Reichslandes und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III Verordnungen und Gesetze der Bezirkspräsidien,

IV. Gesetze anderer Landesbehörden und Gesetze des Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderem Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Abdrücke größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angeführt sein.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1 50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 17 Ausgegeben zu Straßburg den 13. November 1888.

(N. 463.) Verordnung, betreffend die Errichtung des Bezirks in der Stadt Straßburg. (Vom 8. November 1888.)

II.

(540) **Bekanntmachung**

Die mit der Strafanstalt für Weiber in Hagenau verbundene Erziehungs- und Besserungsanstalt für Mädchen hat zu bestehen aufgehört und es sind an ihre Stelle folgende Einrichtungen getreten.

Für katholische Mädchen ist von der Genossenschaft der Schwestern vom heiligen Kreuz zu Ruhrof bei Straßburg und für protestantische Mädchen von der Diakonissenanstalt zu Strasburg eine unter staatlicher Oberaufsicht stehende Erziehungs- und Besserungsanstalt errichtet worden.

Ueber die Unterbringung der einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen strafrechtlichen Mädchen wird in jedem einzelnen Falle von dem Ministerium Bestimmung getroffen werden.

Die den Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Ruhrof und Straßburg ermöglichte vorgesetzte Verwaltungsbehörde ist das Bezirks-Präsidium zu Straßburg.

In diese Anstalt werden aufgenommen

1. die nach §§ 55 und 56 des Strafgesetzbuchs einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt überwiesenen Mädchen,
2. die im Alter von 12—16 Jahren stehenden Mädchen gegen welche auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs die Unterbringung in ein Arbeitshaus angeordnet ist
3. die in Gemäßheit des Artikels 375 ff. des bürgerlichen Gesetzbuchs auf Antrag des Vaters oder der Mutter in eine Besserungsanstalt unterzubringenden Mädchen

Die Verfügung des Ministeriums vom 28 Februar 1882 betreffend die Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Zöglingen der Besserungsanstalten in Hagenau (Amtsblatt des Ministeriums Seite 35) findet nun noch auf die Besserungsanstalt für Knaben Anwendung.

Gegen die in einer Erziehungs- und Besserungsanstalt untergebrachten Mädchen werden gerichtlich erkannte Freiheitsstrafen fallen in den nach den allgemeinen Anordnungen dazu bestimmten Gefängnis-Anstalten vollzogen.

Straßburg, den 9 November 1888

Ministerium für Elsaß-Lothringen

Der Staatssekretär

I A 10908. v **Hofmann.**

(541)

Auf den Bericht vom 25 Juli d. Js II 5452 erwidere ich ergebenst, daß unter der Bezeichnung „Hirsche" im § 3 des Jagdpolizeigesetzes nur männliches Roth- und Dammwild zu verstehen ist.

Straßburg, den 14. September 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Der Staatssekretär
I A 10238. **v. Hofmann.**

An den Herrn Bezirks-Präsidenten hier

---

(542)

Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 16 Dezember 1870 werden hierdurch die Verleihungsurkunden für die Bitumenbergwerke „Uebelecker-Mühle I, II, III und IV mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der gemeinschaftliche Situationszug gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem Kaiserlichen Bergmeister Berg in Straßburg (Alleenwerkstraße Nr. 15) zur Einsicht offen liegt.

Straßburg den 5 November 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 2. Juli 1883 wird dem Bauhauptgewerker Sulzbach in Frankfurt a/M unter dem Namen

„Uebelecker-Mühle I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem in den Gemeinden Dauendorf und Uhlweiler im Kreise Hagenau Bezirk Unter-Elsaß belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 125 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F bezeichnet sind zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16 Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Straßburg, den 5. November 1883

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

Verleihungs-Urkunde für das Bitumenbergwerk „Uebelecker-Mühle I" bei Dauendorf IV 9339[I]

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. Juli 1883 wird dem Bauhauptgewerker Sulzbach in Frankfurt a/M unter dem Namen

„Uebelecker-Mühle II"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dauendorf, Hagenau, Mittweiler und Uhlweiler im Kreis Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 885 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, F, G, H, O bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16 Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt
Straßburg den 5. November 1883

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
Ledderhose.

Verleihungs-Urkunde für das Bitumenbergwerk „Uebelecker-Mühle II" bei Dauendorf IV 9338[II]

* * *

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Muthung vom 18. Juli 1883 wird dem Bauhaufe Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a. M. unter dem Namen

„Uebelecker-Mühle III"

das Bergwerksbesitzthum in dem in den Gemeinden Dauendorf, Hagenau, Uhlweiler, Schwingshausen und Ohlungen im Kreise Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1 999 850 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, N, K, L, M, C, B, bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16 Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt,
Straßburg den 5. November 1883.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
Ledderhose.

Verleihungs-Urkunde für das Bitumenbergwerk „Uebelecker-Mühle III" bei Dauendorf IV 9337[III]

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Auf Grund der Anlage vom 5 Juli 1883 wird dem Bankhause Gebrüder Sulzbach in Frankfurt a/M. unter dem Namen

„Neue Hecker-Mühle IV"

das Bergwerkseigenthum in dem in den Gemeinden Dorndorf, Hagenau, Bergweiler und Uhlweiler im Kreise Hagenau, Bezirk Unter-Elsaß, belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 1999947 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigem Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A. O. H. J. K. N. bezeichnet sind, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Bitumens nach dem Berggesetze vom 16. Dezember 1873 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt.

Straßburg, den 5 November 1883.

(L. S.)

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär.
Ledderhose.

Verleihungs-Urkunde für das Bitumenbergwerk „Heckerbuch-Mühle IV" bei Dorndorf IV. 9353[IV]

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(533) **Beschluß.**

In Folge seiner Wahl zum Mitgliede des Bezirkstags für Unter-Elsaß hat als Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Erstein für den Kanton Geispolsheim Herr Leonhard Heldt Bürgermeister von Oswald, seine Entlassung genommen.

Auf Grund der Art. 11 und 26 des Gesetzes vom 22 Juni 1833 verordne ich demnach, was folgt

§ 1.

Für den Kanton Geispolsheim ist ein Mitglied der Kreisvertretung des Kreises Erstein zu wählen

§ 2.

Zur Vornahme der Wahlen werden die Bürger des Kantons Geispolsheim in denjenigen Gemeinden, welche 2500 Einwohner und darüber zählen auf

Samstag den 24 November und auf
Sonntag den 25 November d. Js
Vormittags 8 Uhr,

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen, auf

Sonntag den 25 November d. Js.
Vormittags 8 Uhr,

in den einzelnen Gemeindes zusammenberufen.

§ 3

Die Protokolle über die Wahlverhandlungen werden von den Mitgliedern der Wahl-Ausschüsse geschlossen und sofort von zweien dieser Mitglieder an den Kantons-Hauptort befördert. Die Aufzählung der Stimmen erfolgt Montag den 26. November d. Js Vormittags 10 Uhr durch den Wahlausschuß des Kantons-Hauptorts.

§ 4

Hat im ersten Wahlgange kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erhalten, so findet in den Gemeinden mit 2500 Einwohnern und darüber

Samstag den 1 und
Sonntag den 2. Dezember d Js

und in den Gemeinden, welche unter 2500 Einwohner zählen

Sonntag den 2 Dezember d Js

ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem relative Stimmenmehrheit genügt.

Wird ein zweiter Wahlgang nöthig, so hat dies der Bürgermeister des Kantons-Hauptortes sofort den sämmtlichen Bürgermeistern des Kantons bekannt zu geben, und letztere haben unverzüglich in ihren Gemeinden die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 5

Den Wahlen werden die am 31 März l. Js abgeschlossenen Wählerlisten zu Grunde gelegt, zu welchen eine Berichtigungstabelle angelegen und 5 Tage vor der Wahl abgeschlossen ist.

§ 6

Bei der Vorbereitung und Vornahme der Wahlen sind die in den Bekanntmachungen vom 4 Juni 1873 (Amtsblatt 1873 S. 96—98) und 19 Mai 1875 (Amtsblatt 1876 S. 76 und 77) zusammengestellten gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen genau zu beachten.

§ 7.

Gegenwärtiger Beschluß wird auf Betreiben des Herren Bürgermeister in sämmtlichen Gemeinden des Kantons Geispolsheim in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Außerdem ist ein Anschlagzettel im Wachslokale anzuheften.

Straßburg den 11 November 1883.

Der Bezirks-Präsident
I 7170 **Back.**

c. Lothringen.

Vacat.

(544)
Nachweisung über den Monat Oktober 1888 festgestellten Durchschnittspreis der Gemeindebezirke nach welchen die Vergütung für Naturalien Fourage erfolgt, § 9 Nr 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1950 (R.-G. Bl. Seite 52.)

Marktort	Roggen			Gerste			Hafer			Stroh				Heu
										Roggen		Weizen		
	gut	mittel	gering	gut.	mittel.	gering.	gut.	mittel	gering	Richt	Kreuzen	Richt	Kreuzen	
	Es kosten 50 Kilogramm.													
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
a. Ober-Elsaß														
Altkirch	— —	16 32	— —	— —	14 11	— —	— —	13 20	12 19	4 32	— —	3 28	— —	11 69
Colmar	19 50	18 24	14 50	11 52	10 72	10 20	15 24	14 46	13 51	6 60	4 80	— —	4 60	5 50
Gebweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 00	— —	4 —	— —	4 05	— —	5 35
Mülhausen	— —	16 42	— —	— —	12 63	— —	— —	15 20	— —	— —	— —	— —	— —	5 —
Rappoltsweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	15 —	— —	— —	— —	6 05	— —	6 02
Thann	18 52	16 09	14 01	— —	— —	— —	— —	12 42	12 40	5 20	— —	4 40	— —	5 50
Durchschnitt	19 05	16 11	13 08	11 52	11 94	10 20	14 22	14 26	13 05	5 03	5 40	4 24	5 32	5 54
b. Unter-Elsaß														
Brumath	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 40	— —	6 40
Hagenau	— —	11 00	— —	— —	— —	— —	— —	10 11	— —	3 40	— —	6 —	— —	6 40
Molsheim	— —	— —	— —	13 10	13 15	12 95	15 85	15 10	13 20	3 —	— —	4 50	— —	6 40
Schirlenhof	— —	16 00	— —	— —	13 20	— —	— —	14 02	— —	3 72	4 80	5 12	4 32	6 40
Straßburg	— —	16 97	— —	— —	11 30	— —	— —	16 80	— —	— —	7 02	— —	6 40	8 —
Weißenburg	— —	15 —	— —	— —	15 —	— —	— —	13 —	— —	4 80	— —	4 —	— —	4 80
Zabern	— —	14 —	— —	— —	10 84	— —	— —	14 20	— —	5 —	— —	4 60	— —	5 —
Durchschnitt	— —	15 40	— —	13 10	12 85	12 85	15 85	15 20	13 20	3 93	6 —	4 74	5 36	6 26
c. Lothringen.														
Bolchen	— —	14 40	— —	— —	14 60	— —	— —	13 40	— —	4 80	2 40	2 40	2 40	6 60
Diuze	— —	14 64	— —	— —	14 61	— —	— —	13 44	— —	— —	1 80	— —	1 80	4 80
Diedenhofen	— —	15 60	— —	— —	13 10	— —	— —	15 60	— —	5 10	— —	4 —	— —	5 20
Forbach	18 60	15 60	15 —	14 50	13 —	14 50	15 —	14 45	— —	— —	3 60	3 60	3 —	— —
Metz	19 80	16 20	14 40	11 50	14 50	12 60	16 20	15 40	14 45	6 22	5 12	4 46	3 30	— —
Saarburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	14 15	— —	6 40	— —	4 —	— —	5 —
Saargemünd	18 80	16 —	— —	14 40	11 —	— —	15 —	14 —	— —	5 60	3 50	4 —	— —	6 —
Durchschnitt	19 40	15 26	14 70	14 50	13 20	11 57	14 51	14 23	5 52	3 56	3 91	3 —	— —	6 13

IV.

(545) **Bekanntmachung,**

betreffend die Beschädigung der Telegraphenanlagen.

Der Text dieser Bekanntmachung ist derselbe wie derjenige

des in Nr 64 dieses Blattes unter 444 abgedruckten Bekanntmachung der Kaiserl. Ober-Postdirektion in Metz

Straßburg (Els), den 2. November 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wirtmann.

Straßburg, Druckerei B. Schultz & Co

Digitized by Google

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 47. **Straßburg, den 24. November** **1883.**

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1880 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Verfügungen über den Inhalt der sowohl erscheinenden Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, soweit für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Abweichende größerer Bekanntmachungen welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(546)

Seine Excellenz der Kaiserliche Herr Statthalter wird vom 27. d. Mts. ab an jedem Dienstage von 11½ bis 1 Uhr wiederum Sprechstunden abhalten, zu welchen Jedermann — ohne vorherige Anmeldung — Zutritt hat. St. 7155

(547)

Verordnung betreffend Aufhebung der Verpflichtung zur Ablegung der Feldmesserprüfung für die Aspiranten des elsaß-lothringischen Forstverwaltungsdienstes.

Die durch die Vorschriften über die Ausbildung und Verpflichtung zur Ablegung der höheren Forstverwaltungsdienstprüfung vom 24. März 1874 eingeführte Verpflichtung zur Ablegung der Feldmesserprüfung für die Aspiranten des Forstverwaltungsdienstes wird hiermit aufgehoben.

Dafür wird die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den Kaiserlichen Forstverwaltungsdienst, außer von der Erfüllung der im § 3 der genannten Vorschriften verzeichneten Vorbedingungen, noch davon abhängig gemacht, daß das nach Ziffer 2 dieses Paragraphen erforderliche Reifezeugniß einer neunklassigen genügenden Census in der Mathematik ertheilt.

Ferner wird bestimmt, daß außer den in § 5 der Vorschriften vom 5. Oktober 1875 über die forstwissenschaftliche Vorprüfung bezeichneten Gegenständen Anfängsgründe der Feldmeßkunst und die darauf bezüglichen Theile der Mathematik die Instrumentenkunde, praktische Feldmesserarbeiten und die für Ausführung der in jenen bezeichneten Vorschriften Prüfungsgegenstände der forstwissenschaftlichen Vorprüfung bilden. Insbesondere haben hierbei Berücksichtigung zu finden: das Verfahren bei Aufnahme und Berechnung von Waldungen, das Auftragen der Vermessungsresultate, die Flächenberechnung, die Aufnahme und das Auftragen von Höhenlinien, Aberhandlungen über gemeinschaftliche Arbeiten, welche auf die Forstvermessung und Forsteinrichtung Bezug haben.

Demgemäß sind bei der Meldung zur forstwissenschaftlichen Vorprüfung, an Stelle der im § 5 der Vorschriften vom 24. März 1874, Absatz 2, geforderten Karte vorzulegen:

1) ein Zeugniß über regelmäßige Theilnahme an dem praktischen Unterricht und den praktischen Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, sowie an dem Unterricht im Planzeichnen auf der Forstakademie oder Universität;

2) eine auf Grund eigener Vermessung und Auftragung gefertigte Specialkarte im Maßstabe von 1 : 5000 über mindestens 100 Hektar mehr oder Generalvermessungsisabell unter Beifügung des Vermessungsjournals.

Bei dieser Vermessung ist die Umfangsmessung mit den Theodolithen auszuführen, nähere Be-

Detailvermessung mit der Bussole oder einem anderen Winkelmesser ausgeführt werden kann.

3) eine Bestands- und eine Wirthschaftskarte im Maßstabe von 1: 25000 über mindestens je 500 Hektar.

4) die Darstellung eines Kreuzelements von mindestens 2 Kilometer Länge in Zeichnung und Tabellen, nach eigener Aufnahme, unter Beifügung des Nivellementsmanuals.

Jedes der unter 2 bis 4 bezeichneten Stücke muß mit einer von dem Eleven selbst geschriebenen Versicherung versehen sein, daß er dasselbe in allen Theilen eigenhändig ohne fremde Beihilfe gefertigt habe.

Denjenigen Forstreferendaren, welche das Feldmesserexamen noch nicht bestanden haben, dasselbe auch bis zu dem von ihnen zu absolvirenden forstlichen Staatsexamen nicht ablegen, soll nachgelassen werden, die dem Forstmanne nothwendigen Kenntnisse in der Feldmeßkunst demnächst nach den oben gegebenen Vorschriften vor der Ablegung des forstlichen Staatsexamens nachzuweisen.

Auf diejenigen Aspiranten, welche der Ablegung des forstwissenschaftlichen Vorprüfung das Feldmesserexamen bereits bestanden haben, findet gegenwärtige Verordnung keine Anwendung.

Straßburg den 12 November 1883

Der Kaiserliche Statthalter in Elsaß-Lothringen

III. 9506 Freiherr **von Manteuffel.**

---

(548)

Allgemeine Verfügung, betreffend die Zeitsperrpflegung in den Besatzungsstädten.

Den Heimkehrenden, mit Ausnahme der auf Grund des § 361 Nr. 3—8 des Strafgesetzbuchs Verurtheilten, sowie vorbehaltlich der Anordnungen des zuständigen Bezirks den Untersuchungsgefangenen ist gestattet, sich selbst zu verpflegen.

Die Selbstverpflegung muß sich in bescheidenen Grenzen halten und darf ausschließlich der Verpflegung für die gereichten Getränke, über den Betrag von 1 Mark täglich nicht hinausgehen.

Ueber die Lieferung der Nahrung und der Getränke ist seitens der Verwaltung der einzelnen Anstalt mit einem dazu geeigneten zuverlässigen Unternehmer ein Abkommen zu treffen. Die Lieferung durch den Verpflegungsunternehmer der Anstalt oder durch Angehörige des Gefangenen ist ausgeschlossen.

Den Selbstverpflegern ist, soweit der Raum dies irgend gestattet, eine besondere Zelle anzuweisen.

Die Lieferung der Tagerung, der Wäsche, der Heizung und Beleuchtung sowie des Materials für die Reinigung hat in der Regel durch den Verpflegungsunternehmer zu geschehen welcher dafür vom 1. Oktober bis 31 März eine tägliche Entschädigung von 60 Pfennig und vom 1. April bis 30 September eine solche von 40 Pfennig zu beanspruchen hat. In den Anlagekostenfonds sind diese Beträge je zur Hälfte an den Verpflegungsunternehmer und an den Staat zu entrichten. Ein Beitrag zu den Verwaltungskosten zu Gunsten der Staatskasse ist von dem Selbstverpfleger nicht einzuziehen.

Straßburg, den 14. November 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Justiz und Kultus.

Der Unterstaatssekretär

II. A. 10081 **von Puttkamer.**

---

(549)

Bekanntmachung, betreffend die Offenlegung von Katasterurkunden.

Auf Grund der in den Gemarkungen

Scherlenheim Kreis Saarburg,

Gebesdorf Kreis Château-Salins,

Mollingen Kreis Diedenhofen,

vorgenommenen Katastererneuerungen sind die betreffenden Katasterurkunden neu aufgestellt worden.

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar:

in Scherlenheim vom 26 November bis 15 Dezember 1883,

in Gebesdorf vom 26 November bis 14. Dezember 1883,

in Mollingen vom 17. Dezember bis 10 Januar 1884,

auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Das Nähere wird durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Straßburg, den 15 November 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Abtheilung für Finanzen und Domänen.

Der Unterstaatssekretär

K. 4063 **von Mayr.**

---

(550)

Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus den Königreichen der Niederlande und Belgien.

Zur Abwehr der Einschleppung der in Königreiche der Niederlande unter dem Rindvieh herrschenden Lungenseuche bestimme ich auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23 Juni 1880 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, was folgt

§ 1

Die Einfuhr von Rindvieh, einschließlich der Kälber und den Königreichen der Niederlande und Belgien in Elsaß-Lothringen wird bis auf Weiteres verboten.

§ 2.

Die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh, einschließlich der Kälber, aus dem Großherzogthum Luxemburg in und durch Elsaß-Lothringen ist bis auf Weiteres

nur für solches Vieh gestattet, welches laut zuverlässigen Ursprungszeugnisses aus dem Großherzogthum Luxemburg stammt.

Die bezüglich dieses Viehes bei dem Eingange in Elsaß-Lothringen an der betreffenden inländischen Zollstelle vorzuzeigenden Ursprungszeugnisse müssen von einer luxemburgischen Gemeindebehörde ausgestellt sein und die Angabe des Ursprungsortes, des Alters, des Geschlechts und der Farbe jedes einzelnen Stückes enthalten.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Straßburg, den 20 November 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV 9015.

III.

a. Ober-Elsaß.

(351) In der Nacht vom 4 zum 5 d. Mts sind auf der Eisenbahnstrecke Nr. 42 km 4,00, Baun der Gemeinde Bergheim, 2 Stück junge Rehschmaus freiwilligerweise, anscheinend mit einem Faschinenmesser, 1 Meter hoch über dem Boden abgehauen worden.

Wer den Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 15. November 1883.

Der Bezirks-Präsident
Klumm.

II. 8686

b. Unter-Elsaß.

(352)
Bezirk: Unter-Elsaß.
Kreis: Weißenburg.
Gemeinde: Rittershofen.

Errichtung eines Syndikats

Beschluß.

Der Bezirks-Präsident,

Nach Einsicht der §§ 26 ff.

Beschließt

Artikel 1

Die behufs Drainirung von Brachstücken in den Gemarkungen A und B der Gemeinde Rittershofen unter dem Namen „Drainage II" in Rittershofen gebildete Syndikatsgenossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß hiesiger Akt angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des ebenfalls hiesigen Akte beigelegten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um der Vortheile des Art 13 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Rittershofen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 15. November 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

I. 8035.

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Drainirung von Grundstücken in den Gemarkungen A und B in der Gemeinde Rittershofen unter dem Namen Drainage II in Rittershofen gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Der Antrag ist gleichlautend mit dem unter (343) Seite 307—309 dieses Amtsblatts abgedruckten Antrag und dem Gesellschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hessen", mit Ausnahme der nachstehenden Artikel

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 11 Mitgliedern und 1 Stellvertreter, welche auf 11 Jahre gewählt werden

Artikel 5.

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und einen erforderlich einen Beigeordneten als dessen Vertreter auf drei Jahre durch Stimmenmehrheit — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Function. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft er eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident es anordnet oder mindestens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie beantragen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Akten, Akten und andere die Verwaltung der Genossenschaft betreffenden Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, von Akten einzusehen und die Akten selbst einzusehen.

Im Verhinderungsfalle sind sämmtliche Beschlüsse des Syndikats auszuführen derselbe ist mitunterzeichnet dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten

Artikel 10

Die Verwaltung des Kassen erfolgt nach dem Verhältniß des Antheils der an denselben Flächen.

Artikel 20

Das Syndikat ermittelt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Auflagen, welche der Einnehmer zu Recht hat, setzte der Satz der Gebühren, welche denselben zugekommen sind werden von dem Syndikat bestimmt und vom Bezirks-Präsidium endgültig festgesetzt.

Ist der ernannte Einnehmer zugleich Steuerempfänger, so entspricht diese Auflage und Gebührensatz auch Anordnung des Syndikats der Bezirks-Präsident

(553) Die Apotheke zu Oberbronn ist in den Besitz des Apothekers Adolph Lutzing aus Straßburg übergegangen.

Straßburg, den 10. November 1888.

Der Bezirks-Präsident.
J. V.
Geisler.

VI. 8800

c. Lothringen.

(554) **Bekanntmachung.**

Dem Herrn Pfarrer Dertung hierselbst ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen des Kirchspiels St Cavaire hierselbst eine Lotterie zu veranstalten

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf den Bezirk Lothringen beschränkt, beträgt 6000, zum Preise von je 20 Pfennigen.

Die Gewinne bestehen in Geschenken

Metz, den 19 November 1888

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

IV.

(555) **Bauarbeiten-Vergebung.**

Für den Neubau des Kaiserlichen Postgebäudes in Schlettstadt sollen

die Tischlerarbeiten . . . . veranschl. zu ℳ 7084,00
„ Schlosserarbeiten . . . . „ „ „ 1850,00
„ Glaserarbeiten . . . . „ „ „ 2877,00
„ Eisen- u. Stahnmuleiarbeiten . . . . „ „ „ 8045,00
„ Schieferarbeiten . . . . „ „ „ 1869,00

im Wege des allgemeinen schriftlichen Submissionsverfahrens verdungen werden.

Angebote sind schriftlich und versiegelt bis zum 1. Dezember d. Js. Nachmittags 3 Uhr dem Kaiserlichen Postamte zu Schlettstadt einzureichen.

Kostenanschläge, Risse und Bedingungen können bis zu dieser Zeit bei dem Herrn Regierungsbaumeister Eckhoff daselbst eingesehen auch können denselben die Druckverzeichnisse gegen Erstattung der Druckkosten bezogen werden.

Straßburg (Els.), 15 November 1888.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

V.

Personal-Nachrichten.

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

(556) Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, dem Oberbrennmeister Bauer zu Buchsweiler, Kreis Molsheim, bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen

Oberschulrath

Der wissenschaftliche Hülfsarbeiter **Herzefeld** ist zum Rechnungsrathe im Ministerium zu Meckl. ist zum ordentlichen Lehrer ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Der Regierungsassessor **Weinmann** in Diedenhofen ist an die Kaiserliche Kreisdirection in Saargemünd versetzt worden.

Justiz- und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof-Coadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Georg Sieren zu Gemlheim zum Pfarrer in Wasselnheim an Stelle des verstorbenen Pfarrers Adam hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Die von der Zufriedenheitsversammlung der Inspektion Gumbrechtshofen Confession Colmar vollzogene Wahl des Gutsbesitzers Michael Meyer-Schuler zu Herbsheim und des Bureaugehilfen Heinrich Spindler zu Münster zu weltlichen Inspektoren der genannten Inspektion hat die Bestätigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, im Namen des Reichs den Regierungsrath und Generalmajordomus **Hollrieth** zu Straßburg zum Kaiserlichen Regierungsrath bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Elsaß-Lothringen zu ernennen.

Der Steuereinnehmer **Davies** in Sierck ist zum Obergrenzcontrolleur in St. Avold und der Inspektor Neumeyer in Basel zum Stallmeisterkontrolleur in Danzig ernannt worden.

Verzogen sind

Der Obergrenzcontrolleur **Brehl** von St Avold in gleicher Dienstigenschaft nach Schirmeck,

der Assistent 1. Klasse **Kisch** in Schirmeck als Steuereinnehmer nach Sierck,

der Steuereinnehmer Wassemann in Bolchen als Assistent 1. Klasse nach Schirmeck

der Zolleinnehmer 1. Klasse Eckhardt in Diedenhofen als Steuereinnehmer nach Bolchen und

der Salzsteuereinnehmer Bernard in Ley als Zolleinnehmer 1. Klasse nach Diedenhofen

ferner vom 1. Januar 1884 ab

der Oberförster Eichhoff zu Mülhausen, Oberförsterei Hart-Nord, nach Thalenen-Salm

der Oberförster von Dahle zu Chateau-Salins nach Mülhausen Oberförsterei Hart-Nord

der Oberförster Lindner zu Mülhausen, Oberförsterei Hart-Süd, nach Weiler,

der Oberförster Buchenbecker zu Weiler nach Mülhausen, Oberförsterei Hart-Süd

Der Forstassessor Schmucker in Straßburg ist zum Forstinspektionsassistenten in Straßburg zum Hauptsteueramte bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern daselbst ernannt, dem Regierungsrath und Forstinspektionsassistenten Mayr in Mülhausen ist die Stelle des Forstinspektionsassistenten in Straßburg, dem Forstinspektionsassistenten Schmucker die Stelle des Forstinspektionsassistenten in Mülhausen übertragen worden.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der Assessor an der Lauge-Nigale Roth zu Allenach ist in Folge erschütterlicher Abberufung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit seines Amtes kraft des Gesetzes dauernd verlustig gegangen

Schulverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Beauftragt: Der kommiss. Lehrer Andreas Marx von Illtalheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Offendorf, Kandidat Straßburg. Die Schulamtskandidat Alois Oberecht von Bolsheim mit der einstweiligen Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Rosheim, Kreis Zabern. Die Schulamtskandidaten Reinhold Liedtke von Mülhausen mit der kommiss. Verwaltung einer Lehrerstelle an der höheren Töchterschule zu Zabern, Kreis Zabern.

Entlassen auf Ansuch: Die Lehrer Peter Wachmann von Buchsweiler. Der Klassenlehrerin Marie Lanz in Bore.

c. Lothringen.

Ernannt: Stephan Lolin zum Bürgermeister der Gemeinde Bischtag

Versetzt: Die Lehrer Goepp von Kreutzt nach Niederweiler, Gabriel von Sommerau nach Gölzlingen, Jostlist von Gemeiler nach Lunningen, Pauly von Heiningen nach Niederweiler und die Lehrerin Cuntier von Niederweiler nach Kreutzt.

3. Vakanzen.

Vakante Schulstellen.

No.	Ist sind vakant				Die auf Schulstellen sich bewerbenden Bewerbungsgesuche sind bis zum Tage zu einzureichen		
	die Stellen	an der	in	Kreis	beim Herrn	dem betreffenden	binnen
1*	Klassenlehrerin	evang. Elementarschule	Barr	Schlettstadt	Kreisdirektion in Schlettst.	Ortsschulrathem	14 Tagen.
2	Lehrer	einklassigen Knabenschule	Bergheim	Bolchen	„ Bolchen	—	4 Wochen.
3	„	„ Elementarschule	Altheingen	„	„ „	—	„
4**	„	„	Gemeiler	Forbach	„ Forbach	—	„

* Wird vom 1. September a. J. ab vakant.
** Wird vom 1. Januar 1884 ab vakant.

Vermischte Anzeigen.

(6557) Der Landwirth Michael Ackermann zu Menchhofen

en Kreise Zabern ist als Anlegangsl für den Rottmannberungs-Unternehmer Schwenzmann in Straßburg bestätigt worden

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 48. Straßburg, den 1. Dezember 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist vom 1. Januar 1885 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und des „Amtsblatts der drei Bezirke getreten. Es enthält

I. Nachrichten über den Inhalt der formell erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse des Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderem Interesse sind,

V. Personal-Nachrichten.

Amtliche größere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Kreise von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Kreise versandt und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint Wöchentlich Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichzeitig am Sonntag erscheinende „Sonntagsbeilage für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1 50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Vacat.

II.

(1538) **Bekanntmachung,**
betreffend Forderungen an die französische Altersversorgungskasse.
(Calmon des retraites pour la vieillesse).

In Folge einer zwischen der deutschen und der französischen Regierung getroffenen Vereinbarung werden diejenigen ehemaligen Mitglieder der französischen Altersversorgungskasse (Caisse des retraites pour la vieillesse), welche auf Grund des Friedensvertrages mit Frankreich Deutsche geworden sind und nach Ausscheide aus Mitzahlung der in die genannte Kasse geflossenen Beiträge gehabt zu haben, bezw. die Erben solcher Mitglieder hiermit aufgefordert, ihre bezüglichen Anträge unter Beifügung des Mitgliedsbuches (Livret) oder im Ermangelung desselben eines sonstigen authentischen Nachweises über die Höhe der Einlagen längstens bis zum 31 März 1884 durch Vermittelung der betreffenden Kreis- bezw. Polizeidirektion zur Weiterbeförderung an die französische Regierung hierher einzureichen. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Einlagen von solchen Personen, welche bereits vor dem 11 Dezember 1871 verstorben sind, von den Erben nicht nachgefordert werden können. Die letzteren haben daher ferner aus den mitbezeichneten Erbschaftsregungen nicht bereits der Todestag des Erblassers hervorgeht, denselben durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen.

Straßburg, den 15 November 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
III. 9106. **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Beschluß.

Artikel 1.

Die behufs Unterhaltung des Ohmbaches, des Thannwillerbaches, des Wuppertbal- und Mühlgrabens, des Bärenbaches, Brunnenfeldbaches, des Steinlinggrabens und anderer zum Zwecke der Ent- und Bewässerung der auf der ihm bezeichneten Fläche gelegenen Wiesen gebildete Syndikatsgenossenschaft der Grundeigenthümer deren Namensverzeichniß diesem

(1539)
Bezirk: Ober-Elsaß.
Kreis Gebweiler
Gemeinde: Sulzmatt.

Errichtung eines Syndikats.

Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc.

Art angeschlossen ist wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 nach Maßgabe des vom Kultusministerium genehmigten Gesellschaftsstatuts genehmigt und die Bestätigung der Art. 13 bis 16 des gedachten Gesetzes zugestanden.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Gesellschaftsstatuts ist im Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Sulzmühl mindestens 1 Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Formalitäten ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Lohmar, den 9. November 1882.

Der Bezirks-Präsident
J. A.:
II 8989 **v. Freyberg**

Auszug

aus dem Statut der durch Art. 1 genehmigten Syndikatsgenossenschaft.

Titel I.

Generalversammlung. Syndikat.

Bildung des Syndikats.

Artikel 1.

Die Genossenschaft wird durch ein Syndikat vertreten, dessen Mitglieder durch die Generalversammlung aus den Mitgliedern gewählt werden.

Artikel 2.

Das Syndikat besteht aus 8 Mitgliedern und 4 Stellvertretern. Dieselben sind aus der Zahl der betheiligten Maschinenbesitzer in der Weise zu wählen, daß zu die Hälfte den Mitgliedern und Besitzern von Webern in den Sektionen D bezw. B besteht. Zwei Viertel der Mitglieder des Syndikats werden jedes Jahr neu gewählt.

Bei allen Abstimmungen verdoppeln die nichtbetheiligten Mitglieder durch das Los bestimmt sie sind neben betheiligt und bleiben in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Obliegenheiten des Syndikats.

Artikel 3.

Das Syndikat hat für die Beschaffung der Mittel zur Anschaffung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet worden, zu sorgen. Dasselbe ist insbesondere berufen:

a) die Beitragspflichtigkeit der Arbeiten aufstellen zu lassen, insofern dieses noch erforderlich ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen

b) die Beschaffung oder freiwillige Vergütung der Arbeiten anzuordnen und die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen

c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Personen aufzustellen und den jeder Eigenthümer zahlenden Antheil an den Anlagen zu bestimmen;

d) das jährliche Budget festzustellen

e) im Namen der Genossenschaft — vorbehaltlich der Genehmigung durch die gesetzmäßige Verwaltungsbehörde laut Art. 3 des Gesetzes vom 21. Juni 1869 — Anleihen aufzunehmen;

f) über den Widerruf ertheilter Verleihungen, sowie über die gerichtliche Verfolgung zum Rechtsaustrag und über die Vertretung der gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen

g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsvorstands zu überwachen und zu prüfen;

h) endlich auf Erfordern dem Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles sonstige was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint

i) den Modus der Vertheilung des Wassers unter die Interessenten zu bestimmen

k) einen Wassercontroleur anzustellen.

Generalversammlung.

Artikel 4.

Die Berufung der Generalversammlung der Interessenten erfolgt durch den Vorstand des Syndikats nach Bedürfniß des Letzteren.

Der Bezirks-Präsident kann beweitige Versammlungen auf Anordnung des Syndikats von Amtswegen anordnen, Im November der ersten Woche des Syndikats auch eine allgemeine Versammlung durch Vorsitzung 1 ist Bezirks-Präsidenten unter gleichzeitiger Bekanntmachung des Ortes der Versammlung und Ernennung des Vorsitzenden von letzteren einberufen. Die Einladungen zur Generalversammlung erfolgen zu solcher Zeit in jeder der betheiligten Gemeinden durch Bekanntmachung oder Ortsschellen, sowie durch Anschläge welche an dem Gemeindehause und an einer geeigneten Stelle in jeder Nähe oder an dem Etablissement angebracht werden.

Artikel 5

Zur Abstimmung an der Generalversammlung sind alle Eigenthümer berechtigt, welche an dem Unternehmen betheiligt sind.

Eigenthümer von weniger als 1 Hektar sind zu je 1 Stimmen berechtigt als je 1 Hektar besitzen.

Dem Eigenthümer kann jedoch mehr als 3 Stimmen nicht führen.

Eigenthümer, welche zweifelhaft sind, verpflichtet zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Gemeindevorsteher oder durch Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht mehr als 3 Stimmen vertreten.

Wahl der Syndikatsmitglieder.

Artikel 6

Die Wahl der Mitglieder des Syndikats erfolgt mittelst Wahlliste nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Lebensalter.

Wahl des Vorstandes und Obliegenheiten desselben.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und, wenn erforderlich, einen Beigeordneten als dessen Vertreter auf drei Jahre durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahren in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats und führt den Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pflicht Alters und anderer auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Archivmaterial und die Akten selbst einzusehen

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen die Geschäfte bei den Gerichten zu vertreten.

Aufstellung der Projekte und technische Leitung der Arbeiten.

Artikel 11

Zum Syndikat hat die Aufstellung der Projekte und die technische Leitung der Arbeiten dem Bauunternehmer in Wehmar zu Ehrenberg, Oldenburg, dem die Werkschriften und Zeichnungen zugekommen welche er für seine Aufnahmen nöthig hat.

Die Bezeichnung der Angreifer und Reisefassen bei der Ausführung des Unternehmens Hochgelegten Meisterassistenzpersonals erfolgt nach den besonderen Reglements.

Titel II

Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten.

Artikel 10.

Die Räumung der übergrammten Massenarbeiten und besorgen, welche auf einzelne Kosten der Gewerkschaft zu übernehmen, soll Syndikat durch besonderen Beschluß bestimmt nach jedes Jahr einmal vorgenommen, worin das Syndikat nicht einen Unterschuß zahlt.

Grundsätzen bei den natürlichen Massenfassen Abweichungsleiten sei der Bestimmung sind ohne Ufer und der unterschiedlichen Sohle so setzt der Regeln Bestimmt dieselben fest nach Abhaltung einer Enquete und auch Anhörung des Syndikats und des Unternehmens.

Artikel 14

Massen die Räumung kann einmal im Jahr, und wenn es nöthig sein sollte, öfters zum Vorschlag einer zu gewissen Wasserstandung angeordnet werden.

Artikel 13.

Die vorläufig zu unternehmende Uferbefestigungen Bestimmungen, Gewohnheitsrechte zu können ausgeführt werden wenn das Syndikat die genügende Genehmigung der Eigenthümer hat ausgestellten Terrains, sowie diejenige der anderen Interessenten einzeln hat.

Artikel 16.

Auch wenigstens Mahnt hat Syndikat auch die Arbeiten zu übernehmen Lasten wenn sie theilt den Uferverhältnissen doch stets das Recht verbesserten, Uferlinien selbst ausgeführten Tiefenlagen, welche von bleiben Rechte Abstand machen wollen haben blos dem Vorstand der einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt anzugeben und sich dabei durch Uferbefestigt Breite zu erklären, die Arbeiten zu den vorgeschriebenen Zeit und Weise auszuführen. Andernfalls sie bestimmen, so werden die Arbeiten auf ihre Kosten gemäß Art. 17 ausgeführt, sogar, verfügen fällt.

Artikel 17

Nach Ablauf der für die Vollendung der Arbeiten bestimmten Zeit schreitet der Vorstand nebst einem Syndikatsmitglied, unter Zuziehung des Bürgermeisters der Gemeinde und des Strombauverbauunternehmers zur Abnahme derjenigen Arbeiten, welche selbst ausgeführt sind Uferregierbauten erklärt haben. Die dann von den letzteren gar nicht oder nicht ausgeführt ausgeführten Arbeiten werden zum Gegenstand einer dem Uferbauunternehmer zu stellenden und vom Bezirks-Präsidenten nach Prüfung durch den Kulturingenieur und Prüfung durch die Vorstand zu genehmigenden Anschlagen, von endgültig nach einem einheitlichen Preis den Meter einfacher Uferlänge berechnen zu werden.

Die Abnahme findet nach vorher erfolgter gehöriger Bekanntmachung in der betheiligten und den anliegenden Gemeinden durch den Vorstand oder einem Delegirten des Syndikats und in Gegenwart des Bürgermeisters und Kreisbaubeamtenes statt. Das Abnahmeprotokoll ist Syndikat durch den Bezirks-Präsidenten zu genehmigen. Abgefehen von einer etwaigen Verlängerung der bestimmten Frist von der Abnahme, welches auf Antrag des Syndikats durch den Bezirks-Präsidenten gestattet kann, können den Uferbauunternehmer gegenüber die Arbeiten nicht mehr beanstandet werden, welche sie etwa noch nach der Abnahme der Räumung durch den Vorstand ausgeführt hätten, diese Arbeiten können ebenmäßig dem Uferunternehmer zu Lasten endgültig einzelnen Preisabkommen und den Fristen richtenlichen Einschränkens.

Artikel 18

Alljährlichen Arbeiten der genannten Uferausführer unter dem Betrage von 400 Mark können nach einem vom Syndikat ausgeschlagenen und vom Wasserbaumeister begin, dem Kulturingenieur begutachteten Verfahren in Regie, wenn dasselbe möglich im Akkordwege ausgeführt werden.

Artikel 19

Die Kosten der im Wege der Unterschrift über in Regie die genannten Uferausführer ausgeführten Arbeiten die Honorare des Wasserbaumeisters und alle anderen auf Akte Arbeiten bezüglichen Ausgaben werden auf die Sammlung auch Anlagen ihrer Werthe repartirt.

Die auch Kosten der Qualität zu beziehenden Beherrschen werden während 6 Jahren auf dem Gebiet einheitlich zur Abgabe von Erinnerungen u. s. w. aufgelegt, durch den Vorstand und Bürgermeister bestimmt und durch den Bezirks-Präsidenten für endgültig erklärt.

Artikel 20

Ob und eventuell wie weit die Besitzer von Grundstücken zu stimmen haben Beiträge entschieden an jedem einzelnen Fall das Syndikat. Den Besitzern solcher Grundstücke, die Arbeiten selbst ausgeführten zu welchen Theile wie dem Uferausführen gestellt.

Artikel 21

Kriegerale Arbeiten können schnell auf Anordnung der Vorstandes ausgeführt werden, welche ist jedoch verpflichtet den Regierungs-Präsidenten hiervon sofortige Anzeige zu erstatten. Nach Abtheilung des Syndikats und des Kulturingenieurs kann der Vorstand Beschluß die Ausführung der Arbeiten sofortigen.

Artikel 22

Das Syndikat hat im Monat Oktober jeden Jahres in Gemeinschaft mit dem Landeskulturingenieur eine Besichtigung der Arbeiten vorzunehmen, welche in den Bereich der Gewerkschaft liegenden Anlagen zu prüfen. Den Kulturingenieur für die Aufrechthaltung derselben aber zum Beschlußbedürfnis der Gewerkschaft erforderlichen Maßnahmen, welche im nächsten Jahre auszuführen sind, soweit der Kulturingenieur aufstellen lassen.

Dieser Kostenaufstellung muß spätestens 14 Tagen an dem Gemeindeschule der betheiligten Gemeinden angeschlossen werden, nachdem die Besitzer zur Beschlußnahme der Bemerkungen der interessirten Eigenthümer aufgelegt sind.

Nach Ablauf dieser Frist wird beschlossen nebst den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übermessen und vom letzteren festgestellt.

Titel III

Vertheilung der Ausgaben.

Kostenvertheilung unter die Betheiligten.

Artikel 23

Anlage und Unterhaltung von Wehren, Staschleusen, Entwässerungsschleusen u. dergl. dem Besitzer dieser Werken zur Last. (Siehe auch Art. 25.)

Die Vertheilung der Kosten erfolgt im Verhältniß der Größe der Fläche, mit welcher jeder Eigenthümer betheiligt ist.

Digitized by Google

Aufstellung und Bekanntmachung des Etats.

Artikel 29

Hiermit hat das Syndikat den Etat der Kostenverteilung unter die Beteiligten aufgestellt.

Dieser Etat wird während eines Monats auf dem Bürgermeisteramt mehrfach der Beteiligten zur Abgabe von Bemerkungen zugelassen werden, aufgelegt.

Die Auflegung wird durch Anschlag und Auftrag in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

In der ersten acht Tagen nach dem Anschlag dieser Bekanntgabe hat Syndikat sein Gutachten über die gemachten Bemerkungen ab und legt den endgültig berichtigten Etat dem Bezirks-Präsidenten zur Genehmigung vor.

Dieser genehmigte Etat dient alsdann zur Aufstellung der Heberollen.

Titel IV

Rechnungswesen und Erhebung der Beiträge.

Syndikats-Einnehmer.

Artikel 30

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kautzion, welche der Einnehmer zu leisten hat, setzen der Gott der Gehilfen, welche derselben zugeordnet sind werden von dem Syndikat festsetzen.

Heberollen.

Artikel 31

Die Heberollen werden von dem Einnehmer unter Zugrundelegung des nach Artikel 21 festgesetzten Etats aufgestellt.

Sie sind nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung während acht Tagen an dem Gemeindehause der betreffenden Gemeinden aufgelegt, werden dann, wenn rechtzeitig, von dem Syndikat berichtigt und von dem Bezirks-Präsidenten für vollstreckbar erklärt.

Die Beträge werden auf dieselbe Weise eingezogen wie die direkten Steuern.

---

(560)

In der Nacht vom 13 auf den 14. November cr. sind von der Staatsstraße Nr 11 zwischen km 33,1 bis 33,4 an Baum von Zeitungen acht Stück im letzten Frühjahr gepflanzte Apfelbäume entwendet worden.

Ferner sind am 14 5 Mtr auf der Bismarckstraße Nr 42 den 1,00 Gemarkung Bergheim ein Aufschuss und zwei Apfelbäume und in km 4,00 zwei Apfelbäume frevelhafter Weise abgebrochen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 ℳ

Colmar, den 22/23. November 1883

II. 8782.	Der Bezirks-Präsident
II. 8832	**Zimme.**

b. Unter-Elsaß.

(561) Verordnung.

Auf Grund des Art. 23 des organischen Dekrets über die Presse vom 17 Februar 1852 verordne ich — und zwar, was den Landgerichtsbezirk Zabern betrifft, im Einvernehmen mit dem Herrn Bezirks-Präsidenten von Lothringen — was folgt

Artikel 1

Die gerichtlichen Anzeigen welche auf Grund der Reichs-Justizgesetze erfolgen, sind im Jahre 1884 einzurücken:

1. für den Landgericht Straßburg und die im Landgerichtsbezirk Straßburg gelegenen Amtsgerichte in die „Elsaß-Lothringisch Zeitung",
2. für das Landgericht Zabern in das „Zaberner Wochenblatt",
3. für die im Landgerichtsbezirk Zabern gelegenen Amtsgerichte
   a. für den Kreis Hagenau in das „Hagenauer Wochenblatt",
   b. für den Kreis Weißenburg und für das Amtsgericht Oberehnheim in das „Weißenburger Kreisblatt",
   c. für den Kreis Saarburg in die „Saarburger Zeitung".

Die gerichtlichen und gesetzlichen Anzeigen, welche durch elsaß-lothringische Landesgesetze vorgeschrieben sind, können im Jahre 1884 eingerückt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Straßburg nach Wahl der Betheiligten in die „Elsaß-Lothringisch Zeitung", das „Elsässer Journal", die „Straßburger Post", die hier erscheinenden „Neuesten Nachrichten", den „Straßburger Boten", die „Union Elsaß-Lothringens", das „Westen-burger Wochenblatt" die „Hagenauer Zeitung" oder das „Bischweiler Wochenblatt",
2. für den Landgerichtsbezirk Zabern nach Wahl der Betheiligten in das „Zaberner Wochenblatt", die „Saarburger Zeitung" oder das „Molsheimer Kreisblatt".

Artikel 2.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die genannten Blätter auf zwölf Pfennig für die Zeile von 34 Buchstaben festgesetzt. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe „n" in Borgisschrift (caractère gaillarde).

Wenn eine Bekanntmachung bei der ersten Einrückung als ein wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet wurde, und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreitägigen Zwischenräumen erfolgen so tritt eine Preisermäßigung insofern ein, als für die zweite und die weiteren Einrückungen die betreffenden Bekanntmachung nur zehn Pfennige für die Zeile vergütet werden.

Artikel 3.

Die Kosten eines Inhaltsteren Exemplares werden, die Regierungsbehörde nicht mit inbegriffen auf sechzehn Pfennige festgesetzt.

Artikel 4.

Die gerichtlichen und gesetzlichen Anzeigen in Sachen

welche im Armenrecht betrieben werden, sind in die obengenannten Blätter unentgeltlich einzurücken.

Artikel 5.

Die genannten Blätter haben den ersten Artikel dieser Verordnung monatlich mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Straßburg, den 21 November 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
Geiselcr.

V 7279.

c. Lothringen.

(562) **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß ein Begirk Lothringen Lustig für die Erlegung von Fischottern Prämien im Betrage von je 10 Mark gewährt werden.

Personen, welche auf die Bewilligung dieser Prämien Anspruch erheben, haben zu diesem Zweck an den Präsidenten des Metzer Fischerei-Vereins, Herrn Wasserbau-Bezirks-Ingenieur Friedel in Metz portofrei einzusenden:

1 den Schädel der Fischotter sobald nach der Tödtung
2 eine mit Stempelfarben aufgedrückte Bescheinigung des Bürgermeisters aus welche der Name Stand und Wohnort des Anzeigestellers und der Tag und Ort der Tödtung des Thieres hervorgeht

Metz den 21 November 1883

Der Bezirks-Präsident
Frhr. v. Hammerstein.

(563) **Bekanntmachung.**

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit dem Beginn des Jahres 1884 die jährliche Revision der Wählerlisten für den Bezirks- und Kreistagswahlen sowie für die Wahlen zu den Gemeinderäthen in sämmtlichen Gemeinden des Bezirks unter Einhaltung der durch die Dekrete vom 2. Februar 1852 und 18. Januar 1866 vorgeschriebenen Fristen sowie nach Maßgabe des Gesetzes vom 24 Januar 1873 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1873 Seite 17) und der auf § 1 der Verordnung vom 28. April 1876 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen pro 1876 Seite 7) sich ergebenden Modifikation und meiner Bekanntmachung vom 6 Januar 1872 (Amtsblatt für Lothringen pro 1872 Seite 21) wiederum stattzufinden hat.

Metz, den 17 November 1883

Der Bezirks-Präsident
Frhr. v. Hammerstein.

IV.

(564) **Bekanntmachung.**

Zum 1. Dezember wird die Ortschaft Ilsbach zum Landbestellbezirk der Postagentur in Hatten abgelöst und zu demjenigen der Postagentur in Niederbronn gelegt.

Straßburg (Els.), den 21 November 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor,
Geheime Ober-Postrath
Wittmann.

(565) **Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort nach Canada

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, ist nunmehr auch Canada beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 19 November 1883

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan

V.

Personal-Nachrichten.

(566) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Von Seiner Excellenz dem Kaiserlichen Statthalter sind an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder Eugen Petitt und Professor Dr. Reuß zu Straßburg die Herren Pfarrer Lucius in Markirch und Pfarrer Rieß zu Straßburg zu außerordentlichen Mitgliedern des Oberschulraths berufen worden.

Der Seminarlehrer Stephan am Lehrerseminar zu Metz ist gestorben.

Justiz- und Kultusverwaltung

Der Amtsgerichtsrath Schmidt zu Dieuze ist auf Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Verwaltung der Finanzen und Zöllen.

Der Regierungsrath Nolle bei der Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg ist den Königlich preußischen Provinzial-Steuerdirektoren zu Königsberg und Danzig als Reichssteuerhilfsarbeiter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Königsberg vom 3. Dezember d. Js ab beigegeben worden.

Der Zollamtsvorsteher Dietrich zu Mülhausen ist in gleicher Dienstleistungsschaft nach Basel versetzt.

Forstverwaltung.

a. **Ober-Elsaß.**

Ernannt: An Stelle des Bürgermeisters Franz Joseph Cuvrier zu Altmünsterol welcher seine Dienstlassung gegeben hat, das Gemeindemitglied Eigenthümer Ferdinand Gautier zum Bürgermeister der Gemeinde Altmünsterol. An Stelle des Bürgermeisters Joseph Schmitt und des Beigeordneten Joseph Meyer zu Diedenheim, welche ihre Demission gegeben haben, das Gemeinderathsmitglied Aelterer Johann Schmitt zum Bürgermeister und das Gemeinderathsmitglied Aeltere Rinza Beyrer zum Beigeordneten der Gemeinde Diedenheim.

Der Hilfsaufseher Karl Allemann zum Aufseher bei der Kaiserlichen Fischzuchtanstalt Hüningen.

b. **Unter-Elsaß.**

Versetzt: Der Lehrer Georg Fourno von Rohr nach Bossendorf.

Pensionirt: Der Gemeindelehrer Franz Joseph Bauer zu Lauterburg.

c. **Lothringen.**

Definitiv ernannt: Adam König zum Lehrer der Gemeinde Raßweiler.

Versetzt: Lehrer Merx von Altenkirchen bei Mörchingen nach Pleh. Lehrer Schaeffein von Bärenthal nach Philippsburg. Lehrer Hilles von Philippsburg nach Bärenthal.

3. Vakanzen.

Die mit einem Jahresgehalte von 480 ℳ verbundene Kantonalagentstelle des ersten Kantonalagentpostens des Kantons Schiltigheim, mit dem Amtssitze in Schiltigheim, ist erledigt.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung ihrer Befähigung bis zum 15. Dezember l. Js. an mich einreichen.

Straßburg, den 23. November 1883.

Der Bezirks-Präsident

Vi. 10120. **Back.**

Die Gemeindeschreiberstelle zu Hartmannsweiler in der Oberförsterei Cattenhorn, verbunden mit

a) einem fixirten Jahresgehalt von	704 ℳ
b) einer Pferdehaltungsentschädigung von	80 „
c) einer Deputatholzentschädigung von	60 „
zusammen	844 ℳ

wird vom 1 März 1884 ab vakant.

Bewerber haben in gleicher Weise ihre bisherigen Dienst- und Führungsatteste vorzulegen.

Colmar, den 21. November 1883.

Der Bezirks-Präsident

J. V. Der Oberforstmeister

F.-Nr. 3331. **v. Wildleben.**

Straßburg, Druck. K. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 49. **Straßburg, den 8. Dezember** **1883.**

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält

I. Verordnungen über den Inhalt der jemeils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen,

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Außerdem größere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet mit im „Central und Bezirks-Amtsblatt“ nur angedeutet.

Das „Central und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfniß werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Bestellungen an.

I.

Inhalt des Gesetzblattes für Elsaß-Lothringen.

Nr. 18 Ausgegeben zu Straßburg den 28 November 1883

(Nr. 461.) **Verordnung, betreffend die Einberufung des Landesausschusses (Vom 26 November 1883.)**

Nr. 19 Ausgegeben zu Straßburg den 3 Dezember 1883

(Nr. 465.) **Verordnung betreffend die Ermächtigung der Stadt Straßburg zur Erhebung einer Zusatzgebühr zu der Zölgen durch Verordnung vom 8. November 1883 (Ges. Bl. S. 381) genehmigten Oktroitarife. (Vom 26 November 1883.)**

II.

(5507) Durch landesherrliche Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters ist am 15. November d. Js. von dem Bezirkstag des Ober-Elsaß gefaßter Beschluß, durch welchen der Wunsch ausgesprochen wurde, daß bei den Verhandlungen des Landesausschusses die französische Sprache zugelassen werde, als der geschichtlichen Ueberlieferung der Bezirksvertretung widersprechend, für nichtig erklärt worden.

(5508) **Bekanntmachung,**
betreffend die Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues.

Mit Beziehung auf die Vorschriften im § 4 der Kaiserlichen Verordnung vom 4 Juli 1883 (Reichsgesetzblatt 1883 Seite 153 u. flg.) betreffend das Verbot der Einfuhr und der Ausfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Wein- und Gartenbaues wird bestimmt:

1) Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der zuständigen Behörde welche nach im § 4 der Kaiserlichen Verordnung bezeichneten Pflanzen zu dem Zweck der Ausfuhr in das Gebiet eines der der internationalen Reblauskonvention beigetretenen Staaten (zur Zeit Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg) beigefügt werden müssen, sind nach den nachstehenden Formularen I und II auszustellen.

2) Die Ausstellung der behördlichen Bescheinigung erfolgt durch den Bürgermeister des Gemeindebezirks, aus welchem die auszuführenden Gegenstände herstammen.

3) Die Erklärungen amtlicher Sachverständigen, auf welchen die behördlichen Bescheinigungen berufen sollen werden in der Regel von den Organen abgegeben welchen die Beaufsichtigung und Untersuchung der Reblausanzeigen nach § 1 des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1883 betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Reblauskrankheit, übertragen ist. Diese Organe werden diejenigen Sachverständigen, welche Erzeugnisse der in § 4 der Kaiserlichen Verordnung erwähnten Art in außerdeutsche, der der Reblauskonvention beigetretenen Staaten auszuführen beabsichtigen, zu geeigneter Jahreszeit untersuchen und über den Befund Erklärungen abgeben, welche den betheiligten Bürgermeistern mitzutheilen sind.

Sofern im einzelnen Falle eine Erklärung dieser Organe nicht vorliegt und in der erforderlichen Zeit nicht beschafft werden kann, ist von dem Bürgermeister eine andere geeignete Persönlichkeit behufs Abgabe der Erklärung als Sachverständiger zu bestellen.

Straßburg, den 22 November 1883

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

I. A. 10886 **v. Hofmann.**

I. Erklärung des Absenders.

Der Unterzeichnete [1])

erklärt hiermit

a. daß der ganze Inhalt der beifolgenden Sendung [2]) bezeichnet mit [3])

enthaltend [4])

aus seiner eigenen Gartenanlage in [5])

stammt,

b. daß die Sendung sie [6])

in [7])

bestimmt ist,

c. daß die Sendung Reben nicht enthält,

d. daß die Sendung Pflanzen mit Erdballen nicht enthält.

A , den ten

(Unterschrift)

II. Behördliche Bescheinigung.

Es wird hiermit bescheinigt

a. daß die vorstehend näher bezeichnete Pflanzensendung von einer Bodenfläche des Herrn in Gemarkung , welche also jedem Meridian durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter getrennt ist,

(oder)

welche von jedem Meridian durch ein Hindernis getrennt ist, das nach dem Urtheil der unterzeichneten Behörde ein Zusammentreffen der Wurzeln ausschließt,

b. daß jene Bodenfläche selbst keinen Weinstock enthält,

c. daß auf derselben keine Niederlage von Reben sich befindet,

d. daß auf dieser Bodenfläche niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke sich befunden haben,

(oder)

daß von der Reblaus befallene Weinstöcke auf der gedachten Bodenfläche zwar sich befunden haben, aber gänzlich ausgerottet worden sind, daß ferner wiederholte Desinfektionen und drei Jahre hindurch Untersuchungen stattgefunden haben, welche die vollständige Vernichtung des Insekts und der Wurzeln verbürgen

A , den ten

(Siegel) und Firma der Behörde

---

(360)

Betreff die Befugniß der Gerichtsvollzieher hinsichtlich der Ausfertigung von Klageschriften und sonstigen zuzustellenden Schriftstücken.

Unter Bezugnahme auf § 39 des Gesetzes vom 3 April 1880 und Ziffer 5 der Verfügung vom 3. Dezember 1880 mache ich darauf aufmerksam daß Gerichtsvollzieher, welchen die Ausfertigung von Klageschriften oder sonstigen zuzustellenden Schriftstücken übertragen noch nicht kraft Gesetzes befugt sind, solche Schriftstücke Namens der Partei, für welche zugestellt werden soll zu unterzeichnen, dieselbe in dieser Beziehung mit anderen Bevollmächtigten auf gleicher Linie stehen und auch bezüglich des Nachweises der Bevollmächtigung den allgemeinen Regeln unterliegen.

Das entgegenstehende Urtheil mehrfach wahrgenommene Verfahren ist geeignet das Interesse der Rechtsuchenden wie der Gerichtsvollzieher selbst zu gefährden. Es sind daher künftighin zuzustellende Schriftstücke, welche am Anfange einer Partei von Gerichtsvollziehern angefertigt werden, von dem Auftraggeber unterzeichnen zu lassen. Wo ausnahmsweise Gerichtsvollzieher als Bevollmächtigte unterzeichnen sollen, bleiben — abgesehen von den Fällen, für welche es der Beibringung einer Vollmacht überhaupt nicht bedarf (vgl. C.-P.-O. § 645) — zum Zwecke des Nachweises ihrer Bevollmächtigung sich mit einer schriftlichen Vollmacht zu versehen.

Ob das Auftreten der Gerichtsvollzieher als Parteibevollmächtigte auf die Dauer mit den thatsächlichen Aufgaben vereinbar und ob es nicht geboten sein wird dieselben enger als die zur Zeit bestehenden Schranken zu ziehen bleibt späterer Prüfung vorbehalten. Und der Wahrnehmung, daß solche Beamten in einzelnen Fällen sich förmliche Prozeßvollmacht ertheilen lassen und dadurch in Kollision mit den für ihre Amtshandlungen maßgebenden Vorschriften und Grundsätzen gerathen, möchte ich jedoch Veranlassung schon jetzt anzudeuten. daß Gerichtsvollzieher welche in gerichtlichen Angelegenheiten als Parteibevollmächtigte auftreten wollen, sich lediglich für bestimmte einzelne Handlungen und selbstverständlich nur für solche Handlungen, deren Ueber-

---

1) Name (Firma), Stand oder Gewerbe, Wohnort. 2) Anzahl und Beschaffenheit der Kolli (Fässer, Körbe). 3) Numerirung und Zeichen. 4) Angabe des Inhalts der Sendung (Setzlinge der Stockrose, Blumen u. s. w.). 5) Angabe des Ortes, wo sich die Gartenanlage befindet. 6) und 7) Name und Wohnort derjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

nahme nicht im Hinblick auf ihre Art unzweifelhaft erscheint, Ausnahme erteilen lassen dürfen.

Straßburg den 8 November 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär
II. A. 2801. **von Puttkamer.**

An sämmtliche Herren Gerichtsvorsteher
in Elsaß-Lothringen.

(570) Bekanntmachung betreffend die periodische Nachsuchung im Jahre 1884.

Als Stempelgebühren für die periodische Nachsuchung im Jahre 1884 bestimme ich den Betrag von X.

Straßburg, den 29 November 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
IV 10117 **Ledderhose.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(571)
Eigkr.: Unter-Elsaß.
Land-Kreis: Straßburg
Gemeinden: Dingsheim-Griesheim.

Errichtung eines Syndikats.

Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Unter-Elsaß,
Nach Einsicht ꝛc. ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1.

Die behufs Correction der Suffel auf den Gemarkungen Dingsheim-Griesheim und Grendelmühlung unter dem Namen „Suffel-Syndikat III Dingsheim-Griesheim" gebildete Syndikatsgenossenschaft der Eigenthümer, deren Antheilsberechtigte diesem Akt angeschlossen ist wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21 Juni 1865 nach Maßgabe des ebenfalls diesem Akte beigefügten Genossenschaftsstatuts genehmigt, um die Eigenthümer der Art 15 des 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in den Gemeinden Dingsheim und Griesheim während einer Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 26 November 1883

Der Bezirks-Präsident
I. 8220. **Back.**

Auszug
aus dem Genossenschaftsstatut für die zum Zweck der Correction der Suffel auf den Gemarkungen Dingsheim-Griesheim und Grendelmühlung unter dem Namen „Suffel-Syndikat III Dingsheim-Griesheim" mit dem Sitz in Griesheim gebildete autorisirte Syndikatsgenossenschaft.

Der Antrag ist ferstimmend mit dem unter (548) Bl. 2 207—209 dieses Amtsblatts abgedruckten Antrag um den Genossenschaftsstatut der „Weinbergsgenossenschaft Hessen", mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder müssen einen Vorstand wählen, wenn erforderlich einen Beigeordneten als dessen Vertreter und ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand besorgt die Sitzungen des Syndikats so oft es eine gütliche oder nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie verordnet oder wenigstens ein Fünftel sämmtlicher Mitglieder des Syndikats sie verordnen; er führt den Vorsitz in den Sitzungen und in den Generalversammlungen, er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Pläne, Akten und andern auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Akten aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind befugt Einsicht davon, daß Akten innerhalb noch die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Syndikats anzuführen; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 10

Die Vertheilung der Kosten erfolgt nach Verhältniß der Flächenhalte, sowie wenn es das Syndikat für erforderlich erachtet unter Zugrundelegung mehrerer Klassen nach Maßgabe des Nutzens.

Artikel 11

Das Syndikat ernennt einen Rechtsanwalt zur Geltung der Anklagen.

Der Eintritt der Mitglieder, welche den Eintritt zu Kollektiv hat, sowie der Sitz der Gesellschaft, welche berechtigten gezeichnet sind werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Bezirks-Präsidenten bestätigt festgestellt.

c. Lothringen.

(572) Bekanntmachung.

Dem Metzer der Morgenländer zu Metz ist durch Beschluß vom heutigen Tage die Genehmigung ertheilt worden, zu Gunsten der Armen zu Gunsten Stadt eine Lotterie zu veranstalten.

Die Zahl der Loose, deren Absatz sich auf die Stadt Metz beschränkt, beträgt 5000 zum Preis von je Mark 3,50. Die Gewinne bestehen in Werthgegenständen im Werthe von 4 bis 40 Mark.

Metz, den 26. November 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe.

(573) Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit der Vorschriften vom 29. Juli 1878 betreffend die Anstellungsfähigkeit der Subalternbeamten der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen (mit Ausschluß der Justizverwaltung und der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern) abzuhaltende Prüfung findet am 28. Dezember d. Js.

statt.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind bis spätestens den 20 Mai an mich einzureichen.

Metz, den 2 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
P. 1088. **Hoffe.**

(574) Bekanntmachung.

Lehrerinnen-Seminar zu Beuvrigen bei Diedenhofen

Im Lehrerinnen-Seminar zu Beuvrigen beginnt zu Ostern künftigen Jahres ein neuer Präparanden-Cursus und ein neuer Seminar-Unterricht. Für beide Curse beträgt der Pensionspreis jährlich 320 Mark doch werden unbemittelten Zöglingen welche sich durch Fleiß und gute Betragen auszeichnen nach dem Grade ihrer Dürftigkeit Freistellen gewährt.

Die Aspirantinnen, welche in den Präparanden-Cursus eintreten wollen, müssen die Kenntnisse guter Elementarschülerinnen besitzen und sechzehn Jahre alt sein oder doch bald werden. Die Aspirantinnen des Seminar-Untercursus sollen mindestens siebenzehn Jahre alt sein und die Kenntnisse besitzen, welche das Reglado für die Seminarien in Elsaß-Lothringen näher bezeichnet. Jüngere Aspirantinnen können nur ausnahmsweise wenn sie besonders gut vorbereitet sind in diesen Cursus aufgenommen werden.

Behufs Nachweisung der erforderlichen Kenntnisse haben sich die Aspirantinnen beider Curse einer Prüfung zu unterziehen, welche am 5. Februar 1884 um 8 Uhr Vormittags im Lehrerinnen-Seminar zu Beuvrigen beginnen wird.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und sind bis zum 20 Januar 1884 an den Seminar-Direktor Herrn Schmitz zu Beuvrigen bei Diedenhofen einzureichen. Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1. Ein Geburtsschein zum Nachweise daß die Aspirantin das erforderliche Alter hat,
2. Eine lückenlose Lebensbeschreibung,
3. Ein Zeugniß des Ortspfarrers, in welchem bescheinigt wird, daß sich die Aspirantin zum Lehrerberufe berufen eignet, daß sie bewandert ist oder die Weihen gelobt hat,
4. Ein Führungszeugniß, ausgestellt von dem zuständigen Bürgermeister.

Hinzudem hat jede Aspirantin welche einen gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Pensionspreises beanspruch noch eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Mittellosigkeit der Eltern beizubringen.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Aspirantinnen eine besondere Mittheilung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht Diejenigen haben sich daher selbst sie nicht innerhalb adiesmonden Bescheid erhalten, ohne weitere Aufforderung am 4. Februar 1884 um 5 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Schmitz in Beuvrigen zu melden, um wahren Meldung zugegen zu nehmen. Niemand sich solch Versäumniß daß zu jener Prüfung nur katholische Aspirantinnen zugelassen werden können.

Im Falle der Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar hat die Aspirantin einen Revers auszustellen, in welchem sie sich verpflichtet den reglementmäßigen Zeitraum im öffentlichen Schuldienste von Elsaß-Lothringen thätig zu sein. Bei Nichterfüllung der Verbindung im Seminar, sowie bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind die ihnen gewährten Stipendien und außerordentlichen Unterstützungen zurückzuzahlen und ist außerdem für den erhaltenen Unterricht eine bestimmter Betrag zu entrichten.

Metz, den 24 November 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hoffe.

IV.

(575) Bekanntmachung

Auf die durch Catherina Eduard Millone des Eigenthümers Carl Barlow ohne Gewerbe zu Merzdorf erhobene Klage auf Einweisung in den Besitz des Nachlasses ist erkannt worden am 20 März 1882 zu Gemünd verstorben zu Gymnasium hat den Kassel Landgericht Metz durch Beschluß vom 13. November 1883 vor weiterer Entscheidung angeordnet daß die Klage gemäß Art. 770 des bürgerlichen Gesetzbuchs bekannt gemacht werden

Solches wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht

Luxemb. den 1 Dezember 1883

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bacano

Digitized by Google

V.
Personal-Nachrichten.

(576)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Auf Grund der vom 19 bis 25 November 1883 zu Straßburg abgehaltenen Prüfung haben folgende Bewerber den Anspruch der Befähigung für den Unterricht an höheren Töchterschulen erhalten:

1. Gilsheit, Fräulein aus Neuhingen, wohnhaft in Straßburg,
2. Clara Finckle aus Ludwigshafen, wohnhaft in Stettgart
3. Bertha Franke aus Celle a. Aa, wohnhaft in Straßburg,
4. Camilla Gundlach aus Magdeburg, wohnhaft in Straßburg,
5. Elisabeth Hauff aus Ulm, wohnhaft in Stuttgart,
6. Adelheid Holtzmann aus Heidelberg, wohnhaft in Straßburg,
7. Amalie Allis aus Klingenthal, wohnhaft in Straßburg,
8. Elise Magans aus Straßburg,
9. Bertha Müller aus Altenthal, wohnhaft in Straßburg,
10. Amalie Münch aus Niederbronn, wohnhaft in Straßburg,
11. Josephine Oberle aus Friesenheim, wohnhaft in Schlettstadt,
12. Eugenie Oberlin aus Bebelnheim, wohnhaft in Straßburg,
13. Camilla Ourlin aus Straßburg,
14. Amalie Schmalz aus Sundhausen, wohnhaft in Straßburg,
15. Eugenie Stoeber aus Straßburg.

Der ordentliche Lehrer Schuster am Gymnasium zu Mulhausen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der kommissarische Lehrer am Lyceum-Gymnasium zu Beaurepaire Dr. Emil Eugen Schaal ist zum Gymnasiallehrer ernannt worden.

Verwaltung des Innern.

Der Graf Eberhard zu Erbach-Erbach bei der Kreisdirektion zu Schlettstadt ist zum Regierungsassessor ernannt worden.

Der Regierungsassessor Starck in Saarburg ist an das Kaiserliche Bezirkspräsidium in Colmar versetzt worden.

Justiz und Kultusverwaltung.

Die von dem Bischof-Koadjutor zu Straßburg vorgenommene Ernennung des Hülfspfarrers Franz Joseph Weiß zu Bierkorb zum Pfarrer zu Pfaffenheim an Stelle des zur Hagenau ernannten Pfarrers Kappler hat die Genehmigung des Kaiserlichen Statthalters erhalten.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Zollassistent Alliaki in Diedenhofen ist in gleicher Diensteigenschaft nach Mulhausen und der Obereinnehmer Kruse in Saargemünd als Zollrevisor nach Diedenhofen versetzt.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Zu Stelle des verstorbenen Architekten Eugen Brüll der Bauinspektor-Adjunkt Baron Charpentier zum Mitgliede der Aufsichtsräthe der vereinigten Bezirks-Irren-Anstalten Stephansfeld-Hördt.

Zum Beigeordneten in Rathsch Kreis Hagenau der Mitglied des Gemeinderathes Holzhändler Jakob Meerlieg, daselbst.

Beauftragt: Der kommiss. Kassenlehrer Josef Lehner von Hindisheim mit der kommiss. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu St. Martin, Kreis Schlettstadt.

Gestorben: Der Lehrer Franz Joseph Schlemmer in Achenheim; der Elementarlehrer Peter Bauer in Weinburg.

3. Vakanzen.

Vakante Schulstellen.

Nr.	Es sind bestimmt				Die mit Elementarschulen gestifteten Verwaltungsbezirke sind noch Vorschlag angezeichnet		
	die Stellen	an der	zu	Kreis	beim Herrn	zum Lehrerstellen	Termin
1	Lehrer	kathol. Elementarschule	Pfaffenheim	Erstein	Kreisdirektion in Erstein	—	4 Wochen.
2	"	" "	Zillisheim	"	" " "	—	"
3	Musterlehrin	evang. Kleinkinderschule	Oberhausen	Hagenau	" " Hagenau	—	"
4	Lehrer	kathol. Elementarschule	Wolx	Landr. Straßburg	" " Straßb.	—	"
5	"	evang. "	Weislingen	Zabern	" " Zabern	Konstituirung	"

Straßburg, Druck. K. Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 50. Straßburg, den 15. Dezember 1883.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen“ ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen“ und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Nachrichten über den Inhalt des jeweils erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen aufgenommen werden,

III. Bekanntmachungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V. Personal-Nachrichten.

Diejenigen geehrten Behörden-Kameraden, welche nur für einzelne Zweige von Interesse sind, werden ersucht, an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke sich zu wenden und um „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ zu abonnieren.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ erscheint wöchentlich Samstags. Auch Probenummern werden gratis verabfolgt. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt“ und die gleichzeitig ein Gratis erscheinende „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen“ zusammen beträgt vierteljährlich 1 Mk. 80 Pf. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 46 Ausgegeben zu Berlin den 4. Dezember 1883.

(Nr. 1521.) Allerhöchster Erlaß betreffend die Aufnahme einer Anleihe auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1882 (Reichs-Gesetzbl. S. 19) und vom 1. März 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 29). Vom 26. November 1883.

II

(577) **Verordnung,**
betreffend das Verbot des Krebsfangens.

Auf Grund des Fischereigesetzes vom 31. Mai 1865 und des Gesetzes betreffend Festsetzung der Fischereiconventionen vom 24. Dezember 1870 in Gemäßheit des §. 19 in den einzelnen darunterliegenden Krebsfangverbote und Ende dieses Jahres ablaufen und daß zum Zweck der Wiederbelebung der Wasserläufe mit Krebsen eine weitere Schonung nothwendig erscheint, wird verordnet was folgt:

Einziger Artikel.

In den in nachstehendem Verzeichnisse aufgeführten Wasserläufen Elsaß-Lothringens ist das Fangen von Krebsen für den Zeitraum vom 1. Januar 1884 bis 31. Dezember 1888 einschließlich verboten. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1865 bestraft.

Straßburg, den 5. Dezember 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.
Der Unterstaatssekretär
Ledderhose.

IV 10223

Verzeichniß
der Wasserläufe in welchen das Krebsfangen verboten ist.

A. Bezirk Ober-Elsaß

I. Bassin des Rheins

Angefangen von der Brücke unterhalb St. Ludwig bis zur Mündung in den Rhein, Bach bei Leimen von der Schmutzhöhe bis zur Neumühle, Lauchbach bei Niederhergheim bis zur Schmutzmühle, Ueringerlein bei Vogelgrün und Bischheim, Thalgraben von Balgau bis Bolgesheim, Zuflucht, Rhein-Rhone-Kanal von Illfurt bis Napoleonsinsel.

II. Bassin der Ill

Ill bei zum Mehrerheimer Wehr bei Mülhausen und dem Hochlauf bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß, Brittenbach bei Dietz entspringend, Bruchwasserbach bei Wachtweiler entspringend, Burbach, Kriegbach bei Pfirt entspringend, Feldbach bei Feldbach, Heimersdorf bis zur Mündung in die Ill bei Hirtzingen, Herbach bei Bisel entspringend, Kretzbach bei Carspach von der Quelle bis zur Mündung in die Ill, Thalbach von Kaltenzen bis zur Mündung in die Ill bei Walheim.

Orch von Holzweier bis Illhäusern, Bünd von Widensolen bis zur Grenze des Bezirks Ober-Elsaß.

III. Bassin der Lauch.

Lauch von Oberlauch bis zur Mündung in die Ill bei Illsingen, kleine Lauch bei Mönnach entspringend, mittlere Lauch aus 2 Quellbächen bei Bendorf und Liebsdorf entspringend, in Heim einen Lauf auch Warmbach genannt, Rosenbach bei Pfeilersdorf entspringend, Spitzfungsbach bis Lauch, Lutter, Stein- oder Schwarzbach, Lützelbach bis Ebach bis zur Mündung in die Lauch; Traubach, Sulzbach, Krebsbach zwischen Zusammenfluß und Rückerspfbach, Rhein-Rhone-Kanal von Illkirch bis Illkirch.

IV. Bassin der Doller

Doller von Sewen bis Schweighausen, Burbach von Oberburbach bis zur Mündung in die Doller.

V. Bassin der Thur.

Thur von Felleringen bis Cernay, Nebengewässer der Thur insbesondere die Wilzbach und Runnerbach, sowie überhaupt die Bäche, welche von Goldbach und Altenbach kommen und bei Wesser in die Thur münden, Illkirchkanal.

VI. Bassin der Lauch.

Lauch von Merxheim bei Holtstatt, Thurarm oberhalb Rusch in die Lauch mündend, Ohmbach

VII. Bassin der Fecht.

Fecht von Münster bis zu ihrer Einmündung in die Ill bei Illhäusern; Krebsbach bei Metz im Thal in die Fecht einmündend, Weiß aus Kaysersberg bis zu ihrer Einmündung in die Fecht.

B. Bezirk Unter-Elsaß.

I. Bassin der Ill.

Ill, Brunnwasser, Linthelebgraben, Untermittlin, Plittlin, Grenze Ill-Rhein-Kanal, St. Pilter Kanal; Kesselholzer Kanal, Hohmatten Bach, Kleinill, Aue, Schindbach und Landschlägerbach (Ohmbach), Im Schiffmeg, Rinnenweg, Zembe, Krummer Rhein, Im Brunnenwasser bes Steingießen im Baum bes Strasburg

II. Bassin der Breusch

Breusch und deren Zuflüsse im Kreise Molsheim, Mühlorsorm, Mossig und deren Zuflüsse, Berufskanal.

III. Bassin der Sorsel.

Bussel, Abenheimerbach, Kolbsenbach, Landgraben, Mühlbach (auch Neudlbach genannt) im Landkreis Strasburg.

IV. Bassin des Zorn.

Zorn, Zinsel, Mosselbach, Lehmbach, Rohrbach, Gutenbach, Landgraben (Minderskeimerbach), Rhein-Maene-Kanal.

V. Bassin der Moder.

Moder, Rothbach, Zinsel, Falkensteinbach, Schwarzbach, Holzgraben, Hoderbächl, Massenbächl, Fischbächl, Rommelhäuschl, Rudersächel

VI Bassin der Sauer.

Sauer, Hellmühlbach, Eberbach, Brumbach, Fallgraben oder Hopfbach, Steinbach und Salzbächel.

VII. Bassin der Suar.

Saar, Eichel, Spitzelbach und Ischbach.

VIII. Bassin der Selz.

Selz, Merkbach, Hausenerbach, Wingenbach, Seebach und Fischweilerbach.

IX. Bassin der Lauter.

Lauter; Hornbach.

X. Bassin des Gießen.

Gießen, Leber, Leberkanal; Uebersee Gießen, Lutzenbach.

XI. Bassin der Andlau.

Andlau, Kanal, Dachbach Scherr, Scheerach

XII Bassin des Rheins

Lachter, Alt-Zichert, Lolder; Krafft, Rhein-Rhone-Kanal.

XIII Bassin der Ehn.

Ehn, Baumeree, Bischerbach

C. Bezirk Lothringen.

I Bassin der Mosel.

Mosel von der französischen Grenze bei La Roche bis zur preußischen Grenze unterhalb Sierk, Orne, Fensch, Menkenbach, Cannee

II. Bassin der Saar.

Kolly Saar, weiße Saar, vereinigte Saar bis zur preußischen Grenze, Rambach, Rossel, Modebach, Wölferdinger Bach, Alba; Weber, Gandergrenze-Bach, Zusammengeben en Bonne Berthelmingen, Lambach von Stad weiter an, die mit Preußen und Bayern gemeinschaftlich Theil der Blies, Hornbach Schmalbach, Eichel Brüsch, Biber, Ottelbach bei der alten Mühle Rieder weiler ab, Bach von Rimlingen, Bach von Combresplatz Bach von St Ouirin; Spiesseseo von Gondrexange und Mittersheim.

III Bassin der Seille.

Seille im Bezirk Lothringen, große Seille, kleine Seille, Verbach, Gemeinger Bach vom Kolmerhof Oberweicher und Neuweicher bis in den Weiher von Lindre.

IV. Bassin des Vieh.

Deutsche Nied, französische Nied, Wiesch

V. Bassin der Zorn.

Zorn; Zinsel, Falkensteinerbach

III.

a. Ober-Elsaß.

(578)

In den Nächten zum 29. und zum 30. d. Mts. sind auf Richtstraße 18 im Bann der Gemeinde Ackerschweier 2 und im Gemarkenbann von Berrweier 4 Apfelbäume freventlicherweise beschädigt resp. abgebrochen worden.

Wer die Thäter zur Anzeige bringt, so daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält eine Belohnung von 50 Mark.

Colmar, den 7. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
II. 9198. **v. Freyberg.**

b. Unter-Elsaß.

(579)

Meldung zur Prüfung der Anwärter für den Subalterndienst.

Anmeldungen zu der, in Aussicht gestellten Prüfung betreffend Ausbildung, Prüfung und Anstellungsfähigkeit der Subalternen und Unterbeamten der Landesverwaltung in Elsaß-Lothringen, vom 29. Juli 1878, demnächst abzuhaltenden Prüfung, sind bis spätestens bis zum 24. Dezember d. Js. bei mir einzureichen.

Die Anmeldungen müssen zugleich die Angabe enthalten, ob der Candidat beabsichtigt die Prüfung für den Dienst der inneren Verwaltung oder für den Steuerverwaltungs- oder den Steuercontrolsdienst abzulegen.

Straßburg, den 10. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident
Back.

C. 1275.

(580)

Am 1. d. Mts. Morgens etwa um 7 Uhr wurde auf einer Wiese in der Nähe der Stadt Wasselnheim, zwischen der Mühlig und der Eisenbahn, ein unbekanntes Kind weiblichen Geschlechts, circa 14 bis 18 Monate alt, aufgefunden.

Dasselbe hat hellblonde Haare. Dem Augen- und Nasenschein auf dem Kopf und auf dem ganzen Körper blaurothe Flecken unscheinend von Wasserquellen herrührend.

Die Kleidung des Kindes bestand aus:

1 einem weißen Häubchen von gestickten Mousselin,
2 einem weißen baumwollenen Hemdchen,
3 einem dergleichen Dipe-Wämschen,
4 einem gestickten wattirten Unterrocke von grauem Baumwollzeug,
5. einem Kleidchen von grün, roth und blau carrirten Halbwollenzeug mit blauen schwarzen und scheußlichen gelben Blumen- und Tupfenreihen,
6. wollenen schwarz und roth quergestreiften Strümpfen,
7 blauleder Wollschuhen.

Außerdem war es in eine weißleinene Windel und in ein schwarz, roth und blaukarrirtes wollenes Halbtuch eingewickelt und lag auf einem Federbettkissen mit roth-grün gestreiften weißen Baumwollüberzug und einem Federn-Kopfkissen mit weißen Ueberzug.

Das Kind ist mit Essig gewaschen, es zeigt auf dem rechten Arme 2 Pockennarben.

Etwaige Personen, welche über das Kind Aufschluß geben können werden ersucht dieselben alsbald dem Herrn Kreisdirektor in Molsheim oder dem Bezirks-Präsidium hier mitzutheilen.

Straßburg, den 30. November 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. V.
VI 10111. **Geisler.**

c. Lothringen.

(581)

Verordnung.

Auf den Antrag des Gemeinderaths zu St. Avold, Kirsch Forbach sowie nach Anhörung der Bezirksräthe Ammtlicher in einem Umkreise von 20 Kilometern um die gedachte Ortschaft belegenen Gemeinden des Kreistags die genannten Kreises und des Bezirkstags von Lothringen in seiner Sitzung vom 21. November 1883 genehmigte ich auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1864 sowie des Ministerial-Erlasses vom 3. September desselben Jahres hierdurch

„daß an den dritten Montagen der Monate März, Juni, September und Dezember zu St. Avold ein Viehmarkt abgehalten werde."

Diese Gestattung wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Der Bürgermeister zu St. Avold hat ungesäumt ein Polizei-Reglement für den fraglichen Markt zu entwerfen und zur diesseitigen Genehmigung vorzulegen.
2. Die vorstehende Gestattung erlischt, falls der Markt nicht binnen Jahresfrist ins Leben gerufen wird.
3. Die den bisherigen hegen den noch zu erlassenden Vorschriften entsprechende veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung ist angeordnet hergestellen.

Der Herr Kreisdirektor zu Forbach wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Metz, den 29. November 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
I. 7616. **Hesse.**

(582) Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf den § 2 der Prüfungs-Ordnung vom 4. Januar 1874 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für die Lehramts-Candidaturen, welche sich privatim auf ihren Beruf vorbereitet haben, die Prüfung behufs Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung einer Elementarschulstelle am 12. Februar 1884 Vormittags 8 Uhr im Kaiserlichen Lehrerinnen-Seminar zu Neuwied bei Unterzeichnetem beginnen wird und gerne mit der Aufforderung der sich etwa Meldenden habe ich zu bemerken, daß die Lehramts-Candidaturen sich zum 10. Januar 1884 unter Einreichung folgender Zeugnisse bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen zu Straßburg zu melden:

1) des Geburts- resp. Taufschein,
2) eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand,
3) eines amtlichen Zeugnisses über ihr sittliches Verhalten,
4) der Zeugnisse über die von ihnen durchgemachte Vorbereitung.

Diesen Zeugnissen hat die Candidatin eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung beizufügen.

Jede Meldung muß auf Stempelpapier geschrieben werden.

Metz, den 6. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. V.
Hasse.

(583) Bekanntmachung.

Die Prüfung behufs Erlangung des Befähigungs-Zeugnisses zur Anstellung als Vorsteherin einer Kleinkinderschule findet im nächsten Jahre am 10. Februar und den folgenden Tagen im Kaiserlichen Lehrerinnen-Seminar zu Neuwied bei Diedenhofen abgehalten.

Die Anmeldungen zu dieser Prüfung sind auf Stempelpapier zu schreiben und bis zum 20. Januar 1884 an das hiesige Bezirks-Präsidium einzureichen.

Jeder Anmeldung müssen folgende Schriftstücke beigefügt sein:

1) ein Geburtsschein zum Nachweise, daß die Bewerberin das erforderliche Alter von 18 Jahren hat,
2) eine selbstverfaßte Lebensbeschreibung,
3) ein ärztliches Attest, in welchem bescheinigt wird, daß die Bewerberin mit keinem organischen Fehler behaftet ist, der zum Schramme untauglich macht,
4) ein Zeugniß des Pfarrers und des Bürgermeisters über das sittliche Verhalten,
5) die Bescheinigung, daß sich die Bewerberin in einer Kleinkinderschule unter der Leitung der Vorsteherin mindestens ein Jahr lang auf ihren Lebensberuf vorbereitet hat.

Nach Einsendung dieser Schriftstücke erhalten die Bewerberinnen eine besondere Aufforderung über die erfolgte Zulassung zur Prüfung nicht, dieselben haben sich daher sowie sie nicht ausdrücklich abschlägigen Bescheid erhalten haben, eine weitere Aufforderung am 18. Februar 1884 zwischen 8 und 7 Uhr Nachmittags bei dem Seminar-Direktor Herrn Schmitz in Neuwiedgrund bei Diedenhofen zu melden, um näherer Weisung entgegen zu nehmen.

Metz, den 8. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident.
II. 7332. J. V.
1025 **Hasse.**

IV.

(584) Bekanntmachung.

Die Weihnachtsfeiertage betreffend

Das Reichs-Postamt zahlt auch in diesem Jahre an das Publikum den Ersatzsatz mit den Weihnachtsfeiertagen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen um dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Bestellung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappstoffe, schwache Schachteln, Cigarrenkisten rc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, unauslöschlich und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Bleches weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß Reichsgroß und deutlich gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, namentlich auch den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger zugehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist ferner die Bezeichnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Bezirksbuchstabe des Postbezirks (C., W. SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes ist es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden. Das Porto für Packete ohne angegebenen Werth nach Orten des Deutschen Reichs-Postgebiets beträgt bis zum Gewicht von 5 Kilogramm 25 Pf. auf Entfernungen bis 10 Meilen 50 Pf. auf weitere Entfernungen.

Berlin W., den 4. Dezember 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts,
J. V.
Sachse.

V.
Personal-Nachrichten.

(585) **1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.**

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Verwaltung des Innern.

Der Regierungsrath Meyer bei dem Bezirkspräsidium in Metz ist gestorben.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Enregistrementsrevisionsinspektor Dr. Schneider zu Saarburg ist in gleicher Eigenschaft nach Straßburg (Bezirk II) versetzt und der Enregistrementseinnehmer Ribaud in Münstereifel zum Enregistrementsrevisionsinspektor in Saarburg ernannt worden, dem zum Enregistrementsrevisionsinspektor in Straßburg ernannten Enregistrementseinnehmer Brégeard in Münster ist gestattet worden, in seinem bisherigen Amte zu verbleiben.

Ferner sind versetzt worden: Die Enregistrementseinnehmen Schmidt von Sennheim nach Dannemarie, Winter von Diedenhofen (II) nach Saarralben, Scherb von Saarralben nach St. Avold, Embach von Dannemarie nach Sennheim und Lochner von Meisenthal nach Erstein.

Zu Enregistrementseinnehmern sind ernannt worden: Die Enregistrementsassistenten Kull in Metz (I) in Meisenthal, Obermann in Straßburg (II) in Münstereifel und Bichlenberger in Metz (II) in Diedenhofen (II).

Zoll- und Steuerverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Vacat

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Der Kassirer Johann Zeinguel daselbst zu Herrlisheim zum Kassirer daselbst an der halb Elementarschule zu Hindisheim Erich Ersten.

Versetzt: Die Lehrer: Jacob Burr von Steweiler nach Lichtenberg, Nicolaus Cassel von Mörsenheim nach Steweiler und Paul Heitz von Dunderchofen nach Hessenheim.

c. Anstellungen.

Ernannt: Johann Brognard zum Bezirksrevisor des Bürgermeisteramts der Gemeinde Mutzweiler, Dominik Ehlinger zum Beigeordneten des Bürgermeisteramts der Gemeinde Ehlingen, Johann Hemmi zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu Gemeinde Berdenbach, Christoph Bossemeyer der Akten zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Bettingen.

Engen Jacob definitiv zum Lehrer der Gemeinde Oberhof und Johann Klingenhaar definitiv zum Lehrer der Gemeinde Lorry bei Metz.

Ausgeschieden: Der Waisenvorsteher der Kleinkinderschule Katharina Hemmel zu Metz ist vom 1. April 1884 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Reichs-Post- und Telegraphen-Verwaltung.

Bezirk der Ober-Postdirektion in Straßburg.

Angestellt: Die Postpraktikanten Mußmann und Giesler als Postassistenten in Straßburg (Elf).

Versetzt: Die Postassistenten Kröhig von Straßburg (Elf) nach Leipzig und Schildbach von Lingolsheim nach Straßburg (Elf). Postassistent Beul von Barmen nach Schlettstadt. Ober-Postdirektionssekretär Müller von Straßburg (Elf) nach Wiesbaden. Ober-Postsekretär Münch von Straßburg (Elf.) nach Karlsruhe (Baden). Postmeister Zylander von Saarunion nach Werth. Die Postassistenten Bruning von Münster (Westf.) nach Straßburg (Elf.) Bossung von Sigmaringen nach Benfeld. Fehr von Aachen nach Saarunion. Spaeth von Straßburg (Elf.) nach Diedenhofen. Litz von Diedenhofen nach Colmar (Elf.)

Bezirk der Ober-Postdirektion in Metz.

Ernannt: Der Postassistent Hensler in Metz zum Postassistenten.

Versetzt: Der Postpraktikant Kenuß von Forbach (Lothr.) nach Metz, die Postassistenten Müller von Bolchen nach Forbach (Lothr.) und Litz von Forbach (Lothr.) nach Bolchen.

3. Vakanzen.

Vacat.

Vermischte Anzeigen.

(580) Der von dem Verwaltungsausschusse der Diakonissen-Anstalt zu Straßburg unterm 8. Oktober d. Js. neu aufgestellten Statuten der Anstalt haben die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Straßburg. Buchdr. d. Schutz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 51. Straßburg, den 22. Dezember 1888.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1 Januar 1889 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts der Kaiserlichen Verwaltung für Elsaß-Lothringen" und der Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I Nachrichten über den Inhalt der jeweilig erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen,

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen veröffentlicht werden,

III Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten,

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind,

V Personal-Nachrichten.

Abdrücke größerer Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden denjenigen an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke verliehen und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angedeutet.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Nach Bedürfnis werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Bestellungen auf das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinenden „Gemeindezeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kosten vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 47 Ausgegeben zu Berlin den 12 Dezember 1888.

(Nr. 1522.) Bekanntmachung, betreffend die Uebereinkunft mit den Vereinigten Staaten von Venezuela wegen gegenseitigen Markenschutzes. (Vom 8. Dezember 1883.)

II.

(1387) **Bekanntmachung, betreffend die Kontrole der Zahlungen, welche aus Staatskassen an Gemeinden und öffentliche Anstalten geleistet werden**

Durch die Bekanntmachungen vom 24 Juli 1877 (Bekanntmachungsblatt Seite 162) und vom 9 August 1878 (Bekanntmachungsblatt Seite 36) ist bestimmt worden, daß den Kassenkontrolörden von allen Zahlungen aus Staatskassen an Gemeinden und öffentliche Anstalten Kenntnis zu geben ist.

Um die Ausführung dieser Vorschrift zu sichern wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Beamten, welche einer Staatskasse eine Anweisung zur Zahlung an eine Gemeinde oder öffentliche Anstalt ertheilen, übersenden diese Anweisung der betreffenden Zahlstelle durch Vermittelung des Kassenkontrolörds bei Kassen, welchen die entspfangende Gemeinde- oder öffentliche Anstaltskasse angehört.

   Der Kassenkontrolör vermerkt auf der Anweisung vor Weitergabe die erfolgte Notirung durch Angabe der Seite und Nummer seiner Kontrole und durch seine Namensunterschrift.

   Wird der Landeshauptkasse oder einer mit der Zahlung für dieselbe beauftragten Spezialkasse eine Zahlungsanweisung vorgelegt, welche den Kontrolvermerk des Kassenkontrolörds nicht enthält, so hat sie die der Zahlungsleistung denselben einzuziehen

2. In Fällen in welchen ohne eine spezielle Anweisung an Gemeinden oder öffentliche Anstalten Zahlungen zu leisten sind, müssen von der Empfangnahme der Zahlung die Quittungen der Gemeinde- oder Anstaltsrechner dem betreffenden Kassenkontrolör zur Notirung und Bescheinigung mittelst des vorgenannten Kontrolvermerks vorgelegt werden

   Quittungen über Zahlungen dieser Art, auf welchen der Kontrolvermerk des Kassenkontrolörs fehlt, sind zurückzuweisen

3. Beamten der an Gemeinden und öffentliche Anstalten und den Staatskassen zu leistenden Zahlungen auf die Listen gehörenden Steuerempfänger und Anstalte sind die hierüber nach der Verordnung vom 7 Februar 1879 (Bekanntmachungsblatt Seite 3) von den Steuerkassen aufzustellenden Berechnungen in Zukunft vor Einhändung der Quittung auf denselben im Original den betreffenden Kassenkontrolören zur Notirung vorzulegen und von denselben, wie vorstehend angegeben mit Kontrolvermerk zu versehen.

Der durch die vorbezogene Verordnung vorgeschriebene Nebenfonds von Duplikaten der fraglichen Berechnungen an die Kassenkontrolöre sowie die Mitheilung an die Landeshauptkasse fällt damit weg.

4. Diejenigen Vorschriften, welche eine Betrag der Quittungen der Gemeinde- oder Anstaltsrechner über Zahlungen aus Staatskassen durch die Bürgermeister oder Anstaltsvorstände anordnen werden aufgehoben.

Da die Bürgermeister und Anstaltsvorstände über bewirkte Zahlungen stets benachrichtigt werden, bedarf es der Absendung der fraglichen Quittungen durch dieselben nicht mehr.

Straßburg, den 8. Dezember 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.

Der Staatssekretär

III 10069 **v. Hofmann.**

---

(588)

Allgemeine Verfügung über die geschäftliche Behandlung der Anzeigen darüber, betreffend die Errichtung der Kirchen, kirchlichen und religiösen Fonds und die behufsliche Anlegung von Kapitalien der Privaten.

Ueber die geschäftliche Behandlung der bezeichneten Anzeigen wird hiermit unter Bezugnahme auf die Verfügung des Kaiserlichen Oberpräsidenten vom 17 Juli a. Js. — Nr. 941 — Folgendes bestimmt.

Die eine Kapitalanlage betreffenden Beschlüsse der Verwaltungsorgane (Fabrikräthe, Presbyterialräthe, Kirchenvorstände u. s. w.) sind vorbehaltlich der noch besonderen Vorschriften einzelnen Verwaltung der geistlichen Oberbehörden, zum Zwecke der Einholung der Genehmigung unmittelbar beim Ministerium einzureichen.

Dem Beschlusse sind beizufügen:

1 ein Vertragsentwurf, in welchem insbesondere die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse eingehend dargelegt werden.

2 ein Katasterauszug mit Angabe des Reinertrags der zu verpfändenden Liegenschaften,

3 eine vom Bürgermeister oder mehreren Sachverständigen unterzeichnete Abschätzung der Liegenschaften.

Die Urkunden Belege und Auszüge aus welchen die Eigenthums- und Hypothekenverhältnisse sich ergeben sind vorbehaltlich besonderer Anordnung nur vorzulegen sofern das anzulegende Kapital den Betrag von 1000 ℳ übersteigt. Der Beibringung von Auszügen aus den Hypotheken- und Transkriptionsregistern bedarf es auch in diesem Falle nicht sofern in dem Vertragsentwurf die Auszahlung des Kapitals bis zu durch den Notar vorzunehmenden Prüfung der Hypothekenverhältnisse ausgeschlossen ist.

Straßburg, den 12. Dezember 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Justiz und Kultus
Der Unterstaatssekretär
II. B 1778. **von Puttkamer.**

---

(589)

Bekanntmachung,
betreffend die Offenlegung von Katasterurkunden

Auf Grund der an den Gemeinderäthen
Hof, Kreis Saarburg,
Eschenzweiler Kreis Mülhausen
Dingsheim Kreis Straßburg Land,
vorgenommenen Katasterberichtigung sind die betreffenden Katasterurkunden neu aufgestellt worden.

Dieselben liegen in den genannten Gemeinden und zwar

in Hof vom 31 Dezember 1883 bis 25 Januar 1884,
in Eschenzweiler
vom 31 Dezember 1883 bis 26 Januar 1884,
in Dingsheim
vom 14 Januar 1884 bis 10 Februar 1884,

auf dem Bürgermeisteramte zur Einsicht offen.

Das Nähere wird durch das Kreisblatt und außerdem in ortsüblicher Weise bekannt gemacht.

Straßburg, den 10 Dezember 1883.

Ministerium für Elsaß-Lothringen,
Abtheilung für Finanzen und Domänen.
Der Unterstaatssekretär
K. 5069 **von Mayr.**

III.

a. Ober-Elsaß.

Vacat.

b. Unter-Elsaß.

(590)

Die Aufnahme-Prüfung für den nach Ostern f. Js. beginnenden Kursus in der Präparandenschule zu Neudorf wird hiermit auf

den 4. Februar f. Js. und die folgenden Tage festgesetzt.

Zum Eintritt in den Kursus ist die Vollendung des 14 Lebensjahres erforderlich.

Digitized by Google

Gymnasium Schulamtsaspiranten welche in die genannte Anstalt eintreten wollen, haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen spätestens bis zum 10. Januar 1884 zu machen und denselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1. einen selbstverfaßten Lebenslauf,
2. einen Geburts- oder Taufschein,
3. ein von dem Kreisarzte oder dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 13. November 1878 betreffend die Zeugnisse der Kantonsärzte (Amtsblatt für 1878 S. 236) aufgestellten Attest, welches im Besonderen feststellt, daß der Aspirant konstitutionell ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit inneren Krankheiten, Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehrerberuf untauglich machen
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes, Bürgermeisters, Pfarrers und ihres bisherigen Lehrers über untadelhaften Wandel,
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögensverhältnisse resp. die der Eltern.

Straßburg, den 3 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident
J. A.
Geiseler.

III. 7566.

(591)

Die Aufnahme-Prüfung für den nach Ostern 1 Js in dem katholischen Lehrer-mene-Seminar in Schlettstadt beginnenden Kursus wird hiermit auf

Montag den 18 Februar 1884 und die folgenden Tage

anberaumt.

Die Schulamtsaspirantinnen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 10 Januar 1 Js bei mir einzureichen.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf
2. der Geburts- oder Taufschein zum Nachweis daß die Aspirantin wenigstens 17 und höchstens 21 Jahre alt ist,
3. ein von dem Kreisarzte oder von dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 13. November 1878, betreffend die Zeugnisse der Kantonsärzte (Amtsblatt für 1878 Seite 236) aufgestelltes Attest welches im Besonderen feststellt, daß die Aspirantin konstitutionell ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit inneren Krankheiten Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehrerberuf untauglich machen
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes, Bürgermeisters und Pfarrers über bisherigen untadelhaften Wandel
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögensverhältnisse resp. die der Eltern.

Straßburg, den 3 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

III. 7567.

(592)

Die Aufnahme-Prüfung für den nach Ostern 1 Js in dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Straßburg beginnenden Kursus wird hiermit auf

Montag den 28. Januar 1884 und die folgenden Tage

anberaumt.

Die Schulamtsaspirantinnen, welche in das Seminar aufgenommen zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen bis zum 10 Januar 1 Js bei mir einzureichen.

Den Meldungen sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf
2. der Geburts- oder Taufschein zum Nachweis, daß die Aspirantin wenigstens 17 und höchstens 21 Jahre alt ist,
3. ein von dem Kreisarzte oder von dem Arzte einer Lehrerbildungsanstalt nach Maßgabe meiner Bekanntmachung vom 13. November 1878, betreffend die Zeugnisse der Kantonsärzte (Amtsblatt für 1878 Seite 236) aufgestelltes Attest, welches im Besonderen feststellt, daß die Aspirantin konstitutionell ist, gesunde Athmungsorgane hat und mit inneren Krankheiten Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet ist, welche zum Lehrerberuf untauglich machen
4. ein Attest des Ortsschulvorstandes, Bürgermeisters und Pfarrers über bisherigen untadelhaften Wandel,
5. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über ihre Vermögensverhältnisse resp. die der Eltern.

Straßburg, den 3 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

III. 7568.

c. Lothringen.

(593) Verordnung,
der Veröffentlichung gerichtlicher Anzeigen betreffend.

Auf Grund des Art. 20 des organischen Dekrets über die Presse vom 17 Februar 1852 verordne ich was folgt:

Artikel 1.

Die gerichtlichen Anzeigen, welche für die Gültigkeit oder die Verbindlichkeit von Proceduren und Verträgen durch die Reichsgesetze vorgeschrieben sind, müssen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 durch folgende Blätter veröffentlicht werden:

I. Bekanntmachungen der Landgerichte:

a. des Landgerichts Metz durch die „Lothringer-Zeitung" insoweit sie in deutscher Beziehungsweise die

„Gazette de Lorraine" insoweit sie in französischer Sprache zu publicieren sind,

b. des Landgerichts Saargemünd durch die „Saargemünder Zeitung".

II. Bekanntmachungen der Amtsgerichte

a. diejenigen der Amtsgerichte der Kreise Metz Stadt Metz Land sowie Chateau-Salins seinen Gutschen durch die „Lothringer-Zeitung" sowie in französischer Sprache in publicierte sind,

b. diejenigen der Amtsgerichte der Kreise Diedenhofen und Bolchen, mit Ausnahme des Amtsgerichts Fallenberg durch die „Mosel- und Nied-Zeitung" zu Diedenhofen,

c. diejenigen des Amtsgerichts Fallenberg durch die „Lothringer Zeitung",

d. diejenigen des Amtsgerichts Saargemünd, Rohrbach, Bitsch und Saarallen durch die „Saargemünder Zeitung",

e. diejenigen der Amtsgerichte Forbach und St Avold durch die „Forbacher Zeitung",

f. diejenigen der Amtsgerichte Dreilingen und Saarburg durch das „Lothringer Wochenblatt".

Hinsichtlich der Veröffentlichung der durch Elsaß-Lothringische Landesgesetze vorgeschriebenen gerichtlichen Bekanntmachungen bewendet es bei der diesseitigen Verordnung vom 28. November 1881.

Artikel 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für alle als Artikel 1 genannten Blätter auf 12 Pf. pro Zeile von 34 in Borgisschrift (corpus gallicum) oder deren Raum festgesetzt. Für die zweite und die weiteren Einrückungen ernie und derselben Bekanntmachung sind nur 10 Pf. pro Zeile zu vergüten. Die betreffenden Bekanntmachungen sind inhaltlich schon bei der ersten Einrückung als wiederholt zu veröffentlichende zu bezeichnen und müssen die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als vierteljährlichen Zwischenräumen erfolgen.

Artikel 4.

Die Kosten eines beantragten Exemplares sind (die Ersatzstempelabgabe nicht mit einbegriffen) auf 16 Pf. bestimmt.

Artikel 5.

In allen Sachen, welche in Gemäßheit der Processgesetze im Armenrechte betrieben werden, sind die als Artikel 1 bezeichneten Blätter gehalten, dieselben gerichtlichen Anzeigen und Bekanntmachungen unentgeltlich aufzunehmen, welche vor die Gültigkeit oder Veröffentlichung von Proceduren und Verträgen gesetzlich vorgeschrieben sind.

Metz, den 7. Dezember 1883.

Der Chefs-Präsident
Frhr. v. Hammerstein.

(9024)

Festsetzung der im Monat November 1883 festgestellten Durchschnittspreise der Hauptmarktorte, nach welchen die Vergütung für verabreichte Fourage erfolgt, § 9 Nr. 4 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875. (R.-G.-Bl. Seite 52.)

Marktort.	Hafer			Stroh				Heu.
				Roggen		Weizen		
	gut.	mittel.	gering	Richt.	Kreuzen	Richt.	Kreuzen	
	Gestiften zu Hundert Kilogramm.							
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
Mittelch	12 60	11 55	11 00	— —	— —	0 —	— —	0 15
Commer	10 65	14 35	13 45	6 00	4 80	— —	4 00	5 00
Gerbweiler	— —	12 —	— —	— —	— —	— —	— —	5 70
Mörchingen	— —	10 40	— —	— —	— —	— —	— —	— —
Rappoltsweiler	— —	— —	— —	— —	— —	— —	0 00	7 05
Thann	— —	10 81	12 00	5 55	— —	0 15	— —	4 85
Frauenalb	— —	— —	— —	— —	— —	0 —	— —	0 —
Hagenau	— —	15 —	— —	6 40	— —	0 —	— —	0 00
Altdorf	10 03	13 85	15 55	6 00	— —	4 90	— —	6 30
Schlettstadt	— —	15 42	— —	7 00	6 20	6 70	5 00	7 —
Erstein	— —	13 06	— —	— —	5 70	— —	5 40	6 —
Weißenburg	— —	13 —	— —	4 80	— —	0 —	— —	4 80
Zabern	— —	10 40	— —	6 00	0 —	4 80	5 —	0 —
Bolchen	— —	14 20	— —	5 —	2 50	2 50	2 50	6 —
Bienge	— —	12 60	— —	— —	1 60	— —	1 60	4 —
Diedenhofen	— —	15 75	— —	— —	5 00	— —	4 35	7 20
Forbach	10 —	14 —	12 —	5 —	3 20	0 20	3 —	6 —
Metz	16 26	15 30	14 20	6 32	5 18	0 58	5 78	5 91
Saarburg	— —	14 75	— —	6 80	— —	— —	5 20	5 80
Saargemünd	12 80	12 —	— —	0 —	3 80	0 —	3 —	0 —

gitized by Google

IV.

(595) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kais. Landgerichts Straßburg vom 5. Dezember 1883 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit der Karolina Pfarrel aus Neuhof bei Straßburg, zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 11 Dezember 1883.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bocano.

(596) Bekanntmachung.

Durch Beschluß des Kais. Landgerichts Mülhausen vom 10 Dezember 1883 ist die Abhaltung eines Zeugenverhörs über die Abwesenheit:

1. des Johann Scheidecker, früher Ackerer in Dornach
2. des Anton Scheidecker, früher Bäcker in Dornach,

zur Zeit ohne bekannten Wohn- und Aufenthaltsort, verordnet worden.

Colmar, den 17 Dezember 1883.

Der Kaiserl. Oberstaatsanwalt
von Bocano.

(597) Bekanntmachung.

Am 2. d. Mts Abends 9 ½ Uhr, wurde im Grenzbezirke beim Bahnhofe Bartenheim ein unbekannt gebliebener Zigarrenschmuggler mit 50 Pfund rohen Kaffee, 4 Pfund Cichorie und etwa ½ Pfund braunem Kandiszucker von den Grenzaufsichtsbeamten gefunden und mit Beschlag belegt.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Waaren wird aufgefordert sich binnen längstens sechs Monaten bei dem unterzeichneten Hauptsteueramte zu melden, weil andernfalls die Waaren gemäß §§ 157 und 104 des Vereinszollgesetzes verfallt werden müssen.

Mülhausen, den 17. Dezember 1883.

Kaiserliches Hauptsteueramt.

(598) Bekanntmachung

Einführung des Postanweisungsverkehrs mit Burkhana.

Vom 1 Januar 1884 ab können nach Burkhana Zahlungen bis zum Betrage von 400 Mark im Wege der Postanweisung durch die deutschen Postanstalten vermittelt werden. Die Einzahlung erfolgt unter Anwendung des für den internationalen Verkehr vorgeschriebenen Postanweisungsformulars. Der einzuzahlende Betrag ist auf dem Formulare in englischer Währung anzugeben. Die Anrechnung in die Markwährung wird durch die Einlieferungs-Postanstalt bewirkt. Die Gebühr beträgt 10 Pf für je 20 Mark oder einen Theil von 20 Mark, mindestens jedoch 40 Pf. Die Postanweisung muß den Namen und womöglich den Anfangsbuchstaben eines Vornamens beim Bezeichnung der Firma des Empfängers, sowie die genaue Angabe des Bestorts desselben enthalten. In gleicher Weise ist auf dem Abschnitte der Postanweisung der Absender zu bezeichnen. Zu weiteren schriftlichen Mittheilungen darf weder die Postanweisung, noch der Abschnitt derselben benutzt werden. Wird der sofortige Einziehung des Betrages sind die Empfänger seitens der Absender mittels besonderer Benachrichtigungsschreiben in Kenntniß zu setzen.

Berlin W., den 13. Dezember 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

V.

Personal-Nachrichten.

(599) 1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Der Herr Statthalter hat dem Kaiserlichen Förster, Titular-Hegemeister Ziegler in Drusenheim Kreis Hagenau, dem Kaiserlichen Förster Christoph in Meinburg, Kreis Zabern und den Gemeindeförstern Jundins in Reipweiler, Kreis Molsheim, Kemmlin in Wolfisheim, Kreis Molsheim, Wendling in Schirrhein, Kreis Zabern und Heiligenstein in Berkhaud Sussleheim, Kreis Hagenau, in Anerkennung ihrer langjährigen Dienstführung das goldene Portepee der Landesfarben als Ehrenportepee verliehen.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath

Durch landesherrliche Verordnung Seiner Excellenz des Herrn Statthalters vom 7. Dezember d. Js. ist an Stelle des Regierungs- und Schulraths Mangel in Colmar, welcher um Enthebung von der Präsidentenstelle gebeten hat, der Seminardirektor Dr. Krichel daselbst vom 1. Januar 1884 ab zum Präsidenten des Unterstützungs-Vereins der öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen des Ober-Elsaß ernannt worden

Verwaltung des Innern

Der Kantonalpolizeikommissar Hunsicht in Colmar ist kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Polizeikommissars bei der Polizeidirektion in Straßburg beauftragt worden.

Der Kantonalpolizeikommissar Mauench in Pfirt ist in gleicher Eigenschaft nach Colmar versetzt worden.

Die Polizeiassistenten Bingel in Pfirt und Horn in Altkirch sind kommissarisch mit der Wahrnehmung der

Geschäfte von Kantonalpolizeikommissaren an den genannten Orten beauftragt und gleichzeitig auf Widerruf zu Amtsnotariaten ernannt worden und zwar Brunzel zum Amtsnotariat bei den Amtsgerichten in Pfirt und in Hüningen, Haeny zum Amtsnotariat bei dem Amtsgericht in Lützelstein.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Empfangsrevisionsassistent Meyer in St. Avold ist in den Ruhestand versetzt worden.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten.

Der kommissarisch Straßenaufseher Blatte zu Diedenhofen ist als Straßenaufseher angestellt und gleichzeitig nach Metz versetzt worden.

Der Dammmeisteraspirant Baldenger ist zur Verwaltung der Straßenaufseherstelle zu Diedenhofen beauftragt worden.

Polizeiverwaltung.

a. Ober-Elsaß

Die von dem Bürgermeister Petitdemange in Diedolshausen gegebene Demission ist angenommen worden.

b. Unter-Elsaß

Ernannt: An Stelle des Herrn Houillon aus Stolzheim und des Herrn Feeß aus Eingheim die Herren Bildhauer Müller in Oberzehnhem und Bürgermeister Anschütz in Erstein auf Vorschlag des Kreisrats zu Molsheim das Gemeindeeinnehmeramt des Kreises Erstein.

Versetzt: Der kommiss. Kassenführer August Schlepp von Bischweiler mit der provisor. Verwaltung der Lehrerstelle an der kath. Elementarschule zu Gundershofen, Kreis Hagenau.

c. Lothringen

Ernannt: Johann Donlig zum Beigeordneten des Bürgermeisters der Gemeinde Rahmen.

Katharina Pauly definitiv zur Lehrerin der Kleinkinderschule zu Diedenhofen.

Versetzt: Der Wegmeister Ludig von Solgne nach Jouy-aux-Arches.

Angeschieden: Die Vorsteherin der Kleinkinderschule Agnes Antoretto zu Metz vom 1. April 1884 ab mit Pension.

Gestorben: Der Schutzmann Boehme bei der Kaiserl. Polizeidirektion zu Metz.

3. Bekannte Schulstellen.

Nr.	Die Stelle ist	an der	zu	Kreis	Die auf Gemeindepapier geschriebene Bewerbungsgesuche sind nach Ansprüche einzureichen		
	die Stellen				beim Herrn	beim Herrn	binnen
1	Klassenlehrer	kathol. Elementarschule	Gumbrechtshoffen	Hagenau	Kreisdirektor in Hagenau	—	4 Wochen.
2	Lehrer						
3	Lehrerin	evang. Elementarschule	Hültschach Gem. Saargemünd	Metz-Land	Bürgermeister in Metz-Sablon	Kantonsrichter	4 Wochen.

Vermischte Anzeigen.

(600)

Das zu Straßburg bestehende israelitische Krankenhaus ist als gemeinnütziges Institut anerkannt worden.

(601)

Die National-Versicherungsgesellschaft in Cassel hat an Stelle des bisherigen Generalagenten Herrn Hermann Bild zu Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domgil gewählt.

(602)

Die Norddeutsche Feuerversicherungs-Gesellschaft in Hamburg hat den Herrn C. Mecke in Straßburg zu ihrem Vertreter bestellt und für ihren Geschäftsbetrieb in Elsaß-Lothringen in dessen Wohnung Domgil gewählt.

Druckerei Schultz & Co.

Central- und Bezirks-Amtsblatt

für

Elsaß-Lothringen.

Nr. 52. Straßburg, den 20. Dezember 1888.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen" ist mit dem 1. Januar 1883 an die Stelle des bisherigen „Amtsblatts des Ministeriums für Elsaß-Lothringen" und der „Amtsblätter der drei Bezirke getreten. Es enthält:

I. Bekanntmachungen über den Inhalt der soeben erschienenen Nummern des Reichsgesetzblatts und des Gesetzblatts für Elsaß-Lothringen;

II. Verordnungen und Erlasse des Kaiserlichen Statthalters und des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, welche nicht im Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen erscheinen;

III. Verordnungen und Erlasse der Bezirkspräsidenten;

IV. Erlasse anderer Landesbehörden und Erlasse von Reichsbehörden, welche für Elsaß-Lothringen von besonderer Wichtigkeit sind;

V. Personal-Nachrichten.

Außerdem größere Bekanntmachungen, welche nur für einzelne Bezirke von Interesse sind, werden besonders an die Amtsblatt-Empfänger dieser Bezirke versendet und im „Central- und Bezirks-Amtsblatt" nur angezeigt.

Das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" erscheint wöchentlich Samstags. Auch Nachdrucke werden Extra-Nummern ausgegeben. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich 1 Mark. Das Abonnement und das „Central- und Bezirks-Amtsblatt" und die gleichfalls am Samstag erscheinende „Straßburger Zeitung für Elsaß-Lothringen" zusammen kostet vierteljährlich 1,50 Mark. Jede Postanstalt nimmt Abonnements an.

I.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Nr. 58 Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1888.

(Nr. 1592.) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Vereinigungsabgabefreiheit für braunes Bier in Württemberg. (Vom 18. Dezember 1888.)

II.

(603) Bekanntmachung.

Auf Grund des durch Gesetz vom 15. Juli 1872 in Elsaß-Lothringen eingeführten § 20 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Ges.-Bl. f. E.-L. 1872 S. 534) und in Gemäßheit der vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen werden nachstehend die Namen derjenigen vom Ministerium für Elsaß-Lothringen während des Prüfungsjahres 1882/83 approbirten Aerzte und Apotheker veröffentlicht.

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte:

1) Friedrich Bergkammer aus Essen a. Ruhr,
2) Eduard Dammann aus Sesenheim i. Elsaß,
3) Max Flöckiger aus Straßburg,
4) Dr. Hermann Wolfgang Freund aus Straßburg,
5) Rudolph Gremse aus Schernberg, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
6) Julius Guttenplan aus Frankfurt a. M.,
7) Ernst Haacke aus Burg, Provinz Sachsen,
8) Karl Hergt, aus Illenau Baden,
9) Salomon Hertz aus Diedenhofen i. Elsaß,
10) Emil Karfunkel aus Berlin,
11) Dr. Otto Korrany aus Frankfurt a. M.,
12) Theodor Kreis aus Straßburg,
13) Dr. Eduard Krellwitz aus Ofen-Pest,
14) Dr. Franz Kruneker aus Berlin,
15) Karl Marzolph aus Molsheim, bayerische Pfalz,
16) Eugen Melchior aus Dreyaß-Lützelingen,
17) Joseph Meller aus Osterath, Regierungsbezirk Düsseldorf,
18) Dr. Albrecht Metz aus St. Johann a. d. Saar,
19) Dr. Julius Rega aus Breslau,
20) Gustav Ouelisch aus Straßburg,
21) Joseph Kasper Kiß aus Jungerdorf, Regierungsbezirk Aachen,
22) August Kohmer aus Hoheim i. Elsaß,
23) Julius Schindler aus Kork, Baden,
24) Julius Tilger aus St. Ludwig i. Elsaß,
25) Dr. Karl Bohsen aus Mainz, und
26) Peter a. Wyfocki aus Klein-Pallowo in Westpreußen.

B. Verzeichniß der approbirten Apotheker:

1) Stanislaus Antonkewicz aus Posen,
2) Ludwig Böttlicher aus Gölßen,

3) Eduard Jaeger aus Sulz a. Wald, Elsaß,
4) Hugo Reeß aus Schönlanke, Provinz Posen
5) Karl Friedrich Resch aus Kleinweier, Elsaß,
6) Gustav Schader aus Bönnigheim, Württemberg,
7) Ludwig Konstantin Steelin aus Geroldsbach, Elsaß.

8) Georg Heinrich Zohlenhofer aus Colmar
Straßburg den 20. Dezember 1885.

Ministerium für Elsaß-Lothringen.
Abtheilung des Innern.
Im Auftrage:
Haff.

I A 12453

III.

a. Ober-Elsaß.

(604)
Verzeichniß der am 1. November 1885 im Bezirk Ober-Elsaß angesessenen Aerzte, Officiers de santé und Apotheker

Der Abdruck des Verzeichnisses wird den sämmtlichen Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts in Bezirk Ober-Elsaß als besondere Beilage zugesandt.

(605)
Bezirk Ober-Elsaß.
Kreis Altkirch
Gemeinde Oberlauchbach
Errichtung eines Syndikats.
Beschluß.

Der Bezirks-Präsident des Ober-Elsaß,
Nach Einsicht des Antrags ꝛc. ꝛc.
Beschließt:

Artikel 1.

Die Besitzer von Entwässerungen, die in der Section Heckenfeld belegenen Grundstücke, welche in dem zu gegenwärtigem Beschlusse vorangeführten Bezirksplane näher bezeichnet sind, sowie zur Anlage eines Polderwegs in der Gemarkung Oberlauchbach unter dem Namen „Entwässerungs- und Feldwegs-Genossenschaft" in Oberlauchbach gebildete Genossenschaft der Eigenthümer, deren Namensverzeichniß diesem All angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art. 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Genossenschaftsstatuts genehmigt um die Betheiligte der Art. 15 und 19 des gedachten Gesetzes zu genießen.

Artikel 2.

Dieser Beschluß sowie ein Auszug des Genossenschaftsstatuts ist an den Thüren öffentlichen und in der Gemeinde Oberlauchbach während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen. — Die Erfüllung dieser letzteren Förmlichkeit ist durch eine Bescheinigung des Bürgermeisters nachzuweisen.

Colmar den 15. Dezember 1885.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.:
v. Freyberg.

II 9443.

Anzug
aus dem Statut der durch Art. 1 des vorstehenden Beschlusses gebildeten Genossenschaft

Der Anzug ist gleichlautend mit dem unter (618) Seite 368—369 dieses Amtsblatts abgedruckten Anzug und dem Genossenschaftsstatut der „Eigenthümer Wiesengenossenschaft", mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 8

Das Syndikat hat für die Erschaffung der Mittel zur Ausführung und Unterhaltung der Arbeiten, für welche die Genossenschaft gebildet worden zu sorgen. Insbesondere ist ihnen hierbei obliegt:

a) die Detailprojekte der Arbeiten aufstellen zu lassen, bevor dieses nach erfolgreicher ist, dieselben festzustellen und die Art der Ausführung zu bestimmen;
b) die Versteigerung oder freihändiger Vergebung der Arbeiten anzuordnen und die Ertheilung der vorgeschriebenen Bedingungen zu überwachen;
c) den Gesammtplan der bei den Arbeiten betheiligten Parzellen aufzustellen und den jedem Eigenthümer zukommenden Antheil an den Ausgaben zu bestimmen;
d) hoch jährliche Budget festzustellen;
e) im Namen der Genossenschaft Vorschußlich den Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde (cf. Art. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1865), Anleihen aufnehmen;
f) über den städtischen streitigen Rechtsverschiedenheiten, sowie über die gerichtliche Verfolgung von Rechtsansprüchen und über die Genehmigung des gegen die Genossenschaft erhobenen Klagen Beschluß zu fassen;
g) die Geschäftsführung des Genossenschaftsbeamten zu beaufsichtigen und zu prüfen;
h) endlich auf Erfordern sein Gutachten über alle genossenschaftlichen Interessen abzugeben und alles Erspießliche, was ihm für die Genossenschaft als nützlich erscheint.

Artikel 9

Zur Abstimmung an der Generalversammlung sind sämmtliche Eigenthümer berechtigt, welche an der Unternehmung betheiligt sind. Eigenthümer von mehr als 0,4 Hektar sind zu je zwei Stimmen berechtigt, als sie je 0,4 Hektar besitzen.

Kein Eigenthümer kann jedoch mehr als 6 Stimmen führen. Eigenthümer, welche verhindert sind persönlich zu erscheinen, und Frauen oder Minderjährige können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Hierbei kann jedoch ein und dieselbe Person nicht mehr als 2 Vollmachten übernehmen.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und einen erforderlich einen Beigeordneten als dessen Vertreter aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 2 Jahre in Funktion. — Der Vorstand besorgt die Sitzungen des Syndikats und führt der Vorsitz bei diesen und bei Generalversammlungen. Derselbe hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Mängel, Akten und anderen auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jeder Zeit berechtigt, das Absatzinventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Syndikats unparteiisch; derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 14.

Das Syndikat hat im Monat Oktober jedes Jahres in Gemeinschaft mit dem konstituirenden Aktionärgenossenschaft über den Bericht der Generalversammlung Anlagen zu prüfen. Den Aktionärschaft für die Unterhaltung angestellten oder Beamten, welche im nächsten Jahre ausgeführten sind, wird der Kassenbeamte ausstellen lassen.

Dieser Rechnungsabschluß muß während 14 Tagen an dem Gemeindehause der betheiligten Gemeinden ausgelegt werden, wovon jeder Aktionär zu Aufnahme der Bemerkungen der Interessenten Eigenthümer aufgefordert wird.

Nach Ablauf dieser Frist wird derselbe mit den eingegangenen Bemerkungen dem Syndikat übersendet und von letzterem festgestellt.

Artikel 20.

Die Vertheilung der Kosten erfolgt da Verhältniß der Größe der Fläche, mit welcher jeder Eigenthümer betheiligt ist.

(6005)

Verordnung.

Auf Grund des Art. 24 des organischen Edikts über die Presse vom 17. Februar 1852 und in Erwägung, daß neuern Gesetze und namentlich die Reichspreßgesetze die Bestimmung enthalten, daß die durch sie vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch Einrücken in bestimmte Blätter zu erfolgen haben, welches für den Sitz des Prozeß-Beziehungsweise Vollstreckungsgerichts zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen bestimmt ist,

verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Bezirkspräsidenten des Unter-Elsaß was folgt:

Artikel 1.

Als Blätter, durch welche derjenigen amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen sind, welche nach Vorschrift neuerer Gesetze in das für den Sitz des Prozeß-Beziehungsweise Vollstreckungsgerichts hierzu bestimmte Blatt eingerückt werden sollen, werden für das Jahr 1884 folgende bestimmt:

1. für den Sitz des Oberlandgerichts zu Colmar das Kreisblatt des Kreises Colmar genannt „Elsäßer Erzähler",
2. für den Sitz der Disciplinarkammer für den Bezirk Ober-Elsaß zu Colmar dasselbe Blatt,
3. für den Sitz des Landgerichts Colmar dasselbe Blatt,
4. für den Sitz des Landgerichts Mülhausen die „Neue Mülhauser Zeitung",
5. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Colmar die unter Ziffer 1 genannte „Elsäßer Erzähler",
6. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Gebweiler das „Gebweiler Kreisblatt",
7. für den Sitz des Amtsgerichts im Kreise Rappoltsweiler das „Rappoltsweiler Kreisblatt",
8. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreis Schlettstadt die „Elsäßer Nachrichten",
9. für den Sitz der Amtsgerichte in den Kreisen Mülhausen und Thann die „Neue Mülhauser Zeitung",
10. für den Sitz der Amtsgerichte im Kreise Altkirch das „Altkircher Kreisblatt".

Art. 2.

Gerichtliche Anzeigen sowie beglaubigte Abschriften, welche für die Gültigkeit der Bekanntmachung gewisser Rechtshandlungen gesetzlich erfolgen müssen, ohne daß deren Einrücken in das für den Sitz des Prozeß- beym Vollstreckungsgerichts zu Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen bestimmte Blatt ausdrücklich vorgeschrieben ist, können im Laufe des Jahres 1884 erwirkt werden:

1. für den Landgerichtsbezirk Colmar ausschließlich der zu demselben gehörigen Theile des Bezirks Unter-Elsaß und Theil der Bezirksgrenze in den „Elsäßer Erzähler", den „Elsäßer Anzeiger" („Colmarer Zeitung"), den „Sammler", das „Gebweiler Kreisblatt", das „Rappoltsweiler Kreisblatt", den „Rappoltsweiler Anzeiger", den „Boten vom Münsterthal", das „Journal du Sto.-Marie-aux-Mines", die „Elsäßer Nachrichten" und das „Barren Contonsblatt",
2. für den Landgerichtsbezirk Mülhausen ebenfalls nach Wahl der Betheiligten in den „Neue Mülhauser Zeitung", das „Mülhauser Journal", die „Elsäßer Post" das „Altkircher Kreisblatt" und das „Thanner Kreisblatt".

Art. 3.

Die Einrückungsgebühr wird gleichmäßig für die in Art. 1 und 2 genannten Blätter für die Zeile von 34 Buchstaben der ersten Einrückung auf 12 Pfennige und für diejenige der zweiten und weiteren Einrückung einer und derselben Bekanntmachung auf 10 Pfennige festgesetzt sofern die betreffende Bekanntmachung schon bei der ersten Einrückung als eine wiederholt zu veröffentlichende bezeichnet worden ist und die einzelnen Veröffentlichungen in nicht längeren als dreimonatlichen Zeitraum stattfinden. Als Normalbuchstabe gilt der Buchstabe n Borgis Schrift (corneborgis gulliards).

Art. 4.

Die Taxe für das legalisirte Belagexemplar beträgt 40 Pfennige mitentgerechnet die Einregistrirungsgebühren.

Art. 5.

Die durch Gesetz oder richterliche Verfügung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sollen in den zu Anwendung bestimmten Sachen unentgeltlich stattfinden.

Art. 6.

Die vorgenannten Blätter haben die Art. 1 und 2 dieser Verordnung mindestens einmal unentgeltlich einzurücken.

Gegenwärtige Verordnung wird durch das Central- und Bezirks-Amtsblatt bekannt gemacht.

Colmar, den 18. Dezember 1883.

Der Bezirkspräsident,

II 8238 **Zimmer.**

Digitized by Google

b. Unter-Elsaß.

(607)

Im Lehrerinnen-Seminar zu Schlettstadt wird in der Zeit vom 26 bis 31 Mai d. Js. eine Prüfung zu Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung einer Elementarschulstelle für solche katholische Schulamts-Candidatinnen abgehalten werden, welche sich heimatne für das Lehramt vorbereitet haben.

Die Candidatinnen, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, werden aufgefordert ihre mit Stempel zu versehenden Meldungen mit folgenden Schriftstücken

1 einem selbstverfaßten Lebenslauf,
2 einem Geburts- oder Taufschein,
3 einem ärztlichen Attest über den Gesundheitszustand
4 einem neuen Unbescholtenheits-Zeugnisse der Ortsbehörden (Bürgermeister und Pfarrer) aufzustellen. Jedes muß über das sittliche Verhalten

5 einem Zeugniß über die bei der Gemeinde-Verwaltung, bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen bis zum 1. April 1884 einzureichen.

Straßburg, den 17 Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

III. 7836

---

(608)

Die nächsten mündlichen Entlassungsprüfungen in den Seminarien des Bezirks Unter-Elsaß finden an den nachstehenden Orten und zu nachbenannten folgenden Tagen statt:

im Lehrerinnenseminar zu Straßburg den 10 März 1884,
im Lehrerinnenseminar zu Straßburg den 17 März 1884,
im Lehrerinnenseminar zu Schlettstadt den 24 März 1884.

Indem ich diese hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich darauf aufmerksam, daß nach § 2 der Prüfungsordnung vom 4 Januar 1874 zu den Entlassungsprüfungen an den Seminarien auch solche Lehramts-Candidaten und -Candidatinnen zugelassen werden können, welche sich privatim auf die Prüfung zur Erlangung der Befähigung zur provisorischen Verwaltung einer Elementarschulstelle vorbereitet haben.

Durch Ehrenamts-Candidaten und -Candidatinnen haben ihre auf Stempelpapier zu schreibenden Meldungen, welchen nach den Bestimmungen des § 3 der erwähnten Prüfungsordnung folgende Schriftstücke beizufügen sind

1. ein selbstverfaßter Lebenslauf,
2. ein Geburts- oder Taufschein,
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand,
4. ein Zeugniß des Ortsschulvorstandes (Bürgermeisters und Pfarrers) über das sittliche Verhalten und
5. ein Zeugniß über die von dem Candidaten resp. der Candidatin durchgemachte Vorbereitung

bei dem Kaiserlichen Oberschulrath für Elsaß-Lothringen bis zum 15. Februar 1884 einzureichen.

Straßburg, den 17. Dezember 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler.

---

(609)

Bezirk Unter-Elsaß.
Kreis Weißenburg.
Gemeinde Kutzenhausen.

Errichtung eines Syndikate.

Beschluß.

Der Bezirks-Ausschuß des Unter-Elsaß
Nach Einsicht der Akten
Beschließt:

Artikel 1

Die behufs Drainirung von Grundstücken in den Gewannen „Im Oberfeld" und „Hinter dem heiligen Acker" auf Gemarkung Kutzenhausen unter dem Namen „Drainage-genossenschaft Kutzenhausen" gebildete Syndikatsgenossenschaft der Eigenthümer dem Name nach verzeichneten hiesem All angeschlossen ist, wird hiermit auf Grund des Art 12 des Gesetzes vom 21. Juni 1865 nach Maßgabe des Lastenheft desselben. Alle ausgestellten Einzelpersonen-Interessenten genehmigt und die Bestimmungen des Art. 15 bis 19 des gedachten Gesetzes zu genehmigen.

Artikel 2

Dieser Beschluß soll ein Auszug der Genossenschaftsstatuten ist im Central- und Bezirks-Amtsblatt zu veröffentlichen und in der Gemeinde Kutzenhausen während eines Monats vom Tage des Empfangs desselben an durch öffentlichen Anschlag bekannt zu machen — Die Ertheilung dieser letzteren Formalitäten ist durch den Beschwerdeführer des Bürgermeisters nachzuweisen.

Straßburg, den 23. November 1883.

Der Bezirks-Präsident,
J. A.
Geiseler

I. 8185

Auszug

aus dem Genossenschaftsstatute für die zum Zweck der Drainirung von Grundstücken in den Gewannen „Im Oberfeld" und „Hinter dem heiligen Acker" in der Gemarkung Kutzenhausen unter dem Namen „Drainagegenossenschaft Kutzenhausen" mit dem Sitz in Kutzenhausen errichtete Syndikatsgenossenschaft.

Der Auszug ist gleichlautend mit dem unter (849) Seite 317—320 dieses Amtsblatts abgedruckten Auszug aus dem Genossenschaftsstatut der „Drainagegenossenschaft Hessen" mit Ausnahme der nachstehenden Artikel:

Artikel 1

Das Syndikat besteht aus 8 Mitgliedern. Ein Mitglied des Syndikats wird jedes Jahr neu ernannt.

Bei den 3 ersten Ersatzwahlen ernennen nachdem die ausscheidenden Mitglieder durch das Loos bestimmt, sie sind wieder wählbar und treten in Funktion bis zu ihrer Ersetzung.

Artikel 7

Die Syndikatsmitglieder wählen einen Vorstand und nennt erforderlich, einen Stellvertreter als dessen Vorsitzer und Mitte durch Stimmenmehrheit. — Der Vorstand und dessen Stellvertreter bleiben während 3 Jahre in Funktion. — Der Vorstand beruft die Sitzungen des Syndikats so oft es eine solche für nöthig hält oder der Bezirks-Präsident sie anordnet oder schriftlich die Hälfte sämmtlicher Mitglieder das Syndikats zu berufen, es

führt den Vorsitz in den Sitzungen und in der Generalversammlungen. Er hat die Interessen der Genossenschaft zu überwachen und die Bücher, Akten und andere auf die Verwaltung der Genossenschaft bezüglichen Papiere aufzubewahren.

Die Syndikatsmitglieder sind jederzeit berechtigt, das Aktieninventar und die Akten selbst einzusehen.

Der Vorstand hat die Beschlüsse des Syndikats auszuführen, derselbe ist insbesondere dazu berufen, die Gesellschaft bei den Gerichten zu vertreten.

Artikel 12.

Das Syndikat hat die Ausstellung der Projekte und der technische Leitung der Arbeiten dem Bürgermeister in Mörchingen zu Uebertragen. Letzterer kann die Meßgehilfen und Angehörige annehmen, welche er für seine Aufgaben nöthig hat.

Die Besoldung der Tagelöhner und Aufseherinnen soll bei Ausführung des unterstehenden Meliorationsperjonenes erfolgt nach den festgesetzten Reglements.

Artikel 13.

Das Syndikat ernennt einen Einnehmer zur Erhebung der Auflagen.

Der Betrag der Kosten, welche den Eigenthümer zu Lasten sind, jowie der Theil der Gebühren, welcher denselben zugerechnet sind, werden von dem Syndikat bestimmt und von dem Präfekten definitiv festgestellt.

(610) v. Lothringen.

Verzeichniß der am Schlusse des Jahres 1883 im Bezirk Lothringen angesessenen Aerzte, Officiers de santé, Zahnärzte und Apotheker.

Der Abdruck des Verzeichnisses wird den sämmtlichen Empfängern des Central- und Bezirks-Amtsblatts im Bezirk Lothringen als besondere Beilage zugesandt.

IV.

(611)

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, treten zum 1 Januar 1884 auch Griechisch-Jndien und Bulgarien hinzu. Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig

Berlin W., 11 Dezember 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts
Stephan.

V.

Personal-Nachrichten.

(612)

1. Verleihungen von Orden und Ehrenzeichen.

Vacat.

2. Ernennungen, Versetzungen, Entlassungen.

Oberschulrath.

Der Oberlehrer Dr Wiesner in Oberehnheim ist zum Direktor des Progymnasiums daselbst und der Hilfslehrer Fischer an der Realschule der St. Johann in Straßburg zum Elementarlehrer ernannt worden.

Verwaltung des Innern

Der Sprengerschaffner Johann Fuchs zu Mülhausen, Bezirk Ober-Elsaß, ist zum Bezirksrathen der daselbst bestehenden gegenseitigen Hülfsgesellschaft „Familienkasse" ernannt worden.

Verwaltung der Finanzen und Domänen.

Der Regierungssekretär Tuill in Metz ist gestorben.

Verwaltung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten

Der Kanalaufseher Eickel zu Luttelburg ist nach Altenach als Aufseher an der Lunge-Kanale, und der Straßenaufseher Gudri zu Metz nach Lützelburg als Kanalaufseher versetzt worden.

Bezirksverwaltung.

a. Ober-Elsaß.

Ernannt: Am Stelle des Bürgermeisters Beteiligung zu Didenheim, das Gemeinderathsmitglied Gregor Thierriet, pensionirter Lehrer, zum Bürgermeister und an Stelle des von Didenheim weggezogenen Beigeordneten Schätzel, das Gemeinderathsmitglied Wirth und Kaufmann Georg Mosson zum Beigeordneten der Gemeinde Didenheim.

An Stelle des Beigeordneten Lederer Jnitly zu Oberbergheim, welcher seine Demission gegeben hat, das Gemeinderathsmitglied Ackerer Joseph Braun zum Beigeordneten der Gemeinde Oberbergheim.

b. Unter-Elsaß.

Ernannt: Jean Bürgermeister von Holtzheim, Kreis Essein, das Mitglied des Gemeinderaths Ackerer Aloys Kleaß daselbst.

Pensionirt: Die Kleinkinderschulvorsteherin Julie Karoline Hegi in Straßburg.

Gestorben: Der Gemeindesekretär David Gregoer zu Sermersheim, Oberdistrikt Benfeld.

Vermischte Anzeigen.

(613)

Der Schneidermeister Michael Muckenstrum zu Mutzenhausen im Landkreise Straßburg, ist als Unteragent für den Auswanderungsunternehmer Karl Schmutzgumm in Straßburg bestätigt worden.

Straßburg. Druck. K. Schultz & Co.

Digitized by Google

I. Namentliche Nachweisung

der am Schlusse des Jahres 1882 in Elsass-Lothringen angesessenen Aerzte, Officiers de santé und Zahnärzte.

A. Bezirk Unter-Elsass.

I. Aerzte.

1) Stadtkreis Strassburg.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung.
1	Dr. André, Ferdinand.	Strassburg	1866	Preussisches Ministerium	1877	Stabsarzt.
2	» Anheuer, Adolph	»	1855	Französisches »	1855	Professor der Universität.
3	» de Bary, Anton	»	1853	Sanitätsbehörde v. Frkf. a. M.	1862	Dergl.
4	» Bayer, Heinrich	»	1879	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1879	Assist. d. geburtshülflichen Klinik.
5	» Beckel, Eugen jr.	»	1856	Französisches Ministerium	1864	—
6	» Beckel, Eduard.	»	1857	Dergl.	1868	—
7	» Beckel, Eugen sen.	»	1831	Dergl.	1837	—
8	» Beckel, Julius	»	1872	Dergl.	1872	—
9	» Bähr, Arnold	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	Assistent der medizinisch. Klinik.
10	Creuzinger, Heinrich	»	1869	Preussisches Ministerium	1881	Militärassistenzarzt.
11	Dr. Dermel, Johann Friedr.	»	1836	Dergl.	1871	—
12	» Dietz, Emil	»	1882	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	Assistent der medizinisch. Klinik.
13	» Doebler, Heinr. Albert	»	1866	Sächsisches Ministerium	1866	Oberstabsarzt.
14	» Eckstein, Carl Gust. Em.	»	1862	Preussisches »	1862	Mil-Assistenzarzt.
15	» Eulinger, Philipp	»	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1871	Gemeindearzt.
16	» Ewald, Julius Richard	»	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1881	Assistent am physiolog. Institut.
17	» Feldbausch, Joh. Carl.	»	1855	Bayerisches Ministerium	1861	—
18	» Fischer, Ernst.	»	1872	Preussisches »	1876	Privatdozent.
19	» Fischer, Friedrich	»	1869	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1880	Assistent am anatomisch. Institut.
20	» Fleskes, Robert	»	1879	Dergl.	1879	Gemeindearzt.
21	» Fraenkel, Wilh. Alexand.	»	1856	Preussisches Ministerium	1863	Professor der Universität.
22	» Gessner, Heinrich	»	1878	Dergl.	1882	Assistent am physiolog. Institut.
23	Garcin, Adolph	»	1882	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	—
24	Dr. Gerhardt, Johann Carl.	»	1845	Französisches Ministerium	1852	—
25	» Goetz, Carl	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	Assistent der chirurgisch. Klinik.
26	» Goldschmidt, David.	»	1859	Französisches Ministerium	1879	Gemeindearzt.
27	» Goltz, Friedrich.	»	1858	Preussisches »	1872	Professor der Universität.
28	» Haberer, Carl.	»	1851	Badisches »	1865	—
29	» Hammerle, Jakob	»	1872	Bayerisches »	1874	Stabsarzt.
30	» Haselberg, Joseph	»	1869	Dergl.	1877	Stabsarzt.
31	» Herrenschmidt, Ernst	»	1862	Französisches Ministerium	1866	—
32	» Hille, Friedrich Wilh.	»	1871	Preussisches »	1877	—
33	» Hirsch, August.	»	1878	Dergl.	1880	Stabsarzt.
34	» Hoffmann, Arthur	»	1882	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	Assistent d. ophthalmiatrisch. Klin.
35	» Hoffmann, Joh. Hermh.	»	1859	Bayerisches Ministerium	1876	Oberstabsarzt.
36	» Hoffmann, Hermann	»	1882	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	Assistent d. medizinisch. Klinik.
37	» Holl, Georg	»	1872	Bayerisches Kriegsministerium	1880	Militärassistenzarzt.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms.	Behörde, von welcher dieselbe angestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung.	Amtliche Stellung.
38	Dr Hoppe-Seyler, Felix	Strassburg	1861	Preussisches Ministerium	1872	Professor der Universität.
39	» Hüller, Eugen	»	1877	Oberpräs. von Elsass-Lothr	1877	—
40	» Jäger-Ulreth, Julius	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr	1882	Assistent d. anatomisch. Institut.
41	» Jahn, Reinhold Ernst	»	1880	Bayerisches Ministerium	1881	Militärassistenzarzt.
42	» Jassoi, Georg	»	1868	Französisches »	1876	Professor der Universität.
43	» Jolly, Friedrich	»	1858	Bayerisches »	1873	Dsgl.
44	» Kaufmann, Georg	»	1875	Oberpräs. von Elsass-Lothr.	1877	—
45	» Kempf, Georg	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr	1881	Assistent d. geburtshülfl. Klinik
46	» Kastner, Georg	»	1882	Dsgl.	1882	Assistent der Kinderklinik.
47	» Kuhn, Alph. Marie Jos.	»	18	Französisches Ministerium	1875	—
48	Kirchhofer, Julius	»	1871	Civilgouvern. f. Els. Lothr	1873	—
49	Dr Robert, Eduard Rudolph	»	1871	Preuss. sches Ministerium	1880	Assistent am pharmakolog. Instit.
50	» Kochmann, Max	»	1874	Oberpräs. von Elsass-Lothr	1874	—
51	» Kocherle, Eugen	»	1853	Französisches Ministerium	1853	—
52	» Kohn, Oswald	»	1859	Preuss. sches »	1872	Professor für Universität.
53	» Kossel, Albrecht	»	1877	Medicinalrath	1877	Assistent am chemisch physiolog Institut und Privatdocent.
54	» Krieger, Joseph	»	1853	Bayerisches »	1872	Kreisarzt
55	» Krull, Hermann	»	1851	Badisches »	1871	—
56	» Kuhn, Abraham	»	1853	Bayerisches »	1865	Professor der Universität.
57	» Kussmaul, Adolph	»	1846	Badisches »	1876	Dsgl.
58	» Kyll, Jakob	»	1873	Preussisches »	1881	Stabsarzt
59	» Lasser, Eduard	»	1882	Dsgl.	1882	Militärassistenzarzt.
60	» Laqueur, Ludwig	»	1861	Dsgl.	1879	Professor für Universität.
61	» Leddechose, Georg	»	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr	1880	Assistent der chirurgisch. Klinik.
62	» Levy, Gustav	»	1857	Französisches Ministerium	1857	—
63	» Lieber, Otto	»	1864	Preussisches »	1880	Oberstabs- und Garnisonsarzt.
64	» Lücke, Albert	»	1855	Dsgl.	1873	Professor für Universität.
65	» v. Marx, Joseph.	»	1871	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1881	Privatdocent
66	Matzenbacher, Richard.	»	1876	Dsgl.	1876	Gemeindearzt.
67	Dr Meyer, Paul	»	1875	Dsgl.	1876	Privatdocent
68	» Much, Nathan	»	1846	Französisches Ministerium	1851	Gemeindearzt.
69	» Münch, Theodor Ernst	»	1861	Dsgl.	1873	—
70	» Müller, Emil	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr	1881	—
71	» Müller, Franz Carl	»	1881	Dsgl.	1881	Assistent d. psychiatrischen Kl.
72	» Matzat, Hugo	»	1873	Sächsisches Ministerium	1873	Assistenzarzt.
73	» Neuhaus, Wilhelm	»	1862	Preussisches »	1879	Generalstabs und Korpsarzt.
74	» Oppler, Jos. Jos. Marie	»	1856	Dsgl.	1882	Oberstabs- und Regimentsarzt.
75	» Ott, Wilhelm	»	1875	Bayerisches Ministerium	1878	Militärassistenzarzt.
76	» Pfaffeck, August	»	1858	Preussisches »	1882	Oberstabsarzt.
77	» Praetorius, August	»	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr	1881	Assistent der chirurgisch. Klinik.
78	» v. Recklinghausen, Fr	»	1856	Preussisches Ministerium	1872	Professor der Universität.
79	» Riebel, Franz	»	1849	Französisches »	1884	—
80	» Reichard, August	»	1879	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1879	Gemeindearzt.
81	» Reeder, Wilhelm	»	1860	Badisches Ministerium	1873	—
82	Rühlmann, Eugen	»	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1873	—
83	Dr Sarnow, Hermann	»	1874	Preussisches Ministerium	1878	Militärassistenzarzt.
84	» Sauter, Richard.	»	1878	Dsgl.	1878	Dsgl.
85	Scheffer, Alfred.	»	1850	Ministerium f. Elsass-Lothr	1883	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung
86	Dr. Schickert, Hermann	Strassburg	1854	Preussisches Ministerium	1876	Oberstabsarzt.
87	» Schollenbruch, Rudolph	»	1869	Bayerisches »	1882	—
88	» Seidel, Manfred	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr	1882	Assistent der gynäkolog. Klinik.
89	» Spies, Gustav	»	1862	Braunschw. Ministerium	1882	Stabsarzt.
90	» Steinhausen, Theod. A.	»	1859	Preussisches »	1871	Oberstabsarzt
91	» Stilling, Jakob	»	1867	Dengl.	1879	Privatdocent.
92	» Stilling, Heinrich	»	1876	Dengl.	1879	Assistent am patholog. Institut.
93	» Strehl, Eduard	»	1828	Französisches Ministerium	1859	Professor der Universität.
94	» Schwarzenski, Baruch	»	1868	Preussisches »	1882	—
95	» Uhl, Carl	»	1866	Bayerisches »	1878	Stabsarzt.
96	» Ulrich, Richard	»	1875	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1879	Assistent der ophthalmiatrischen Klinik und Privatdocent.
97	» Ullersberger, Achilles	»	1868	Badisches Ministerium	1871	—
98	» Ungerer, Leon	»	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1879	—
99	» v. der Velden	»	1875	Dengl.	1875	Privatdocent.
100	» Wahl, Paul Hermann	»	1873	Preussisches Ministerium	1881	Stabsarzt.
101	» Waldyer, Wilhelm	»	1862	Dengl.	1872	Professor der Universität.
102	» Walter, Friedrich	»	1852	Preussisches Ministerium	1871	Oberstabsarzt a. D.
103	» Wasserfuhr, Hermann	»	1846	Dengl.	1871	Ministerialrath.
104	» Wenser, Paul	»	1876	Dengl.	1878	Militärassistenzarzt.
105	» Wenzel, Friedrich	»	1816	Französisches Ministerium	1845	Professor der Universität.
106	» Wetthowsky, Ludwig	»	1876	Preussisches »	1882	Assistent der medizin. Poliklinik.
107	» Wortmann, Johann	»	1851	Ministerium f. Elsass-Lothr	1882	Assistent der medizin. Poliklinik.
108	» Wilhelm, André Arthur	»	1871	Französisches Ministerium	1871	Gemeindearzt in Rappoltsau.
109	» Wolff, Alfred	»	1875	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1875	Privatdocent.
110	» Zeymalff, Gustav	»	1832	Französisches Ministerium	1872	—
	2) Kreis Kreisin.					
111	Dr Dehamel, Eugen	Oberelnheim	1862	Dengl.	1871	—
112	» Edel, Anton	Illkirch-Grafens	1872	Oberpräsid v. Elsass-Lothr	1874	Kantonalarzt.
113	» Kaltenbach, Paul	Benfeld	1879	Dengl.	1880	—
114	» Leckles, August Emil	Fegersheim	1876	Dengl.	1882	—
115	» Meyer, Valentin	»	1847	Französisches Ministerium	1850	Kantonalarzt.
116	» Rack, sen. Achilles	Benfeld	1836	Dengl.	1842	Kreisarzt.
117	» Rack, jun. Achilles	»	1865	Dengl.	1875	Kantonalarzt.
118	» Schaal, Anton	Oberelnheim	1828	Dengl.	1852	Dengl.
119	» Siebert, Gustav	»	1872	Oberpräsid v Elsass-Lothr	1877	Dengl.
120	» Stuffenrath, Eduard	Benfeld	1868	Französisches Ministerium	1863	—
121	» Waichu, Marie Paul	Erstein	1867	Dengl.	1870	Kantonalarzt.
122	» Wiedemann, Frz. Aloys	»	1854	Dengl.	1875	—
	3) Kreis Hagenau.					
123	Allot, Ernst	Roeschwoog	1876	Oberpräsid v. Elsass-Lothr	1876	—
124	Dr Bender, Robert	Hagenau	1863	Preussisches Ministerium	1881	Oberstabs- und Regimentsarzt.
125	» Beckert, Philipp	»	1869	Med. Fakultät in Giessen	1877	Kreis- und Hospitalarzt.
126	» Buell, Emil	Niederbronn	1861	Französisches Ministerium	1872	—
127	» Braun, Ferdinand	Roeschwoog	1858	Dengl.	1862	—

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung.	Amtliche Stellung
128	Dr Fruygel, Friedrich	Soffenheim	1816	Bayerisches Ministerium	1881	—
129	» Gast, Anton	Hageuau	1810	Französisches »	1801	—
130	» Klein, Ludwig	Niedehronn	1854	Desgl.	1865	Kantonalarzt.
131	» Levy, Alexander	Hagenau	1857	Preussisches Ministerium	1871	Prüfungsamts- und Bahnarzt.
132	» Lange, Karl Georg	»	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1882	—
133	» Meissner, Heinrich	»	1874	Preuss. sches Ministerium	1882	Stabs- und Bataillonsarzt.
134	Messer, Anton	»	1816	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1818	—
135	Dr Reiss, Carl	Bischweiler	1878	Französisches Ministerium	1880	Kantonalarzt.
136	» Resch, Eduard	Oberbronn	1841	Desgl.	1845	—
137	» Spass, Felix	Hagenau	1842	Preussisches Ministerium	1845	Militärassistenzarzt.
138	» Walter, Philipp	Buchweiler	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1880	—
139	» Weil, Leon	Hagenau	1842	Desgl	1811	Kantonalarzt.
140	» Weisse, Eugen	»	1881	Preussisches Ministerium	1881	—
141	» Wolff, Karl Heinrich	Buchweiler	1817	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1880	—
142	Zillig, Johann Baptist	Hagenau	1878	Desgl.	1882	—
143	Dr Ziegler, Johann Conrad	»	1868	Preussisches Ministerium	1882	Oberstabs- und Regimentsarzt.
	4) Kreis Bolchsim.					
144	Dr Ames, Eugen	Wasselnheim	1875	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1818	Kantonalarzt.
145	» Bedel, Joseph Julius	Vorbruck	1851	Französisches Ministerium	1851	—
146	» Eichinger, Victor	Molsheim	1850	Desgl.	1871	—
147	» Steinbrenner, Carl Theoph	Mutzig	1850	Desgl.	1845	Kantonalarzt.
148	» de Gronsailliers, Adolph	Molsheim	1861	Preussisches Ministerium	1882	Comm. Kreisarzt, Oberstab. a. D
149	» Gutzeit, Joseph	»	1825	Französisches »	1825	—
150	» Hartmann, Carl	Lützelhausen	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr	1880	—
151	» Petri, Emil	Westhofen	1842	Preussisches Ministerium	1850	Kantonalarzt.
152	» Schalk, Franz	Rosheim	1842	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1878	Desgl
153	» Steinbrenner, Christ. C	Wasselnheim	1864	Französisches Ministerium	1838	—
154	» Steinbrenner, Aug. Em	»	1861	Desgl.	1865	—
155	» Wenninger, Blasius	Molsheim	1851	Desgl.	1851	Kantonalarzt.
	5) Kreis Schlettstadt.					
156	Dr Bley, Carl	Barr	1860	Französisches Ministerium	1861	—
157	» Dietz, Gustav	»	1862	Desgl	1869	Kantonalarzt.
158	» Gerber, Achilles	Dambach	1861	Desgl.	1873	—
159	» Houillon, Constant	Schlettstadt	1815	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1881	—
160	» Kopff, Hermann	»	1872	Württemberg. Ministerium	1880	Stabsarzt.
161	» Ringenen, Eugen	»	1838	Französisches »	1840	—
162	» Stuntzer, Virgil	Markolsheim	1853	Desgl	1859	Kantonalarzt.
163	» Rehlmann, Anselm	Epfig	1841	Desgl	1847	Kreis- und Kantonalarzt.
164	» Schwebel, Ludwig Alfr.	Barr	1856	Desgl.	1868	—
165	» Sée, Arthur	Schlettstadt	1868	Desgl	1873	Kantonalarzt
166	» Weber, Eugen	Weiler	1867	Desgl	1871	—
	6) Landkreis Strassburg.					
167	Dr Adam, Emil	Wanzenau	1812	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1818	—
168	» Billmann	Hördt	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1881	Assistenzarzt der Irrenanstalt.

Laufende Nr	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Anstellung.	Amtliche Stellung
168	Boetsch, August	Brumath	1874	Oberpräsid. v. Elsass Lothr	1874	Kantonalarzt.
170	Dr. Elben	Stephansfeld	1879	Bayerisches Ministerium	1879	Assistenzarzt der Irrenanstalt.
171	» Flocken, Ludwig	Quatzenheim	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1877	Kantonalarzt.
172	» Gaw, Anton	Mommenheim	1842	Französisches Ministerium	1837	—
173	» Hölscher, Ernst Arnold	Hördt	1879	Preussisches »	1879	Assistenzarzt der Irrenanstalt.
174	» Jacobs, Ludwig	Schiltigheim	1850	Französisches »	1850	Kreis- und Kantonalarzt.
175	» Jundritza, Arthur	Stephansfeld	1880	Bayerisches »	1880	Assistenzarzt der Irrenanstalt.
176	» Kassel, Christian Ludw	Hochfelden	18 2	Französ sches »	18 2	Kantonalarzt
177	» Knoll, Carl	»	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1815	—
178	» Rübner, Felix	Wolfisheim	1869	Französisches Ministerium	1869	—
179	Metzger, Carl	Stephansfeld	1839	Bayerisches »	1882	Assistenzarzt der Irrenanstalt.
180	Dr. Meyer, Emil	Schiltigheim	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1875	—
181	» Pauli, Carl	Hördt	1872	Desgl	1878	Arzt der Irrenanstalt.
182	» Roth, Michel	Wolfisheim	1841	Französisches Ministerium	1844	Kantonalarzt.
183	» Stark, Carl	Stephansfeld	18 2	Grossh sächs »	1873	Direktor der Irrenanstalt.
184	» Schaefer, Friedrich	»	1863	Preussisches »	1882	I. Arzt der Irrenanstalt.
185	» Vonselmann, Carl Wilh.	Brumath	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1872	Kantonalarzt.
	7) Kreis Weissenburg.					
187	Dr. Anstett, Albert	Soultz W.	1863	Französisches Ministerium	1864	Kantonalarzt.
188	» Becker, Hermann Wilh.	Weissenburg	1876	Preussisches »	1876	Militärassistenzarzt.
189	» Herrmann, Theoph. H	Hatten	1850	Französisches »	1868	—
190	» Herter, Heinrich	Weissenburg	1850	Preussisches »	1871	Oberstabsarzt.
190	» Levy, Carl	Lauterburg	1861	Französisches »	1861	Kantonalarzt.
191	» Martin, Gustav Adolph	Weissenburg	1864	Hessisches »	1878	Stabsarzt.
192	» Ohleyer, Joh. Julius Carl	»	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1872	Bahnarzt.
193	» Sadoul, Carl Ludwig	Wörth	1848	Französisches Ministerium	1848	Kantonalarzt.
194	» Schnell, August	Weissenburg	1861	Desgl	1868	—
195	» Schutt, Alphons	Seltz	1882	Min sterium f. Elsass-Lothr	1882	Kantonalarzt.
196	» Schwackert, Ferdinand	Lauterburg	1841	Bayerisches Ministerium	1882	—
197	» Seelig, Isaak	Weissenburg	1841	Desgl	1849	Kreis- und Kantonalarzt.
198	» Velnag, August	»	1845	Französisches Ministerium	1847	Kantonalarzt.
	8) Kreis Zabern.					
199	Dr. Diehl, Eduard.	Saarunion	1869	Französisches Ministerium	1871	Kantonalarzt.
200	» Duhmel, Ernst Theodor	Dettweiler	1841	Desgl	1868	Desgl.
201	» Kuhlhoff, August	Drulingen	1865	Desgl	1869	Desgl
202	» Frank, Hermann	Zabern	1872	Bayerisches Ministerium	1814	Kreis- und Kantonalarzt
203	» Fröhlich, Karl	Drulingen	1856	Prinz sisches »	1846	Kantonalarzt
204	» Hamm, Johann Friedr.	Buchsweiler	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1872	Desgl
205	» Haas, Balthasar	Mutzenhausen	1866	Württemberg Min sterium	1880	Desgl
206	» Haffel, Johannes	Buchsweiler	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1873	—
207	» Kilian, Emil	Zabern	1876	Desgl	1880	—
208	» Krauss, Emil	Diemeringen	1881	Bayerisches Ministerium	1881	—
209	» Kuntzel, Adolf	Ingweiler	1849	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1881	Kantonalarzt.
210	» Meyer, Meinolf	»	1882	Bayerisches Ministerium	1882	—
211	» Moritz, Georg	Pfaffenhofen	1817	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1877	Kantonalarzt.
212	» Phal, Joseph	Zabern	1871	Preussisches Ministerium	1888	Stabs- und Bataillonsarzt.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. der Diplome	Behörde von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung.
213	Dr Rusch, Eduard	Zabern	1832	Französisches Ministerium	1865	—
214	» Seiger, Johann Christ.	Lützelstein	1825	Desgl.	1829	—

II. Officiers de santé.

1	Grünfelder, Bernhard	Strasburg	1855	Französische Jury	1861	—
2	Huber, Florent	»	1828	Desgl.	1828	—
3	Kaltenthaler, Franz	»	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1872	—
4	Kobelt, Johann Christian	»	1838	Französische Jury	1838	—
5	Frech, Andreas	Ernolsheim	1861	Desgl.	1861	—
6	Hondlos, Joseph	Boofzheim	1853	Desgl.	1856	—
7	Rieb, Johann	Gundershofen	1840	Desgl.	1840	—
8	Knöpfler, Lorenz	Dorlisheim	1834	Desgl.	1834	—
9	Schleicher, Theophil	Rothau	1832	Desgl.	1832	—
10	Bayer, Johann Philipp	Mittersheim	1840	Desgl.	1840	—
11	Magenhann, Johann Baptist	Epfig	1833	Desgl.	1879	—
12	Wachter, Franz Joseph	Kleinlieben	1830	Desgl.	—	—
13	Gross, Carl	Diemeringen	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1878	Kantonalarzt.

III. Zahnärzte.

1	Schmitt, Anton	Strasburg	1876	Bayerisches Ministerium	1874	—
2	Wiesner, Ferdinand	»	1879	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1880	—

B. Bezirk Ober Elsass.

I. Aerzte.

1) Kreis Altkirch

1	Dr Breitlinger, Konrad	Dammerkirch	1882	Bayerisches Ministerium	1882	Kantonalarzt.
2	» Disser, Franz Anton	Altkirch	1868	Französisches »	1871	Kantonalarzt u. comm. Kreisarzt.
3	» Feuerstein, Anton	»	1849	Desgl.	1863	—
4	» Heyne, Julius Hermann	Niedersept	1881	Preussisches Ministerium	1882	—
5	» Kohler, Joseph	Dammerkirch	1841	Französisches »	1869	—
6	» Lacour, Joseph	»	1839	Desgl.	1839	—
7	» Müller, Maria Aug. Carl	Altkirch	1879	Desgl.	1873	Kantonalarzt.
8	» Schmitt, Carl	»	1880	Bayerisches Ministerium	1882	—
9	» Zimmermann, Sigmund	Pfirt	1869	Bad. Sanitätsk. z. Karlsruhe	1878	Kantonalarzt.

2) Kreis Colmar

10	Dr Berdot, Gg. Ludw. Val.	Colmar	1829	Französisches Ministerium	1836	Hospitalarzt.
11	» Berdot, Carl Sohn	»	1858	Desgl.	1858	—
12	» Geissacher, Rud. C. W.	»	1881	Preussisches Ministerium	1881	Assistenzarzt.
13	» Fandel, Carl Friedrich	»	1853	Französisches »	1859	—
14	» Gé mar, Simon	»	1855	Bad. Sanitätsk. z. Karlsruhe	1862	Kantonal- und Gefängnisarzt.
15	» Göbel, Carl	»	1862	Bayerisches Ministerium	1873	Regierungs- und Medizinalrath

Google

Laufende Nr	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dieselbe angestellt ist.	Jahr der letzten Wiederholung	Amtliche Stellung.	
16	Dr Fleix, Prosper	Colmar	1857	Französisches Ministerium	1875		—
17	» Hummel Georg August	»	1849	Desgl	1869	Kantonalarzt.	
18	» Lotz, Carl Alexander	»	1848	Desgl	1869		—
19	» Machez Joseph Emil	»	1853	Desgl	1873	Hospitalarzt.	
20	» Meiß, Alfred	»	1868	Desgl	1868	Kantonalarzt.	
21	» Müller, Sch. Art. Ludw	»	1846	Desgl	1846	Desgl	
22	» Otterneyer, Ig. L. Aug.	»	1846	Desgl	1846	Direktor der Entbindungsanstalt.	
23	» Rebenstein, Otto Wolfg.	»	1853	Preussisches Ministerium	1871	Oberstabsarzt.	
24	» Schöpfer, Victor Alph	»	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr	1880		—
25	» Weyl, Leopold.	»	1860	Französisches Ministerium	1869	Kantonalarzt.	
26	» Weigand, Otto	»	1865	Grossh. Oberrechtsanklädirekt. zu Darmstadt	1873	Stabs- und Bataillonsarzt.	
27	» Heinemann, Joh. Georg	»	1842	Französisches Ministerium	1878		—
28	» Dietz, Emil	Münster	1847	Desgl	1847	Kantonalarzt.	
29	» Hemmel, Johann	»	1858	Desgl	1868		—
30	» Spenle, Johann	»	1865	Desgl.	1865	Kantonalarzt.	
31	» Helfer Friedrich	Neubreisach	1867	Preussisches Ministerium	1876	Stabsarzt.	
32	» Eyles Peter Martin	»	1876	Oberpräsid v. Elsass-Lothr	1876	Kantonalarzt.	
33	» Rosenthal, Paul	»	1876	Königl. Sächs. Ministerium	1882	Assistenzarzt.	
34	» Wolff Alphons	»	1874	Oberpräsid v. Elsass-Lothr	1878		—
35	» Rehmer, Cosman	Wissenheim	1876	Desgl.	1876	Kantonalarzt.	
36	» Hug Alfred	Türckheim	1879	Desgl	1879	Desgl	
37	» Flesch, C Fr Jos. Aut.	»	1851	Französisches Ministerium	1861		—
	3) Kreis Gebweiler.						
38	Dr Simon, Joseph	Bühl	1852	Desgl.	1864	Kantonalarzt.	
39	» Knoll Eugen	Ensisheim	1863	Desgl.	1869	Desgl	
40	» Knoll Franz.	»	1838	Desgl.	1838	Kantonal- und Strafanstaltsarzt.	
41	» Herrgott, Carl	Gebweiler	1854	Desgl.	1854	Kantonalarzt.	
42	» Flicard, Joseph	»	1856	Desgl	1857	Kreis- Kantonal u. Eusub.-Arzt.	
43	» Spiegel, Oskar	»	1878	Hessisches Ministerium	1878		—
44	» Meyer, Friedrich Eugen	»	1879	Oberpräsid v. Elsass-Lothr	1879		—
45	» Michels, Joseph	Enfisch	1854	Französisches Ministerium	1854	Kantonalarzt.	
46	» Schneider, Heinrich	»	1881	Grossh. Sächs. »	1881	Desgl.	
47	» Baur, Xaver	Sulz	1859	Preussisches »	1860		—
48	» Odevrésonne, Philipp	»	1845	Desgl.	1845	Kantonal- und Spitalarzt.	
49	» Heberle, Carl	Stilmatt	1868	Desgl	1870		—
50	» Klein, Emil	»	1870	Desgl	1870		—
	4) Kreis Mülhausen.						
51	Dr Jäger Julius	Dornach	1879	Ministerium f. Elsass-Lothr	1881		—
52	» Müller, Eugen	»	1859	Französisches Ministerium	1873	Kantonalarzt.	
53	» Heberle, Fr Jos. P E	Habsheim	1864	Französisches Ministerium	1878	Kantonalarzt.	
54	» Bürglin, Franz Joseph	Hunaltrum	1852	Desgl.	1864	Desgl.	
55	» Autor Carl	Mülhausen	1873	Preussisches Ministerium	1877	Oberstabsarzt.	
56	» Bürch Heinrich	»	1860	Oberrechtsanwalt zu Karlsruhe	1877	Kantonalarzt.	
57	» Ehrmann, Jul. Amandus	»	1856	Französisches Ministerium	1869	Hospitalarzt.	

Digitized by Google

Laufende Nr	Namen und Vornamen	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. der Diplome	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ws.	Jahr der ersten Niederlassung.	Amtliche Stellung
58	Dr Glozin Hermann	Milhausen	1868	Preussisches Ministerium	1877	Stabsarzt.
59	» Grochowski, Leo	»	1881	Desgl	1881	Assistenzarzt.
60	» Havrixbeck, Jos. Friedr	»	1861	Desgl.	1876	Oberstabsarzt.
61	» Hersing, Friedr. Wilh.	»	1869	Desgl.	1879	—
62	» Jaquemoux, Jul. R. H	»	1865	Französisches Ministerium	1857	Kantonalarzt.
63	» Kestner, Herm. Aug. F	»	1851	Hannov. Obermedizinalkoll. Französisches Ministerium	1867	Kreis- und Hospitalarzt.
64	» Klippel, Nikolaus Eugen	»	1849	Französisches »	1869	Hospitalarzt
65	» Kochlin Eugen	»	1858	Desgl	1863	Desgl.
66	» Müller, August	»	1867	Desgl	1888	—
67	» Samuel, Felix	»	1871	Desgl	1876	Kantonalarzt.
68	» Schmerz, Johann	»	1873	Hessisches Ministerium	1877	—
69	» Schlamberger, Gg Emil	»	1871	Französisches »	1871	Hospital und Armenarzt
70	» Schneider, Johann Jak.	»	1868	Desgl	1866	—
71	» Schlitzhammer, Ed Vict.	»	1858	Desgl.	1859	Hospital und Armenarzt.
72	» Szczerbicki, Ladisl Alfr	»	1885	Desgl	1838	Kantonalarzt.
73	» Szczerbicki, André Alph.	»	1876	Oberpräsid v. Elsass-Lothr	1876	—
74	» Sée, Isaac Heymann	»	1854	Französisches Ministerium	1864	—
75	» Thaut, Edmund	»	1890	Ministerium f Elsass-Lothr	1880	—
76	» Wallmüller Maxim. G Friedr Ernst H. C	»	1867	Preussisches Ministerium	1873	Stabsarzt.
77	» Worms, Joseph	»	1860	Französisches »	1863	Kantonalarzt.
78	» Barth (Vater) Jos Bapt.	Sierenz	1830	Desgl	1836	—
79	» Barth (Sohn) Jos. Bapt.	»	1861	Desgl	1861	Kantonalarzt.
80	» Braunschweig Heinrich	St. Ludwig	1870	Desgl	1877	—
81	» Trunbach, Benjamin	»	1869	Desgl	1874	Kantonalarzt.
	b) Kreis Rappoltsweiler					
82	Dr Halbedel, Heinrich	Bergheim	1878	Oberpräsid v Elsass-Lothr	1878	Kantonalarzt.
83	» Lauch, Franz Joseph	Keysersberg	1847	Französisches Ministerium	1862	Desgl.
84	» Rägert Ludwig	»	1854	Desgl	1868	—
85	» Boeckhardt Joh Jak V	»	1860	Desgl	1860	—
86	» Weber Ernst Julius	Leberau	1881	Ministerium f Elsass-Lothr	1889	Kantonalarzt
87	» Dreikrat, August Ludw	Markirch	1850	Französisches Ministerium	1856	Hospitalarzt.
88	» Hubmeyer, Gg Ludwig	»	1865	Desgl	1861	Kantonal und Eisenbahnarzt.
89	» Häppner Johann	»	1872	Desgl	1875	—
90	» Mühlenbeck, Joh. Eug.	»	1859	Desgl	1870	Hospitalarzt.
91	» Stuhl, Jos. Ed. Christ.	Rappoltsweiler	1873	Desgl	1872	—
92	» Beyer, Peter Paul Phil.	»	1881	Ministerium f Elsass-Lothr	1882	—
93	» Herrenschneider-Carl O.	Ruckenweier	1851	Französisches Ministerium	1851	Kantonalarzt.
94	» Schiehlé, Theodor	Schnierlach	1869	Desgl.	1868	Desgl —
95	» Matter, Carl Albert	St. Kreuz	1879	Bayerisches Ministerium	1882	—
96	» Schultian, Rudolph	Urbeis	1879	Oberpräsid v Elsass-Lothr	1879	Kantonalarzt.
	c) Kreis Thann.					
97	Dr Derreux Johann Bapt	St Amarin	1836	Französisches Ministerium	1837	Kantonalarzt.
98	» Förster, Georg Ad. Em	Masmünster	1847	Desgl.	1867	Desgl.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms.	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung.	Amtliche Stellung.
99	Dr George, Jos Bapt. Aug.	Saarburg	1871	Französisches Ministerium	1872	—
100	» Bornèque, Peter Leo	Thann	1866	Desgl.	1876	—
101	» Kehl, Leo Virgil	»	1869	Desgl.	1869	Kantonalarzt.
102	» Martel, Eugen Alphons	»	1846	Desgl	1847	—
103	» Schrumpf, Gust. Adolph.	Wesserling	1876	Oberpräsd. v. Elsass-Lothr.	1876	—
104	» Duqué, Ludwig	Altthann	1873	Desgl.	1880	Kreis- und Kantonalarzt.

II. Officiers de santé.

1	Gens, Johann Peter	Blotzheim	1858	Französischen Jury	1868	Kantonalarzt.
2	Mortanden, Franz	Mülhausen	1843	Desgl	1853	—
3	Wollart, Julius Constantin	Niederhagenthal	1851	Desgl.	1861	Kantonalarzt.
4	Kaiser, Joseph Cajus	Sennheim	1869	Medic. Fakultät z. Strassburg	1868	Desgl.

C. Bezirk Lothringen.

I. Aerzte.

1) Stadtkreis Metz.

1	Dr Adelmann, Philipp Aet.	Metz	1874	Bayerisches Ministerium	1874	
2	» Averous Hermann.	»	1861	Grossh. sächs. »	1881	Kreisarzt d. Landkreises Metz und Kantonalarzt des Stadtkr. Metz.
3	» Barth, Carl Eugen	»	1862	Französisches	1872	
4	» Bloementhal, Theodor	»	1863	Preussisches »	1891	
5	» Braun, Carl	»	1868	Bayerisches »	1871	
6	» von Daszkiewicz, Boleslaw	»	1861	Preussisches »	1882	
7	» Degott, Jean Nic Eugen	»	1844	Französisches »	1844	
8	» Gilbrin, Anton Alphons	»	1858	Desgl	1858	
9	» Haas, Michel Bernhard	»	1868	Desgl	1873	
10	» Hare, Alexander	»	1834	Desgl	1834	
11	» Joh. Michel	»	1867	Desgl	1867	
12	» Leetz, Nicolaus	»	1879	Oberpräsd. v. Elsass-Lothr	1881	
13	» Mahahn, Alphonse	»	1860	Französisches Ministerium	1860	
14	» Meisel, Friedrich	»	1871	Bayerisches »	1878	Kreisarzt d. Stadtkr Metz u. Medizinalreferent am Bezirkspräs.
15	» Mitz, Johann	»	1868	Desgl.	1871	Kantonalarzt f. d. Landkr Metz
16	» Perrin Alphons	»	1866	Französisches Ministerium	1866	
17	» Popp Ludwig	»	1869	Bayerisches »	1879	Desgl.
18	» Rossmann, Eduard	»	1869	Französisches »	1869	Armenarzt der 3 und 4 Sektion.
19	» Rousel François	»	1847	Desgl	1866	
20	» Schrick, Arthur	»	1863	Preussisches Ministerium	1871	Armenarzt der 5. Sektion
21	» Weiss Eduard.	»	1865	Bayerisches »	1872	Kantonalarzt für den Landkreis Metz u. Armenarzt der 1 Sekt.
22	» Winsbeak, Ernst	»	1857	Französisches »	1857	
23	» Weber Karl Jac Heh.	»	1873	Preussisches »	1883	Armenarzt der 2 Sektion
24	» Zartmoo, Ferdinand	»	1864	Desgl	1871	

Laufende Nr	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation resp. des Diploms	Behörde von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Wiederholung.	Amtliche Stellung
25	Dr Thalwitzer, Hermann	Metz	1838	Preussisches Ministerium	1871	Oberstabsarzt.
26	» Jnau, Julian	»	1838	Desgl.	1847	Desgl
27	» Scholz Franz	»	1841	Braunschweig Ministerium	1871	Desgl
28	» Kohlhardt, Gustav	»	1861	Preussisches »	1874	Desgl
29	» Müller, Peter	»	1855	Bayerisches »	1877	Desgl
30	» Wiebicke, Carl	»	1862	Preussisches »	1876	Desgl
31	» de Crignis, Baptist	»	1858	Bayerisches »	1881	Desgl
32	» Reiser, Robert.	»	1864	Preussisches »	1871	Desgl
33	» Rose, Friedrich	»	1863	Braunschweig »	1877	Desgl
34	» Zimmermann Bernhard	»	1862	Preussisches »	1882	Oberstabsarzt und Gymnasiumsarzt.
35	» Held, Heinrich	»	1854	Bayerisches »	1873	Stabsarzt.
36	» Trippel, August	»	1866	Preussisches »	1812	Desgl
37	» Nagel, Eduard Friedr	»	1866	Desgl	1811	Desgl
38	» Mozilewsky, Ludwig	»	1863	Bayerisches Ministerium	1815	Desgl
39	» Schlichting Wilhelm	»	1859	Desgl.	1818	Desgl.
40	» Ludewig, Ernst	»	1851	Braunschweig Ministerium	1817	Desgl
41	» Jdler, Gustav	»	1858	Preussisches »	1871	Desgl
42	» Loos, Eduard	»	1810	Desgl	1813	Desgl
43	» Strub, Karl	»	1872	Desgl	1813	Desgl
44	» Wenzel, Max	»	1869	Desgl	1880	Desgl
45	» Schulz, Hugo	»	1814	Desgl	1852	Desgl
46	» Fink Karl	»	1812	Bayerisches Ministerium	1882	Desgl
47	» Kolbe, Hans.	»	1814	Preussisches »	1832	Desgl
48	» Druffil, Peter	»	1811	Desgl	1882	Desgl
49	» Rüschel, Clemn	»	1814	Desgl	1882	Desgl
50	» Bergmüller, Christian	»	1812	Bayerisches Ministerium	1871	Assistenzarzt
51	» Manger, Ludwig	»	1818	Desgl	1879	Desgl
52	» Stutz.	»	1811	Desgl	1877	Desgl.
53	» von Grafenstein, Karl	»	1816	Bayerisches Ministerium	1819	Desgl
54	» Fleimmer, Karl	»	1816	Desgl	1879	Desgl
55	» Dornhöfer, Friedrich	»	1819	Desgl	1879	Desgl
56	» Wehrich, Edmund	»	1818	Desgl.	1880	Desgl
57	» Rawitz, Bernhard	»	1880	Preussisches Ministerium	1880	Desgl
58	» Wirtz, Hermann	»	1879	Sächsisches »	1881	Desgl.
59	» Sedlmayer, Theodor	»	1819	Bayerisches »	1882	Desgl
60	» Ekarius, Otto	»	1881	Desgl	1882	Desgl.
61	» Mayer, Wilhelm.	»		Desgl.		Desgl.
	2) Kreis Bolchen.					
62	Dr Mayer, Julius Hippolyte.	Bolchen	1867	Französisches Ministerium	1861	
63	» Pawelleck, Carl	»	1813	Preussisches »	1817	Kreis- und Kantonalarzt.
64	» Matton, Nikolaus	Brauneberf	1862	Französisches »	1862	Kantonarzt.
65	» Tarrillon, Amédé	Falkenberg	1855	Desgl	1855	Desgl
66	» Regnier, Gustav	Wellmichen	1835	Desgl	1852	Desgl.
67	» Mosquinet, Johann Jak	Wallersberg	1854	Desgl	1854	
68	» Spineker, Gustav	Falkenberg	1877	Preussisches Ministerium	1877	Assistenzarzt 1 Klasse.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Ernennung zum Arzte des Distrikts.	Behörde, von welcher dieselbe angestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung
	6) Kreis Château Salins.					
69	Dr Strömeyer, Gustav	Château-Salins	1870	Grossh. säch. Ministerium	1881	Kreis- und Kantonalarzt.
70	» Peltzer, Franz	»	1869	Preußisches »	1871	Kantonalarzt.
71	» Marchet, Emil	Delme	1868	Desgl.	1868	Desgl.
72	» Joset, Eduard	Dieuze	1844	Desgl	1847	
73	» Mayo, Leon	»	1855	Desgl.	1858	
74	» Stach e Goldhamm, C L	»	1875	Badisches Ministerium	1877	Desgl.
75	» Leclercq, Carl	Vic	1865	Preußisches »	1866	Desgl.
76	» Meller, Jacob	Albestorf	1878	Preussisches »	1880	Desgl.
77	» Cuirin, Carl	Lagarde	1873	Französisches »	1878	
	4) Kreis Diedenhofen.					
78	Dr Ernstacher, Carl	Gross-Moyeuvre	1869	Desgl.	1869	
79	» Burg, Johann	Sierck	1875	Preussisches Ministerium	1878	Desgl.
80	» Chollet, Peter	Festroch	1831	Französisches »	1881	Desgl.
81	» Dietrich, Richard	Diedenhofen	1861	Königl. sächs. »	1814	Kreis- und Kantonalarzt.
82	» Jacobs, Franz Xaver	Heyingen	1812	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1874	
83	» Marchal, Carl	Mondelingen	1850	Französisches Ministerium	1850	
84	» de Neufmoncourt, Edouard	Diedenhofen	1863	Desgl.	1872	Hospitalarzt in Diedenhofen.
85	» Bofo, Gustav	»	1868	Preussisches Ministerium	1876	Stabsarzt.
86	» Huguet, Flavien.	Heyingen	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr	1880	Kantonalarzt.
87	» Chollet, Peter	Gross-Moyeuvre	1811	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1881	Desgl.
88	» Grotkaus Carl Aug. E	Kedingenhorn	1879	Bayerisches Ministerium	1881	Desgl.
89	» Faus, Ign. Franz. Jos	Diedenhofen	1878	Preussisches »	1882	
90	» Kramatzky, Simon.	»	1868	Desgl.	1881	Oberstabs- und Regimentsarzt.
91	» Bessin, Friedrich Carl	»	1867	Desgl.	1881	Stabs- u. Bataillonsarzt.
92	» Fick, Carl Julius Paul	»	1881	Desgl.	1881	Assistenzarzt.
93	» Weinberg, Joseph	Waldwiese	1881	Bayerisches Ministerium	1882	
94	» Kuhlmann, Heinrich	Sierck	1879	Preussischen »	1882	
	5) Kreis Forbach					
95	Dr Cahmann, Ludwig	Forbach	1862	Französisches »	1879	Kreis- und Kantonalarzt.
96	» Seegel, Carl.	»	1859	Desgl.	1860	
97	» Pisterniti, Johann	Klein-rmenin	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1811	
98	» Chabot, Christoph	Marienguth	1858	Französisches Ministerium	1858	Kantonalarzt.
99	» Mandel, Hermann	Pfettlingen	1868	Preussisches »	1815	
100	» Beaker, Jakob.	»	1881	Desgl.	1882	Desgl.
101	» Felix, Edmund	Saaralben	1879	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1880	Desgl.
102	» Gille, Victor	St. Avold	1810	Sächsisches Ministerium	18 9	Desgl.
103	» Claus, Friedrich	»	1861	Preussisches »	1881	Oberstabs- und Regimentsarzt.
104	» Lassence, Appolonius	Karlingen	1868	Französisches »	1882	
	6) Landkreis Metz.					
105	Dr Schlettes, Waldemar	Ars a/d Mosel	1870	Sächsisches »	1876	
106	» Kürten, Johann Wilh	»	1863	Preussisches »	1813	Kantonalarzt.

Laufende Nr	Namen und Vornamen	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung
128	Dr. Preyvogel, Friedrich	Seiffenheim	1816	Bayerisches Ministerium	1831	—
129	» Gass, Anton	Hagenau	1810	Französisches »	1871	—
130	» Klotz, Ludwig	Niedermodern	1834	Desgl.	1855	Kantonalarzt.
131	» Levy, Alexander	Hagenau	1851	Preussisches Ministerium	1811	Strafanstalts- und Bahnarzt.
132	» Lange, Karl Georg		1812	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1882	—
133	» Meininger, Heinrich		1874	Preussisches Ministerium	1882	Stabs- und Bataillonsarzt.
134	Moser, Anton	»	1815	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1818	—
135	Dr. Rapp, Carl	Buchweiler	1850	Französisches Ministerium	1859	Kantonalarzt.
136	» Rauth, Eduard	Oberbronn	1841	Desgl.	1848	—
137	» Spiess, Felix	Hagenau	1872	Preussisches Ministerium	1819	Militärassistenzarzt.
138	» Walter, Philipp	Buchweiler	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1880	—
139	» Weil, Leon	Hagenau	1812	Desgl.	1811	Kantonalarzt.
140	» Weiss, Eugen	»	1881	Preussisches Ministerium	1881	—
141	» Wolff, Karl Heinrich	Bischweiler	1877	Oberpräsid v. Elsass-Lothr	1880	—
142	Zillox, Johann Baptist,	Hagenau	1816	Desgl.	1862	—
143	Dr Zingler, Johann Konrad	»	1866	Preussisches Ministerium	1882	Oberstabs- und Regimentsarzt.
	4) Kreis Molsheim.					
144	Dr Amos, Eugen	Wasselnheim	1875	Oberpräsid v. Elsass-Lothr.	1818	Kantonalarzt.
145	» Bedel, Joseph Julius	Vorbruck	1851	Französisches Ministerium	1851	—
146	» Bihlinger, Victor	Molsheim	1860	Desgl	1811	—
141	» Fiesslinger, Carl Theoph.	Mutzig	1840	Desgl	1845	Kantonalarzt.
148	» du Grenouillon, Adolph	Molsheim	1861	Preussisches Ministerium	1882	Corps-Kreisarzt, Oberstab. a. D
149	» Gütselt, Joseph	»	1824	Französisches »	1824	—
150	» Hartmann, Carl	Lützelhausen	1839	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1850	—
151	» Prüel, Emil	Westhofen	1812	Preussisches Min. sterium	1850	Kantonalarzt.
152	» Schalk, Franz	Zoshein	1812	Oberpräsid v. Elsass-Lothr.	1878	Desgl.
153	» Stoltzheinzen, Christ. C	Wasselnheim	1804	Französisches Militärsystem	1858	—
154	» Stentzinger, Aug. Eu	»	1862	Desgl.	1868	—
155	» Wenninger, Elisäus	Molsheim	1851	Desgl.	1851	Kantonalarzt.
	5) Kreis Schlettstadt.					
156	Dr Bley, Carl	Barr	1860	Französisches Ministerium	1861	—
157	» Dietz, Gustav	»	1859	Desgl	1863	Kantonalarzt.
158	» Gerber, Achilles	Dambach	1867	Desgl	1871	—
159	» Humilius, Constant	Schlettstadt	1815	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1881	—
160	» Kapff, Hermann	»	1812	Württemberg. Ministerium	1880	Stabsarzt.
161	» Ringeisen, Eugen	»	1839	Preussisches »	1840	—
162	» Ritzinger, Virgil	Markolsheim	1859	Desgl	1859	Kantonalarzt.
163	» Rohlmann, Anselm	Epfig	1841	Desgl	1841	Kreis- und Kantonalarzt.
164	» Schwabbal, Ludwig Alfr	Barr	1866	Desgl	1868	—
165	» Sée, Arthur	Schlettstadt	1869	Desgl	1813	Kantonalarzt
166	» Weber, Eugen	Weiler	1861	Desgl.	1811	—
	6) Landkreis Strassburg.					
167	Dr Adam, Emil	Wanzenau	1872	Oberpräsid v. Elsass-Lothr	1818	—
168	» Hillmeier	Herdt	1861	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1881	Assistenzarzt d. Irrenanstalt.

Laufende Nr	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Eintritts	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung
109	Boetteher, August	Bremath	1814	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1814	Kantonalarzt.
110	Dr Elbon	Stephansfeld	1679	Bayerisches Ministerium	1849	Assistenzarzt der Irrenanstalt.
111	» Flickon, Ludwig	Quatzenhaus	1817	Oberpräsid. v. Elsass Lothr	1817	Kantonalarzt.
112	» Gam, Anton	Mennenhofen	1632	Französisches Ministerium	1632	—
113	» Hölscher Ernst Arnold	Hürdt	1878	Preussisches »	1849	Assistenzarzt der Irrenanstalt.
114	» Jacobi, Ludwig	Schiltigheim	1800	Französisches »	1850	Kreis- und Kantonalarzt.
115	» Jundrina Arthur	Stephansfeld	1880	Bayerisches »	1880	Assistenzarzt der Irrenanstalt.
116	» Kassel, Christian Ludw	Hohnfelden	1852	Französ sches »	1852	Kantonalarzt.
111	» Knoll, Carl		1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1875	—
118	» Kühnen, Felix	Wolfsheim	1869	Französisches Ministerium	1872	—
119	Metzger Carl	Stephansfeld	1849	Bayerisches »	1882	Assistenzarzt der Irrenanstalt.
120	Dr Meyer, Emil.	Schiltigheim	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1876	—
121	» Fruhl, Carl	Hürdt	1812	Dezgl	1878	Arzt der Irrenanstalt.
122	» Roth Michel	Wolfsheim	1844	Französisches Ministerium	1844	Kantonalarzt.
123	» Stark, Carl	Stephansfeld	1849	Gesund. sächs »	1873	Direktor der Irrenanstalt.
124	» Schaefer Friedrich	»	1873	Preussisches »	1882	II Arzt der Irrenanstalt.
125	» Vonstelmann Carl Wilh	Brumath	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1872	Kantonalarzt.
	7) Kreis Weissenburg.					
126	Dr Anstett, Albert	Sulz u. W	1866	Französisches Ministerium	1864	Kantonalarzt
127	» Hocker Hermann Wilh	Weissenburg	1816	Preussisches »	1876	Militärassistenzarzt.
128	» Herrmann Theoph Ii	Hatten	1850	Französisches »	1863	—
129	» Herzog Heinrich	Weissenburg	1850	Preussisches »	1811	Oberstabsarzt.
130	» Lovy Carl	Lauterburg	1861	Französisches »	1861	Kantonalarzt.
131	» Martin Gustav Adolph	Weissenburg	1864	Hessisches »	1818	Stabsarzt
132	» Ohlmyer Joh Julius Carl	»	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1812	Bahnarzt
133	» Sadoul, Carl Ludwig	Wörth	1848	Französisches Ministerium	1846	Kantonalarzt.
134	» Schnall, August	Weissenburg	1861	Dezgl	1866	—
135	» Schott Alphons	Sch	1882	Ministerium f Elsass-Lothr	1882	Kantonalarzt.
136	» Schwanhort Ferdinand	Lauterburg	1881	Bayerisches Ministerium	1882	—
137	» Veith, Isaak,	Weissenburg	1841	Dezgl	1842	Kreis und Kantonalarzt.
138	» Velings, August	»	1841	Französisches Ministerium	1841	Kantonalarzt.
	8) Kreis Zabern.					
139	Dr Dietz, Eduard.	Saarunion	1865	Französisches Ministerium	1811	Kantonalarzt.
200	» Dillmann Ernst Theodor	Dettweiler	1841	Dezgl	1868	Dezgl.
201	» Erablechoff August	Drulingen	1863	Dezgl	1865	Dezgl
202	» Frank, Hermann	Zabern	1812	Bayerisches Ministerium	1814	Kreis- und Kantonalarzt
203	» Fröhlich, Karl	Drulingen	1856	Französisches »	1856	Kantonalarzt.
204	» Hamm Johann Friede	Buchsweiler	1812	Oberpräsid v Elsass-Lothr	1872	Dezgl
205	» Haas Balthasar	Maursmünster	1857	Württemberg. Ministerium	1890	Dezgl
206	» Hatfel, Johannes	Buchsweiler	1872	Oberpräsid v Elsass-Lothr	1815	—
207	» Kuhnas Emil	Zabern	1816	Dezgl	1890	Dezgl.
208	» Krusan—Emil.	Diemeringen	1881	Bayerisches Ministerium	1881	—
209	» Kummer, Adolf	Ingweiler	1879	Oberpräsid v Elsass-Lothr	1881	Kantonalarzt.
210	» Meyer Heinolff	»	1892	Bayerisches Ministerium	1882	—
211	» Moras, Georg	Pfaffenhofen	1871	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1811	Kantonalarzt.
212	» Phal, Joseph	Zabern	1811	Preussisches Ministerium	1852	Stabs- und Bataillonsarzt

Laufende Nr	Namen und Vornamen	Wohnort	Jahr der Approbation bezw. des Diploms.	Behörde, von welcher dieselbe angestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung.
213	Dr Rouch, Eduard	Zabern	1866	Französisches Ministerium	1866	—
214	» Solger, Johann Christ.	Lützelstein	1823	Desgl	1823	—
	II. Officiers de santé					
1	Grünefeldt, Bernhard	Strasburg	1853	Französische Jury	1861	—
2	Ruhn, Florenz	»	1826	Desgl.	1826	—
3	Kaltenthaler, Franz	»	1872	Oberpräsid. d. Elsass-Lothr.	1872	—
4	Kobelt, Johann Christian	»	1836	Französisches Jury	1836	—
5	Proell, Andreas	Erstein	1831	Desgl.	1831	—
6	Houillon, Joseph	Boofzheim	1865	Desgl.	1856	—
7	Huth, Johann	Gundershofen	1840	Desgl.	1840	—
8	Kastael, Lorenz	Dorfelsheim	1851	Desgl	1834	—
9	Sehe decker, Theophil	Rothau	1859	Desgl	1859	—
10	Beyer, Johann Philipp	Mützenhalz	1840	Desgl	1840	—
11	Magenhann, Johann Baptist	Epfig	1833	Desgl.	1879	—
12	Wachter, Franz Joseph	Ettlolsheim	1830	Desgl.	—	—
13	Gross, Carl	Diemeringen	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1873	Kantonalarzt.
	III. Zahnärzte.					
1	Schmitt, Anton	Strasburg	1870	Bayerisches Ministerium	1874	—
2	Wienate, Ferdinand	»	1869	Ministerium f. Elsass-Lothr	1880	—

B. Bezirk Ober-Elsass.

I Aerzte

	1) Kreis Altkirch					
1	Dr Breitlinger, Konrad	Dammerkirch	1862	Bayerisches Ministerium	1862	Kantonalarzt.
2	» Dieser Franz Anton	Altkirch	1868	Französisches »	1871	Kantonalarzt u. comm. Krankenh.
3	» Fesenmeyer, Anton	»	1849	Desgl	1863	—
4	» Heyne, Julius Hermann	Niederspet	1861	Preussisches Ministerium	1866	—
5	» Kohler, Joseph	Dammerkirch	1841	Französisches »	1862	—
6	» Lucius, Joseph	»	1830	Desgl	1835	—
7	» Müller, Marie Aug. Carl	Altkirch	1870	Desgl	1873	Kantonalarzt.
8	» Schmitt, Carl	»	1850	Bayerisches Ministerium	1862	—
9	» Zimmermann, Sigmund	Pfirt	1859	Bad. Sanitätsk. z. Karlsruhe	1875	Kantonalarzt.
	2) Kreis Colmar					
10	Dr Bei lot, Gg. Ludw., Vat.	Colmar	1829	Französisches Ministerium	1830	Hospitalarzt.
11	» Berdot, Carl Sohn	»	1858	Desgl	1858	—
12	» Gensecher, Rud. C. W.	»	1881	Preussisches Ministerium	1881	Assistenzarzt.
13	» Faudel, Carl Friedrich	»	1852	Französisches »	1872	—
14	» Golerus, Simon	»	1850	Bad. Sanitätsk. z. Karlsruhe	1862	kantonal und Gefängnisarzt.
15	» Göbel, Carl	»	1862	Bayerisches Ministerium	1873	Regierungs- und Medizinalrath.

Laufende Nr	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde, von welcher dasselbe ausgestellt ist.	Jahr der Anstellung Diensteintritt	Amtliche Stellung
16	Dr. Hirtz, Prosper	Colmar	1867	Französisches Ministerium	1875	—
17	» Hummel, Georg Augus	»	1843	Desgl	1863	Kantonalarzt.
18	» Levy, Carl Alexander	»	1849	Desgl.	1850	—
19	» Mocker, Joseph Emil	»	1858	Desgl	1863	Hospitalarzt.
20	» Molk, Alfred	»	1868	Desgl	1869	Kantonalarzt.
21	» Müller, Seb. Ant. Ludw	»	1846	Desgl	1846	Desgl
22	» Ostermeyer, Ig. L. Aug	»	1840	Desgl	1846	Direktor der Entbindungsanstalt.
23	» Rebenstein, Otto Wolfg	»	1853	Preussisches Ministerium	1871	Oberstabsarzt.
24	» Schöpfer, Victor Alph	»	1860	Ministerium f. Elsass-Lothr	1880	—
25	» Woyl, Leopold.	»	1860	Französisches Ministerium	1869	Kantonalarzt.
26	» Wurgand, Otto	»	1865	Grossh. Obermedicinalkollegium zu Darmstadt	1876	Stabs- und Bataillonsarzt
27	» Hohemann, Jos. Georg	»	1845	Französisches Ministerium	1876	—
28	» Dietz, Emil	Münster	1847	Desgl	1847	Kantonalarzt.
29	» Hummel, Johann	»	1868	Desgl.	1869	—
30	» Spenle, Johann	»	1868	Desgl	1869	Kantonalarzt.
31	» Helfer, Friedrich	Neubreisach	1867	Preussisches Ministerium	1876	Stabsarzt.
32	» Eyles, Peter Martin	»	1873	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1873	Kantonalarzt.
33	» Rosenthal, Paul	»	1874	Königl. Sächs. Ministerium	1881	Assistenzarzt
34	» Wolff, Alphons	»	1874	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1875	—
35	» Rohmer, Cosman	Wintzenheim	1876	Desgl.	1876	Kantonalarzt.
36	» Hug, Alfred	Türckheim	1879	Desgl.	1879	Desgl
37	» Flecks, C. Fr. Jos. Ant.	»	1861	Französisches Ministerium	1851	—
	3) Kreis Gebweiler.					
38	Dr. Simon, Joseph	Bühl	1852	Desgl	1864	Kantonalarzt.
39	» Kuhl, Eugen	Ensisheim	1864	Desgl	1869	Desgl
40	» Knoll, Franz	»	1838	Desgl	1838	Kantonal und Strafanstaltsarzt.
41	» Herrgott, Carl	Gebweiler	1864	Desgl.	1864	Kantonalarzt.
42	» Picard, Joseph	»	1856	Desgl	1867	Kreis-, Kantonal u. Eisenb.-Arzt.
43	» Spingel, Oskar	»	1873	Hessisches Ministerium	1874	Desgl.
44	» Meyer, Friedrich Eugen	»	1870	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1879	—
45	» Michels, Joseph	Rufach	1854	Französisches Ministerium	1864	Kantonalarzt.
46	» Schneider, Heinrich	»	1881	Grossh. Sächs. »	1881	Desgl
47	» Baas, Xaver	Sulz	1859	Französisches »	1860	—
48	» Delavrelaye, Philipp	»	1845	Desgl	1845	Kantonal- und Spitalarzt.
49	» Rebsamen, Carl	Schmalt	1863	Desgl	1870	—
50	» Klein, Emil	»	1876	Desgl	1870	—
	4) Kreis Mülhausen.					
51	Dr. Jäger, Julius	Dornach	1875	Ministerium f. Elsass-Lothr	1881	—
52	» Müller, Eugen	»	1856	Französisches Ministerium	1873	Kantonalarzt.
53	» Heberle, Fr. Jos. P. E.	Habsheim	1864	Französisches Ministerium	1878	Kantonalarzt.
54	» Bürgi, Franz Joseph	Hummelrum	1852	Desgl	1864	Desgl.
55	» Anton, Carl	Mülhausen	1853	Preussisches Ministerium	1877	Oberstabsarzt.
56	» Bürck, Heinrich	»	1860	Obermedicinalrath zu Karlsruhe	1877	Kantonalarzt.
57	» Ehrmann, Jul. Anastasius	»	1858	Französisches Ministerium	1859	Hospitalarzt.

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation, bezw. der Aggregation.	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Diplomausfertigung	Amtliche Stellung
58	Dr. Glenz, Hermann	Mülhausen	1869	Preussisches Ministerium	1871	Stabsarzt.
59	» Grosheintz, Leo	»	1851	Desgl.	1851	Assistenzarzt.
60	» Hay shock, Jos. Friedr.	»	1851	Desgl.	1876	Oberstabsarzt.
61	» Hornlog, Friedr. Wilh.	»	1869	Desgl.	1872	—
62	» Jaquemoux, Jul. R. H.	»	1853	Französisches Ministerium	1853	Kantonalarzt.
63	» Kestner, Herm. Aug. P.	»	1837	Hannov. Obermedizinalkoll. Französisches Ministerium	1851	Kreis- und Hospitalarzt.
64	» Klippel, Nikolaus Eugen	»	1849	Französisches »	1869	Hospitalarzt.
65	» Kochlin, Eugen	»	1858	Desgl.	1860	Desgl.
66	» Millon, August	»	1837	Desgl.	1873	—
67	» Samuel, Felix	»	1871	Desgl.	1876	Kantonalarzt.
68	» Schlosser, Johann	»	1813	Hessisches Ministerium	1877	—
69	» Schlumberger, Gg. Emil	»	1877	Französisches »	1877	Hospital- und Armenarzt.
70	» Schneider, Johann Jak.	»	1835	Desgl.	1876	—
71	» Scholl hammer, Ed. Vict.	»	1858	Desgl.	1858	Hospital- und Armenarzt.
72	» Segerfeld, Ludw. Alfr.	»	1833	Desgl.	1835	Kantonalarzt.
73	» Stoerkel, André Alph.	»	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1878	—
74	» Ste. Isaac Heymann	»	1854	Französisches Ministerium	1856	—
75	» Thuet, Edmund	»	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1880	—
76	» Wallmüller, Maxim. G. Friedr. Ernst H. C.	»	1867	Preussisches Ministerium	1813	Stabsarzt.
77	» Werner, Joseph	»	1860	Französisches »	1860	Kantonalarzt.
78	» Barth (Vater), Joh. Bapt.	Sierenz	1836	Desgl.	1836	—
79	» Barth (Sohn), Joh. Bapt.	»	1861	Desgl.	1861	Kantonalarzt.
80	» Braunschweig, Heinrich	St. Ludwig	1870	Desgl.	1877	—
81	» Trombach, Benjamin	»	1869	Desgl.	1874	Kantonalarzt.
	5) Kreis Rappoltsweiler.					
82	Dr. Halbedel, Heinrich	Bergheim	1870	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1878	Kantonalarzt.
83	» Lach, Franz Joseph	Kayserberg	1847	Französisches Ministerium	1862	Desgl.
84	» Hügel, Ludwig	»	1854	Desgl.	1876	—
85	» Rockhard, Joh. Jak. V.	»	1860	Desgl.	1860	—
86	» Weber, Ernst Julius	Lobsann	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	Kantonalarzt.
87	» Duclert, August Ludw.	Markirch	1850	Französisches Ministerium	1856	Hospitalarzt.
88	» Rabohorn, Gg. Leonh.	»	1865	Desgl.	1867	Kantonal- und Eisenbahnarzt.
89	» Hagmeyer, Johann	»	1872	Desgl.	1875	—
90	» Muhlbach, Joh. Eug.	»	1859	Desgl.	1870	Hospitalarzt.
91	» Staub, Jos. Ed. Christ.	Rappoltsweiler	1819	Desgl.	1879	—
92	» Bayer, Peter Paul Phil.	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1880	—
93	» Herrenschneider, Carl C.	Reichenweyer	1851	Französisches Ministerium	1851	Kantonalarzt.
94	» Schuhler, Theodor	Schnierlach	1863	Desgl.	1863	Desgl.
95	» Matter, Carl Albert	St. Kreuz	1879	Bayerisches Ministerium	1880	—
96	» Schultian, Rudolph	Urbeis	1870	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1878	Kantonalarzt.
	6) Kreis Thann.					
97	Dr. Decreux, Johann Bapt.	St. Amarin	1856	Französisches Ministerium	1857	Kantonalarzt.
98	» Förster, Georg Ad. Em.	Masmünster	1867	Desgl.	1871	Desgl.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Doktorats.	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung.
99	Dr. George, Joh. Bapt. Aug.	Senaheim	1861	Französisches Ministerium	1878	—
100	» Bousèque, Peter Leo	Thann	1856	Desgl.	1866	—
101	» Kohl, Leo Virgil	»	1869	Desgl	1883	Kantonalarzt.
102	» Marcel, Eugen Alphons	»	1846	Desgl.	1847	—
103	» Schrumpf, Gust. Adolph.	Wesserling	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1876	—
104	» Dinqué, Ludwig	Altkirch	1879	Desgl.	1880	Kreis- und Kantonalarzt.

II Officiers de santé.

1	Graa, Johann Peter	Blotzheim	1858	Französisches Jury	1858	Kantonalarzt.
2	Montandon Franz	Mülhausen	1848	Desgl.	1853	—
3	Wollart, Julius Constantin	Niedenhagenthal	1851	Desgl.	1861	Kantonalarzt.
4	Kaser, Joseph Cajus	Senaheim	1869	Medic. Fakultät a. Strassburg	1863	Desgl

C. Bezirk Lothringen.

I Aerzte.

1) Stadtkreis Metz.

1	Dr. Adelmann, Philipp Aug.	Metz	1874	Bayerisches Ministerium	1874	
2	» Asverus Hermann,	»	1861	Grossh. sächs. »	1881	Kreisarzt d. Landkreises Metz und Kantonalarzt des Stadtkr. Metz.
3	» Barth, Carl Eugen	»	1862	Französisches »	1872	
4	Bloementhal Theodor	»	1868	Preussisches »	1881	
5	» Braun, Carl	»	1868	Bayerisches »	1871	
6	» von Daszkiewicz Bolesl.	»	1867	Preussisches »	1882	
7	» Degrelt, Jean Nic Eugen	»	1844	Französisches »	1844	
8	» Gilbrin Anton Alphons	»	1858	Desgl.	1858	
9	» Haas Michel Bernhard	»	1868	Desgl.	1873	
10	» Haro Alexander	»	1844	Desgl.	1884	
11	» Joh. Michel	»	1867	Desgl.	1867	
12	» Lentz Nicolaus	»	1879	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1881	
13	» Mahalin Alphonse	»	1850	Französisches Ministerium	1860	
14	» Meinel, Friedrich	»	1871	Bayerisches »	1878	Kreisarzt d. Stadtkr Metz u. Medic referent am Bezirkspräs
15	» Mühe, Johann	»	1866	Desgl	1871	Kantonalarzt f. d. Landkr Metz.
16	» Perrin Alphons	»	1866	Französisches Ministerium	1868	
17	» Pepp, Ludwig	»	1869	Bayerisches »	1873	Desgl.
18	» Rotmann, Eduard	»	1869	Französisches »	1869	Armenarzt der 3 und 4 Sektion
19	» Roussel, François	»	1847	Desgl	1868	
20	» Schrick, Arthur	»	1868	Preussisches Ministerium	1871	Armenarzt der 3 Sektion
21	» Weiss, Eduard	»	1865	Bayerisches »	1879	Kantonalarzt für den Landkreis Metz u. Armenarzt der 1 Sekt.
22	» Whisback, Ernst	»	1857	Französisches »	1857	
23	» Weber Karl Jac. Rud.	»	1873	Preussisches »	1881	Armenarzt der 2 Sektion
24	» Zartmann Ferdinand	»	1864	Desgl	1871	

Digitized by Google

Laufende Nr	Namen und Vornamen	Wohnort	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Meldung	Amtliche Stellung
25	Dr Thalwitzer, Hermann	Metz	1858	Preussisches Ministerium	1871	Oberstabsarzt.
26	» Just, Johann	»	1859	Desgl.	1877	Desgl.
27	» Scholz, Franz	»	1851	Braunschweig Ministerium	1877	Desgl.
28	» Kuhlhardt, Gustav	»	1861	Preussisches »	1877	Desgl.
29	» Müller, Peter	»	1859	Bayerisches »	1877	Desgl.
30	» Wichlitz, Carl	»	1862	Preussisches »	1876	Desgl.
31	» de Crignis, Baptist	»	1858	Bayerisches »	1881	Desgl.
32	» Bataer, Robert	»	1864	Preussisches »	1877	Desgl.
33	» Rose, Friedrich	»	1863	Braunschweig »	1877	Desgl.
34	» Zimmermann, Bernhard	»	1862	Preussisches »	1882	Oberstabsarzt und Garnison
35	» Held, Heinrich	»	1859	Bayerisches »	1875	Stabsarzt.
36	» Treptow, August	»	1866	Preussisches »	1872	Desgl.
37	» Nagel, Eduard Friedr.	»	1868	Desgl.	1871	Desgl.
38	» Mozilewsky, Ludwig	»	1863	Bayerisches Ministerium	1878	Desgl.
39	» Schlichting, Wilhelm	»	1869	Desgl.	1878	Desgl.
40	» Ludewig, Ernst	»	1867	Braunschweig Ministerium	1877	Desgl.
41	» Jäkler, Gustav	»	1868	Preussisches »	1877	Desgl.
42	» Loos, Eduard	»	1870	Desgl.	1878	Desgl.
43	» Strub, Karl	»	1872	Desgl.	1878	Desgl.
44	» Wenzel, Max	»	1869	Desgl.	1880	Desgl.
45	» Schulz, Hugo	»	1874	Desgl.	1882	Desgl.
46	» Fink, Karl	»	1872	Bayerisches Ministerium	1882	Desgl.
47	» Rothe, Hans	»	1874	Preussisches »	1882	Desgl.
48	» Druffel, Peter	»	1871	Desgl.	1883	Desgl.
49	» Kliebel, Otto	»	1874	Desgl.	1882	Desgl.
50	» Bergmüller, Christian	»	1872	Bayerisches Ministerium	1882	Assistenzarzt.
51	» Manger, Ludwig	»	1875	Desgl.	1879	Desgl.
52	» Stats,	»	1877	Desgl.	1877	Desgl.
53	» von Grafenstein, Karl	»	1876	Bayerisches Ministerium	1879	Desgl.
54	» Flussnar, Karl	»	1878	Desgl.	1879	Desgl.
55	» Dornhöfer, Friedrich	»	1879	Desgl.	1879	Desgl.
56	» Wentzenich, Edmund	»	1878	Desgl.	1880	Desgl.
57	» Rawitz, Bernhard	»	1880	Preussisches Ministerium	1880	Desgl.
58	» Wirtz, Hermann	»	1879	Sächsisches »	1881	Desgl.
59	» Sedlmayr, Theodor	»	1879	Bayerisches »	1882	Desgl.
60	» Ekarius, Otto	»	1881	Desgl.	1882	Desgl.
61	» Meyer, Wilhelm	»		Desgl.		Desgl.
	2) Kreis Bolchen.					
62	Dr Moyen, Julius Hippolyte	Bolchen	1867	Französisches Ministerium	1867	
63	» Pawelleck, Carl	»	1875	Preussisches »	1875	Kreis- und Kantonalarzt.
64	» Matton, Nikolaus	Duisdorf	1862	Französisches »	1868	Kantonalarzt.
65	» Tarrillon, Anédé	Falkenberg	1855	Desgl.	1855	Desgl.
66	» Regnier, Gustav	Wallerchen	1835	Desgl.	1854	Desgl.
67	» Mesquinet, Johann Jak.	Wallerberg	1854	Desgl.	1854	Desgl.
68	» Spracken, Gustav	Falkenberg	1877	Preussisches Ministerium	1877	Assistenzarzt I. Klasse.

Laufende Nr	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation. Name der Approbation.	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung.	Amtliche Stellung.
	3) Kreis Château Salins.					
69	Dr. Stolzmetz, Gustav	Château-Salins	1878	Grossh. sächs. Ministerium	1881	Kreis- und Kantonalarzt.
70	» Foltz, Franz	»	1871	Französisches »	1871	Kantonalarzt.
71	» Moschet, Emil	Delme	1868	Desgl.	1868	Desgl.
72	» Jossot, Eduard	Dieuze	1844	Desgl.	1847	
73	» Moyo, Leon	»	1855	Desgl.	1855	
74	» Stach v. Goltzheim, C. L.	»	1875	Badisches Ministerium	1877	Desgl.
75	» Leclerc, Carl	Vic	1835	Französisches »	1865	Desgl
76	» Heller, Jacob	Albesdorf	1875	Preussisches »	1880	Desgl
77	» Cuirin, Carl	Lagarde	1879	Französisches »	1879	
	4) Kreis Diedenhofen.					
78	Dr. Hentzucker, Carl	Gross Moyeuvre	1866	Desgl.	1869	
79	» Fuchs, Johann	Sierck	1847	Preussisches Ministerium	1878	Desgl.
80	» Chollet, Peter	Fentsch	1837	Französisches »	1837	
81	» Dietrich, Richard	Diedenhofen	1867	Königl. sächs. »	1874	Kreis- und Kantonalarzt.
82	» Jacobs, Franz Xaver	Hayingen	1872	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1874	
83	» Marchal, Carl	Mondelingen	1866	Französisches Ministerium	1870	
84	» de Nonancourt, Eduard	Diedenhofen	1863	Desgl.	1872	Hospitalarzt in Diedenhofen.
85	» Bufe, Gustav	»	1868	Preussisches Ministerium	1876	Badearzt
86	» Bugnet, Flavien	Hayingen	1860	Min sterium f. Elsass-Lothr.	1880	Kantonalarzt.
87	» Tille, Ernst	Gross-Moyeuvre	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1881	Desgl
88	» Greffkamp, Carl Aug. H.	Rodemachern	1849	Bayerisches Ministerium	1881	Desgl
89	» Pons ign. Franz. Jos.	Diedenhofen	1874	Preussisches »	1882	
90	» Rauritzky, Simon	»	1862	Desgl.	1881	Oberstabs- und Regimentsarzt
91	» Rosam, Friedrich Carl	»	1867	Desgl.	1881	Stabs- und Bataillonsarzt.
92	» Fick, Carl Julius Paul	»	1881	Desgl.	1881	Assistenzarzt.
93	» Wanberg, Joseph	Waldwiese	1881	Bayerisches Ministerium	1882	
94	» Kuhlmann, Heinrich	Sierck	1879	Preussisches »	1882	
	5) Kreis Forbach					
95	Dr. Cuhmann, Ludwig	Forbach	1859	Französisches »	1872	Kreis- und Kantonalarzt.
96	» Seugel, Carl	»	1859	Desgl.	1860	
97	» Pisterma, Johann	Kleinrosseln	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1877	
98	» Chalot, Christoph	Marchingen	1858	Französisches Ministerium	1858	Kantonalarzt.
99	» Mandel, Heinrich	Püttlingen	1868	Preussisches »	1875	
100	» Becker, Jakob	»	1881	Desgl.	1882	Desgl.
101	» Pelle, Eduard	Saarallben	1879	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1880	Desgl.
102	» Gille, Victor	St. Avold	1870	Sächsisches Ministerium	1870	Desgl
103	» Claus, Friedrich	»	1863	Preussisches »	1881	Oberstabs- und Regimentsarzt.
104	» Lasauce, Appolonius	Karlingen	1868	Französisches »	1882	
	6) Landkreis Metz.					
105	Dr. Schlotter, Waldemar	Ars auf Mosel	1873	Sächsisches »	1878	
106	» Kürten, Johann Wilh.	»	1869	Preussisches »	1873	Kantonalarzt.

Laufende Nr	Namen und Vornamen	Wohnort	Jahr der Approbation bezw. des Diploms	Behörde von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Niederlassung	Amtliche Stellung
107	Dr André, Carl	Kusel	1834	Französisches Ministerium	1854	Kantonalarzt.
108	» Pelé, Jean Baptist	Solgne	1860	Desgl	1866	Desgl
109	» Bar Arthur	Gorze	1865	Desgl	1867	Desgl.
110	» Ranga, Emil	Vigy	1851	Desgl	1869	Desgl.
111	» Vaillant, Eugen.	Bourg-Bruy	1862	Desgl.	1868	Desgl.
	7) Kreis Saarberg.					
112	Dr Eckert, Theodor	Avricourt	1853	Preussisches Ministerium	1878	Desgl.
113	» Schiffmacher, Karl	Lixheim	1877	Bayerisches »	1881	Desgl
114	» Anacker, Hermann	Bieberkirch	1878	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1878	Desgl
115	» Bierck Fr Georg Alb	Saarburg	1855	Französisches Ministerium	1874	Desgl
116	» Marchal, Karl	Loerchingen	1832	Desgl	1832	Desgl.
117	» Baus, Emil	Pfalzburg	1865	Desgl	1876	Desgl
118	» Brault, Adelbert	Saarburg	1856	Bayerisches Ministerium	1873	Kreis- und Kantonalarzt
119	» Stuguerlet, Saturnin	»	1861	Französisches »	1877	
120	» Thile Adolph.	»	1868	Preussisches »	1878	Oberstabsarzt.
121	» Köster Hermann	Finstingen	1880	Ministerium f. Elsass-Lothr	1881	Kantonalarzt.
122	» Bouvier, Cunibert	Albersehweiler	1874	Preussisches Ministerium	1881	
	8) Kreis Saargemünd.					
123	Dr Freudberg, Adolph	Saargemünd	1874	Desgl	1879	Direktor der Irrenanstalt.
124	» Stollenwerk Ed Adolph	»	1877	Desgl	1882	II. Arzt »
125	» Lehmann, Georg	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr	1882	III. Arzt »
126	» Willigens, Edward.	»	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr	1876	
127	» Willigens, Christian	Bitsch	1855	Französisches Ministerium	1856	Kantonalarzt.
128	» Lambert, Eduard	Gützenbrück	1853	Desgl.	1857	Desgl
129	» Reeves Heinrich	Rohrbach	1878	Bayerisches Ministerium	1876	Desgl
130	» Moser Anton	Saargemünd	1853	Desgl	1882	Oberstabsarzt
131	» Cruel Karl Ludwig	»	1869	Französisches Ministerium	1869	Kantonalarzt.
132	» Friedrich Wilhelm	»	1868	Bayerisches »	1873	Kreis- und Kantonalarzt.
133	» Jacob Jean	»	1870	Französisches »	1874	
134	» Schmitt Ernst Constant	»	1860	Desgl	1865	
135	» Schaeffer, Karl	»	1874	Bayerisches Ministerium	1880	
136	» Hering, Hugo	»	1873	Desgl	1880	Assistenzarzt.
137	» Zahn, Justus Ernst Hugo	Bitsch	1872	Preussisches Ministerium	1880	Stabsarzt.

II Officiers de santé.

1	Dr Pillet Alfred	Altendorf	1868	Französisches Jury	1867	Kantonalarzt.
2	Pourtier Jean Pierre	Kahlingen	1834	Desgl	1855	Kantonalarzt.
3	Kuhn, Louis	Märchingen	1881	Desgl	1861	
4	Estre Ernstrich	Remilly	1846	Desgl	1854	Kantonalarzt.
5	François, Jean	Fremery	1864	Desgl	1864	
6	Pinkler, Peter	Wellmünster	1843	Desgl	1845	Kantonalarzt.

Digitized by Google

II. Namentliche Nachweisung

der am Schlusse des Jahres 1882 in Elsass-Lothringen angesessenen Apotheker

Laufende Nr.	Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters.	Wohnort.	Jahr der Approbation	Behörde von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der Niederlassung
	A. Bezirk Unter-Elsass.				
	1) Stadtkreis Strassburg.				
1	Bergue, Franz Xaver Martin Josef	Strassburg	1874	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1876
2	Binder, Karl Martin Christian Camille	»	1872	Französisches Ministerium	1873
3	Bossenhagen, Hugo	»	1876	Preussisches »	1880
4	Gergens, Josef	»	1878	Bayerisches »	1882
5	Graehling, Ernst	»	1862	Badischer Obermedizinalrath	1877
6	Haas, Gustav	»	1875	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1876
7	Hinette, Mathias	»	1862	Französisches Ministerium	1868
8	Jehl, Camille	»	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1879
9	Klein, Julius	»	1854	Französisches Ministerium	1867
10	Kolfrath, August	Bischweiler	1873	Bayerisches »	1876
11	Kramer, Moritz	Strassburg	1866	Dasgl.	1876
12	Lauger, Robert	»	1864	Badischer Obermedizinalrath	1873
13	Lutzing, Adolf	»	1878	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1880
14	Mennetinger, Friedrich Wilhelm	»	1854	Französisches Ministerium	1864
15	Muncke, Georg	»	1871	Badischer Obermedizinalrath	1878
16	Pferdeoff, Gustav	»	1857	Französisches Ministerium	1868
17	Dr. Phillipp, Constantin	»	1867	Preussisches »	1878
18	Roth, Emil	»	1868	Französisches »	1876
19	Schaffhirt, Karl Wilhelm	»	1858	Württembergisches Medizi-Kollegium	1870
20	Schantz, Johann Adam	»	1856	Französisches Ministerium	1880
21	Scherlin, Heinrich	»	1871	Dasgl.	1871
22	Schwentzer, Wilhelm	»	1881	Ministerium für Elsass-Lothringen	1881
23	Weber, Felix	»	1868	Französisches Ministerium	1868
	2) Kreis Erstein.				
24	Dürrwanz, Gerhard	Erstein	1874	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1878
25	Frassi, Hermann	Illkirch	1868	Württembergisch Medizi-Kollegium	1878
26	Kuhn, Josef	Oberehnheim	1872	Oberpräsident von Elsass Lothringen	1879
27	Nicklas, Adrian	Benfeld	1874	Dasgl.	1878
28	Peltzmann, Justin	»	1838	Französisches Ministerium	1869
29	Schütz, Emil	Fegersheim	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1879
30	Siebert, Adrian	Oberehnheim	1870	Französisches Ministerium	1877
	3) Kreis Hagenau.				
31	Bavoux, Adolf	Hagenau	1861	Französisches Ministerium	1869
32	Eisenbeis, Robert	»	1865	Württembergisches Medizi-Kollegium	1877
33	Fries, Eduard	Bischweiler	1861	Französisches Ministerium	1874
34	Fresenius, Franz	Reichshofen	1876	Bayerisches »	1879
35	Götzmann, Friedrich	Niederbronn	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1877
36	Hehnbalding, Julius	»	1871	Bayerisches Ministerium	1879
37	Heck, Wilhelm Camille	Bischweiler	1860	Französisches »	1864

Digitized by Google

Laufende Nr.	Namen und Vornamen.	Wohnort.	Jahr der Approbation bezw. des Diploms.	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der letzten Bestätigung	Amtliche Stellung
107	Dr André, Carl	Kurzel	1854	Französisches Ministerium	1854	Kantonalarzt.
108	» Pasté, Jean Baptist	Solgne	1860	Dasgl.	1868	Dasgl.
109	» Bur, Arthur	Gorze	1865	Dasgl.	1867	Dasgl.
110	» Bazot Emil	Vigy	1851	Dasgl.	1862	Dasgl.
111	» Vaillant, Eugen.	Ennig-Ennig	1862	Dasgl.	1869	Dasgl.
	7) Kreis Saarburg					
112	Dr Eckert, Theodor	Avricourt	1859	Preussisches Ministerium	1878	Dasgl.
113	» Schiffmacher Karl	Lörchen	1871	Bayerisches »	1881	Dasgl.
114	» Anacker Hermann	Bischwiller	1876	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1878	Dasgl.
115	» Hirsch, Fr. Georg Alb.	Saarburg	1868	Französisches Ministerium	1875	Dasgl.
116	» Marchal Karl	Loerchingen	1832	Dasgl.	1832	Dasgl.
117	» Rahn, Emil	Fälsburg	1869	Dasgl.	1876	Dasgl.
118	» Brandt, Adalbert	Saarburg	1868	Bayerisches Ministerium	1878	Kreis- und Kantonalarzt.
119	» Singenlot, Saturnin	»	1801	Französisches »	1867	
120	» Thiln, Adolph	»	1865	Preussisches »	1878	Obersalzarzt.
121	» Hönig, Hermann	Finstingen	1830	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1881	Kantonalarzt.
122	» Hoevior, Cumbert	Alberschweiler	1874	Preussisches Ministerium	1881	
	8) Kreis Saargemünd					
123	Dr Freusberg Adolph	Saargemünd	1872	Dasgl.	1879	Direktor der Irrenanstalt.
124	» Stoltenhoff Ed. Adolph	»	1877	Dasgl.	1882	II. Arzt »
125	» Lehmann Georg	»	1881	Ministerium f. Elsass-Lothr.	1882	III. Arzt »
126	» Willgeroth Eduard	»	1877	Oberpräsid. v. Elsass-Lothr.	1878	
127	» Willgeroth Christian	Bitsch	1835	Französisches Ministerium	1846	Kantonalarzt.
128	» Lambert, Eduard	Gütenbrück	1869	Dasgl.	1882	Dasgl.
129	» Scovron Heinrich	Rohrbach	1875	Bayerisches Ministerium	1876	Dasgl.
130	» Mauer Anton	Saargemünd	1858	Dasgl.	1882	Oberstabsarzt.
131	» Crauck Karl Ludwig	»	1833	Französisches Ministerium	1833	Kantonalarzt.
132	» Friedrich Wilhelm	»	1868	Bayerisches »	1878	Kreis- und Kantonalarzt.
133	» Jacob Jean	»	1870	Französisches »	1870	
134	» Schmitt, Ernst Constant.	»	1860	Dasgl.	1868	
135	» Schaeffer, Karl	»	1874	Bayerisches Ministerium	1880	
136	» Hering Hugo	»	1879	Dasgl.	1880	Assistenzarzt.
137	» Zahn, Justin Ernst Hugo.	Bitsch	1872	Preussisches Ministerium	1880	Stabsarzt.

II. Officiers de santé.

1	Dr Pillot, Alfred	Albesdorf	1868	Preussisches Jury	1867	Kantonalarzt.
2	Fournier, Jean Pierre	Kedingen	1864	Dasgl.	1868	Kantonalarzt.
3	Hubu, Louis	Mörchingen	1861	Dasgl.	1861	
4	Estre, Friedrich	Remilly	1846	Dasgl.	1864	Kantonalarzt.
5	François, Jean	Frenesy	1864	Dasgl.	1864	
6	Finkler, Peter	Wellmünster	1843	Dasgl.	1843	Kantonalarzt.

Digitized by Google

II. Namentliche Nachweisung

der am Schlusse des Jahres 1882 in Elsass-Lothringen angesessenen Apotheker

Laufende Nr.	Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters.	Wohnort.	Jahr der Approbation.	Behörde, von welcher dieselbe angestellt ist.	Jahr der Niederlassung
	A. Bezirk Unter-Elsass.				
	1) Stadtkreis Strassburg				
1	Seiger, Franz Xaver Marius Josef	Strassburg	1874	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1875
2	Binder, Karl Martin Christian Camille	»	1872	Französisches Ministerium	1873
3	Boesenhagen, Hugo	»	1876	Preussisches »	1882
4	Gergens, Josef	»	1878	Bayerisches »	1882
5	Grossheim, Ernst	»	1865	Badischer Oberamtsphysikatsarzt	1877
6	Haas, Gustav	»	1875	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1876
7	Hinsetter, Mathias	»	1862	Französisches Ministerium	1835
8	Juhl, Camille	»	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1872
9	Klein, Julius	»	1854	Französisches Ministerium	1867
10	Kniffrath, August	Koprechtsau	1873	Bayerisches »	1876
11	Kummer, Moritz	Strassburg	1865	Dasgl.	1876
12	Langer, Robert	»	1864	Badischer Oberamtsphysikatsarzt	1873
13	Lutterig, Adolf	»	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1880
14	Mannsinger, Friedrich Wilhelm	»	1854	Französisches Ministerium	1864
15	Muncke, Georg	»	1871	Badischer Oberamtsphysikatsarzt	1878
16	Pfersdorff, Gustav	»	1857	Französisches Ministerium	1862
17	Dr. Philippe, Constantin	»	1867	Preussisches »	1868
18	Roth, Emil	»	1868	Französisches »	1873
19	Schaffhirt, Karl Wilhelm	»	1868	Württembergischen Medic.-Kollegium	1873
20	Schmitt, Johann Adam	»	1866	Französischen Ministerium	1866
21	Schnitzler, Heinrich	»	1871	Dasgl.	1871
22	Schwentzer, Wilhelm	»	1881	Ministerium für Elsass-Lothringen	1881
23	Weber, Felix	»	1868	Französisches Ministerium	1845
	2) Kreis Erstein.				
24	Dérivaux, Gerhard	Erstein	1874	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1876
25	Fraenz, Hermann	Illkirch	1868	Württembergisch. Medic. Kollegium	1879
26	Keber, Josef	Oberehnheim	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1876
27	Nicklas, Adrian	Benfeld	1874	Dasgl.	1878
28	Petermann, Justin	»	1868	Französisches Ministerium	1868
29	Schütz, Emil	Fegersheim	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1873
30	Siebert, Adrian	Oberehnheim	1870	Französisches Ministerium	1877
	3) Kreis Hagenau.				
31	Bayeux, Adolf	Hagenau	1861	Französisches Ministerium	1862
32	Eisenberg, Robert	»	1863	Württembergisches Medic.-Kollegium	1877
33	Fresse, Eduard	Bischweiler	1861	Französisches Ministerium	1864
34	Freseniu, Franz	Kuchelhofen	1876	Bayerisches »	1879
35	Gütmann, Friedrich	Niederbronn	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1877
36	Hohberling, Julius	»	1871	Bayerisches Ministerium	1879
37	Höck, Wilhelm Camille	Buchweiler	1860	Französisches »	1864

Google

Laufende Nr	Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters.	Wohnort.	Jahr der Approbation.	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist	Jahr der Niederlassung
38	Dr phil Hoege, Karl	Oberbronn	1868	Prüfungskommission Erlangen	1881
39	Springer, Karl Ludwig	Finkwiller	1874	Preussisches Ministerium	1882
40	Heimstetter, Albert	Hegenau	1878	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1880
41	Vihl, August Jakob	Rittershoffen	1874	Preussisches Ministerium	1878
	4) Kreis Molsheim.				
42	Boucaux, Julius	Rosheim	1872	Französisches Ministerium	1872
43	Girard, Gustav Eugen	Vörbruch	1873	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1873
44	Heimstetter, Albert	Marlenheim	1873	Desgl.	1874
45	Kersten, Leopold	Wasselnheim	1877	Preussisches Ministerium	1877
46	Kupp, Gustav Adolf	"	1844	Französisches Ministerium	1844
47	Lerch, August	Molsheim	1860	Desgl	1872
48	Schaeffer, Friedrich Wilhelm	Mutzig	1865	Preussisches Ministerium	1875
49	Schwarz, Alfred	Westhofen	1878	Württembergisches Ministerium	1880
50	Werb, Philipp	Molsheim	1868	Prüfungskommission München	1877
	5) Kreis Schlettstadt.				
51	Bloch, Gerhard	Schlettstadt	1870	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1880
52	Ernst, Aloys	Dambach	1877	Desgl.	1877
53	Gruss, Friedrich	Epfig	1873	Desgl	1874
54	Grune, Lud	Markolsheim	1861	Französisches Ministerium	1861
55	Hertel, Emil	Schlettstadt	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1877
56	Ivenshausen, Gustav Wilhelm Rudolf	Weiler	1873	Preussisches Ministerium	1875
57	Dr phil. Kiene, Karl	Schlettstadt	1868	Französisches "	1868
58	Kallina, Alfred	Barr	1874	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1876
59	Kornmann, Theophil August	"	1861	Französisches Ministerium	1862
60	Knummel, Hermann	"	1879	Oberpräsident von Elsass Lothringen	1882
	6) Landkreis Strassburg				
61	Frank, Friedrich	Brumath	1868	Französisches Ministerium	1868
62	Greiner, Wilhelm, Sohn	Hochfelden	1874	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1876
63	Herr, Ludwig	Schiltigheim	1878	Bayerisches Ministerium	1882
64	Hoelzl, Florian	"	1857	Preussisches Ministerium	1882
65	Hoffmann, Karl Christian	Brumath	1868	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1880
66	Ott, Karl Friedrich	Hochfelden	1866	Preussisches Ministerium	1866
67	Walther, Emil Theobald	Hördt	1877	Oberpräsident von Elsass Lothringen	1877
	7) Kreis Weissenburg				
68	Frey, Georg	Wörth	1873	Desgl.	1881
69	Jaeger, Eduard	Suls a/W.	1843	Französisches Ministerium	1845
70	Meisburg, Friedrich	Hatten	1878	Oberpräsident von Elsass Lothringen	1878
71	Müller, Ludwig	Weissenburg	1868	Französisches Ministerium	1868
72	Ostmann, Heinrich	Suls a/W	1860	Hessische Obermedicinalkollegium	1880
73	Rehm, Karl	Weissenburg	1862	Französisches Ministerium	1864
74	Schroeder, August	Lauterburg	1870	Preussisches "	1880
75	Vasselmann, Philipp Martin	Seltz	1862	Französisches "	1862

Digitized by Google

Laufende Nr	Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters.	Wohnort.	Jahr der Approbation	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der Niederlassung
	3) Kreis Zabern.				
76	Brunkelt, Eduard	Saarunion	1866	Prüfungskommission Würzburg	1871
77	Froehli, Wilhelm	Dienenheim	1860	Prüfungskommission München	1880
78	Hartmann, Ludwig	Buchsweiler	1840	Französisches Ministerium	1842
79	Hauser, Heinrich	Zabern	1865	Preussisches »	1870
80	Kuhn, Johann	Marmoutier	1873	Prüfungskommission in Erlangen	1873
81	Muhler, Jakob	Saarunion	1862	Französisches Ministerium	1868
82	Mustada, August	Dettweiler	1872	Braunschweigisches »	1875
83	Roth, Franz	Zabern	1875	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1876
84	Oswald, Alfred	Buchsweiler	1880	Ministerium von Elsass-Lothringen	1882
85	Strehl, Karl	Ingweiler	1862	Französisches Ministerium	1865
86	Wagner, Heinrich	Pfaffenhofen	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1874

B. Bezirk Ober-Elsass.

	1) Kreis Altkirch.				
1	Banz, Albert	Pfirt	1877	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
2	Dorenfeldt, Carl Friedrich	Altkirch	1879	Badisches Ministerium	
3	Lachbach, Gustav	»	1879	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
4	Garum, Max	Niederaspt	1876	Bayerisches Ministerium	
5	Pfister, Johann Baptist	Dammerkirch	1841	Jury médical zu Rosnagon	
				d	
	2) Kreis Colmar.				
6	Buch, Julius	Colmar	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
7	Bouchuk, Eduard	»	1840	Jury médical zu Strasburg	
8	Mayer, Hermann	»	1853	Prüfungskommission zu Würzburg	
9	Bautinger, Julius	»	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
10	Bibstein, Wilhelm Carl Ernst	»	1870	Französisches Ministerium	
11	Dichert, Nikolaus	»	1864	Desgl.	
12	Schneider, Joseph Anton	»	1868	Desgl.	
13	Thuma, Ernst Emil	»	1870	Desgl.	
14	Leuze, Ludwig	»	1874	Württembergisches Ministerium	
15	Dietz, Carl Friedrich	Münster	1842	Französisches »	
16	Meyer, Martin	»	1871	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
17	Barschall, Theodor, Dr.	Winzenheim	1857	Preussisches Ministerium	
18	Schneider, Wilhelm Joseph	Neubre sach	1875	Bayerisches »	
19	Wuillaume, Johann Baptist	Türkheim	1871	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
	3) Kreis Schweltzer.				
20	Berchelmann, Gustav Adolf	Ensisheim	1867	Hessische Obermedizinaldirektion	
21	Bretschneider, Theodor	Bibli	1877	Bayerisches Ministerium	
22	Bischof, Georg Franz	Gebweiler	1867	Französisches »	
23	Krönig, Paul	»	1874	Sächsisches »	
24	Larger, Joseph	»	1868	Französisches »	

Laufende Nr	Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters	Wohnort.	Jahr der Approbation	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der Niederlassung.
25	Schantz, Johann Ludwig	Rufach	1878	Ministerium für Elsass-Lothringen	
26	Schemmel, Joseph Viktor	»	1868	Französisches Ministerium	
27	Hauth, Fritz	Colmar	1880	Ministerium für Elsass-Lothringen	
28	Kehinger, Eduard	»	1861	Desgl.	
	4) Kreis Mülhausen.				
29	Zimmermann, Friedrich	Dornach	1857	Französisches Ministerium	
30	Adrian, Aug. Jul. Carl Franz Joseph.	Mülhausen	1862	Hess. Medizinalkoll. u. Franz. Minist.	
31	Benner, Albert	»	1856	Französisches Ministerium	
32	Frölingen, Joseph	»	1870	Desgl.	
33	Ifferd, Gustav Franz Heinrich	»	1860	Hessisches Medizinalkollegium	
34	Kuhlmann, Eugen Viktor	»	1854	Französisches Ministerium	
35	Laute, Albert Amadeus Eduard	»	1849	Desgl.	
36	Laukein, Carl	»	1870	Desgl.	
37	Lurrin, August	»	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
38	Mambré, Joseph Theophil Alfred	»	1862	Französisches Ministerium	
39	Meistermann, Joseph	»	1870	Desgl.	
40	Neuhirch, Julius André	»	1870	Desgl.	
41	Roth, Emil	»	1858	Jury médical zu Colmar	
42	Winckarf, Emil	»	1879	Endliches Ministerium	
43	Zimmermann, Michael	»	1863	Französisches »	
44	Bill, Carl	Richem	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
45	Steffner, Alfred	Sierenz	1874	Desgl.	
46	Haberthür, Joseph	St. Ludwig	1870	Französisches Ministerium	
	5) Kreis Rappoltsweiler				
47	Binder, Hieronymus Richard	Kayserberg	1865	Desgl.	
48	Hartmann, Friedrich	Markirch	1868	Desgl.	
49	Oberhoffer, Ludwig	»	1878	Bayerisches Ministerium	
50	Steinbrenner, Carl	»	1857	Französisches »	
51	Kaufmann, Friedrich Michel	Rappoltsweiler	1868	Desgl.	
52	Hüsser, Johann	»	1875	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
53	Artopaeus, Christian August	Rochenweier	1848	Jury médical zu Colmar	
54	Duby, Gustav	Schnierlach	1861	Französisches Ministerium	
	6) Kreis Thann.				
55	Emmenecker, Anton	St. Amarin	1873	Desgl.	
56	Fhlinger, Eugen	Fellering en	1872	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
57	Merklin, Philipp	Masmünster	1874	Desgl.	
58	Gasser, Eduard	»	1853	Französisches Ministerium	
59	Jundt, Heinrich Gustav	Sennheim	1863	Desgl.	
60	Vallée, Peter Ludwig Alphons	»	1866	Desgl.	
61	Franck, Joseph	Thann	1871	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
62	Müller, Julius	»	1833	Jury médical zu Colmar	
63	Fels, Joseph	»	1851	Ministerium für Elsass-Lothringen	

Laufende Nr.	Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters	Wohnort.	Jahr der Approbation.	Behörde, von welcher dieselbe angestellt ist.	Jahr der Niederlassung

C. Bezirk Lothringen

1) Stadtkreis Metz.

1	Armeeapotheke, verw. v. Richard Jos.	Metz			
2	Adler, Oskar	»	1877	Bayerisches Ministerium	1880
3	Anselm, Paul	»	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1881
4	Cochmuel, Prosper Felix Ernst,	»	1872	Desgl.	1873
5	Dammann, Albert.	»	1880	Ministerium für Elsass-Lothringen	1881
6	Duve, Dr. phil., Adolph.	»	1868	Sächsisches Ministerium	1876
7	Gery, Franz Alphons,	»	1856	Französisches »	1857
8	Herrce, Albert Viktor.	»	1868	Bayerisches »	1880
9	Hutalen, Casimir	»	1879	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1880
10	Henrich, Candidus	»	1873	Preussisches Ministerium	1873
11	Kohler, Gustav Adolph	»	1880	Ministerium für Elsass-Lothringen	1882
12	Levy, Samuel	»	1868	Französisches Ministerium	1873
13	Marx, Friedrich	»	1878	Preussisches »	1880
14	Mosser, Julius	»	1869	Württembergisches »	1871
15	Ott, Franz Xaver	»	1871	Desgl.	1879
16	Petit, Victor	»	1881	Französisches Ministerium	1861
17	Richard, Joseph Victor	»	1843	Desgl.	1849
18	Ringenbach, Eduard	»	1851	Badisches Ministerium	1861
19	Szafransky, Lolosaus	»	1876	Preussisches »	1876
20	Vannerus, Edm. Georg Jakob,	»	1865	Französisches »	1866
21	Wessel, Alfred	»	1863	Württemberg »	1871
22	Werner, August	»	1872	Preussisches »	1881
23	Winsbach, Carl Nikolaus	»	1850	Französisches »	1858

2) Kreis Saarlouis.

24	Barth, Joseph.	Beilchen	1876	Bayerisches »	1880
25	Werner, Carl August Hubert.	»	1868	Französisches »	1868
26	v. Hymmen, Gustav	Busendorf	1864	Preussisches »	1872
27	Stamm, Hermann	Falkenberg	1874	Russisches »	1874

3) Kreis Château Salins.

28	Schrader, Karl	Albesdorf	1862	Preussisches »	1876
29	Evrard, Franz Anton Theophil	Château Salins	1865	Französisches »	1866
30	Roth, Lorents Hubert	Delme	1851	Preussisches »	1877
31	Kueny, Ernst	Dieuze	1880	Ministerium für Elsass-Lothringen	1881
32	Grünswald, Eduard	»	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1875
33	Vogt, Karl.	Vic	1879	Desgl.	1880

4) Kreis Diedenhofen.

34	Schaack, Isidor	Diedenhofen	1874	Bayerisches Ministerium	1878
35	Winsbach, Leon Nicolaus.	»	1858	Französisches »	

Laufende Nr	Zu- und Vorname des Apothekers bezw. des Verwalters	Wohnort	Jahr der Approbation	Behörde, von welcher dieselbe ausgestellt ist.	Jahr der Staatsangehörigkeit
36	Kilian, Johann	Diedenhofen	1873	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	
37	Munier, Marie Alphonse	Amnéville	1805	Französisches Ministerium	
38	Blum, Michel	Hayingen	1859	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1871
39	Clarisfeund, August	Kedingen	1858	Hessisches Ministerium	1868
40	Henkenhaus, Johann	Gross-Moyeuvre	1865	Bayerisches »	1882
41	Durhuitz, August Hermann Richard	Sierck	1864	Preuss. u. Franz. »	1865
42	Möhring, Carl	Mondelingen	1839	Französisches »	
43	Herges, Peter Ernst Nikolaus	Sierck	1864	Preussisches »	1875
44	Cournil, Bernhard	Rodemachern	1857	Desgl.	
45	Görmann, Hermann Friedrich Wilhelm	Diedenhofen	1878	Desgl.	1881
	5) Kreis Forbach.				
46	Cuhmann, August	Forbach	1857	Französisches Ministerium	1881
47	Rademann, Otto	»	1878	Braunschweigisches »	1879
48	Benapp, Friedrich	Mörchingen	1876	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1879
49	Gauser, Johann Baptist	Pfirthingen	1875	Preussisches Ministerium	1841
50	Rupperehrg, Karl	Saarallen	1871	Desgl.	1876
51	Marquadre, Louis	»	1844	Französisches Ministerium	1841
52	Wirthach, Johann Martin Alfred	St Avold	1866	Desgl	1867
53	Zeigler, Mathias	»	1852	Desgl.	1903
	6) Landkreis Metz.				
54	Fruth, Ido	Arnaud Masel	1862	Württembergisches Ministerium	
55	Bayer, Joseph	»	1878	Bayrisches »	
56	Ernst, Philipp	Gorze	1879	Ministerium für Elsass-Lothringen	
57	Saizer, Wilhelm	Romilly	1857	Badisches Ministerium	
	7) Kreis Saarburg.				
58	Giesler, Hermann	Altenschwiller	1875	Preussisches »	1[illegible]
59	Kühn, Theodor	Finstingen	1873	Hessisches »	1[illegible]
60	David, Karl	Lörchingen	1878	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1879
61	Ohm, Bertram	Pfalzburg	1856	Preussisches Ministerium	1870
62	Nell, Karl	»	1840	Französisches »	1[illegible]
63	Jazard, Leopold	Saarburg	1871	Desgl.	1[illegible]
64	Roth, Karl	»	1880	Preussisches Ministerium	1881
65	Weber, Karl Ludwig	»	1827	Oberpräsident von Elsass-Lothringen	1878
	8) Kreis Saargemünd.				
66	Schacht, Rudolph	Saargemünd	1879	Braunschweigisches Ministerium	1880
67	Strassen, Louis	»	1875	Preussisches »	1878
68	Kirchner, Hugo	»	1879	Königl. sächsisches »	1881
69	Banz, Johann Peter Franz	Rohrbach	1864	Preussisches »	1870
70	Luttwig, Heinrich	Bitsch	1885	Französisches »	1885
71	Schuster, Heinrich	»	1870	Preussisches »	1881

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 11, Jahrgang 1883.

Verordnung,

die Untersuchung der Rheinschiffe betreffend

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten sich über eine gleichmäßige Regelung der Bezeichnung der Schiffen zumässigen Tiefeneinlagslinien und über die Verwollständigung der Schiffs-Meßbriefe der Rheinschiffe getroffen haben werden die Bestimmungen der §§ 18 bis 29 der Verordnung vom 10 August 1874 (Amtsblatt für den Regirk Oberelsaß Nr. 39) vom 29 Juli 1874 (Amtsblatt für den Bezirk Unter-Elsaß Nr 27) betreffend die Ausführungsbestimmungen zum Bollzge der Art 22 der erneuerten Rheinschiffahrtsakte vom 17 Oktober 1868 aufgehoben und durch die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung, welche am 1. April d. J in Kraft tritt, ersetzt

III. In Betreff der Untersuchung der Rheinschiffe

§ 15.

Das Gesuch um Ausstellung der Bescheinigung über die Tauglichkeit und genügende Ausrüstung eines zur Rheinschiffahrt bestimmten Schiffes (Schiffs-Attest) ist von dem Eigenthümer des Schiffs schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Angaben (§ 16) an den Bezirkspräsidenten, in dessen Bezirk das Schiff seine feste Station inhabt, zu richten

Ein Schiffs-Attest ist für jedes Schiff erforderlich, welches den Rhein zum Transport von Waaren und Personen besuchen soll und eine Tragfähigkeit von 300 Centner = 15 Tonnen oder mehr besitzt

§ 16.

Erfordernisse des Gesuches

Das Gesuch muß folgende Angaben enthalten

1. den Namen und den Wohnsitz des Eigenthümers,
2. den Namen und die Gattung des Schiffes, ob Dampfschiff — Rad- Schrauben-, Seile oder Kettendampfschiff — oder Segelschiff — Schleppkahn —,
3. die Bestimmung des Schiffes, — ob bestimmt zum Schleppen oder zum Transport von Personen und Gütern, — unter Angabe der Gattung der Transportgüter — dienen soll,
4. die Strecke, welche das Schiff befahren soll, ob den ganzen Rhein, oder nur eine gewisse Strecke desselben,
5. die Länge zwischen den Steven (Heben) Breite und Tiefe des Schiffsraums more und hinten bei den Pollern, sowie in der Mitte, bezw. am Hauptspant,
6. die zum Bau verwendete Materialgattung, ob Holz, Eisen oder Stahl,
7. Zeit und Ort der Erbauung des Schiffes und Name des Erbauers,
8. die nach Ansicht des Eigenthümers zulässige Einsenkungslinie mit Bezug auf den größten Tiefgang mit die Höhe des Freibords vorn, hinten und in der Mitte bezw beim Hauptspant;
9. die Tragfähigkeit des Schiffs nach Centnern zu 50 Kilogramm — nach sachverständiger Berechnung oder auf Grund erfolgter Aichung,
10. die Bezeichnung des Hafens oder des Anlagepfahles, wo der Gesinnte der das Schiff zur Untersuchung zu gestellen wünscht.

Alle Abmessungen sind nach Metermaß anzugeben.

Hat eine amtliche Vermessung des Schiffes schon stattgefunden, so ist der Abschein mit dem Gesuch beizulegen

Dem Gesuch ist ferner ein Verzeichniß derjenigen Schiffsgeräthe beizufügen welche zum Zweck der sicheren Fahrt und der Hülfeleistung bei Unfällen an Bord vorhanden sind.

Bei Einreichung des Gesuches ist zugleich zur Bestreitung der Untersuchungskosten (§ 23) eine Kaution zu hinterlegen und zwar

für ein Segelschiff aus Holz	50	ℳ
" " " Eisen	80	"
" " Dampfschiff	80	"

Dem Gesuche um Untersuchung eines Dampfschiffes ist überdies eine Beschreibung und Zeichnung der Dampfmaschine und des Dampfkessels beizufügen worauf die wesentlichen Dimensionen und das Maschinensystem die Bauart und die Anordnung von Dampfrohr und Ventil in Bezug auf Maschine — in effektiven Pferdekräften zu 75 Kilogramm-Meter ausgedrückt — die festgesetzte höchste Dampfspannung im Kessel in Atmosphären zu 1 Kilogramm Druck auf den Quadratcentimeter, Zeit und Ort der Anfertigung des Kessels und der Maschine, sowie die Nummern der Fabrikanten zu entnehmen sind

Weiter ist dem Gesuche die Bescheinigung darüber beizufügen, daß der Dampfkessel in seiner Aufstellung in dem Schiffe auf Grund der vom Bundesrath erlassenen, durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 29 Mai 1871 ver-

öffentlichen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfkesseln unter Berücksichtigung der §§ 5 Absatz 3 und § 5 Absatz 2 für Schiffsdampfkessel gegebenen besonderen Bestimmungen, amtlich geprüft, beim seit weniger als Jahresfrist zweifel und nachzusehen ist.

Ist das zu untersuchende Dampfschiff ausschließlich oder vorwiegend zum Personentransport bestimmt so hat der Eigenthümer zu dem Gesuche die nach seiner Ansicht zulässige höchste Zahl der Passagiere anzugeben, welche an Bord genommen werden können.

§ 17.

Einrichtung einer Kommission für die Untersuchung der Rheinschiffe.

Zur Untersuchung der Rheinschiffe (Schiffsabfahrtung) ist die von dem Regierungspräsidenten bestellte Kommission von Sachverständigen (Schiffsuntersuchungskommission) berufen.

Diese Kommission hat auch die Untersuchung von Schiffen anzuordnen, welche die Nebenflüsse oder die Schiffahrtskanäle befahren und mit diesen auf den Rhein kommen. Auf besondere Anweisung der Aufsichtsbehörde oder auf Antrag der Betheiligten kann die Kommission auch die Untersuchung von Fahrzeugen unter 300 Centner Tragfähigkeit übernehmen, sofern nicht für diese Fälle besondere Untersuchungsstellen angeordnet werden.

§ 18.

Zusammensetzung der Untersuchungskommission.

Die Untersuchungskommission besteht aus dem Rheinbauinspektionsbeamten den Inspektionsbeamten des Zoll- und Hafen- oder Dammwesens einem Schiffsmaschinisten und einem Schiffer oder Steuermann, welcher mit der Führung eines Rheinschiffes und der Geltung des zu untersuchenden Schiffs vertraut ist.

Handelt es sich um die Untersuchung eines eisernen Schiffes, so soll der Schiffsbausachverständige mit dem Bau solcher Schiffe aus eigener Erfahrung bekannt sein, mindestens muß derselbe die Eigenschaft eines in größeren Eisenschiffkonstruktionen praktisch erfahrenen Maschinenbau-Ingenieurs besitzen.

Für die Untersuchung eines Dampfschiffes wird die Kommission durch ein maschinenbausachverständiges Mitglied verstärkt.

Die Sachverständigen werden auf Vorschlag des Vorstandes von dem Regierungspräsidenten ernannt und vereidigt.

Wird ein Schiff lediglich zum Zwecke der Abänderung der eisernen Klammern zur Verschärfung der schärfsten zulässigen Einsenkungstiefe — § 20 — vorgeführt, so genügt die Mitwirkung eines Kommissionsmitgliedes.

§ 19.

Verfahren bei der Untersuchung.

Das Gesuch um Ausstellung eines Schiffs-Attestes (§ 15) wird vom Regierungspräsidenten dem Vorstande der den zu untersuchenden Untersuchungskommission zur weiteren Veranlassung zugefertigt.

Dieser prüft die Vorlage und veranlaßt gegebenenfalls deren formelle Berichtigung durch den Gesuchsteller.

Ist gegen die Verkehrstüchtigkeit des Gesuches nicht zu erinnern, so bestimmt der Vorstand der Untersuchungskommission im Benehmen mit dem zur Mitwirkung berufenen Sachverständigen Zeit und Ort der Untersuchung und fordert demnächst den Gesuchsteller zur Vorführung des Fahrzeugs auf.

Der Gesuchsteller hat das zu untersuchende Schiff auf seine Kosten pünktlich an den ihm bezeichneten Platz zu bringen und zur Vornahme der Untersuchung die erforderliche Hilfeleistung zu stellen. (Die beschaffungen Kosten sind in der in § 25 aufgeführten Beträgen nicht inbegriffen.)

Das Schiff darf außer den zu seiner Ausrüstung gehörigen Gegenständen nicht enthalten und muß in allen seinen Räumen zugänglich sein.

Zur Untersuchung der Fahrtüchtigkeit hat die Kommission zu prüfen und zu begutachten:

a. in allen Fällen, ob das Schiff für seinen Zweck und für die Rheinbereise, welche es bestimmt soll, in allen seinen Theilen genügend stark und dauerhaft gebaut, gut abgedichtet und seiner Bestimmung entsprechend eingerichtet ist;

b. bei eisernen Schiffen insbesondere, ob die Stärke der Quer- und der Längsverstellungen (Spanten) sowie der Beplattung genügend, ob das Schiff hinreichend mit wasserdichten Schotten versehen und die Vernietung und die Verstemmung der Blechnähte sorgfältig ausgeführt ist;

c. bei Dampfschiffen außerdem

1. ob die Bewegungsapparate in seinem Bau in seiner Aufstellung und namentlich auch in seiner Verbindung mit dem Schiffe so beschaffen sei, daß sie eine ausreichend sichere Übungsart erwarten läßt, ob die Maschinenräume genügend geräumig ist, so daß der Dienst bei den Kesseln bequem verrichtet und alle Theile der Apparate untersucht werden können,
2. ob die Maschinenräume von den Gelassen und den Wohnräumen durch Schotten gut wasserdicht getrennt ist und ob alle nöthigen Maschinenvorrichtungen zur Verhütung von Feuergefahr getroffen sind,
3. ob der Dampfkessel in seiner Aufstellung nach Maßgabe der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten vom 29 Mai 1871 amtlich geprüft, in Feuerungsweise seit weniger als Jahresfrist verändert und verschiedentlich besonders anderen ist und ob Kessel und Maschine Sicherheit der Bauart, der Art der Bedienung ihrer einzelnen Theile unter sich und mit dem Schiffe, der Natur der Materialien und denen sie angefertigt sind, keinen besonderen Grund einer Gefahr bieten,
4. ob namentlich für den Fall einer Verletzung des Dampfschiffes zum Wasserdringen als zu hinderlichen Wasserstand mitgerechnet eingerichtet sind befindende ob die Kessel und Gelenke auf Deck und anderseits gehörig sicher, die Oeffnungen im Deck mit Vorrichtungen gegen unvorsehenes Hineinfallen versehen und bei Nacht

dampfschiffen die Ankern zu den Rädern gehörig verschließbar eingerichtet sind.

Wenn die Kommission bei der Untersuchung eines Dampfschiffes eine Mangelhaftigkeit für wahrnehmend erachtet, so hat der Eigenthümer eine solche vorzunehmen.

Bei Untersuchung der Schiffsausrüstung hat die Kommission zu prüfen, ob das Schiff mit allem erforderlichen Zubehör versehen ist, insbesondere

a. mit Schiffsankern in genügender Anzahl und von den der Größe des Schiffes entsprechenden Gewicht;

b. mit Tauen von angemessener Länge und Stärke,

c. mit allen sonstigen zur sicheren Führung und zur Hilfe in Nothfällen erforderlichen Requisiten — namentlich mit Vorrichtungen zur aufgehenden Entfernung von Wasser mit dem Schiffsraum — und mit den in der „Schiffahrts-Akten und Ordnung für den Rhein“ vom Februar 1879 vorgeschriebenen Signalladungen und Flaggen.

Auf eisernen Schiffen müssen für jeden Fahrraum mindestens 2 eine Ladeluke, ferner ein Deckloch, Kartschute und Deckplatten vorhanden sein.

Bei Dampfschiffen muß der Steuerstuhl, dann die Kajütsthüre, mit der Werftnummer durch einen Eingelzug ein Sprachrohr oder durch eine andere geeignete Vorrichtung zur Kommando-Ertheilung an den Maschinenführer in Verbindung gebracht sein.

Wird das Kommando durch Zeichen gegeben, so muß in der Maschinenkammer ein Plakat angebracht sein, auf dem die Bedeutung jedes Zeichens angegeben ist.

Dampfschiffe, welche nicht ausschließlich zum Ueberfetzen von Personen oder zum Schleppen auf kleinere Entfernungen dienen sollen, müssen weiter versehen sein mit

a. einer Schiffsglocke,

b. einem Signalhörner,

c. einem guten Feuerofen,

d. zwei Sprachrohren;

e. einer der Größe des Schiffes entsprechenden Anzahl von Feuerlöschgeräthschaften,

f. einem gehörig bereit gehaltenen Rettungsboote von angemessener Größe und vollständiger Ausrüstung;

g. einem Rettungsringe,

h. einer auf Deck befindlichen Rettungsstelle, welche die nothwendigen Rettungsmittel enthält.

Auf jedem zum Personentransport bestimmten Dampfschiffe müssen mindestens zwei Rettungsflossen mit Vorrichtungen auf Deck vorhanden sein.

Die Kommission hat endlich zu bestimmen

a. die Linie der größten zulässigen Einsenkung des Schiffes und Rücksicht auf die Borbhöhe über Wasser (Freibord), welche für die sichere Fahrt erforderlich ist.

Die Bestimmung der Höhe des Freibords erfolgt nach sachverständigem Ermessen der Untersuchungskommission.

Bei offenen — nicht mit einem festen Deck versehenen — Schiffen muß die Borbhöhe über der Linie der größten zulässigen Einsenkung mindestens noch 30 Centimeter betragen. Eine geringere Höhe ist nur unter der Bedingung zulässig, daß mindestens 30 Centimeter hohe, starke, dichte und den Wellenschlag thunlichst den Widerstand leistende Aufsatzbohle (Windbretter) angebracht werden.

b. Die Ladehöhe (Entfernung der Ober der Lastlast zulässigen Einsenkung von der Wasserlinie des leeren Schiffes) und die Ladelinie (Entfernung der Ebene der höchsten zulässigen Einsenkung von der durch den tiefsten Punkt des Schiffsbodens unterhalb jeder Kammer gedachten Horizontalebene).

c. Die der größten zulässigen Einsenkung entsprechende Tragfähigkeit des Schiffes nach dem Nichtschein oder in Ermangelung eines solchen, nach Schätzung auf Grund der Hauptdimensionen des Schiffes Länge, Breite und Höhe zwischen der Wasserlinie des leeren Schiffs und der Linie der größten zulässigen Einsenkung.

§ 20.

Bezeichnung der höchsten zulässigen Einsenkungstiefe.

Ergiebt die Untersuchung, daß das Schiff allen Anforderungen entspricht, so hat die Kommission die höchste zulässige Einsenkungstiefe desselben durch die Anbringung eiserner Klammern von 30 Centimeter Länge, 4 Centimeter Höhe, 2 bis 3 Millimeter Dicke, welche am Schiffe angebracht werden, zu bezeichnen.

Diese Bezeichnung erhält bei Schiffen, welche in der Mitte ihrer zulässigen tiefsten Einsenkung 35 Meter oder mehr Ladefähigkeit haben, auf jeder Seite an drei Stellen (vorn, mittschiffs und hinten), bei Schiffen von geringerer Länge — wenn nicht beren Eigenthümer oder Führer die Bezeichnung an drei Stellen ausdrücklich verlangen — auf jeder Seite an zwei Stellen (vorn und hinten). Diese Stellen sind so zu wählen, daß darunter Abstellen anschließlich unzubringen sind, ohne beim Gebrauch des Schiffes durch Schwerter oder andere Gegenstände verdeckt zu werden.

In die vorderste Klammer, auf jeder Seite, sind mit 3 bis 5 Centimeter hohen lateinischen Buchstaben, beziehungsweise erhöhten Zahlen, einzuhauen:

nach vorn: unterhalb eines Kreuzes der Anfangs- und der Endbuchstabe (seltener und größer, letzterer mit seiner Schrift) des Sitzes der Untersuchungskommission;

nach hinten: die durch Aichung oder Schätzung ermittelte Tragfähigkeit des Schiffes.

Darauf sind die Klammern von dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes durch hervorstehende Farben (muß oder gelb auf dunklem, schwarz auf hellem Grunde) deutlich erkennbar zu machen.

§ 21.

Untersuchungsprotokoll

In dem über den Befund und das Ergebnis der Untersuchung abzufassenden Protokolle hat sich die Kommission zu Einzelnen darüber auszusprechen ob das Schiff in seinem Bau, wie in seiner Einrichtung und Ausrüstung den allgemeinen und den besonderen besonderen Anforderungen (§ 20) entspricht, oder welche Mängel wahrgenommen worden sind.

Besonders zu verzeichnen sind die Anker, Taue und Rettungsmittel, welche auf dem Schiffe vorhanden sind, Segelungsgegenstände von der Kommission für nothwendig erachtet werden. Sodann sind die gemäß § 20 dem neuen Maße der Breitbälle, Inhalts- und Bodentiefe in Centimeter, die Tragfähigkeit in Centnern zu 50 Kilogramm im Protokolle anzugeben.

Nachdem das Schiff für tauglich befunden, und alle Mängel und Anstände deren Beseitigung von der Kommission für nothwendig erachtet wurde, beseitigt sind, wird das in wörtlicher Ausfertigung aufzunehmende Protokoll mit der Bescheinigung, daß der Ausstellung des Schiffs-Attestes nichts entgegenstehe, geschlossen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission, welche bei der Untersuchung zugegen sein sollen, unterzeichnet.

Darauf erfolgt die Ausfertigung des Schiffs-Attestes nach den in § 25 gegebenen Vorschriften.

Der Vorstand der Untersuchungskommission nimmt von Gegenstand des Untersuchungsprotokolles und die ihm vom Beschwerdeführenden nach vollzogener Ausfertigung zusammengestellte Ausfertigung des Schiffs-Attestes in Verwahrung. Stellt die Protokolle und Atteste in chronologischen Reihenfolge und fortlaufend nummeriert zusammen und führt nach Maßgabe des § 25 über die ertheilten Atteste die Uebersichtsverzeichnisse.

Weder hat der Vorstand der Kommission dem Rheinschiffsbrückenbesitzer des I. Bezirks, sowie dem Kaiserlichen Marinebeamten, — Abtheilung für Gewerbe, Landwirthschaft und öffentliche Arbeiten —, von den ertheilten Schiffs-Attesten nebst Prüfungen unter Rücksicht der bezüglichen Eintragung in das Uebersichtsverzeichnis Mittheilung zu machen.

§ 22.

Verfahren

beim Vorfinden von Mängeln

Von der bei der Untersuchung ersehenen Gebrechen macht der Vorstand der Kommission dem Eigenthümer oder Führer des Schiffes mündlich oder schriftlich Eröffnung und bestimmt die Frist innerhalb welcher die Mängel beseitigt werden müssen.

Wird diese Frist ohne daß von dem Vorstand der Kommission eine Verlängerung zugestanden worden ist, nicht eingehalten, so wird das Verfahren eingestellt. In diesem Falle muß ein wiederholtes Gesuch um Ausstellung des Schiffs-Attestes an den Regierungspräsidenten eingereicht werden und es darf zur Ausfindigung dieses Attestes das Schiff seine Fahrt nicht antreten.

Von der Einstellung des Verfahrens giebt der Vorstand der Kommission dem Beschwerdeführenden unter Zustellung der Gründe welche die Kommission veranlassen, das Untersuchungsverfahren einzustellen, Kenntniß.

§ 23.

Schiffs-Atest.

Das Schiffs-Attest wird nach dem beigefügten Formular IV von dem Vorstande der Untersuchungskommission ausgefertigt und mit der Eingabe des Gesuchstellers, den dazu gehörigen Anlagen und einer Ausfertigung des Untersuchungsprotokolls dem Regierungspräsidenten zur Prüfung und Bestätigung übersandt.

Nach Prüfung des Attestes fassen die Regierungspräsidenten und ein Exemplar dem Eigenthümer oder Führer des Schiffs das zweite dem Vorstande der Untersuchungskommission ausgehändigt, das dritte Exemplar aber über dem Regierungspräsidium zu Verwahrung. Die ertheilten Schiffs-Atteste werden, wie auch der Untersuchungsprotokolle, in chronologischer Reihenfolge zusammengeheftet und fortlaufend nummerirt. Ueber die ertheilten Atteste wird ferner ein Uebersichtsverzeichnis (Formular Nr V) geführt, in welches ein- zutragen ist:

1. Name des Attestes,
2. Name und Wohnort des Schiffseigenthümers,
3. Name des Schiffes,
4. Gattung, Material, Bestimmung, größte Bodentiefe und Tragfähigkeit des Schiffs sowie die von demselben zu befahrende Rheinstrecke,
5. Datum des Laufens des Gesuchs um Untersuchung,
6. Datum der Vornahme der Untersuchung und
7. Datum der Ausfertigung des Schiffs-Attestes

Die Einhändigung des Schiffs-Attestes an den Eigenthümer oder Führer des Schiffs kann bis nach erfolgter Einrichtung der Untersuchungsakten (§ 25) verweigert werden.

Sind an einem bereits früher untersuchten und mit einem Schiffs-Atteste versehenen Fahrzeuge nur die neuen Einbeckungsklammern angebracht und dabei die Vorderhöhe Sahlhöhe und Bodentiefe bestimmt worden (Polizeiverordnung vom heutigen Tage Nr V 2784), so ist es Sache des Vorstands der Untersuchungskommission das Schiffs-Attest nach Maßgabe des beigefügten Formulars IV Absatz 7 und sogleich selbe dem Regierungspräsidenten zur Bestätigung des Nachtrags vor

§ 24.

Wiederholte Untersuchung.

Auf Grund des ausgestellten Schiffs-Attestes darf das Fahrzeug zur Uferschiffahrt so lange benutzt werden, als es sich in dem nach der erstmaligen Untersuchung unverändertem im Atteste bescheinigten Zustande der Fahrtüchtigkeit befindet.

Nach jeder wesentlichen Veränderung aber nach wesentlichen Reparaturen ist das Schiff wiederholt zur Untersuchung

anzumelden. (Als wesentliche Reparatur ist namentlich die gänzliche oder theilweise Erneuerung des Schiffsgerippes anzusehen.)

In dem Gesuche um wiederholte Untersuchung sind zu den in § 10 vorgeschriebenen Angaben die wesentlichen Veränderungen oder Erneuerungen einzelner Theile des Schiffs, deren Veranlassung, Zeit und Ort den Ausführung namhaft zu machen.

Weiter ist dem Gesuche beglaubigte Abschrift des letztmals aufgestellten Schiffs-Messes — bei Dampfschiffen auch die Verhandlung der Taufung oder letztmaligen Revision des Dampfkessels — beizufügen.

Bei der Untersuchung hat die Kommission namentlich auch auf etwaige Minderung oder Zerstörung der einzelnen Theile durch Fäulniß oder Rostbildung, sowie auf die Zweckmäßigkeit der vorgenommenen Reparaturen oder Aenderungen zu achten.

Die Form des auch einer wiederholten Untersuchung nachzustellenden Messes ist in dem beigefügten Formular IV angegeben.

Im Uebrigen ist, unter Berücksichtigung der selbstverständlich gebotenen Modifikationen, dasselbe Verfahren einzuhalten wie bei der erstmaligen Untersuchung.

Der Bezirkspräsident wird das Ergebniß der Nachuntersuchung prüfen und gegebenenfalls auf Grund des Gutachtens der Untersuchungskommission die fernere Benutzung des Fahrzeugs zur Personenbeförderung im Allgemeinen oder zu Nachtfahrten im Besonderen, sowie die Zahl der zulässigen Passagiere festsetzen.

Als Frist zur Besserung der Mängel einer wiederholten Untersuchung ist nur die Hälfte der in § 10 festgesetzten Beträge zu stundigen.

§ 25.

Kosten der Schiffsuntersuchung.

Der Eigenthümer des zur Untersuchung angemeldeten Schiffes hat, den in § 20 vorgesehenen Fall ausgenommen, für die durch die Untersuchung entstandenen Kosten — auch im Falle der Einstellung des Verfahrens (§ 22) — aufzukommen.

Diese Kosten bestehen:

1. aus den Gebühren der Mitglieder der Kommission. Diese Gebühren werden nach folgendem Tarif berechnet:

	Segelschiffe.			Dampfschiffe.	
	Tragfähigkeit			Pferdekraft	
	unter 200 Tonnen.	von 200 Tonnen und mehr aus Holz	aus Eisen.	unter 50.	von 50 und mehr
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Vorstand der Kommission	5	9	10	12	16
Hafen- oder Dammmeister	4	7	7	7	8
Schiffbaukundiges Mitglied	3	6	7	7	9
Schiffahrtskundiges Mitglied	3	6	6	7	9
Maschinenbaukundiges Mitglied	—	—	—	7	9
Zusammen	15	28	30	40	51

Für minderstarke Untersuchungen werden nur $^{2}/_{3}$ der vorstehenden Gebührensätze berechnet.

2. aus den wirklichen Auslagen für die Bezeichnung der festgesetzten zulässigen Einladung mittelst eiserner Klammern und allen weiteren, durch die Untersuchung etwa veranlassten Nebenkosten.

Werden an einem Schiffe zur neue Eisenverbandklammern angebracht, so ist dafür außer dem Betrage der Auslagen Ziffer 2 eine Gebühr von 3 ℳ zu entrichten.

Der Vorstand der Kommission stellt alsbald nach Beendigung der Untersuchungsgeschäfte das Kostenverzeichniß auf und legt dasselbe mit den Belegen dem Ersten der Bezirkspräsidenten vor. Letzterer setzt die Einzelbeträge gegen die hinterlegte Kaution (§ 16) fest, eine ergebenen Mehrbeträge von dem Eigenthümer des Schiffes beziehungsweise die Rückerstattung etwa einzelnen Mindererbetrages an, und veranlaßt demnächst die Auszahlung der Gebühren und der Beträge der vorgelegten Rechnungen an die Forderungsberechtigten.

§ 26

Außerordentliche Untersuchung.

Nach Artikel 22, Absatz 5 der revidirten Rheinschiffahrtsakte kann auf Gründen des öffentlichen Interesse eine außerordentliche Untersuchung eines Schiffes angeordnet werden.

Ein deßfallsiger Antrag ist durch den Vorstand der Untersuchungskommission oder den Rheinschiffahrtsinspektor bei dem Bezirkspräsidenten zu stellen.

Der Eigenthümer oder Führer des Schiffes ist verpflichtet auf Aufforderung die in § 16 Beilagenziffer 3 und 24 der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Colmar, den 19. Februar 1885.

II 1293. Der Bezirks-Präsident,

Zimmer.

§ 27.

Gestattung der Einsicht der Protokolle und der Schiffs-Akten.

Dem Eigenthümer, dem Führer und jedem Betheiligten eines Rheinschiffes, sowie den Vertretern der Transportversicherungsgesellschaften und den zuständigen Rheinschiffahrtsinspektoren ist die Einsicht der Untersuchungsprotokolle der Duplikate der Schiffs-Akten und des über die vollzogenen Untersuchungen geführten Vormerkbuchs, wie auch die Fertigung von Abschriften davon, bei dem Vorstande der betreffenden Untersuchungskommission jederzeit in den üblichen Geschäftsstunden gestattet.

Straßburg, den 4. Januar 1883

V 7734. Der Bezirks-Präsident,

J. V.

Geiseler.

Formular IV

Elsaß-Lothringen.

Schiffs-Attest Nr. ____

Eigenthümer des Schiffes

mit m

Name des Schiffes

Haftung des Schiffes[1]

aus[2]

Nach Angabe des Eigenthümers erbaut im Jahre ____

Bestimmung des Schiffes[3]

Ladungsfähigkeit

Nach dem Aichschein vom ____ Centner

Nach Schätzung der Untersuchungskommission "

Maschinenkraft (nach Angabe des Eigenthümers) ____ Effektive Pferdekräfte

Zulässige Einsenkungstiefe:

Die in beladenem Zustande zulässige Einsenkungstiefe ist an jeder Seite des Schiffes an ____ Stellen mit eisernen Nummern von 30 Centimeter Länge und 4 Centimeter Höhe bezeichnet worden. Die vorderste Nummer auf jeder Seite trägt als Stempel der Schiffs-Untersuchungskommission die Buchstaben " in einem Kreise und bedeutet die oben angegebene Centnerzahl der Tragfähigkeit.

---

1 Ob Segelschiff, Rad-, Schrauben-, Seil- oder Kettendampfschiff

2 Ob aus Holz, Eisen oder Stahl

3 Bei Dampfschiffen ob ausschließlich oder vorwiegend zum Personentransport oder nur zum Gütertransport, bezw. nur zum Schleppen

Bei Segelschiffen ob Segelschiff bezw. Schleppkahn

Digitized by Google

Von der Unterkante jeder Klammer ab beträgt in Centimetern

	vornen		mittschiffs		hinten	
	rechts	links	rechts	links	rechts	links
	cm	cm	cm	cm	cm	cm
Die Bordhöhe						
Die Ladehöhe						
Die Bodenliefe						

Bemannung. Zur sicheren Führung des Schiffes müssen sich an Bord befinden

Ausrüstung An Ausrüstungsgegenständen müssen an Bord vorhanden sein

Anzahl	Ausrüstungsgegenstände.	Größe, Länge u.	Gewicht
	Segelwerk		
	Anker.		
	Ketten und Tauwerk		

Anzahl.	Anrüstungsgegenstände.	Größe Länge m	Gewicht.
	Verschiedene Gerätschaften		

Fahrtüchtigkeit Das Schiff ist nach Maßgabe der Verordnung vom
von der Schiffs-Untersuchungskommission zu unterfucht
und für die Befahrung des Rheins in der Ausdehnung von
bis für tauglich befunden worden.

Gültigkeitsdauer des gegenwärtigen Attestes. Auf Grund dieses Attestes darf das Schiff so lange zur Rheinschiffahrt benützt werden, als es sich in dem erwähnten Zustande der Fahrtüchtigkeit befindet, mit der vorstehend angeführten Anrüstung und Benennung versehen ist und einer wesentlichen Veränderung oder einer wesentlichen Reparatur — als welche die gänzliche oder theilweise Erneuerung des Schiffsgerippes anzusehen ist — nicht unterworfen worden ist

Gegenwärtiges Attest bestätigt nach Einsicht des Protokolls der Schiffs-Untersuchungskommission zu

vom Nr

auf Grund der Verordnung vom betreffend die Ausführungs-

Bestimmungen zum Vollzug des Artikels 22. der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868.

den 18

Der Bezirks-Präsident des Elsaß.

(L. S.)

Atteste über Nachuntersuchungen.

Das nachstehend benannte Schiff ist nach vorgenommener Reparatur — Aenderung — auf Verlangen des

auf Antrag des

durch die Untersuchungskommission zu in allen Theilen und Zubehörungen unter-

sucht worden. Dabei hat sich ergeben, daß

Formular V

Elsaß-Lothringen.

Bezirk: Elsaß.

Verzeichniß

über die

Untersuchung der Rheinschiffe

durch die

Schiffs-Untersuchungskommission zu

und über die ausgestellten Schiffs-Atteste.

Jahrgang 18__.

Anmerkung. Für jedes Schiffs-Attest ist eine besondere Seite des Verzeichnisses zu nehmen um unter den Verzeichnungen über die nochmalige Untersuchung Vermerke über Nachuntersuchungen eintragen zu können.

Digitized by Google

Seite Nr.

Nummer des Artikels.	Name und Wohnort des Schiffs-Eigenthümers	Angaben über				
		Name	Gattung	Material.	Bestimmung	Tragfähigkeit Centner.

Vermerke über

Salir

Größte Wassertiefe cm	Tauglich zur Rheinschiffahrt von	bis	Eintritt des Gesetzes Monat	Tag.	Vornahme der Untersuchung Monat	Tag.	Aufstellung des Attestes Monat	Tag.	Bemerkungen

Nachuntersuchungen

Digitized by Google

Beilage zum Central- und Bezirks-Amtsblatt Nr. 15, Jahrga

Abänderungen

der

Postordnung vom 8. März 18

Auf Grund der Vorschrift im § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs wird die Postordnung vom 8. März 1879 in folgenden Punkten abgeändert:

1. Im § 5, „Begleitadresse zu Packsen" betreffend, erhält der Absatz v folgende
v Der an der Post-Packetadresse befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen oder gedr benutzt werden.

2. Im § 11, „Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände" betreffend folgende Fassung:

11 Zur Verwendung für Hand-Schußwaffen bestimmte Zündhütchen, Zündspiegel und Metz Zündhut und Kugel (sogenannte Metallhülsen) müssen in Kisten oder Fässer fest von außen und innen sorgfältig auf der Begleitadresse als auch auf der Sendung selbst, bezeichnet sein. Bei den Metallpatronen Worte mit den Metallhülsen so fest verbunden sein, daß ein Abfallen der Kugel und Ausstreuen des kann. Der Absender ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Schaden haftbar.

3. Zwischen den §§. 11 und 12 tritt folgender neue Paragraph hinzu

§. 11a.

Bedingende Packete sind ungul

1 Die Postverwaltung übernimmt es, dringende, zur Beförderung mit der Post geeignete beschleunigte Uebermittelung mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Inhalts besonders ermuntert ist un Hülfsbuch oder Hebebaum, mit lebenden Thieren oder mit frischen Pflanzen, auf Verlangen sich darbietenden schnellsten Postgelegenheiten nach dem Bestimmungsorte zu befördern.

2 Die betreffenden Sendungen müssen bei der Einlieferung zur Postanstalt äußerlich durch welcher in festem schwerzen Tapendeckel oder, bei besonderen Fällen, in großen handschriftlichen Zügen „dringend"

und darunter eine kurze Angabe des Inhalts trägt, hervorleuchtend kenntlich gemacht sein. Die zugelas sind handschriftlich mit dem gleichen Vermerke zu versehen.

3 Dringende Packetsendungen müssen von dem Absender frankirt werden. Als Ersatz d bewegungen Beförderung und der abweichenden Behandlung der Sendungen sich ergebenden Besonder außer dem Porto nach der Taxe für sperriges Gut und außer dem etwaigen Eilbestellgelde (§. 21) ei für jedes Stück bei der Einlieferung zu entrichten.

4 Die Beförderung dringender Packetsendungen geschieht nur auf Gefahr des Absenders.

4. Im §. 13, „Drucksachen" betreffend, erhält Absatz VI unter 8 folgende Fa gestattet sein.)

c) in der Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern eine Mitnahme handschriftlich eingetragen und diesen Sendungen eine Rechnung beigefügen und letztere mit solchen handschriftlichen Zusätzen zu versehen welche den Inhalt der Sendung betreffen und nicht die Eigenschaft einer besonderen, mit diesem in dieser Beziehung stehenden Mittheilung haben,

---

5. Als neuer Paragraph tritt zwischen § 13 und § 14

§ 13a

a Wegen die für Deutschen im § 13 Abs 1 vorgesehene ermäßigte Taxe können ferner befördert werden die mittels des Heliographs Pantographs, Chemographs oder mittels eines ähnlichen Autendruckverfahrens nicht aber mittels der Kopirpresse auf mechanischem Wege hergestellten Schriftstücke welche nach ihrer Form und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sind.

b Die Feststellung der vorbezeichneten Gegenstände, auf welche im Uebrigen die Bestimmungen des § 13 Abs 1 v und v Anwendung finden wird unter der Aufsicht diskontinuier Empfänger in einer Anzahl von mindestens 20 vollkommen gleichlautenden Exemplaren zur Post aufgeliefert.

c Die Gegenstände dürfen nach ihrer Fertigung mittels Heliographs u. s w. keinerlei Zusätze oder Aenderungen an Inhalte erhalten haben sei es daß diese Zusätze handschriftlich aufgetragen oder in Gestalt von gedruckten v Zetteln beigefügt oder eingeklebt sind

d Heliographen c., welche vorschriftswidrig durch die Briefpost oder in nicht genügender Zahl zur Einlieferung gelangen sind von der Beförderung zu Portovorschlägen ausgeschlossen.

---

6. Im § 14, „Postanweisungen" betreffend, erhalten die Absätze a und v folgende Fassung

a Formulare zu Postanweisungen können durch alle Postanstalten bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, die eigene Rechnung hergestellten Formularen zu Postanweisungen portofrei zu verwenden, es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung des Adressnamens und des Abschnitts den von der Post bezogenen Formulare ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen

v Ungestempelte Formulare zu Postanweisungen werden in Mengen von mindestens 20 Stück zum Preise von 10 Pf für je 20 Stück verabfolgt. Für gestempelte Formulare zu Postanweisungen wird nur der Betrag des Stempels erhoben.

---

7 Den § 17, „Telegraphische Postanweisungen" betreffend, erhält folgende anderweite Fassung

a Die Ueberweisung der auf Postanweisungen eingezahlten Beträge kann auf Verlangen des Absenders durch Vermittelung des Telegraphen erfolgen, vorausgesetzt daß zwischen der Postanstalt am Aufgabeorte und der Postanstalt am Bestimmungsorte oder doch auf einem Theile des Weges eine telegraphische Verbindung besteht.

a Falls ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, welches dessen Ueberweisung ersucht, der Postanstalt des Aufgabeorts ob Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er dem der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzufassende Telegramm mit aufnimmt.

a Bei telegraphischen Postanweisungen, welche an Orten ohne Telegraphenanstalt zur Post gegeben werden, wird das Ueberweisungs-Telegramm von der Postanstalt des Aufgabeorts an die nächsten Postanstalten, welche eine Telegraphenanstalt als Einschreibstelle vorhanden, portopflichtig zugestellt.

a Ist eine telegraphische Postanweisung nach einem mit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte (Bestimmungsort) bestellen) gerichtet, so wird die Unterbreitung des betreffenden Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt ebenfalls mit der nächsten Postgelegenheit als portopflichtige Einschreibsendung.

v Der Aufgeber hat zu entrichten

1) die Postanweisungsgebühr,

2) die Gebühr für das Telegramm

Außerdem kommt zurzeitenfalls zur Erhebung

a) eine Gebühr von 25 Pf für die Besorgung des Telegramms am Aufgabeorte von der Post- bis zur Telegraphenanstalt, wenn die Telegraphenanstalt sich nicht im Postgebäude mit befindet;

b) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms zur nächsten Telegraphenanstalt, sofern am Aufgabeorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphenanstalt nicht vorhanden ist,

c) das Porto und die Einschreibgebühr für die Beförderung des Ueberweisungs-Telegramms von der letzten Telegraphenanstalt bis zur Bestimmungs-Postanstalt, falls die telegraphische Postanweisung nach einem weit einer Telegraphenanstalt nicht versehenen Postorte gerichtet ist,

d) insofern die Anweisung nicht mit dem Vermerk postlagernd versehen ist, das Bestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsort bis für die Bestellung von der letzten Postanstalt nach dem Wohnorte des Empfängers (§ 21)

Die Gebühren unter a und b sind stets vom Absender vorauszubezahlen, dagegen bleibt es im Belieben gestellt, ob die Gebühren unter c und d ebenfalls vorauszubezahlen oder deren Einziehung dem Empfänger überlassen will.

e) Die Postanstalt hat Bestimmungsorts hat stets auch Empfang des Telegrammes-Telegramms dasselbe im Empfangen ohne Unterschied, ob dieser im Orts- oder Landbestellbezirk wohnt, durch einen besonderen Boten zustellen. Die Ausrichtung des eingezogenen Betrages erfolgt gegen Nachgabe des mit der Quittung des betreffenden Empfängers versehenen Telegrammes.

f) Die Telegraphenanstalten an solchen Orten, an denen eine Postanstalt besteht, sind ermächtigt, in Vertretung der Postanstalt Beträge auf Postanweisungen welche auf telegraphischem Wege übermittelt werden sollen von den Absendern einzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

---

8. Im § 19, „Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen" betreffend, treten folgende Aenderungen ein:

1. Der 1. Satz im Absatz a) erhält die Fassung:

Wünscht der Auftraggeber, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschehe, so genügt die Vermerk „Sofort zum Protest" auf der Rückseite des Postauftragsformulares, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf.

2. Der Absatz a) wird künftig zu lauten:

a) Formulare zu Postaufträgen können durch die Postanstalten zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück bezogen werden. Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden, es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

---

9. Im § 20, „Postaufträge zur Einholung von Wechselacceptes" betreffend, ist im Absatz a) zwischen den 2. und 3. Satz folgender neue Satz einzuschalten:

Den Absendern ist nicht gestattet, für eigene Rechnung hergestellte Formulare zu Postaufträgen postmäßig zu verwenden, es steht ihnen jedoch frei, die Ausfüllung der von der Post bezogenen Formulare zu Postaufträgen ganz oder theilweise durch Druck bewirken zu lassen.

---

10. Zwischen § 20 und 21 tritt folgender neue § 20a hinzu:

Postaufträge zur Einziehung von Büchersendungen.

§ 20a.

1. Den Büchersendungen, d. i. den Sendungen mit Büchern, Musikalien, Zeitschriften, Landkarten und Bildern, soweit dieselben den Bestimmungen für Drucksachen (§. 13) entsprechen und ein Gewicht von mehr als 250 Gramm haben, darf gegen Zahlung der für Drucksachen festgesetzten ermäßigten Taxe und einer besonderen Taxe Absender zu entrichtenden Gebühr von 10 Pf. ein Postauftrag zur Einziehung der die Sendung betreffenden Rechnung beigefügt werden.

2. Die Aufschrift der Sendungen hat lediglich zu lauten: „Postauftrag zur Bücherpostsendung Nr. . . . (Geschäftsnummer) nach . . . . (Name der Postanstalt, in deren Bezirk der Empfänger wohnt)."

In einem mit gleichlautender Aufschrift versehenen Briefumschlage müssen der Sendung ein gehörig ausgefülltes Formular für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§ 19), sowie ein ausgefülltes Postanweisungsformular (§ 16) in soll beigegeben sein, daß unterwegs sich kein Theil von der Sendung trennen kann. Auf dem Aufgabescheine müssen neben der Ueberschrift „Postauftrag" die Worte „zur Bücherpostsendung" zugesetzt und bekannte die Geschäftsnummer wiederholt sein. Das Verlangen der Weitersendung ist bei dem Postauftrage nicht zulässig.

Auf der Rückseite eines jeden Postauftrages zu einer Bücherpostsendung muß unter der Vermerk „Ohne Frist" oder folgende Quittungsformel niedergeschrieben sein: „Die Anlagen dieses Postauftrages habe ich ohne Zahlung des auftstand angegebenen Geldbetrages empfangen . . . . ."

3. Ueber Büchersendungen mit Postauftrag wird ein Entfernungsschein nicht ertheilt, sofern der Absender nicht die Einschreibung unter Zahlung der Einschreibegebühr (§ 15) ausdrücklich verlangt hat.

4. Die Vorzeigung und Aushändigung der Postaufträge zu Büchersendungen und ihrer Anlagen erfolgt nach den Bestimmungen für Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen (§. 19).

Wird die Annahme sofort bestimmt verweigert, so wird die Sendung an den Absender kostenfrei zurückgesendet, und zwar ohne Einschreibung, wenn sie bei der Entfernung eingeschrieben worden war. Ein Gleiches tritt ein, wenn bei solchen Sendungen, deren Postauftrag den Vermerk „Ohne Frist" trägt, bei der ersten Vorzeigung die Zahlung nicht geleistet wird. In den übrigen Fällen ist es dem Empfänger überlassen, die Anlagen des Postauftrags entweder unter sofortiger Zahlung des vollen Geldbetrages, welcher auf letzteren angegeben ist, oder unter dem Vorbringen des sofortigen Berichtigung dieses Betrages anzunehmen.

Wird der Betrag nicht sofort berichtigt, so werden dem Empfänger die Drucksachen gegen Vorzeigung der Quittung auf der Rückseite des Postauftrags ausgehändigt. Der Postauftrag wird ihm sodann nach Ablauf von 7 Tagen nochmals

ens Berechtigung der Auftraggeberin vorzuzeigen. Erfolgt auch bei dieser wiederholten Vorzeigung die Zahlung nicht, so wird mit entsprechender Beschreibung des bestellenden Postamts zu verfügen Postauftrag sammt beigefügtem Postanweisungsformular ohne Anschreiben als Postsache an den Absender zurückgesandt. Eine Zurücknahme der Postsachen seitens Post ist in diesem Falle ausgeschlossen. Die weitere Abmittelung der Angelegenheit bleibt vielmehr lediglich dem Absender und Empfänger überlassen.

v Die für Postsendungen mit Postauftrag bezahlten Beträge werden den Absendern mittels der bezeichneten Postanweisung übermittelt, und zwar unter Berechnung des kostenfreien Portos für letztere.

vr Für die auf Postsendungen eingezogenen Geldbeträge haftet die Postverwaltung wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Gewähr insbesondere gegen Verlust und Beschädigung der Postsendungen selbst findet für derartige Vorzeigung nicht statt. Versicherung wird nicht gewährt. Für eine derartige Sendung unter Einschreiben eingeliefert werden, so wird für dieselbe in gleichem Umfange wie für Einschreibesendungen Gewähr geleistet.

11. Der § 21 erhält folgende Fassung:

§. 21.

i Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Empfänger besonders zugestellt werden sollen, müssen in der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Sendung an den Empfänger sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen soll (Eilbestellung). Dieser Zweck entsprechen folgende, vom Absender durch Unterstreichung besonders hervorzuhebende Vermerke: „durch Eilboten", „durch besonderen Boten", „besonders zu bestellen", „sogleich zu bestellen". Bezeichnungen wie „exprès, extraordinaire, pressant, urgent" u. dgl. bleiben unberücksichtigt.

ii Im Falle der Vorausbezahlung des Botenlohnes hat der Absender unter dem Vermerk „durch Eilboten" rc. hinzuzusetzen: „Botenlohn bezahlt". Bei Packeten ist letzterer Vermerk auf die Sendung selbst zu wiederholen.

iii Bei Sendungen an Empfänger die im Orts- oder im Landbestellbezirk des Aufgabe-Postorts wohnen, ist die Eilbestellung ausgeschlossen; desgleichen bei Sendungen mit Postauftragsurkunden.

iv Gewöhnliche und eingeschriebene Briefsendungen (Briefe, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Nachnahmebriefe) werden den Eilboten stets mitgegeben. Dasselbe gilt von Postanweisungen nebst den zugehörigen Quittungen, sowie von Briefen ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 5 Kilogramm und von Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 800 Mark und bis zum Gewicht von 5 Kilogramm, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei schwereren Briefen sowie bei Sendungen mit höherer Werthangabe erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zu besonderer Leistung in die Wohnung der Empfänger nur auf die Bestimmung des Ablieferungsschein. Die oberste Postbehörde ist berechtigt die denselben Gewichts- und Werthgrenzen allgemein oder für bestimmte Orte, dauernd oder vorübergehend erweitern und die im Absatz 1 festgesetzten Gebühren entsprechend zu erhöhen, wenn dies die Postbedürfnisse sowohl in Bezug auf Werthsendungen und zur Postanweisungen handelt, die Eilbestellung für die Dauer der Nachtstunden beschränken.

v Für die Eilbestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

A. Im Falle der Botenbezahlung durch den Absender:

a) bei Sendungen an Empfänger im Ortsbestellbezirke der Postanstalten, und zwar:

1) bei gewöhnlichen und bei eingeschriebenen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sowie bei Nachnahmebriefen, Postanweisungen nebst den zugehörigen Briefen, Briefen mit Werthangabe bis 400 Mark einschließlich, Nichtzustellungsscheinen über Geldbriefe mit höherer Werthangabe und Packetadressen ohne die zugehörigen Packete für jede Sendung 25 Pf;

2) bei Packeten ohne Werthangabe und mit Werthangabe bis zum Einzelbetrag von 400 Mark einschließlich, in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden, 40 Pf für jedes Packet,

b) bei Sendungen an Empfänger im Landbestellbezirke der Bestimmungs-Postanstalt, und zwar:

1) bei allen unter n 1 genannten Gegenständen für jede Sendung 60 Pf,

2) bei Packeten ohne und mit Werthangabe in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Eilboten bestellt werden sollen, für jedes Packet 1 Mark 20 Pf.

B. Im Falle der Entrichtung des Botenlohns durch den Empfänger:

Für Sendungen die zweifach ermäßigten Botenlohn, mit der Maßgabe, daß der Bestellung im Ortsbestellbezirk nicht stattfindet, und zwar:

1) bei den unter A a 1 genannten Gegenständen
für jede Bestellgang mindestens 25 Pf,

2) bei den unter A a 2 genannten Packeten
für jedes bestellte Stück mindestens 40 Pf

vi In Fällen der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger finden die vorstehenden Bestimmungen unter V L einschränkende Anwendung mit der Einschränkung, daß die Gegenstände der unter V A a 3 bezeichneten Art, welche gleichzeitig mit zwei der unter V A a 2 erwähnten Sendungen bestellt werden, Briefe oder Postkarten nicht zu sein brauchen und daß denselben Boten an demselben Empfänger gleichzeitig mehrere Eilsendungen abzutragen, für welche das Eilbestellgeld im Voraus bezahlt ist und welche bei welchen dieß nicht der Fall ist, so ist vom Empfänger das erwachsende Botenlohn obzüglich der im Voraus bezahlten Beträge zu entrichten. Die für etwa gleichzeitig zur Abtragung gelangende Telegramme im Voraus bezahlte Bestellgelder bleibt hierbei unsere Entscheidung vorbehalten.

vii Eine Beschränkung der Vorausbezahlung auf den Betrag für die Packetadresse (25 oder 50 Pf) ist bei Packeten bis 5 Kilogramm einschließlich nur dann zulässig, wenn die Packete an ihren Bestimmungsort einer sonst oder steuramtlichen Behandlung zu unterwerfen sind, bei schwereren Packeten auch in dem Fall, wenn voraussichtlich ist, daß die Eilbestellung sich auf die Sendung selbst nicht erstrecken werde. Findet in Ausnahmefällen dann gleichwohl die Bestellung der Sendung selbst statt, so sind vom Empfänger die wirklich erwachsenen Botenlohnen obzüglich der vom Absender für die Abtragung der Adresse vorausbezahlten Gebühr zu entrichten, bei Bestellung im Ortsbestellbezirk jedoch mindestens 15 Pf und bei Bestellung im Landbestellbezirk mindestens 40 Pf

viii Reklamen der Briefsendungen, welche ins Briefgefällen eingefunden werden, die vom Absender verwendeten Postwerthzeichen zur Deckung des Portos und der Eilbestellgebühr (V A a 1 und b 1) nicht aus, so werden die Beiträge wie solche Gegenstände behandelt bezüglich deren eine Vorausbezahlung von Eilbestellgeld überhaupt nicht erfolgt ist.

ix Verweigert der Empfänger die Zahlung des zu seinen Lasten fallenden Botenlohns, so ist der Sendung als unbestellbar zu behandeln.

x Die Beförderung von Postsendungen mittels besonderer Eilboten vom Einlieferungsort nach einem anderen Postort ist nicht gestattet. Dagegen kann auf Verlangen der Absender die besondere Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt vom weiteren zugehen und noch einem anderen Postorte gerichtet sind durch Eilboten stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt. Die Aufschrift derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts den Vermerk enthalten „zum Bestellungen des Ortsamts in Postanstalt, von welcher aus die Beförderung durch Eilboten erfolgen soll) durch Eilboten". Für derartige Eilsendungen sind durchweg, also auch im Fall der Vorausbezahlung durch den Absender die durch erwachsenen Botenlohnen, unbeschadet aber die unter V A b 1 und 2 bezeichneten Sätze, zu entrichten. Der Absender ist verpflichtet, auf Verlangen der Aufgabe-Postanstalt einen angemessenen Betrag zur Deckung dieser Kosten zu hinterlegen. Verweigert der Empfänger die Zahlung des Botenlohns, so wird ihm die Sendung gleichwohl behändigt, wenn er unter Angabe des Briefzustellungs rc. nach schriftlicher Anerkennung der Zahlungspflicht sich verweigern, den Absender begehrt. Die Kosten der Bestellung sind alsdann von dem Letzteren zu ersetzen.

12. Im § 24, „Ort der Einlieferung" betreffend, treten folgende Aenderungen ein

1. In dem Absatz a ist als letzter Theil desselben Folgendes einzuschalten

In größeren Städten, in welchen mit Pferdebetrieben ausgestattete Packetbestellungsfahrten bestehen, dürfen den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten Packete ohne Beeilungsgabe zur Abgabe bei der Postanstalt übergeben werden. Es ist auch gestattet, durch frankirte Bestellscheinen oder Postkarten bei der Postanstalt die Abholung von Packeten auf der Abholung zu bestellen. Die Packetbesteller nehmen die Packete entweder innerhalb der Schalter selbst, welche sie zum Zwecke der Bestellung in Abholung betreten, oder an denjenigen Stellen entgegen, wo ihr Fuhrwerk zunächst hält.

2. In den Absätzen c und d sind nach den Worten 2 Satz folgender neue Satz anzunehmen

Ein gleiches Annahmeverbot zum Eintragen der gewöhnlichen Packete führt auch jeder auch Absatz an zur Annahme gewöhnlicher Packete ermächtigte Packetbesteller auf seiner Bestellfahrt mit sich

3. Der Absatz e ist nachstehend geändert und neue Fassung

e Für die von den Bundesbehörden auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen Einschreibesendungen, sowie für Packete bis 2½ kg einschließlich Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe (Abs ee und ee) kommt wenn diese Gegenstände zur Weiterversendung durch die Postanstalt des Amtsorts des Landbriefträgers noch einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer dem Porto auch den sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von 5 Pf., welche im Voraus entrichtet werden muß zur Erhebung. Gelangen Packete von höherem Gewicht als 2½ kg zu Einsammlung, so ist unter denselben Voraussetzungen eine Nebengebühr an Betrag der für gleich schwere Packete festgesetzten Bundesgebühr (§ 32 Abs ee) zu entrichten.

4. Am Schluß soll als neuer Absatz hinzu

vii Für die von den Packetbestellern auf ihren Bestellungsfahrten eingesammelten gewöhnlichen Packete (Abs ee) kommt außer dem Porto eine Nebengebühr in Höhe des im § 32 Abs ee festgesetzten Bestellgeldes zur Erhebung welche im Voraus zu entrichten ist.

13. Im § 25, „Heil der Einlieferung" betreffend, ist als letzter Absatz Folgendes nachzutragen

xi Bei denjenigen Postanstalten und selbstständigen Zeitungsexpeditionen, welche von der Postbehörde hierzu besonders ermächtigt sind, dürfen Einschreibbriefsendungen in solchen Postbeförderungsgelegenheiten, welche außerhalb oder kurz nach

Digitized by Google

Begehrt der für den Versand am Schalter festgesetzten Dienststunden sich verweilen, auf Verlangen auch außerhalb der Dienststunden angenommen werden. Voraussetzung für die zu ertheilende Genehmigung ist, daß zur Zeit der Einlieferung auch solche ein Beamter oder mehrere Beamte bei der Verkehrsanstalt in Wahrnehmung von Dienstgeschäften anwesend sind. Für jeden Brief ist eine besondere Einlieferungsgebühr von 20 Pf im Voraus zu entrichten. Bei Postanstalten muß die Einlieferung 15 Minuten eine halbe Stunde vor dem Abgange der Beförderungsgelegenheit bei Telegraphenanstalten zu jeder erfolgen, daß die Briefe eine halbe Stunde vor dem Abgange der betreffenden Postbeförderungsgelegenheit der Ortspostanstalt überliefert werden können. Werden durch denselben Absender mehr als drei Einschreibbriefe eingeliefert, so kann eine Schreibgebühr von einer Stunde in Anspruch genommen werden.

---

14. Im § 32, „Bestellung" betreffend, erhalten die Absätze IV und V folgende anderweite Fassung:

IV Für die Bestellung der Briefe mit Werthangabe, der Packete mit Werthangabe und der Einschreibpackete im Ortsbestellbezirke werden erhoben:

1) für Briefe mit Werthangabe:
   a) bis zum Betrage von 1 500 Mark . . . . . 5 Pf,
   b) im Betrage von mehr als 1 500 und bis 3 000 Mark . . . . . 10 Pf,
2) für Packete mit Werthangabe:
   die Sätze für Briefe mit Werthangabe, wenn aber der Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete höhere Sätze ergiebt, diese letzteren,
3) für Einschreibpackete:
   die Sätze der Packete mit Werthangabe bis zum Betrage von 1 500 Mark;

V An Orten, wo Briefe und Packete mit höherer Werthangabe als 3 000 Mark bestellt werden, ist dafür eine Bestellgebühr von 20 Pf zu erheben. Für einzelne große Orte kann durch besondere Verfügung des obersten Postbehörde die Bestellgebühr auch bei Einschreibpacketen und bei Packeten mit Werthangabe von 3 000 Mark und weniger auf 20 Pf festgesetzt werden.

---

15. Im § 36, betreffend der „Verschiedung des Empfängers zur Abholung der Briefe u. s. w.", ist am Schlusse des Absatz 1 hinzugefügt:

„Die Postverwaltung ist berechtigt anzuordnen, daß eine und dieselbe Person sich höchstens zur Empfangnahme der für drei Absätze eingegangenen Postsendungen melden darf."

---

16. Im § 39, „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte" betreffend, erhalten die Absätze 1, 2 und 4 folgende Fassung:

1 Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Empfänger am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 38 nicht möglich oder nicht zulässig ist,
2) wenn die Annahme verweigert wird,
3) wenn die Sendung mit dem Vermerk „postlagernd" versehen ist und nicht innerhalb eines Monats, vom Tage der Einlieferung an gerechnet, von der Post abgeholt wird,
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postnachnahme handelt, auch wenn sie mit „postlagernd" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird,
5) wenn der Postanweisungen innerhalb 7 Tage nach ihrer Bestellung ohne der Geldbetrag oder nach ihrer Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird,
6) wenn die Sendung Loose oder Antheilscheine zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Empfänger nach den betreffenden Gesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung an die Post zurückgegeben wird.

2 Bevor in dem Falle zu Absatz 1 Ziffer 1 eine mit Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Empfänger gleichbenannte Personen am Orte sich befinden und die nähere Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß eine Unbestellbarkeits-Meldung, unter Beifügung der Begleitadresse und dem Aufgabeorte gefordert werden, um den Absender, wenn derselbe ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Empfängers zu veranlassen.

Für die Beförderung der Unbestellbarkeits-Meldung und der zu ertheilenden Antwort an die Postanstalt am Bestimmungsort der Sendung hat der Absender die Portosätze mit 20 Pf zu entrichten. Bezweigert der Absender die Zahlung, so wird seiner etwaigen Bestimmung über die Sendung keine Folge gegeben. In diesem Falle soll auch wenn der Absender innerhalb einer Frist von 7 Tagen eine Erklärung nicht abgiebt, auch die Sendung nach dem Aufgabeorte zurückgeleitet

4 Wenn Absender gewöhnlicher oder angeschriebener Packete im Falle der Unbestellbarkeit derselben die sofortige Rücksendung verwünschen zu sehen wünschen, so ist seitens der Absender auf der Vorderseite der Begleitadresse in hervortretender

Weise der Vermerk „Wenn unbestellbar Nachricht“ niederzuschreiben sowie Name und Wohnung anzugeben. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks oder durch Lyperdruck hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so muß die Postanstalt des Bestimmungsortes eine Unbestellbarkeits-Meldung an die Aufgabe-Postanstalt erlassen. Letztere hat demnächst bei dem Absender anzufragen, ob das Packet zurückgestellt oder an eine andere Person, sei es an denselben oder einen anderen Orte des Deutschen Reichs ausgehändigt werden soll. Auf Grund der Bestimmung des Absenders ist die Unbestellbarkeits-Meldung von der Aufgabe-Postanstalt zu beantworten. Für die Beförderung der Meldung und der auf dieselbe an die Bestimmungs-Postanstalt abzulassenden Antwort hat der Absender die Portosätze mit 20 Pf zu entrichten. Sofern der Absender die Zahlung verweigert, oder seine Erklärung nicht innerhalb 7 Tagen nach Empfang der Benachrichtigung bei der Aufgabe-Postanstalt abgiebt, wird die Rücksendung des Packets nach dem Aufgabeorte veranlaßt.

Ist das Packet auch dem zweiten Empfänger gegenüber unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein dahingehendes Verlangen ausgesprochen hat, vor die Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte inzwischen die Bestellung an den dritten Empfänger ebenfalls nicht stattfinden können, so muß die Rücksendung eintreten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet im Falle der Unbestellbarkeit der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet.

---

17. Im § 43, „den Verkauf von Postwerthzeichen“ betreffend, erhalten die Abs. 1 und 2 folgende anderweite Fassung:

[1]) Siehe auch die Bestimmungen über Postanweisungen (17).

„Die gestempelten Postkarten und Postanweisungen werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

Die Verwendung der aus gestempelten Briefumschlägen, Postanweisungsformularen, Postkarten und Streifbändern ausgeschnittenen Frankostempel zur Frankirung von Postsendungen ist nicht zulässig.

Zum Umtausch in den Händen des Publikums unbrauchbar gewordener Postwerthzeichen (Freimarken, gestempelter Briefumschläge, Postanweisungsformulare, Postkarten und Streifbänder) ist die Postverwaltung nicht verpflichtet.

Berlin, den 12. März 1888.

Der Reichskanzler
In Vertretung
Stephan

Druckerei, Buchst. R. Schultz u. Co.

Google

JAN 13 1958